
Princeton University Library
32101 073866798


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei Sub Numine Viget



ARCHIV
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge.

XI. Band. 1. Heft.

Herausgegeben von

Archivrat D. Fritz Herrmann
Großh. Haus- und Staatsarchivar.



DARMSTADT 1915
Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

Inhalt.

Verzeichnis der Schriften des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

1914.

(Die vergriffenen Einzelschriften sind nicht mehr aufgeführt.)

Den Vereinsmitgliedern werden die nachstehend verzeichneten Schriften **zur Hälfte des beigesetzten Ladenpreises geliefert. Bestellungen** sind an den Verein zu richten.

1. Zeitschriften.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde.
Band I—XV, 1835—1884, zu je drei Heften, jedes Heft Mk. 2.—.
Vergriffen: I. Band, 1. Heft, III. Band, 1. Heft, IX. Band, 1. u. 2. Heft, XI. Band, XII. Band, 1. u. 2. Heft, XIII. Band, XIV. Band, 1. u. 2. Heft. Supplementband: Glaser, Karl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Register zu Band I—XII.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F.
Band I (1894) Mk. 6.—. Band II (1899) Mk. 6.—. Band III (1904) Mk. 6.—. Band IV (1907) Mk. 12.—. Das einzelne Heft von Band I und II Mk. 3.—, von Band III Mk. 2.—, von Band IV Mk. 4.—. Band V (1907) Mk. 5.—. Band VI (1909) Mk. 5.—. Band VII (1910) Mk. 7.—. Band VIII (1912) Mk. 6.—. Band IX (1913) Mk. 6.—. Band X (1914) Mk. 6.—. Das einzelne Heft von Band VIII, IX und X Mk. 2.—.
Einbanddecken zu den Bänden der Neuen Folge je 80 Pfg. (ohne Ermäßigung).
Vergriffen: IV. Band, 1. u. 3. Heft.

Quartalblätter, 1861—1884, einzelne Nummer Mk. —.30, der Jahrgang Mk. 1.—.
Vergriffen: 1861, Nr. 1, 1863, 1864, Nr. 1—3, 1865, Nr. 1, 2, 1876, Nr. 1, 3, 4, 1879, Nr. 1—4.

Quartalblätter, 1885—1890, einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.50.

Quartalblätter, N. F., 1891ff., einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.60.
Vergriffen: 1891, Nr. 4.

Quartalblätter, N. F., 1891—1895 = N. F., I. Band Mk. 8.—. 1896—1900 = N. F., II. Band Mk. 8.—. 1901—1905 = N. F., III. Band Mk. 8.—. 1906—1910 = N. F., IV. Band Mk. 8.—.

Periodische Blätter, 1846—1861, einzelne Nummer Mk. —.30.
Vergriffen: Nr. 1, 7, 9, 15 der ersten Folge, ferner 1853, Nr. 4, 1854, Nr. 1 u. 2, 1856, Nr. 9 u. 10.

Sachregister zu den Periodischen Blättern und den Quartalblättern, 1846—1890 (von K. Esselborn) Mk. —.50.

Kritisches zur Frage: Wie entstand das Mainzer Diözesanproprium?

Von

Andreas Ludw. Veit.

I.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts tauchte in Mainz der kühn anmutende Plan auf, den deutschen Protestanten durch ein weitgehendes Entgegenkommen die Rückkehr zur katholischen Kirche leicht zu machen. Große Hoffnungen setzten die Ireniker am Mainzer Hofe, zumeist selbst Konvertiten, auf die Konversion der freien Reichsstadt Frankfurt, welche mit Eifer betrieben wurde und nach Ansicht der Mainzer Ireniker ziemlich nahe gerückt schien.[1] Der hochgesinnte Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647—1673) lieh diesen irenischen Bestre-ungen seiner Theologen ein gnädiges Ohr, wie er über-upt alles förderte, was dem Frieden des heiligen Rö-ischen Reichs deutscher Nation dienen konnte. Die er-ffte Massenkonversion blieb jedoch aus. Das so warm triebene „Hin-zu-Rom" scheiterte und mußte scheitern, . die Beförderer dieser Reunionsbestrebungen mit allzu ßem Optimismus an die Sache herangetreten sind. Auf iten der Protestanten fehlte die Gegenliebe, wenn auch hlreiche Übertritte in die katholische Kirche stattfanden, d in Rom übte man begreifliche Zurückhaltung bezüg-h der Mainzer irenischen Pläne. Der apostolische Stuhl

[1] G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Jena 1899, Bd. II, S. 210 f. Als besondere Förderer dieses Unionsplanes müssen die Gebrüder Hadrian und Peter von Walenburg, der Siegler Adolf Gotfried Volusius und der Mainzer Staatsminister von Boyneburg angesprochen werden. Über die Zustände in Frankfurt vgl. die Streitschrift des Konvertiten Ludwig v. Hörnigk gegen den Frankfurter Prädikanten Waldschmid. Der Titel derselben lautet: Zwanzig Ursachen, umb welcher willen Dr. L. v. H. der lutherischen Glaubensopinion ab-, hergegen der uralten katholischen Religion und Kirchen zugetreten, Mainz 1652, Nikolaus Heyll, S. 19, 33, 43, 44, 52, 56, 59, 66, 133, 135 u. a.

wußte aus der Vergangenheit zur Genüge, daß Kolloquien, theologische Denkschriften und Gutachten und selbst die Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten ihren Eindruck bei den Protestanten verfehlten. „Wer aus wirklicher Überzeugung übertritt", so lautete der Bescheid des apostolischen Stuhles an den Nuntius in Köln, „wird keine solchen Sonderansprüche erheben."[2]

Viel freudiger reichte dagegen die Kurie die Hand, als sich in Mainz eine Einheitsbewegung auf dem liturgischen Gebiet ergab. Gelang es den Mainzer Theologen auch nicht, die Reunion der getrennten Kirchen herbeizuführen, so bestimmten sie doch den Erzbischof zu einem Schritt, der das Band zwischen Mutter- und Tochterkirche — die Mainzer Kirche nahm von alters her den Ehrentitel einer „vera et specialis filia ecclesiae Romanae"[3] für sich in Anspruch — noch inniger und fester knüpfte. Erzbischof Johann Philipp gab die uralte Mainzer Liturgie auf und nahm das Officium Romanum für die Erzdiözese an, obwohl das Konzil von Trient ausdrücklich allen Kirchen, welche über 200 Jahre im Besitz einer eigenen Liturgie waren, den Weitergebrauch derselben gestattet hatte. Welche Gründe für ihn bestimmend waren, die altehrwürdige Mainzer Liturgie dem römischen Ordo unterzuordnen, entzieht sich unserer Kenntnis. Zeitlich laufen allerdings die oben erwähnten, von Mainz so lebhaft aufgegriffenen kirchlichen Reunionsbestrebungen neben der Einheitsbewegung auf dem Gebiete der Liturgie einher, so daß die Vermutung nicht abzuweisen ist, der gewandte Diplomat auf dem Mainzer Stuhl habe, seiner do ut des-Politik folgend, zuerst in Rom ein diesbezügliches Angebot gemacht und dafür ein Entgegenkommen des heiligen Stuhles in der Frage des Laienkelches gefordert.[4] Dies schließt nicht aus, daß die Annahme der römischen Liturgie aus rein kirchlichen Erwägungen heraus vorgeschlagen und durchgesetzt wurde. So erblickt der zeitgenössische Buchhändler Bencard in Frankfurt, der das Mainzer Missale von 1698 druckte und verlegte, in der Preisgabe der Mainzer Liturgie den Ausfluß der kirchlichen, für die Hebung des Gottesdienstes begeisterten Gesinnung Johann Philipps: „Semper arsit desiderio ad promovendum divini

[2] Ebenda, S. 214.

[3] S. Falk, Mainz und seine Stellung zu Kirche und Reich, in Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer, Bd. III, Heft 1, S. 6.

[4] Mentz, a. a. O., legt diese Vermutung nahe.

nominis cultum". Der zweite Schönborn auf dem Mainzer Stuhl, Lothar Franz (1694—1729), meint in dem seinem Manuale ecclesiasticum vorangesetzten Zirkular (3. November 1701) einfachhin, sein Amtsvorgänger habe „Breviarium, Cantus et Officium Romanum" in der Erzdiözese eingeführt, „ut altissimus uniformi cum ecclesia Romana ritu ab omni sibi concredito clero et populo honoretur". Vom Standpunkt der Kirchenreform im Sinne des Tridentinums, dessen Reformdekrete in Mainz lange Zeit keinen festen Fuß fassen konnten[5], erscheint die Einführung des römischen Ritus als ein weitgehendes Zugeständnis an die Ziele der tridentinischen Kirchenreform, das im Zusammenhang mit der Gründung eines Priesterseminars (1662) gemäß den die Erziehung des Klerus betreffenden Bestimmungen des genannten Konzils und mit der nochmaligen Publikation des tridentinischen Ehedekretes „Tametsi" (1664) beurteilt werden muß. Dieses „Hin-zu-Rom" berührt um so wohltuender, als die Eifersucht, mit der Johann Philipp seine Ordinariatsrechte den kirchlichen Orden und sogar dem päpstlichen Nuntius gegenüber aufrecht erhielt, durch eine Reihe von Streitfällen verbürgt ist.[6]

II.

Der Erzbischof führte zunächst das römische Brevier ein. Ein Teil der Mainzer Geistlichen, und zwar derjenige, der aus anderen deutschen Diözesen herübergekommen war, betete bereits das römische Brevier. Die erzbischöfliche Kurie beanstandete schon seit Ende des 16. Jahrhunderts diese Gebetsweise nicht, obschon das Mainzer Brevier amtlich als das liturgische Gebetbuch der Geistlichkeit der Erzdiözese geführt wurde. Im Gegenteil buchten es die Prosynodalexaminatoren, welche auswärtige Pfarramtskandidaten prüften, als erfreuliches Prüfungsresultat: „Der Kandidat betet das römische Brevier".[7] Um

[5] „Se scita concilii Tridentini accipere in eis, quae fidem et sacrorum cultum respicerent, sine ulla exceptione aut dubitatione", bemerkte Erzbischof Daniel Brendel auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1566 dem päpstlichen Legaten Kommendone gegenüber; „in disciplinae ratione esse aliqua, in quibus excipi cuperent." Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, Bd. I, Stuttgart 1889, S. 267.

[6] Vgl. des Verf. Schrift „Kirchliche Reformbestrebungen im Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn", in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsggeb. von Dr. Grauert, Bd. VII, Heft 3, Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1910.

[7] Bischöfl. Ordinariatsarchiv zu Würzburg: Protocollum beneficiorum commissariatus Aschaffenburgensis, 1614—1620, Fol. 20, 33, 49, 110.

Einheitlichkeit hierin zu erzielen, führte man nun in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts den Gebrauch des römischen Breviers obligatorisch für alle Geistlichen ein. Für den Gebrauch des römischen Breviers beim Chor wurde jedoch die Mainzer Gesangsweise (Cantus Gregoriano-Moguntinus) beibehalten. Ein Gleiches ordnete Johann Philipp auch bei der Einführung der römischen Meßliturgie an. Infolge dieser Neuerungen erwuchs der Mainzer Offizin von Christoph Küchler, welche den Druck der neuen liturgischen Werke übernahm, eine schwierige und bedeutsame Aufgabe, deren sie sich indes mit einer Hingabe unterzog, daß die liturgischen Küchlerdrucke für alle Zeiten unter die Prachtwerke der Typographie eingereiht werden müssen. Die Küchlerdrucke stellen das Höchstmaß typographischer Leistungsfähigkeit jener Zeiten dar. Der bereits erwähnte Frankfurter Buchdrucker Bencard erkennt die Leistung Küchlers mit den Worten an: „Officium Romanum, prout illud a pontificia sede correctum emanavit, eleganti typo ad usum publicum magnis sumtibus maiore diligentia in lucem dari curavit". Rasch aufeinander verließen das Hebdomadarium et Commune sanctorum Cantui Gregoriano-Moguntino et Breviario Romano accomodatum im Jahre 1665[8], der Cantus Gregoriano-Moguntinus Breviario Romano accomodatus im Jahre 1667[9] und das Graduale Missali Romano, cantui vero Gregoriano-Moguntino accomodatum im Jahre 1671 die Presse.[10] Aus dem Mainzer Missale wurde jetzt das Missale Romano-Moguntinum ex decreto ss. concilii Tridentini restitutum et Pii V pontificis maximi jussu editum, Clementis VII et Urbani VIII et nunc denuo auctoritate Eminentissimi recognitum, in quo missae novissimae sanctorum unacum missis propriis sanctorum ecclesiae et archidioecesis Moguntinae ad longum positae reperiuntur.[11] Die Preisgabe des eigenen Breviers und Missales hatte zur Folge, daß eine Anzahl von Offizien in einen Anhang zu den neuen liturgischen

[8] Stadtbibliothek zu Mainz, unter Chorbücher des 17. Jahrhunderts, Nr. 2, Lederband in Folio.

[9] Ebenda, Nr. 3, Lederband in Großfolio, mit Vorwort.

[10] Ebenda, Nr. 4. Dazu vgl. den auf der Stadtbibliothek unter 14 L befindlichen Neudruck des Mainzer Graduale von 1671, den Franz Sausen im Jahre 1870 in Großfolio besorgte. Der Titel lautet: Graduale Missali Romano . . . . jussu et authoritate Joannis Philippi editum pro fundatione chorali in Kiedrich reimpressum Moguntiae juxta exemplar Christophori Küchleri 1671 typis Francisci Sausen 1870.

[11] Ebenda, 14 L 61.

Büchern verwiesen werden mußte. Dieser Anhang wird Proprium dioecesanum genannt. Der Anhang zum Brevier enthält das Proprium officiorum sanctorum, der Anhang zum Missale die Missae propriae sanctorum. Es ist Sache der Forschung, festzustellen, ob die im Proprium dioecesanum von Mainz untergebrachten Offizien und Messen sämtlich schon in der Mainzer Liturgie in Gebrauch gewesen sind oder ob neue Offizien für diesen Zweck verfaßt wurden. Wir werden diesem Gegenstand eine eingehende Besprechung widmen, nachdem wir die Geschichte des Druckes des Mainzer Proprium, soweit dieselbe von allgemeinem Interesse ist, vorweggenommen haben.

Auffallenderweise läßt sich kein Exemplar der unter Johann Philipp vollzogenen ersten Edition des Mainzer Proprium auftreiben. Eine Umfrage bei verschiedenen Büchereien über den Verbleib derselben verlief ohne Ergebnis.[12] Das Proprium Johann Philipps muß im Jahre 1664 erschienen sein, da der päpstliche Nuntius in Lüttich in einem Schreiben an die Kongregation der Riten darauf Bezug nimmt.[13] Auch die zweite von Erzbischof Johann Philipp im Jahre 1667 besorgte Ausgabe des Proprium ist verschollen.[14] Die dritte Ausgabe des Proprium, welche Erzbischof Lothar Friedrich von Metternich (1673—1675), der unmittelbare Amtsnachfolger Johann Philipps, besorgen ließ und welche ohne Druckjahr und ohne Vorwort und in einer geradezu unwürdigen Aufmachung bei Christoph Küchler erschien, legt die Vermutung nahe, daß die beiden vorhergehenden Editionen technisch und wohl auch inhaltlich mißglückt waren. Das Proprium Lothar Friedrichs ist ein Büchlein in Duodez, 198 Seiten zählend, und trägt den Titel: „Proprium sanctorum Moguntinensium jussu et auctoritate eminentissimi ac celsissimi principis ac domini, domini Lotharii Friderici, s. sedis Moguntinae archiepiscopi, s. Romani imperii per Germaniam archicancellarii, principis electoris, episcopi Wormatiensis ac Spirensis, publicatum ad usum archidioecesis Moguntinae".[15] Was die äußere Ausstattung des Werkchens auf

[12] Bibliothek des Bischöfl. Priesterseminars zu Mainz, Stadtbibliothek zu Mainz, Universitätsbibliothek zu Würzburg, Hofbibliotheken zu München und Darmstadt, Klosterbibliothek zu Engelberg bei Miltenberg.

[13] Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Vikariatsakten, Lade 599, H. 21, Nr. 42, Schreiben vom 16. Nov. 1666: pervenit ad aures . . ., emissum esse in ecclesia Moguntina a duobus retro annis Calendarium.

[14] Ebenda. Praepositi sacrorum rituum congregationis mandarunt, ut in novo proximi anni 1667 Calendario . . . . .

[15] Die Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz besitzt dieses seltene Büchlein. Es ist katalogisiert unter D 416.

den ersten Blick andeutet, bestätigt das Vorwort zur fünften Ausgabe des Proprium vom Jahre 1685, worin Erzbischof Anselm Franz von Ingelheim (1679—1695) erklärt, die früheren Auflagen des Proprium seien teils durch die Schuld der Buchdrucker, teils durch die Nachlässigkeit der Korrektoren verunglückt; speziell der vierte, unter Erzbischof Damian Hartard von der Leyen (1675—1678) hinausgegebene Druck des Proprium sei schon äußerlich mehr dem Vorteil des Buchhändlers, als der Bequemlichkeit der Leser („utilitati propriae typographi, quam legentium commoditati") angepaßt gewesen, so daß der Vertrieb dieser Ausgabe untersagt wurde. Diese Feststellung erregt um so berechtigteres Staunen, als die Küchlersche Offizin es war, welche diese vier Ausgaben des Proprium bewerkstelligt hatte. Wie konnte es geschehen, daß ein Verlag, welcher so erhabene liturgische Werke, wie die großen Küchlerdrucke, schuf, in der Edition des Proprium versagte? Wir können nur annehmen, daß die genannte Offizin sich bei der Herausgabe der großen Küchlerdrucke verblutet und finanziell Not gelitten hatte, weshalb sie sich bei der Edition der Handexemplare des Proprium auf das Mindestmaß an technischer Genauigkeit und Ausstattung beschränkte. Zudem war die Seelsorgsgeistlichkeit jener traurigen Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege kaum in der Lage, große Aufwendungen für Büchereinkäufe zu machen. Und nun ging die Anschaffung der Breviere und Proprien zu Lasten der einzelnen Geistlichen.

Die schlimmen Erfahrungen, welche mit den ersten vier Editionen des Proprium gemacht worden waren, bestimmten endlich den Erzbischof Anselm Franz, einen „gereinigten, verbesserten und ex approbatis exemplaribus ergänzten" Text des Proprium herstellen zu lassen. Das alleinige Verlagsrecht des Proprium wurde für die Dauer von zwanzig Jahren der Mainzer Offizin von Franz Schorley übertragen. Den Druck des Werkchens übernahm jedoch der bekannte Antwerpener Buchdrucker Baltasar Moretus (Plantin). Das 164 Seiten starke Büchlein ist mit Rot- und Schwarzdruck versehen und nennt sich „Officia propria sanctorum ecclesiae et archidioecesis Moguntinae jussu eminentissimorum quondam archiepiscoporum Joannis Philippi breviario Romano accomodata, deinde Damiani Hartardi recusa, nunc denuo Anselmi Francisci, s. sedis Moguntinae archiepiscopi, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarii et principis electoris auctoritate recognita et aucta ad majorem commodi-

tatem et usum recitantium in 4 partes ad formam breviarii Romani divisa".[16]

Anselms Proprium blieb bis zum Jahre 1711 in Gebrauch, in welchem Jahre Erzbischof Lothar Franz von Schönborn (1694—1729) die „Officia propria sanctorum" seines Vorgängers neu auflegte, nachdem das Verlagsprivileg für Franz Schorley bereits 1705 erloschen war. Ein Exemplar dieser Edition, die wohl nur einen unveränderten Neudruck der Ausgabe von 1685 bildete, ist mir nicht zur Hand. Ich entnehme die Kenntnis dieser Ausgabe von 1711 dem Vorwort zum Proprium vom Jahre 1733, worin es heißt: „cum officia propria sanctorum archidioecesis nostrae sub felicis recordationis antecessore nostro Lothario anno 1711 typis data plane omnia distracta esse cognoverimus . . .

Typographisch verändert und auch inhaltlich vermehrt und erweitert erschien das Proprium des Erzbischofs Philipp Karl von Eltz (1732—1743) im Jahre 1733. Diese Ausgabe ist in übersichtlichem Schwarzdruck hergestellt und umfaßt 302 Seiten. Ihre Ausstattung macht der Offizin des kurfürstlichen Hof- und Universitätsdruckers Joh. Mayer alle Ehre. Philipp Karl bezeichnet sein Proprium als ein „typographisch verbessertes, zum privaten wie zum öffentlichen Gebrauch wohlgeeignetes und gemäß den Dekreten der Kongregation der Riten hergestelltes Werk, in welchem die Verehrung der Heiligen, welche das Licht des Evangeliums nach Deutschland gebracht und unterhalten hätten, ihren besonderen Ausdruck erhalte". Der Titel des Werkes lautet: „Officia propria sanctorum et patronorum ecclesiae, civitatis et archidioecesis Moguntinae jussu et auctoritate eminentissimi ac celsissimi principis ac domini, domini Philippi Caroli . . . in gratiam et commodiorem usum universi cleri Moguntinensis recognita, aucta, ad formam breviarii Romani in 4 partes divisa ac decretis sacrae Rituum congregationis conformata et edita".[17]

Die jüngeren und jüngsten Ausgaben des Proprium können hier unberücksichtigt bleiben, da dieselben inhaltlich kaum einer weiteren Veränderung unterlagen. Für die Darstellung des inhaltlichen Werdegangs, den das Mainzer Proprium genommen, kommen diese jüngsten Editionen nicht in Betracht. Vergleichen wir nun die Propriumausgaben von 1675, 1685 und 1733, so ergeben

[16] Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz unter D 415.
[17] Ebenda, unter D 468.

schon die Titel derselben eine mit jeder Auflage deutlicher werdende Annäherung an Rom. Die erste Propriumausgabe erschien „ad usum archidioecesis Moguntinae“. Das Proprium von 1685 nennt sich „Proprium sanctorum breviario Romano accomodatum et ad majorem commoditatem et usum recitantium in 4 partes ad formam breviarii Romani divisum“, indes das Proprium von 1733 noch den Zusatz „conformatum decretis s. Rituum congregationis“ erhielt. Das ist eine erfreuliche Erscheinung.

Das römische Brevier hatte seinen Einzug in die Erzdiözese Mainz gehalten und innerhalb weniger Jahrzehnte die Umformung des Diözesanproprium nach seinem Muster bewirkt. Schwerer fiel es aber den Mainzer Erzbischöfen, ihre Namen vom Kopf des eingeführten römischen Missales verschwinden zu sehen. So erschien das römische Missale (Meßbuch) noch lange als „Missale Romano-Moguntinum ex decreto Pii V et Clementis VIII, deinde Urbani VIII uti Bertoldi, Urielis, Jacobi, Joannis Adami archiepiscoporum recognitum“. Das römische Missale hatte nun einmal die Sanktion der Erzbischöfe nicht notwendig. Es war daher nur eine Frage der Zeit, daß die Berufung auf Dekrete der Erzbischöfe am Kopfe des Meßbuches, wie überhaupt der römisch-mainzischen liturgischen Bücher, weil zwecklos, aufgegeben wurde. Im Gegensatz zu der von dem Frankfurter Drucker Johann Melchior Bencard 1698[18] besorgten Missaleausgabe mit der beigedruckten Berufung auf Dekrete der Erzbischöfe Bertold, Uriel, Jakob und Johann Adam wird das Missale von 1742 eingeführt als „Missale Romano-Moguntinum etc.“, wie oben, „et nunc denuo eminentissimi ac celsissimi domini Philippi Caroli auctoritate recognitum“.[19] Dagegen führt die diesem Missale beigebundene Propriumausgabe den gleichen Titel wie das Proprium missarum vom Jahre 1698. Er lautet: „Missae propriae sanctorum ecclesiae et archidioecesis Moguntinae, olim Bertoldi, Urielis, Jacobi, Joannis Adami jussu editae, nunc denuo jussu et auctoritate Lotharii Francisci [Philippi Caroli] recognitae“. Das Missale samt Proprium von 1742 darf als eine Musterleistung der Mainzer Typographie bezeichnet werden. Beide wurden in der Druckerei des kurfürstlichen Hof- und Universitätsbuchdruckers Heinrich Haeffner hergestellt. Soviel zur Geschichte des Druckes der Mainzer Proprien.

---

[18] Stadtbibliothek zu Mainz, unter 14, L 61.

[19] Ebenda, unter 14, L 61a². Ein Exemplar befindet sich auch in der Bibliothek der Pfarrei Neckar-Steinach.

III.

Größeres Interesse nimmt der Inhalt des Proprium in Anspruch, da die Prüfung des Inhalts vielleicht die Hoffnung erschließt, zu erfahren, welche Gesichtspunkte bei der Auswahl der im Proprium untergebrachten Messen und Brevieroffizien maßgebend gewesen sind. Handelte es sich bei der Ausgestaltung des Proprium lediglich um die Herübernahme uralter Offizien in das Corpus des zu schaffenden Proprium oder waren gewisse Köpfe im Mainzer Konsistorium tätig in dem Bestreben, „ex propriis" den Rahmen des Mainzer Heiligenkalenders zu erweitern? Die Beantwortung dieser Frage wird, mag sie ausfallen, wie sie wolle, unsere Ehrfurcht vor den römischen liturgischen Büchern erhöhen, ohne die Achtung vor dem Mainzer Proprium zu mindern.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob das Mainzer Diözesanproprium nur die Wiederholung und gesonderte Ausgabe der in den alten Brevieren und Missalien der Erzdiözese bis herauf zu Erzbischof Lothar Franz bzw. Philipp Karl vorkommenden Messen und Offizien von Mainzer Heiligen wäre. Dem ist jedoch nicht so, wie schon F. Falk mit den Worten andeutete: „Mit Einführung des römischen Offiziums fielen eine Anzahl alter und schöner Offizien der Heiligen weg und wurden aus dem commune sanctorum ersetzt, z. B. s. Bilhildis. Andere Offizien, besonders von Mainzer Heiligen, kamen ganz neu hinzu, z. B. s. Godefridi Cappenbergensis, Caroli Magni, Rabani Mauri, Willigisi, Hilarii ep. Mog., Martini ep. Mog., Gothardi ep. Mog., Bonifatii ep. Mog., Bardonis ep. Mog., Aurei et Justinae, Albani, Crescentis ep. Mog., Lulli sive Lullonis aep. Mog., Ferrutii, Theonesti, Maximi. Ein Teil dieser neu aufgenommenen Offizien, z. B. des hl. Hilarius, Martinus, Gothardus, Maximus, beruht auf dem bedenklichen Trithemschen Katalog der Mainzer Bischöfe und kommt ganz auf Rechnung der damaligen Redaktoren." Soweit der sonst so zurückhaltende Falk.[20] In erster Linie hätten eben die Offizien der ausgesprochen Mainzer Heiligen, Albanus, Aureus, Bilhildis, Ferrutius, Theonestus und Bonifatius, deren Namen in den ältesten Mainzer Kalendarien aufgezeichnet sind, eine Heimstätte in dem Proprium finden müssen. Daneben konnten die Heiligen Disibod, Sergius und Bacchus und Justinus berücksichtigt

---

[20] Katholik, 1900, Bd. II, S. 545: Die Korrektoren und die Korrektur der gedruckten liturgischen Bücher des ehemal. Erzstifts Mainz.

werden; ersterer deshalb, weil Disibods Wirksamkeit auf einem der Diözese Mainz benachbarten Gebiet lag, und letztere, weil deren Reliquien in Mainzer Kirchen ruhten. Statt die Offizien der vorgenannten uralten Heiligen der Mainzer Kirche vervollkommnet in das Proprium herüberzunehmen, widmeten die damaligen Redaktoren des Propriums ihre Zeit der Schaffung neuer Heiligenoffizien, die weder in den Kalendarien noch in den übrigen Traditionen der Mainzer Kirche irgendwelche Unterlage hatten. Sie wurden, um mit Falk zu reden, das Opfer des bedenklichen Trithemschen Bischofskatalogs von Mainz, der ohne Scheu die angeblich gewaltige Lücke zwischen Bischof Kreszenz und Bonifatius statt mit den in Mainz hergebrachten 15 mit 39 Bischofsnamen, darunter 19 Heiligen, ausfüllte.[21] Trithemius gab das Vorbild für Brower ab, der eine Liste der Trierer Bischöfe aufstellte, über welche Stephan Beissel[22] also urteilt: „Wir bedenklich es ist, alle in vergangenen Jahrhunderten als «Heilige» verehrten Männer auch heute ohne weiteres als solche zu bezeichnen, ersieht man weiterhin aus der von Brower aufgestellten Liste der Trierer Erzbischöfe. Brower nennt bis zum Jahre 781 nicht weniger als 59 Bischöfe, von denen er 55 als Heilige bezeichnet. Die vor dem 4. Jahrhundert lebenden sieht er fast alle überdies als Märtyrer an. In Wirklichkeit lassen sich aber gewichtige Bedenken hinsichtlich des Märtyrertodes, der Heiligkeit, selbst der bischöflichen Würde und Existenz mancher der in seinem Verzeichnisse aufgeführten Personen nicht abweisen.“ Lassen wir das Kalendar zum Proprium von 1675 selbst reden. Es verzeichnet folgende Feste zu:

Januar:	14	festum	sancti Godefridi, conf. non pont.
	28	„	s. Caroli Magni, imperatoris, conf.
Februar:	4	„	s. Rabani, episcop. et conf.
	14	„	s. Valentini, episc. et mart.
	23	„	s. Willigisi, archiep. Mog. et conf.
	26	„	s. Hilarii, episc. Mog. et mart.
	28	„	s. Martini, episc. Mog. et conf.

[21] Der gelehrte Pfarrer und Mainzer Historiograph Joh. Severus hat als erster in einer hinterlassenen und von Joh. Schunk in seinen Beiträgen zur Mainzer Geschichte, Bd. II, S. 143 ff., veröffentlichten Abhandlung „Diogramma historico-criticum circa seriem antistitum Moguntinorum, maxime s. Bonifatio anteriorum“ den Trithemschen Katalog entschieden abgelehnt. Pfarrer S. starb am 9. Juni 1779 eines unvermuteten Todes in Walldürn.

[22] Stephan Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, Freiburg 1890, Herder, S. 36.

März: nihil.
April: fer. VI post dom. in albis: festum armorum Christi.
Mai: 11 festum s. Gangolfi, mart.
15 „ s. Ruperti, conf.
17 „ s. Gothardi, episc. Mog. et conf.
Juni: 3 „ s. Erasmi, mart. et pont. [sicut in Breviario Mog. p. 493].
5 „ s. Bonifatii et soc., mart.
11 „ s. Bardonis, episc. et conf.
16 „ s. Aurei et Justinae, mart.
21 „ s. Albani, mart.
27 „ s. Crescentis, primi episc. Mog. et mart.
Juli: 5 „ Dedicationis s. basilicae metropol.
7 „ s. Willibaldi, conf. pont.
8 „ ss. Chiliani et soc., mart.
15 „ divisionis apostolorum.
16 „ s. Henrici, imperatoris.
20 „ s. Arbogasti, episc. et conf., et s. Margaritae.
August: 7 „ s. Afrae et soc., mart.
14 „ s. Wigberti, conf. non pont.
16 „ s. Hyacinthi, conf.
26 „ ss. Eobani et Adelarii, mart.
Dom. prox. post fest. s. Barthol.: festum reliquiarium.
September: Dom. I fest. angel. cust.
6 festum s. Magni, conf.
17 „ s. Hildegardis, virg., Bingae et per totam Ringaviam duplex, alibi semiduplex.
Oktober: 2 „ s. Amandi, episc. Wormatiensis, conf.
17 „ s. Lulli sive Lullonis, archiep. Mog. secundi, conf. pont.
21 „ ss. Ursulae et soc., virg. et mart.
22 „ s. Severi, episc. et pont., Erfordiae et per Thuringiam duplex, alibi semiduplex.
29 „ s. Ferrutii, mart. Mog.
30 „ s. Theonesti, mart. et pont.
31 „ s. Wolfgangi, episc. et conf.
November: 3 „ s. Quintini, mart.
11 „ s. Martini, episc., patroni eccles. et totius archidioecesis Mog.

	12	festum	s. Martini, papae et mart.
	17	„	s. Gregorii Thaumaturgae, episc. et conf.
	19	„	s. Elisabeth, viduae.
	20	„	s. Maximi, episc. Mog. et conf.
	26	„	s. Mercurii, mart.
	27	„	s. Bilhildis, viduae.
	28	„	s. Conradi, episc. Constantiensis.
Dezember:	4	„	s. Barbarae, virg. et mart.
	8	„	Conceptionis b. Mariae virg.
	13	„	s. Luciae, virg. et mart., IX. Lection de s. Odilia, virg.

Zu diesen Festen kamen in dem Proprium von 1685 hinzu für

Februar:	1	festum	s. Ignatii, episc. Mog. et mart.
März:	11	„	Conversionis s. Mariae Magdalenae.
	31	„	s. Guidonis, abbat., patroni Spirensis.
Mai:	1	„	s. Walburgis, virg.
Juni:	22	„	decem milium martirum.
Juli:	4		Dedicatio [wie im Proprium von 1673].
	5		Translatio s. Martini, episc. in eccles. Metrop.
	19	festum	s. Arsenii, conf. non pont. [das fest. s. Henrici imperatoris vom 16. Juli ist ausgeschieden].
	24	„	s. Liborii, episc. et conf.
	25	„	s. Christophori, mart.
	31	„	s. Germani, episc. et conf.
August:	16	„	Rochi, conf., patroni contra pestem.
September:	22	„	Mauritii et soc., mart.
	28	„	Liobae, virg.
Oktober:	10	„	ss. Victoris et soc., mart.
	14	„	s. Burchardi, episc. et conf., Herbipolensis.
	16	„	s. Galli, abbatis.
	23	„	s. Severini, episc. Coloniensis.
	24	„	s. Columbani, abbat.
November:	6	„	s. Leonardi, abbat.

Das Proprium von 1733 wurde weiter um einige Feste bereichert. Es sind dies für

Januar:	20	festum	s. Sebastiani, contra pestem patroni, et Fabiani, martirum.
Februar:	3	„	s. Secundinae, virg. et mart.

März:	23	festum	s. Georgii.
Juni:	6	„	s. Norberti, episc. et conf.
	11	„	s. Barnabae, apost.
	15	„	ss. Viti et Modesti, mart.
Juli:	10	„	ss. septem fratrum mart.
September:	1	„	s. Aegidii, abbat. conf.
	26	„	s. Emerami, episc. Ratisbonensis et mart.

Das Kalendar des Proprium von 1742 weicht nur darin vom Proprium des Jahres 1733 ab, daß die Bezeichnungen „Proto-Electoris" bei Willigis (23. Februar) und „Electoris" bei Bardo (10. Juni) ausgemerzt sind. Beide „Heiligen" müssen sich mit dem Prädikat „archiepiscopus Moguntinus" begnügen.

Falk, der mit der Zeit ein gründlicher Kenner der Mainzer Liturgie geworden war, bezeichnet die Offizien zu Ehren von Gotfried von Kappenberg, Karl dem Großen, Rhabanus Maurus, Willigis, Hilarius, Martinus, Gothardus, Bonifatius, Bardo, Kreszenz, Lullus und Maximus als ganz neu. Von diesen „ganz neuen" Offizien lehnt er alsbald die Offizien des hl. Hilarius, Martinus, Gothardus und Maximus als unhaltbar ab. Über die übrigen „ganz neuen" Offizien enthält er sich des Urteils. Es mochte ihm schwer fallen, die Offizien zu Ehren von Kreszenz, Willigis und Bardo anzugreifen und ebenfalls abzulehnen, nachdem er in der Frühzeit seiner Forschungen und Studien auf dem Gebiete der Mainzer Kirchengeschichte so lebhaft die liturgische Verehrung dieser Bischöfe als uralte Stücke der Mainzer Liturgie nachzuweisen sich bemüht hatte.[23] Später urteilte Falk wesentlich kühler und freier über manche Zeiten und Objekte der Mainzer Kirchengeschichte. Der Vorwurf eines mit Falk befreundeten Forschers, der gelehrte Pfarrer von Klein-Winternheim spiele zu sehr den laudator temporis acti, trifft auf die Schlußepoche der literarischen Tätigkeit von Falk nicht zu. Gegen das Ende seines literarischen Schaffens hatte er sich zu einer abwägenderen Beurteilung gewisser Geschehnisse und Fragen, welche der Vergangenheit angehörten, durchgerungen.

---

[23] S. Falk, Das Leben des heil. Erzbischofs Willigis von Mainz (975—1011), in Katholik, 1881, Bd. II, S. 273 ff.; ebenda das Elogium b. Willigisi, in 1869, Bd. I, S. 219 ff.; ebenda Zur Geschichte der Verehrung des heil. Willigis, in 1871, Bd. II, S. 499—503; ebenda Des heil. Erzbischofs Bardo von Mainz Grabstätte und Gebeine, in 1869, I, S. 719.

Sehen wir von dem Offizium der Heiligen Bonifatius und Lullus hier ab, denn die liturgische Verehrung dieser Bischöfe in Mainz seit alters steht über jeden Zweifel erhaben[24], so hängt bezüglich der Offizien von Kreszenz, Ignatius, Willigis und Bardo alles von der Beantwortung der Frage ab, welche Stellung die offizielle Mainzer Kirche während vieler Jahrhunderte diesen Mainzer Bischöfen gegenüber eingenommen habe. Um diese Stellung zu erfahren, ist das Studium der offiziellen Mainzer Heiligenkalender oder Kalendarien erforderlich. Falk hat in den Geschichtsblättern für die mittelrheinischen Bistümer ein Mainzer Kalendar aus ca. 1100 veröffentlicht, das wohl Traditionen bis ca. 800 enthalten mag.[25] Vor mir lagen das Kalendar des Mainzer Domstifts aus dem 14. Jahrhundert[26], die Kalendarien der Mainzer Missalien von 1482[27], 1493[28], 1497[29], 1507[30], 1513[31] 1520[32], 1570[33] und 1601[34], die Festa sacri Palatii aus dem Ende des 16. Jahrhunderts[35], das Diurnale ad normam breviarii Moguntini von 1612[36] und der Ordo festorum celebrandorum von 1626.[37] In selten anschaulicher Weise liegt also die

---

[24] P. Bruder, Kirchen, Kapellen, Altäre, Stifte und sonstige Einrichtungen zu Ehren und unter dem Namen und Schutz des hl. Bonifatius, in Der katholische Seelsorger, 1906, 3.—8. Heft. Das Domstiftspräsenzbuch gibt zum 17. Oktober ein Fest des hl. Lullus mit neun Lektionen.

[25] S. 209.

[26] Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 47: Liber animarum ecclesiae metropolis Moguntinae. Diesem Liber animarum ist der Liber Ordinarius beigeschrieben.

[27] Stadtbibliothek zu Mainz.

[28] Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz und auf der Stadtbibliothek befindlich.

[29] Ebenda.

[30] Ebenda. Diese Ausgabe erschien in Mainz und Speier zugleich. Nr. 280 ebenda unter 257 des Breviarium Moguntinum von 1509.

[31] Ebenda. — [32] Ebenda.

[33] Ebenda. Dazu vgl. die Mainzer Brevierausgabe in einem Bande vom gleichen Jahre. Neben dieser Mainzer gab es noch eine Kölner Ausgabe, wie Baumgarten, Nachrichten von merkwürdigen Büchern, Halle 1752, Bd. I, S. 67—80, berichtet.

[34] Ebenda. Das Missale kostete 4 Goldgulden. Bischöfl. Ordinariatsarchiv zu Würzburg, Aschaffenburger Kommissariatsakten: Fragmenta protocollorum commissariatus, 1600, fol. 34.

[35] Bischöfl. Ordinariatsarchiv zu Würzburg, Aschaffenburger Kommissariatsakten: Fragmenta protocollorum commissariatus, 1596, fol. 215. Festa sacri palati = Hoffesttage. Chr. Joannis, Rerum Moguntiacarum libri V, Francofurti 1722, gibt in tom. I, 780 eine Synodalverordnung vom 15. Mai 1464, welche Feste sub praecepto in dioecesi Moguntina zu feiern seien.

[36] Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz, unter D 426.

[37] Stadtbibliothek zu Mainz, Jesuitenakten, A 46, B 2.

historisch-genetische Entwicklung der Mainzer Liturgie bis zu ihrer Umformung nach dem römischen Vorbild vor uns. Und da kommt auch der wohlwollendste Forscher nicht über die Tatsache hinweg, daß in keinem der Mainzer Heiligenkalender vor 1664 die Namen Kreszenz, Maximus, Hilarius, Martinus, Ignatius, Gothardus, Willigis und Bardo verzeichnet sind. Nicht einmal das Kalendar des Domstiftspräsenzbuches aus dem 16. Jahrhundert führt die Namen auf.[38] Wir brechen jedem Zweifel an der Tatsächlichkeit unserer Feststellung die Spitze ab, indem wir den offiziellen Mainzer Heiligenkalender aus dem 16. Jahrhundert hier zum Abdruck bringen. Das Kalendar des Domstiftspräsenzbuches bietet außer den Festen des Herrn folgende Heiligennamen und Feste:

Januar: Pauli, primi eremitae, Felicis presbyteris et mart., Secundinae virg., Marcelli papae, Antonii monachi et conf., Priscae virg., Marii et Martae, Fabiani et Sebastiani, Agnetis virg., Vincentii mart., Emerentianae mart., Timothei apostoli, Conversio s. Pauli, Policarpi episc. et mart., Joannis Crisostomi episcopi Constantinopolitani.

Februar: Brigidae virg., Purificationis b. Mariae virg., Blasii episc., Agatae virg., Dorotheae virg., Apolloniae virg., Scholasticae virg., Gregorii papae, Valentini episc. et mart., Cathedra Petri, Mathiae apostoli, Romani mart.

März: Donati mart., Simplicii papae, Marini et Asterii martirum, Lucii papae et mart., Apollonii mart., Gregorii papae, Zachariae papae, Hilarii episc. Pittaviensis, Benedicti abbatis, Annuntiationis b. Mariae virg., Sixti tertii papae.

April: Theodorae mart. et virg., reliquiarum, Ambrosii episc., Sixti primi papae et mart., commemorationis b. Martini episc., Lanceae et clavorum, Coelestini papae, Leonis primi papae et conf., Julii papae, Tiburcii, Valeriani et Maximi martirum, Anicetae papae, Apollonii senatoris conf., Georgii mart., Marci evangelistae, Cleti papae, Anastasii papae, Vitalis patris ss. Gervasii et Protasii.

Mai: Philippi et Jacobi apost., Translatio s. Elisa-

[38] Archiv des bischöfl. Ordinariats zu Mainz.

beth, Gothardi episc., Domicillae virg. et mart., Victoris mart., Gordiani et Epimachi, Nerei, Achillei et Pancratii, Gingolfi et Servatii, Petronellae virg.

Juni: Marcellini et Petri mart., Erasmi episc. et mart., Nicomedis, Bonifatii primi archiepisc. Mog., Medardi episc., Primi et Feliciani mart., Barnabae apost., Nazarii, Basilidis, Cirini, Naboris et Celsi martirum, Translatio s. Victoris, Viti et Modesti et Crescentiae, Aurei et Justinae, Marcelli et Marcelliani, Gervasii et Protasii, Albani, decem milium mart., Joannis Baptistae, Joannis et Pauli, Petri et Pauli, Commemoratio s. Pauli, Visitationis b. Mariae virg.

Juli: Dedicatio ecclesiae Mog., Translatio s. Martini, Kiliani et soc., Margaretae virg., Divisionis apostolorum, Alexii conf., Arbogasti episc., Praxedis virg., Mariae Magdalenae, Liborii episc., Jacobi apost., Annae matris Mariae, Cristoferi mart., Pantaleonis mart., Martae hospitae Christi, Germani episc.

August: Petri ad vincula, Stefani papae et mart., Justini presb., Oswaldi regis Anglorum, Sixti, Felicissimi et Agapiti, Afrae mart. et sociarum, Ciriaci, Laurentii, Tiburtii, Clarae virg., Hippoliti et soc., Eusebii episc., Assumptionis b. Mariae virg., Ursacii conf., Agapati mart., Magni mart., Bernhardi abbatis, Bartholomaei apost., Translationis s. Andreae apost., Augustini, Decollationis s. Joannis Bapt., Felicis presb., Paulini episc. Treverensis.

September: Aegidii, ss. Reliquiarum, Reginae virg., Nativitatis b. Mariae virg., Adriani mart., Hilarii papae, Proti et Jacinthi, Lamperti episc., Mathaei apost., Mauritii et soc., Theclae virg., Conceptionis s. Joannis Baptistae, Cosmae et Damiani, Wenceslai ducis et mart., Michaelis archang., Hieronimi.

Oktober: Remigii, Sergii et Bachi, Dionisii, Rustici et Eleutherii, Victoris, Gereonis et soc., Calixti papae, Galli, Lulli archiepisc. Mog., Lucae evang., Januarii et soc., undecim milium virg., Severi, Severini, Columbani, Crispini et Crispiniani, Simonis et Judae, Narcissi episc.

November: Eustachii, Leonhardi, Martini papae, Martini episc., Briccii episc., Elisabeth, Caeciliae, Clementis, Catharinae, Mercurii, Bilhildis, Andreae apost.

Dezember: Diodori et Flaviani, Barbarae, Nicolai, Conceptionis b. Mariae virg., Damasi, Luciae, Thomae Cantuariensis, Silvestri papae.

Die Mainzer Liturgie kannte also Heilige der Namen Kreszenz, Maximus, Hilarius, Martinus, Ignatius, Gothardus, Willigis und Bardo, welche im Mainzer Proprium als Bischöfe von Mainz bezeichnet werden, nicht.

Die Aufnahme der liturgischen Verehrung dieser Bischöfe kommt einzig und allein auf das Konto der Redaktoren des Proprium von 1664. Wenn Falk, nachdem er einen Teil der Namen preisgegeben, noch versucht hat, Willigis, Bardo und Kreszenz als alte Heilige der Mainzer Kirche zu retten, so hat er, wie ich dies in einer Studie „Die gestifteten Jahrtage der Erzbischöfe von Mainz im Mittelalter" nachweisen konnte[39], sich bezüglich des Erzbischofs Willigis durch ein bislang in Deutschland unbekanntes, im Jahre 1675 zu Mainz gedrucktes Büchlein, welches einige historische Stücke über Willigis enthält[40], und durch die, wie Falk meint, „eigenartige" gottesdienstliche Feier an dem Todestage von Willigis im St. Stephansstift irreführen lassen.[41] Bezüglich des Erzbischofs Bardo nahm er den demselben an einzelnen Stellen gegebenen Ehrentitel „beatus" in der Bedeutung, welche ihm jetzt eignet.[42] „Die Vermutung ist aber nur zu sehr gerechtfertigt", betont der schon erwähnte Forscher Beissel, „in mehr als einem Falle habe die Bezeichnung «Sanctus», welche vordem ein Ehrentitel aller Bischöfe war, wie noch heute der Papst als «Heiliger Vater», als «Heiligkeit» angeredet wird, spätere Schriftsteller in die Irre geführt. Hat nicht dieser oder jener aus dem Ausdruck «Sanctus N», welcher nur die Würde des Trägers eines verehrenswerten Amtes pries, auf die persönliche Würde oder Heiligkeit des Betreffenden geschlossen? . . . Auf altchristlichen Grabsteinen trugen Überlebende kein Bedenken, ihre entschlafenen Verwandten «Sanctus et venerabilis», «heilig und verehrungswürdig» zu nennen. Zweifelsohne wurde das Wort «Sanctus» nur allmählich zu

---

39 Archiv für hessische Geschichte, 1911.
40 Katholik, 1869, Bd. I, a. a. O.; 1871, Bd. I, S. 499.
41 Kirchenschmuck, 1868, Heft 1, S. 14.
42 Katholik, 1869, Bd. I, S. 719; Bd. II, S. 106.

der jetzt ihm eigenen Bedeutung erhoben. Leicht konnten also spätere Schriftsteller, welche den Ausdruck im Sinne ihrer eigenen Zeit faßten, weil sie die Entwicklung der Bedeutung des Ausdruckes nicht kannten, zu Verwirrung und Irrtum geleitet werden. In der uns heute geläufigen Bedeutung darf er demnach nicht ohne weiteres den in alten Legenden, Lebensbeschreibungen, Kalendarien und Martyrologien damit ausgezeichneten Personen beigelegt werden." So weit Beissel.[43] Und nun wird Bardo in keinem der Mainzer Kalendarien vor 1664 mit Namen erwähnt, geschweige denn als „Sanctus" aufgeführt. Nur im Seelbuch der Mainzer Domkirche erscheint er im Unterschied zu Willigis, der „archiepiscopus Moguntinus" genannt wird, als „beatus Bardo, archiepiscopus Moguntinus", dessen Todestag jährlich durch ein Jahrgedächtnis (anniversarium) mit vorhergehendem Totenoffizium, den sogenannten Vigilien und der der Messe folgenden „Commendatio animae" begangen werde.[44] Eine gleiche Feier wurde am Todestag des Willigis, wie überhaupt an den Todestagen aller Erzbischöfe von Mainz gehalten, so daß sich Kardinalerzbischof Albrecht (1514—1545) in seinem Stiftungsbrief über die Art der Feier seines Jahrtags, des Siebten und Dreißigsten, auf die „consuetudo in aliorum archiepiscoporum Moguntinensium anniversariis, die septimo et tricesimo" mit Recht berufen durfte.[45] Diese Dinge waren aber Falk unbekannt. Bekannt war ihm dagegen, daß es in den Mainzer Heiligenkalendern einen „heiligen Willigis" und einen „heiligen Bardo" nicht gegeben hat. Um nun die Brücke zu schlagen zwischen dieser unwiderleglichen Tatsache und der mit dem Jahre 1664 einsetzenden liturgischen Verehrung des Willigis, klammerte er sich an den Oblationsritus, wie er am Willigisjahrtag zu St. Stephan vor sich ging.

Dieser von Falk gänzlich mißverstandene und daher falsch ausgelegte Oblationsritus am Willigisjahrtage in der St. Staphanskirche ging folgendermaßen vor sich: „Nach Beginn des Graduales «Requiem aeternam» (sic!) stieg der das Amt singende Priester mit den Ministranten, einen Kelch tragend, vom Altare herab und übergab ihn einem mitten im Chore stehenden, mit Chorrock bekleideten Stiftspriester und kehrte dann zum Altare zurück. Nach dem Graduale sangen zwei Stephaniter und einer der

[43] Beissel, a. a. O., S. 35.
[44] Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Liber animarum, a. a. O., fol. 80.
[45] Archiv für hessische Geschichte, 1911, S. 365—393.

Stiftsherren von St. Viktor den Traktus «Commovisti». Währenddem traten zwei ältere Vikare in Chorbekleidung zu den Chorstühlen; der eine überreichte jedem Stiftsherrn eine Stola, der andere eine Hostie. Bei der Opferung wurden Stolen und Hostien wieder eingesammelt."[46] Falk nennt diese Meßfeier eine „ganz eigenartige" und schloß daraus, daß Willigis seit alters wenigstens im Stephansstifte als venerabilis, beatus, sanctus und patronus galt.[47] Schon das Meßformular, das mit den Worten „Requiem aeternam" beginnt, hätte ihn eines besseren belehren müssen. Zudem sind wir in der Lage, nachweisen zu können, daß dieser eigenartige Oblationsritus eine stehende Einrichtung bei den Jahrtagen aller Erzbischöfe von Mainz gewesen ist, gleichviel ob das Jahrgedächtnis im Hohen Dom oder in einer der Stiftskirchen der Stadt gehalten wurde. Die Einträge im Seelbuch des Domstifts besagen zu den Jahrtagen von:

Willigis: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Erkenbold: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Aribo: cessat.
Bardo: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Ruthard: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Albert I.: cessat.
Albert II.: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Heinrich I.: Fit commendatio et hostiae offeruntur.
Arnold, Konrad I., Christian I., Sigfrid II., Sigfrid III., Christian II., Gerhard, Werner, Gerhard II., Peter, Mathias, Heinrich II., Gerlach, Konrad II., Johann II., Theoderich, Adolf usf.: Fit commendatio et hostiae offeruntur.[48]

Das Seelbuch des Liebfrauenstifts in Mainz verzeichnet zum Jahrtage des Erzbischofs Gerlach (1346—1371): Officium missae pro defunctis cum oblationibus et hostiis et commemorationibus, sicut in die omnium animarum peragetur.[49] Der Allerseelentag und die Jahrtage der Erzbischöfe standen, was die Reichhaltigkeit ihrer gottesdienstlichen Feier betraf, auf gleicher Stufe. Das heilige Offizium an diesen Tagen umfaßte die Lectio sive Cantus vigiliarum, die Missa pro defunctis, die Oblatio hostiarum während der Messe, die Visitatio sepulchri, die Commendatio animae nach der Messe im hohen Chore oder beim Grabe und die Distributio praesentiarum.

[46] Ebenda, S. 377. — [47] Katholik, 1869, Bd. I, S. 224.
[48] Archiv für hessische Geschichte, a. a. O. — [49] Ebenda, Anm. 50.



Es bedeutete demnach den völligen Bruch mit einer vielhundertjährigen Vergangenheit, als Erzbischof Johann Philipp von Schönborn im Jahre 1664 eigenmächtig an Stelle der Jahrtage für Willigis und Bardo ein Officium de sancto Willigiso et de sancto Bardone einrichtete, mit anderen Worten, diese beiden Bischöfe über Nacht kanonisierte. Man muß eben in Johann Philipp den Autokrat kennen, der, unbekümmert um höhere Instanzen, Neues an die Stelle des Alten setzte, wenn die Ehre seiner Kirche in Frage kam. Da aber die Mainzer Kirche versäumt hatte, ihre Bischöfe oder wenigstens einen Teil derselben der Ehre der Altäre zu würdigen, glaubte er dieses Versäumnis in dem Augenblick gut machen zu sollen, wo Mainz seine eigene Liturgie aufgab. Im neuen Mainzer Heiligenkalender, der dem Mainzer Proprium vorangedruckt wurde, tauchen plötzlich die Mainzer Bischöfe Kreszenz, Maximus, Gothardus, Martinus, Hilarius, Rhabanus, Willigis und Bardo als „Heilige" auf. Da erhob der apostolische Stuhl Widerspruch nicht so sehr gegen die Aufnahme der Namen Kreszenz, Maximus, Gothardus, Martinus und Hilarius in das Mainzer Diözesankalendar, denn es fehlten so ziemlich alle geschichtlichen Daten über die Träger dieser Namen, als vielmehr gegen die Aufnahme des Willigis in die Reihe der Mainzer Heiligen. Im Auftrage der Kongregation der Riten schrieb der Nuntius in Lüttich am 16. November 1666 an Johann Philipp: „Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß vor zwei Jahren in der Mainzer Kirche ein Kalendar herausgegeben worden ist, worin unter dem 23. Februar an Stelle des Jahrgedächtnisses mit der Requiemsmesse für die Seele des ersten Kurfürsten von Mainz, Willigis, wie es seither Sitte war, wie aus früheren Kalendarien sich ergibt, ein Fest desselben mit Messe und Offizium getreten ist. Daher hat die Kongregation der Riten befohlen, Eurer Eminenz mitzuteilen, daß in dem Kalendar von 1667 jede Neuerung beseitigt und zum 23. Februar wieder das Jahrgedächtnis mit Requiemsmesse für die Seele des Willigis eingeführt werde."[50] Am 14. Dezember

[50] Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Vikariatsakten, Lade 599, H. 21, Nr. 42. Pervenit ad eminentissimorum s. Rituum Congregationis praepositorum aures, emissum esse in ecclesia Mog. a duobus retro annis Calendarium, in quo sub die 23 febr. loco anniversarii cum missa de Requiem pro anima primi eiusdem ecclesia Mog. archipraesulis Wiligisii,



wiederholte der Nuntius, da der Erzbischof kein Lebenszeichen gab, den Befehl der Kongregation der Riten.[51] Endlich brach Johann Philipp am 10. Januar 1667 das Schweigen und richtete von Neckarsulm aus folgendes, eigentlich wenig besagendes Schreiben an den Nuntius: „. . . Quandoquidem vero nobis de hoc negotio certa non constitit, non distulimus seriam eius questionem consistorio nostro Moguntino ac relictis ibidem consiliariis spiritualibus nostris e vestigio mandantes, ut eius rei plenam informationem ad nos quantocius perscriberent. Quid responsi dederint illi, placeat dom. vestra ex adjunctis fusius accipere. Sacram congregationem desuper informarem. Nos interim exspectabimus, quid post maturam examinationem sanctissimus dominus noster visum fuerit hac in re decernere. Quodcumque enim statuerit, veneratione debita humillime submittemus."[52]

Der Erzbischof verspricht, eingehende Information nach Rom gelangen zu lassen. Im übrigen wälzt er die Schuld an der Neuerung auf sein Vikariat ab. Welchen Erfolg die Information bei der Kurie hatte, ergibt die Tatsache, daß die ersten vier Ausgaben des Mainzer Proprium angeblich teils durch die Schuld der Drucker und teils durch die Nachlässigkeit der Korrektoren verunglückten. In Wirklichkeit lag die Schwierigkeit bei Rom, das sich entschieden gegen den Versuch wehrte, die liturgische Verehrung des Erzbischofs Willigis beginnen zu lassen. Das gleiche gilt auch von der Aufnahme der liturgischen Verehrung des Erzbischofs Bardo. Der apostolische Stuhl stellte der Neuerung die uralte Praxis der Mainzer Kirche, den Jahrtag der Bischöfe mit einem Requiem zu begehen, entgegen; und nicht nur das: er erhob lauten und entschiedenen Protest gegen die Neuerung. Wenn trotzdem Mainz an derselben festhielt, so ist dies eine Sache, welche für den Kenner der Mainzer Bistumsgeschichte nichts Unbegreifliches hat. Die Mainzer Kurie nahm in sehr vielen Fällen von Rom an, was ihr paßte; was ihr mißfiel, lehnte sie ab.

---

prout antea mos erat, ut ex praecedentibus impressis calendariis apparet, eiusdem festum cum missa et officio videtur appositum. . . . Ideo mandarunt mihi per literas, ut eminentiae vestrae eorundem vota demonstrem: nempe, ut in novo proximi anni 1667 calendario omni mutatione submota sub eadem die 23 febr. anniversarium cum missa de Requiem restitui curet.

[51] Ebenda, Nr. 43. — [52] Ebenda, Nr. 44.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Als ich seinerzeit in Sachen des neunhundertjährigen Willigisjubiläums kurz die Stellungnahme Roms gegenüber den Versuchen, den Erzbischof Willigis in das Mainzer Diözesanproprium unterzubringen, darlegte, erregte die Darlegung Aufsehen, Befremden, Widerspruch.[53] „Wir haben doch ein Fest zu Ehren des heiligen Willigis“, „wir haben Reliquien dieses Heiligen“, „das ist denn doch ein starkes Stück, den heiligen Willigis anzugreifen“, so und ähnlich tönte es im Kreise vieler wieder, die in Unkenntnis des Sachverhalts nachredeten, was eine dürftige Replik in einem katholischen Tagesorgan mit Verschweigung des Inhalts meiner Ausführungen der Öffentlichkeit vorgelegt hatte. Es entging den meisten Kritikern, daß wir ein solches Fest erst seit 1664, und zwar im Widerspruch zur Entscheidung der Kongregation der Riten haben und daß Erzbischof Willigis sich, wie die übrigen Sterblichen, bis dahin mit einer Missa de Requiem an seinem Todestage jährlich hatte zufrieden geben müssen. Rom mußte Gründe haben, weshalb es sich so nachdrücklich gegen die Aufnahme der liturgischen Verehrung des Willigis in Mainz wehrte. Zweifelsohne liegen dieselben im Leben dieses bedeutenden Kirchenfürsten. Ob nicht der heilige Stuhl nach etwa 200 oder 300 Jahren mit demselben Nachdruck die Mainzer Praxis aufrecht erhalten würde, wenn etwa ein späterer Nachfolger des hochseligen Bischofs Wilhelm Emanuel von Ketteler auf dem heiligen Stuhl der Mainzer Kirche versuchen wollte, den Jahrtag dieses großen Bischofs in ein Fest mit Festmesse und Festoffizium umzuwandeln! Und doch sind wir alle darin einig, daß Bischof Wilhelm Emanuel eine Zierde des deutschen Episkopates und der katholischen Kirche gewesen ist. Zu einem Heiligen im Sinne der Kirche gehört aber mehr. Neuerdings wurde Willigis in einem für weite Volkskreise berechneten Zeitungsartikel mit dem Prädikat „Der liebe heilige Willigis“ ausgestattet, ausgestattet von einer Stelle, welche den geschichtlichen Tatbestand kennen muß. Worauf der Artikler den Ehrentitel „Der liebe W.“ gründet, steht bei ihm! Willigis konnte bekanntlich recht unlieb werden.

Da bleiben wir lieber bei der nüchternen Auffassung, welche die alte Mainzer Kirche und dieser folgend der

---

[53] Kölnische Volkszeitung, Pfingstbeilage Nr. 1 (15. Mai 1910): Zum 900jährigen Jubiläum des Erzbischofs Willigis von Mainz (1011—1911)

apostolische Stuhl in der Sache bekundet haben, und überlassen es dem ruhigen Urteil der Leser, zu entscheiden, auf welcher Seite das „Sentire cum ecclesia Romana" besser geübt werde: auf seiten des Forschers, der im Interesse der geschichtlichen Wahrheit vor Übertreibungen warnt, oder auf seiten derjenigen, welche gegen besseres Wissen Unhaltbares verfechten. Schließlich kommt es auch einer Irreführung des katholischen Volkes gleich, wenn man einen Kult fortführt, der von der höchsten kirchlichen Stelle verboten worden ist. Der Rückschluß auf die Authentizität der in der Stephanskirche verwahrten Willigisreliquien ergibt sich hieraus von selbst.

Reformation und Gegenreformation in Heusenstamm.

Von

Heinrich Roth.

Heusenstamm war in kirchlicher Beziehung ursprünglich Filial von Mühlheim a. M., bis im Jahre 1297 die Lostrennung von dieser Pfarrei und die Erbauung einer eigenen Kirche in Heusenstamm erfolgte.

Die Ernennung der Geistlichen in Heusenstamm geschah durch die Herren von Heusenstamm, die bis zur Erwerbung durch die Grafen von Schönborn im Jahre 1661 die Herrschaft Heusenstamm in Eigentum hatten.

Das Petersstift zu Mainz, dem das Patronatsrecht zur Pfarrei Mühlheim zustand, besaß in Heusenstamm den halben Zehnten, weigerte sich aber bei der Erhebung Heusenstamms zur selbständigen Pfarrei, dem dortigen Pfarrer die Zehntanteile zukommen zu lassen, so daß die Herren von Heusenstamm die Unterhaltung und Besoldung der Geistlichen allein übernahmen. Gewöhnlich wurden den Pfarrern von den Zehnten der Herren von Heusenstamm Anteile gegeben und ihnen auch das Haus, worin die adeligen Witwen ihren Sitz zu haben pflegten, zeitweise eingeräumt, weil das Petersstift auch zur Erbauung eines Pfarrhauses nichts beitragen wollte. Erst im Jahre 1798 kam der petersstiftische Zehntanteil an die Patrimonialgerichtsherrschaft.

Schon ziemlich frühzeitig hat die Reformation auch in Heusenstamm Eingang gefunden; es war etwa um das Jahr 1530, als die Pfarrei eine Zeitlang ganz verwaist war. Martin von Heusenstamm, ein Bruder des späteren Kurfürsten Sebastian in Mainz, war jedoch der Reformation nicht freundlich gesinnt, und im Jahre 1540 ernannte er den aus der Schweiz gekommenen Jakob Demuth zum Pfarrer von Heusenstamm, weil — wie er angab — „in diesen geschwinden und fehrlichen Zeiten die Hindersassen nicht ohne Pfarrer sein mogen“.

Jakob Demuth starb 1564. Doch waren schon vorher viele Einwohner zum lutherischen Glauben übergetreten, und als der oben genannte Martin von Heusenstamm starb und sein Bruder Eberhard Herr in Heusenstamm wurde, betrieb dieser eifrig die Verbreitung der lutherischen Religion in Heusenstamm, nachdem er in Gräfenhausen, seinem vorherigen Wohnort, die Reformation schon längst eingeführt hatte. Um das Jahr 1565 wurde der erste lutherische Pfarrer, mit Namen Leonhard Esper, in Heusenstamm eingesetzt. Auf Esper folgte der ebenfalls lutherische Johann Halbmeyer, auf diesen Georg Cratin, der gleichfalls lutherisch war und seinem Amte sehr lange vorstand.

Eberhard von Heusenstamm starb im Jahre 1605; seine beiden Söhne Johann Georg und Ehrenreich waren wie der Vater lutherisch gesinnt. Durch den Religionsfrieden von Augsburg im Jahre 1555 war den Reichsständen die Wahl des Glaubens freigestellt worden, nicht aber den Untertanen, die sich dem Glauben ihres Landesherrn anbequemen mußten. „Cuius regio, eius religio“ — wessen das Land, dessen der Glaube. So war denn unter den letztgenannten Herren von Heusenstamm der katholische Glauben in Heusenstamm vollständig zurückgedrängt worden, — der Protestantismus herrschte völlig.

Doch die Bekämpfung des evangelischen Glaubens ließ in Heusenstamm nicht lange auf sich warten, die Gegenreformation setzte auch hier bald ein. Wie es überhaupt in erster Linie die Orden waren, die das Meiste zur Gegenreformation in Deutschland beitrugen, so kam es auch in Heusenstamm, daß ein Dominikanermönch aus Frankfurt, Konrad Fidler, die katholische Religion in dem Dorfe wieder einpflanzte. Der Vetter der beiden Herren von Heusenstamm, Eberhard Wolfgang von Heusenstamm, Domdechant zu Mainz, der für die in kaiserlichen Kriegsdiensten in Wien sich aufhaltenden Brüder die Herrschaft Heusenstamm verwaltete, hatte den genannten Fidler zum Verwalter der Pfarrei Heusenstamm eingesetzt, und es gelang diesem auch bald, eine Anzahl katholischer Glaubensgenossen zu vereinigen. Nach dem Tode des Domdechanten suchte jedoch der Hofmeister der Herren von Heusenstamm, Sebastian Buchschuster, mit deren Einverständnis den katholischen Glauben wieder zurückzudrängen, und es entstanden infolgedessen heftige Streitigkeiten und gegenseitige Beschwerden zwischen dem Pfarrer Fidler, dem Heusenstammschen Hofmeister, dem Erzbischof von Mainz und den zumeist abwesenden Herren von Heusenstamm.

Über die in diesen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Parteien gepflogene Korrespondenz ist im Kreisarchiv zu Würzburg wertvolles und interessantes Material vorhanden.

Am 10. September 1605 (Beil. 1) schrieb der Keller Philipp Endtlich aus Patershausen an den kurfürstlich Mainzischen Kanzler in Aschaffenburg, der Inhaber des Heusenstammschen Lehens und Fleckens versuche durch seinen Gewalthaber in Heusenstamm die katholische Religion und die katholische Schule wieder abzuschaffen und den lutherischen Glauben von neuem einzuführen; der Heusenstammsche Waldförster sei beauftragt, bei von ihm veranstalteten Freigelagen im Wirtshaus von den Einwohnern zu erfahren, ob sie nicht lieber lutherisch als katholisch wären. Kein Einwohner habe sich jedoch mit dem Förster eingelassen, und als der Pfarrer diese Vorgänge von der Kanzel herab scharf verurteilt und sich auch darüber beschwert habe, daß Frauen beim Kräutersammeln für die Würzweihe verlästert und verhöhnt worden seien, habe der Hofmeister dem Pfarrer Vorhaltungen darüber gemacht und ihm vorgeworfen, er wolle die Augsburgische Konfession vernichten und schmähen; er solle es unterlassen, seinen Herrn und ihn selbst zu verachten. Wenn er (der Hofmeister) auch keinen diesbezüglichen Befehl seines Herrn habe, so werde er dennoch auf die Erhaltung der lutherischen Religion eifrig bedacht sein. Zugleich sprach der Keller in seinem Brief die Ansicht aus, daß allem Anschein nach die Untertanen zum Abfall von der katholischen Religion gebracht und daß der Pfarrer veranlaßt werden solle, freiwillig aus Heusenstamm fortzugehen. Der Kirchen- und Schulbesuch habe bereits nachgelassen, und es sei ihm zur Kenntnis gekommen, daß der Verkauf des Schulhauses beabsichtigt sei.

Bald darauf, am 15. Oktober 1605, erließ der Mainzer Erzbischof Johann Schweickhard von Cronberg an den Pfarrer in Heusenstamm den Befehl, den Keller, Schultheis und die ganze Gemeinde zu ermahnen, daß sie sich in Anbetracht der ihm, dem rechtmäßigen Lehnsherrn, geleisteten Eidespflichten in der allein seligmachenden katholischen Religion standhaft und eifrig erzeigten, Kirche und Predigt fleißig besuchten, die Kinder zur Schule schickten und sich im übrigen so erwiesen, wie es treuen und gehorsamen Untertanen gezieme. Der Pfarrer selbst aber wurde ermahnt, sich eines gottgefälligen Lebenswandels zu befleißigen, damit die Untertanen zu klagen keine Ursache hätten.

Ganz verworrene Zustände scheinen bald darauf in Heusenstamm eingetreten zu sein, denn am 6. Mai 1606 führte der Pfarrer Fidler bei den kurfürstlich Mainzischen Räten Klage darüber, der Hofmeister sei nach Frankfurt geflohen, nachdem er vorher seinem Keller und dem Hausgesind Kirche und Kirchhof verboten, der Schultheis sei nach Gravenbruch entwichen, die Untertanen aber hielten sich verlassen und teils krank in ihren Häusern auf, zahlreiche Todesfälle kämen vor und die Gestorbenen würden durch von auswärts herbeigerufene Personen gegen Abend eingescharrt; der Gottesdienst werde sehr vernachlässigt, indem die Einwohner vorschützten, der Bischof von Mainz habe ihnen nichts zu sagen. Er, der Pfarrer selbst, aber hege für seine Person die größten Befürchtungen und müsse auf seine Entfernung gefaßt sein, da den Untertanen die feindliche Gesinnung der Herren von Heusenstamm und seines Hofmeisters der katholischen Religion gegenüber bekannt sei.

Der Hofmeister scheint jedoch bald wieder nach Heusenstamm zurückgekehrt zu sein, denn schon am 31. Mai 1606 erschien er im Pfarrhaus und gebot dem Pfarrer in Gegenwart eines Notars und zweier Bürger aus Frankfurt als Zeugen, Haus und Hof alsbald zu räumen und in das Schulhaus einzuziehen, da das Pfarrhaus nicht zu diesem Zwecke erbaut sei. Am 6. Juni 1606 kündigte dann der Hofmeister dem Pfarrer förmlich seinen Dienst auf Johannistag und legte zugleich auf des Pfarrers Hab und Gut Beschlag. Da der Pfarrer das Pfarrhaus aber nicht freiwillig räumte, drohte ihm der Hofmeister gewaltsame Entfernung und Verschluß des Pfarrhauses an.

Auf die über diese Begebenheiten am 14. Juni 1606 vom Pfarrer an den Erzbischof geführte Klage erfolgte am 19. Juni 1606 die Antwort, der Pfarrer solle sich keineswegs abschrecken lassen, sondern seinen ihm anbefohlenen Dienst wie bisher mit allem Fleiß und gutem treuen Eifer weiter versehen und etwaige Tätlichkeiten des Hofmeisters sofort berichten. Zugleich warnte der Erzbischof am 19. Juni 1606 den Hofmeister, den Pfarrer in der Ausübung seines Amtes zu stören, widrigenfalls er „uf gepührende Mittel bedacht sei“.

Buchschuster ließ sich aber in seinem Vorgehen nicht beirren, sandte vielmehr dem Erzbischof ein umfangreiches Schreiben (Beil. 2), in dem er darlegte, daß die Herren von Heusenstamm wohl befugt seien, kraft ihrer unmittelbaren Reichssubjektion und hohen Obrigkeit sowie auf Grund

des Religionsfriedens den Pfarrverwalter Fidler seines Amtes zu entheben; denn obwohl Schloß und Dorf Heusenstamm vor Jahren ein Lehen der Grafen Eppstein gewesen und jetzt ein solches des Erzstiftes sei, so sei doch die Superiorität und der Blutbann zu Heusenstamm von altersher ein direktes kaiserliches Lehen. Die Herren von Heusenstamm hätten demgemäß schon vor mehr als 60 Jahren die Augsburgische Religion in Heusenstamm eingeführt ohne Hindernis seitens der geistlichen Jurisdiktion. Wenn nun der verstorbene Domdechant Eberhard Wolfgang von Heusenstamm die Religion wieder geändert habe, so sei dies ohne Wissen und Willen der Herren von Heusenstamm geschehen. Die Wiedereinführung der katholischen Religion sei nur auf Lebenszeit des Domdechanten erfolgt, und zum Beweis dafür diene, daß der Domdechant keinen ständigen Pfarrer angestellt, sondern sich eines Ordenspredigers bedient und die von diesem gewünschte definitive Einsetzung in das Pfarramt abgelehnt habe. Mit Ableben des Domdechanten sei auch der Dienst des Pfarrverwesers zu Ende gegangen, und da dieser die Herren von Heusenstamm nicht als seine Herren anerkennen wolle, hätten diese befohlen, ihn seines Dienstes zu entlassen. Daher möge Fidler Heusenstamm nunmehr verlassen und das Haus, das überhaupt nicht für den Pfarrer, sondern für die Herrschaft selbst erbaut worden sei, baldigst räumen.

In einem Schreiben der Herren Hans Georg und Ehrenreich von Heusenstamm vom 21. September 1606 an den Erzbischof (Beil. 3) billigten diese das Vorgehen ihres Hofmeisters voll und ganz; sie bestätigten den Inhalt seines Schreibens und betonten noch, daß ihnen das Patronatsrecht und der Kirchensatz in Heusenstamm unzweifelhaft zustehe. Ferner bemerkten sie, daß die Untertanen selbst gebeten hätten, ihnen ihre frühere Religion, in der sie geboren und erzogen worden seien, wieder zurückzugeben. In Anbetracht dieser Gründe hätten sie ihrem Hofmeister befohlen, den Pfarrverweser Fidler seines Dienstes zu entheben.

Da hiernach der Erzbischof sah, daß er gegen die Herren von Heusenstamm nichts ausrichten konnte, richtete er am 21. Oktober 1606 an den Kaiser die Bitte, er wolle „diese Sach gnediglich vor sich ziehen und denen von Heusenstamm als Subvasallen ihren ohnfug einzustellen und mit kayserlichem Ernst dahin anweisen lassen, daß sie sich aller vorhabender Neuerung enthalten, den cath. Seelsorger ohnmolestirt bei der Pfarrverwaltung und der armen Under-

thanen mit so ofter verenderung der Religion verschonen sollen". Kaiser Rudolf kam auch der Bitte des Erzbischofs nach und befahl am 5. März 1607 den beiden Herren von Heusenstamm, daß „weder Ir noch euere Beambte die zu Heusenstein bräuchige und langherbrachte catholische Religion nit verändert, sondern den Pfarrherrn und Underthane bey dem alten Gotsdienst und Ceremonien unbeirrt verpleiben lasset". Die Herren von Heusenstamm aber kamen diesem Befehl nicht nach, legten vielmehr in ihrem Antwortschreiben vom 18. Mai 1607 dem Kaiser ihren Standpunkt dar und bewiesen, daß sie im Recht seien und nicht nachgeben würden, „dergleichen Neuerungen mit uns ahnzufangen und auszuüben".

Das Verhältnis spitzte sich immer mehr zu, und als am 22. Juli 1607 aus den benachbarten Orten Bieber und Bürgel — wie alljährlich — eine Prozession nach Patershausen ging und dabei Heusenstamm passierte, wurde Schlag und Pforte in Heusenstamm verschlossen gehalten, so daß die Prozession nicht, wie sonst üblich, mit Kreuz und Fahnen in die Kirche zu Heusenstamm einziehen konnte. Außerdem war am Morgen desselben Tages der Büttel in Heusenstamm von Haus zu Haus gegangen und hatte geboten, daß weder Mann noch Frau mit der Prozession nach Patershausen gehen dürfe, da nachmittags die Herren von Heusenstamm ankämen. Trotz Protestieren des Pfarrers wurde die Pforte nicht geöffnet unter der Begründung, daß dies der Wille und Befehl der Herren von Heusenstamm sei. Da auch niemand aus Heusenstamm das Kreuz und die Fahnen tragen durfte, nahm der Pfarrer das Kreuz, der Lehrer die eine und des Pfarrers Vater die andere Fahne und zogen mit der Prozession nach Patershausen. Auf dem Feld schlossen sich dann zwei Frauen und acht Mädchen dem Zuge an, die die Fahnen und das Kreuz abnahmen.

In seinem Bericht über diese Begebenheit (Beil. 4) bemerkte der Pfarrer noch, die Untertanen seien diesen Vorgängen gegenüber nicht einerlei gesinnt; diejenigen, die im lutherischen Glauben erzogen seien, hätten Lust und Wohlgefallen daran, die anderen aber, die aus Mainzischen Orten sich nach Heusenstamm verheiratet hätten, seufzten wohl darüber, dürften aber nicht das geringste merken lassen.

Schon vorher, am 6. Juni 1607, war es im Wirtshaus in Heusenstamm wegen des Religionsgegensatzes zu einem Zwist und zu einer Schlägerei gekommen zwischen dem Vater des Pfarrers Fidler, Wolf Fidler, und einem gewissen

Bastian, Hofmann auf dem benachbarten Gravenbruch, welcher Hof ebenfalls den Herren von Heusenstamm gehörte. Der Hofmann warf dem Vater des Pfarrers vor, daß er und sein Sohn die Herren von Heusenstamm nicht als ihre Herren anerkennen, worauf Wolf Fidler erwiderte: „Gott behüte uns, wir haben und behalten Ihre Churfürstliche Gnaden für unseren Herrn und bleiben standhaftig katholisch; wir machen es nicht wie er (Hofmann), der katholisch getauft und erzogen worden, dann lutherisch, wieder katholisch und jetzt wieder lutherisch geworden sei". Nach weiteren gegenseitigen Schimpfworten kam es zu Tätlichkeiten zwischen beiden, in deren Verlauf der Hofmann übel zugerichtet wurde. Des Pfarrers Vater wurde daraufhin vom Keller festgenommen und im Schloß gefangen gesetzt, am anderen Tag aber wieder freigelassen, um bald darauf auf Geheiß der Herren von Heusenstamm von neuem eingezogen und mit dem Fuß in den Stock geschlossen zu werden. Auch der Hofmann wurde noch nachträglich gefangen gesetzt und in den Stock geschlossen, jedoch bald wieder freigelassen, während der Vater des Pfarrers noch einige Zeit gefangen blieb (Beil. 5).

Am 31. Juli 1607 berichtete Pfarrer Fidler an die kurfürstlich Mainzischen Räte, daß „das Mannsvolk sonderlich sich der Kirchen enteussert ohne etliche wenig, namblich drey oder vier. Ich vermeine aber, daß an solcher Versäumniß zween oder drey arge Männer alß der Förster, der Büttel und noch andere zween Gerichtsschöpfen größte Schuldt haben". Auch der Lehrer in Heusenstamm wurde in die Religionsstreitigkeiten hineingezogen, da er noch als Glöckner und Kirchendiener zu fungieren hatte. So beschwerte sich am 12. September 1607 Raphael Bayer, Schulmeister zu Heusenstamm, bei dem Erzbischof, daß die Herren von Heusenstamm nicht allein sein Salarium wegen der Schul- und Kinderzucht, sondern was er noch wegen des Glöckneramtes verdient habe, ihm abgekürzt hätten, so daß er zu seiner ehrlichen Unterhaltung nichts zu hoffen habe. Als Gründe hätten sie angegeben: „daß sie mich für keinen Schulmeister und Glockner erkennen, zum anderen wollen sie ihre Underthanen meiner person halben unbeschwärdt haben, zum dritten erkennen sie mich nicht genugsam, die Jugend zu unterweißen, zum vierten ich meinen abscheyd begärt hätte". Am Tage vor Neujahr 1608 wurde der Lehrer, als er morgens aus der Kirche kam, vom Schultheis festgenommen und im Schloß gefangen gesetzt.

Pfarrer Fidler hegte nun daraufhin wohl auch Befürch-

tungen für seine eigene Sicherheit, denn im Februar 1608 bat er den Erzbischof, nachdem seine Schwester sich verheiratet habe und seinem Vater der Aufenthalt in Heusenstamm verboten worden sei, möge er ihm auch in Anbetracht der Bedrängnisse, die er in Heusenstamm auszuhalten habe, das frei werdende Beneficium zu Mockstadt übertragen. Diese Bitte wurde jedoch abgelehnt.

Am Sonntag nach Trinitatis 1608 erschienen der Heusenstammsche Keller und der Schultheis im Pfarrhaus und forderten dem Pfarrer die Schlüssel zum Pfarrhaus ab, deren Hergabe dieser aber verweigerte. Und als bald darauf wieder die Prozession nach Patershausen ging, wiederholte sich das Spiel vom Vorjahr, und der Zugang nach Heusenstamm wurde wiederum verweigert; außer Pfarrer und Lehrer ging niemand von Heusenstamm mit der Prozession.

Zum zweiten Mal wurden am 21. Dezember 1608 dem Pfarrer die Schlüssel zum Pfarrhaus abgefordert; für den Weigerungsfall wurde mit der Änderung des Türschlosses gedroht. Der Pfarrer bat um Frist, da er erst Bericht erstatten müsse. Bald danach wurde das Pfarrhaus verschlossen, worauf der Erzbischof den kurfürstlichen Amtmann in Steinheim mit dem Auftrag nach Heusenstamm sandte, den Keller zur Öffnung des Pfarrhauses unter Androhung einer Strafe von 100 Talern zu veranlassen, und wenn er nicht Folge leiste, durch einen Schlosser das Pfarrhaus öffnen zu lassen. Falls das Haus schon anderweitig bewohnt sei, solle er die Bewohner ausweisen und die Schlüssel dem Pfarrer zurückerstatten. Der Amtmann begab sich auch nach Heusenstamm und ließ das Pfarrhaus durch einen Schlosser öffnen, da der Keller die Öffnung verweigerte; die darin wohnende Person wurde ausgewiesen und die Wohnung dem Pfarrer wieder übergeben. —

Um diese Zeit ging eine Wandlung in der Gesinnung der Herren von Heusenstamm plötzlich vor sich, so daß sich die eifrigen Anhänger des lutherischen Glaubens nunmehr in Förderer der katholischen Religion änderten. Dadurch trat die Gegenreformation in ein neues, beschleunigteres Stadium, denn schon am 13. August 1611 konnte Pfarrer Fidler dem Erzbischof berichten, seit der Keller aus Österreich von seinem Herrn zurückgekehrt sei und den allein noch lebenden älteren Freiherrn der katholischen Religion wohlgeneigter gefunden habe, sei bald darauf nicht nur ein fleißiger Kirchgang seitens der Einwohner eingetreten, sondern an Ostern sei sogar der neue Keller selbst

mit seinem ganzen Hausgesind zur Kommunion gegangen, welchem Beispiel das ganze Ort nachgefolgt sei mit Ausnahme von nur wenigen (etwa 20).

Pfarrer Fidler wohnte damals nicht mehr in Heusenstamm, sondern im St. Bartholomäusstift in Frankfurt und kam an Sonntagen zur Verrichtung des Gottesdienstes nach Heusenstamm. Dieser Umstand gab dem nun ganz katholisch gesinnten Hans Georg von Heusenstamm zu dem Bedenken Anlaß, ob die Pfarrkinder nicht in Religionssachen zu kurz kämen und vernachlässigt würden. Er ordnete deshalb an, daß wieder ein ständiger katholischer Geistlicher in Heusenstamm angestellt werde, und schlug selbst den kurfürstlichen Räten vor, den Bartholomäus Rister, Vikar an St. Andreae zu Worms, einzusetzen, ihn vorher aber auf seine Kenntnisse einer Prüfung zu unterwerfen. Demzufolge berichtete am 25. Oktober 1611 der Kommissarius Christof Weber von Aschaffenburg an die Mainzischen Statthalter und Räte, daß er den vorgeschlagenen Rister einer Prüfung unterzogen und ihn für die fragliche Pfarrstelle „als zimlicher Massen qualificirt“ befunden habe.

Am 7. November 1611 konnte (Beil. 6) Pfarrer Fidler an den Erzbischof berichten, daß jetzt wieder Friede und Eintracht in Heusenstamm eingekehrt sei; auf seinen Vorschlag hin sei auch wieder ein neuer Lehrer angestellt worden. Er selbst habe sich auf Befragen des Herrn von Heusenstamm bereit erklärt, von seinem Amte zurückzutreten und einem neuen ständigen Geistlichen Platz zu machen. Jedoch nicht der vorerwähnte Bartholomäus Rister wurde der Nachfolger des Pfarrverwesers Fidler, sondern im Jahre 1612 wurde Magister Kürsner als erster definitiver katholischer Pfarrer seit der Reformation eingesetzt. Nach Kürsner verwaltete Philipp Hamann die Pfarrei, bis im Jahre 1628 Georg Scheffolt präsentiert wurde. Auf diesen folgte als Verweser Christian Ephippiarius von 1632 bis 1659.

Dieser Kaplan Ephippiarius beschwerte sich im Jahre 1650 beim Erzbischof in Mainz über Stefan von Cronstetten, den Administrator der Herrschaft Heusenstamm, „daß er nicht allein allerhand Lutheraner, deren zwei er bereits in das Gericht genommen, darinnen die nach Dietzenbach in die Kirch und der Prädikant von Dietzenbach jederzeit zu ihnen nach Heusenstamm in die Heusser gehe, dieselben zu lehren, und daß das gräfl. Haus Gravenbruch, so auch nach Heusenstamm gehöre und von niemands als kath. Underthanen bewohnt gewesen, mit Lutheranern jetzt be-

setzt sei, sondern hat auch 15 Paar Juden eingenommen, die fast stärker als die christlich katholisch Gemeinde mit Kindern, und innerhalb Jahresfrist erwähnter Judenschaft gleich nächst der Kirche und dem Pfarrhaus eine jüdische Synagog zu erbauen erlaubt, wodurch dann ich in meinen horas lesen und studiis nicht allein irre gemacht, sondern an meiner Seelen gar gekränkt werde; desgleichen sollen alle Jahr in meine Pfarrcompetenz 10 Malt. Korn aus dem Schloß zu Heusenstamm, die meine antecessores und auch ich selbst vor seiner Hierherkunft empfangen, gefallen, welche gedachter Stefan aber in die 12 Jahre lang mir wissentlich vorenthält". Auf diese Beschwerde hin wurde der kurfürstliche Amtmann zu Steinheim, Freiherr Philipp Erwein von Schönborn, der einige Jahre später die Herrschaft Heusenstamm kaufte, vom Erzbischof aufgefordert, sich zu erkundigen und zu berichten, welche Bewandtnis es mit der Klage des Pfarrers habe. Die hierauf erfolgte Antwort vom 22. Januar 1651 lautete: „Berichte ich hiermit, daß nit allein gen. Pfarrherrn, sondern auch teils Heusenstammer selbsten darüber gehört, welche berichten, daß daselbsten in 20 Hausgesäß, darunter 2 im Gericht, ieweils der Mann, dann das Weib nit katholisch seien, auf Sonn- und Feiertagen auch nach Dietzenbach in die Kirche gingen und der Dietzenbacher Pfarrherr dieselben in Heusenstamm besucht; so sein darin wohnende Juden 13 Paar mit einer großen Anzahl Kinder, hetten eine eigene Synagog aufgerichtet, welche anfangs eine Wohnbehausung gewesen, hernach von einem Heusenstammer Benachbarten namens Hans Graf erkauft, durch denselben zu einer Scheuer erbaut, endlich aber berürter Stefan dem gen. Graf wiederum abgenommen und berührter Judenschaft, welche eine Synagog daraus erbaut, zu Kauf gegeben." Am 31. Januar 1651 erfolgte dann eine Vorstellung des Erzbischofs an den Grafen von Heusenstamm, er wolle dafür sorgen, daß „negst gebührender Ahndung erwähnter Joh. Ad. Stefan von Cronstetten von dergleichen Verfahrungen abstehe und dem klagenden Pfarrherrn dessen Pfarrcompetenz zum unentbehrlichen Unterhalt entrichte". Einen gleichen Befehl ließ der Erzbischof dem Herrn von Cronstetten durch den Dr. Johann Adam Krebs, kurfürstlich Mainzischen Hofrat und Stadtschultheis in Mainz, übermitteln.

In einer umfangreichen Gegenschrift (Beil. 7) widerlegte Stefan von Cronstetten die vorgebrachten Anklagen. Nachdem er zuerst eine Schilderung des schlechten Lebenswandels des Pfarrers gegeben, stellte er fest, daß es eine

große Unwahrheit von diesem sei, wenn er behaupte, er nehme in Heusenstamm der katholischen Religion zuwider Angehörige anderer Konfessionen auf. Er habe in den Jahren 1635 und 1636, als das Dorf von den Einwohnern ganz verlassen war und sich in einem üblen Zustand befand, wieder Ordnung geschaffen, den jetzigen Schultheis mit Hausgesind eingesetzt, das Schloß repariert und zum Feldbau wieder den ersten Angriff getan; er habe die armen Leute mit Geld und Frucht unterstützt und Heusenstamm wieder in guten Zustand zurückversetzt. Auf keinen Fall könne ihm nachgewiesen werden, daß er die nichtkatholischen Leute den katholischen vorziehe; er habe aber auch keine Veranlassung, die schon seit langer Zeit ansässigen Evangelischen zu vertreiben. Nicht wahr sei auch, daß er zwei evangelische Männer in das Gericht aufgenommen habe und daß der Prädikant von Dietzenbach nach Heusenstamm in die Häuser komme, um zu lehren; wenn aber verschiedene Evangelische die Kirche in Dietzenbach besuchten, so sei der Pfarrer selbst daran schuld. Die Juden seien schon mehr als 200 Jahre in Heusenstamm ansässig und von allen Vorfahren nicht allein aufgenommen worden, sondern hätten sogar stets besondere Schutzbriefe erhalten auf Schule, Synagoge und Kirchhof. Wenn ihm der Pfarrer schließlich noch vorwerfe, daß ihm 12 Jahre lang die ihm zustehende Competenz von 10 Maltern Korn vorenthalten werde, so sei dies nicht der Fall, denn solange sei der Pfarrer überhaupt noch nicht in Heusenstamm; im übrigen aber habe er früher keine Nebenpfarre gehabt und deshalb eine besondere Zuwendung gebrauchen können. Jetzt aber habe er drei Nebenpfarren inne, so daß er des Gnadenkorns nicht mehr bedürfe, um so weniger, als er die Pfarrei Heusenstamm sehr vernachlässige. Nach dem Verweser Ephippiarius wurde wieder ein ständiger katholischer Pfarrer berufen, nämlich Ferdinand Brunn, der zugleich Pfarrer in Weiskirchen war.

Während im Jahre 1659 noch viele Protestanten in Heusenstamm ansässig waren, verschwanden sie dann nach und nach, und als in den Jahren 1739 und 1740 die jetzige katholische Kirche von der Gräfin Maria Theresia von Schönborn erbaut wurde, war Heusenstamm wieder ganz katholisch.

Im Jahre 1828 waren neben 695 Katholiken wieder 34 Anhänger des evangelischen Glaubens vorhanden, und 1910 wurden neben 2378 Katholiken 335 Evangelische gezählt.

1.

Keller Phil. Endtlich zu Patershausen an den Kurfürstl. Mainzischen Kanzler Lic. jur. Franz Phil. Faust zu Aschaffenburg. 1605 Sept. 10.

Auf e. gestriges schreiben die pfarr Heußenstamb belangent habe ich beim herrn pfarrhern daselbsten deswegen erkundigung gepflogen, und werde bericht: nicht ohne, der jetzige possessor solcher Heußenstämbischen lehen und fleckens durch seinen derort habenten abgeordneten gewalthaber alle renk, mittel und wege suche, wie die catholische religion, priester und schul daselbst wiederum abgeschafft und dahingegen der lutheranismus eingefürt werden möchte. under anderm dann derselb abgeordneter unlängsthin um Laurentii dem waldförster daselbsten einen thaler geben und bevohlen, er solle sehen, wie er andere nachbarn zu sich ins wurtshaus brachte, den thaler mit einander zu vertrinken und beim trunk von denen zu erkundigen, ob sie nit lieber lutherisch, alß catholisch weren. wiewohl nun der förster zue etzlichen kommen und deshalb angeret, so hat gleichwohl keiner mit ihm in solche zech gewölt, er möchte sein thaler allein verzehren; darauf weis nit, ob den förster der schimpf gereut, hat den thaler wieder gebracht, der solchen aber nit wiederumb annehmen wöllen und ime förstern gelaßen.

Fürs ander hat er gemelten förster weiters examinirt und ausgefragt, was dan die nachbarn von der catholisch und voriger evangelischen religion hielten, wie ihnen ir alter pfarrher gegen den jetzigten gefallen habe. der forster, so auch ein schalck, gesagt haben mögt, sie mit vorigem predicanten gar wohl zufrieden gewesen, gleichwohl an diesem pfarhern auch kein mangel hetten. der abgeordnet geantwort, warumb sie dan bey seinem gnedigen herrn oder ime ires alten evangelischen glaubens halb nit wiederum anhielten, er solches überschicken und referieren wolte.

Zum dritten, als nun der pfarrher solche heimbliche practicen und verfurerische künklerey durch thalerwechßeln in religionssachen vermerkt und dessen etwas uff der cantzeln meldung und anregung gethan, wie ingleichen, nachdem gegen jüngst assumptionis st. Mariae etzliche catholische weibspersonen daselbst kreuter zur würtzweyhe gesucht, andere dieselbe salirt, gelestert und iniuriose angeschrieen, daß es ein verflucht teufelisch hexenwesen seye, so ist der mehrgemelt abgeordneter ihme herrn pfarhern gleich andern tags vor den pfarhof kommen, aber nit hineingewölt, sondern den pfarhern zue ime hienaus kommen lassen, mit demselben angefangen zu expostoliren, als ob er die Augspurgische Confession vernichten, schelten und schmehen, wie auch seinen gnedigen herren und ihnen offentlich scommasiren und verachten thue, dessen er abstehn und sich mäßigen solte. ob er wohl ietzo der religion und kirchen wegen keinen austrücklichen bevehl hette etwas vorzunemen, so halt er doch dafür, wann sein gnediger herr künftige hieraußen komme und eine zeitlang derort wohnen und verbleiben werde, daß er gehn diese religion nit passieren lassen, sondern die vorige wiederum anstellen und ins werk richten würde. der pfarher neben anderer seiner excusation und verantwortung darauf gesagt, daß er solche gelegenheit und enderung gewinnen sollte, warum mans ihme zu rechterzeith nit zuverstehen gebe, sich darnach wüste zu richten. der bevelhaber geantwort, wan ihme ein gelegenheit vorstunde, möget er darnach trachten; ist also vermuthlich daruf gestelt und angesehen, wie die underthanen zuvorderst dahin gereitzt und angestift, daß sie hinwieder um einen lutherischen predicanten anhielten, als auch der pfarherr dahin gebracht wurde, selbst von dannen hinweg zu trachten, und sie alsdan umsoviel mehr ursach hetten, vorigen lutheranismum wiederum einzutreiben.

Die gemaind und benachbarten zu Heußenstamb betreffent haben sich dieselbe mehrenteils bis uf sehr wenige bey dieser catholischen reformation und communion fein eingestelt gehabt und wohl damit zuefrieden gewesen, auch ire kinder vleißig zur schulen und kinderlehr verschickt und angehalten. seithero es aber in diesen terminis gestanden, so stößt sich albereit ahn allen orten, kombt kein junge mehr zur schulen, und, wie ich vernemb, in werk zu sein, daß das schulhaus fail und verkauft werden mögte.

2.

Hofmeister Seb. Buchschuster zu Gravenbruch an den Erzbischof Joh. Schweikard von Mainz. 1606 Juni 15/25.

Was e. churf. gn. in zweyen verschiedenen schreiben an mich wegen dessen zu Heußenstam ein zeitlang gewesenen und aus sonderbaren geheiß und befelch der wolgebornen meinen gnedigen herrn, herrn Hanns Georgen und herrn Ehrenrichen von Heußenstain, freyherrn auf Starnbergk, durch mich recessirten und geurlaubten pfarrverwesers oder mercenarien Conradt Fidlers gelangen lassen, solches dieweil zue ihren gn. mich begeben und verrichter sachen relation thun muß, will denselben underthenig zuebringen und gebürlich praesentiren, ohngezweifelt, E. churf. gn. ein solcher bericht dieser sachen halber von ihren gn. gn. unterthenigst zukommen werde, daraus dieselbig gnedigst vermerken und abnehmen werden, das sie mit abschaffung besagten Conrad Fidtlers kein anderst verhandlen lassen, dann was sie craft ihrer ohnmittelbar reichssubiection und habender hoher obrigkeit vom heiligen reich selbst zue Heußenstein, darueber verfasten religionfridens und hergebrachter gerechtsam wol befugt und berechtigt sein, und auch zuegleich meiner verrichtung gnedigst vor entschuldigt haben mögen.

Denn ob wol schloß und dorf Heußenstain sampt andern benambten stücken gleicher gestalt wie vor jahren von den herrn graven zu Eppstein und zue Königstein, als nunmehr von e. churf. gn. erzstift von des heiligen reichs wegen uff maß darueber sagender alter und neuer investiturn zum mannlehen empfangen wurdt, so hatt es aber mit der superioritet, hochheit und bluetban zu Heußenstain ein andere und solche beschaffenheit, daß dieselbig von der rom. kays. maj. und derselben heiligen reych ohne mittel selbst wolermeldeten meinen gnedigen herren und derselben agnaten durch kayserliche sonderbohre investition von alters hero zue manlehen allergnedigst concediret und geliehen wurdt.

Dahero ihre gn. gn. soviell Heußenstain als ein sonderbar des heiligen reichs dominium belanget, zu befreiter reichsritterschaft in Franken, orts Ottenwalds, gehörig, des religionfriedens und was darin der gefreitten vom adel wegen statuiret und versehen ist, allermassen fehig und theilhaftig und der religion halber daselbst dero darneben uffgerichter reichsconstitution und pacification gemeß ohn intrag zue disponieren haben. uber welches auch ihren gn. gn. die collatur und kirchen satz zue Heußenstain angehörig ist, kraft derselben zuesampt besagter unmittelbarer reichsubiection und was darueber erzehlter maßen im heiligen reich disponiret wird, dero liebe vorfahrende für sechtzig und mehr jahren die Augspurgische Confession als im reich zugelassene religion zu Heußenstain in die kirche geordnet, sich derselben exercitii ohne einige hindernis der geistlichen jurisdiction, als welche mit einfuhrung der Augspurgischen Confession vermög religionsfrieden und Passauischen vertrags suspendiret wird, e. churf. gn. in gott ruhender vorfahrender Ertzbischofen und churfürsten, herrn Sebastian, Daniell und Wolfgangen, gebraucht haben. daß nun darwieder durch weiland den hochwürdigen

und edlen herrn Eberhardt Wolfgang von Heußenstain, domdechant zu Maintz, in neulichkeit enderung vorgenommen, solches ist der meinung und gemuts, dieselbig uff wolermelte meine herrn, als welche in diesem feudo antiquo jure proprio succediren und ihnen darin keine beschwernus wiederwillen zugefuegt werden kann, zu continuiren und zue perpetuiren keineswegs geschen, sonder allein auf seines lebens und inhabender lehensverwaltung zeit gerichtet gewesen, wie dann zue offenbarer bezeugnus dieses intents wolermeldeter herr domdechant keine beständige pfarrhern dahin gesetzt und angenomen hat, sondern sich predigerordens conventualen gebrauchet, und als vorgedachter Conradt Fidtler eine provision begehrt, sich darauf proclamiren und investiren zulassen, ihme dieselbig stracks abgeschlagen mit solchen vorworten, daß er mit nichten gemeint sey, die geistliche jurisdiction zu Heußenstam wiederumb inzuführen, wie Fidtler solches mit warheit nicht wiedersprechen kann und zum gegenfall genugsam zu überzeugen ist. wann sich nun mit absterben hern domdechants sein, Fidtlers, dienst geendet, er auch wol ermeldete meine gnedige herrn für obere und collatoren nicht respectiren und recognosciren, sondern sich durch ander mittel de facto intrudirn, selbst herr seyen und gleichsam über ihre gn. gn. dominiren wollen, haben sie ihn abzuschaffen befohlen und darmit meines wenigen ermessen, wie ich die sach in gepflogenem rath der vornembsten und trefflichsten rechtsgelehrten zue Speyer, der cathol. religion zugethan, befunden, kein anderst verhandlet, denn was sie kraft obrigkeit unmittelbarer reichssubjektion und darueber sagenden religionfriedens zusampt aller reychsstenden approbation befuegt und berechtigt sein, wie an e. churf. gn. solches mit mehrer ausführung soll gelangen werden.

Und mich nunmehr wolermeldeter meiner gned. herrn wegen underthenigst getroste, e. churf. gn. mich wider erzehlte beschaffenheit ane verrichtung meines anbefehls nicht beeinträchtigen, sondern wohlermeldete meine gnedige herrn vielmehr bey habenden rechten und gerechtigkeiten zusampt denen im h. reich gemeiniglich angenommenen und anhero heilsamlich observirten constitutionen des religionfriedens und Passauischen vertrags gnedigst handhaben werden und den unrugigen mann, welcher gern e. churf. gn. und meine gnedige herren in ein mißverstand und weiterung bringen wolte, seine gelegenheit in andere wege suchen und die behausung, welche für keinen pfarrer, sondern für die herrschaft selbst gebauet ist, uf meiner gnediger herren befelch und geheiß ongehindert räumen lassen.

3.

Die Brüder Hans Georg und Ehrenreich v. Heusenstamm zu Starnberg an den Erzbischof Joh. Schweikard von Mainz. 1606 Sept. 21.

Dan ob, wol nach abgang der herrn graven zu Epstein und nachfolgenter dero zu Königstein schloß und dorf Heussenstain sambt den gerichten und etlichen waldungen nunmehr von e. churf. gn. hochlöblichem erzstift Mainz von des heiligen reichs wegen auf maß der alten investitum zu lehen empfangen werden, so haben aber unser liebe vorfahrende des uralten adelichen geschlechts von Heussenstein sich damit pro municipalibus und lantsassen niemalls recognoscirt, gestalt sie auch keinen chur- oder fürsten ainige landeshuldigung noch dergleichen niemals gelaistet, sondern solch lehen als freye von adel, dem reich ohne mittel zugethan, keiner andern herrschaft unterworfen, empfangen, in massen auch rechtens ist. unsere liebe vor- und eltern auch zu solchem ende die in stat der freiwilligen ritterdiensten der röm. kay. maj. unsers aller-

gnedigsten herrn in zeit gemainen reichs anlagen bewilligte gelthülfen zum befreiten reichs ritterkreis in Franken und desselben ort Ottenwalt, als in welches distrikt schloß und dorf Heissenstain von anfang hero begriffen und gehörig sein, ihrer und der underthanen wegen abgestattet und wirt ein solches nunmer durch uns ebenermaßen verrichtet. dabeneben wir aber gleich unsern lieben vorfahrenden des frey adenlichen geschlechts von Heißenstain sambt der hochheit und also das ius gladii cum omni superioritate et iure territoriali von dem hl. röm. reich immediate und sonderbar von uralten zeiten her zu manlehen empfangen und also tam personarum quam bonorum ratione et nomine immediati imperii subditi zu Heißenstain sein, wie solches e. churf. gn. von dero amtmann zu Ammerbach, herrn Hans Heinrich von Heissenstain, unserm geliebten herrn vettern, als des stammes ältesten und lehntrager, mit mererm bericht gnedig einzuholen und zu vernemen haben.

Dahero dan unsere liebe vorfahren dieselbige vielberurt schloß und dorf Heußenstain vor ein sonderbar reichs-dominium von den benachbarten herrschaften mit seinem iure territoriali allerdings abgescheiden, und denselbigen in nichts unterwerfig allezeit gehalten, sich darmit wider Hanauw und Isenburg rechtlichen geschuzet und gehantvestet, wie solches die verschiedene cammergerichts-proceß ausweisen.

Wan nun die befreite reichs ritterschaft so wol als die reichsstände in religion- und prophanfrieden zu gleich begriffen seint, also das denselben beider im religionsfrieden verfasten religionen exercitium frey gelassen wirt und keiner darwider durch jemant beschwärt, betrangt und vergwaltigt werden solle, welche reichs constitution aber mehrern und steifern effect operirt und erwirkt in fällen, da den befreiten reichs vom adel nicht allein omnimodo iurisdictio vel superioritas, sondern auch das patronatrecht und kirchensatz in massen uns zu Heissenstain unzweifenlich angehört und zustendig sein, zugeschweigen das auch andere collatorn solche pfarrhern, welche des orts obrigkeit religion zugethan sein und sich darzu offentlich bekhennen, vermöge religion fridens zu praesentiren schultig sein:

So haben demnach kraft angezogenen religionfridens vilbemelte unsere vorfahrende nunmehr vor ungedenklichen jahren das exercitium Augustanae confessionis in ihre kirchen zu Heissenstain eingeführet, darwider ew. churf. gn. vorfarende erzbischofen und churfürsten herr Daniel und herr Wolfgang, welche vill jar nacheinander regieret, dieselbig in etwas zu interpellirn und anzufechten niemals unterfangen, sondern sie irer kirchen zu Heussenstain dem religionfrieden gemäß bestellen lassen und darwider sich ainiger geistlicher jurisdiction niemals angemassen. das aber unser lieber vetter herr Eberhart Wolfgang von Heissenstein, domdechant zu Mainz, in negsten jahren unserer unwissent die religion daselbst zu ändern unterfangen, solches hat er allein ad tempus, so lange er die administration zu Heissenstain behalten möchte, und gar nicht zu stendiger continuation angestöllet; und zu offenbarer bezeugung selbig intents keinen pfarrer dahin providirn, proclamirn, investirn und perpetuiren lassen wollen, sondern die pfarr durch conventualen prediger-ordens versehen und denselben ir unterhalt im schloß geben lassen, bis sich der jetzige keller zu Heissenstain darüber beschwerlich gemacht und obgedachten Conrad Fideler vorgeschlagen, welcher, wiewoll er sich zu providirn und zu investirn begert, so ist es ihm aber durch genanten domdechanten abgeschlagen mit solchen formal worten: weil die geistliche jurisdiction solange zeit von Heussenstein abgewesen und daselbst in kirchsachen nicht gebraucht worden, wie er nicht gemeint, dieselbige von neuem zu introducirn.

Alß nun mit ableiben unsers lieben herrn vettern domdechans vorgemelten Fidelers mercenariat und desselben bestallung gefallen, dahero

demselben rechtswegen obgelegen, seinen urlaub zu nehmen oder uns als ungezweifelte obere und collatorn zu Heussenstamb um fernere dultung zu ersuchen und zu bitten, so hat er uns aber weder für obrigkeit noch für collatorn respectirn und erkennen wollen, sondern sich wider ehrn und pflicht böslich gelusten lassen und unseres patronatrechtens und kirchensatzes zu destituirn, gestalt er sich dan gleich darauf einen Mainzischen und nicht Heussenstainischen pfarrhern hat titulirn lassen und uns gleichsam in seine subiection brachte, welches sein unartig gemüt und vorhaben er damit greiflich an den tag gegeben, das er unser als obrigkeit zu Heissenstain in dem gemeinen gebet auf der canzel niemals gedacht, sondern uns gleichsam für sclaven und kezer gehalten.

Wan nun unser arme leut und unterthanen zu Heissenstain, so balt wir dieselbigen in pflicht und huldigung nemen lassen, ganz flehentlich gebeten, sie zu der religion, darbey sie geboren und erzogen, obrigkeit wegen wiederumb kommen zulassen, und wir uns gleich unsern lieben vatern und anderen zugewandten der Augspurgischen unverenderten Confession zugethan allezeit offentlich bekent, dahero der armen uns untergebener leute uns so wol gegen gott dem allmechtigen als auch wegen obenangezogenen religionfriden, gegen unser liebe posteritet wie auch gegen gemeine der Augspurgischen Confession stänt und verwandte unverantwortlich sein wöllen, so haben wir demnach kraft angezogenen religionsfriedens unserem hofmeister anbefohlen, besagten Fidelerum zu recessiren und zu enturlauben.

Also thun wir uns in gehorsam getrösten, e. churf. gn. uns durch merbesagten Fidelerum, welchen wir rebus etiam aliter stantibus zu Heussenstain keineswegs dulden könnten mit seinem hochmütigen trotzigen unzimblichen und verbotnen beginnen, lengers wider rechtlich werden molestirn und beunruhigen.

4.

Memorabilia causae Heusenstammensis. 1607.

Die ursach, warum der schulthes sampt seinem sohn und andern etlichen nachbarn nit zur kirchen kommen, nach gewisser aussag zweyer gerichtsschöpfen, ist diese, daß uf etlicher anhalten um änderung der religion die herrn diesen bescheid gegeben: wie es ihnen möglich seye, die religion zu ändern, so sie, wie vorhin beschehen, fleissig zur kirchen gehen, darumb sollen sie aus der kirchen bleiben. dem seind nun fast alle männer nachkommen den sontag vor Philippi und Jacobi. nunmehr aber haben sie sich ziemlicher maßen fleißig wieder eingestelt, sagen mehrtheils, sie wollen in gottes namen zur kirchen gehen und die hern mit einander streiten und solche religion sachen austragen lassen.

Den 22. Juli, da die nachbarschaft churf. mayntzischer underthanen alß Biber, Birgel ihr prozession gen Patershausen gehabt, seint schlag und pforten zu Heussenstam zugehalten worden, daß iene nit, wie vorhin seit cath. reformation her alzeit beschehen, in die kirche zu Heussenstam mit creutz und fahnen einziehen können. item eodem die ist zu morgen der Heusenstammische büdel von haus zu haus gangen und geboten, daß kein mann noch weib sich mit der prozession gen Patershausen oder aus dem flecken Heusenstam begeben solle, denn die hern zu mittags ankommen werden aus Franckfurth, da sie sich vernemblich aufhalten; ist aber doch niemand ankommen.

Als pforten und schlag zugehalten worden, weil solches zu abruch und änderung der cathol. religion gerichtet, hat der pfarrer zu Heusenstam den büdel gefragt, wer ihnen solches befohlen hätte, erstlich aber keinen richtigen bescheid schulteißen oder kellers halben empfangen,

doch uf ernstliches anhalten bescheiden worden, daß solches der obrigkeit und hern selbsten bevelch seye.

Darnach als die benachbarte flecken Biber und Birgel ankommen, hat der hüter zu Heussenstam vor den pfarrern, schultessen und marckmeister zu Biber ebenmäßig widerumb angezeigt, daß sie nemblich auf diesmal in den flecken nit sollen eingelassen werden, darum mögen sie vorüber gehen. darwider ich protestirt und gesagt: so lieb alß ihnen unser allergnedigster hochgebietendster herr, ihr churf. gn. ertzb. zu Mayntz seye, und so hoch alß ihr churf. gn. über flecken, hern und underthanen zu Heusenstam zugebieten hab, daß sie solten denen benachbarten maynzischen flecken solche schimpf nit anthun, sondern sie zum flecken und kirchen einlassen. alß sie nun ihrer gn. herrn bevelch. dem sie nit vorgreifen können, wiederholet und bezeuget, als sie nit verhoffen, es werdte iemandt darwider mit gewalt handeln, über dies hatt sich auch hingegen der Biberer markmeister beklagt, daß sie ihnen solchen schimpf haben angethan, hetten es ihnen wol einen tag zuvor mögen kund thun. weil dan nun niemand aus Heussenstam creuz und fahnen tragen dörfen und doch pforten und schlag wider eröfnet worden, also hat der pfarrer das creuz, der schulmeister eine, des pfarrers vater die ander fahne zum flecken hinaus uf Patershausen zu getragen mit gewönlichem gesäng. uf dem feld doch haben sich zum creuz und fahnen gethon zweye Heusenstammische weiber und acht meidelein, welche die fahnen und creutz darnach abgenommen. ein paar kleiner unverständiger buben seint auch mitgelaufen.

Die underthanen seind aber gegen solchen diengen nit einerley gesinnt. dan diejenigen sonderlich, so zu Heusenstamm von jugendt auf in lutrischem irthumb erzogen worden, einen lust und wolgefallen daran haben. die andern aber, als die so aus mainzischen flecken sich dahin verheyrathet haben oder denen es noch gedenket, daß sie vor 40 jahren eben solche bittgäng gehalten, die erseufzen wol darüber, aber im geringsten dörfen sie sich vor den andern nit mercken lassen.

Conradus Fidelerus.

5.

Occasion, Ursach und Verlauf der Pfängnus des Pfarrers Vater zu Heusenstamm und Bastian, Hofmanns in Cravenbruch, wegen einer Schlägerei. Berichtet von Pfarrer Fidler.

Am mittwochen nach pfingsten, 6. juni 1607, da der pfarrer zu Heusenstam nach Aschaffenburg verreiset, hat der keller zu Heusenstam dem kalkbrenner holz verkauft, und weil mein vater Wolf Fideler anderer ursachen halber in das wirtshaus kommen, hat ihn der keller freundlich zum weinkauf erbeten, dessen er sich auch wegen freundschaft und nachbarschaft zu erhalten nit sehr wägern dörfen.

In ihrer besten frölichkeit ist ankommen ein Heusenstainischer underthan, Bastian, hofmann in Cravenbruch, ein unruhiger, unnützer, zänkischer mann, der in beysein des kalkbrenners und seiner frauen sampt dem förster uf dem Wildhof und noch einem mann von Götzenhayn erstlich mit worten an des pfarrers vater gesetzet, ihm verweisend, daß er und sein son, der pfarrer, die Heusenstainische herrn und underthanen bey dem churf. angeklagt und verkleinert, welches alsbald Wolf Fideler, als daß es nit war sey, ganz verneinet. darnach der hofmann abermal gesagt: der pfarrer und sein vater wollen doch die Heusenstainische hern nicht vor ihr herrn erkennen. darauf mein vater geantwortet: gott behüte uns, das wir einen andern herrn annemen oder erkennen sollen, als dem wir vorhin so hoch verpflichtet seyen.



wir haben und behalten ihr churf. gn. vor unsern herrn und bleiben standthaftig catholisch; thuen mit wie er, der catholisch vor jahren zu Heusenstam getauft worden und erzogen, darnach lutrisch und wider catholisch worden, aber ietzundt wider lutrisch seye.

Widerumb der hofmann gesagt: sein sohn habe dennoch die herrn und underthanen zu Heusenstam falschlich angetragen, verklagt und verkleinert. darauf Wolf Fideler: es sey erlogen, und wer das sage, lüge wie ein dieb und schelm. da ist der hofmann zugefahren, alß daß auf eine lügen ein maultäsch gehöre, und mit beiden fäusten nach einander des pfarrers vater zween streich in das angesicht geben, dessen sich mein vater weiter erwehren müssen, weil es so weit kommen, und mit einem streich ihn über die bank in die stuben geschlagen, daß er mit dem kopf zur erden gefallen. weiter sein sie mit ringen und schlagen zusammen kommen in der stuben und sich mit einander umgewälzet, hat auch des pfarrers vater erst underliegend, so balt er oben kommen den unnutzen man verlassen und sich wieder zu tisch gesetzet. der ander aber hat sich ufgericht und algemach wieder nidergelegt, als ohnmächtig und todt gelegen. darauf dan des kalkbrenners frauen mit wein ihn angefangen zu laben, uf der brust hinab, doch sich der nichts regen wollen. nachdem aber der keller darzuberufen, ihn mit einem eymer voll wasser überschüttet, ist er ufgesprungen und unruhig gewesen und gesungen vor wie nach in seinem brauch; nichts hat ihm auch gemangelt, als daß ihm ein ohr geblutet. er ist auch noch denselben abend uf der gassen umgelaufen. übel geflucht und gerufen: ich bin ein man, der gelt hat, ich hab gelt. hat auch noch denselben abend uf den Cravenbruch gehen wollen, wo nit andere ihn aufgehalten und in seiner tochter haus gefüret hetten.

Weil nun am abend der hofmann vor ohnmächtig und halb tod gehalten worden, also hat der keller, uf folgende gfahr zu fürchten, des pfarrers vater gefangen genommen, mit zweyen mannen in das schloß gefürt, doch in einem ehrlichen gemach und bett verwarhen lassen. des morgends danach andere zween nachbar den hofmann beschickt, zu besehen, ob ihm was mangle, welcher vor dem keller erschienen und bekandt: er wisse weder von wort noch von schlägen. er füle auch nichts an seinem leib, das ihme wehe thue, als aus einem ohr höre er nit wol, und es thue ihm wehe, so er es anrüre. doch hat er nit wöllen zulassen, daß ohne seiner herrn wissen und willen des pfarrers vater werde ledig gelassen, welchen nichts desto weniger der keller uf anhalten des wirts und des kalkbrenners zu Heusenstam frey gehen lassen und weiter bescheid sich bey den herrn aus Franckfurt erholet.

Donnerstag zu abend hat der keller aus habendem bevelch die bürgen widergefordert sampt des pfarrers vater und ihn mit einem fuß in den stock verschlossen.

Freytag zu morgen seind beyde bürgen und der keller zum hofmeister uf Frankfurt gangen und vor des pfarrers vater gebeten, aber nit mehr erhalten, als daß er des stocks entledigt, doch in eysen eingeschlossen solle in der gesindstuben bleiben, welches am sambstag zu morgen geschehen ist.

Den sambstag zu abend hat der hofmeister aus Frankfurt durch den wirt den hofmann im Cravenbruch zum keller bescheiden lassen, welcher damals abwesend, doch zu morgen am sontag im schloß erschienen und in den stock eingeschlossen worden, da er dan noch bis uf dato wie des pfarrers vater in eysen in der gesindt stuben wird ufgehalten.

Den dienstag zu morgen seind alle bauwern zu Heusenstam uf dem schloß gewesen, und ist Bastian, der hofmann, wieder erledigt worden.

mein vater ist noch uf dem schloß. meine pferd seind dieweil in irrung gangen und schadens halben zu Dietzenbach eingetrieben worden, welche ich nun muß wieder ledig machen.

6.

Pfarrer Konr. Fidler an den Erzbischof Joh. Schweikard von Mainz. Frankfurt 1611 Nov. 7.

E. churf. gn. sol ich underthänigst nit ohnberichtet lassen, als uf mein schriftlich anbringen wegen langerwünschtem friedsamen wolstandt der religion in der pfahr Heusenstam der schulmeister daselbsten in ander zuständiger seiner wolfarth seines dienst erlassen, daß demnach ankommender des wolgeborenen freyherrn von Starnberg h. Hanß Georgen von Heusenstein eltiste auch wolgeb. sohn und freyherr sampt ihrem gewesenen hofmeister kein antern zum schul- und glockendienst genommen, alß den ich ihnen commendirt und praesentirt, nemblich den gewesenen schulmeister und gerichtschreiber zu Schwanheim, den ich in schreiben concipiren, in latinischer sprach, in kirchendienste, singen und catholischer religion also fundirt erfunden, daß uf mein commendation ihme nit allein der schul- und glockdienst, sondern auch das gerichtschreiberampt und alles, so dem vorigen schulmeister entzogen gewesen, wider eingeräumt, ja wegen der schreiberey verbessert worden.

Die pfahrbestallung belangendt haben wolermeldter anwesendt hern zu Heusenstam den 9. oktobris mich durch ihren keller zum mittagimbs berufen, und nach demselben der hofmeister erklärt, dieweil die pfahrversehung zu Heusenstam auß Frankfurt wegen ungelegener, langwehriger und gefährlicher rais durch lauter walt und in winters zeit nit allein mir, sondern vielmehr in zufallenden ungelegenheiten und gefahren deß orts underthanen beschwerlich seye, also haben sie befelch zu besserer bestallung und vortpfantzung der cath. religion mich zu fragen, ob ich die pfahr zu resigniren willig einem andern catholischen priester. dessen ich mich wilfährig erzeigt, so fern sie consensum e. churf. gn. köndten ausbringen; welchen zu erlangen sie gebeten mich alß deß orts notturft besser kundig. wo nun ich ein wolgelerten cathol. priester, so eines unstrafbaren wandels und leben wisset, den solle ich ihnen zuweisen, dan sie die pfahr und ihre underthanen mit einer ungelerten und ärgerlichen personen nit wolten beschwert haben.

Ob nun wol ich sie gen Aschaffenburg zu e. churf. geistlichen räthen und commissarium gewiesen, haben sie doch vor dem einen mir zwar unbekandten catholischen priester, vicarium ad s. Andream Wormatiensem, durch den neuen Heusensteinischen schulmeister und ietzigen pfarhern zu Schwanheim beschrieben, denselben praesentirt und examiniren lassen. welcher den 23. octob. von Aschaffenburg naher Heusenstein kommen und verweilung seines ufzugs dem keller und mir angezeigt, uf ein derhalben kommende citation zu warten.

Also hab ich nit wöllen underlassen e. churf. gn. alles dieses verlaufs zu berichten und underthenigst zu pitten, so fern kein ärgerlicher defect in praesentato gespüret werden solte, gnedigst den Heusensteinischen herrn und underthanen zu nutz und wolgefallen ihre ergangene praesentation anzunemmen und zu bekräftigen, auch meine geringe person deß Heußensteinischen pfardienst entledigen.

7.

Underthäniger kurzer aber doch beständiger wahrhafter gegenbericht anstatt nothwendiger ehrenrettung und defensions-handlung des Johann Adolph Steffan von Cronstetten, schöffen des raths zu Frankfurth am Mayn, alß gräflichen Heusenstainischen amptmann zu Häusenstam und zugehörige orthe, contra
M. Christianum Ephippiarium, pfarrherrn daselbst.

Hochwürdige, hochgeborne etc. churf. mainzische, heimbgelaßene statthalter, großhofmeister, cantzler und räthe, gnädige und hochgeehrte herren, etc.

So hab ichs zuvorderst mit keinem pfarrherrn, noch mit seinem lehr- und predig-ampt, so mit gebürender ehrerbietung an seinen hohen ort gestellt seyn lassen, sondern mit einem undankbaren mann zu thun, der zuvor sich selbst besser bespiegeln, in seinen eignen bußen greifen, an sein ärgerliches leben und die ursache gedenken sollen, warum er vor etlich jahren von dem löblich oberampt Königstein gefänglich nach Maintz geliefert und daselbst auf dem Eisen thürlein lange zeit gefänglich nit allein gehalten, sondern auch noch vor wenig jahren von dem herr amptmann zu Steinheim bey damals zu Niedersteinheim vorgewesener prozession weggeführt und so lang daselbst in haft enthalten worden, bis daß auf sein inständiges emsiges bitten und flehen in der person nach Maintz erhoben und bey s. hochw. dem hochwohlgeborenen herrn graf meinem gnädigen herrn haben los bitten müssen. (Er schildert weiter den schlechten Lebenswandel des Pfarrers, daß er Konkubinen bei sich und Kinder von diesen habe, die in Heusenstamm verheiratet seien und die und deren Kinder, also seine Enkel, er selbst getauft habe; ein geistlicher Sohn habe sich in Rheinbrücken [Rembrücken] häuslich niedergelassen; daß er die ganze Nacht üppig zubringe und doch darauf morgens früh die heiligen Sakramente zu administrieren sich keiner Sünde fürchte, noch danach frage, ob sich ein oder das andere christlich Herz daran ärgere.)

So ist zum dritten die pure lautere und höchste unwahrheit, daß der catholischen religion entgegen ich allerhand andere confessionsverwandte einpflanzen solle: allermaßen der kläger in sein herzen es selbst besser weiß und allerdings überzeugt ist, daß anno 1635 und 1636, als ich damaligen bekannten zustands halber der Heusenstämbischen administration mich wenig angenommen, sowohl das haus und dorf dermaßen übel zugerichtet worden, daß die leut haufenweise dahin gestorben und alles in so elendigen zustand gesetzt worden, daß bis das zweite jahr kein einziger mensch, auch er, der klagende pfarrherr selbst, nicht daselbst hat aufhalten können; den anfang aber wider zu machen hab ich anno 1637 den jetzt noch lebenden schultheißen damahl für einen knecht und sein weib für eine magd neben andern gesind dahin gesetzt, das schloß repariert und zum feldbau den ersten angriff gethan, demzufolge einer und der ander sich wieder herbei gemacht und durch dieselbige die häuser und das mit dorn und disteln überwachsene dorf in etwas gesäubert, so dann den armen leuten bei den teuren zeiten mit geld und frucht auf- und fortgeholfen, auch den zuzug fremder leut zu befördern, anstatt des gewöhnlichen einzugs gelts durch mich selbst den ankommenden gelt vorgestreckt, und damit das Häusenstamb gott lob also wieder in einen solchen guten stand gebracht worden, daß es Patershausen und andere benachbarte nicht neben zu vergleichen.

Ganz ohne aber und nimmermehr zu erweisen ist, daß ich die unkatholischen den catholischen disfals vorgezogen und iene vor diesen

angenommen und eingeführt haben solle: wie dan kein katholischer bis dahero sich angegeben und also auch einiger abweisung der klagende pfarrherr sich um so viel weniger zu beschweren hat, dieweil auch noch auf gegenwärtige stund ich den catholischen eben so gern und willig platz gegeben haben wolte, als hingegen die in loco gefundene und von langer zeit her gewesene evangelische ohne ursach zu vertreiben bei mir so wenig gestanden ist, als hingegen an katholischen orten die evangelischen auch löbl. geduldet und zugelassen werden, deswegen auf denjenigen evangelischen, so vor einem jahr von Häußenstamb in das löbl. ampt Steinheimb gezogen und zu Steinprüken sich gesetzt hatt, alwo er wohl accomodiert ist, kürtzlich bezogen.

Gleicher gestalt giebt der kläger fälschlich an, daß ich 2 evang. männer in das gericht genommen habe: da doch nicht ist, sondern schultheiß und gericht die wahl hatt, er aber vornehmlich in culpa ist, daß etliche die kirche zu Dietzenbach besuchen, aber gar im geringsten nicht zu erinnern weiß, daß wiederum in rei veritate unerfindlichem anbringen nach der prädikant von berührtem Dietzenbach nach Heusenstamb kommen und daselbst in den häusern privatim unterrichten solle; solches besteht in facto, und es der cläger, wie sichs zu recht gebührt, nicht beweißen.

Daß aber anlangens das geistlich haus, so er Grafenburg nennet, und auch nach Heusenstamb gehörig, auch von niemand anderst als catholischen underthanen bewohnt gewesen, jetzt aber mit eitel evangelischen christen besetzt seyn soll, darauf weiß ich mich noch zur zeit eigentlich nicht heraus zu lassen, alldieweil noch ungewiß, was er damit meine, und ob er das haus und ziegelhütten, im walt gelegen, darunter verstanden haben will, welches sonsten von gewißen hofleuthen ohne underschiedt der religion besessen, bewohnt und besucht worden, also daß noch von herzen wünschen und sehen möchte, daß der cläger genugsam hofleut und ziegler catholischen glaubens dahin bringen und anweisen könnte, denen alsdan an mein orts gewißlich also begegnet werden sollte, daß sie daselbst condition angenommen zu haben sich nicht geräuen lassen würdten, wie wohl es auch noch dahinsteht, ob unbefugter cläger einen kathol. hofmann namhaft machen könne, so auf gemeltem Grawenpruch jemals gewohnt habe oder auch daselbst der cath. religion halben nicht hatte gelitten werden wolle.

Betreffend zum sechsten die juden, derer widrig geführter clag nach ich 15 paar zu Häusenstamb eingenommen haben solle, so hat es insgemein mit berührter judenschaft solche wahre beschaffenheit, daß dieselbige mehr als 200 jahre zu Häusenstamb verbracht haben und daselbst von allen vorfahren nicht allein aufgenommen worden, sondern auch ihre besondere schul, synagog und kirchhof auf ihren starken schutzbrief und privilegia gehabt, wie nicht weniger die besten und vornehmsten häuser erbaut haben; daß also mir mit fug nicht imputiret werden mag, ob hätte sie neuerlich eingeführt und 15 paar eingesetzt, da ihrer doch in allem nicht mehr als zwölf hausgeseß seind, darunter etliche des bettelstabs leben und christenhäuser bewohnen, wie dan auch den cläger in seinem horas lesen und studieren zu verhindern gleich nächst der kirche und sein wohnhaus eine synagog zu erbauen nicht erlaubt, sondern anstatt ihrer auf offener straßen gegen dem schloß zu gelegener nunmehr in christenhände geratener häuser hinden im dorf an einem abgelegenen ort ein stücklein mit stroh gedeckter scheuer vergünstiget habe, so schlechtlich zu ihrem behelf zugerichtet, den cläger aber in seinem horas lesen und studiren |:o des armen studirens:| mit nichten irr machet oder auch ihn zu irren oder zu hindern oder auch an seiner seelen gar zu kränken nicht wohl möglich sein mag; mit aus-

drücklicher protestation, daß ich sein wohnhaus für kein pfarrhaus nennen lassen kann noch solle; sintemahlen ihm selbst besser wissend ist, daß es eigentlich ein haus zu keinem geistlichen gut oder pfarrhaus gestiftet, sondern zu einem adeligen wittum sein erbaut, ihm auch anderst nicht als precario und so lang es der herrschaft geliebt, zu seiner, nicht aber zu seiner köchin, kinder und enkel bloßem habitation eingethan worden, nunmehr aber und nachdem er ein pfarrgut daraus machen will, herrschaftl. interesse wegen ein anders deswegen mit vorzunehmen und die gebühr zu beobachten in keinem unguten zu verdecken sein werde.

So viel nun sein jährlich competenz und in specie die 10 mltr. korn betrifft, so aus dem schloß zu Häusenstamb vor meiner ankunft seinen vorfahren und ihm in annis 1631. 32 u. 33 jährlich gefallen und ich ihm 12 jahr lang wissentlich vorenthalten haben solle und keineswegs abzustatten begehre, damit hat es eine solche beschaffenheit und diese wahrhafte bewandtnis, daß cläger anno 1631 Heusenstambs noch niemals anwesend gewesen, sondern in anno 1632 vor mir allererst angenommen und um selbige zeit weit und breit kein catholischer priester auf dem land sich befunden hat. zu dem, so hat vor diesen der pfarrherr zu Heusenstamb die pfarr daselbst allein und kein nebenpfarr gehabt und seine gewisse zeit zu 7 und 8 jahre gehalten und also den herrschaftl. zuschuß besser verdient. cläger aber ist mit dreyen nebenpfarren also wohl versehen, daß er der kirche zu Heusenstamb, darauf er principaliter bestellt, wenig achtet, auch zu ganz ungewöhnlicher zeit, ja wohl bald in jahr und tag mit keiner meß versorget, daß er also des gedachten gnadenkorns nicht mehr bedarf oder doch derselbigen gestalten sachen nach sich gantz unwürdig gemacht hatte.



Die Pfarrkirche von Jugenheim a. d. B.

Von

Georg Wehsarg.

In der östlichen Wand des Schiffes der Jugenheimer Dorfkirche ist eine Steintafel eingemauert. Sie ist mit Steinfarbe mehrfach übermalt, die eingemeißelte Inschrift, Schriftzüge der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sind mit schwarzer Farbe nachgezogen. Gingen durch die Übermalung manche Feinheiten der Schrift verloren, so bietet ihre Deutung doch keine Schwierigkeit. Sie ist zu lesen:

Anno domini 1263 fundata est ista ecclesia in honorem Jesu Christi et matris ejus Mariae et sanctarum Perpetuae et Felicitatis a generoso ac nobili domino conrado domino in danberg, cujus anima requiescat in sancta pace. amen.[1]

Das Mönchslatein der Inschrift mit seiner wortreichen Titulatur „von dem hochgebornen und edlen Herrn Konrad, Herrn auf Danberg“ kann den Stil der Zeit der Schriftzüge (15. Jhrdt.) nicht verleugnen, aber an der Zuverlässigkeit der Angaben der Inschrift hat noch Niemand gezweifelt. Nur über den ursprünglichen Standort der Steintafel gehen die Meinungen auseinander.

Schon Schneider[2] hat die Vermutung ausgesprochen, daß diese Inschrift in die Klosterkirche des Heiligenbergklosters gehöre. Er fand Nachfolger in Dahl[3] u. a. Hatte noch Wolf[4] die Ansicht verteidigt, daß die Steintafel zur Jugenheimer Pfarrkirche gehöre, so ist er allein geblieben. Von Neueren wurde die Vermutung Schneiders als bestimmte Behauptung aufgestellt. So Scheins: „Der Stein gehört zur

---

[1] Photographiert bei A. Zeller in: „Die Ausgrabungen auf dem Heiligenberg bei Jugenheim“, Quartalbl. des Hist. Ver., n. F., IV, 59. Inschriftentzifferung und Übersetzung bei M. Scheins, Bauwerke, Kunstdenkmäler und Inschriften aus mittelalterlicher Zeit in Jugenheim a. d. B., S. 5.

[2] Historie und Stammtafel des hochgräfl. Hauses Erbach, 325.

[3] Beschreibung des Fürstentums Lorsch, 104.

[4] J. v. Hefner und J. Wolf, Die Burg Tannenberg und ihre Ausgrabungen, 4.

Klosterkirche." Scheins und Herr Archivdirektor Freiherr Schenk zu Schweinsberg waren dann die Gewährsmänner für Zeller, daß er den Satz schreiben konnte: „Laut einer in der Kirche zu Bickenbach (lies Jugenheim) vermauerten und im 15. Jahrhundert anscheinend nach einer verschwundenen älteren Bauinschrift (?) hergestellten Erinnerungstafel wurde die Kirche auf dem Heiligenberg . . . 1263 gegründet".

Es war auch zu verlockend, die Steintafel mit dem Kloster in Verbindung zu bringen. 1264 wird zum erstenmal das Heiligenbergkloster in der Schenkung Conrads von Bickenbach genannt; das Stiftungsjahr des Minoritennonnenklosters ist sonst unbekannt. Und die Steintafel gab ihm Stifter und Heilige und Gründungsjahr. Bei all den Untersuchungen, bei denen das Hauptinteresse dem Heiligenbergkloster zugewandt blieb, ist aber die Dorfkirche immer nur so nebenher erwähnt worden. Scheins glaubte sie damit abzutun, daß er sagte, sie ist gegen 1515 erbaut, ihr Turm 1575. Schenk spricht in der Monatsversammlung des historischen Vereins vom 26. März 1906[5] davon: „Die jetzige Kirche ist vielleicht erst nach der Reformation entstanden". Der ernstliche Versuch, der Baugeschichte der Dorfkirche nachzugehen, ist noch nicht gemacht worden. Im Verfolg seiner Ausgrabungen auf dem Heiligenberg 1906 sind Zeller Zweifel darüber gekommen, ob, wie früher geglaubt wurde, die alte Pfarrkirche Jugenheims mit der Klosterkirche identisch sei. Zeller läßt es eine offene Frage sein „ob die alte Pfarrkirche von Jugenheim ursprünglich auf dem Berg lag und damit mit den gefundenen Kapellenresten identisch war, oder ob sie von Anfang an im Tal gelegen". Doch er schreitet nicht zu der so viel näherliegenden Frage weiter, ob nicht die jetzige Dorfkirche trotz aller baulichen Veränderungen die 1263 gestiftete Kirche sei. Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Aufmerksamkeit stärker, als es seither geschehen, auf die Dorfkirche Jugenheims lenken und die Frage anregen, ob der Stein in der Jugenheimer Dorfkirche nicht an seinem richtigen Platze sei.

Eine handschriftliche Spur aus etwas weiter zurückliegender Zeit, die die Kenntnis der Steintafel in der jetzigen Dorfkirche verrät, finde ich in einem im Gemeindearchiv zu Jugenheim befindlichen „Handbuch der Gemeine Jugenheim anno 1727". Dort schreibt Schultheiß Bickelhaub 1727 einen „Extract aus der gemeinen Ortnung, so in dem Jahr 1557 ist außgerichtet worden, wie von Alters herkommen durch den damaligen hochgr. Erbach'schen Schulteiß Peter

[6] Quartalbl., a. a. O., 5.

Schwerer . . ." „Vom Bauw der Kirchen" (es ist unzweifelhaft die jetzige Dorfkirche gemeint): „Das Kloster Lorsch baut das Chor, so wird der Mittelbau von den heiligen Knechten aus dem Kasten erbaut. Aber der Thurm wird von den Gemeinden Jugenheim und Balkhausen insgemein erbauwet. Anno 1263 ist von dem Edlen Herrn Conrad von Dannberg die hiesige Kirche gestiftet". Der letzte Satz könnte im Original von 1557 herstammen, doch ist es auch möglich und wahrscheinlicher, daß Schultheiß Bickelhaub (ein Lehrerssohn und Bruder des Lehrers von Jugenheim) ihn 1727 der alten Bauordnung von 1557 zugesetzt hat. Doch gleichviel; bei Kenntnis dieser Stelle würde Scheins wohl kaum zu dem Satz gekommen sein: „daß der Stein zur Klosterkirche gehört, wird in Jugenheim auf dem Weg der Tradition als feststehend betrachtet". Mindestens 1727 weiß es der Schultheiß nicht anders, als daß die Dorfkirche 1263 von Conrad von Dannberg gestiftet ist.

Widersprechen dem die Pfarrverhältnisse? Es wird sich lohnen, auf sie näher einzugehen.

Aus vorreformatorischer Zeit sind, soweit ich sehe, als Pfarrer der Dorfgemeinde nachweisbar:

1. 1264 Pfarrer Herbordt. In der Schenkungsurkunde von 1264 in der „Conradt Herr von Bickenbach und Judta seine Eheliche Hausfrau" das Halbtheil ihres Hofes zu Hardtenau „den erbaren h. Jungfrauwen des Heiligenberg zu Jugenheim" geben, ist „gezeug Her Herbordt, Pfarrer zu Jugenheim".[6]

1340 wird zwar nicht der Pfarrer, doch die Pfarrei Jugenheim genannt. Nach einem „Extract der brieflichen Dokumente der Propstei Lorsch"[7] übergibt Gerlach Haelstein, ein Edelknecht, mit Vorwissen Herman Ruggelins, seines Lehnherrn, dem Kloster auf dem Heiligenberg sein Teil Zehenden zu Gugenheim, Korn Wein, klein und groß, alles das in der Pfarr gelegen ist... zu rechtem Eigen ewiglich zu behalten.

1413 wird das Heiligenbergkloster (monasterium sanctimonalium montis Felicitatis ordinis fratrum minorum) durch den Mainzer Erzbischof Johann aufgehoben. Nach der Aufhebungsurkunde gehen auch die „jura patronatus ecclesiarum" an Lorsch über.[8] Die Patronatsstellen des Heiligen-

[6] Aus einem ungedruckten Kopialbuch des Klosters Lorsch, Verzeichnis der Zehnten, Zinsen etc; im Großh. Hess. Haus- und Staatsarchiv, Bl. 138. Vgl. auch Dahl, a. a. O., Urkundenb., 118.
[7] Im Großh. Hess. Haus- und Staatsarchiv, Bl. 379.
[8] Gudenus, Cod. dipl., T. IV, p. 89 ff.



bergklosters werden nicht aufgezählt. Daß gerade Jugenheim darunter war, scheint sicher. Denn der Erbe des Heiligenbergklosters, Lorsch, hat im 15. Jahrhundert das Patronatsrecht, nach ihm, als Lorsch evangelisch ward, hatte es der Pfalzgraf, nach ihm, als Lorsch wieder an Mainz fiel, hatte es der Kurfürst von Mainz, nach Aufhebung des Kurfürstentums Mainz, hat es Se. Königl. Hoheit der Großherzog. Wenn wir in Pfarrer Herbordt vielleicht einen Franziskaner zu suchen haben, werden wir nach 1413 Lorscher Konventualen als Pfarrer in Jugenheim annehmen, zudem die Aufhebungsurkunde bestimmt, daß dem genannten Kloster (Heiligenberg) „in divinorum officiis per aliquem aut plures ex vestris (den Lorscher) conventualibus ad nutum vestrum ponendum et ammovendum celebrandis" nichts abgehe.

2. 1427 wird Johann von Nuenberg als Pfarrer von Jugenheim genannt, wohl ein Lorscher Konventuale. Doch muß er sich gegen das allzu begehrliche Lorsch seiner Pfarreinkünfte wehren und muß auf eine reinliche Scheidung drängen zwischen dem, was dem Pfarrer vom Heiligenberg gebühre, und dem, was von Jugenheim her auf den Heiligenberg falle. Es kommt ein Vergleich zustande. Schiedsrichter sind unter Andern die von Lorsch unabhängigen Pfarrer von Bensheim und Bickenbach. Die Urkunde lautet im Auszug des Extrakt Bl. 450: „Wir Conrad Probst des Klosters zu Lorsch etc. Hierin wirt vermellt: als zwischen obgemeltem Closter und Johann von Nuenberg Pfarrhern zu Gugenheim von aller gült und rente, so gemeltem Pfarrherr von der Pfarr wegen werden sollten, Irrung gewessen. Das sies demnach gestellt uf Anßhelm, Priorn zu Lorsch, Hern Mathias Heckbecher, Bruno Pfarrhern zu Benßheim und Peter Henchen Pfarher zu Beckenbach, welche uf Verhör der Partheien also gesprochen: das der Probst zu Lorsch bestellen soll, das dem Pfarrher von dem allerheiligen (sic!) Berg zwischen den 2 Frauentagen werden jerlich 21 Mltr. Korn, 8 Ohm Weins zu Herbstzeiten, und vor den clein Zehnden, der Pfarr zu Gugenheim zugehörig, 3½ ℔ hlr. Martini und soll aller Zehnd groß und clein, ausgenomen der Wedem, so kein Zehnden gibt, so lang obgemelter Johan Pfarrher da ist, fallen uf vorgenanten Berg.

Wo obgemelte Gült dem Pfarrer nit entricht würde, soll ers an den Probst fordern. wo es dann weiter verblieb, soll er 10 ℔ hlr. verfallen sein dem Probst zu S. Victor außerhalb Mainz und dannoch obgedachtem Pfarrher sein Gült bezalt werden. under gemelden Pfarrhers anhangendem Insigel geben 24 septembris 1427."

3. 1467 resigniert Helfrich von Bach auf die Jugenheimer Pfarrstelle[9]: „Probst Eberhardus präsentiert domino N. preposito sci Victoris extra muros Moguntini den frater Nicolaus de eberkem (oberkeim) lauriss. ecclesiae canonicum für die durch Resignation des fr. Helfricus de bach erledigte ecclesia sce Felicitatis martiris ao LXVII.“[9]

Helfrich kann der Nachfolger Joh. von Nuenbergs gewesen sein.

Gleichzeitig mit ihm und auch seinem Nachfolger hatte unter Propst Eberhard Johannes Link das Provisoriat auf dem Heiligenberg. Von Sonntag nach St. Mathias (24. Febr.) 1466 datiert der Erbbestandsbrief der Else Scheffer zu Eschollbrücken, in dem Johannes Link „provisor des Klosters Lorsch und auf dem heiligen Berg zu Gugenheim“ genannt wird.[10] Denselben Titel trägt Link in einem vom Sonntag nach Martini 1467 datierten Brief, der sich auf denselben Gegenstand bezieht.[11]

Der Provisor des Heiligenbergs und der Pfarrer von Jugenheim sind also zwei getrennte Persönlichkeiten.

4. Schärfer umrissne Züge wie seine Vorgänger trägt Nikolaus von Oberkeim. Er stammt aus dem alten Raubrittergeschlecht, das bei der Eroberung der Burg Tannenberg 1399 dem Pfalzgrafen so schwere Arbeit machte. 4 Glieder seiner Familie, die damals Urfehde schwören mußten, kann Wolf in seiner „Burg Tannenberg“ aufführen. Jetzt hat Nikolaus von Oberkeim Verwandte im Gelehrten- und geistlichen Stand. Martin von Oberkeim, wohl sein ältrer Bruder, hat seine Frau Else (Grabstein in der Klosterruine) aus der Gelehrtenfamilie der Pfat von Kirchbrombach, von der Luck[12] 2 bedeutende Vertreter nennen kann. Und Martin von Oberkeims Schwiegertochter ist aus dem adligen Geschlecht der Eckel von Gernsheim, das Lorsch einen Propst stellte.[13] War die Familie von Oberkeim in Jugenheim ansässig? Fast läßt es sich aus den engen Beziehungen zu dem Ort schließen. Sie haben hier Gräber, und Nikolaus wohnt als Propst zu Lorsch in Jugenheim. Hat dann der Urenkel der Ritter, die die Tannenburg verteidigen halfen, Nikolaus von Oberkeim, die Steintafel in der Kirche anbringen lassen, die von der Stiftung des „Conrad in Danberg“ meldet? Die Schriftzüge der Inschrift widersprechen dem nicht, denn die sind aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

---

[9] Quartalbl. des Hist. Vereins, 1886, S. 60.
[10] Kopialzinsbuch, Bl. 115b ff. — [11] Extrakt, Bl. 276.
[12] Versuch einer Reformationsgeschichte der Grafschaft Erbach, 2.
[13] Dahl, a. a. O., 87.

Noch 1470 ist Nikolaus von Oberkeim Pfarrer. Als Pfarrer von Jugenheim führt er Klage gegen Paul Winkler in Balkhausen. Im Extrakt[14] heißt es: „Wir Johann Linke und der gantz Convent des Closters Lorsch etc. Dise bekennen: demnach ir Mitbruder Niclaus Oberkeym gegen Paul Winkelern 3 clag getan hab uf den Wiesenplacken gelegen im Balkhuser Gericht unden an des Closters Wiesen, das sies hieruf nach viler Handlung uf ire beide vorsprechen gestellt, welche also gesprochen, das obgenanter Paull dem Closter geben soll 4 ℌ ewiges Zins und steckten zeichen, wo ieder theil zu ewigen gezieten blieben soll.

Unter der Probstey Lorsch ufgedrucktem Insigel geben ao. 1470 uf den Abent S. Barbarae."

1478 ist der frühere Pfarrer von Jugenheim Propst zu Lorsch. Als Propst führt er eine Streitsache gegen die Gemeinde Jugenheim. Die von Dahl[15] ungenau und unrichtig im Auszug wiedergegebene Stelle lautet im Extrakt[16]: „Belangen ein Hecke am Kammerforst. uff Dornstag nach dem Sonntag Oculi anno dmi LXXVIII. Hierin wirt vermelt: als gebrechen gewessen zwischen dem Probst zu Lorsch, Niclaus von Oberkheim zu Gugenheim an einem und der Gemeind zu Gugenheim anderntheils, berüren die Hecken am Kammerforst, das sie demnach durch Hartmann Baier von Bopparten Burggraven zu Starkenburg, Niclaus Gansen Kellern zu Heppenheim und andere im brief vermelte gütlichen entscheiden wie volgt: das die Hecke obgenant hinfür ewiglich dem Closter und eim Hern ufm Berg bleiben und soll niemantz das holz drin wachsent abhauen. dagegen soll der Gemeind zu Gugenheim ire Vihetriff in solcher Hecken vorbehalten sein. ausgenomen die vier Jar nach dato dis briefs, die sie huß blieben, und nach ausgang derselben den Vihtrieb wie obstet haben sollen. Des Wegs halben an der hecken soll es gehalten werden: wer dessen bedarf, daz er in machen lasse.

under obgemelten Burggraven zu Starkenberg anhangendem insigel actum uts.

Dabey ligt ein ausgeschnittner Kerfzettel, in welchem begriffen etlicher Zeugen aussag über obgemelte heken, durch Schultheis und scheffen zu Seeheim verhöret, actum 1478 Donnerstag nach trium reg."

Der Propst zu Lorsch Niclaus von Oberkheim zu Gugenheim wird aber wohl auf dem Berg gewohnt haben. Der Kapelle auf dem Heiligenberg, nicht der Pfarrkirche gilt dann

[14] Bl. 448. — [15] Urk., S. 121. — [16] Bl. 451.

auch die Stiftung einer ewigen Ampel und der Jahrgedächtnisse, mit 4 Priestern zu feiern, der Frau Martin von Oberkeims, der Else Pfott, die 1480 verstarb.[17] Nikolaus von Oberkeim überlebte Else von Oberkeim wohl nicht. Denn 1478 schon wird Eberhard von Wasen als Propst zu Lorsch genannt.

Von den Pfarrern im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kann ich keine Namen nennen.

1493 wird nach Scheins[18] die Pfarrei Jugenheim als pastoria in monte s. Perpetue et Felicitatis bezeichnet. Leider fehlt mir die Quelle, aus der Scheins seine Kenntnis geschöpft hat. Doch ist die Bezeichnung mons s. Perpetue et Felicitatis schon beachtenswert. Sie tritt hier zum erstenmal auf. „Heiligenberg" ist fast durchgängig die Bezeichnung für den Berg über dem Dorf Jugenheim. Ich kenne nur 4 Stellen, die eine Ausnahme machen.

1381 ist im Calendarium morthuorum in Bensheim von der priorissa et conventus in monte Stae Felicitatis die Rede.[19]

1413 nennt die Aufhebungsurkunde des Heiligenbergklosters den Berg ebenfalls mons S. Felicitatis.

1493 (siehe oben) ist die Bezeichnung m. S. Perp. et Felicitatis.

1535 obiit frater Lenderer provisor et sacerdos in monte s. perpetue et. felicit.[20] Wir haben also eine Entwicklung von mons S. Felicitatis in mons S. Perpet. et Felicitat. Die Pfarrkirche wird kurz ohne mons „S. Felicitatis" 1467 genannt. Die Stiftungstafel gehört nun nach Schrift und Stil in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Inhaltlich haben wir keinen Grund, ihre Angaben zu bezweifeln. Zeitlich steht sie aber zwischen den Bezeichnungen mons S. Felicit. und mons S. Perpet. et Felicit. Durchsichtig ist es ja nicht, warum Felicitas, 1381 und 1413, die Karthaginiensische Sklavin, vor ihre Herrin Perpetua rückte (trug eine Verwechslung mit der römischen Felicitas die Schuld?). Aber daß die Heiligen der Kirche auf den „Heiligenberg", über den man keine Erklärung wußte, übertragen werden konnten, liegt nahe.

5. 1503 erst finde ich nach Oberkeim wieder den Namen eines Jugenheimer Pfarrers. In einem „Zinsbuch über die



[17] Grabstein und Stiftungstafel in den Ruinen der Heiligenbergkapelle.

[18] S. 10, Anm. 4.

[19] Wolf, Kirche und Kloster auf dem Heiligenberg, 1851.

[20] S. 10.



Kirchen (S. Katarina) zu Balkhausen, erneuert 1534, ist unter Geldzins der Eintrag: „Paul Hilffrich zu Balkhausen hett enleit 5 ℔ davon er jerlich 5. Schilling zu Zins, underpfandt die Wiesen zu dem holgen Grund actum anno 1503 im Beisein propst Eberharts Hern Johann Pfarher der Zeit, Hans Wilrichs schultus Jost Krezers . . . alle Kirchen geschworne". Weder den Propst Eberhart von 1503 (Dahl führt ihn in seiner Propstreihe des Klosters Lorsch nicht auf), noch den Pfarrer Johan kennen wir sonst (daß er Pfarrer von Jugenheim ist, ist sicher, denn irgend eine Spur, daß die St. Katharinenkapelle Balkhausens je einen eigenen Pfarrer gehabt hat, fehlen). Doch wenn auch dieser Eintrag die starke Abhängigkeit des Pfarrers von Jugenheim in Kirchenvermögenssachen vom Kloster Lorsch zeigt, so entschieden verwehrt er es, den Jugenheimer Pfarrer dem Provisor oder gar einem Propst auf dem Heiligenberg gleichzusetzen.

Der nächste Jugenheimer Pfarrer ist evangelisch. Es ist Sigfried Fabri; Herr Seiffried nennt ihn die 1. noch erhaltene Jugenheimer Kirchenrechnung 1553. Nach Luck hat er Weib und Kind gehabt und war schon 1546 in Jugenheim. Wie lange vorher er schon hier stand, darüber kann auch Luck nichts sagen. Das Provisorat auf dem Heiligenberg besteht neben der Pfarrei weiter. Starb 1535 der provisor auf dem Berg der Perpetua und Felicitas, Nikolaus Lenderer, so wird des „provisori ufm berg zu Gugenheim" nach 1554 im „Extract" gedacht.[21] Es war der letzte Provisor auf dem Heiligenberg, denn wir stehen dicht vor der Zeit, wo auch Lorsch evangelisch wird (der evangelische Propst Carpentarius von 1555 an). Der Provisor auf dem Heiligenberg wird zum Nebenschaffner des Klosters Lorsch in Jugenheim und ist (1588) „auch herkommen, daß ein Nebenschaffner des Klosters ein Kirchenältester seyn soll".[22] Doch für die Baugeschichte der Kirche lohnt es sich nicht mehr, die Pfarrverhältnisse weiter zu verfolgen. Rückblickend können wir feststellen: Jugenheim hat von 1264 an seinen Pfarrer und seine eigne Pfarrei gehabt. Nach 1413 sind diese Pfarrer Konventualen von Lorsch, doch nicht identisch mit den Provisoren auf dem Heiligenberg. Das Heiligenbergkloster hat das Patronat über die Pfarrei gehabt, das nach 1413 auf das Kollegiatstift Kloster Lorsch überging. Den

[21] Bl. 451.

[22] Bl. 1 des Kopialzinsbuchs. Das stark verletzte Blatt ist in das Fehlende ergänzender, alter Abschrift im Jugenheimer Kirchenarchiv erhalten.

größten Teil ihres Einkommens beziehen die Pfarrer noch 1413 von dem Heiligenberg, doch besteht daneben ein Pfarrgut (Wedem, s. Pfarrer von Nuenberg, pos. 2). Die Pfarrkirche wird gelegentlich S. Felicitas genannt (1467); die Pfarrei die pastoria in monte s. Perpetuae et Felicitatis (1493). Alles bis jetzt Ausgeführte stützt die Annahme, daß die Pfarrkirche der Jugenheimer Pfarrei die nach der Steintafel 1263 gestiftete Kirche der heiligen Perpetua und Felicitas sei.

Wo lag nun diese Kirche S. Felicitatis oder diese Kirche der pastoria in monte S. Perpetue et Felicitatis? Lag sie auf der Höhe des Berges, wo jetzt die Ruinen der Klosterkapelle stehen, war sie mit ihr identisch? Die Ausgrabungen auf dem Heiligenberg 1906 haben die kleinen Maße dieser Klosterkapelle nachgewiesen. Das Schiff hatte 8 m Länge, 6,54 m Breite, der Raum war zudem noch durch die Altäre und die aus dem Plattenboden hervorragenden liegenden Grabplatten eingeengt. Diese Kapelle hatte keinen Glockenturm (Zeller, S. 58), sie lag abseits vom Dorf. Das war kein Raum für eine Pfarrkirche. Bei einer Pfarrei, die seit 1264 besteht, die Filiale gehabt hat[23], die nach dem Namen ihrer Pfarrer, von Nuenberg, Helfrich von Bach, Nikolaus von Oberkeim so ganz unbedeutend nicht gewesen sein kann, müssen wir größere Dimensionen annehmen, als wie diese kleine Kapelle sie hat, mit ihren schönen, harmonischen Maßen, die nirgends einen Erweiterungsbau zulassen. Die Kapelle war, worauf alles hinweist, die Klosterkapelle eines bescheidenen Nonnenklosters, auch einmal Grabkapelle (puer de Vinsberg 1368 †) und nach der Aufhebung des Klosters die Stätte des Gottesdienstes der „hern ufm Berg“.[24] Der Provisor des Heiligenberges, sie waren ja alle Priester, wird in der Kapelle die Messe gelesen haben, vielleicht auch der Pfarrer von Jugenheim; er wird auch mit unter den 4 Priestern gewesen sein, wenn die 2 Anniversarien der Else von Oberkeim begangen wurden, es werden auch Gemeindeglieder von Jugenheim

[23] Quattelbach, Wurzelbach, Langwaden sind, abgesehen von Balkhausen, in die evangelische Filialgeschichte verwoben; sie reichen wohl alle in die katholische Zeit zurück.

[24] Nach 1413 waren gewiß keine Nonnen mehr dort oben, die einzige Neustiftung ist die der 1480 verstorbenen Else von Oberkeim; aber die Verwaltung der „Nonnengüter“ war eine sehr ausgedehnte. So armselig war das Einkommen des Heiligenbergklosters doch gerade nicht, wie es dem Erzbischof Johann 1413 bei der Aufhebungsurkunde es hinzustellen beliebte. Das zeigt noch 1641 jedes Blatt des schon mehrfach erwähnten Kopialzinsbuchs.

zu den Gottesdiensten den steilen „Zentpfad“ heraufgegangen sein, aber als Pfarrkirche hat diese Kapelle auszuscheiden. Irgendwelche Spuren von einer andern Kirche auf der Scheitelhöhe des Berges gibt es nicht. Alles spricht auch dagegen, gerade dort die Pfarrkirche zu suchen.

Wenn aber die Klosterkapelle nicht die Pfarrkirche war, spricht sonst etwas dafür, das die Inschrift in der Dorfkirche auf die Klosterkapelle weise? Nun für kein einziges der Daten der Stiftungstafel läßt sich bei der Klosterkapelle ein Nachweis erbringen. Mag man den Konrad auf Danberg auch mit Konrad von Bickenbach gleichsetzen, der 1264 die erste bekannte Stiftung an das Heiligenbergkloster machte, für die Stiftung der Klosterkapelle sagt das nichts. Irgendeine handschriftliche Spur für die Anfangszeiten dieser Kapelle haben wir nicht. Ob und was für Heilige sie gehabt hat, wissen wir nicht. Suchen wir nach dem Grab Konrads auf Danberg (cujus anima requiescat in pace sagt die Inschrift), so suchen wir in der Klosterkapelle vergebens. Den puer de vinsberg, der 1368 verstorben ist, hat Zeller 1906 in der Klosterkapelle gefunden und noch drei Skelette, doch die sind jüngeren Datums. Und ob die Kapelle in der Zeit von 1263 gebaut sein könne, darüber hat der Fachmann Regierungsbaumeister Zeller seinen starken Zweifel.

Aber auch auf das Kloster selber können wir die Steintafel nicht deuten. Die Inschrift spricht ja gar nicht vom Kloster, sondern von „ista ecclesia“. Wenn das Kloster zweimal in monte S. Felicitatis genannt wird, einmal in monte S. Perpetuae et Felicitatis, so sagt das doch nur, daß der Heiligenberg auch mons S. Felicit. oder mons S. Perpet. et Felicit. genannt wurde. Die Kirche, der die Inschrift die Heiligen Perpetua und Felicitas zuteilt, hat schon auf dem Heiligenberg gestanden, ja die Namen ihrer Heiligen können auf den Berg übertragen worden sein. Aber nirgends wird doch wie z. B. die Pfarrkirche (1467) das Kloster selber nach der heiligen Felicitas oder Perpetua benannt.

Wie steht es überhaupt mit der ganzen Annahme, die Stiftungstafel sei aus der Klosterkapelle oder dem Kloster herausgekommen und in der Dorfkirche eingemauert worden? Es wird schwer sein, dies wahrscheinlich zu machen. Gewiß gibt es ja viele Gründe, die zur Verschleppung einer Steintafel oder eines Bildwerks führen. Es läßt sich erklären, wie die Stiftungstafel der ewigen Ampel der Else Pfot von der Lorscher Nebenschaffnersfamilie Rindfuß aus der Klosterruine herausgenommen und als willkommene Türschwelle ihres Stalles benutzt werden konnte. Es ist durch-

sichtig, wie der Taufstein der Dorfkirche mit seinem Erzengel, der die Seelenwage hält, zuerst in der Dorfkirche verstümmelt werden konnte[25], wie er dann bei der großen Reparatur und dem Umbau der Kirche 1749 vom Pfarrer Kayser mit abgängigem Holz etc. um 10 fl. gekauft werden konnte[26] und in den Pfarrhof kam, wie dann der spätere Besitzer des Pfarrhofs, der Gastwirt Görisch, ihn als Ententrog benutzen konnte, bis Pfarrer Westernacher (1822—45), als das Pfarrhaus Kaysers wieder in den Besitz der Pfarrei gekommen, den im Hof eingegrabenen Taufstein entdeckte und ihn der kunstsinnigen Großherzogin, die aus den Überresten der Klosterkapelle eine künstliche Ruine machen ließ, zur Verfügung stellte, bis dann der vielgewanderte Taufstein in der Kapelle eines Nonnenklosters seine Ruhe fand. Es läßt sich auch begreiflich machen, wie das bunte Steinbild des Erzengels Michael, der den Satan unter die Füße tritt, 1575 als der kalvinistische Pfarrer Milander im Innern der Kirche aufräumte, aus dem Innern der Kirche herauskommen und von den Erbachischen Schultheißen (die Gemeinden Jugenheim und Balkhausen hatten den Turm zu „bauen") in eine besondere Nische am Turm gestellt werden konnte, weil sie das bunte Steinbild mit seinem Teufel mit den Krallenarmen und Beinen und dem Hundekopf nach ihrem besonderen Geschmack gefunden und es ihnen zu Schade gewesen, die Statue mit dem biblischen Erzengel wegzuwerfen. Aber wie die lateinische Inschriftentafel aus der Klosterkapelle heraus und in der Dorfkirche eingemauert werden konnte, läßt sich schwer begreiflich machen. Wann hätte das geschehen können? Vor 1554 gewiß nicht. Denn bis dahin war der katholische Provisor noch auf dem Heiligenberg. Wäre es aus dem Handbuch der Gemeinde Jugenheim sicher, daß der im Eingang erwähnte Satz: „Anno 1263 ist von dem edlen Hern Konrad von Danberg die hiesige Kirche gestiftet", auf eine Aufzeichnung des Schultheißen Schwerer von 1557 zurückginge, dann spräche dies in nicht mißzuverstehender Weise gegen die Verbringung der Steintafel aus der Klosterkapelle. Aber wenn auch Schultheiß Bickelhaub 1727 erst den Satz geschrieben hat und der Zeitraum einer möglichen Verbringung bis zu Schultheiß Bickelhaubs Zeit ausgedehnt werden könnte, wer hätte die Inschriftentafel in die Jugenheimer Dorfkirche

---

[25] Quittung bei der Kirchenrechnung 1717: „25 alb. den Taufstein in der Jugenheimer Kirch zu erniedrigen und den Fus abzubrechen. Zeher Maurer".

[26] Kirchenrechnung 1750.



bringen sollen? Die kleine Steintafel ist kein Schmuckstück, nur durch die lateinische Inschrift, die den wenigsten Gemeindegliedern lesbar war, hat sie Wert. Nur mit Einwilligung der evangelischen Pfarrer hätte sie hereinkommen können. Von ihrer Seite aus aber wäre die Verbringung einer Inschriftentafel aus dem Kloster eine bewußte Täuschung gewesen. Gewiß hätte kein größeres Hindernis vorgelegen, die Inschrift aus der Klosterkapelle zu entfernen, die Klosterkapelle wurde nicht mehr benutzt, sie verfiel, Lorsch war evangelisch, der Lorscher pfälzische Nebenschaffner ein Jugenheimer Kirchenältester. Aber ich gehe diese evangelischen Pfarrer von 1554—1727 durch und frage mich umsonst, welcher von ihnen und warum er diese Steintafel in die Dorfkirche hätte bringen sollen. Da war ein Fabri, Milander, Dügel, Rieß, Bürger, ein Ißheim, der den 30jährigen Krieg überdauert hat, stramme Lutheraner und Kalvinisten. Ob die gerade geneigt waren, katholische Reminiszenzen aufzufrischen und Wert darauf legten, daß ihre Pfarrkirche als der heiligen Perpetua und Felicitas geweiht gelten sollte? Von denen wäre eher zu erwarten, daß sie den Stein aus der Kirche herausgeschafft, als daß sie ihn in die Vergangenheit fälschender Weise hineingebracht. Und nach Ißheim, wie das pfälzische, evangelische Lorsch wieder mainzisch und katholisch wurde, wie Kurmainz die Jugenheimer evangelischen Pfarrer präsentierte und die Unterhaltungspflicht am Chor der Jugenheimer Pfarrkirche hatte, sollte von der Seite der Stein in die Pfarrkirche gebracht worden sein? Es liegt so gar kein Motiv vor auch bei den späteren lutherischen Pfarrern bis in die Zeit Bickelhaubs. Und Schultheiß Bickelhaub, der die alten Urkunden sammelt, der Lehrerssohn, dessen Vater schon 1671 Lehrer in Jugenheim war, verkörpert doch auch ein gut Stück Tradition. — Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen also gerade nicht für eine spätere Verbringung der Steintafel aus der Klosterkirche oder auch aus einer anderen Kirche in die Jugenheimer Pfarrkirche. Wäre das Kloster nicht, von dem man Stifter, Stiftungsjahr und Heilige nicht kennt, niemand wäre wohl darauf verfallen, die Steintafel der Pfarrkirche abzusprechen. — Die Jugenheimer Pfarrkirche freilich, wie sie jetzt dasteht, trägt so gar keine Spur eines Baues von 1263, so daß sie doch wieder als eine starke Stütze für die Annahme erscheint. Um so mehr haben wir Grund auf die Baugeschichte der Dorfkirche einzugehen.

Doch zuvor wird sich's lohnen zu untersuchen, ob wenigstens die Lage der Dorfkirche dafür spricht, daß hier

die alte Pfarrkirche, die 1263 von Tannenberg her gestiftete Kirche, gestanden haben kann. Hierfür ist die Lage allerdings sehr günstig. Die jetzige Dorfkirche liegt auf der halben Höhe des Bergs (pastoria in monte S. Perpetuae et Felicitatis), am nordwestlichen Abhang des Berges nach dem Stettbacher Tal und der Tannenberger Seite zu, ein paar hundert Schritte von der Scheitelhöhe des Berges, der Zentlinde und dem Kloster entfernt, doch näher dem Dorfe zu, das sich früher noch dichter an den Heiligenberg anschmiegte — eine ganze Häuserreihe am Westabhang ist ja verschwunden.

Die Lage erscheint in noch günstigerem Licht, wenn wir die alte Bauordnung mitsprechen lassen. Die schon im Eingang erwähnte Ordnung: „Vom Bauw der Kirche“ findet sich auch auf einem Folioblatt, das sich unter den Jugenheimer Kirchenakten befindet. Auch hier als Kopie. Der Satz „Anno 1263 ist . . . ist die hiesige Kirche gestiftet“ fehlt hier. Aber die Bauordnung ist noch bestimmter in die Zeit von 1557 gewiesen. Die Überschrift lautet: Ordnung der Gemeinde zu Jugenheim. Erstlich bey Leben Zeiten des Ersamen Peter Schwerers . . . angefangen im jar anno 1557.“ Fast gleichlautend mit dem Handbuch heißt es auch hier: „Von dem Bauw der Kirchen. das Closter Lorsch bauet daß Chor. so wirt von dem heyligen Knechte auß dem Casten der Mietelbauw erhalten. — Aber der Turm wirt von den Gemeinden Jugenheimb und Balkhausen in gemein Erbaut.“

Unter dem Blatt steht von dem Jugenheimer Pfarrer Lindenmayer notiert: „Diese Urkunde habe aus den Kirchen Acten zu Heppenheim 1787 erhalten von dem dortigen Herrn Pfarrer.“ In beiden Abschriften differieren die Ausdrücke „von den heiligen Knechten“ (Handbuch) und „dem heiligen Knechte.“ Der Abschreiber scheint den Ausdruck nicht mehr verstanden zu haben. Wenn aber schon das Handbuch bei Schwerer sagt: „wie von alters Herkommen“, so weist der Ausdruck „heilige“ Knechte auf eine ältere handschriftliche Vorlage hin. Der evangelische Schwerer zu einer Zeit, als die Gemeinde schon mindestens ein Jahrzehnt evangelisch war, würde „Kirchenälteste, Kirchengeschworene“, vielleicht auch noch „Kirchenjuraten, Kirchenknechte“ von sich aus geschrieben haben; kaum „heilige Knechte“. Stärker aber noch wie die Form, weist der Inhalt dieser knapp gefaßten, einheitlichen Bestimmung auf ältere Zeit hin. Woher hat Lorsch die Baupflicht vom Chor der Jugenheimer Pfarrkirche? Doch nur vom Heiligenberg-

kloster her. Hat das Heiligenbergkloster das Patronatsrecht über die Jugenheimer Pfarrei gehabt, so ist die Baupflicht des Klosters Lorsch vom Chor der Kirche nicht weiter verwunderlich. Auffallen könnte, daß die Zivilgemeinden Jugenheim—Balkhausen den Turm bauen. Aber der Turm und die Glocken im Turm dienten u. a. auch weltlichen Zwecken, z. B. beim Geläut zum Zentgericht. Wenn im Jahre 1484 „zu Gugenheim auf dem Berg unter der Linden" das Zentgericht der Zent Jugenheim tagt und der Schöffe bei der Frage über die Verfolgung Zentstraffälliger weist: „Horent zu lieben jungen Gesellen und merket eben und weys also, wan mein Herr der Lantgrave ein Knecht in diese Zent schickt und ein Glocken hie zu Gugenheim leutet, so soll sich das Zent Volk von Stund an versammeln und mit demselben Knecht oder Zentgraven fortziehen[26a]", so war die Glocke gewiß nicht die Klosterglocke gewesen. Zu solchem Zweck war die dünne Klosterglocke nicht da (die Klosterkapelle hatte keinen Glockenturm), die schallte zudem nicht weit. Die Annahme wird nicht zu kühn sein, daß hier auf der halben Höhe des Berges die Turmglocke war, deren Schall nach Jugenheim und Alsbach und Bickenbach und Seeheim und hinunter ins Stettbacher Tal und bis hinüber zur Tannenburg dringt, die das Zentvolk 1484 und dann auch früher zusammenrief. — Ein Anderes kommt hinzu. Neben dem alten Kirchhof und der Kirche nach dem Ort zu befindet sich ein Gebäude, das redet noch eine deutlichere Sprache. Es gehört Sr. Durchlaucht dem Prinzen Ludwig von Battenberg. Das Haus ist jetzt zweistöckig, war früher einstöckig und ist, seit es sich im Besitz der herrschaftlichen Familie befindet, stark umgebaut. Aber die ungewöhnlich dicken Mauern des unteren Stockes, die tiefen Fensternischen, die Unregelmäßigkeit der Zimmer lassen noch erkennen, daß wir es mit einem alten Bau zu tun haben. An dem Haus befand sich ein Wappen: „Kreuz mit Kranich", so beschreibt es Pfarrer Lindenmayer 1788, der es noch sah, der Chronikschreiber Pfarrer Zimmermann sah es 1859 nicht mehr. Es ist, wie mir Herr Archivrat D. Herrmann freundlichst mitteilte, wahrscheinlich das Wappen derer von Wasen mit dem Lorscher Kreuz. Das Haus war das Pfarrhaus der ersten evangelischen Pfarrer, denen Lorsch freie Wohnung zu stellen hatte.[27] War es vielleicht schon Pfarrhaus der früheren Pfarrer? Eberhard

---

[26a] Schneider, Erbacher Stammtafel, Urkunden zu Satz 3, Nr. 51, S. 591.

[27] „Gerechtigkeit bei der Pfarrei", Kopialzinsbuch 261.



von Wasen war 1478ff. Propst von Lorsch. Es ist stark zu vermuten, daß er als Propst von Lorsch das Wappen an das Haus, das damals schon Pfarrhaus war, anbringen ließ. Denn irgendwelche Spuren, daß die Familie von Wasen selber in Jugenheim ein Haus im Besitz hatte, fehlen. Hat hier nun schon ein älteres Pfarrhaus gestanden, lag das ältere nicht weit davon, das um 1478ff. erbaute Pfarrhaus lag auf altem Pfarrgut. — Pfarrer Lindenmayer gibt uns 1788 ein anschauliches Bild vom vorderen Heiligenberg. Am Fuß des Westabhangs zog sich eine Häuserreihe die Dorfstraße entlang. Der Zentpfad, ein erst im vergangenen Jahrhundert durch die neuen Wege und Anlagen verschwundener Pfad, führte von der Dorfstraße direkt auf den Heiligenberg zur Zentlinde und schied den Westabhang des Heiligenbergs bis zur Häuserreihe in zwei ungleiche Hälften. Die größere südliche Hälfte „Nonnengarten" (ca. 3/4 Morgen), Keltergarten (an den Zentpfad grenzend) und der Südwestabhang des Heiligenberges mit der Propsteikelter gehörten dem Kloster. Nördlich vom Zentpfad lagen Pfarrhaus (Pfarrer Kayser war der letzte, der es 1736 vorübergehend bewohnte), Kirchhof, Kirche und die Pfarrgüter, ein Gelände am Nordwestabhang des Heiligenberges von der Scheitelhöhe des Berges herunter bis ins Stettbacher Tal ca. 4 Morgen.[28] „Der Pfad (Zentpfad) ist die Grenze, die die Pfarrgüter auf dem Heiligenberg von dem Keltergarten abschneidet." — Die Kirche liegt also 1788 auf der halben Berghöhe am Nordwestabhang nach der Tannenberger Seite zu auf dem Kirchhof, rings vom Pfarrgut umgeben, der übrige vordere Teil des Heiligenbergs gehört dem Kloster. Das ist doch keine zufällige Gruppierung und eine alte Gruppierung, für die evangelische Zeit freilich erst 1626 durch die „Designation der jährlichen Kompetenz der Pfarrer" handschriftlich fixiert. Doch es ist wohl kaum zu zweifeln, daß Pfarrhaus und Pfarrgut auch schon in katholischer Zeit um die Kirche lag, das „Wedem" (1427). Es mag sich vielleicht gemindert haben, gemehrt kaum bei den Lorscher, Pfälzer und Mainzer Herren, die auf den einseitigen Vorteil des Heiligenbergklosterbesitzes ausgingen (vgl. schon Pfarrer von Nuenberg 1427). — Suchen wir aber nach der Pfarrkirche von 1263, ich wüßte keinen Ort in ganz Jugenheim, der seiner Lage nach dazu geeigneter wäre, als der Platz, wo die jetzige Kirche steht. Was sollen wir, wie Zeller meint, die Pfarrkirche „im Tal" suchen?

Doch kommen wir zur Baugeschichte der Kirche. Die

---

[28] 1814 um 500 fl. an den Besitzer des Heiligenbergs verkauft.

die Steintafel in die Klosterkapelle verlegen, lassen die Dorfkirche nicht vor dem 16. Jahrhundert entstanden sein. Scheins will sie um 1515 erbaut sein lassen. Als Erbauungsjahr des Turms gibt er 1575 an. Letzterem Datum widersprechen alle Kirchenrechnungen, die wir vor 1575 haben (1553, 1554, 1559). Wo wären denn auch sonst die Glocken gewesen, für die 1553 Glockenstränge angeschafft wurden und für die 10 alb. sie zu schmieren ausgegeben wurden (1553, 1554, 1559); wo auch sonst der Kirchturm, für dessen Bedeckung in der 1554er Rechnung 10 fl. verausgabt werden? Welch anderer Turm soll es denn auch gewesen sein, von dem Bürgermeister Schwerer 1557 sagt, daß den Turm Jugenheim und Balkhausen insgemein bauen.[29] Die Stelle aus der Ortschronik, auf die sich Scheins beruft, wenn er die Kirche gegen 1515 erbaut sein läßt, spricht zudem gegen die Erbauung des Turms im Jahr 1575. Denn diese Stelle hat Scheins wirklich nur sehr flüchtig gelesen. Sie lautet: „Bei der schon erwähnten letzten Reparatur (1856) wurden in der Nähe des Knopfes des Turms zwei Schiefersteine gefunden, auf welchen beiden die Jahreszahl 1515 steht (nebst Kreuz, Dachdeckerhacken und lateinischen Großbuchstaben, welche wahrscheinlich die Namen der damaligen Dachdecker bezeichnen)“. Der Chronikschreiber wird mit seiner Vermutung, daß Dachdecker die Schiefersteine gezeichnet haben, wohl recht haben. Unter den mir von Herrn Baurat Kessel in Bensheim gütigst zur Einsicht überlassenen Akten über die Wiederherstellung der Kirche in 1856 findet sich bei dem Faszikel über Wiederherstellung des Kirchturms ein Blättchen, das offenbar die Schriftzeichen wiedergibt, wenn auch nichts in den Akten darauf hinweist. Nebenstehend gebe ich die kopierte Bleistiftzeichnung. Das unten gegabelte Kreuz wird ein Dachdeckerzeichen sein. Wenn Scheins das Blättchen zu Gesicht bekommen hätte, würde er den Satz fallen lassen, daß „die Großbuchstaben die Namen der bei dem Bau (der Kirche) beteiligten Personen bezeichnet haben mögen“. Und am Turm, nicht am Kirchendach wurden die Schiefersteine von 1515 gefunden. 1515 hat demnach der Turm schon gestanden, und die Schiefersteine lassen für Turm und Kirche vor 1515 noch alle Möglichkeiten offen.

1515

NS VF

[29] Handbuch der Gemeinde Jugenheim, 1727.

Wie war aber Turm und Kirche vor 1515? Hier scheint jeder Versuch, weiter in die Vergangenheit vorzudringen, aussichtslos. Das handschriftliche Material ist nur zu spärlich. Erst 1553 beginnen die Kirchenrechnungen, und sie sind nicht lückenlos. Besonders empfindliche Lücken sind 1559—1586, 1628—1667. Und die Kirchenrechnungen geben nur für das Schiff der Kirche Auskunft. Für Turm und Chor, die die Gemeinde und Kloster Lorsch zu bauen haben, haben wir nur gelegentliche Notizen. Die Gemeinderechnungen beginnen erst im 18. Jahrhundert und geben keine Ausbeute. Es kommt hinzu, daß durch die Reparatur und Erweiterung von 1856 kein einziges Fenster, fast kein einziges Türgewand und Detail von der Kirche auch nur vor 1856 geblieben ist. Trotzdem wollen wir den Versuch wagen, das spärlich Vorhandene zu Rat zu halten.

Was sagt uns die jetzige Kirche vom alten Bau? Bei ihr müssen wir von vornherein die ganze östliche Hälfte ausscheiden, die ist erst durch die Erweiterung von 1856 so wie jetzt geworden. Nur die Westwand des Schiffs und der Turm darf Beachtung fordern. Die kleine Spitzbogentür südlich vom Turm an der Westseite des Schiffs, die Eingangstür zur Orgel und Emporbühne kontrastiert mit allen übrigen Fenstern und Türen. Die Außenkante ist profiliert, an eine schmale Mittelfräse schließen sich seitlich zwei ca. 6 cm breite Hohlkehlen, nach der Schwelle zu ist das Profil abgeschrägt. Die Tür ist 1856 unterfangen und ausgebessert worden. Aus dem immerhin einfachen Profil läßt sich nicht schließen, ob es aus dem 15. oder 16. Jahrhundert stammt oder vielleicht auch älter ist.

Mehr bietet das massige, quadratische Turmviereck. Es ist 5 m breit und 5 m lang. Es ruht auf einem Sockel, der 15 cm vorspringt. Die ziemlich roh behauenen Quadern dieses Sockels schrägen sich nach oben zu ab. Rechts und links von dem Türgewand des Turmeingangs ist von dem Turmsockel so viel Raum ausgespart, daß wir auf ein älteres, breiteres Portal als ursprünglichen Turmeingang schließen dürfen. Die Turmmauern sind im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk 1,05 m dick.

Über der Turmtür befindet sich in der Höhe des ersten Stockwerks ein länglich viereckiges Fenster. Eine einfache Hohlkehle umzieht den Rand. Ober- und Unterschwelle des Fenstergewands tragen eine Inschrift. Die Oberschwelle hat lesbar ein AN. MD. LXXV. Ein Handwerker hat die undeutlich gewordenen Großbuchstaben, die ursprünglich auch kein Künstler gemacht zu haben scheint, mit Phantasie

nachgemeißelt und nur für das anno 1575 mit Glück. Denn ein Sinn läßt sich den drei Zeilen nicht entnehmen. Vielleicht sollte das KFL. ein KEL., d. i. „Keller" bedeuten, das BAVH. ein BAVM. ein „Baumeister", das PE. SE LER ein „Peter" oder „Philipp Seiler"[30], das BVRGM. kann ein „Bürgermeister" sein. Ganz undeutbar ist, was dazwischen liegt, und die Rechnungen der Jahre 1559—87 fehlen, die uns beim Raten der Namen vielleicht hätten helfen können.

Welcher Art waren nun die Veränderungen am Turm 1575? Zunächst ist das Fenster selbst in die Mauer eingebrochen worden. Der äußere Verputz verrät die Durchbruchsstelle um das Fenstergewand nicht, aber im Innern des Turms zeigt es sich deutlich, daß wir kein mit dem Turm entstandenes Fenster haben, sondern ein Loch, das durch die über 1 m dicke Mauer durchgestoßen wurde. An der unteren Seite ragen die Spitzen der großen Bruchsteine noch kräftig hervor, an den Seitenwänden sind mit Speis und zubehauenen Backsteinen die unregelmäßigen Lücken ausgefüllt. Dies 1575 gezeichnete Turmfenster ist also auch ein starkes Zeugnis, das gegen das Erbauungsjahr des Turms in 1575 spricht.

Das Turmfenster erleuchtet das erste Stockwerk des Turms, in dem jetzt die Uhr steht. Das zweite jetzt leere Stockwerk des Turms, das da beginnt, wo sich der Turm im Innern zur Balkenlage verjüngt, mag vor 1575 die Uhr gehabt haben (sie wird schon 1553 erwähnt). 1575 mag die Uhr heruntergekommen sein. Man brauchte jetzt mehr Licht für diesen Raum, der schon vorhandene südliche Lichtschlitz genügte nicht mehr.

Doch wir können noch mehr Veränderungen in 1575 feststellen. Die Zahl MDLXXV steht auch auf dem Gewand der Doppelfenster der Westseite des Turms in der Höhe des dritten Turmstockwerks, in dem die Glocken hängen. Es sind längliche Dachfenster mit Rundbogen, sie haben dieselbe Hohlkehle wie das untere viereckige Fenster. Die Fenster der Nord- und Südseite in derselben Höhe sind dem der Westseite gleich. Auch für die wird das Jahr 1575 gelten.

Die Schiefersteine von 1515, die unter dem Knopf des Turms gefunden wurden, könnten uns nun zur Annahme verführen, daß diese Doppelfenster 1575 neu in das alte Turmstockwerk eingesetzt wurden. Aber einem späteren Einsetzen widerspricht der Befund am Mauerwerk. Auffallend unterscheidet sich (im Innern ist das sichtbar) die

[30] Ein Philipp Seiler kommt in der 1559er Rechnung vor.



Mauer in der Höhe des dritten Stockwerks von der des zweiten. Die Mauer ist oben nicht nur dünner, sondern sie zeigt auch eine sehr viel sorgfältigere, glättere Bearbeitung, wie das rohe Bruchsteinmauerwerk im zweiten Stock darunter. Am dritten Stock waren andere Maurer bei der Arbeit wie beim zweiten Stockwerk. Mauer und Fenster des dritten Stockwerks sind gleichzeitig entstanden. Ist aber dies ganze dritte Turmstockwerk von 1575, so ist es auch das Schieferdach darüber. — Doch wie reimt sich das mit den Schiefersteinen von 1515? Nun die alten Schiefersteine werden, so weit sie brauchbar waren, für das neue Turmdach 1575 wieder verwandt worden sein. Und die zwei gezeichneten haben ihre bevorzugte Stelle unterm Turmknopf bekommen oder wieder erhalten.

Doch nicht nur oben, sondern auch unten wurde 1575 am Turm geändert. Auch die jetzige Rundbogentür mit den zwei breiten Hohlkehlen, der Turmeingang, mag von 1575 stammen. Den am Turmsockel ausgesparten Raum, der noch das ältere breitere Turmportal verrät, habe ich schon erwähnt. Auch die Rundbogennische über der Turmtür, die der Erzengelmichaelstatur zuliebe angebracht ist, mag von den Maurern, die 1575 das Fenster darüber durchgebrochen haben, aus der Mauer herausgebrochen sein. „Unförmlich" nennt Scheins diese Nische, das ist erklärlich. Wer aus einer Bruchsteinmauer eine Nische ausbricht, dem kann's geschehen, daß die Rundung nicht gerade immer zirkelrecht ausfällt, und der kräftig aufgetragene Speis und das Flickwerk kann das nicht immer so ganz verdecken. Aber mit dem Turm ist diese Nische nicht gleichzeitig gebaut. — Änderungen am Turm gibt es schon genug; zwei, die am Fenster und 3. Turmstockwerk können wir bestimmt auf 1575 datieren, die anderen, die neue Turmtür und die Rundbogennische vermutungsweise. Das Turmmassiv bis zur Höhe des dritten Turmstockwerks aber bleibt von diesen Änderungen in 1575 unberührt.

Ist dann aber 1515, die Jahreszahl der Schiefersteine, das Erbauungsjahr des Turms? Dem widerspricht der Befund bei den Glocken. Soweit wir die Rechnungen zurückverfolgen können, hat die Kirche drei Glocken gehabt. 1588 „vor eine Henk in die Mittelglock", 1602 „19 alb. für eine Gurten in der Mittelglock". Von 1693—1705 hatte die Gemeinde nur noch eine, die größte Glocke. In einer Bittschrift vom 22. Juni 1709, die „Schultheiß, Gericht und sämtliche Unterthanen" an den Grafen von Erbach richten[31],

[31] Beilage zur Kirchenrechnung 1709.

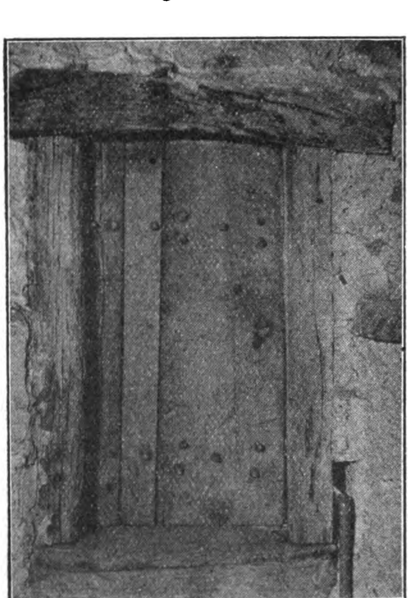
heißt es: „Anno 1693, bei der damaligen französischen Invasion, als das Stättlein Zwingenberg eingeäschert worden, haben wir das Maleur gehabt, daß uns durch eine französische Partey unsre 2 kleinsten Glocken sind geraubet worden und haben wir vor ungefähr 4 Jahren (1705), da wir wiederum 2 andre an deren Platz gekauft, allein als mit einer, der größten Glock uns behelfen müssen." Die zwei 1705 angekauften Glocken (Mittelglock und kleine Glocke) kosteten 250 fl.[32] Die Bittschrift fährt fort: „Nachdem aber uns abermal das Unglück zugestoßen, daß wiederumb jetzo eine, als die größte von den 2 neugekauften (Mittelglocke) völlig zersprungen . . . beim Trauergeläut wegen Absterben . . . Herrn Grafen Carl Wilhelm . . . . Gemahlin, sind wir genötigt, eine andre (Mittelglock) anzuschaffen, indem die kleinste gegen die große gar zu gering." Aber erst den 29. Mai 1730 ist die zersprungene „mittelste Glocke" gegen eine neue in Frankfurt eingekauft worden.[33] — Diese Mittelglocke ist heute noch erhalten. Sie trägt die Aufschrift: Goß mich Johann und Andreas Schneidewind in Frankfurt anno 1729. Die kleine Glocke hat verschiedene Schicksale gehabt. Die größte, neun Zentner schwere Glocke aber ist nicht aus dem Jugenheimer Kirchturm hinausgekommen, die aus dem engen Turm herauszubringen war dem Raubgesindel der Franzosen 1693 zu schwere Arbeit gewesen. Die ließen sie hängen. Die große Glocke stammt aus der alten Reichsstadt Speier. Sie ist gleichaltrig mit der großen Seeheimer Osannaglocke, die derselbe „meinster jorg" goß. Sie trägt die Aufschrift: osanna. heis. ich. meinster. jorg. zu. spier. gos. mich. ave. maria. anno d. 1483. Die Osannaglocke war es dann, die der Zentschöffe 1484 meint, wenn er sagt: wenn „ein Glocken hie zu Gugenheim läutet". Und es war gewiß nicht die erste Jugenheimer Glocke. Denn der Ausspruch des Zentschöffen „horent zu, lieben jungen Gesellen", hört sich nicht an, als ob er eine Neuordnung vom vergangenen Jahr 1483 verkünde.

Der einfache Tatbestand, daß die Jugenheimer Kirche eine eigene Glocke von 1483 habe, ist leider durch den Eintrag in der Jugenheimer Ortschronik verdeckt worden. Dort steht nach der Beschreibung der Glocken der Satz: „Die beiden älteren Glocken (große und kleine) sind nach dem 30jährigen Krieg von anderswoher angekauft worden." Die Stelle wurde nachgedruckt. Hat vielleicht bei dem Versehen des Chronikschreibers der doppelt 1575 gezeichnete

---

[32] Notiz im Kirchenbuch. — [33] Kirchenbuch.

Turm auch mitgesprochen? Ein Turm von 1575 (auch der Chronikschreiber läßt den Turm 1575 neu erbaut sein) und eine Glocke von 1483 passen auch schlecht zusammen. Bildet jedoch das Jahr 1575 keine Altersgrenze, so läßt die Glocke von 1483 die Bahn für ein noch höheres Alter des Turmes offen, ja, wenn sonst nichts widerspricht, bleibt 1263 die sicherste Datierung für den Bau des Turms. — Wir haben auch noch ein charakteristisches Werkstück im Turm, das die Datierung 1263 aushalten kann. Es ist die Tür auf den Kirchenspeicher.



Der Turm hat nach seiner Ostseite, außer der durchgehenden Eingangstür, zwei Türen; die untere, die in die Uhrkammer von der Emporbühne aus führt, und die obere, die den einzigen Zugang zum Kirchenspeicher bildet. Bei ihr ist die Türöffnung nicht aus der Mauer ausgebrochen, sondern gleichzeitig mit dem Turm. Die Deckenseite bei der über 1 m dicken Turmmauer sind Holzbalken, 20 cm hoch, die mit dem Mauerwerk verwachsen sind. Dicke Bruchsteine (die innere Turmseite ist nicht beworfen) lagern über diesen Balken. Ein späteres Ausfüllen durch kleine Bruchsteine oder Backsteine, wie an der oberen Hälfte der unteren Turmtür, finden wir hier nicht. Die Tür öffnet sich von der Speicherseite her dem Turm zu. An der Speicherseite ist die Turmmauer mit Speis beworfen, das Türgewand ist frei gelassen. Als am 20. August 1855 während der Wiederherstellung der Kirche der Blitz in den Turm schlug, machte er auch den Posten in der Maurerrechnung 1856 nötig: „Das Türgestell in dem Turm auf dem Speicher eingemauert und das beschädigte Mauerwerk hergestellt und bestochen 1 fl. 54 Kr.“ Aber das Türgestell blieb das alte. Und Tür und Türgewand gehören eng zusammen. An der Oberschwelle des Türgewands nach der inneren Turmseite

zu ist ein flacher Bogen ausgestemmt und ein Stückchen noch senkrecht herunter, daß sich die Tür, die in ihrer Oberkante denselben Flachbogen hat, genau in das Türgewand einfügt. Die Holztür ist 69 cm breit, 133 cm hoch, ihre sehr einfach bearbeiteten Bretter ca. 3 cm dick. Bei all ihrer Einfachheit eine merkwürdige Tür. An ihr ist kein Stückchen Eisen, kein Nagel, kein Band, keine Angel. In Holzzapfen, die in die Ober- und Unterschwelle des Türgewands eingelassen sind, bewegt sie sich, die zwei Bänder an der Rückseite sind viereckige Balken, quadratisch im Querschnitt. Holzzapfen, je 8 an einem Band, sind die Nägel, die Bretter und Bänder zusammenhalten. Diese Holznägel, ca. $2^1/_2$ cm im Quadrat, sind nun an der Vorderseite der Tür nicht etwa abgeschnitten, sondern stehen ca. 3 cm noch vor, sind vorn zugeschnitten, so daß sie Zierknöpfe bilden, je drei den Bändern der Rückseite parallel laufend, je vier zu einem Viereck geordnet, der 8. Zierknopf ist in der Mitte des Vierecks. Auch das Schloß dieser Tür war ein Holzschloß gewesen. Darauf deuten noch sechs teilweise mit Holzzapfen noch ausgefüllte Löcher in der Seitenschwelle. Ein Stückchen Eisenband ist darüber genagelt, ein Zeichen, daß das Holzschloß schon lange durch ein anderes ersetzt war. Doch auch auf das Eisenschloß weisen nur noch zwei Löcher und die abgeschabte Stelle an der Tür.

Diese Tür erwähnt keiner von allen, die noch über die Jugenheimer Kirche geschrieben haben. Und doch verdient sie meines Erachtens besondere Beachtung. Denn nichts hindert, sie in die Zeit von 1263 zu versetzen. In ihrer Einfachheit und gerade ihretwegen, mit ihrer bei aller Einfachheit so charakteristischen Form paßt sie so recht in die Zeit, wo die Minderbrüder über die Alpen kamen mit den Satzungen des Ordens, die Bonaventura 1260 festgelegt, die den Brüdern die größtmögliche Einfachheit bei ihren Kirchen zum Gebot machte; klein und einfach sollten die Brüder bauen, nur ausnahmsweise sollte die Wölbung gestattet sein etc. Und unter franziskanischem Einfluß werden wir uns doch diese Kirche von 1263 auf dem Heiligenberg mit seinem Minoritennonnenkloster erbaut denken müssen. Gewiß könnte eine solche Holztür auch später entstanden sein, sie könnte aber auch früher entstanden sein und, wo die Steintafel in der Kirche von 1263 redet, mag sie gerade hier dreinreden.

Die Ausbeute am Turm ist also doch nicht so ganz unbedeutend. Wenn wir auch zu Abstrichen kommen, wenn der Turm nur bis zur Höhe des dritten Stockwerks älter

wie 1575 ist, das massige Turmquadrat mit seinen 1,05 cm dicken Mauern, das doch wieder aussieht, als hätte Herr Konrad von einem der Burgtürme das Muster entnommen, zeigt sich der Datierung 1263 gewachsen.

Für Langhaus und Chor sind wir nicht in der gleichen günstigen Lage wie bei dem Turm. Doch fehlt es auch hier nicht ganz an älteren Werkstücken. Und die Rechnungen und der Plan der Kirche vor 1856 führen uns auch ein Stück weiter.

Von älteren Werkstücken nenne ich zuerst den Taufstein. Über seine eigentümliche Wanderung habe ich schon gesprochen. Er steht an besonders geschützter Stelle in der Klosterruine. Daß er den verderblichen Einflüssen der Witterung zu sehr ausgesetzt sei, wie Scheins klagt, läßt sich nicht sagen. Ist doch alles, was Wolf 1851 sah, jetzt noch deutlich erkennbar, vielleicht läßt sich noch Genaueres sagen. — Der Maurer Zeher, der dem Taufstein 1717 den Fuß abgebrochen hat, hat gründliche Arbeit geschafft. Vom Fuß ist nichts mehr vorhanden. Das achtseitige Becken, an drei Seiten glatt bearbeitet, an zwei Seiten mit Rankenwerk ausgefüllt, hat dies Rankenwerk auch noch auf den vorderen drei Seiten, wo es die drei Bilder umrahmt. Zur Rechten steht der Gerichtsengel, in ungeschickter Haltung (der Oberarm steht wagrecht, der Unterarm und die Hand senkrecht) hält die Linke die Wage, die deutlich erkennbar ist. Was die tiefen Wagschalen bergen, läßt sich nur erraten, die linke Schale ein Gewicht, die rechte sinkende die Seele in Gestalt eines nackten Kindes. Die in steifer Haltung erhobene Rechte hält ein Undeutliches, in kurzem, spitzen Dreieck Abgebrochenes, ein Schwert meint Wolf. Das Gewand ist in der Mitte um die Hüfte gerafft. Der durch die Armbewegungen zurückgeworfene Mantel wird durch eine kreisrunde Agraffe vorn auf der Brust gehalten. Vom Kopf sind nur die Meißelstriche um das Kinn erhalten. — Auch das Marienbild in der Mitte hat vom Kopf nur noch das Kinn und das zur Linken tief herabfallende, wellige aufgelöste Haar. Die Art, wie der linke Arm die Gewandmasse des Mantels hochgezogen hat, gemahnt an gute Vorbilder. Die linke Hand reicht wohl einen Apfel. Der fast ganz verdeckte rechte Arm hält das nackte Jesuskind. Das hat den Kopf zur Mutter erhoben, das linke Ärmchen streckt sich zu ihr empor, das rechte greift nach dem Apfel, das rechte Bein des Kindes ist ausgestreckt, das linke gekrümmte sieht hinter ihm hervor. Nur ein paar Linien deuten die Brustgewandung Marias an, eine wagrechte, die den Hals darüber

frei läßt, zwei von den Achseln herabgehende, die unter der Brust zusammenstoßen, zwei Halbkreislinien, die die Brust andeuten.

Die Figur zur Linken der Heilandsmutter ist nicht stärker oder schwächer verletzt wie die anderen. Es ist die Figur eines Mannes. Der Kopf und Körper ist halblinks gewandt. Das volle, bauschige, ungelockte Haar geht bis zum Kragen. Der breite Mantelkragen reicht bis zur Mitte des Oberarms, faltige vorn tief herabfallende Ärmel eines chorrockartigen Gewandes decken die Arme der vollen Figur. Die beiden Hände halten ein Undeutliches, vielleicht ein Kruzifix. Ist es vielleicht ein Propst, ein Stifter des Taufsteins? Als Heiligen (wie Wolf, Scheins u. a. meinen) kann ich mir diese volle Mannesfigur mit dem breiten Mantelkragen und dem chorrockartigen Gewand nicht deuten.

Als Plastik ist das Flachrelief nicht gerade bedeutend. Wo der Steinhauer frei schafft wie bei den beiden Seitenfiguren, ist die Arbeit sehr mäßig, für das Mariabild hat er gute Vorbilder. Astwerk, Gruppierung, Gewandbehandlung und Tracht weisen auf das Ende des 15. Jahrhunderts. War vielleicht Eberhard von Wasen der Erbauer des Pfarrhauses, der Stifter des Taufsteins? Dann hat sein Taufstein den älteren, wohl einfacheren verdrängt.

In die Zeit der Entstehung des Taufsteins mag auch die Stiftung des St. Annenaltars fallen. Daß die Jugenheimer Kirche einen St. Annenaltar gehabt hat, sagen die Kirchenrechnungen (erhalten sind sie von 1553, 1554, 1559, 1587—1590, 1592, 1596—1598, 1600, 1602, 1605—1607, 1614, 1616, 1624, 1628, 1667ff.). Aus den Rechnungen von 1553, 1554 und 1559 könnte man auf dieses Vorhandensein des St. Annenaltars nicht schließen, sie führen den Titel „Kirch zu Gugenheim (1553); Gugenheimer Kirchenrechnung (1559).“ Bei den Einnahmen wird auf das „Zinsbuch, Gültbuch“ verwiesen. Das Wort St. Anna kommt nicht vor. Erst die Rechnung von 1587 führt den Titel „Gugenheimer Kirchen- und St. Annaaltarrechnung“, ein Titel, der durchgeht bis 1698. Die 1587er Rechnung nennt drei Posten in besonderer Rubrik: „1. Innam gelt unständig von S. Anna-Altar zu Gugenheim. (c. 50 fl. sind zu 2 fl. 18 alb. Zinsen ausgeliehen.) 2. Innam Habern. 2 Kümpf geben Michel Pfeffer . . . von St. Anna-Altar vor einer Wiesen nach Balkhausen zu“. 3. Einnahmeposten. 5 Malter gefallen zu Grießheim bei Ewald Seipeln . . . ein Stamm und Josten Wendig . . . der andre Stamm. Daß die 5 Malter Korn zu St. Annaaltar gehören, steht nicht dabei, doch der

Ausgabeposten „5 alb. 2 ₰ einem Boten geben, welcher nach Griesheim gangen das heiligen Korn von S. Anna-Altar wegen einzufordern“ sagt es. Es wird aber auch sonst bezeugt. Ein 4. Posten, der getrennt aufgeführt ist: Innam Gelt unständig. Vor Korn, vor Wachs (15¼ ℔), Magsamen (3 Kumpf), Oel 9 ℔. St. Annaaltar ist hier, auch noch nicht 1587 genannt, doch die 1616er Rechnung setzt zu dem Posten, der unständig geworden ist, hinzu: „zu St. Anna-Altar“. Es sind also ganz bestimmte aus der Rechnung herauszulösende Geld- und Naturalbezüge, die auf St. Anna-Altar entfallen. Verfolgen wir aber die Beträge von 1587 an rückwärts, so könnten wir die Rechnungen von 1553 und 1554 geradezu mit dem Titel St. Annaaltarrechnung bezeichnen, obwol das Wort darin nicht vorkommt, denn alle Einnahmeposten sind St. Annaaltarposten. Es ist klar, über die St. Annaaltarstiftung hat das pfälzische 1553 und 1554 noch katholische Lorsch kein Verfügungsrecht. Es sperrt dem evangelischen Pfarrer die Gefälle vom Heiligenberg her. Die 1559er Rechnung unterscheidet sich äußerlich wenig von ihren Vorgängern, aber sie hat den bedeutenden Posten: „Innam gelt receß schulden 179 fl. 9 alb.“, der gewaltig absticht von den 17 fl. Rezeß der 1554er Rechnung. Hier sind noch andere Quellen flüssig gemacht, wie sie die vorhergehende Rechnung 1554 nicht hatte. Die St. Annaaltarstiftung kann eine Erbachische Stiftung gewesen sein, jedenfalls eine, die unabhängig von Heiligenbergkloster von den Erbacher Grafen verwaltet werden konnte. Die spätmittelalterliche St. Anna werden wir aber etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Jugenheimer Kirche suchen, wohl auch später. Der St. Annaaltar hat in der Jugenheimer Kirche keine äußere Spur hinterlassen, so wenig wie ihre beiden älteren Heiligen Perpetua und Felicitas.

Eine Plastik, die älter ist als der Taufstein und in das Langhaus der Kirche gehört, haben wir in der Steingruppe, die jetzt in der Nische über der Turmtür steht. Die Steingruppe war einst bunt. Wolf hat 1851 noch die Farben gesehen, „den blondlockigen Engel mit dem himmelblauen Mantel und den roten Drachen.“ Es waren nicht mehr, wie Wolf meint, die ursprünglichen Farben. Denn der Tünchermeister Kaul von Groß-Gerau hat nach dem Tüncherakkord von 1717 „das in Stein gehauene Bild über der Tür wieder mit lebendigen Farben gemalt und es gehörig eingefaßt“. Fraglich ist's, ob es nicht die dritte Übermalung war. — Schwerlich hat das Steinbild von Anfang an im Freien gestanden, zudem in dieser Nische, wo die untere

Partie für den Beschauer vor der Turmtür verdeckt bleibt. Der Farbenschmuck weist es in das Innere der Kirche, vielleicht in das Schiff der Kirche. Denn dem Kasten, dem Baupflichtigen des Schiffes, nicht den Gemeinden oder dem Kloster Lorsch fallen nach dem dreigeteilten Tüncherakkord von 1771 die Kosten für das Anstreichen der Steingruppe zu. — Die Gruppe ist aus einem Steinblock gearbeitet, 69 cm breit, 48 cm hoch und ca. 27 cm tief. Sie ist ziemlich gut erhalten. Nur die linke Hand des Engels ist abgebrochen und das, was diese Hand gehalten hat, und an derselben Bruchstelle der linke Ellenbogen des Teufels. Im Gesicht des Engels ist die Nase verletzt. Unter dem Einfluß der Witterung hat nur der Teufelskopf gelitten. Der Sandstein ist ein wenig abgeblättert.



Die Gruppe ist pyramidisch aufgebaut. Der Engel mit großem Flügelpaar, das nach oben die Gruppe abschließt, beugt sich über das zu Boden gestreckte sich aufbäumende Teufelstier. Er hat seine linke Seite dem Beschauer zugewandt. Das breite, pausbackige Gesicht ist von Locken umrahmt. Sie sind über der Stirn flache, spiralförmige Windungen, an den Schläfenseiten sind sie plastischer durchgebildet, nicht weit herabhängend mit eckiger Rundung. Der rechte gekrümmte Arm lehnt sich mit dem Ellenbogen auf den Hals des Teufeltiers, der Arm ist zugleich zum Schlag erhoben, die Hand verschwindet hinter dem Kopf. Sie ist nur ganz flüchtig angedeutet und noch flüchtiger die Waffe, die diese geballte rechte Hand hält. Auch der voll dem Beschauer zugewandte linke Arm ist gekrümmt. Die Ausbruchsstelle läßt nicht mehr erraten, womit die linke Hand beschäftigt war. Eine senkrecht über Gewand und Flügel vorlaufende Linie mit schmaler Abbruchstelle deutet der Verfasser der Ortschronik auf ein „Siegesfähnlein“, das der Engel gehalten habe. Ich würde eher auf eine Lanze raten.

Darauf scheint mir die Abwehrbewegung des Teufels zu weisen. Die Waffe käme dann freilich in die linke Hand. Aber die linke Seite ist die Schauseite, und bei einem Bildhauer, der auch sonst nicht Herr über seinen Stoff ist, wäre ein solches Ungeschick nicht so sehr befremdlich. — Das linke gekrümmte Bein tritt vor, der nackte Fuß, der unter dem Gewand hervorsieht, tritt auf den linken Oberschenkel des Teufels. Der rechte Fuß verschwindet völlig bei dem seitlich abfließenden Gewand. Mit einem langen hemdartigen Gewand ist der Engel bekleidet. Das Obergewand, das über den Kopf geworfen ist, hat um den Hals einen Kragen, nur etwa 3 cm breit, glatt anliegend. Der den Nacken umschließende Teil des Kragens rundet sich in der Schläfenhöhe ab, der untere Teil des Kragens, der schuppenartig darunter hervorkommt, endet vor der Brustmitte. Bei der Kopfwendung zur Linken ist auch ein Stückchen Kragen der rechten Seite sichtbar. Eine wagrechte Linie bildet die Brücke von der linken Seite zur rechten herüber. Über dieser Linie sieht ein Stückchen des Untergewandes am Hals hervor.

Bei der Gewandbearbeitung liebt der Steinhauer die geraden und eckigen Linien, die ebne Fläche, auch wo er tiefer aus dem Stein herausholt. Auch seine Wellenlinien haben etwas Herbes. Das Zerknitterte der Spätgotik kennt er nicht.

Von dem Satan, denn Drachen läßt sich das Untier, das der Engel unter seine Füße tritt, nicht nennen, ist nur der Oberkörper und die krallenbewehrten Beine sichtbar. Der lange, breite, tierische Hals trägt einen Hundekopf mit langen Hängeohren und breiter Schnauze, mit gefletschten Zähnen und aus dem Maul heraushängender Zunge. Die Schädeldecke ist dem Beschauer zugewandt. Der rechte gebogene Arm ragt nur ein wenig mit dem Ellenbogen unter dem Körper heraus. Der linke zur Abwehr erhobene Arm ist mit dem Ellenbogen ausgebrochen, nur der Armansatz ist noch erhalten und die Teufelsklaue, die auf dem Oberkörper aufliegt. Von dem Unterkörper sehen nur die langen, dünnen Schenkel, an denen die sehnige Muskulatur kräftig gebildet ist, unter dem Gewand des Engels hervor. Das linke Bein ist gekrümmt. Auf der Kniescheibe ist ein Löwenköpfchen; das Haar des Unterkiefers dieses Köpfchens zieht sich noch ein Stückchen am Unterschenkel entlang. Mit besonderer Sorgfalt in nicht zu verachtender, tüchtiger Realistik sind die Beine und Raubvogelklauen bearbeitet, die rechte, die sich krampfhaft noch einmal auseinander krallt, und die linke, die sich sterbensmatt zusammenlegt.

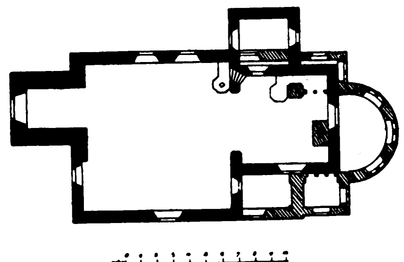
Das absprechende Urteil von Scheins, der das Bildwerk übrigens sehr unzulänglich beschreibt — er spricht von einem „etwa in Krokodilsgestalt phantastisch geformten Drachen, auf dem der Engel kniee"; „das ganze Bildwerk hat künstlerisch keinen besonderen Wert" — dürfen wir doch etwas einschränken. Gewiß lassen sich Mängel genug aufzählen. Eine Unfähigkeit, klar und übersichtlich zu gestalten: wie auseinandergerissen ist die Teufelsgestalt, man muß sich die zusammengehörigen Glieder gleichsam zusammensuchen; ein Gewand, das mit seitlichem Abfluß statt das rechte Bein hervorzuheben, es völlig verschwinden läßt — fast sieht es aus, als käme der rechte Fuß des Engels als Teufelskralle unter dem Gewand hervor — und andres. Aber eine gewisse Originalität läßt sich dem Bildwerk nicht absprechen. Es ist doch gerade keine Dutzendware. — Wann aber mag das Bildwerk entstanden sein? Die Steintafel gibt ihm einen Spielraum rückwärts bis 1263. Die Tracht, die herben Formen, die originelle Auffassung (die später typisch gewordenen stehenden Michaelstatuen mit dem Drachen sind noch kein Vorbild) scheinen mir das Hochrelief in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu weisen. Doch ein Kunstforscher kann mich vielleicht besser belehren.

Mag aber die Steingruppe früher oder später entstanden sein, für ein andres ist sie noch von Bedeutung. In den älteren Rechnungen begegnen uns Hinweise auf verfallene und verschüttete Gräber in der Kirche. Sie fallen vor und nach der großen Reparatur der Kirche 1749. 1746: „dem Maurer den Boden in der Kirche mit neuen Backsteinen auszubessern, weilen ein Grab eingefallen und sonst mangelhaft gewesen 14 alb." Die Maurerrechnung sagt, daß zur Ausbesserung über 200 Backsteine gebraucht wurden. (Der Ziegler von Auerbach hat 250 gebackene Steine geliefert.) Das ist also keine kleine Stelle im Kirchenboden gewesen. „1755 dem Maurer vor ein eingefallen Grab in der Kirche zu machen 21 alb." Die Maurerrechnung Meister Lotters spezifiziert: „vor Kalk 6 alb., vor meine Arbeit das Grab auszufüllen und zu mauern 15 alb." Das waren schon keine Gräber mehr, das waren Grüfte.

Diese Grüfte sind nicht aus evangelischer Zeit. Die evangelischen, in Jugenheim verstorbenen Pfarrer aus dem 16. Jahrhundert bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind alle, wie ausdrücklich bemerkt wird, „an" oder „neben" der Kirche begraben. Von einem einzigen Grab in der Kirche wissen die Kirchenbücher zu sagen: „Im Jahr 1692, als Zwingenbergk von den Franzosen in den Brand gesteckt ist,

ist ein Leutnant der hessischen casselischen erschossen und in der Kirche vor dem Taufstein beerdigt worden, dessen Namen war Georg Ernst von Derenthal. . .“ Nicht einmal der Todestag des Offiziers wird erwähnt. Das war ein flüchtig Soldatenbegräbnis. Das kann nicht auf die „Gräber“ von 1746 und 1755, die „eingefallen“ und „ausgefüllt“ wurden, gedeutet werden. — Diese „Gräber“ sind nur so gelegentlich in den Rechnungen erwähnt, der Vermutung geben sie Raum, daß mehr noch unter dem Kirchenboden des Schiffes lag, als wie sie verraten, Gräber, im Lauf der Jahrhunderte eingefallen, zugeschüttet, vielleicht auch ausgeplündert. Denn Maurermeister Lother hat 1746 und 1755 seine Gräber wohl schon leer gefunden. Und die Rechnungen sprechen doch nur vom Schiff der Kirche, über den Chor haben wir gar keine Nachricht. Werden wir aber irregehen, wenn wir in der Kirche auf dem Kirchhof eine Totenkirche vermuten und unter ihrem Chor das Grab Herrn Konrads suchen, des Stifters der Kirche, von dem bezeichnend die Stiftungstafel der Kirche sagt: „dessen Seele ruhe in heiligem Frieden“? Des Erzengel Michael, des Totenführers Steinbild in einer solchen Kirche zu finden ist nicht weiter auffallend. St. Michael aber zum Heiligen der Kirche zu machen, wie es Scheins und andere tun, ihn gar noch 1575 „zum alten liebgewordnen Orts- und Schutzpatron“ der Jugenheimer zu machen (Scheins S. 15), dazu fehlt meines Erachtens jeder Anlaß.

Doch wo war der Chor mit Herrn Konrads Grab? Läßt sich vielleicht über den Grundriß der Kirche von 1263 etwas sagen? Um den zu rekonstruieren, reicht der Grundplan der jetzigen Kirche nicht aus. Wir müssen auf den Plan von 1853 zurückgehen, um von da aus weiter in die Vergangenheit zu dringen.



Der beigefügte Grundriß ist den Akten des Großherzoglichen Kreisbauamts Bensheim entnommen, die über die Reparatur von 1855/56 gewechselt wurden. Ich verdanke ihn der Güte des Herrn Baurats Kessel. Der Plan ist nicht datiert, dürfte jedoch aus 1853 stammen. Die dunklere Schraffierung gibt den Grundriß von 1853 wieder, die hellere den An- und Umbau von 1855/56, der zur besseren Orientierung darüber gezeichnet ist.

Die Kirche von 1854 war noch etwas reicher an gotischen Details, wie es die jetzige Kirche ist. Ein Spitzbogen wölbte sich über den drei Treppenstufen zwischen Chor und Schiff. Eine Spitzbogentür führte vom Chor in die Sakristei. Die Sakristei war gewölbt, wohl mit Backsteinen. Denn nach dem Voranschlag des Kreisbaumeisters Mittermeyer von Bensheim, der den Umbau vornahm, sollte die Lieferung von 500 Backsteinen unterbleiben, wenn sich beim Abbruch der alten Sakristei brauchbare Backsteine ergeben sollten. Vielleicht haben wir im Turm noch ein paar dieser alten Backsteine. Während des Umbaues im August 1855 schlug der Blitz in den Turm. Auch die Uhrkammer im Turm wurde stark beschädigt. In der Uhrkammer sind alte Backsteine, z. B. über der oberen Türschwelle der unteren Turmtür, Backsteine 27 cm lang, 3½ cm dick, ca. 11 cm breit. Vielleicht sind die 1856 hereingekommen und stammen von der alten Sakristei.

Reicher wie 1854 war die Kirche im Innern noch vor 1749 gegliedert. 1749 war eine große Reparatur. Über sie sagt das Kirchenbuch (Pfarrer Draud 1752—67): „Anno 1749 wurde auf Angeben Pfarrer Kaysers († 1752) eine Reparation der hiesigen Kirche vorgenommen. Die Bögen und Pfeiler der Kirche wurden abgebrochen, ein neues Dachwerk und neue Borbühnen verfertigt, die Kirchenmauer gegen den Klosterberg zu von Grund aus abgerissen und wieder aufgebaut . . . Das Chor wurde auch von Chur-Mainz zugleich repariert."

Bögen und Pfeiler, wo waren die aber vor 1749 zu suchen? Der Maurerakkord von 1749 spricht etwas deutlicher: „Den großen Pfeiler samt denen Bögen herauszubrechen." Es hat sich also um e i n e n Hauptpfeiler gehandelt, vielleicht noch um Halbpfeiler an den Wänden und Bögen. An der Decke des Schiffs, wenigstens an einem Teil der Decke, waren diese Bögen nicht. Denn 1734 erhält der Schreiner, als die Kirche im Innern angestrichen wurde, für „die Deck mit Borden auszubessern 2 fl." Aber auf die Emporbühnen an der Süd- und Westseite des Schiffes könnten Pfeiler und Bögen gedeutet werden. Die Emporbühne begegnet uns schon 1592 in der Rechnung (vor den Schreiner 10½ fl. geben an den Borkirchen Bänk und Stühl zu machen, auch die Deck zu bessern). 1607 hören wir von einer „Porkirchen", deren Baukosten in der (nicht mehr vorhandenen) Neben- und Spezialrechnung verrechnet wurden. 1749 machen dann Zimmermann und Schreiner (es ist der Lehrer und Orgelmacher Oberndörfer in Jugenheim) neue Empor-

bühnen. Der „große Pfeiler“ könnte der Eckpfeiler gewesen sein, an dem die alte Emporbühne der Süd- und Westseite zusammenschloß, und die Bögen spannten sich dann in Doppelspannung unten und oben von ihm aus zur Ost- und Nordwand des Schiffes hinüber. So fände nach der einen Seite die eigentümliche Verteilung der Fenster in der Nordwand des Schiffes eine Erklärung, in der Nordwestecke des Schiffes reichte die Westempore bis zum ersten Fenster heran, auf der anderen Seite wäre der Mauervorsprung an der Südwestecke des Schiffes südlich vom Spitzbogen zwischen Chor und Schiff motiviert. Doch freilich auch für andere Kombinationen steht der Weg offen.

Eine Wendeltreppe führte vor 1749 zur Empore, sie machte 1749 einer hölzernen „Stiege“ Platz.

In der Südostecke des Schiffs wird wohl der St. Annaaltar einmal gewesen sein. In der Nordostecke aber der Taufstein. Die Maurerrechnung 1750 sagt: „Den Tritt oder Durchgang zur Cantzel durchgeschroten 13′ hoch, 3½ Schuh dick.“ Die Kanzel hat wol vorher im Chor gestanden, nicht wie später in der Nordostecke des Schiffs. In der auch von Bänken leeren Nordostecke wird dann vor dem Taufstein Ernst von Derenthals Grab gewesen sein.

Veränderungen erleiden 1749 auch die Längsseiten des Mittelbaues. Der Mauerakkord von 1749 sagt von der Nordwand des Schiffs: „Auf der linken Seite eingangs die Seite Mauer 3 Schuh zu erhöhen. . .“ Von der Südseite aber: „Die Mauer auf der rechten Seite eingangs um 6 Schuh zu erhöhen.“ Es fällt auf, daß die Nordwand um drei, die Südwand um einen Schuh erhöht werden sollte. War die Mauer „mürbe“, an der Südseite stärker wie an der Nordseite und trug man sie hier 3 Schuh ab, dort 6 Schuh, um sie um ebensoviel wieder zu erhöhen? An der Südseite wenigstens mußte die Mauer stark abgetragen werden. Der Maurerakkord hat einen Nachtrag vom Juni 1749: „Nachdem sichs aber bei dem Einbrechen der Thür (es ist die Spitzbogentür an der Südwestecke des Schiffs, die um einen Schuh erhöht wurde) und Fenster ergeben, daß die Mauer gegen die Mittagsseite gantz mürbe, mithin auf dieselbige eine neue Mauer zu setzen nicht thunlich gewesen und dahero noch ein gutes Theil abgetragen werden müssen, als muß dem Maurermeister was . . . er neu anfüget, weiter bezahlt werden“. Es ist das Abreißen der Kirchenmauer gegen den Klosterberg zu von Grund aus, von dem Pfarrer Draud spricht. Das „von Grund aus“ werden wir etwas einschränken, sagt doch auch die Inschrift eines Schiefer-

steins, der auf Anlaß Pfarrer Kaysers gezeichnet wurde: Hujus templi navis ab imo fere renovata anno 1749. Die Mauerdicke, das Fundament blieben an der Südwand die alten, wie an der Nordwand.

Die Rechnungen von 1749 geben uns mithin nicht viel für die ältere Baugeschichte, doch ein Sicheres. Der Grundriß von 1749 ist derselbe wie 1853, Fundamentausgrabungen enthält die Maurerrechnung nicht, die Mauerdicke ist überall die alte.

Mit dem Grundriß von 1853 müssen wir uns begnügen. An ihm lassen sich zum mindesten zwei nicht genauer abzugrenzende, nur ganz allgemein bestimmbare Bauzeiten ablesen. Die ältesten Teile der Kirche sind Turm und die Westwand des Schiffs 48 Zoll rechts und links vom Turm, die 40 Zoll dicken Mauern. Es ist ein einheitliches Stück, als ältestes dadurch gekennzeichnet, daß ein Übergehen von einer Mauerdicke von 40″ an der Westwand auf 30″ an der Nordwand und gar 28 Zoll an der Ostwand des Schiffes bei demselben Baumeister unerklärbar wäre. Eine jüngere Bauzeit hebt sich davon ab. Sie hat den 1854 noch vorhandenen Grundriß geschaffen, eine Anlage, bei der alle Bauteile: Sakristei, Chor und Schiff quadratisch angelegt sind. Man strebte nach Erweiterung der Kirche. Die Sakristei rückte so weit nach Norden, daß ihre Nordostecke dicht an den Abhang des Berges kam. Denn lag der Turm fest, dann gab's nach Osten und Süden noch eine Erweiterung der Baufläche, nach Norden nicht. Die Sakristei drückte die Mittelachse des Chors weiter südlich wie die Mittelachse des Turms, und die des Schiffs, das den meisten Raum brauchte, weiter südlich wie die des Chors. Alle Bauteile dieser jüngeren Anlage weisen in die Herrschaftszeit des gotischen Stils, die Sakristei mit ihrer Spitzbogentür zum Chor, das Chor mit seinem Spitzbogen zwischen Chor und Schiff und das Schiff mit seiner noch jetzt erhaltenen Spitzbogentür in der Westwand des Schiffes. Diese Anlage fällt in die Zeit, in der die Lorscher Konventualen Pfarrer in Jugenheim waren, vielleicht in die Zeit der Entstehung der Stiftungstafel in der Kirche, in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die Anlage spiegelt die Bauordnung, wie sie Schultheiß Schwerer 1557 überliefert hat, wider: Das Kloster Lorsch baut das Chor, so wird der Mittelbau von den heiligen Knechten erbaut, aber der Turm wird von den Gemeinden insgemein erbaut. Doch so sicher diese Bauordnung eine Geschichte hinter sich hat — sie ist kein ursprüngliches

Zusammengehen dreier von Haus aus zusammengehöriger Körperschaften, sondern ein aus einer längeren Geschichte Gewachsenes —, so sicher hat auch diese Anlage eine längere Baugeschichte hinter sich. Auch wenn die Turmpartie nicht so laut spräche, brauchten wir nicht zu versichern, kein Baumeister, der durch Geländeschwierigkeiten nicht gehindert ist (und die lagen am Berg nicht vor, es ist weicher Löschboden), keiner der frei sich entfalten kann, entwirft, wenn er neubaut, einen solchen Grundriß.

Die ältere Bauzeit schließt sich an die Turmpartie. Aber den Versuch, von der Turmpartie aus die älteste Kirche zu rekonstruieren, möchte ich nicht wagen. Vielleicht reichte die alte Kirche nach Osten zu bis zur jetzigen Sakristei. Ein Posten der Rechnung des Maurermeisters Wacker von Pfungstadt von 1856 weist darauf hin. Wacker berechnet und bezeichnet nach dem detaillierten Voranschlag die Kosten des Abbruchs der Ostwand des alten Schiffs, der Sakristei und des Chors, hat dann aber einen Posten, den der Voranschlag nicht vorsieht: „unter der Fundamentsohl einen alten Strebpfeiler ausgebrochen und ausgeschöpft 9′ lang, 5′ breit, 38″ tief“ und im Zusammenhang damit „unter der Fundamentsohl die Tiefe des alten Strebpfeilers ausgemauert 9′ lang, 5′ breit, 38″ tief.“ Nach der Ordnungsnummer des Voranschlags, auf den die Rechnung Bezug nimmt, beschränkt sich das „Ausbrechen und Ausmauern“ auf den Raum, auf dem die jetzige Sakristei steht. Aber zu den Fundamentmauern der quadratischen Choranlage gehört der „alte Strebpfeiler“ nicht. Mit der Kirche, der der Turm angehörte, werden wir ihn in Verbindung bringen. Aber viel mehr läßt sich wohl nicht sagen. Und noch mehr im dunkeln lassen uns zwei andere Posten der Maurerrechnung von 1856. Kreisbaumeister Mittermeyer schreibt: „Zur Entfernung der beständigen Feuchtigkeit in der Kirche, welche dadurch entstanden ist, daß die Mauern auf den Wetterseiten zwischen 5—7 Fuß tief im Boden saßen und daher der Boden der Kirche ebensoviel tiefer lag als das äußere Terrain war eine Ausgrabung und Planierung um die ganze Kirche nötig.“ Es war wol bei dieser Planierung, daß alte Mauerreste zutage traten, die im Voranschlag nicht berücksichtigt waren, wie der Posten: „Auf der äußeren Seite des Langhauses gegen Süden die alte Mauer, welche vorgestanden, abgeschlagen und ausgebessert 13′ lang, 5′ dick, 3′ hoch.“ Ich kann mir kein Bild von dieser 13′ langen Mauer machen, die abgeschlagen wurde. Sollte je die Mauer der Südwand an einer längeren Stelle 30″ und 5′ dick gewesen

sein? Noch weniger kann ich mir eine Deutung von den anderen Posten machen: „Die alte Mauer neben dem Turm gegen Norden abgebrochen 15′ lang, 5′ breit, 3′ hoch.“ Was war das für ein Gebäude, das neben dem Turm gestanden haben könnte mit einer 5′ dicken Mauer? Die Kirchhofsmauer war es nicht gewesen. Der Maurermeister Wacker, der eben wie ein Maurer seine Rechnung schreibt, aber kaum viel nachgedacht hat, was er unter Händen hatte, gibt uns etwas zu raten auf. Aber auch sonst tauchen Fragen genug auf. Wie war die älteste Kirche, wenn wir sie von der oberen Turmtür, der Tür mit den Holznägeln und Angeln zu rekonstruieren suchen. Der Boden des Kirchenspeichers liegt jetzt noch erheblich tiefer wie ihre Schwelle, auch vor 1749 lag dieser Boden tiefer. Die Kirche, die zu dieser Tür paßt, muß in Dach und Seitenwänden eine andere gewesen sein. Wir stoßen da überall auf Hinweise, die eine reichere, längere Zeiträume durchziehende Baugeschichte andeuten, als wie der erste Blick es vermuten läßt. Doch nur für die Verfechter der Annahme, daß die Kirche aus dem 16. Jahrhundert stamme, hat diese Reichhaltigkeit der Baugeschichte unlösliche Schwierigkeiten; dem, der die Stiftungstafel für die Kirche will gelten lassen, ist gerade die Reichhaltigkeit der Baugeschichte eine starke Stütze dafür, daß sich die Stiftungstafel an ihrem rechten Platz befinde.

Die Steintafel in der Kirche nimmt dann freilich dem Heiligenbergkloster die bisher angenommenen Heiligen, den Stifter und das Stiftungsjahr. Das Stiftungsjahr des Klosters mag dann vielleicht ein noch früheres sein, als man seither annahm. Es kann auch immerhin in die gleiche Zeit wie das der Kirche fallen. War das Kloster immer Minoritennonnenkloster — und urkundlich ist es ja nur als solches bezeugt (Aufhebungsurkunde 1413) —, so könnte dies „früher“ sich doch nur auf ein paar Jahrzehnte erstrecken. Was liegt aber auch so viel an dem Stiftungsjahr des Klosters, das uns doch nur Kunde gibt, wie es einmal religiösem Leben und gerade nicht dem wertvollsten, das auf kurze Zeit aufflammte und bald wieder in Asche sank, eine Stätte gab, eine Stätte, die im 15. Jahrhundert wol nicht viel mehr war als die Wohnstätte der Verwalter alter Stiftungen. In ihrer Waldeinsamkeit mögen diese Reste ruhig weiter träumen. Aber erfreulich ist es, daß es sich trifft, daß die Kirche, wo heute noch das frische religiöse Leben der Gemeinde pulsiert, zugleich auch eine Stätte ist, die alle guten Geister der Gemeinde seit 6½ Jahrhunderten umschweben.

Miszelle.

Zur Füllung dieser Seite mag ein psalmartiger Erguß dienen, den der Schreiber eines Mainzer domkapitelschen Ritualien- und Statutenbuchs aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, das mit der Bodmann-Habelschen Sammlung vor kurzem in den Besitz des Großh. Haus- und Staatsarchivs gekommen ist, mitten zwischen die von ihm säuberlich eingetragenen Urkunden aus der konziliaren Epoche gesetzt hat.[1] Es sind zum Teil die gleichen Gedanken, wie sie uns in dieser Kriegszeit bewegen.

In memoria aeterna erit inclita natio Germaniae. ab auditione mala non timebit.
Paratum cor eius sperare in domino. confirmatum est cor eius, non commovebitur, donec despiciat inimicos suos.
Iustitia huius inclitae nationis manet in saeculum saeculi.
Collegium cardinalium videbit et irascetur.
Natio Gallicana dentibus suis fremet et tabescet.
Desiderium Ytalicorum peribit.
Cornu eius[2], id est huius patientis nationis, exaltabitur in gloria.

F. H.

[1] Bodmann-Habelsche Sammlung, Nr. 1334, p. 126.
[2] Eine andere Hand hat erklärend darüber gesetzt: imperator.

Beiträge zur kirchengeschichtlichen Geographie von Hessen.

Von

Wilhelm Fabricius.

(Fortsetzung.)

§ 8. Archidiakonat von St. Maria im Feld, Landkapitel Partenheim.

Nach Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, 198ff., bestand dieses Archipresbyteriat aus den Pfarreien Appenheim, Aspisheim, Bettenheim (Wüstung b. Sprendlingen), Bubenheim, Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Eichloch, Elsheim, Engelstadt, Essenheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim, Gau-Weinheim, Heidesheim, Hechtsheim, Horrweiler, Jugenheim, Kloster Ingelheimerhausen, Kempten, Kapelle Megelsheim alias St. Johann, Nieder-Hilbersheim, Nieder-Ingelheim, Nieder-Saulheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Ingelheim, Ober-Saulheim, Ockenheim, Partenheim, Sauer-Schwabenheim, Schornsheim, Sprendlingen, Stadecken, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wackernheim, Wallertheim, Welgesheim, Winternheim, Wörrstadt, Wolfsheim, Zotzenheim (Filiale von Welgesheim). — Archidiakon war der Propst des Stiftes Unserer lieben Frauen auf dem Feld oder Heiligkreuz vor Mainz. — Das Landkapitel wurde in der Reformationszeit größtenteils evangelisch und löste sich infolgedessen auf

1. Appenheim (O 20) (Michael), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Hilbersheim, Pf. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Im 16. Jahrhundert von Klingelbach und von Oberstein, 1589 von Coppenstein und von Oberstein; im 18. Jahrhundert die Herren v. Greifenclau (die bei Würdtwein abgedruckte Urkunde einer Präsentation durch Ritter Ludwig von Ottenstein bezieht sich auf eine capella st. Michaelis in ossorio parochialis ecclesiae in Appenheim, nicht auf die Pfarrei). — Dez.: 1589: v. Coppenstein $^5/_8$, v. Oberstein $^2/_8$, Pfarrer $^1/_8$. 1786: v. Greifenclau $^7/_8$, reformierter Pfarrer zu Nieder-Hilbersheim $^1/_8$. — Die Kirche fiel 1706

den Reformierten zu, die daraus ein Filial von Nieder-Hilbersheim in der kurpfälzischen Inspektion Horrweiler machten; später wurde eine katholische Pfarrei aus Privatmitteln gestiftet, die zum Algesheimer Landkapitel gehörte. Die Lutheraner waren nach Ober-Ingelheim eingepfarrt.

Würdtwein, 1, 200. — Widder, 3, 364. — Schaab, 3, 430. — StAKoblenz, Stromberger Amtsbeschreibung von 1589.

2. Aspisheim (N 20) (Martinus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Dromersheim; ev. Dek. Mainz, Pf. Horrweiler. — Koll.: Der Propst des Johannisstiftes zu Mainz und der Domkustos überließen 1236 das Patronat dem Johannisstift. — Dez.: Das Johannisstift, von einer Gewann das Stephansstift, von einer andern die Herren von Reipoltskirchen. — Ende des 17. Jahrhunderts war die Pfarrei von Münster bei Bingen aus versehen, die alte Kirche blieb 1708 reformiert und wurde zur Pfarrei Horrweiler geschlagen zur kurpfälzischen Inspektion Odernheim oder Horrweiler; 1730 entstand auch eine katholische Kapelle unter der Pfarrei Sponsheim im Algesheimer Landkapitel; die Lutheraner waren nach Genzingen eingepfarrt.

Würdtwein, 1, 238. — Widder, 3, 194. — Schaab, 3, 431.

3. Bettenheim (NO 21), Kr. Alzey; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Sprendlingen; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Sprendlingen. — Koll. und Dez.: Zu Bettenheim waren zwei Haupthöfe, der eine gehörte der Abtei Weißenburg im Elsaß, der andere der Abtei Altenmünster in Mainz. Beide waren mit der dortigen Kirche in naher Beziehung und die Vogtherren dieser Klöster (für Weißenburg der Herr von Bolanden, für Altenmünster der Rheingraf zum Stein) waren im Lehensbesitz der Zehnten (s. u.). Das Patronatsrecht scheint ebenfalls zu den beiden Höfen gehört zu haben, die später im Besitz von Adeligen gewesen sind. 1396 werden als Kollatoren der Ritter Philipp von Ingelheim und Konrad und Heinrich Brageß von Budensheim genannt. — Bettenheim, ehemals ein kleines Dorf, ist jetzt eine Wüstung 1/4 Stunde nordöstlich von Sprendlingen und westnordwestlich von St. Johann; der Bettenheimer Hof kommt noch auf älteren Karten vor; eine Kirche daselbst war 1575 nicht mehr bekannt. Eine solche hat aber nach der bei Würdtwein abgedruckten Liste im 15. Jahrhundert bestanden und war nach einer Urkunde vom 5. November 1396 Pfarrei oder, da sie an Adelige verliehen war, Personat. Damals vertauschte nämlich der zeitige Inhaber Christian von Assenheim, „Pastor der Pastorie Bettenheim“, diese Stelle an Otto von Scharpenstein unter Zustimmung des einen Kolla-

tors, des Ritters Philipp von Ingelnheim; und die anderen Kollatoren, die Gebrüder Brageß von Budensheim, bekunden, daß sie die von Ingelheim bei der nächsten Erledigung der Pastorie Bettenheim an der Ausübung der Kirchengift nicht irren wollen, doch vorbehaltlich ihres und ihrer Lehenserben Anteil an diesem Rechte. — Nach der Sponheimer Amtsbeschreibung von 1601 hatte Hans Jacob von Ingelheim im Bettenheimer Feld bei Sprendlingen (damals als „anderer Fluer" der Sprendlinger Gemarkung zugelegt) den Zehnten an Wein und Frucht von den Brömsern von Rüdesheim zu Lehen. Wegen des ehemaligen Glockenamtes zu Bettenheim (also der Küsterstelle) hatte noch damals ein Einwohner von Sprendlingen jährlich 12 Malter Korn von dem Hofmann des Herrn v. Ingelheim einzuziehen, von denen 8 Malter den Landesherren der vorderen Grafschaft Sponheim abzuliefern waren. Außerdem hatten die Landesherren einen besonderen Zehnten im Bettenheimer Feld, den sogenannten „Keeszehnten". — In der Urkunde vom 27. August 1355 wird vor Schultheiß und Schöffen zu Bettenheim eine Gülte von Gütern daselbst, welche zu dem Dinghof der Herren zu Weißenburg zinspflichtig waren, an das Stift St. Johann zu Mainz verkauft. Die Lage der betreffenden Grundstücke in der Bettenheimer Mark ist genau angegeben. Sie lagen „an dem Zotzenheimer Weg, uf des Greven Stücke, — in der Kennel, vorn unter Alharte, — an der Vehetrift, — neben der Vehetrift, — vor Hausperge neben an Alharte, — an dem Kelwege, — an Watzenhalde neben Alhalte, — im Aldendal". Diese Angaben ermöglichen vielleicht die Bestimmung des zu Bettenheim gehörigen Teiles der jetzigen Gemarkung Sprendlingen. — Der Fronhof zu Bettenheim wird in der Urkunde von 1355 als der Dinghof der Herren von Weißenburg bezeichnet. In der Tat enthält der Liber possessionum des Abtes Edelin von Weißenburg (um 1280) unter Nr. 154 folgende Angaben: „ad Betdenheim. area dom. de terra salica mansi ii. vinea ad carr. ii. prata ad carr. xx. mansi vestiti v. (folgen deren Leistungen), mansi apsi v. de hiis singulis uncias tres". Unter Nr. 311 erfahren wir, daß Bettenheim zu den Gütern gehörte, die um 991 durch Herzog Otto Konrads Sohn dem Kloster entfremdet und an Ritter verliehen worden sein sollen.[1]

[1] Die Lehensbücher der Herren von Bolanden und der Rheingrafen enthalten folgende Angaben über Bettenheim: Werner II. von Bolanden sagt in seinem Lehensverzeichnis (um 1200): „de filio imperatoris (Herzog Konrad) habeo curiam unam apud Betthenheim cum omni iusticia pertinentem abbatie de Wizenburg", und ferner: „de abbate de Wizen-

StADarmstadt, V, 2, Kirchenakten, conv. 38. — Würdtwein, 1, 249. — Wagner, Wüstungen, Rheinhessen, 3. — Zeuß, Traditiones Wizenburgenses, Speyer 1842, S. 289, no. 154. — StADarmstadt, Saalbücher und Weistümer, Rheinhessen, Sprendlingen. — Urkunden über einzelne Ortschaften, Rheinhessen, Bettenheim. — Sauer, Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden, Wiesbaden 1882, S. 18, 22. — J. M. Kremer, Originum Nassoicarum pars altera, Wisbadae 1779, 218 f., 225, 230. — Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XII, S. 3, 7, 8, 12, 13, 17.

4. Bubenheim (O 20), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz, Pf. Engelstadt. — Koll. und Dez.: Am 1. Mai 1283 überließ Heinrich von Bolanden, Propst zu St. Stephan in Mainz, sein Patronatsrecht und Zehnten dem Dechant und Kapitel seines Stiftes. — Schon im 17. Jahrhundert war die Pfarrei Bubenheim an Groß-Winternheim in der Kurpfalz, Inspektion Oppenheim angeschlossen. In der Kirchenteilung (25 September 1706) verblieb die alte Kirche den Reformierten, die Katholiken erbauten sich später eine Kapelle im Algesheimer Landkapitel. Beiderseits blieb die Gemeinde Filiale von Groß-Winternheim.

Würdtwein 1, 164. — Widder, 3, 328. — GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 4326, 183; 7891, 187.

5. Büdesheim (N 20) (Aureus und Justina), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. —

burg . . . decimam in Bettenheim de bonis que dicuntur selegud". — Rheingraf Wolfram von Stein hatte zu Lehen vom Grafen von Zweibrücken „advocatiam super vetus monasterium . . . ab eodem comite advocatiam in Bettenheim super vii mansus s. Marie". — Von dieser Vogtei hatte der Rheingraf gewisse Einkünfte, die S. 225 der Kremerschen Ausgabe des Verzeichnisses angegeben sind. — Weiter heißt es: „hec sunt nomina illorum hominum attinencium cenobio veteris monasterii, quorum dominus Ringravius Wolframus et posteri sui advocati existunt: Wigandus de Bettenheim, . . . Wolframus eiusdem loci. Heinricus. . . Garsilius de Sprendelingen". . . . etc. — „item decimacio in Bettenheim Ringravii et Uzzenheim obligata est dne. Gertrudi de Basenheim pro XL marc."

Nach Wagner lag der Hof Bettenheim an dem von Sprendlingen nach Oberhilbersheim führenden Weg, etwas nördlich von der Stelle, wo dieser von dem Bächlein gekreuzt wird, welches bei Sprendlingen in die Wiesbach mündet. (Auf der Katasterkarte Sprendlingen Flur 14 heißt das Bächlein Nickelsborn, und westlich davon sind die Namen am und ober dem Hof eingetragen.) — Die in der Urkunde von 1355 genannten Örtlichkeiten lassen sich im nördlichen Teil der Gemarkung Sprendlingen nachweisen. — Der Zotzenheimer Pfad trennt die Fluren 2 und 15; der Kehlweg durchschneidet die Flur 17, in der sich statt Alhalde und Watzenhalde Althal und Watzethal findet. In dieser Gegend liegt auch eine Viehtrift. Hansperge mag mit dem jetzigen Hansborn zusammenhängen, der ebenfalls in der Flur 17 gefunden wird. — Ein Ackerstück in Flur 21 heißt im Bettenheimer Feld. — In den Fluren 22 und 23 kommt ein weiterer Wüstungsname Barkheim vor, welcher in Urkunden bisher noch nicht als Wohnsitz gefunden ist.

Koll.: 1184 gehörte die Kirche dem Albansstift zu Mainz, dem sie 1213 inkorporiert ward. Der Abt zu St. Alban präsentierte den Pfarrer. — Dez.: 1181 vertauschte das Stift Flanheim seine Zehnte zu Büdesheim an die Abteien St. Maximin bei Trier und St. Alban bei Mainz gegen das Patronatsrecht zu Flanheim. 1372 gab Dietrich Wyentzing von Algesheim seinen Zehnten, den er von St. Alban zu Lehen trug, dem Stift zurück. — Kirchspiel: 1417 wurde die Kapelle St. Oswald vulgo Drabelsheim in der Gemarkung Büdesheim[2] der Kantorei zu Bingen inkorporiert. — Nach der Wiedererstarkung des Katholizismus zum Algesheimer Landkapitel gehörig.

Gamans-Severus' Handschr. in Mainz. — Würdtwein, 1, 217. — Schaab, 3, 413. — Scriba, Regesten, Rheinhessen, 1135, 1149. — Joannes, rer. Mog., II, 754, 757. (Orig.-Urk. von 1184 und 1213, 1341 im AllgRAMünchen, Rep. D 7, S. 562, Nr. 316, S. 574, Nr. 5 und 8.) — KrAWürzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, 15, f. 262.

6. Dietersheim (N 20) (Gordianus und Epimachus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Dietersheim; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: Dompropst zu Mainz. — Dez.: Kurfürst von Mainz $1/3$, Graf zu Reipoltskirchen $1/3$, Pfarrer zu Dietersheim $1/3$. — Später kam die Pfarrei, die immer katholisch blieb, zum Algesheimer Landkapitel.

Würdtwein, 1, 233. — StADarmstadt, Kurmainz, Ämter, VI. Jurisdictionalbuch von Algesheim und Olm, 1618, 62 f.

7. Dromersheim (N 20) (Petrus und Paulus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: 874 bestätigte Erzbischof Liudbert von Mainz den Brüdern des Kunibertstifts zu Köln „ut in Drutmarisheim, ubi ecclesiam habent propriam, et sue curtis et familie sine contradictione decimationem habeant. In Asmundisheim autem, ubi propriam ecclesiam non habent, familia de acquisitione sua decimationem persolvat ad ecclesiam ibi positam." Asmundisheim wird wohl das benachbarte Aspisheim sein. 1239 verkaufte das Stift St. Kunibert zu Köln seinen Hof mit zugehörigem Patronatsrecht zu Dromersheim dem Stift St. Stephan in Mainz. — Dez.: Das Stephansstift; nur von einem abgesteinten Stück der Gemarkung hatte der Herr v. Reipoltskirchen den Fruchtzehnten. — Kirchspiel: Würdtwein spricht von zwei Pfarrkirchen: St. Maria und St. Petrus; indessen ist die Marienkirche nur eine von Adeligen (vielleicht von einem v. Waldeck-Montfort) er-

[2] Über die Lage von Drabelsheim, wofür Joannes, RSM. I, 732, Nr. 7, Dublesheim schreibt, vgl. Wagner, Wüstungen, Rheinhessen, S. 65, Nr. 41. Es lag an der Grenze zwischen Kempten und Büdesheim am Weg von Ockenheim nach Bingen, jetzt: „an, hinter Trebelsheim".



baute Kapelle, in welcher nach Zerstörung der Peterskirche der Gottesdienst gehalten wurde. — Die Pfarrei blieb katholisch und kam zum Algesheimer Landkapitel.

Würdtwein, 1, 233. — Schaab, 3, 416. — StADarmstadt, Kurmainz, Algesheimer Jurisdictionalbuch 1618, 77. — Lacomblet, Urk., I, S. 32, Nr. 66.

8. Eichloch (O 21), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Sulzheim; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: 1194 hatte Werner von Bolanden Kirchensatz und Zehnten zu Eichenloch zu Lehen vom Grafen v. Veldenz und hatte damit den Konrad von St. Alban belehnt, solange derselbe Burgmann auf Hohenfels sein würde.[3] — Nach Einführung der lutherischen Reformation in der Wild- und Rheingrafschaft (um 1545) wurde die Kirche durch die französischen Reunionsverwaltung nach 1680 für simultan erklärt, was durch den Ryswicker Frieden 1697 bestätigt wurde. Als die Landesherren dessenungeachtet die Kirche den katholischen Priestern verschlossen hielten, versuchte der mainzische Kommissar v. Hachenberg das Simultaneum wieder durchzusetzen, wurde aber 1720 zurückgewiesen.

Würdtwein, 1, 156. — Schaab, 4, 143. — Köhler, Simultankirchen, 79, 120 ff. — Sauer, Älteste Lehenbücher, 26.

9. Elsheim (O 20) (Walburgis), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: 1184 übertrug der Propst des Mauritiusstifts zu Mainz sein Patronat über die Kapelle zu Egelsheim seinem Stiftskapitel. — Dez.: Mauritiusstift; 1558 wurde ein Teil des Zehnten dem von Greifenclau zu Lehen gegeben. — Husen 1328: „capellam in Husen prope parochialem ecclesiam in Egilsheim Mog. dioc. sitam incorporatam decano et capitulo ecclesie s. Mauritii Mog. utpote annexam ecclesie parochiali predicte". Diese Urkundenstelle bezieht sich wohl auf den Windhäuser Hof. — Elsheim war nach dem Dreißigjährigen Krieg mit Sauer-Schwabenheim kombiniert. 1706 blieb die Pfarrei reformiert; ein Versuch des französischen Agenten Kleinholz, das Simultaneum zu erzwingen, wurde 1714 abgewiesen. Die katholischen Einwohner errichteten später eine Kaplanei, welche ebenso wie die reformierte Kirche Filiale von Sauer-Schwabenheim im Landkapitel Algesheim und in der reformierten kurpfälzischen Inspektion Oppenheim war.

---

[3] Ob sich das in der Hersfelder Urkunde vom Jahre 1057 bei Wenck, Hess. Landesgeschichte, II, Urkunden, 44, Nr. 36, genannte Einlohun, dessen Kirche der Abt von Hersfeld an das Mainzer Domstift abtrat, auf Eichloch bezieht, muß noch erwiesen werden. (Scriba, Regesten, Rheinhessen, 975.)



Würdtwein, 1, 169. — Widder, 3, 327. — Schaab, 3, 439. — Köhler, Simultaneum, 116. — Gudenus, CD., 3, 950, 934. — Baur, Hess. Urk., 2, 20. — GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 187.

10. Engelstadt (O 20) (Mauritius), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Das Andreasstift in Köln trat 1325 dem Mariengredenstift in Mainz das Patronatsrecht ab. — Dez.: Mariengredenstift, von einigen Bezirken das Mauritiusstift, Kurpfälzer Hofkammer, v. Greifenclau. — Seit etwa 1670 war Engelstadt mit der Pfarrei zu Ober-Hilbersheim in der reformierten Inspektion Kreuznach verbunden. — Bei der Kurpfälzer Kirchenteilung 1706 blieb die Kirche den Reformierten (Inspektion Horrweiler), die einen Pfarrer dort hatten. Die Katholiken hatten auf dem Rathaus eine Kapelle, welche Filiale von Sauer-Schwabenheim war.

Würdtwein, 1, 190. — Widder, 3, 366. — Schaab, 3, 440. — GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 220. — AnnHistVNR., 76, S. 17, Nr. 78 (erzbischöfl. Genehmigung der Abtretung der Stiftsgüter von S. Andreas in der Diözese Mainz an Mariengreden 14. Dez. 1323).

11. Essenheim (O 20) (Mauritius), Kr. Mainz; Bist. Mainz, Dek. Nieder-Olm, Pf. Ober-Olm; ev. Dek. Mainz. — Koll. und Dez.: Das Patronatsrecht in Isenheim war mit dem dortigen Hofe des Klosters St. Mauritius zu Tholey verbunden. Am 15. Februar 1260 versprach der Abt Hugo und sein Konvent zu Tholey, die Pfarrei dem Domkapitel zu Mainz zu übertragen, wenn der zeitige Pastor — ein Sohn des Raugrafen — resignieren oder abgehen würde. Dies ist 1287 eingetreten, denn am 11. Januar 1288 bestätigte der Erzbischof von Mainz diese Inkorporation. Das Domkapitel ernannte seitdem Vertreter, Vizeplebane. So war es noch 1560, lange nach der Einführung der Reformation. Seit 1575 wird das Patronatsrecht dem Landesherrn, Herzog von Zweibrücken, zugeschrieben. Doch lastete die Baupflicht an dem Pfarrhaus noch 1585 auf dem Domkapitel. Die Kirche war seit etwa 1535 evangelisch, später reformiert, seit 1719 simultan. Die Reformierten bildeten eine Pfarrei, die Katholiken waren nach Groß-Winternheim, die Lutheraner nach Ober-Ingelheim eingepfarrt. — Bis 1733 unterstand die Pfarrei den Kirchenbehörden des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, Inspektion Meisenheim, nachher der kurpfälzischen Inspektion Oppenheim.

Widder, 3, 335 f. — Köhler, Simultankirchen, 139. — GehStMünchen, Kasten blau, 390/1b, 388, 390/1c, 704, 390/1f, 656, 390/1a, 23. Visit.-Prot. 1558, 1565, 1575, 1589/90. — Urk. im AllgRAMünchen, Kurmainz, Rep. D7, fol. 459, Nr. 62, 62 1/2.

12. Gau-Algesheim (O 20) (Cosmas und Damianus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim; ev. Dek.

Mainz, Pf. Appenheim. — Koll.: 1618 Kurfürst von Mainz. 1194 hatte Werner v. Bolanden den Kirchensatz zu Alginsheim vom Grafen v. Lon zu Lehen. — Dez.: Um 1200 hatten die Rheingrafen $^1/_3$ des Zehnten zu Algesheim zu Lehen vom Grafen v. Lon (Vogt des Erzstifts Mainz). — 1690 verbrannte die zweite Kirche im Städtchen, St. Johann. (Auf dem jetzt zu Gau-Algesheim gehörigen Hofe Laurenziberg bestand bis vor 1330 eine Pfarrkirche, Mutterkirche von Ober-Hilbersheim.) — Nach der Wiederherstellung der katholischen Kirchenorganisation in den von der Reformation betroffenen Teilen des Erzbistums Mainz wurde hier ein eigenes Landkapitel errichtet, dem die Pfarreien Algesheim, Appenheim, Badenheim, Bingen (Brezenheim an der Nahe), Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim (Dörrebach), Freilaubersheim, Gau-Bickelheim, Gaulsheim (Genzingen), Groß-Winternheim, Hackenheim (Heddesheim), Heidesheim, Kempten, Münster an der Nahe, Neu-Bamberg, Nieder-Heimbach und Trechtingshausen, Nieder-Ingelheim, Ober-Heimbach, Ober-Ingelheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Pfaffen-Schwabenheim, Sauer-Schwabenheim, (Schöneberg und Schweppenhausen), (Sommerloch), (Sponsheim und Aspisheim), (Spabrücken), Sprendlingen, (Stromberg), Volxheim, (Wald-Algesheim), (Wald-Erbach), (Wald-Hilbersheim), (Wallhausen), Welgesheim (Winzenheim), Wöllstein, Zotzenheim zugeteilt wurden. Die zwischen Klammern gestellten Namen finden sich in späteren Verzeichnissen beim Kreuznacher Landkapitel.

Würdtwein, 1, 201. — Schaab, 3, 451. — StADarmstadt, Kurmainz, Ämter, VI. — Jurisdictionalbuch des Amtes Algesheim-Olm 1618, 16. — Lehenbuch des Rheingrafen Wolfram (Kremer, Orig. Nass., II, 217ff.). Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XII, S. 9 (Nr. 22c). — Lehenbuch Werners v. Bolanden: Sauer, Älteste Lehenbücher, 27.

13. Gaulsheim (N 20) (Pancratius und Bonifatius), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: Die Ortsherren (Brömser von Rüdesheim, Jülicher Lehen)? — Dez.: 1394 wurde wegen des Weinzehnten zu Kempten und Gaulsheim ein Vertrag zwischen dem Mainzer Domkapitel und dem Stift Bleidenstadt geschlossen. — Es scheint, daß Gaulsheim ursprünglich von Kempten abhängig war.

Würdtwein, 1, 202. — Schaab, 3, 419. — AllgRAMünchen, Mainzer Urkunden, Rep. D7, S. 547 v. 55½.

14. Gau-Weinheim, Nieder-Weinheim (O 21) (Katharina), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Wallertheim. — Koll.: Stift Mariengreden zu Mainz. — Dez.: Mariengredenstift $^2/_3$, Stift St. Jo-

hann zu Mainz 1/3. — Zuletzt waren die Katholiken zu Wallertheim hier eingepfarrt. — Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Kirche von dem reformierten Pfarrer zu Wolfsheim (Odernheimer Inspektion) bedient; 1706 fiel sie den Katholiken zu, die eine Pfarrei im Alzeyer Landkapitel errichteten. Die Reformierten blieben bei Wolfsheim, bauten aber eine neue Filialkirche; die Lutheraner gehörten zur Leiningischen Pfarrei Wallertheim.

Widder, 3, 197. — Würdtwein, 1, 250 ff. — GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 125; 4326, 1, 228 (10. November).

15. Groß-Winternheim (O 20) (Johannes Evangelista), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Abtei St. Maximin vor Trier, deren Propstei Pfaffenhofen bei Sauer-Schwabenheim die Pfarrgeschäfte besorgte. — Dez.: Ursprünglich die genannte Abtei, 1786 die Propstei Pfaffenhofen, ein Lehenträger (Geh. Rat v. Cunzmann), katholischer Pfarrer und Gemeinde je 1/4. — Kirchspiel: Ursprünglich ohne Filialgemeinden. — Katholischerseits waren zuletzt eingepfarrt: Bubenheim, Stadecken, Essenheim; reformierterseits: die frühere Pfarrei Bubenheim. — Groß-Winternheim war vor der Reformation wohl Filiale von Sauer-Schwabenheim oder vielmehr von der Propstei Pfaffenhofen. Die alte Kirche ist 1706 den Katholiken zugefallen (zum Algesheimer Landkapitel). Die Reformierten erbauten eine neue Kirche (zur Inspektion Oppenheim). Die beiden Konfessionen hatten Pfarreien.

Widder, 3, 321, 329.

16. Hechtsheim (P 20) (Pancratius), Kr. Mainz; Bist. Mainz, Dek. Nieder-Olm; ev. Dek. Mainz, Pf. Weisenau. — Koll.: Kustos des Stifts St. Maria auf dem Feld, später (seit 1279) der Dechant dieses Stifts. — Dez.: Das Feld südlich von Mainz bis über Hechtsheim hinaus war bis 1168 dem erzbischöflichen Hof zehentpflichtig, 1168 erhielt das Kloster Dissibodenberg diesen Zehnten, 1185 besaß auch der Propst zu St. Viktor einen Zehnten zu Hechtsheim, den er seinem Stift schenkte. 1252 ging der Zehnte an das Liebfrauenstift im Feld über. — Die Grafen von Ysenburg-Büdingen (Vögte und Hochgerichtsherren) setzen 1596 einen reformierten Pfarrer in Hechtsheim ein und verboten die Ausübung des katholischen Kultus. 1659 konnte wieder ein katholischer Pfarrer eingesetzt werden, der dem Olmer Landkapitel zugeteilt wurde.

Schaab, 3, 199.

17. Heidesheim (O 20) (Philippus und Jacobus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim; ev. Dek. Mainz,

Pf. Nieder-Ingelheim. — Koll. und Dez.: Äbtissin zu Altenzelle (Altenmünster) in Mainz. — Kirchspiel: Kapelle St. Georg in der Gemarkung Heidesheim, wird auch von Finthen und Budenheim besucht, hatte $^1/_4$ des Zehnten. — Kapelle St. Bernhard auf dem Sandhof.

StadtBiblMainz, Gamans-Severus, III. — Würdtwein, 1, 147.

18. Horrweiler (N 21), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Dromersheim; ev. Dek. Mainz. — Koll. und Dez.: Die Grafen von Leiningen hatten das Patronatsrecht an einige Adelige zu Lehen gegeben. 1405 wurde ein Streit zwischen Friedrich von Rüdesheim, Markolf Sohn von Nesen, Emmerich von Ingelheim geschlichtet. 1465 besaßen das Lehen Wilhelm von Ockenheim, gen. Ingelheim, Ulrich von Rüdesheim. 1481 wurde die Nichte Wilhelms, Magdalena von Venningen, belehnt. Im folgenden Jahre ging das Dominium directum an Kurpfalz über und wurde Hans von Flersheim durch Kurfürst Philipp belehnt. 1484 ließ sich Hans von Zeißigkeim von wegen der Magdalena von Venningen belehnen. 1514 verkaufte Rudolf von Zeiskeim das Lehen an Albert von Hornbach, von dem es 1518 das Kapitel zu St. Peter in Mainz an sich brachte. — Den Zehnten bezogen die Kollatoren und der Pfarrer im gewöhnlichen Verhältnis von 2:1; daneben die Vögte von Hunolstein.[4] — Bei der Kirchenteilung 1706 blieb die Pfarrkirche reformiert und Sitz einer Inspektion. Die Katholiken waren nach Welgesheim, die Lutheraner nach Genzingen eingepfarrt. Die reformierte Gemeinde umfaßte noch Aspisheim.

Würdtwein, 1, 239—248. — Widder, 3, 362 f. — Schaab, 3, 458 f. — Scriba, Regesten, Rheinhessen, 3620, 4172, 4299, 4309, 4343, 4551. — StAKoblenz, Stromberger Amtsbeschreibung 1589.

19. Jugenheim (O 21), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Der Kirchensatz war Reichslehen im Besitz der Raugrafen; 1325 gab Raugraf Heinrich der Ältere das Patronatsrecht zu Gugenheim dem Ritter Johann von Bechtolsheim zu Afterlehen. Raugraf Ruprecht II. zu Altenbaumburg und Familie verkauften am 27. Juni 1363 an Graf Heinrich von Spanheim (Herrn von Bolanden) das ihm bereits verpfändete Dorf Gugenheim mit aller Zubehörde nebst dem Zehnten zu Partenheim, für 2600 Pf. H., ausgenommen jedoch den halben Kirchensatz, den Ruprecht als ein Lehen vom Reich erhalten und bei Erledigung einer Pastorei mit dem Grafen von Spanheim gemeinschaftlich giften wollte. — Am 22. September bat der Raugraf den Kaiser Karl IV.,

[4] Von bestimmten Feldern im „Ottenthal" (Sponheimer Lehen).



den Verkauf des vom Reich zu Lehen gehenden Kirchensatzes zu Gugenheim an den Grafen Heinrich von Spanheim zu genehmigen und denselben damit zu belehnen. — Kaiser Karl IV. bestätigte diesen Verkauf am 25. Juli 1365. — Jugenheim war seit 1552 lutherisch (zur Nassau-Saarbrückischen [Kirchheimer] Inspektion); während der Reunionszeit ist der in Bornheim wohnende Kapuziner manchmal nach Jugenheim gekommen, ohne Erfolg zu haben. 1714 hat der französische Oberst v. Kleinholtz einen Befehl zur Öffnung der Kirche für die Katholiken erteilt, der aber später kassiert worden ist. Daher sind die Angaben der Chamoyschen Liste falsch.

Scriba, Regesten, Rheinhessen, 5425, 5624, 5672. — Köllner, Kirchheim-Bolanden, 273 f. — StAWiesbaden, V, 9, Nassau-Saarbrücken, Gen., Xa, 25.

20. Kempten (N 20) (3 Könige), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: 1255 übergab der Abt zu Bleidenstadt das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Kempten dem Mainzer Domkapitel. — Kirchspiel: s. Gaulsheim.

StadtBiblMainz, Gamans-Severus. — Trithemius, Chron. Spanh. — Würdtwein, 1, 202. — Schaab, 3, 424.

21. Nieder-Hilbersheim (O 20), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Ober-Hilbersheim; ev. Dek. Mainz, Pf. Appenheim. — Koll.: Stift St. Maria ad Gradus in Mainz. — Dez.: 1786: Kurpfälzische Hofkammer. 1301 verkaufte das Kloster Engelthal bei Ober-Ingelheim dem Mainzer Mariengredenstift „particulam decimae ville Hilbersheim quam nobis Billungus miles de Ingelnheim pro anime sue remedio obtulit". 1589 hatte das Liebfrauenstift den ganzen Zehnten. — Kirchspiel: Seit dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges war mit der reformierten Pfarrei die Filiale Appenheim kombiniert. — Die Kirche in der Inspektion Horrweiler blieb 1706 reformiert, die katholischen Einwohner waren Filialisten von Ober-Hilbersheim und hatten eine Kapelle.

Würdtwein, 1, 191 (Präsentation von 1334). — Widder, 3, 366. — Baur, Hess. Urk., II, 608; III, 145 (die Kirche zu infer. Hilbersheim ist dem Stift St. Maria ad gradus inkorporiert 1336).

22. Nieder-Ingelheim (O 20) (Remigius), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Die Kirche beim Reichsgut Ingelheim gehörte zur Ausstattung des Bistums Würzburg; 1270 wurde sie dem Stephansstift zu Mainz übergeben. — Kirchspiel: Seit 1354 bestand zu Nieder-Ingelheim eine Propstei der lateranischen Augustiner-Chorherren unter der Abtei zum Karls-

hof bei Prag. Nach Einführung der Reformation wurde sie durch Ottheinrich aufgehoben. Um 1675 gehörten zur reformierten Pfarrei in der Inspektion Oppenheim: Wackernheim und Freiweinheim; der letztere Ort war später nach Ober-Ingelheim eingepfarrt. — 1706 wurde die alte Pfarrkirche katholisch und die Reformierten erhielten die ehemalige Palastkapelle auf dem „Saal". Die Katholiken wurden 1737 durch die pfälzische Jesuitenmission bedient. Zu ihrer Gemeinde im Algesheimer Landkapitel gehörten noch Ober-Ingelheim, Wackernheim und Freiweinheim.

GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 185; 4326, 1, 183. — StadtBibl-Mainz, Gamans-Severus. — Würdtwein, 1, 156. — Widder, 3, 309. — — Joannes, Rerum Mog., 2, 554.

23. Nieder-Saulheim (O 21) (Bartholomaeus), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Mainz. — Koll. und Dez.: 1219: Erzbischof Siegfried von Mainz inkorporierte dem Stift zu St. Maria in Campis (Heilig-Kreuz) vor Mainz die Kirche zu Nieder-Saulheim. Das Stiftskapitel hatte die Präsentation und die Hälfte des Zehnten. — Nach Einführung der Reformation berief der Burgmeister der Ganerbschaft den Pfarrer. 1628 versuchte das Stift noch einmal einen katholischen Priester einzusetzen. Ein gleicher Versuch wurde 1705 seitens der katholischen Ganerben gemacht. — 1718 war Ober-Saulheim mit Nieder-Saulheim verbunden.

StADarmstadt, Akten des geh. Staatsarchivs, V, 3, 38, Niedersaulheim. — Copialbuch des Stifts S. Maria in Campis, 154, 167. — Würdtwein, 1, 257. — Köhler, Simultankirchen, 61, 94.

24. Ober-Hilbersheim (O 20/21) (Joseph), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Wolfsheim. — Koll.: 1219 wird die Pfarrei den Stiftsherren von St. Maria in Campis vor Mainz bestätigt. Der Dechant und der Scholaster übten die Präsentation abwechselnd aus. — Dez.: Der Propst Arnold des Stifts St. Maria in Campis schenkte 1163 dem Stiftskapitel seinen Zehnten. Das Kapitel verkaufte denselben 1570 an den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz. — Kirchspiel: Die alte Mutterkirche der Pfarrei lag zu Bergen und war dem heiligen Laurentius geweiht. Dieses Bergen ist der jetzige Hof Laurenziberg bei Gau-Algesheim. 1307 wird Ober-Hilbersheim noch als Filiale von Bergen bezeichnet, das schon 1332 als Annexkirche vom Pfarrer zu Ober-Hilbersheim bedient wird. Nach 1362 ist das Dorf Bergen bereits verschwunden, in der Kirche waren noch 1370 zwei Wochenmessen durch den Ober-Hilbersheimer Pfarrer zu lesen. Die Kapelle auf Laurenziberger Hof blieb bei der

Reformation katholisch und war der Pfarrei Ockenheim zugeteilt. 1706 wurde das von den Franzosen in der Reunionszeit eingeführte Simultaneum beibehalten. Die Katholiken hatten nachher eine Pfarrei. Die Reformierten waren Filialisten von Engelstadt, die Lutheraner gehörten zu Ober-Ingelheim. Zu der neueren katholischen Pfarrei im Algesheimer Landkapital gehörte noch Nieder-Hilbersheim. Der Pfarrer wurde aus dem Stift zu Pfaffen-Schwabenheim genommen.

StADarmstadt, Copialbuch von S. Maria in Campis (Heilig-Kreuz), 80, 142, 203, 204. — Würdtwein, 1, 195. — Widder, 4, 48. — Wagner, Wüstungen, Rheinhessen, 48. — Schaab, 3, 451; 4, 164.

25. Ober-Ingelheim (O 20) (Wigbert), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Der Abt von Hersfeld überließ 1296 das Patronatsrecht dem Mainzer Domkapitel. — Dez.: 1786: Frhr. v. Geismar $^2/_3$, Kurpfälzer Hofkammer $^1/_3$. — Kirchspiel: In Ober-Ingelheim zwei Kapellen: Heilig-Kreuz (1469 in die Pfarrkirche verlegt), St. Justus. Zwei Frauenklöster: Engelthal 1319, Ingelheimerhausen, Ord. St. Augustini 1225. In der Reformationszeit aufgehoben. Zur Pfarre gehörte noch Freiweinheim. — Die Hauptkirche wurde 1706 den Reformierten (Inspektion Oppenheim) zugeteilt. Die Katholiken erbauten 1721 eine Kirche, die sich 1765 aus dem Verband der Pfarrei Nieder-Ingelheim löste. Der lutherische Gottesdienst fand vor 1688 im Hause des Frhrn. v. Wambold statt; später konnte eine Kirche gebaut werden, zu der die Lutheraner aus Nieder-Ingelheim, Freiweinheim, Wackernheim, Groß-Winternheim, Sauer-Schwabenheim, Bubenheim, Stadecken, Essenheim, Nieder-Hilbersheim, Appenheim, Hauserhof, Westerhauserhof eingepfarrt waren (Inspektion Oppenheim).

GLA Karlsruhe, Kurpfalz, Gen., 3457. — Würdtwein, 1, 162. — Widder, 3, 313. — Wagner, Geistl. Stifter, II.

26. Ober-Saulheim (O 21), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Nieder-Saulheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: 1317 belehnte Ludwig jun. Graf zu Rieneck den Hermann gen. Greppechin, Sohn des Ritters Emich gen. Juvenis de Saulnheim, mit dem Lehen seines Vaters, dem Patronatsrecht zu Obern-Saulnheim. — Die Gemeinde wurde mit der Wild- und Rheingrafschaft um 1550 lutherisch.

Scriba, Regesten, Rheinhessen, 5396. — Würdtwein, 1, 257. — Schaab, 4, 165. — J. A. Kopp, Auserlesene Proben von dem Teutschen Lehensrecht, Marburg 1757, II, S. 94, Nr. 18.

26. Ockenheim (N 20) (Petrus und Paulus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: Bis 1325 das Stift St. Andreas in Köln, später das

Stift St. Maria ad Gradus in Mainz (vgl. Stadecken). — Dez.: Die Kollatoren. 1331 erklärte der Graf Johann v. Katzenelnbogen, daß er kein Recht auf den Zehnten zu Ockenheim habe. — Kirchspiel: Nach der Reformation gehörte der Hof mit Kapelle Laurenziberg zu Ockenheim (siehe Ober-Hilbersheim).

Würdtwein, 1, 202. — Schaab, 3, 425.

27. Partenheim (O 21), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Vendersheim; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Partenheim. — Koll.: Die Ortsherren, v. Wambold und v. Wallbrunn. Lehen vom Erzstift Trier. — Dez.: Der Zehnte war mit dem Patronatsrecht zu Jugenheim (vgl. dort) verbunden. 1344 verpfändete der Raugraf Ruprecht den Zehnten an —?— v. Udenheim. — Kapelle St. Georgen mit Kaplan (1311). — Die Kirche (1435 abgebrannt) war seit der Reformationszeit lutherisch, während der Reunion 1685—1697 simultan, dann wieder lutherisch. 1719 zählte man 550 evangelische und 24 katholische Einwohner.

Würdtwein, 1, 168. — Köhler, Simultankirchen, 95, 116, 136. — Brilmayer, Rheinhessen, 381.

28. Sauer-Schwabenheim (O 20) (Bartholomaeus), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Abt zu St. Maximin bei Trier, der 1437 das Kollationsrecht dem Klosterkapitel überließ. — Dez.: Abtei St. Maximin, später deren Propstei zu Pfaffenhofen. — Kirchspiel: Propstei „Pfaffenhofen“ vor dem Dorfe für einige Benediktiner aus der Abtei St. Maximin. — Seit der Reformation war die Kirche mit protestantischen Pfarrern unter der kurpfälzischen Inspektion Oppenheim besetzt, die Propstei aufgehoben. 1690 wurde Pfaffenhofen der Abtei restituiert und auch im Dorf ein Mönch als Pfarrer angestellt. 1706 wurde bestimmt, daß die Kirche der Propstei katholisch, die im Ort reformiert sein solle. Zur reformierten Pfarrei wurden Elsheim und Windhäuserhof, zur katholischen außerdem noch Engelstadt gezogen.

GLAKarlsruhe, Kurpfalz, Gen., 4326, 1, 175. — Würdtwein, 1, 163. — Widder, 3, 323 f.

29. Schornsheim (P 21) (Wigbert), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Gabsheim; ev. Dek. Oppenheim. — Koll.: Abtei St. Jakobsberg vor Mainz überließ das Recht 1254 dem Mainzer Domkapitel. Nach 1550 ward es durch die Gemeinde und die Ganerben ausgeübt. — Schornsheim war einst Nassau-Saarbrückische Lehensherrschaft; an drei evangelische Familien: v. Wallbrunn, v. Mauchenheim, Keßler v. Sarmsheim, und drei katholische: Koeth v. Wanscheid, Hund v. Saulheim und v. Dienheim

verliehen, die sich zur Reichsritterschaft hielten. — Kirchspiel: In Scornesheim hatte in den ersten Jahren der Regierung Karls des Großen unter der heiligen Lioba ein Nonnenkloster bestanden († 779). Seit 1374 waren Serviten daselbst in einem Kloster zum heil. Kreuz. — Die Reformation ist um 1550 eingeführt worden, während der Reunionszeit wurde durch die katholischen Ganerben das Simultaneum eingeführt, welches sich nach einigen Schwankungen gehalten hat. Als katholischer Pfarrer war ein Mönch aus Jakobsberg berufen, der zum Alzeyer Landkapitel zählte.

StAWiesbaden, V, 9, Gen., Xa, 2, S. 7. — Würdtwein, 1, 257. — Köllner, Kirchheim-Bolanden, 292 f. — Schaab, 4, 168. — Wagner, Geistl. Stifter, II, 80, 111.

30. Sponsheim (N 20) (Georg), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Dietersheim; ev. Dek. Mainz, Pf. Bingen. — Koll.: Kurfürsten von der Pfalz. — Dez.: Hofkammer von Kurpfalz. — Kirchspiel: Zu der neuen katholischen Pfarrei von 1746 gehörte Aspisheim. — Sponsheim fehlt bei Würdtwein; aus dem geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz wird bei Widder eine an den Propst des Stiftes St. Maria in Campis gerichtete Präsentationsurkunde angeführt, woraus hervorgeht, daß Sponsheim 1499 Pfarrei in dessen Archidiakonat war. — Nach dem Westfälischen Frieden erscheint Sponsheim als Filiale von Münster an der Nahe, 1746 trennte sich die katholische Gemeinde von dieser Mutterkirche und wurde wieder selbst Pfarrei. Die Reformierten und Lutheraner waren nach Laubenheim eingepfarrt.

GLAKarlsruhe, Kurpfalz, Gen., 7981, 125; 3198, 506. — Widder, 3, 192.

31. Sprendlingen (N 21) (Michael), Kr. Alzey; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Sprendlingen; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: 1251 hatte das Trierer Domkapitel seine Güter zu Sprendlingen mit dem Patronatsrecht an den Edelherrn Symon von Spanheim gegen Güter zu Reil abgetreten, was am 25. Juli 1252 durch den Legaten Kardinal Hugo von St. Sabina bestätigt wurde. Grafen von Sponheim zu Kreuznach und deren Rechtsnachfolger, Pfalz und Baden. — Dez.: Im Sprendlinger Feld Kollatoren $^2/_3$, Pfarrer $^1/_3$; vom St. Johanner Hofgut die Grafen von Sponheim, in dem ehemaligen Kirchspiel Bettenheim die Herren von Ingelheim. Gertrauten- und Käszehnten von bestimmten Grundstücken, früher die Gertrautenkapelle, nachher Grafen von Sponheim. — Kirchspiel: Im Dorf Sprendlingen eine Kapelle St. Gertrud, vor dem Dorf ein Siechhaus (nach der Flurkarte von 1833).

— Kapelle St. Johann zu Megelsheim, das später den Namen St. Johann annahm. — Beguinen zu Sprendlingen 1311 erwähnt. — Die Gemarkung von Sprendlingen-St. Johann (eine Teilung besteht erst seit 1863) enthält in ihrem nördlichen Teil das alte Kirchspiel Bettenheim, welches in einem besonderen Artikel behandelt ist. Das Simultaneum (reformiert-katholisch) ist durch die Franzosen 1685 in Sprendlingen eingeführt worden. Die Lutheraner waren 1708 nach Wöllstein, 1785 nach Badenheim eingepfarrt, hatten keinen Mitgebrauch an der Kirche. 1785 neunzig lutherische Kommunikanten.

StADarmstadt, Sponheimer Amtsbeschreibung von 1601. — Akten des geh. Staatsarchivs, V, 2, Kirchengeschichte, Konv. 38. — StAKoblenz, Grafschaft Sponheim, Kirchen- und Schulsachen, A, 24. — Würdtwein, 1, 249, 294. — Köhler, Simultankirchen, 79. — MRUB., III, 861. — MRR., III, 956. — Wagner, Geistl. Stifter, II, 263.

32. Stadecken (O 20) (Petrus), Kr. Mainz; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Sauer-Schwabenheim; ev. Dek. Mainz. — Koll. und Dez.: Das Stift St. Andreas in Köln besaß das Patronatsrecht zu Stadecken. Seit 1323 stand es mit dem Stift Maria ad Gradus in Mainz in Verhandlungen, die am 4.—16. März 1325 zu einem Austausch führten: das Andreasstift trat sein Patronatsrecht zu Stadecken sive Hedensheim, Ockenheim und Engelstadt an das Mariengredenstift ab, welches dagegen sein Recht über die Kirchengift zu Gyll und Romerskirchen in der Kölner Diözese dem Andreasstift überließ. 1331 versprach der Graf von Katzenelnbogen, das Mariengredenstift im Besitz des Zehnten zu schützen. Nach der Reformation kam das Patronat an den Kurfürsten von der Pfalz, der Zehnte an dessen Hofkammer. — Kirchspiel: Die alte Pfarrkirche lag nicht in Stadecken selbst, sondern auf einer Anhöhe außerhalb des Städtchens. Nachdem sie in Verfall geraten, wurde in Stadecken eine neue Kirche gebaut. Ursprünglich war das südöstlich von Stadecken gelegene Hedenesheim (jetzt verschwunden) Hauptort der Gemeinde; die dabei errichtete Burg Stadecken kommt 1276 zuerst vor. — Nach 1706 war die Kirche gemeinschaftlich von den Reformierten, die eine Pfarrei hatten, und den Lutheranern, welche zur Pfarrei Ober-Ingelheim gehörten, benutzt. Die katholische Kapelle stand unter der Pfarrei Groß-Winternheim. — Zur reformierten Pfarrei gehörte zuletzt die Filiale Nieder-Saulheim. Die reformierte Gemeinde gehörte bis 1733 zur Inspektion Meisenheim, seitdem zu Oppenheim.

Würdtwein, 1, 169—189, 203 f. — Widder, 3, 333 f. — Schaab, 3, 218. — Wagner, Wüstungen, Rheinhessen, 177. — Baur, Hess. Urk., 3, 72. — W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 6, 441.

33. Sulzheim (O 21) (Philippus und Jacobus), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Wörrstadt. — Koll. und Dez.: Raugrafen; aus der Erbschaft des Raugrafen Wilhelm zur Alten Baumburg um 1350 an Philipp von Bolanden, der die Raugräfin Mena geheiratet hatte; am 9. Dezember 1360 vom genannten Ehepaar an das Mainzer Domkapitel geschenkt. — Die Pfarrei Sulzheim wurde — wie es scheint — zugleich mit Wörrstadt (Wild- und Rheingrafschaft) evangelisch, indem der Pfarrer zu Sulzheim zugleich Kaplan oder Altarist in Wörrstadt war. Wenigstens steht dies für den Pfarrer Nigrinus fest, der im Jahre 1613 26 Jahre lang beide Stellen als evangelischer Geistlicher inne hatte: „es wurd dem Herpringen gemäsz derselb Filialdienst zu Sultzheim ihme ohn einige Weigerung conferirt worden sein" (Schreiben des Wild- und Rheingrafen Adolf und der Wild- und Rheingräfin Juliana, Vormünderin, an das Mainzer Domkapitel). Als die Pfarrei 1622 erledigt war, ließ das Domkapitel den von den Wild- und Rheingrafen auf die Kaplanei Wörrstadt berufenen lutherischen Geistlichen nicht zu, sondern setzte nach $^3/_4$ Jahren einen katholischen Priester zum Pfarrer von Sulzheim ein. Im Juni 1636 schrieb die Gemeinde: „Ew. Hochwürden und Gnaden fügen wir unterthänige Supplicanten hiermit zu wissen, wasmaßen wir vor 13 Jahren durch gnedige Anordnung des hochwürdigen und woledlen Dombstifts zu Mainz vom Lutherthumb zu der wahren allein seelig machenden catholischen Religion reformiert und bekehrt worden sind . . ." — Noch einmal gewann der Protestantismus vorübergehende Geltung in der Pfarrei; als nämlich die Schweden Mainz besetzt hielten, war der katholische Pfarrer vertrieben, und die Gemeinde hielt sich zur Pfarrei Wörrstadt. — In späterer Zeit war Sulzheim katholische Pfarrei im Landkapitel Alzey, zu der auch die Katholiken zu Wörrstadt und Eichloch gehörten. — Bei der Wüstung Romersheim im Bann von Sulzheim bestand eine von dem Kloster Altenmünster zu Mainz abhängige Kapelle.

Schaab, 4, 172. — StADarmstadt, Akten des geh. Staatsarchivs, V, 2, Kirchengeschichte, Konv. 38, Sulzheim. — Korrespondenz wegen der Konferierung der Pfarrei 1613 ff.

34. Udenheim (P 21) (Pancratius), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Nieder-Saulheim; ev. Dek. Oppenheim. — Koll.: 1250 Streit zwischen dem Albanskloster in Mainz und Philipp von Hohenfels, der mit dem Patronatsrecht belehnt zu sein behauptete; Philipp mußte 1253 verzichten. 1575 war das Patronatsrecht durch Kurpfalz konfisziert, da das Albansstift einen katholischen

Priester durchsetzen wollte. — Dez.: 1419, als das Albanskloster in ein weltliches Stift verwandelt wurde, ward der Zehnte an Wein und Korn dem seitherigen Abt vorbehalten, nach dessen Tode er an den Propst übergehen sollte. — Wie in vielen Orten, wurde auch in Udenheim durch die Reunionsverwaltung Ludwigs XIV. 1685 das Simultaneum eingeführt; seitdem bestand neben der evangelischen eine katholische Gemeinde, die zum Alzeyer Landkapitel kam. Noch 1733 wird über katholische Eingriffe geklagt.

Würdtwein, 1, 258ff. — Schaab, 4, 179. — Köhler, Simultankirchen, 100, 161. — StADarmstadt, Akten des geh. Staatsarchivs, V, 2, Kirchengeschichte, Konv. 39.

35. Vendersheim (O 21) (Martinus), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Partenheim. — Koll. und Dez.: Am 1. August 1443 verkauften die Tochtermänner des Gottfried Sack von Divelich, Wilhelm v. Cleberg und Gottfried v. Cone, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz den Kirchensatz zu Vendersheim mit den Zehnten an Korn und Wein, groß und klein, im Dorf und in der Gemarkung. Dieser Kirchensatz und Zehnte hatte dem v. Divelich gehört, und $^3/_4$ daran waren an andere (Heinz von Budiszheim gen. Buschfeltt und Henne Bock von Erwesbudeszheim gen. Manne) verliehen. Mit diesen drei Vierteln lassen sich die Verkäufer durch den Kurfürsten wieder belehnen, so daß die von ihnen Belehnten zu pfälzischen Aftervasallen wurden. Ein Viertel behielt der Kurfürst. Am 27. November 1505 wurde durch den Kurfürsten von der Pfalz das Patronatsrecht dem Kloster Limburg an der Hardt überlassen, nach der Reformation aber wieder von Kurpfalz ausgeübt. — In Vendersheim war das lutherische Bekenntnis geltend, obgleich Kurpfalz als Kollator manchmal reformierte Pfarrer berufen wollte. Die Franzosen setzten auch hier 1685 das Simultaneum für die Katholiken durch. 1706 wurde die Kirche (zerstört) den Reformierten zugewiesen, was den Widerspruch des Ortsherrn[5] hervorrief. 1719 nahm der mainzische Kommissar v. Hachenberg die Kirche für die Katholiken in Besitz. 1730, 1743 erneuerten sich diese Versuche, die 1749 Erfolg hatten. Zwar klagte die lutherische Gemeinde 1752 auf Abstellung des Simultaneums, konnte aber die Katholiken nicht mehr verdrängen. Zur katholischen Gemeinde (Alzeyer Landkapitel) gehörten noch Partenheim und Wolfsheim.

Würdtwein, 1, 249. — Würdtwein, Mon. Pal., 1, 28, 81, 149. — Schaab, 4, 182. — Köhler, Simultankirchen, 138. — StAKoblenz, Handschr., A, I, 4, Nr. 2 (Pfälz. Kopialbuch, XV. Jahrh.), fol. 50—54.

[5] Fust von Stromberg als Vasall der Herren von Elz-Kempenich.

36. Wackernheim (O 20), Kr. Bingen; Bist. Mainz, Dek. Ober-Ingelheim, Pf. Heidesheim; ev. Dek. Mainz. — Koll.: Einen Anteil erhielt die Abtei Fulda um 800. — Dez.: Dompropst zu Mainz $^1/_2$, Hospital zu Nieder-Ingelheim $^1/_4$, Herren zum Jungen in Mainz $^1/_4$; letztere allein bezogen den Zehnten vom „Linsenberg“. — Wackernheim war bereits 1680 mit Nieder-Ingelheim vereinigt. 1706 blieb die Kirche im Besitz der Reformierten und Filiale von Nieder-Ingelheim, wohin auch die katholische Kapellengemeinde eingepfarrt war.

StAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 187. — Würdtwein, 1, 155. — Widder, 3, 320.

37. Wallertheim (O 21) (Martinus?), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Gau-Weinheim; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: Um 1194 hatte Werner von Bolanden die „donationem ecclesie in Waldertheim“ zu Lehen vom Pfalzgrafen. 1312 traten die Ritter von Budensheim dem Kloster Eberbach im Rheingau das Patronatsrecht zu Waldertheym ab, das sie von Hermann v. Hoenvels zu Lehen trugen. 1356 wurde die Pfarrei dem Kloster inkorporiert. — Durch die Grafen v. Leiningen wurde die Pfarrei lutherisch. In der Reunionszeit richteten sich die Lutheraner, da die Kirche baufällig war, das Beinhaus zum Gottesdienst ein. 1689 erzwangen die Katholiken das Simultaneum. 1695 wurde eine neue lutherische Kirche errichtet, das Beinhaus den Katholiken überlassen, welche daraus eine Filiale von Gau-Weinheim machten.

Sauer, Älteste Lehenbücher, 23. — Würdtwein, 1, 156. — Schaab, 4, 183. — Baur, Hess. Urk., 2, 72; 3, 378. — Köhler, Simultankirchen, 63, 82, 138.

38. Welgesheim (N 21) (Allerheiligen), Kr. Alzey; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Gensingen; ev. Dek. Wöllstein, Pf. Zotzenheim. — Koll.: 1316 die Rheingrafen. — Dez.: Rheingrafen und Grafen von Nassau-Saarbrücken (Weilburg, wegen Kirchheim-Bolanden). — Welgesheim war bis Ende des 17. Jahrhunderts immer Filiale von Zotzenheim, wird aber 1700 als Mutterkirche bezeichnet. 1706 wurde die Kirche katholische Pfarrei für Zotzenheim, Aspisheim, Dorsheim und Horrweiler und war mit einem Mönch aus Pfaffen-Schwabenheim besetzt. Die Reformierten gehörten zur Pfarrei Zotzenheim.

GLAKarlsruhe, Kurpfalz, 7891, 199; 3198; 4350. — Würdtwein, 1, 245. — Widder, 3, 362.

39. Wörrstadt (O 21), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Sulzheim; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: 1360 schenkten Philipp von Bolanden und Raugräfin Mena, Eheleute und Erben des Raugrafen Wilhelm zur Alten Baumburg, der Mainzer Dompräsenz das Patronatsrecht zu Wörr-

stadt und Sulzheim. — Kirchspiel: Sulzheimer Kapelle. Die ehemals lutherische dortige Pfarrstelle war noch bis 1623 mit der Kaplanei zu Wörrstadt verbunden (s. Sulzheim). — Die Reformation (lutherisch) wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Wild- und Rheingrafen eingeführt.

Würdtwein, 1, 256. — Schaab, 4, 184. — Gudenus, CD., 3, 449.

40. Wolfsheim (O 21) (Martinus), Kr. Oppenheim; Bist. Mainz, Dek. Gau-Bickelheim, Pf. Vendersheim; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: Das Patronat war Pfälzer Lehen im Besitz der Truchsessen von Alzey (1292) und nachher der Herren von Scharfeneck (1363). — Dez.: Kurpfälzer Hofkammer. — Kirchspiel: Reste einer Kapelle St. Katharina (der Sage nach ein ehemaliges Nonnenkloster) auf dem Oberfeld, östlich vom Dorf. — Die Pfarrkirche im reformierten Bezirk Gau-Odernheim verblieb 1706 den Reformierten, die ihr Vendersheim und Gau-Weinheim beigaben. Die Katholiken hatten seit 1735 eine Kapelle unter Gau-Weinheim.

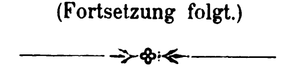
Würdtwein, 1, 249. — Widder, 3, 195. — Baur, Hess. Urk., 2, 468. — Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen, 1, 3333.

41. Zotzenheim (N 21) (Martinus), Kr. Alzey; Bist. Mainz, Dek. Bingen, Pf. Sprendlingen; ev. Dek. Wöllstein. — Koll.: Das Patronatsrecht (positio ecclesiae) zu „Otzenheim" mit dem Zehnten daselbst und zu Welgesheim gehörte 1194 dem Werner von Bolanden als Lehen von dem Grafen von Lon. Um 1200 hatte auch Rheingraf Wolfram vom Grafen von Lon decimam cum investitura ecclesie in „Huzzenheim"[6] zu Lehen. 1316 gehörte das Patronatsrecht der Kapelle Welginsheim, die unter der Pfarrkirche zu Zotzinheim stand, dem Rheingrafen Siegfried. Ebenso 1341. Am 16. Januar 1404 schenkte der Wild- und Rheingraf Johann III. und sein Bruder Friedrich dem Stift St. Johannesberg bei Dhaun das Patronat zu Zotzenheim. Am 31. Mai 1404 wurde die Kirche dem Stift inkorporiert. — Dez.: v. Ingelheim, Wild- und Rheingrafen, Pfarrer. — Die Pfarrkirche blieb 1706 reformiert (Grafschaft Sponheim, Inspektion Kreuznach). Unter dieser Pfarrei stand nur noch Welgesheim. Dort waren die Katholiken eingepfarrt.

Fabricius, Lehenbuch des Rheingrafen Wolfram. Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XII, S. 9, Nr. 22b. — Sauer, Älteste Lehenbücher der Herrschaft Bolanden, 27. — Würdtwein, 1, 73, 248. — Widder, 3, 362; 4, 53. — AKoesfeld, 21, 341, 2205—2219 (Orig.-Urk. über die Schenkung, Inkorporation, Bestätigungen durch den Erzbischof und Papst 1406, Präsentationen).

[6] Die Namensform Zotzenheim ist aus ze Otzenheim erstanden.

(Fortsetzung folgt.)





Aufzeichnungen des Bruders Göbel Schickeberg im Kloster Böddeken zur Geschichte Hessens u. Waldecks in der Reformationszeit.

Von

Wilhelm Dersch.

Das Augustinerchorherrnstift Böddeken[1] i. W. unweit Paderborn ist im ausgehenden Mittelalter ein Vorkämpfer für die Reformtätigkeit der Windesheimer Kongregation gewesen. Von hier aus wanderten Hunderte von eifrigen Chorherren in die Lande, um in den Bruderklöstern den entarteten Mönchsgeist neu zu beleben, und daheim schufen die Zurückbleibenden der Wissenschaft eine Stätte.[2]

Im Dezember 1502 wurde der Laienbruder Göbel Schickenberges Vogt des Klosters.[3] Er stammte aus Cöln und war vorher lange Jahre im Kloster Weißenstein (heute Wilhelmshöhe) bei Cassel. Vielleicht ist er verwandt gewesen mit dem bekannten Dechanten des Martinsstiftes in Cassel (1479—1496) und landgräflichen Rat Dr. Johann Schickeberg, der außerdem die Pfarrei Gießen besessen hatte. Im Jahre 1507 legte Göbel die Gelübde ab und führte als erste Hand des Prokurators bis zu seinem Tode (1544) die gesamte Wirtschaftsverwaltung des reich begüterten Klosters. Über seine Geschäftsführung haben sich einige Register erhalten: zunächst zwei stattliche, die Jahre 1502—1532 umfassende Bände, die jetzt als Cod. 110 und 111 in der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertums-

[1] L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae. Münster i. W., 1909, S. 9f. und dazu dessen demnächst erscheinenden Monumenta Budicensia (Geschichtl. Darstellungen u. Quellen, hgb. v. L. Schmitz-Kallenberg. 1. Hildesheim, F. Borgmeyer).

[2] L. Schmitz-Kallenberg, Über Handschriftenkäufe des Klosters Böddeken im 15. Jahrhundert, Zentralblatt für Bibliothekswesen 31 (1914), 163ff.

[3] Kl. Löffler, Aus den Aufzeichnungen eines westfälischen Klosterbruders der Reformationszeit, Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 1913, S. 132ff.

kunde Westfalens zu Paderborn aufbewahrt werden, dann das Rentenregister der Jahre 1516—1529 in der Bibliothek des Paderborner Theodorianischen Gymnasiums (Hs. Pa 3) und schließlich ein Register aus den Jahren 1541—1543, das als „Chronik des Klosters Böddeken" unter den Handschriften (Nr. 120) der Dombibliothek in Trier sich befindet.[4] Aus den Jahren 1533—1540 sind bis jetzt keine Bände bekannt geworden.

Besonders wertvoll sind die zuerst genannten beiden Bände, weil sie außer den rechnerischen Übersichten am Ende eines jeden Jahres Betrachtungen und Schilderungen enthalten, welche sich auf die Ereignisse des vergangenen Jahres beziehen. Diese jahrbuchartigen Aufzeichnungen sind inhaltlich sehr bunt, da Göbel als Sachwalter seines Klosters Gelegenheit hatte, weit herumzukommen. Alles was er auf seinen Reisen[5] nach Cöln, Lübeck, Deventer, Braunschweig und in die Nachbargebiete von Hessen und Waldeck erlebt, gehört und gesehen hat, was er für sein Kloster ausgerichtet und unternommen hat, vermerkt er mit breiter, derber Feder, naiv und schlicht, nicht ohne Humor. Seit den zwanziger Jahren wird er redseliger und beobachtet mit bitterem Grimm das Fortschreiten der Reformationsbewegung.

Bereits im Jahre 1858 hat Spancken in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde" [Westfalens], Bd. 19, S. 187ff., Stücke aus Göbel veröffentlicht, die L. Troß teilweise in der „Zeitschrift für Kulturgeschichte", Bd. 4 (1859), S. 196ff., ins Hochdeutsche übertragen hat. Kl. Löffler teilte in Hermann Hamelmanns Geschichtlichen Werken, Kritische Neuausgabe, Bd. 2 (Reformationsgeschichte Westfalens), Münster 1913, S. 423ff., besonders die Abschnitte über die Paderborner Ereignisse in den Jahren 1528 und 1532 mit und druckte neuerdings in der „Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte", 1913, S. 132ff. diejenigen Erzählungen Göbels ab, welche sich mit der Reformation beschäftigen. Sowohl bei Spancken wie bei Löffler finden sich zahlreiche Nachrichten über hessische und waldeckische Dinge, die ich hier noch einmal ihrem Inhalt nach in der bei Göbel überlieferten Zeitfolge mit jedesmaligen Hinweisen auf den Druckort zusammenstelle, um sie den hessischen Forschern zugänglicher zu machen. Als Ergänzung füge ich aus den

[4] Löffler, a. a. O. 28f.

[5] 1515 und 1516 zog er nach Rom. Die über diese Reisen gemachten Aufzeichnungen sind verschollen. Vgl. Cod. 110, Bl. 154 und 164.

Handschriften die bei Spancken und Löffler nicht mitgeteilten Stellen wörtlich oder auszugsweise bei.

1512.

Cod. 110, Bl. 113: Hildesheimer Fehde. Zusammenkunft der hessischen Truppen in Grebenstein.

1513.

Ritt mit dem Prokurator nach Mengeringhausen zu einem gelehrten Mann, „de corierdt de articel". Es handelt sich wohl dabei um die langjährigen Streitigkeiten des Klosters Böddeken mit den Herren von Büren.[6]

1517.

Bl. 174: Wahl des neuen Paters Antonius [Gropper] von Arnsberg, der wohl 20 Jahre diese Würde bereits in Volkhardinghausen (Waldeck) inne hatte.[7] Die Volkhardinghäuser wollten ihn mit Gewalt zurückbehalten und sandten ihren Subprior an die Oberen nach Windesheim: „der brachte dem prior von Windesheim also vil logen an, dat he willigede, wolde he tho Wwolkerinckhuissen bliven, dat mochte he doin. Item do meinten se, se hetten alle er bande vaste und wolden en behalden vor uns. Item wy santen unssen procurator et f. consilii mit 3 perden ouck na Windessheim an den prior, und er do an den prior quam, hatten se noch einen boden by dem prior van Windesheim gehat, und de hatte gekregen ein confirmassie, dat he solde bliven, unde alle de van Bodeken quemen, de ensolden gein gehoir krigen. Item do uns procurator by dem prior van Windesheim quam mit grotem arbeide unde sorgen, want et was in dem winter unde was grot gewetter, do geinck de vasse [Fuchs] in den budel, darum he hatte den van Wvolkerinckhuissen vil vorgeschreven, unde uns procurator enwolde sic ouck nicht afflaitten wissen, he wolde ein goet antwort hebben na sinem willen. Item de prior van Windesheim moste unssem procurator einen briff mitgeven an den pater Anthonius, darin he em reit unde geboit unde vormande em by horsam unde peremtorie, dat he solde komen tzo Bodeken unde wessen horsam, up dat he unde dat gasse cappittel dar nicht tho georsacken, dat se em dat mosten gebeden pro obediensiam. Item do de breve weder tzo Wulockerinckhuissen quamen, do geinck de vasse in den budel, do enwisten se nicht, wat se beginnen wolden, aver se enwolden noch nicht vort, also dat wy mosten noch eins na Windesheim senden, do de bode weder quam, do moste he folghen, anders hetten se dat noch nagelaitten".

1521.

Bl. 234v: Reichstag in Worms. „Man wußte nicht, was sie [die

[6] Vgl. darüber Spancken, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren und zur Geschichte der Edelherren von Büren, Zeitschrift f. vaterl. Gesch. [Westfalens] 43 II, 1ff.

[7] Urkundlich als Prior von Volkhardinghausen 1498—1518, in Böddeken 1520—1528 nachweisbar. Vgl. den Brief Kluppels an den waldeckischen Kanzler Volmar Lösken vom 29. Dezember 1518 bei Paul Jürges, Konrad Kluppels Chronik und Briefbuch (Chroniken von Hessen und Waldeck. Bd. 2. Marburg 1914), 141f. Gropper starb 1528 April 13 (Cod. 111, Bl. 263).

Fürsten] da nutzen getan hatten, als daß sie viel verzehrten und in ihren landen viel arme leute machten. . . De cristenheit de steit nu leider gans swack und ergert sick alle daghe, man mach nicht denken, dat et better wil werden, want et ist ein alth unsteden weder tho allen dingen. Got help uns."

Bl. 248v: Verbrennung von Frauen in Volkmarsen, welche bei der Kommunion die Hostie beiseite geschafft hatten.

Bl. 253v: „Dienstag nach S. Matistag [1522 Februar 25] war ich mit dem vorderspan zu Cassel und holten hering dar, de was ser dure, des was ein deil gepackt tho des Hertegenbuss[8] und de andere was gepackt tho Lubeck, want Deventer was thogeslagen, also dat dar gein goet enkonde her gekommen. Dat dede de herdich van Gelren[9], de was er viant, dat was hinderlick allen landen. Got vorbarmet, et ist unser sonder schult; wat de tonne gelden sal, enweit ick noch nicht, wi sollen se betallen up de 4 nonne[10] tho Cassel, wat dat maecket dar gilt; ick wolde, dat wi de tonne hette vor 6 goldfl., my ist leide, se solle durer wessen, man wert es wissen up de veir nonne. . ."

1523.

Cod. 11, S. 64: Montags nach Ostern (April 6) reiste Göbel mit dem Pater von Möllenbeck nach Braunschweig.

1524.

S. 112ff.: Fahrt nach Cassel wegen des entlaufenen Bruders Heinrich Lübbecke, der eine Nonne des Klosters Homberg i. H. geheiratet hatte und in Zierenberg lebte. Spancken, S. 189f.; Löffler, S. 4f.

1525.

S. 124: Bitte des Bischofs von Paderborn um einen Wagen nach Cassel. Spancken, S. 191.

S. 126f: Reise nach Cassel, das ganz lutherisch geworden, und Zierenberg wegen des Heinrich Lübbecke. Spancken, S. 192; Löffler, S. 6f.

S. 156: Der Kaiser sandte dem Landgrafen ein Kreuz und ein Schwert, auf dem ein Fehdebrief stak, d. h. der Landgraf war vom Glauben (Kreuz) abgefallen und sollte deshalb mit dem Schwerte gestraft werden. Der Christenglaube hängt an einem Seidenfaden; Gott behüte ihn, daß er nicht zerreiße.

S. 157: Auf der Reise nach Göttingen in Immenhausen (Kreis Hofgeismar), wo alle in den Fasten Fleisch aßen und deutsche Messe hielten: „Dat gansse lant van Hessen ist gelaick vorkert worden". Löffler, S. 7.

S. 158: Unterstützung des Landgrafen im Bauernkrieg. Spancken, S. 192f.; Löffler, S. 8.

S. 164: Rückkehr des Wagens, den das Kloster dem Landgrafen im Bauernkrieg gestellt hatte. Spancken, S. 193.

S. 175: Im Januar 1526 versammelte sich ein großes Reiterspiel gegen Fulda und kehrte Lichtmeß zurück. „Item als ich noch alle dage

[8] s'Hertogenbosch in Holland.
[9] Geldern.
[10] Die vier ersten Fastentage bis Invocavit.

hore, so ist de kettereye noch gans in dem lande[11] to Hessen, also dat se dar dudeß misse doin, bichten nicht, vasten nicht, beden nicht. Och almechtige Got sammle din volck unde beker se weder, want dou (?) woll ja nicht den doid des [sünders], sonder dat he sic beker unde betere, unde behode uns vor allem quaden, dat wy salick [werden]."

S. 178: „Klägliche Dinge" aus Hessen über die Fastennichtachtung und die Verweltlichung eines unweit Frankfurt, aber nicht in Hessen, gelegenen Augustinerchorherrenklosters.[12] Löffler, S. 9.

S. 206: Fastennichtachtung und Zerstörung der Heiligenbilder in Hessen. Löffler, S. 9.

S. 207: Totschlag einer Magd durch einen Priester in Mengeringhausen. Gewalttaten in Vasbeck und Corbach. Spancken, S. 195.

S. 219: Reichstag in Speyer, Predigt des landgräflichen Prädikanten gegen die anderen Fürsten. Die Straße, in welcher der Landgraf mit den anderen Fürsten wohnte, wurde die Ketzerstraße genannt. Rückkehr des Landgrafen nach Cassel um Augustini (August 28) bei Nacht mit vier Kleppern.

220: „Ick hoppe nicht, dat dat schippeken sancti Petri allerdinge onder solle gain, aver dar sint leider gans vil unde grote gebrecke in der hilligen kerken, daß wol noit were einer goder reformatie." Spancken, S. 196.

S. 232: Verlobung der Landgräfin Mechthild, der „olden homodighen nonnen" in Weißenstein, Tochter Wilhelms d. ä., mit dem Grafen Konrad von Tecklenburg. Spancken, S. 197; auch bei Diemar in der ZHG. 37 (1903), 30, Anm. 14. (Nach Bl. 266 war sie 34 Jahre Nonne in Weißenstein gewesen.)

S. 263: Zerstörung der Heiligenstöcke, Verjagung der Mönche. Löffler, S. 11.

S. 264: Der Prokurator in Merxhausen Hermann von Geseke hat die Kappe auf die Hecke geworfen und will nicht länger mit S. Meinulph zu tun haben.

S. 266: Heimfahrt der Landgräfin Mechthild nach Tecklenburg. Spancken, S. 197.

S. 267f.: Totschlag eines von Salzkotten heimkehrenden Mannes aus Waldeck durch zwei aus dem Walde mit Äxten heimkehrende Brüder des Klosters. Abgedruckt in Troß, Westphalia, 2. Jahrgang (Hamm 1825), II, S. 6f.

S. 270: Am 31. Juli 1527 waren der Pater Heinrich von Paderborn, der Prokurator Johann Loen, der Pater von Dalheim, Johann

---

[11] Der Text ist von hier an teilweise durch Klexe, die offenbar später absichtlich gemacht worden sind, fast unleserlich. Dieselbe Hand hat wohl auch im Register das Wort „Mulieres" getilgt, weil es auf die Seite 435f. mitgeteilten Schandtaten einiger Klosterbrüder hinwies.

[12] Es handelt sich vielleicht um Hirzenhain, das von Böddeken besiedelt worden war und nach Einführung der Reformation nur noch wenige Chorherren beherbergte. 1530 verkauften der Pater Johannes Nidda und der Konventual Ortwin von Schotten der Gräfin Katharina von Königstein die Kleinodien des Klosters für 401 fl. 16 alb. 7 ₰, wovon für „allerlei heiltum, unnutz gepossel, briefe, beine" u. dgl. 75 fl. 16 alb. 7 ₰ abgezogen wurden. Stolbergisches Archiv in Roßla, Ortenberger Archiv III, 2, Nr. 109.



von Büren, Jost Westphalen und Göbel in Mengeringhausen, um mit Graf Philipp d. ä. von Waldeck wegen des Sühnegelds (16 fl.) für den Erschlagenen zu verhandeln.

S. 273: Abfindung der Mönche in Hessen. Löffler, S. 11. Besitznahme von Arolsen und Höhnscheid durch Waldeck.

S. 274: Am 16. September „ward unser pater des älteren herrn von Waldeck gevatter mit samt anderen freunden".

S. 276: Fürstenzusammenkunft in Erwartung des Grafen von Isenburg-Grenzau, der sich mit einer Gräfin von Tecklenburg verloben sollte, aber zum Hohn und Spott der Braut ausblieb.[13] Spancken, S. 197f.

1528.

S. 326f.: Der Pater von Merxhausen ist mit den Seinen aus dem Kloster gejagt worden.

S. 327: Am 17. April war Göbel in Göttingen. „Da waren sie noch redlich gute Christen na der olden wisse, aver war ick dat lant van Hessen anquam, dar waren de hilligenstocke so jamerliken thohouwen, dat et jamer was anthoseynde."

S. 327ff.: Rüstungen des Landgrafen. Packsche Händel: „Der almechige Got de wille sine gotlike ghenade also vogen, dat et goet werde, dat de boesse ketter, de lantgreve, sinen willen nicht enkrige myt der hilligen kerken, als sin erste anslach was. Got helpe uns allen ...

Man enkan noch nycht gruntlikes vornemen, wat de lantgrave bestellet myt sinem groten her u. volcke, dat he by eyn hevet van der tyt an, dat se uittogen went noch sondach nach octavas sacramenthi [Juni 25]. De bodeschoff, de dar her komet, de ist unwiss, aver also vil ist wol to merken, dat et dem lantgraven myt den sinen nicht na eren willen engeyt, se enhetten anders sust lange nicht stille gelegen. Aver de lantgrave de sendet klagebreve geprentet (?) uit in alle lande u. klaget over vil groter forsten hyr na alle genomet, als by namen: kg. Ferdinand, kard. Albrecht, kf. Joachim, bisch. v. Würzbg., herz. Georg, hz. Wilh. u. Ludwig v. Bayern, bisch. v. Bambg. .. das se en wolden overtrecken u. vorderven um der Luterye willen u. der klostervorstoringe, de he bedreven hevet in sinem lande, als bi namen, so hevet de lantgrave in dem lande van Hessen vorstort 42 kloster u. hevet de renthe tho sick genomen etc. myt vellem anderen quaden, dat he gedain hevet, dar he wol were straffes wert, um des bek[l]aget he sic nu, dat de vellen vorsten en willen overvallen myt gewalt etc. Aber de meyninge des lantgraven myt den sinen was anders, als ick hebbe horen sagen van warachtighe groten luden, wo dat de lantgrave darum solken groten her upgebracht hatte, dat he wolde de forsten bovengenomp, de alle noch holdet den olden cristen geloven, dat he de heymlick wolde overvallen u. vormorden u. wolde also dat wort Godes, als he dat holdet in sinem lande, vorbreden, dat man dat solde also hollen in aller dudessen nassio, u. wolde also den einen bischoff levendich fellen, den andern oder den anderen voiagen, also dat gerochte siner gewolt solde boven bliven over alle dudesse lant, aver ick hoppe, de almechtie Got wille dat vorwandelen in ein bettert,

[13] „Unse gn. her [von Paderborn] nam de frauwen alle in dat kloster und in der heren remter, dar danseden und sprunghen se als de düwel; dat mosten wi allet liden und endorften nicht dar entegen segghen."

also dat alle de heren setten sic to der wer lande, ein juwelick in sinem, u. willen sic weren tegen den lantgraven. Nu de lantgrave dat vornemet, so blivet he ligen u. endor nicht vort, u. alle de vorsten entscholgen sic der sprack gans myt allem, dat se solkes, als en de lantgrave uplecht in sinen klagebreven, dat se des gans, u. gar unschuldich sin, u. sprecken, de lantgrave solle en solke lude vorbrengen, de solk breve van en entphangen hebben, want se gans dar nicht aff enwitten off se willen spreken, de lantgrave hebbe sulke breve up se gedicht nicht vromeliken, u. beroppen sic des tho rechte u. to erkantenisse an k. ma. u. Ferdinando statholder k. ma., ouck alle korfer[s]ten des rikes u. alle ander forsten dudesser nation der sacken unpbartigelick, dartho den loveliken Swavessen bont u. k. ma. richte off kamergericht, dar willen se en vor vorantworden als vrome forsten. Item de ruter quamen weder am avent u. dage 10000 merteler [Juni 22], se enhatten nicht in viandes lant gewessen, se endorsten ouck nich darin trecken, want de vorg. vorsten hatten sic alle gerust, also dat se erer warten wolden, do kerden se weder. Man secht, de vorsten hebben sic vordragen myt dem lantgraven. Ick kan aver geloven, doch heren werck ist wonderlick, dat late ick loeppen. Aver de Hessen enhebben gelovet, si Got nicht vil bestalt mit so grotem vurlike u. mit so groter kost. Got helpe uns. Amen."

S. 385: Reichstag zu Speyer: „de Hessen enbrusseren nicht so sere als se plegen."[14]

1531.

S. 468: Mummenschanz der Gräfin Anna von Waldeck und ihrer Begleitung im Kloster Mengeringhausen. Spancken, S. 207; Löffler, S. 15.

S. 503: Aufenthalt des Priors von Merxhausen in Geseke.[15]

S. 580ff.: Aufruhr in Paderborn am 1. Juni 1532. Plan der Aufrührerischen, sich mit dem Landgrafen zu verbinden und die Stadt ihm zu öffnen. Löffler, S. 25f.

---

[14] brosser, bürsten, ein Werk eilfertig ausarbeiten? oder brusquer, etwas rasch durchsetzen.

[15] Johannes von Neustadt, vorher Prokurator in Böddeken, starb 1534 Januar 6 in Geseke. Böddeker Kopiar im Frh. Brenkenschen Archiv auf Erpernburg (Kreis Büren), Bl. 21.

Zur Lebensgeschichte von Hartmann Creidius.

Von

Wilhelm Diehl.

Wenn einmal ein Forscher die dankenswerte Aufgabe übernehmen wird, uns eine „Geschichte der Predigt in Hessen und den Hessen benachbarten lutherischen Gebieten während der Zeit des 30jährigen Krieges" zu schreiben, dann wird er sich eingehend auch mit der Person und dem Werk von Hartmann Creidius beschäftigen müssen, der 1635—1649 als Diakonus in Friedberg gewirkt und mehrere umfangreiche Bände Predigten herausgegeben hat. Zur Lebensgeschichte dieses Mannes, aus dessen Predigtsammlungen man wertvolles Material zur Volkskunde der Wetterau entnehmen kann, sollen im Nachfolgenden einige Nachrichten mitgeteilt werden, die, bisher unbekannt, sich mir kürzlich beim Studium der Creidschen Werke ergeben haben. Zuletzt hat über Creid der Friedberger Gymnasialdirektor G. Windhaus in seiner 1893 erschienenen „Geschichte der Lateinschule zu Friedberg", Seite 110f., gehandelt. Er teilt da mit, daß Hartmann Creid, ein geborener Friedberger, nach dem Besuch der Lateinschule seiner Vaterstadt und des Gymnasiums zu Frankfurt in Gießen und Marburg Theologie studiert, an letzterem Orte die Magisterwürde erlangt, dann 1626—1633 als Kollaborator an der Friedberger Lateinschule und 1633—1649 als Diakonus in Friedberg gewirkt habe und 1649 als Pfarrer nach Augsburg ging, in welcher Stellung er am 8. August 1656 zu Schwabach Tods verfahren sei. Diese Angaben von Windhaus werden durch einen 602 Seiten umfassenden Predigtband ergänzt und berichtigt, der 1662 in Frankfurt bei Johann Beyer herauskam und den Titel trägt: „Funeralia, Oder Christliche Leichtpredigten, Darinnen auff die nothwendige Kunst, recht zu glauben, Christlich zu leben, und seelig zu sterben, gewiesen wird: Gehalten durch M. Hartmannum Creidium, weyland Pfarrern bey S. Anna

in Augspurg; Und jetzo nach seinem seeligen Tod zum gemeinen Christlichen Nutzen in Truck gegeben, Beneben einem Appendice dreyer Leich-Predigten, so Ihme dem Seel. Autori zu letzter Ehererweisung in Langen-Schwalbach bey seiner Begräbnus, und zu Augspurg offentlich gehalten worden." In der zweiten der in dem Appendix abgedruckten Leichpredigten, die am 4.. September 1656 in Augsburg durch Johann Heinrich Faber, Pfarrer bei St. Ulrich und Senior des Ministerii daselbst, auf den am 18. August 1656 verstorbenen Creid gehalten wurde, sind nämlich die ausführlichen Personalia Creids enthalten. Sie beginnen mit der Notiz, daß Hartmann Creidius am 5. Oktober 1605 zu Friedberg als Sohn „des weiland vorgeachten und fürsichtigen Herrn Hartmann Creid, Schöpff und Rathsverwandten", und der Margaretha geborenen Thomännin geboren sei. Dann fahren sie fort: „Nicht weniger ist er . . zu den Studiis angehalten, von Friedberg auß, Anfangs (nach) Franckfurt, von Franckfurt auff Gießen, von Gießen auff Marpurg geschickt worden. Da er seine Studia so weit gebracht, daß er Anno 1626 den 9. Martii daselbst Gradum Magisterii angenommen; Auch folgends eine Disputationem Theologicam de omni praesentia Christi Θεανθρώπου, sub praesidio D. Feurbornii gehalten hat. Weilen es aber seinen lieben Eltern, wegen großen und schweren Kriegspressuren unmöglich fallen wollen, ihn länger auff der Universität zu unterhalten, als ist er von ihnen bald darauff nach Hauß erfordert worden, da er eine Zeitlang seinen Studiis privatim abgewartet, auch unterschieddlich mahl in benachbarten Orten, als zu Osenheim und Faurbach, deßgleichen zu Friedberg in der Burg[1], und im Spital[2] sich mit Predigen geübt; Biß sichs begeben und zugetragen, daß eine Stell in der Schul daselbst ledig worden, umb welche er vor dem Rath, wie üblich war, angehalten, auch alsobald dieselbige erhalten hat, bey deren er auch geblieben von Anno 1626 an, biß auff Annum 1633 und also sieben Jahr, nach welchen auß gewissen Ursachen, selbige Stell resignirt, und auffgesagt, und sich nach Ursell begeben, allda, weilen eine erwünschte Reformation fürgegangen, Er zu einem Rectore und Diacono angenommen, und also zum Predigampt examinirt und ordinirt worden, Anno 1634 den 16. Martii am Sontag Laetare. Es hat sich aber bald hernach ein starcker gefährlicher Kriegsschwal da-

[1] Gemeint ist die 1783 abgebrochene St. Georgskirche in der Burg.
[2] Gemeint ist die noch vorhandene Hospitalkirche zum hl. Geist an der Usabrücke.

hin geschlagen, daß er von dannen außweichen müssen, und sich wieder nach ermeltem Friedberg, als seine Heimat, salviren; Wiewol es auch allda nicht gar sicher, und außer aller Gefahr zu wohnen war. So hat er zwar wehrender selbiger Zeit, auch eine Pfarrstell zu Osenheim erlangt, aber wegen noch größerer Kriegs-Gefahr sich wiederumb von dannen begeben müssen, da bald hernach das gantze Dorff, biß auff drey oder vier Häuser, sampt der Kirchen in die Aschen gelegt worden. Doch hat ihn der liebe Gott, der seine Heilige wunderlich führt, zu rechter Zeit auch wieder versorgt, und weil eben dazumal Anno 1635 ein hefftige Sterbensnoth zu mehr besagtem seinem Vatterland Friedberg eingerissen, dardurch beyde Prediger allda miteinander Todts verschieden, und auff einen Tag begraben worden, als hat ein Ehrsamer Raht daselbst ihm unserm seeligen Herrn Creidio die Diaconats-Stell angetragen, welche er auch in Gottes Nahmen angenommen hat, da es dann nicht viel Faullentzens abgeben, wie er selbst davon geredt; Sondern es hat geheißen: passa passa, fort fort; Inmaßen er dann viel, und allerhand gute Predigen allda elaborirt und zusammen geschrieben hat. Anno 1649 den 19. Martii in der Ostermeß, hat er seine Vocation bekommen in das allhiesige Ministerium zu Augspurg, welche er in Gottes Namen ebenmäßig acceptirt und angenommen hat. Den 13. Maji alten Calenders hat er zu offtermeltem Friedberg seine Valet-Predigt gehalten. Den 20. hernach die Reiß auff Franckfurt, den 22. allhero vorgenommen, da er dann den 27. auch glücklich und wol angelangt ist. Wenig Tag hernach ist die gewöhnliche conversation mit ihme fürgangen, und nachdem er seine Probpredigten deponirt und verrichtet hatte, ist er zu der Diaconat-Stell bey dieser Pfarrkirchen zu S. Anna deputirt worden, deren er auch mit allen Treuen abgewartet, biß auff Annum 1652 und also biß auff den tödtlichen Hintritt deß weyland Wol-Ehrwürdigen hochgelährten Herrn M. Philippi Webers[3], gewesten Pfarrers dieser Gemein zu S. Anna. und Senioris deß Ministerii A. C. allhie, Lobseeliger Gedächtnuß, auff welchen dieses Pastorat mit ihme unserm seeligen lieben Herrn Creidio, ist supplirt und ersetzt, er auch sampt seinem Herrn Collega, dem Ehrwürdigen

[3] Auf den Senior Philipp Weber hielt Creid, nachdem „dem Herrn Collegae die Christliche Gebühr widerfahren und seine laudes nach Würde von der Cantzel gepriesen worden“, am Tage nachher, „seine Christliche condolentz zu bezeugen“, noch eine besondere Leichpredigt. Sie ist als dritte in der Reihe der oben zitierten Christlichen Leichpredigten (Seite 24ff.) abgedruckt.

wolgelährten M. Joan. Conrado Goebelio[4], noch wesenden Diacono dieser Gemein, solenniter praesentirt worden, als welches geschehen selbigen Jahrs den 18. Sontag nach Trinitatis, mit welchen damahls auch Michaelis Tag einfiel, welcher war der 29. Tag Septembris."

Nach den Angaben, die soeben aus den Personalien Creids mitgeteilt wurden, ist also Creidius nicht, wie Windhaus angibt, von 1626 bis 1649 ununterbrochen in Friedberg in Diensten gewesen. Zwischen seine Lehrtätigkeit in Friedberg, die von 1626 bis 1633 dauerte und seinen Dienst als Diakonus in Friedberg (1635—1649) fällt eine Wirksamkeit Creids in Oberursel und eine Wirksamkeit in Ossenheim. In Oberursel war Creid vom 16. März 1634 an Rektor und Diakonus. Er blieb dies wohl (vgl. A. Korf, Geschichte der evangelischen Gemeinde Oberursel, S. 153ff.) bis zu dem Zeitpunkt, da die Schweden Oberursel räumen mußten, d. h. bis in den Januar 1635, also etwa dreiviertel Jahre lang. Noch kürzer war Creids Wirken im Pfarrdienste von Ossenheim.

Außer den Nachrichten über Creids Studiengang und seine Dienststellungen enthalten die Personalien noch Mitteilungen über die Familienverhältnisse Creids. Creid war nach ihnen viermal verheiratet. Die erste Ehe ging er am 27. November 1627 mit „Margaretha, deß Ehrnhafften Herrn Heinrich Steinen, Görtzischen Verwalters zu Schlitz hinterlassenen Wittiben", ein; aus dieser Ehe stammte ein 1629 geborenes Töchterlein, das aber bald darauf „Todts verfahren, im Februario", und dem im März desselben Jahres die Mutter im Tode folgte. Zum zweitenmal verheiratete sich Creid im Jahr 1629 mit „Catharina, Herrn Heinrichen Marloffs, Schultheißen zu Schwalheim, Tochter". Aus dieser Ehe stammten Zwillinge, eine Tochter und ein Sohn,

---

[4] Johann Konrad Goebelius war bereits 1649 Creids Kollege. Er stand damals als Helfer an der Barfüßerkirche. Am 30. August dieses Jahres hielt ihm Creid die Hochzeitspredigt, als Goebelius mit Maria Magdalena Mumprechtin in die Ehe trat. Die Predigt ist als siebenundvierzigste in die Hochzeit-Sermone Creids aufgenommen (vgl. Seite 464ff. der dritten Auflage von 1661). Als Creid gestorben war, ließ es sich Goebelius nicht nehmen, „dem hochgeehrten hertzgeliebten Herrn Pfarrern, Collegae und Gevattern" „auß collegialischer hertzlicher Compassion und Bezeugung gebührender Schuldigkeit" dadurch einen „absonderlichen Ehrendienst" zu erweisen, daß er am 9. September 1656 „in der Ordinari Sambstags Abend-Predigt einen Christlichen Trauer-Sermon auf ihn hielt". Der Text war 2. Samuel 1, Vers 26: „Es ist mir leid um dich, mein Bruder Jonathan, ich habe große Freude und Wonne an dir gehabt". Die Predigt ist in den Christlichen Leichpredigten Seite 589ff. abgedruckt.

die aber mit der Mutter bald darauf starben. Zum drittenmal begab sich Creid am 29. März 1631 in den Ehestand. Seine Auserwählte war „Anna Maria, Herrn Gerlach Achenbachs, weyland Fuldischen Verwalters zu Florstatt, Tochter". Sie gebar ihm eine Tochter und einen Sohn, die bald nach der Geburt starben. Als diese dritte Ehefrau Creids „zu seiner Zeit" gestorben war, schloß Creid im Jahr 1649 seinen vierten Ehebund. Diese vierte Frau, „Anna Catharina, des Ehrnvesten Wolweisen Herrn Conrad Windeckers, Rathsverwandten zu Franckfurt, Ehrentochter", überlebte den Gatten um etwa drei Jahre; sie starb 1659 oder 1660. Von den fünf Kindern dieser Ehe, zwei Söhnen und drei Töchtern, waren bei Creids Tod noch drei, ein Sohn und zwei Töchter, am Leben.

Wie bereits erwähnt, starb Creidius nicht, wie Windhaus angibt, am 8., sondern am 18. August 1656 in Langen-Schwalbach, wo er in der Kirche auch begraben liegt. Er hatte sich mit seiner Gemahlin dorthin zur Kur begeben. Die Art des Todes ergibt sich aus folgender Beschreibung: „Den 18. Augusti, welches war am Freytag, Morgens umb 6 Uhr, begab er sich mit unterschiedlichen Personen gesund und frölich zum Brunnen, tranck daselbst sein Competenz und Gebühr, und gieng darauff more solito, und wie man pfleget, spatziren. In demselbigen aber fieng er an zu klagen über Mangel und Enge seines Athems, und satzte sich bey der Kirchen deß Orts nieder. Machte sich doch bald wieder auff, und eylete, ob er möchte sein Losament wieder erreichen. Muste sich aber wieder niedersetzen, und ob er sich schon das andere mal auffmachte seinem Quartier zu, kondte er doch dasselbe nicht erlangen; Sondern muste anderwerts, zum weißen Schwanen genannt, seinen Einkehr nehmen, allwo er auff ein Bett kommen, und sich alsbald gantz entfärbt, auch plötzlich darauff mit einem solchen schnellen Zustand überfallen worden, daß er sagte: O Gott ich muß sterben! O Jesu! O Jesu! O Jesu! Und damit war es auß, in dem fünftzigsten Jahr seines Alters. Und zwar, wie sichs bey Besichtigung deß verstorbenen Leichnahms funden (deren auch ein Fürstliche Person, sampt dero Hofjunckern und Leib Medico beygewohnt) so ist der affectus gewesen ein Catharrus suffocativus, ein starcker schneller Fluß, der vom Haupt herunter gefallen und unsern lieben seeligen Herrn Pfarrer erstickt hat."

Die Personalien enthalten außer den mitgeteilten Notizen noch manche anderen, die für die Lebensgeschichte Creids beachtenswert sind. Wir wollen sie aber hier übergehen und

nur noch Einiges über die Schriften mitteilen, die uns von Creid hinterlassen sind. Die Bibliothek des Predigerseminars zu Friedberg enthält deren die folgenden:

1) „Jacobs-Schatz, Das ist Richtige und ausführliche Erklärung der geistreichen Epistel deß H. Hocherleuchten Apostels Jacobi, in ein und neuntzig Predigten. Darinnen die Summ und der rechte Kern unsers gantzen Christenthumbs, von einem Stück zum andern, mit schönen Sprüchen, Allegorien und Exempeln, so wol auß H. Göttlicher Schrifft, als auch sonsten andern Prophan-Historien beschrieben und abgehandelt wird. Den Maul-Christen zur Warnung, und allen frommen Hertzen in diesem letzten Alter der Welt, zur nothwendigen Auffmunterung, mit Fleiß gestellt, und in Truck gegeben durch M. Hartmannum Creidium, Diaconum zu Fridberg in der Wetteraw. Franckfurt, In Verlegung Johann Beyers. Im Jahr 1649." Die Sammlung enthält 25 Predigten über das erste, 14 Predigten über das zweite, 13 Predigten über das dritte, 21 Predigten über das vierte, 18 Predigten über das fünfte Kapitel des Jakobusbriefes, also insgesamt 91 Predigten, und umfaßt außer Vorrede und Register 1128 Seiten.

2) „Danck- Buß- und Bet-Altar, Das ist zehen underschiedliche Predigten, darinnen auß Gottes Wort gezeiget wird, wie wir den lieben Frieden-Schluß ansehen, Gott darfür recht dancken, die Sünde ernstlich meiden, und seiner Allmächtigen Hülff noch ferner mit Gedult erwarten sollen. Gehalten in der Keyserlichen freyen Reichs-Statt Augspurg Durch M. Hartman Creidium, Evangelischen Predigern und Dienern am Wort Gottes bey St. Anna daselbst. Franckfurt, Bey Anthoni Hummen, in Verlegung Johann Beyers. 1650." Die Vorrede ist datiert vom 17/7 Martii 1650; der Umfang des Werks beträgt 172 Seiten.

3) Eine Sammlung von fünfzig Hochzeitpredigten, 507 Seiten umfassend und betitelt: „Nuptialia Oder Fünfftzig Christliche Hochzeit-Sermonen, Über unterschiedliche Biblische Sprüch gehalten in der Evangelischen Pfarr-Kirchen bey S. Anna in Augspurg durch M. Hartmannum Creidium Fridbergâ Wetteravum Pfarrern daselbst. Von dem Autore selbst revidirt, nun züm drittenmal auffgelegt. Zu Franckfurt am Mayn, In Verlegung Johann Beyers." Die Vorrede zu diesem Werk trägt das Datum: „19./29. Augusti Anno 1652".

4) Eine aus dreiunddreißig und weiteren sechs Hochzeitpredigten bestehende 443 Seiten umfassende Sammlung, betitelt: „Nuptialia continuata oder Christlicher Hochzeit Sermonen, Ander Theil sive Debitum Conjugale, Das ist, Schuldige Pflicht der Eheleut, Vorgestellet auß der 1. Epistel Petr. cap. 3 v. 1 usque ad 8 exclus. In denen ordentlichen Freytags-Predigten von dem weyland Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herren M. Hartmanno Creidio, wohlverdienten Pfarrherrn der löblichen Evangelischen Gemein zu S. Anna in Augspurg Seel. Sampt einem Appendice oder Anhang sechs underschiedlicher Hochzeit-Predigten gedachten Authoris. Franckfurt am Mayn, In Verlegung Johann Beyers Seel. Erben 1670." Die Vorrede ist datiert vom 14. Juni 1657 und unterschrieben von „Anna Catharina Windeckherin, W. Hr. M. Hartmanni Creidii Seel. nachgelassene betrübte Wittib". Sie enthält die Notiz, Creid habe „auff seiner nunmehr vor einem Jahr nach Schwalbach angestellten Saurbrunnen-Reise solche über dieser materi gehaltene Predigten mit sich genommen, in Meynung selbe nachmahlen zu übersehen und dem Franckfurtischen Buchtrucker zu zu stellen. Diewevlen aber wie leyder bewust er mitten in der Cur . . abgefordert worden, so ist solches Vorhaben auffgeschoben worden. Damit es aber nicht gar zurück bleiben möchte, so hab ich solche seine Arbeit durch andere übersehen lassen und zum Truck befördert."

5) „Querela, Medela, Cautela, Oder ein dreifacher Jammer- Trost- und Warnungs-Spiegel. Das ist: Dritter Jahrgang, darinnen Schrifftmäßig erkläret wird, wie ein jeder Christ, nach Anleitung der ordentlichen Sonn- Fest- und Feyertäglichen Evangelien in mancherley Anfechtungen sich erzeigen, trösten und auffrichten soll. Mit Fleiß zusammen getragen und geprediget in der Pfarr-Kirchen zu S. Anna in Augspurg. Durch M. Hartmannum Creidium, weiland Pfarrherrn daselbsten." Drei Teile „Franckfurt in Verlegung Johann Beyers Buchhändlers". 1659. 568, 504 und 430 Seiten. Die Vorrede ist von Creids Witwe unterzeichnet. Sie hat das Werk nach dem Tode ihres Eheherrn erscheinen lassen, nachdem dieser bei Lebzeiten „die Postill" bereits „in Truck geschrieben" hatte.

6) Die oben erwähnten „Funeralia oder Christliche Leichpredigten", die 1662 bei Johann Beyer in Frankfurt erschienen. Ihre Vorrede ist datiert: „Franckfurth am Mayn, den 18. Tag Febr. Anno Christi 1662" und unterschrieben von „M. Hartmanni Creidii, weyl. Pf. bey S. Anna in Augspurg".

In der Darmstädter Hofbibliothek sind aufbewahrt:

7) D. Johannis Avenarii Precationes, elegiaco carmine redditae per M. Hartmannum Creidium, Fridberga Wetteravum, Scholae Patriae collaboratorem. Marpurgi Cattorvm, Typis Nicolai Hampelii, Typog. Acad. 1633. 201 Seiten.

8) „Jeremiae Klag Teutschlands Plag, Das ist, Schrifftmäßige Erklärung der Klagelieder deß heiligen hocherleuchten Propheten Jeremiae, Darinnen der Juden Zeit mit vnsern Zeiten conferirt, vnd das große Vnheyl, so vns diß leydige Kriegswesen vber, im Geistlichen, Weltlichen vnd Häußlichen Standt betroffen, gleichsam wie in einer Chronick abgemahlet, mit vielen Exempeln, so wol auß der Schrifft, als sonsten andern Prophan-Historien illustriret vnd beschrieben wird. Gepredigt in der Pfarrkirchen zu Friedberg, vnd jetzo der gantzen Posteritet zur ewigen Gedächtnus der erlittenen Verheerung in offenen Truck gegeben Durch M. Hartmannvm Creidivm, Diaconum daselbsten. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn bey Anthoni Hummen, In Verlegung Johann Beyers. 1647." 802 Seiten.

9) „Nosse me et nosse te, Das ist: Anderer Jahrgang, Darinnen Schriftmäßig erkläret wird, wie ein jeder die Erkandnuß sein selbst, vnd Christi JEsu seines Erlösers vnd Seeligmachers, nach Anleitung der ordentlichen Sonn- Fest- vnd Feyertäglichen Evangelien durchs gantze Jahr studiren vnd practiciren soll. Mit Fleiß zusammen getragen vnd geprediget in der Pfarrkirche zu S. Anna in Augspurg, Durch M. Hartmannum Creidium, Pfarrern daselbsten. Sampt zweyen vnderschiedlichen Registern, da in dem Ersten etliche Biblische Vorbilder vnd Historien kürtzlich erklärt, in dem Andern die Materien vnd Sachen begriffen werden. Anno 1655. Franckfurt, In Verlegung Johann Beyers Buchhändlers." Zwei Teile, 490 und 436 Seiten.

10) „Postillae evangelicae, Das ist, Schriftmäßiger Erklärung aller Sonn- Fest- und Feyertäglichen Evangelien durchs gantze Jahr, Da in einer Predigt das gantze Evangelium ordentlich abgehandelt, mit einem schönen Exordio gezieret, das was schwer vnd dunckel scheinet, erleutert, auch den Widersachern begegnet, vnd allemal bey dem geringsten Vmbstand das Lehrpünctlein mit angehenget wird. Zur Erbawung deß wahren Christenthumbs, vnd sonderlich deß innerlichen Menschen mit Fleiß zusammen getragen vnd geprediget in der Pfarrkirchen bey St. Anna in Augspurg, Durch M. Hartmannum Creidium, Fridbergâ Wetteravium, der Zeit Pfarrherrn daselbsten. Mit Röm. Kais. Majest. wie auch Churf. Sächsischer Freyheit nicht nachzudrucken. Franckfurt am

Mayn, In Verlegung Johann Beyers, Buchh. Gedruckt bey Antonj Hummen." Drei Teile 1654. 602, 537 und 391 Seiten.

11) Meditationes Evangelicae, Hoc, est, Brevis, accurata tamen, Textuum Evangelicorum, tam Dominicalium, quam Festivalium totius anni Deductio, et ad usus varios Accomodatio, In quibus, Post dudum in Vernacula emissam Postillam primam evangelicam, jam vero in gratiam, tam intra, quam extra Germaniam degentium, Latinitate propriis B. Authoris manibus donatam, Quascunque textuum materias, apte et accurate dispositas, tecta et artificiosa fereubique variatione, (ut Latina haec et Germanica Postilla, quasi duae diversae, usui esse possint) secundum Locos cuique textus Circumstantiae innatos et proprios, tractavit. M. Hartmannus Creidius, ad D. Annae templum in Augusta Vindelicorum quondam Pastor pie et bene meritus. Opus Posthumum. Francofurti ad Moenum. Sumptibus Friderici Knochii. Anno 1681. 415 Seiten.

Die älteste kirchliche Oberbehörde für die hessische Provinz Rheinhessen: der Kirchenrat in Mainz.

Von

Wilhelm Diehl.

Es ist bekannt, daß bis zum Erlaß des Ediktes vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, in dem Großherzogtum Hessen für evangelisch-kirchliche Angelegenheiten drei Oberbehörden bestanden: der Kirchen- und Schulrat in Darmstadt, der Kirchen- und Schulrat in Gießen und der Kirchenrat in Mainz. Über die beiden erstgenannten Behörden sind wir genau unterrichtet. Sie waren durch die Organisationsedikte vom 12. Oktober 1803 an Stelle der beiden Konsistorien zu Darmstadt und Gießen getreten. Nicht geklärt ist aber bislang die Frage, wann und wie denn der Kirchenrat in Mainz entstanden ist. Die Handbücher des hessischen Kirchenrechts geben hinsichtlich der ersten Frage verschiedene Daten und für die zweite keine Antwort. Es ist deshalb wohl angebracht, eine aktenmäßige Beantwortung der beiden Fragen zu geben.

Von der Einverleibung der Provinz Rheinhessen an hat jahrelang eine kirchliche Oberbehörde für die evangelischen Gemeinden dieses Landesteiles nicht bestanden. Die Geschäfte, die vorfielen, besorgte die Großh. Regierung in Mainz. Erst im Jahr 1822 ward dies anders: es wurde der Kirchenrat in Mainz geschaffen. Die Veranlassung zu diesem Ereignis gab ein Referat, das im Juli 1822 von der Mainzer Regierung dem Großherzog erstattet ward. Es ist, besonders auch wegen der geschichtlichen Nachrichten, die es enthält, wert, hier wörtlich mitgeteilt zu werden. Das Referat lautet:

„Wir haben zwar in unserm allerunterthänigsten Antrag vom heutigen Uns dahin geäußert, daß der in Rheinhessen erfolgten Vereinigung der beyden Confessionen die Allerhöchste Bestättigung zu Theil werde. Hiermit allein wird aber das Kirchenwesen in dieser Provinz diejenige

Ordnung nicht erhalten, welche absolute erfordert wird, wenn deren erhabener Zweck der sittlichen Veredlung erreicht werden soll. Die Kirchenvereinigung bietet nur die Mittel dar, die Fehler, welche in der rheinhessischen Kircheneinrichtung liegen, zu verbessern. Der Hauptfehler ist, daß es an einer vorgesetzten kirchlichen Behörde gebricht. Ew. Kgl. Hoheit ist es allergnädigst bekannt, daß in den ersten Jahren der französischen Occupation eine wahre Anarchie in dem Kirchenwesen der jenseitigen Provinz herrschte. Zuerst im Jahr X der Republik (1802), als das Concordat mit dem Römischen Hof geschlossen war, erfolgte auch eine Organisation des protestantischen Kirchenwesens: die Reformirten sollten eine Synodal-, die Lutheraner eine Consistorialverfassung haben. Synoden wurden nie gehalten, das Consistorium nicht besetzt.

Die provisorisch Oesterreich-bayrische Administration hob diese Einrichtung auf und setzte an deren Stelle ein gemeinschaftliches Consistorium für beyde Confessionen, aus weltlichen Räthen und aus geistlichen Mitgliedern der beyden Confessionen bestehend. Die Amtsbefugnisse dieses Consistorii waren jene, welche gewöhnlich die Consistorien haben. Nur war das Schulwesen ihm noch nicht übertragen, weshalb eine weitere Verordnung nachfolgen sollte, welche aber nie erschienen ist.

Bey der Einverleibung der jenseitigen Provinz mit dem Großherzogthum waren die Glieder dieses Consistorii z. Th. gestorben, z. Th. in bayrische Dienste übergegangen. In dem diesseitigen Landes Antheil war nur noch der lutherische Pfarrer Graf zu Worms; es war also völlig desorganisiert. Die Großherzogl. Regierung zu Maynz hat seitdem die ohnaufschieblichen Geschäfften besorgt.

Dieser Gang kann nicht wohl fortdauern, weil es eine üble Sensation bey den Geistlichen macht, wenn Ihre Angelegenheiten blos von weltlichen respicirt werden, und weil die jenseitige Geistlichkeit durch diese Ausschließung gegen die diesseitige sich zurückgesetzt fühlet, weil endlich in vielen Fällen, z. B. Prüfungen, die Adhibition von geistlichen Mitgliedern nicht umgangen werden kan. Da nun der Zustand, wie solcher durch die Verordnung vom 9. September 1815 vorgeschrieben ist, der noch gesetzlich bestehende ist, so wäre nach unserem unterthänigsten Dafürhalten eine kirchliche Oberbehörde für die Provinz Rheinhessen in Maynz zu constituiren, welche zu componiren wäre aus dem Regierungspraesidenten, aus dem Regierungsrath Verdier, reformirter Confession, aus dem Regierungsrath Hesse, bisherigem Referenten, lutherischer Religion, aus dem protestantischen Pfarrer in Maynz. Diese vier Glieder hätten die laufenden Sachen und was zur Vorbereitung gehört, zu besorgen. Ihnen wäre zu jeder definitiven Entscheidung, besonders Disciplinarsachen, Vorschläge zur Pfarrbesetzung, Prüfung der Candidaten und Gegenständen, welche die Kirchenordnung betreffen, zwey Inspectoren bey zu geben, welche den jeden Monat wenigstens einmal zu haltenden Consistorialsitzungen beyzuwohnen hätten und unter den Inspectoren alterniren könten. Da in Maynz nur ein protestantischer Geistlicher ist, so wird diese Einrichtung durch die Nothwendigkeit geboten. Unter den Inspectoren schlagen wir den lutherischen Inspector Maty von Alzey und den reformirten Inspector Dilg von Selzen vor, beyde sind ruhige, besonnene Männer, welche das Vertrauen der Provinz besitzen, welches sich dadurch erprobt, daß sie unter den Deputirten waren, welche die Gnade hatten, Ew. Kgl. Hoheit eine Vorstellung zu überreichen. So viel die diesen Kirchenrathsmitgliedern zu reichende Entschädigung betrifft, so hätten die Regierungsmitglieder keinen Anspruch zu nehmen, indem Ihnen keine neue Arbeit zuwachset, dem Pfarrer in

Maynz möchte nach dem disseitigen Typus ein Gehalt von 75 fl. nebst Schreibmaterialien und den beyden Inspectoren die ordnungsmäßige Diäten zu verwilligen seyn. Woher diese unbedeutende Ausgaben zu entnehmen, darüber werden wir unten uns zu aeußern, die Veranlassung haben. Subalternen-Personal brauchte kein neues angestellt zu werden, indem die Regierung Maynz überzähliges Personal hat, doch würde mögliche Rücksicht zu nehmen seyn, nur Protestanten hierzu zu verwenden.

Außer den in der Verordnung vom 9. September 1815 dem Consistorium zugewiesenen Amtsbefugnissen müßte dessen erste Geschäffte seyn:

1. eine neue Eintheilung der Inspectorate zu entwerfen. Die bisherige richtete sich nach den Confessionen, griff daher in mehrere Cantone über, die künftige nach erfolgter Vereinigung wird sich nach den Cantonen richten, mit Ausnahme derjenigen Cantonen, wo nur eine oder zwey protestantische Pfarreyen sind, z. B. Canton Bingen.

2. die Eintheilung in Pfarreyen. Durch die Vereinigung der beyden Confessionen werden viele Pfarreyen überflüssig, und kan der Gottesdienst in den meisten Orten sehr wohl durch einen Pfarrer versehen werden. Als Regel würden wir jedoch annehmen, daß den Orten, welche einen Pfarrer hatten, ein Pfarrer belassen würde, und die Zusammenschmelzung nur da Statt habe, wo mehrere Pfarrer waren.

3. Regulirung der Gehalte. Ew. Kgl. Hoheit ist es gnädigst bekannt, daß durch die revolutionären Gesetze über Zehenden und sogenannte Feudalrechte diese Hauptheile der Pfarrgehalte verloren gegangen oder doch ungiebig geworden sind. Außerdem hat das französische Gouvernement sämtliche Güter und Gefälle der Heidelberger Administration, woraus viele Pfarreyen ihren Gehalt bezogen, incamerirt.

Das französische Gouvernement hat dafür einen sogenannten Staatsgehalt, welcher für einen Landpfarrer 500 Francs oder 232 fl. beträgt, verwilligt. Viele Pfarrer sind auf diesen Gehalt und eine armselige Wohnung reducirt. Ein Geistlicher kan hievon anständig nicht leben. Die Stände haben den ganzen Betrag dieser Gehalte verwilligt und selbst darauf angetragen, daß der Zustand der Geistlichen verbessert werden möge. Durch die Vereinigung werden nunmehr manche dieser Gehalte eingehen. Unser allerunterthänigster Antrag ist daher, daß von diesem Ueberschuß a. die allgemeine kirchliche Verwaltungskosten bestritten, b. die gering dotirte Pfarreyen verbessert werden. Und würde auf diese Art ohne Belästigung der Staatscasse ein lang und tief gefühltes Bedürfniß befriediget werden.

4. Würden wir nach Berichtigung dieser vorläuffigen und dringenden Gegenstände den Kirchenrath beauftragen, sich über die Modification der Verordnung vom 9. September 1815 gutächtlich zu äußern.

Wir haben die Ueberzeugung, daß wann Ew. Kgl. Hoheit diese unsere allerunterthänigste Vorschläge zu genehmigen geruhen, den Wünschen der jenseitigen Proovinz entsprochen, das Gute befördert und ohne Erschütterung jede Verbesserung mit Besonnenheit herbeygeführt werden könne, stellen jedoch alles dem erleuchtesten Ermessen Ew. Kgl. Hoheit in Unterthänigkeit anheim."

Das soeben mitgeteilte Referat der Mainzer Regierung fand am 25. Juli 1822 die großherzogliche Genehmigung. Unter demselben Datum wurde der Mainzer Regierungspräsident Ludwig Freiherr von Lichtenberg zum Präsidenten, die Regierungsräte Karl August Verdier und Wil-

helm Hesse, sowie die Pfarrer Friedrich Nonweiler zu Mainz. Friedrich Franz Matty zu Alzey und Heinrich Wilhelm Dilg zu Selzen zu Mitgliedern des neu errichteten Kirchenrats zu Mainz ernannt, Nonweiler außerdem eine Remuneration von jährlich 75 fl. nebst freiem Bezug der ihm für diesen Dienst erforderlichen Schreibmaterialien und Matty und Dilg der „Bezug der ordnungsmäßigen Diäten und Vergütung des Transports, wenn sie sich zu den Sitzungen begeben", bewilligt. Matty und Dilg wurde gleichzeitig mitgeteilt, daß „in Hinsicht des vorbehaltenen Alternierens unter den geistlichen Inspektoren, die Ernennung nur bis auf anderweite Verfügung gelten" solle. Am 31. Juli 1822 erließ sodann das Ministerium an die Mainzer Regierung eine die Geschäfte des Kirchenrats regelnde Verfügung. Sie lautet:

„Da durch die Vereinigung der beyden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen diejenige Hindernisse beseitiget sind, welche bisher einer ersten Organisation des Kirchenwesens in gedachter Provinz entgegengestanden haben, und der Allerhöchste Wille ist, die protestantischen Bewohner der Provinz Rheinhessen, sowie deren Geistliche Vorsteher, sobald möglich, die Vortheile genießen zu lassen, welche sie mit Recht von dieser Vereinigung erwarten dürfen, so haben S. Kgl. Hoheit zu Beförderung dieses Zweckes und aus anderen bewegenden Ursachen zu verordnen allergnädigst geruhet, daß für die Provinz Rheinhessen ein eigener Kirchenrath constituirt werden solle. Unter dem Vorsitz des dermaligen Großh. Regierungs-Praesidenten sollen Mitglieder dieses Kirchenraths seyn die Großh. Regierungsräthe Verdier und Hesse, sodann der protestantische Pfarrer in Maynz. Diese Glieder haben die laufende Sachen und was zur Vorbereitung gehört, zu besorgen. Ihnen werden zu jeder definitiven Entscheidung besonders in Disciplinarsachen, Pfarrbesetzungen, Prüfungen der Candidaten und Gegenständen, welche die Kirchenordnung betreffen, etc. etc., zwey Inspectoren beygegeben, welche den jeden Monat wenigstens einmal zu haltenden allgemeinen Kirchenrathssitzungen beyzuwohnen haben und unter den Inspectoren alterniren können. Für das erstemal sind der Großh. Inspector Matty von Alzey und der Großh. Inspector Dilg von Selsen hierzu ernannt worden. Das Subalternenpersonal hat das Praesidium aus jenem der Großh. Regierung zu bestimmen, mit möglicher Berücksichtigung, daß nur Protestanten hierzu verwendet werden. Für die dem Großh. Pfarrer Nonweiler hierdurch zugehende Geschäftsvermehrung ist demselben eine Entschädigung von jährlichen 75 fl. nebst Schreibmaterialien, den beyden Inspectoren aber die ordnungsmäßige Diäten verwilligt worden. Die Grundlage der Amtsbefugnisse des Kirchenraths ist die Verordnung vom 9. September 1815, insoferne dieselbe keine Abänderung erlitten hat, oder ferner erleiden wird. Außer diesen Amtsbefugnissen hat sich der Kirchenrath folgende Geschäfftsgegenstände vorzüglich angelegen seyn zu lassen:

1. eine neue Eintheilung der Inspectorate zu entwerfen. Derselbe wird dabey sein Augenmerk dahin richten, daß die Inspectorate sich nach den Cantonen richten; wodurch zwar nicht ausgeschlossen wird, daß mehrere Cantone unter ein Inspectorat kommen, nie aber ein Canton unter mehrere Inspectorate vertheilt werden soll.

2. Vorschlag zur Vereinigung der nunmehr überflüssig werdenden Pfarreyen. Ohne dessen Ermessen vorzugreiffen, finden wir es doch zweckgemäs, daß in den Orten, wo bisher eine Pfarrey war, eine Pfarrey belassen werde.

3. Regulirung der Gehalte. Diese wird erfordert a. wegen der durch die Vereinigung der Confessionen ledig werdenden Kirchengüter, desgleichen b. der Staatsgehalte. Seine Königl. Hoheit haben nemlich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Betrag der ausfallenden Staatsgehalte nach Abzug der allgemeinen kirchlichen Verwaltungskosten zu Verbesserung der gering dotirten Pfarreyen verwendet werden solle.

4. Revision der Verordnung vom 9. September 1815 und Gutachten über deren Modification.

Indem wir Sie von der Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß setzen, beauftragen wir Sie, sobald der Kirchenrath constituirt ist, Ihre Functionen in kirchlichen Angelegenheiten zu cessiren, und zu verfügen, daß die dahin gehörige Acten an den Kirchenrath ausgelieffert werden."

Unter demselben Datum des 31. Juli wurde der Großh. Regierungs- und Kirchenratspräsident von Lichtenberg angewiesen, den einzelnen Kirchenratsmitgliedern eine Abschrift des eben mitgeteilten wegen Konstituierung eines Kirchenrats für die Provinz Rheinhessen erlassenen Reskripts zustellen zu lassen, die geistlichen Mitglieder zu verpflichten und den Kirchenrat zu installieren. Letzteres geschah, nachdem inzwischen wegen einiger unklaren Punkte noch eine Korrespondenz zwischen Mainz und Darmstadt stattgefunden hatte, die hier übergangen werden kann, am 27. September 1822. Am 2. Oktober wurde die Installierung und Konstituierung der neuen kirchlichen Behörde im Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bei der Zusammensetzung, die der Kirchenrat im Jahr 1822 erhalten hatte, blieb es sieben Jahre lang. Dann trat im Jahr 1829 eine Änderung ein. Sie war durch einen vom 21. Mai 1829 datierten Bericht des Kirchenratspräsidenten von Lichtenberg veranlaßt, der kirchengeschichtlich interessant genug ist, daß wir ihn der Hauptsache nach hier mitteilen zu müssen glauben. Er ist an das Ministerium des Innern und der Justiz gerichtet und lautet:

„Ohne irgend bey der allgemeinen Betrachtung zu verweilen, daß der Kirchenrath, der durch strenge Controlirung der zwischen ihn und die einzelnen Geistlichen als Mittel-Instanz gestellten Inspectoren vorzugsweise zu wirken hat, in dieser seiner wesentlichsten Action durch den Umstand immer mehr oder weniger paralysirt seyn muß, daß eben jene Inspectoren, oder auch nur ein Theil derselben, wieder als coordinirte Glieder in seiner Mitte figuriren, gehe ich zu Bezeichnung derjenigen besondern Nachtheile über, welche nach einer fast siebenjährigen Erfahrung sich durch die befragte Zuziehung seither zunächst ergeben haben. Einer der erheblicheren darunter, und jedenfalls ein sehr auffallender Misstand ist wohl sicher der, daß die inneren Verhandlungen des Kirchenraths dadurch gewissermaßen ein öffentliches Gemeingut der gesamten disseitigen evangelischen Geistlichkeit geworden sind. Oft haben die übrigen Mitglieder, noch öfter habe ich persönlich diesen unziem-

lichen Propalationen zu steuern gesucht. Aber der Trieb, sich über die kirchenräthlichen Angelegenheiten mit den Herrn Amtsbrüdern zu unterhalten — sey es nun, um sich bey diesen eine Wichtigkeit, oder aber eine gewisse Popularität zu geben, oder sey es vielleicht nur das Bestreben, den Antheil an der Responsabilität für die ergehenden Verfügungen durch das Bewußtseyn zu mildern, dieselben zuvor in einem möglichst ausgedehnten Kreise ventilirt zu haben, ist, zu meinem nicht geringen Verdrusse, jederzeit mächtiger gewesen als alle auch noch so dringende Ermahnung zu amtsgemäßer Dienst-Verschwiegenheit.

Sehr natürlich ist es, daß unter solchen Umständen nun die einzelnen Geistlichen sich eifrigst zu den Männern drängen, die der Erörterung ihrer Angelegenheiten ein so geneigtes Ohr, ja selbst die willfährige Zunge leihen. Und so ist es in Wahrheit nicht zu wundern, daß an den Tagen der vorgeschriebenen Sitzungen von allen Seiten Pfarrer nach dem Gasthof strömen, in welchem die beyden Herrn Inspectoren dahier abzusteigen pflegen, und wo sodann gewissermaßen ein Vor- und Nach-Kirchenrath gehalten wird, der, nach meinem innersten Gefühle, dem in der Mitte liegenden würklichen nichts weniger als wohl steht. Daß etwa ein Wechsel in den Personen der auswärtigen Mitglieder nicht nur nichts verbessern, sondern, womöglich, alles noch verschlimmern würde, kann ich nach der bald 13jährigen genauen persönlichen Kenntniß, die ich von den disseitigen Inspectoren habe, auf das bestimmteste versichern. Wenn ich nun erwäge, daß, auch bey den erwünschtesten persönlichen Eigenschaften, ein so rapsodisches Eingreifen in das Geschäft, wie das der befragten Inspectoren, schon an sich nichts weniger als irgend ausgiebig erscheint, daß ferner die größeren organischen Aufgaben, die man bey der also erfolgten ersten Constituirung des disseitigen Kirchenraths wohl vorzüglich im Auge gehabt, nunmehr fast alle erledigt sind, daß in den verbleibenden Disciplinar- und wichtigeren inneren kirchlichen Sachen es ungleich zweckmäßiger seyn möchte, das Gutachten, nach Umständen, sämtlicher Inspectoren schriftlich zu erheben, als diese Sachen blos mit deren zweyen mündlich zu verhandeln; — während für den laufenden Dienst die Geistlichkeit durch die steete Mitwürkung des evangelischen Pfarrers von Mainz (in dessen geeignete Wahl man eben wegen dieser wichtigen Bestimmung gewiß immer die größte Sorgfalt legen wird) hinlänglich repräsentirt bleibt; so bedarf es wohl kaum noch einer Berührung der allerdings nur sehr secundären Rücksicht, daß nemlich der Kirchenrath, wie er sich jetzt constituirt befindet, all den augenblicklich nicht beygezogenen Inspectoren und deren Anhängern ein wahrer Dorn im Auge gewesen ist, während ein öfterer Personal-Wechsel noch ungleich größere Inconvenienzen hätte, um, verbunden mit der im Eingange meines unterthänigsten Berichts dargelegten allgemeinen Betrachtung, mich von dem Vorwurfe irgend einer unberufenen Anmaßung zu wahren, wenn ich der Weisheit Einer höchsten Staatsbehörde in Unterthänigkeit hier zu untergeben wage, ob, insofern der Provinzial-Kirchenrath überhaupt beybehalten werden soll, jedenfalls wenigstens von fernerer Zuziehung der mehrgedachten zwey auswärtigen Mitglieder (indem man den beyden jetzt fungierenden Inspectoren, zum Trost, etwa das Prädicat als Kirchenrath verliehe, mit welchem sie und den alsdann auch einzubegreifenden hiesigen Pfarrer Nonweiler der Sprachgebrauch ohnehin bereits in der Provinz geschmückt hat) nicht ganz zu abstrahiren und der dafür vorgesehene Kostenbetrag in einer nützlicheren Weise für die kirchenräthliche Verwaltung zu verwenden seyn möchte."

Lichtenberg drang mit seinem Antrag durch. Mini-

sterium und Großherzog erklärten sich damit einverstanden, daß die beiden Inspektoren von der Teilnahme an den Geschäften des evangelischen Kirchenrats in Mainz entbunden würden; von der Erteilung des Kirchenratstitels wollte das Ministerium aber nichts wissen, so daß diese „Auszeichnung zum Troste" auch unterblieb.

Am 16. Juni 1829 wurden Matty und Dilg „von der bisher von ihnen zugleich bekleideten Stelle eines Mitgliedes des evangelischen Kirchenraths zu Mainz, in Berücksichtigung, daß das Kirchenwesen in der Provinz Rheinhessen nunmehr so weit organisiert und geregelt ist, daß die Zuziehung auswärtiger Mitglieder bei dem evangelischen Kirchenrath jetzt ohne Nachtheil unterbleiben kann, unter Anerkennung der von ihnen in der bemerkten Eigenschaft geleisteten Dienste entbunden".

Der Mainzer Kirchenrat bestand fortan aus drei Juristen und einem Theologen. Im März 1831 stellte der übriggebliebene Theologe, Pfarrer Nonweiler, den Antrag, daß man auch ihn von seinen Funktionen im Kirchenrat entbinden möchte. Die Veranlassung hatte ihm die Tatsache gegeben, daß er wegen einer Partikularabstimmung betr. Regulierung der Besoldungen der evangelischen Geistlichkeit in der Provinz Rheinhessen am 3. März mit einem Verweis bedacht worden war, den er für völlig unverdient hielt. Auf eine beruhigende Verfügung vom 7. April 1831 zog er jedoch sein Entlassungsgesuch zurück und blieb mit Lichtenberg, Verdier und Hesse im Kirchenrat bis zu dessen am 16. Oktober 1832 erfolgten Aufhebung. Letztere war eine Folge der neuen Organisation der hessischen evangelischen Kirche von 1832.

Die Hessische Festtagsordnung vom 19. Januar 1771. Ihre Entstehung und ihre Aufnahme im Volk.

Von

Karl Michel.

Die Hessische Festtagsordnung vom 19. Januar 1771 bedeutet eine Abänderung derjenigen Feiertagsordnung, die durch die Erklärung Georgs II. von 1629 festgelegt wurde. Diese Erklärung gab, um die bei der vorausgegangenen Generalkirchenvisitation im Lande vorgefundenen Verschiedenheiten zu beseitigen, hinsichtlich der zu haltenden Feiertage für die evangelische Kirche Hessens folgende Bestimmungen:

1. Als hohe Feste gelten Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die von jetzt ab allgemein drei Tage lang — und nicht mehr zwei Tage lang, wie in der Agende von 1574 vorgeschrieben wurde — «hochfeyerlich» begangen werden sollen mit je zwei Predigten an den beiden ersten Feiertagen und — «zu etwas Erleichterung der Pfarrer» — einer Predigt am dritten Feiertag.

2. Gleich einem Sonntag sind «ganz feyerlich» zu begehen, also als ganze Feiertage zu betrachten: die Tage der Beschneidung (Neujahr), der Erscheinung (Epiphanias oder Heilige drei Könige) und der Himmelfahrt Christi, ferner die Tage Mariä Reinigung (Darstellung Christi im Tempel, 2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März) und Mariä Heimsuchung (2. Juli), von denen der letztere in der Agende von 1574 noch fehlt und jetzt neu eingeführt wird.

3. Als halbe Feiertage mit einer Predigt, in der dem Volke die geordneten Evangelien vorgetragen werden, sollen begangen werden: der Gründonnerstag, der Karfreitag, die Tage der zwölf Apostel, der Bekehrung Pauli, Johannis des Täufers und des Erzengels Michael. Halbe Feiertage, von denen in der Agende von 1574 nichts steht — abgesehen

davon, daß nach ihr in der Karwoche jeden Tag oder wenigstens Mittwoch, Donnerstag und Freitag die Leidensgeschichte vorgelesen und erklärt werden soll.

4. Jeden Monat ist, wie bisher, ein Bettag zu feiern, für den es um der benachbarten Märkte willen bei den herkömmlichen Terminen bleibt: Im Oberfürstentum und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen der erste Freitag, in der Obergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein der erste Mittwoch jedes Monats.

5. Die Wochenpredigten, die nach der Agende von 1574 in den Städten wenigstens zweimal, auf den Dörfern einmal gehalten werden sollten, bisher aber sehr verschieden gehandhabt wurden (an manchen Orten wöchentlich zwei, an anderen nur eine und wieder an anderen gar keine), sollen von jetzt ab allgemein wöchentlich einmal gehalten werden von Michaelis bis zur Ernte des folgenden Jahres, in großen Gemeinden aber und wenn das Wetter so schlecht ist, daß man von der Ernte daheim bleiben muß, auch während der Ernte. Auch die Filialdörfer sollen mit einer gewissen Werktagspredigt versorgt werden.

6. Die Betstunde soll in den Städten jeden Tag, sonst aber von jedem Pfarrer wöchentlich wenigstens dreimal gehalten werden.

Neben die hier gewahrten monatlichen Bettage traten noch besondere Buß-, Fast- und Bettage, die in bestimmter Anzahl fürs ganze Land immer besonders ausgeschrieben wurden, und daraus wurde dann seit dem 18. Jahrhundert ein jährlich wiederkehrender allgemeiner Buß- und Bettag, der anfänglich am Karfreitag und dann, seit 1734, am Palmsonntag gefeiert wurde. Der Karfreitag wurde allmählich zu einem ganzen Feiertag; seit 1717 feierte man das Reformationsfest, und nicht immer und überall wurden die Bestimmungen von 1629 bis zum Jahre 1771 so eingehalten, wie es ursprünglich verlangt war. Trotzdem aber hat die Ordnung von 1629 ihre gesetzliche Geltung behalten, bis sie 1771 durch eine wichtige Veränderungen bringende neue Ordnung abgelöst wurde — die Hessische Festtagsordnung vom 19. Januar 1771. Wie diese Festtagsordnung entstand und wie sie vom Volk aufgenommen wurde, das soll im folgenden dargestellt werden auf Grund von Aktenmaterial aus der Registratur des Großherzoglichen Oberkonsistoriums zu Darmstadt, dem wir für die gütige Benutzungserlaubnis an dieser Stelle unseren Dank aussprechen.

Die Gründe, die in Hessen zu einer Abänderung der seit 1629 geltenden kirchlichen Feiertagsord-

nung, insbesondere zu einer Veränderung der evangelischen Feiertage drängten, lagen zunächst auf rein wirtschaftlichem Gebiet, insofern durch diese Feiertage das Volk an Arbeit und Erwerb gehindert wurde, was namentlich beim Bauernstand sich manchmal in recht empfindlicher Weise bemerkbar machen konnte. Sie lagen auch auf dem Gebiete der öffentlichen Moral und öffentlichen Ordnung, insofern die Feiertage zu allerlei Ausschweifungen und Exzessen benutzt wurden. Den äußeren Anlaß aber für das Vorgehen der hessischen Regierung boten die vorher in gleicher Richtung unternommenen Schritte anderer Landesherrschaften, und zwar sowohl katholischer als evangelischer. Wir nennen hier die Nassauische Festtagsordnung vom 23. Mai 1770, die des Bischofs Heinrich von Fulda vom 18. Juni bzw. 15. Juli (Datum der Veröffentlichung) 1770 und die Erbachische vom 16. Juli 1770, alle abzielend auf Verminderung der kirchlichen Feiertage durch Aufhebung oder Verlegung einer Anzahl derselben. Von diesen Ordnungen war es nun die erstgenannte, die vonseiten der hessischen Regierung mit besonderer Aufmerksamkeit ins Auge gefaßt wurde, um nach ihrem Vorbilde die notwendig erscheinenden Reformen auch in Hessen durchzuführen. Sie war es, von der man ausging und deren Bestimmungen den dann folgenden Beratungen zu Grunde gelegt wurden. Da man diese Beratungen nicht verstehen kann, wenn man nicht jene Nassauische Festtagsordnung kennt, so lassen wir dieselbe hier dem Wortlaut nach folgen:

„Von Gottes Gnaden Wir CARL, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wießbaden und Idstein etc., des Königlich Pohlnischen weißen Adler-Ordens Ritter etc. etc. fügen hiermit jedermann zu wissen, was massen, nachdem die Erfahrung seit langen Jahren bestättiget, daß die von Unsern Vorfahren, ausser denen von GOtt geordneten Sonntägen, aus an sich guten Absichten, nebeneingeführte ganze und halbe Feyertäge den bezielten löblichen Endzweck nicht erreichet, sondern eines Theils denen fleißigen und arbeitsamen Unterthanen, zumalen in der Heu-, Frucht- und Weinerndte, an ihrer Feldarbeit und Einsammlung des von GOtt verliehenen Segens hinderlich und nach Beschaffenheit der Witterung schädlich gewesen, andern Theils aber denen zur Ueppigkeit geneigten Landes Einwohnern Anlaß zum Müßiggang, Wohlleben und andern sündlichen Ausschweifungen gegeben haben, Wir Uns nach reifer Ueberlegung gnädigst entschlossen haben, nach dem Beyspiel anderer Regenten und protestantischen

Reichsständen, zum Besten Unserer Landesunterthanen, in der bisherigen Feyerung dergleichen Nebenfeste eine Aenderung zu machen. Wir verordnen solchemnach hierdurch gnädigst, daß von dem ersten Advents-Sonntag dieses lauffenden 1770ten Jahres an,

1. alle Apostel- und andere in dieser Verordnung nicht nahmentlich ausgenommene halbe Feyertäge völlig ab-, jedoch denen Geistlichen die auf dergleichen Feyertage verordnete Evangelia oder Episteln in denen gewöhnlichen Wochenpredigten derjenigen Woche, in welchen solche abgeschafte Feyertäge vorhin eingefallen, zum Grund ihrer offentlichen Vorträge zu legen freygestellet-,

2. die Feyer des dritten Tags vom Oster-, Pfingst- und Christfeste, ferner das Fest der Reinigung und das Fest der Heimsuchung Mariä ebenfalls ganz abgeschaffet seyn-, dahingegen

3. das Fest der Beschneidung Christi oder der sogenannte Neujahrstag, ingleichen das Fest der Erscheinung Christi oder der Heil. drey Königs Tag, wie auch der Himmelfahrt Christi, als ganze Feyertage, sodann der sogenannte grün Donnerstag, als ein halber Feyertag beybehalten-, Hiernächst

4. der Charfreytag, welcher, da solcher zum Gedächtniß des Leidens- und Sterbens Jesu Christi und des dadurch vollführten Erlösungswerks angeordnet ist, als eines der größten Feste billig zu betrachten, künfthin ganz gefeyert, auch an diesem Tage der sonst in Unsern Fürstl. Landen auf den Neujahrs-Tag verordnet gewesene große Buß-, Fast- und Bet-Tag hinkünftig mitgehalten, und beobachtet-, Auch

5. das Fest der Verkündigung Mariä vor beständig auf den Sonntag Judica, desgleichen die an ein- und andern Orten auf dem Lande entweder von Altersher, oder durch Unsere besondere Einwilligung, wegen Hagelschlags oder andern Wetterschaden eingeführte- auf einen derer abgeschaften Feyer- oder auch andere Wochentäge bisher eingefallene Feyer auf den darauf folgenden Sonntag verlegt werden solle.

Damit jedoch durch die Abschaffung und Verlegung dieser Feyertäge die Erbauung Unserer Unterthanen nicht leiden, sondern die Gottesfurcht und Frömmigkeit mehr ausgebreitet werden möge; So wollen und befehlen Wir hierdurch weiter: Daß

6. auf die Feyerung derer Sonntäge mehr, als bisher geschehen, gesehen, auf solchen aller Handel, Feld- und Handarbeit, wie auch alle öffentliche Lustbarkeiten (ausser

daß in Unserer Stadt Wießbaden zur Cur-Zeit denen anwesenden fremden Baadgästen eine erlaubte Ergötzlichkeit, auch auf Sonntägen nachgesehen werden kann) bey Vermeidung ohnausbleiblich schwerer Strafe gänzlich eingestellet;

7. die Unterthanen von denen Geistlichen zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes auf die monatliche Buß- und Bet-Täge und bey den gewöhnlichen Wochenpredigten ermuntert-, auch damit erstere sich desto williger hierbey einfinden, und um so weniger an ihrer Arbeit versäumen,

8. von den Pfarrern, sonderlich auf dem Lande, an dergleichen monatlichen Buß- und Bet-Tagen, wie auch bey Haltung der Wochenpredigten im hohen Sommer längstens um 6 Uhr, in der übrigen Jahrzeit aber nicht spater als eine Stunde nach angebrochenem Tag, oder daferne das Filiale etwas entfernet, sobald die Filialisten sich eingefunden, der Gottesdienst angefangen, auch nicht über die sonst gewöhnliche Zeit verlängert, und endlich,

9. in den ordinairen Betstunden, statt daß bisher an den meisten Orten nur blos ein Capitel aus der heiligen Schrift abgelesen worden, solche künftighin auch von dem Prediger denen Zuhörern kürzlich erkläret, oder statt dieses lezteren nach jener Vorlesung noch aus einem andern erbaulichen Buch eine Abhandlung vorgelesen werden solle.

Gleichwie sich nun alle Unsere Unterthanen nach dieser Unserer Verordnung sträklich zu achten, auch Unser Consistorium, Consistorial-Convente und sonstige geist- und weltliche Bedienten, auf deren künftige genaue Befolgung mit Nachdruck zu sehen haben; Also haben Wir selbige nicht nur zum Druck befördern und einem jeden Consistorial-Convent eine genugsame Anzahl zu weiterer Austheilung an die Geistliche und Schultheißer zusenden lassen, sondern Wir verordnen auch zugleich weiter, daß solche zu jedermanns Wissenschaft von allen Canzeln in Unsern gesamten Fürstlichen Landen publiciret werden solle.

Biebrich, den 23ten May 1770

L. S. CARL, Fürst zu Nassau-Saarbrücken."

Diese Nassauische Festtagsordnung wurde von der Regierung zu Darmstadt den Konsistorien zu Darmstadt und Gießen übersandt mit folgender ex speciali commissione Serenissimi ergangenen Verordnung vom 8. Oktober 1770, in der, wie man bemerken wird, das in der Einleitung der Nassauischen Ordnung über die Schädlichkeit der vielen Feiertage Gesagte fast ganz wörtlich wiederholt wird: „Von

Gottes Gnaden Ludwig p. p. Edler, sodan Würdig- und Hochgelehrte ree. Räthe. Liebe getreue. Es hat die Erfahrung bestätiget, daß die von Unsern Vorfahren am Regiment, ausser denen von Gott verordneten Sonntägen, aus christlicher Absicht eingeführte so ganz- als halbe Feyertäge, den vorgesetzten Endzweck nicht erreichet, sondern sowohl den fleißigen als arbeitsamen Landmann, zumalen in der Heu-, Frucht- und Wein-Erndte, an dessen Feld-Arbeit und Einsammlung des von Gott verliehenen Seegens hinderlich und nach Beschaffenheit der Witterung schädlich gewesen, wie denn auch denen zur Ueppigkeit geneigten Einwohnern dieses eine erwünschte Gelegenheit gegeben, dem Müssiggang und andern Ausschweifungen nachzuhängen. Nachdeme Wir nun aus Landes-Väterlicher Fürsorge für das Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen, nach dem Vorgang verschiedener uns benachbarter sowohl protestantisch- als catholischer Landes-Regenten und Fürsten Uns gnädigst entschlossen haben, darinnen ebenfalls zu remedieren; Als ohnverhalten Wir Euch hierdurch Unsere gnädigste Intention, mit Beischliessung einer desfalls von der Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Lbd. in Dero Landen erlassenen Verordnung, mit dem gnädigsten Befehl, daß Ihr darüber Euer Bedenken erstattet, auch was Ihr etwa dabey zu erinnern für nöthig findet, und welche Feyertäge als überflüssig abgestellet werden können, bemercket. Versehens Uns und seyn Euch mit Gnaden wohlgewogen."

Die beiden Konsistorien hatten also nun über die Nassauische Ordnung ihre Gutachten abzugeben, insbesondere sich darüber zu äußern, ob eine entsprechende Ordnung, namentlich hinsichtlich der Abschaffung überflüssiger Feiertage, auch für Hessen zu empfehlen sei.

Zuerst wurde die Angelegenheit behandelt vom Gießener Konsistorium. Referent war hier Superintendent Kirchenrat Dr. Benner. Im Gegensatz zur Nassauischen Ordnung nahm er bezüglich der geltenden kirchlichen Feiertage einen ausgesprochen konservativen Standpunkt ein. Die Aposteltage, die dritten Feiertage an den drei hohen Festen sowie Mariä Reinigung (andenkenswürdig wegen des Vorgangs mit Simeon) und Mariä Heimsuchung (beibehalten wegen des höchst erbaulichen Lobgesangs) wollte er als halbe Feiertage beibehalten wissen. Daß Neujahr, Heilige drei Könige, Himmelfahrt und Karfreitag als ganze Feiertage und der Gründonnerstag als halber Feiertag gefeiert werden, ferner, daß Mariä Verkündigung immer auf Sonntag Judica und lokale Feiertage, wie z. B. Hagel-

feiertage, immer am nächstfolgenden Sonntag festlich begangen werden sollten, fand seinen Beifall. Die Anordnung des allgemeinen Bußtags wollte er dem Landesfürsten überlassen wissen. Zur Feier der Aposteltage bemerkte er, daß durch diese Feier die Leute keineswegs an ihrer Arbeit gehindert würden. Fielen diese Tage auf einen Samstag oder Sonntag, so würden sie am Sonntag mitgefeiert. Fielen sie in die Woche, so würde da, wo nur eine Wochenpredigt stattfinde, der Text des Aposteltags in dieser Predigt behandelt. Wo aber mehrere Wochenpredigten gehalten würden, wie in Gießen, da würde der Aposteltag beibehalten und dafür eine der Wochenpredigten in eine Betstunde verwandelt. Übrigens dauere der ganze Gottesdienst dabei höchstens eine Stunde, und die ganze übrige Zeit des Tages bliebe frei für die Arbeit. Die dritten Feiertage anlangend mußte er zugeben, daß diese in manchen Orten und Gegenden Hessens nicht mehr gefeiert würden. Dabei hören wir von ihm, daß in Gießen an diesen Tagen vormittags ein Predigtgottesdienst stattfand mit Absingung des Tedeums zum Beschluß, dafür aber in der Festwoche zwei Wochenpredigten ausfielen. Unter Beibehaltung der dritten Feiertage als halbe Feiertage könnte nach seiner Meinung der Nachmittag dieser Tage zur Arbeit freigegeben werden, und nur dem üppigen Müßiggang müßte mit Nachdruck gesteuert werden. Für den Neujahrstag wünschte er Abschaffung der üblichen von der Kanzel herab erfolgenden Neujahrswünsche der Pfarrer, die nicht nur andachtstörend und zeitraubend wären, sondern auch dem Pfarrer, der sich einmal in der Standesgebühr versähe, leicht unverdiente Vorwürfe einbrächten.

Sehr eingehend beschäftigte sich Benner in seinem Referat dann noch mit den Gründen, die für Abschaffung bzw. Verlegung der in Betracht kommenden Feiertage in der Nassauischen Ordnung geltend gemacht wurden. Der Behauptung, der Endzweck dieser Feiertage sei bisher ja doch nicht erreicht worden, hielt er entgegen: Allerdings sei der Endzweck nicht bei allen, aber doch bei manchen jener Tage erreicht worden, und schließlich könne man dasselbe einwenden auch gegen die von Gott geordneten Gnadenmittel und die von ihm befohlene Sonntagsfeier. Man müsse bei Abschaffung solcher Andachtsübungen aber auch Rücksicht nehmen auf die Schwachen, die daran Anstoß nähmen. Namentlich sei solche Rücksicht geboten angesichts der die christliche Religion angreifenden Spötter und Leugner der Gottheit Christi, die ein Nachgeben in Mitteldingen leicht mißbrauchen könnten als Beweis dafür, daß sie durch ihre

Gründe zum Nachgeben in der Religion genötigt hätten. Wenigstens könne die Sache vom Volk so angesehen werden. Man habe es ja erlebt im Weilburgischen. Als man dort mit der Abschaffung von Feiertagen vorgegangen sei, hätten sich in den Gießen benachbarten Orten die Kirchen mit Weilburgischen Untertanen gefüllt, die ausgerufen hätten: „Gottlob! Im Darmstädter Land ist doch die christliche Religion noch!" Auf die Behauptung, manche Feiertage seien dem Nahrungsgeschäft hinderlich gewesen, hatte Benner zu erwidern: Einmal treffe dies gar nicht zu, wie schon bei den Aposteltagen gezeigt. Sodann werde doch an den Feiertagen von vielen, wenn auch nicht von allen, dem Gott des Segens ein wahrer Dienst geleistet, und schon deshalb sei nicht zu vermuten, daß die Nahrung dadurch Abbruch leide. Ferner nehme die gottesdienstliche Religionsübung doch nur wenige Tage im Jahr in Anspruch. Endlich sage schon das Sprichwort: «Gottesdienst säumet nicht!» Auch das wollte Benner nicht gelten lassen, daß die in Betracht kommenden Feiertage deshalb aufzuheben seien, weil sie zur Üppigkeit geneigten Landeseinwohnern Anlaß gegeben hätten zu Müßiggang, Wohlleben und anderen sündlichen Ausschweifungen. Er meinte, es seien doch nicht alle zur Üppigkeit geneigt, und die es seien, könnten durch zweckdienliche Mittel gezähmt werden. Dazu lasse der allweise und gütige Schöpfer doch auch der ganzen Kreatur, obwohl sie der Eitelkeit unterworfen sei, so manchen schönen Frühlings- und Sommertag erscheinen. Warum — wollte Benner sagen — nicht auch den Menschen ihre Feiertage? Dann wies er hin auf die sogenannten Kirchweihfeste. Diese, so betonte er, seien es, die dem Landmann jährlich eine ganze Woche verdürben, Summen Geldes verschlängen und nebst zeitlichem Fluch so viel Seelenverderben nach sich zögen. Ein Hinweis, der sagen wollte: Wenn man die Ausschweifungen bekämpfen will, warum geht man dann nicht gegen diese Kirchweihfeste vor, die doch „eigentlich Bacchus- und heidnische Feste" sind? — Die in pos. 6—9 der Nassauischen Ordnung enthaltenen Bestimmungen erklärte Benner für heilsam. Im Interesse einer besseren Sonntagsfeier wollte er den Schankwirten und in den Städten auch den Herbergshaltern das Setzen von Gästen an Sonntagen bei namhafter Strafe verboten haben. Er wünschte Remedur dem Übelstand gegenüber, daß in Gießen manche Körperschaften, mit Ausnahme weniger christlicher und exemplarischer Männer, Sonntags ihre gemeinschaftlichen Bühnen in der Kirche leer stehen ließen ohne Rücksicht auf das ge-

gebene Ärgernis und auf die von der Kanzel deswegen geäußerten Klagen. Trotz der in der Kirchenordnung angedrohten Strafen hatte er zu klagen über schlechten Besuch der Wochenpredigten, in Gießen wie auf dem Lande, und der Betstunden, die kaum noch von einigen Bettelleuten besucht würden. Dabei schlug er für diese Stunden die Zeit um 11 oder 12 Uhr vor statt der üblichen um 4 Uhr.

Soweit Benners Gutachten. Von den übrigen Mitgliedern des Gießener Konsistoriums waren der Definitor und Gießener Stadtpfarrer Johann Christian Dietz sowie M. Schwarz und Superintendent D. Bechtold der Ansicht, daß die im Nassauischen aufgehobenen bzw. verlegten Feiertage auch in Hessen aufgehoben bzw. verlegt werden könnten. Dietz wünschte nur, daß Mariä Heimsuchung auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt und die Texte der Aposteltage in einer Wochenpredigt oder, wenn sie auf Samstag oder Sonntag fielen, in der Nachmittagspredigt des Sonntags behandelt würden. Schwarz wollte an den außer den dritten Feiertagen noch aufzuhebenden Feiertagen eine Predigt beibehalten haben ohne Besuchszwang. Die Behandlung der Texte an den abgeschafften Feiertagen wollte er freigestellt, überhaupt den Textzwang für die Predigten, von den hohen Festen abgesehen, aufgehoben und den Predigern die Behandlung der Glaubenslehren und Lebenspflichten im Zusammenhang aufgegeben haben, dazu Einschärfung der Sonntagsfeier und anderer Stücke der Nassauischen Ordnung durch eine neue Verordnung. Bechtold betonte ebenfalls die Notwendigkeit der Einschärfung einer strengeren Feier des Sonntags und der übrig bleibenden Festtage durch eine neue fürstliche Verordnung mit dem Verbot aller öffentlichen Ergötzlichkeiten an diesen Tagen und Schutz der in Gießen meist gar sehr verunehrten Advents- und Passionszeit. Jan, der Direktor des Konsistoriums, war der einzige, der dem Gutachten Benners ausdrücklich zustimmte, wobei er außer der Sonntagsfeier, deren Verfall er beklagte, in der zu erlassenden Verordnung noch folgende Punkte berührt sehen wollte: Eifrigerer Betrieb der Katechismusstunden, fleißigerer Besuch der Betstunden, überzeugendere, erbaulichere, erwecklichere Predigt. Zangen wußte den übrigen votis nichts mehr hinzuzufügen.

Diese Gießener vota wurden mit Bericht vom 4. Dezember 1770 an das Geheimeratskolleg zu Darmstadt eingesandt und von diesem dem Darmstädter Konsistorium vorgelegt. Hier war Referent Hofprediger Ouvrier. Er

wollte die Aposteltage immer am Nachmittag des folgenden Sonntags mitgefeiert haben. Die dritten Feiertage wollte er abgeschafft haben, weil infolge ihres Mißbrauchs aller Segen der vorhergegangenen Feiertage verloren gehe. Auch die Feste der Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung wünschte er am Nachmittag des folgenden Sonntags, wenn sie nicht selbst auf einen Sonntag fielen, mitgefeiert oder, wenn schon ein Fest an dem betreffenden Sonntag wäre, auf den vorhergehenden zurückverlegt zu sehen. Bezüglich des Neujahrstags, Gründonnerstags, Karfreitags und Himmelfahrtstags empfahl er Beibehaltung der bisherigen Observanz, am Neujahrstag statt der Neujahrswünsche ein kurzes Gebet für die Obrigkeit und die Stände. Die Bestimmung des Termins für den großen Buß- und Bettag sollte, wie ja auch Benner wollte, dem Fürsten überlassen bleiben, und mit den unter pos. 5 der Nassauischen Ordnung behandelten lokalen Feiertagen sollte es gehalten werden wie im Usingischen. Das von Benner gefürchtete Aufsehen beim gemeinen Volk, meinte Ouvrier, würde aufhören, wenn die Prediger über Zweck und Natur der betreffenden Feiertage einen vernünftigen Unterricht gäben. Zu pos. 6 und 7 der Nassauischen Ordnung wünschte Ouvrier Erneuerung der hier in Betracht kommenden, in der Agende enthaltenen Verordnungen, Verbot von Handel und Wandel, Kaufen und Verkaufen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken, Setzen der Gäste, Üppigkeiten, Tanzen und anderen Lustbarkeiten an den „heiligen Tagen“ bei namhafter Strafe mit entsprechender ernstlicher Anweisung der Polizeiaufseher und Beamten. Hinsichtlich des Gottesdienstbesuches seitens ganzer Körperschaften war Ouvrier der Ansicht, es müsse hier jedem anheimgestellt werden, wie weit er vor seinem Gewissen und Gott zu bestehen gedenke, und deshalb sei darin alles den ernstlichen und vernünftigen Erinnerungen der Geistlichen und der göttlichen Gnade zu überlassen. Zu pos. 8 und 9, worin jetzt schon Hessen mit Nassau übereinstimme, wünschte Ouvrier noch die Verordnung einer besseren Feier der Buß- und Bettage besonders in den Städten und namentlich hinsichtlich des unzeitigen Gewerbes während des Gottesdienstes. Bezugnehmend auf die Erinnerungen Jans zu Gießen und die Hauptquelle des verderbten Zustandes des Christentums in der übelen Beschaffenheit des Vortrags und der übrigen Requisiten mancher Geistlichen erblickend, forderte er endlich noch ein Zirkular an die Pfarrer, betreffend die Katechesationen, Probekatechesen für Kandidaten der Theologie,

die sich um ein Amt bewerben, Einsendung der Predigt jedes Pfarrers vom großen Buß- und Bettag an das Konsistorium, Wiederanordnung des Definitoralexamens bei Versetzungen und Wiedereinrichtung der eingegangenen Pastoralkonvente. — Hohenschild schloß sich Ouvriers Ausführungen an, während der Konsitorialrat und Darmstädter Stadtprediger Olff ein sehr ausführliches Votum folgenden Inhaltes abgab: Die geplante Änderung in den Feiertagen könne sehr wohl angenommen werden, weil, wie er historisch nachzuweisen suchte, die größere oder geringere Zahl derselben kein Beweis sei für oder gegen die Wahrheit der Religion. Die Religion der Griechen und Römer taugte nichts trotz ihrer vielen, und die der Israeliten war vormals die wahre trotz ihrer wenigen Feiertage. Wie gering auch die Zahl der Feiertage bei den ersten Christen, die gewiß besser waren als die meisten heutzutage! Auch sei nicht zu leugnen, daß durch die vielen Feiertage das Volk an Abwartung seiner Nahrung gehindert werde. Die dritten Feiertage seien ganz abzuschaffen, Mariä Verkündigung immer auf Sonntag Judica und die übrigen Marien- und Aposteltage, auch das Fest der Heiligen drei Könige, am nächstfolgenden Sonntag zu feiern, der monatliche Bettag aber im ganzen Land am ersten Mittwoch jedes Monats. Am Neujahrstag solle den Pfarrern die Wahl gelassen werden zwischen einem Gebet und den Neujahrswünschen, wegen derer ja gerade manche in die Kirche kämen, die sonst das ganze Jahr nicht erschienen, um überhaupt nicht mehr zu kommen, wenn sie ganz abgeschafft würden. Diese Wünsche seien an sich ganz löbliche, christliche Zeichen freundlicher Liebe, nur müßten sie vernünftig, christlich und dem Worte Gottes gemäß sein. Für den Bußtag passe am besten der Palmsonntag. Zur Besserung der Sonntagsheiligung sei nur die einzige Verordnung zu wünschen, daß die früheren Verordnungen alle gehalten werden sollten. Was die Versäumnis des öffentlichen Gottesdienstes seitens ganzer Körperschaften anlange, so dürfe es nicht jedem überlassen werden, wie weit er hierin vor seinem Gewissen und Gott zu bestehen gedenke. Denn Gott, der ein Recht habe, das Gewissen zu verbinden, habe befohlen, daß man ihn öffentlich in der Versammlung loben solle. Er, Olff, wünsche daher, daß solchen Körperschaften durch höhere Befehle ihre Pflicht, dem öffentlichen Gottesdienst öfters beizuwohnen und damit ihre Dankbarkeit für Gottes Wohltaten öffentlich zu bekunden, nachdrücklichst eingeschärft werde. Solange das nicht geschehe, werde auch der Eifer

des gemeinen Mannes in der Sonntagsfeier sehr matt bleiben. Zur Hebung des katechetischen Unterrichts wünschte Olff nicht nur das von Ouvrier empfohlene Zirkular wegen fleißigen Betriebs, sondern auch eine methodische Anweisung zum rechten Betrieb, sowie für die Theologiestudierenden die Verpflichtung zum Hören eines collegium catecheticum. Zur Hebung der Predigt schlug er vor unvermutete Besuche der Metropolitane bei den Predigten ihrer Pfarrer mit jährlicher Berichterstattung hierüber, auch zuweilen Beorderung eines Landpfarrers zu einer Nachmittagspredigt in der Stadt- oder Schloßkirche zu Darmstadt, weil nach der einen Bußtagspredigt die Tüchtigkeit eines Predigers nicht beurteilt werden könne. Von einer Erneuerung der Pastoralkonvente wollte Olff nichts wissen. — Superintendent Weitz erklärte sich mit Ouvriers Votum in Bezug auf alle Artikel 1—9 in der Hauptsache einverstanden, glaubte jedoch, daß Olffs Vorschläge betreffend die Feier von Mariä Verkündigung und des Bußtags sowie die Versäumnis des öffentlichen Gottesdienstes seitens mancher Körperschaften besondere Beachtung verdienten, wenn er auch im letzteren Punkt nicht viel zu hoffen wagte. Dann stellte er katechetische Regeln auf mit Empfehlung geeigneter Bücher zum Unterricht in der rechten Methode, stimmte für jährliche Einsendung der Bußtagspredigten, für Wiedereinführung der sehr ausführlich von ihm besprochenen Pastoralkonvente und des Definitorialexamens für versetzte Geistliche, wenn nicht erst wenige Jahre vorher mit dem Betreffenden ein Examen gehalten worden sei und es sich nicht um als gelehrt, fleißig und rechtschaffen bekannte Männer handele. Die meisten seiner Pfarrer bezeichnete er als „erbaute", einen guten Teil aber als vorzüglich begabte und geistreiche Prediger. — Jaup schloß sich Weitz an. Hanitzsch stimmte dem Referenten Ouvrier zu in der Verlegung der Apostel- und anderer Feiertage auf den folgenden Sonntag, in der Abschaffung der dritten Feiertage, in dem über bessere Sonntagsfeier Gesagten und glaubte, daß die Ausführungen über Erteilung des Unterrichts usw. die Aufmerksamkeit der Obrigkeit sehr verdienten. — Schüler schloß sich ebenfalls dem Referenten in der Hauptsache an, zugleich aber auch den Ausführungen von Weitz, und wollte, daß u. a. auch das Rasieren und Frisieren an den Sonntagen wiederholt verboten werde.

Schon mit Bericht vom 18. Dezember 1770 wurden auch diese Darmstädter vota dem Geheimeratskolleg vorgelegt. Die beiden Konsistorien hatten also die Sache, um

die es sich handelte, ziemlich rasch erledigt, waren aber dabei, wie man zugeben muß, durchaus nicht oberflächlich, sondern sehr gründlich und gewissenhaft vorgegangen.

Zwei Richtungen sind uns im Lauf der Verhandlungen entgegengetreten: eine freiere, die sich zur Abschaffung bzw. Verlegung der in Frage kommenden Feiertage nach dem Vorgang der Nassauischen Verordnung bereit fand, und eine streng konservative, die an der seitherigen Ordnung festgehalten haben wollte, — letztere vertreten durch den Gießener Referenten Benner, den wir aber damit isoliert hätten dastehen sehen, wenn er nicht wenigstens Jans Zustimmung gefunden hätte. Dabei handelte es sich um mehr als um die Beseitigung einer Anzahl von Feiertagen, deren Feier für das religiös-kirchliche Leben ja doch keine Existenzfrage bedeutete. Es handelte sich wieder einmal, wie einst in den Tagen der Reformation, um die Betonung des Wertes der Arbeit gegenüber den zu Müßiggang und Ausschweifungen führenden Feiern. Denn der Arbeit sollte die durch Aufhebung jener Feiertage frei gewordene Zeit zugut kommen, und wenn auch Benner dem entgegenhalten mochte: „Gottesdienst säumet nicht", so hatte dies alte Sprichwort seine frühere Beweiskraft verloren, hatte die Kraft nicht mehr, als Ausdruck altüberlieferter Anschauungen und Gewohnheiten das Neue, das kommen sollte, aufzuhalten. Einig sahen wir alle darin, daß das, was von den Feiertagen noch bleibe, gegen ungebührliche Entheiligung durch gesetzliche Maßnahmen zu schützen sei. Ob aber der zur rechten Heiligung dieser Tage gehörende Besuch des Gottesdienstes durch irgendwelche obrigkeitliche Schritte zu erzwingen oder dem Gewissen des einzelnen zu überlassen sei, darüber sehen wir die Meinungen wieder auseinandergehen — hie Zwang, hie Freiheit! Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß es in den beiden Konsistorien nicht an Männern fehlte, die, statt in der Sonn- und Feiertragsfrage alle Hilfe von der Regierung zu erwarten, vielmehr angesichts der vorliegenden Mißstände nach der Schuld der Kirche und ihrer Diener fragten und in Erkenntnis dieser Schuld Abhilfe von innen heraus forderten durch treue Pflichterfüllung der Geistlichen in Predigt und Unterricht und eine dementsprechende Ausbildung und Fortbildung derselben.

Nachdem nun die Konsistorien gesprochen hatten, kam es darauf an, welche Stellung das Geheimeratskolleg zu den gemachten Vorschlägen einnahm. Sie kam zum Ausdruck in dem am 9. Januar 1771 beschlossenen

Bericht dieses Kollegs an den Landgrafen Ludwig IX., der folgenden Wortlaut hatte:

Referatur Serenissimo.

Unter verschiedenen benachbarten, sowol Catholischen, als Protestantischen Herrschaften, habe insbesondere der Fürst zu Nassau-Usingen, aus Landesvätterlicher Vorsorge vor die Wohlfarth und Aufnahme seiner Unterthanen, vor gut befunden, mit bis anhero üblicher Feyer der meisten —, noch außer denen ordentlichen Sonntägen, in der Christenheit eingeführten gantzen und halben Nebenfeste, eine solche Veränderung zu treffen, wie ab der Anlage mit mehrerem Gnädigst zu ersehen seyn würde.

Die darinn bemerkte Haupt Beweg-Ursachen gründeten sich auff eine fast allgemeine, schon viele Jahre hindurch bestehende Erfahrung, und seyn leider! nur mehr, als zu wahr, daß bey der wenigsten dieser gantzen und halben Feyertäge, der Zweck ihrer ersten Einsetzung erreichet-, sondern daß vielmehr, statt dessen, auff der Einen Seite, der Nahrungs Stand an seinen Beruffs-Geschäften überhaupt sowol, als der fleißige und arbeitsame Landmann insbesondere, zumalen in der Heu-, Wein- und Frucht-Ernde, an seiner Feld-Arbeit und Einsammlung des von Gott verliehenen Seegens, dadurch verhindert- und auffgehalten-, auf der Andern Seite aber, von denen zur Ueppigkeit geneigten Faullentzern, nur daher Anlaß und Gelegenheit zum Müßiggang, Wohlleben, und mehreren sündlichen Ausschweifungen genommen werde.

Man habe es Demnach im Geheimenrath vor einen Theil seiner Obliegenheit angesehen, Die Frage:

> «Ob jene Beyspiele der Nachfolge würdig? und inwiefern es etwa, in denen hiesigen Fürstlichen Landen eine ähnliche Verordnung einzuführen rathsam oder thunlich seye?»

in reiffere Überlegung zu ziehen; und halte, nach zuförderst von beeden Consistoriis Dahier und zu Gießen eingeholten meist einmüthigen, aller sowol Geist- als Weltlicher Mitglieder, Bedencken, nunmehr unterthänigst unzielsetzlich Davor, Daß

1) Die Gedächtniß-Täge Der Apostel zwar nicht gantz abzuschaffen, sondern auff Die nächstfolgende Sonntäge der Woche, in welcher sie fallen, beym Nachmittägigen Gottesdienst, jedesmahl zugleich feyerlich mitzubegehen; Daß es,

2) mit dem Fest der Erscheinung Christi oder Heil. Drey Könige, Mariä Reinigung und Heimsuchung, welche

in der Woche bis anhero gantz gefeyert worden, wann sie nicht ohnedas auf einen Sonntag fallen, gleichmäßig also zu verordnen; Daß,

3) Das Fest der Verkündigung Mariä, wie im Usingischen, vor beständig, auff den Sonntag Judica zu verlegen, und Dominica Palmarum, wie bis dahin, zum jährlichen grosen Buß- und Beth-Tag, als Der schicklichste unverändert zu bestimmen; Daß

4) Der Neujahrs-Tag oder das Fest der Beschneidung, und Der Himmelfarth Christi, nebst dem Charfreytag, nach der bisherigen Observanz gantz, und Der grüne Donnerstag nur halb zu feyern; Daß aber,

5) Die Feyer des dritten Tags vom Weynachts-, Ostern-, und Pfingstfest, sammt allen übrigen hiebevor zwar üblichen Nahmentlich jedoch nicht ausgenommenen gantzen und halben Feyertägen, vors künfftige völlig auffzuheben; Daß,

6) Die Monathliche Beth-Täge, nach Vorschrifft der Hessischen Kirchen Agende, jedesmahl am ersten Mittwoch im Monath bis nach geendigtem Gottesdienst durchs gantze Land uniformiter zu feyern,

7) Die gewöhnliche Wochenpredigten und Beth Stunden, nach der im hiesigen Land schon eingeführten guten Einrichtung allenthalben beyzubehalten, und mit mehrerem Fleiß zu besuchen; weniger nicht,

8) auff künfftige andächtigere Heiligung Des Sonntags besser, als bisher, Zusehen, folglich gegen die Sabbaths-Schänder und Verächter des öffentlichen Gottesdienstes, nach Maaßgabe der vielen bereits vorhandenen löblichsten Verordnungen, mit der grösten Strenge ohne alle Nachsicht zu verfahren; Endlich aber und

9) Denen Lehrern und Predigern, zugleich nebst exemplarischem Lebenswandel, und einem zwar ungekünstelten, Deutlichen, jedoch erbaulichen und kräfftig rührenden Cantzel Vortrag Der Göttlichen Warheiten, insbesondere auch der vor alle Zuhörer vorzüglich heilsame Catechetische Unterricht in Kirchen und Schulen, zu empfehlen und nachdrücklichst einzuschärfen seyn.

Wofern nun Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht diese Vorschläge einer Gnädigsten Genehmigung nicht unwürdig erachteten; So werde Man solche in die Form eines durch den Druck zu publicirenden Landesfürstlichen Edicts bringen zu lassen, und das ad Archivum demnächst verwahrlich beyzulegende Original Exemplar, zu Gnädigstgefälliger Höchsteigenhändigen Vollziehung unterthänigst einzusenden nicht verfehlen."

Hieraus erhellt, daß das Geheimeratskolleg den Gutachten der beiden Konsistorien nach allen Seiten hin gerecht zu werden suchte. Daß dabei die konservative Richtung dominierte, zeigt sich schon darin, daß man sich nicht für gänzliche Abschaffung, sondern für Verlegung der Apostel- und Marientage entschied. Es zeigt sich aber noch deutlicher darin, daß man sich auf die Seite derer stellte, die hinsichtlich des Gottesdienstbesuches keine Freiheit, sondern den alten Zwang wollten, und demgemäß gegen die „Verächter des öffentlichen Gottesdienstes“ auf Grund der alten Verordnungen „mit der grösten Strenge ohne alle Nachsicht“ verfahren haben wollte. Man irrte sich jedoch, wenn man der Meinung war, daß der Landgraf dem zustimmen werde. Denn das Resolutum Serenissimi regentis lautete:

„Der Antrag wegen derer aufzuhebenden Feyertäge wird genehmiget. Es soll aber Niemand zum Gottesdienst gezwungen werden; wer nicht dazu will, gehet doch nicht, und es entstehet hieraus mehr böses als Gutes, Gezwungene Sachen kann Ich gar nicht leiden, Opera Operata gelten und was darüber ist, ist Catholischer Glaube. Es kann also die angetragene Neue Verordnung ganz unterbleiben und nur die Verfügung wegen derer Feyertägen gemacht werden. Darmstadt d. 19t. Januar 1771.“

Eine fürstliche Entscheidung von weittragender Bedeutung! Sie bezeichnet in der Geschichte der Sonn- und Feiertagsheiligung für Hessen einen hochbedeutsamen Wendepunkt. Sie bedeutet den endgültigen Bruch mit einer Vergangenheit, in der man den Besuch des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen der Kirche durch staatliche Zwangsmaßregeln zu erzwingen suchte. Diejenige Richtung, die hierin für die Zukunft keinen Zwang mehr, sondern Freiheit wollte, hatte gesiegt. Was aber war nun die Folge? Die Folge war, daß auch über die äußere Sonn- und Feiertagsheiligung und deren staatlichen Schutz an den noch bleibenden kirchlichen Feiertagen weder in die jetzt zu erlassende Verordnung irgend etwas aufgenommen, noch eine besondere Verordnung darüber erlassen wurde. So entsprechend dem Wortlaut des landgräflichen Resolutums und im Gegensatz zu dem Verfahren anderer Regierungen. Wir brauchen hier nicht nur zu erinnern an das, was in der Nassauischen Festtagsordnung von Abschnitt 6 an gesagt ist, sondern dürfen auch hinweisen auf die Beispiele von Fulda und Erbach. Sowohl zur Fuldaischen wie zur Erbachischen Festtagsordnung, die wir

oben erwähnten, wurde noch je ein besonderes Sabbatsedikt erlassen, das Erbachische gleichzeitig mit der Festtagsordnung am 16. Juli 1770 und das Fuldaische am 16. August 1770, — Edikte, die beide mit strengen Bestimmungen wie die äußere so auch die gottesdienstliche Feier der fernerhin noch geltenden Sonn- und Feiertage zu schützen suchen. Für Hessen unterblieb das, und unter demselben Datum, welches das obige Resolutum Ludwigs IX. trägt, erging an die Superintendenten Dr. Brenner und Dr. Bechtold zu Gießen und Weitz zu Darmstadt, sodann an die Darmstädter Hofgeistlichkeit die nachstehende Verordnung:

„p. Ludwig p. p. Liebe Getreue! Nachdeme die Erfahrung von langen Zeiten her bewähret, und es auch leider allzuwahr ist, daß die von Unsern Gottseeligen Vorfahren am Regiment, außer denen von Gott eingesetzten ordentlichen Sonntägen, aus christlöblichen Absichten eingeführte gantze und halbe Feyertäge den Zweck ihrer ersten Einrichtung nicht erreichet, sondern daß vielmehr statt dessen auf der einen Seite der Nahrungs Stand an seinen Berufs-Geschäfften überhaupt sowohl, als der fleißige und Arbeitsame Landmann insbesondere zumahlen in der Heu Wein und Frucht Erndte an seiner Feld Arbeit und Einsammlung des von Gott verliehenen Seegens dadurch verhindert und aufgehalten, auf der anderen Seite aber von denen zur Üppigkeit geneigten Faullentzern nur daher Anlaß und Gelegenheit zum Müßiggang, Wohlleben und mehreren sündlichen Ausschweifungen genommen worden; Und Wir dem nach dem Beyspiel anderer Landes Herrschafften zum Besten sämtlicher Unserer getreuen Unterthanen mit Feyerung dergleichen Neben Feste dahin eine Abänderung zu machen gnädigst gut gefunden haben, daß

1. Die Gedächtnüß Täge der Apostel zwar nicht gantz abgeschaffet, sondern auf die nächstfolgende Sontäg der Woche, in welcher sie fallen, bey dem Nachmittags Gottesdienst jedesmahlen zugleich feyerlich mit begangen,

2. mit dem Fest der Erscheinung Christi oder H. Drey Könige, Mariä Reinigung und Heimsuchung, welche bisher in der Woche gantz gefeyert worden, wenn sie nicht ohnedem auf einen Sontag fallen, gleichmäßig wie bey denen Apostel Tägen auf den drauf fallenden Sontag in der Mittags Kirche mit gefeyert,

3. das Fest der Verkündigung Mariä hingegen vor beständig auf den Sontag Judica verleget und Dominica Pal-

marum wie bishero also auch fürohin zum jährlichen grosen Buß- und Beth Tag unverändert bestimmt,

4. der Neu Jahrs Tag oder das Fest der Beschneidung und der Himmelfarth Christi aber nebst dem Char Freytag nach der bisherigen Observantz gantz und der grüne Donnerstag nur halb gefeyert — sodann

5. die Feyer des 3ten Tags von Weynachten, Ostern und Pfingst Fest samt allen übrigen hiebevor zwar üblichen Nahmentlich jedoch hierinnen nicht ausgenommenen gantzen und halben Feyertägen vors Künfftige völlig aufgehoben, dahingegen

6. die monathliche Bethtäge nach Vorschrifft Unserer Kirchen Agenden jedesmahl am ersten Mittwochen im Monath biß nach geendigtem Gottes Dienst durch Unser gantzes Land uniformiter gefeyert und endlich

7. die gewöhnliche Wochen Predigten und Beth Stunden nach der in Unsern Landen schon eingeführten Einrichtung allenthalben beybehalten werden sollen,

Als laßen Wir Euch diese Unsere gnädigste Willens Meynung, wie es hinkünfftig mit Feyerung der gantzen und halben Feyertage in Unseren F. Landen gehalten werden solle, zu eurer Selbstigen Nachachtung hierdurch nicht nur ohnverhalten (an die Hofgeistlichkeit mit dem gnädigsten Befehl hierdurch ohnverhalten, daß Ihr solche in der anvertraueten Hof Gemeinde ebenfalls behörig publiciret), sondern wir befehlen Euch hierunter auch gnädigst, daß Ihr solches denen unter Euer dioeces stehenden Metropolitanis und Pfarrer mittelst eines an sie zu erlassenden Circularis ebenfallß communiciret und Sie dahin anweiset, daß sie diese Unsere gnädigste Anordnung und Abänderung ihren Gemeinden ex suggestu (= von der Kanzel herab!) bekannt machen und sich selbst in Zukunft darnach sträcklich achten sollen. Versehens p. p. Darmstadt d. 19. Januar 1771."

Ein Vergleich dieser neuen Festtagsordnung mit derjenigen von 1629 ergibt folgende Unterschiede. Es sind weggefallen: 1. Von den 1629 festgesetzten ganzen Feiertagen sieben, nämlich gänzlich die dritten Feiertage an den drei hohen Festen und durch Verlegung ihrer Feier in den Nachmittagsgottesdienst des folgenden Sonntags bzw. auf Sonntag Judica Heilige drei Könige, Mariä Reinigung, Heimsuchung und Verkündigung; 2. von den 1629 festgesetzten halben Feiertagen gänzlich die Tage der Bekehrung Pauli, Johannis des Täufers und des Erzengels Michael und durch Verlegung ihrer Feier in den Nachmittagsgottesdienst des folgenden Sonntags die Tage der zwölf Apostel.

Dagegen ist aus dem Karfreitag, der 1629 noch als halber Feiertag galt, ein ganzer Feiertag geworden, und es ist jetzt ein jährlich wiederkehrender Buß- und Bettag auf Palmarum festgelegt. Monatliche Bettage, Wochenpredigten und Betstunden von 1629 sind geblieben, nur daß die monatlichen Bettage, an denen nach Schluß des Gottesdienstes wie an anderen Werktagen gearbeitet wird, jetzt durchs ganze Land am ersten Mittwoch jedes Monats gefeiert werden. Vorausgesetzt, daß weder einer von den beiden Weihnachtstagen noch der Neujahrstag auf einen Sonntag fällt, hat die evangelische Kirche Hessens außer den Sonntagen jetzt höchstens noch sieben ganze Feiertage: Zwei Weihnachtstage, Neujahrstag, Karfreitag, zweiter Ostertag, Himmelfahrtstag, zweiter Pfingsttag. Dazu kommt, von den monatlichen Bettagen abgesehen, nur noch ein halber Feiertag, der Gründonnerstag.

Bei Ausdehnung dieser Festtagsordnung auf die neuen Landesteile im Jahre 1808 (Ausschreiben der Kirchen- und Schulräte zu Gießen und Darmstadt vom 20. Oktober bzw. 3. November 1808) wurde noch bestimmt, daß, wenn von den verlegten Apostel- und Marientagen zwei in eine Woche fielen, dann am nächsten Sonntag das Evangelium des einen morgens vor dem Altar verlesen und „eine kurze Erinnerung“ darüber gehalten, über das Evangelium des anderen aber nachmittags gepredigt werden solle. Zugleich wurden in dem betreffenden Ausschreiben des Gießener Kirchen- und Schulrats nach Anweisung des Ministeriums „die da und dort mit vielem Unfug gehalten werdende Christ Metten“, deren tumultuarische Begleiterscheinungen schon 1714, 1716, 1717, 1718 durch besondere Verordnungen bekämpft wurden, „gänzlich abgeschafft“, um freilich in Butzbach zum Beispiel weiter gehalten und dort 1811 nochmals verboten zu werden. Bis zur Gegenwart aber ist für die hessische evangelische Landeskirche nach der Festtagsordnung von 1771 keine andere wieder erlassen worden, während der Gründonnerstag als halber Feiertag, die monatlichen Bettage, die Reste der Apostel- und Marienfeiern, die Wochenpredigten und Betstunden aufgehört haben, offizielle kirchliche Einrichtungen zu sein.

Entsprach nun die Neuordnung von 1771 wirklich dem Empfinden des Volkes? Die beste Antwort auf diese Frage gibt die Art und Weise, wie sie im Volk aufgenommen wurde, wovon im folgenden noch gehandelt werden soll.

Es war im Jahr 1777, als der Alsfelder Amtmann, Re-

gierungsrat Johann Conrad Hallwachs, sich beim Gießener Konsistorium sehr bitter darüber beschwerte, daß in verschiedenen Gemeinden des Amtes Alsfeld der Marientag (Mariä Verkündigung) Dienstag, den 23. März 1777, „würcklich Gottesdienstlich und sonsten gefeiert worden“ sei und daß man in den Gemeinden auch den dritten Ostertag gefeiert habe. Er hatte für den dritten Ostertag sämtliche Gemeinden im ganzen Amt Alsfeld „zur Arbeit an den Straßen“, zum Wegbau befohlen. Dennoch feierte man diesen Tag damit, „daß man Unter dem Schein der ordentlichen Wochen Predigt, Morgends Zeitlich ein Zeichen gegeben, auf welches gleich Alte und Junge sich in die Feierkleider gesetzet, und Schaarweiße, nicht in der Absicht Gott zu dienen, sondern die Hochfürstliche Verordnung zu eludiren und den Nachmittag allen Mutwillen und Mißiggang auszuüben in die Kirche geeilet, den Monatlichen Bettag hingegen in der aller geringsten Anzahl besuchet, und heimlich, wie an dem Charfreitage offentlich gearbeitet und über Feld gelaufen“. In Alsfeld selbst sei morgens um 7 Uhr das Zeichen in die Kirche, um 8 Uhr mit der Bürgerglocke das Zeichen zum Wegbau gegeben und „aus verstellter Einfalt boßhafft und hönisch gefragt worden, welchem Befehl man folgen solle, dem Zeichen in die Kirche oder dem Zeichen zum Wegbau, dergleichen Mißstandt auch in etlichen Gemeinden des Amts sich vorgelegt haben solle“. Den Vorwand für dieses Verhalten mußte nach Hallwachs die neue Kalenderordnung von 1776 (Kaiserliches Dekret vom 7. Juni 1776) hergeben, nach der die evangelischen Stände dem bei den Katholiken üblichen Kalender unter dem Namen eines „Allgemeinen Reichskalenders“ beitraten, um nach dessen Anleitung hinfort das Osterfest und andere davon abhängende bewegliche Feste zur gleichen Zeit wie die Katholiken zu feiern. Diese neue Ordnung sei, so sagte Hallwachs, von Geistlichen, Schulmeistern und Gemeinden dahin mißdeutet worden, daß sie von jetzt ab wieder alle abgestellten Feiertage feiern und diejenigen der Katholiken mitfeiern dürften und sollten, bemerkte aber, daß unter dem scheinbaren Feiertagseifer der Leute nur „ein bloßer Eigenwille und eine Verdamte, Gott im Himmel höchst mißfällige und nur fürstliche Verordnung und das Amt eludirende Absicht sich Vorlege“. In der Tat hatte der Pfarrer Christian August Arnold von Brauerschwand Mariä Verkündigung auf Grund falscher Auslegung jener neuen Kalenderordnung gefeiert. Dagegen konnten die Pfarrer F. W. Schwaab von Oberbreidenbach und G. M. Staudinger von

Hopfgarten, die gleichfalls angeschuldigt waren, nachweisen, daß von ihnen jener Marientag überhaupt nicht gefeiert worden sei. Aus dem Berichte Staudingers geht jedoch klar hervor, daß die Klagen von Hallwachs über die Widersetzlichkeit des Volkes wider die Festtagsordnung von 1771 nur allzu berechtigt waren. Mochte man nun glauben, es sei Sünde, an den herkömmlichen Feiertagen zu arbeiten, oder mochte man die Lustbarkeiten dieser Tage nicht aufgeben wollen, oder war es purer Eigensinn, der bloß deshalb, weil es geboten war, aus diesen Feiertagen keine Arbeitstage machen wollte: das Volk hielt am Althergebrachten in zäher Weise fest. Doch hören wir, was Pfarrer Staudinger darüber sagt! Er schreibt: „Ich Verfahre in diesem stück nicht nur nach der Hochfürstlichen Verordnung, sondern vermahne auch meine Zuhörer publice und privatim, daß sie an den abgesetzten Marien- und dritten Feiertagen ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften abwarten und Von ihrem thörigten Aberglauben abstehen mögten, nach welchem sich Viele einbilden, sie Versündigten sich und mächten sich des göttlichen Segens Verlustig, wenn sie an diesen Tagen arbeiteten. Da aber gleichwohl Viele bei ihrem Aberglauben bleiben, andere aus Eigensinn an diesen Tagen nicht arbeiten, weil es gebotten ist, und die wenig Vernünftiger Denkende allein nicht arbeiten wollen, weil sie Von den andern darüber gehöhnet und gespottet werden: so werden diese Tage nicht nur hier, sondern auch an den mehrsten Orten in dem Amt Alßfeld durch sündliches müßig gehen gefeiret, die Wirthshäuser frequentiret, Tänze und üppige zusammenkünfte angestellet. Es ist deßwegen zu wünschen, daß die Besuchung der Wirths- und Brandenwein-Haüser, das Tanzen und andere Üppigkeiten an diesen Tagen bei Strafe Verbotten, das arbeiten gebotten, und auch den geistlichen iedes orts aufgegeben würde, mit ihren Kirchenältesten genau darauf zusehen; so würden diese Tage keine Tage der gottlosigkeit und der Üppigkeit, sondern der Hochfürstlichen Verordnung gemäß stille Arbeits Tage werden".

Ebenfalls aus dem Amt Alsfeld stammt ein vom 19. Oktober 1787 datiertes Aktenstück, das eine nicht weniger deutliche Sprache redet. Es ist ein Bericht des Pfarrers Diefenbach von Brauerschwend, in dem wir folgendes lesen: „Gut war es zu dem Ende, daß unter Hochfürstlicher Landesregierung ohnlängst eine Anzahl Feiertage abgeschafft wurden. Aber was sagte der Pöbel dazu? Murrten, seufzten die meisten nicht, als ob man ihnen die Religion — den

Himmel genommen hätte? «Es wäre doch manch V. U. (= Vaterunser) gebetet worden! Wer's gethan hat, wirds einmal verantworten müssen u. s. w.» Das eine Heiligthum war weg; aber der andere eben so wesentliche Theil des Gottesdienstes — Feier von nützlichen zeitlichen Geschäften blieb und wurde Müssiggang. Vernünftige und rechtschaffene Prediger hatten viel Mühe, die Gemüther der Unterthanen mit ihrer Landesherrschaft wieder auszusöhnen und sie zu überzeugen, daß das Verfahren der Obrigkeit in dieser Sache kein Eingriff in die Religion, sondern vielmehr Beweis von einer väterlichen Fürsorge sey, indem die Landesherrschaft von ihrem Feiern oder Nichtfeiern weder Schaden noch Nutzen habe."

Hiernach meldeten sich also doch die Stimmen, vor denen Superintendent Benner hatte geglaubt, warnen zu müssen, die Stimmen derer, die, wie früher die Weilburgischen Untertanen, mit der Abschaffung einiger Feiertage die Religion für gefährdet erklärten und sich unter diesem Vorwand durch nichts bewegen lassen wollten, an den betreffenden Tagen zu arbeiten.

Daß der Gießener Kirchen- und Schulrat am 10. Oktober 1816 ein Ausschreiben erlassen mußte gegen das Aussetzen der Schule an den abgeschafften Feiertagen, wird auch von Eger in seinem „Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Großherzogtum Hessen" (Band II, S. 233) erwähnt. In dem betreffenden Generale heißt es: Man habe mit Mißfallen vernommen, „daß manche Schullehrer in dieser Provinz (Oberhessen!) an den abgesetzten Feyertagen: als heil. drey Könige, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung und Mariä Reinigung, keine Schule halten und die ihnen anvertraute Schuljugend an diesen Tagen in der Irre und ohne nützliche Beschäftigung herum laufen und diese Tage mit Müssiggehen und Nichtsthun hinbringen lassen". Das Schulhalten an jenen Tagen wird alles Ernstes anbefohlen und den Inspektoren und Pfarrern aufgegeben, diesen Befehl ihren untergebenen Schullehrern und Gemeinden nicht nur von der Kanzel bekannt zu geben, sondern auch darauf zu sehen, daß ihm aufs genaueste nachgelebt werde. — Wenn ferner, worauf Eger (an derselben Stelle) gleichfalls hinweist, derselbe Gießener Kirchen- und Schulrat noch im Jahre 1830 dagegen einschreiten mußte, daß manche Pfarrer die Bettage und Wochenpredigten auf die dritten Feiertage, Marien- und Aposteltage legten, an denen die Leute immer noch nicht arbeiten wollten, so war dies Einschreiten veranlaßt durch die Verhältnisse im Inspektorat Gladenbach,

über die Inspektor Beisenherz am 3. Juli 1830 wie folgt berichtete: „In vielen Gemeinden des hiesigen Inspectorates herrscht noch der Mißbrauch, daß an dritten Feyer-Apostel- und Marientagen nicht gearbeitet, wohl aber eine jede Art von Ausschweifung, worauf der Müßiggang so leicht verfällt, geübt wird, was dann das Volk feyern nennt. Sollten sich nun, wie mir zu Ohren gekommen ist, manche Geistliche des hiesigen Bezirks erlauben, die monatlichen Bettags- und sonstigen Wochenpredigten auf solche Tage, so oft es nur einigermaßen angehet, zu verlegen und so einem schädlichen Vorurteile des gemeinen Mannes beyfällig entgegenzukommen, so muß ich ein hohes Colleg unterthänigst bitten, da ich ungeachtet alles Nachsuchens in hiesiger Inspectorats- und Pfarr-Repositur keine von diesem Gegenstand handelnde gesetzliche Bestimmung habe auffinden können, mir solche zugehen zu lassen, damit ich das, was ich in dieser Hinsicht selbst zu thun und waß ich die Geistlichen des Inspectorates anzuweisen habe, erfahre und leisten kann." Es wurde ihm der Bescheid, die Geistlichen darauf hinzuweisen, daß sie zu ihrem Verhalten nicht befugt wären, da die betreffenden Feiertage abgeschafft seien. Hiernach wurde also in vielen Gemeinden des Inspektorates Gladenbach noch 1830 an den durch die Festtagsordnung von 1771 aufgehobenen bzw. verlegten Feiertagen zäh festgehalten und gab es Geistliche, die dem Volk darin entgegenkamen. Doch braucht uns das nicht wunder zu nehmen; denn in Biebesheim wurden ja, wie Eger (an derselben Stelle) ebenfalls erwähnt, noch bis 1883 an den in Woche fallenden Aposteltagen Lesegottesdienste abgehalten, und wer die hessischen Verhältnisse kennt, der weiß sehr wohl, daß das evangelische Volk in Hessen seine 1771 ihm genommenen Feiertage auch bis heute noch nicht vergessen hat. In mancherlei alteingewurzelten Gewohnheiten, Gebräuchen und Redensarten leben die alten Apostel- und Marientage fort, und daß die dritten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten heute noch vielfach mit Arbeitsenthaltung und anderem „gefeiert" werden, ist bekannt.

Fragt man also nach der Aufnahme, welche die Hessische Festtagsordnung von 1771 im Volk fand, so ist zu sagen, daß diese Ordnung durchaus nicht das war, was man populär nennt. Das evangelische Volk in Hessen hatte seine alten Feiertage recht gern, wenn auch nicht immer um des Gottesdienstes, so doch um des „Müßiggangs" und nicht zuletzt auch um manches von den Vätern ererbten alten Brauches willen, der mit dem einen oder anderen dieser

Tage verbunden war und noch bis auf die Gegenwart damit verbunden ist. Daher der lange Widerstand gegen die Annahme einer Ordnung, zu deren Einführung nicht religiöse und kirchliche, sondern in erster Linie rein wirtschaftliche, in zweiter Linie auch moralische Gründe den Anlaß gaben.

ARCHIV
für hessische Geschichte und Altertumskunde

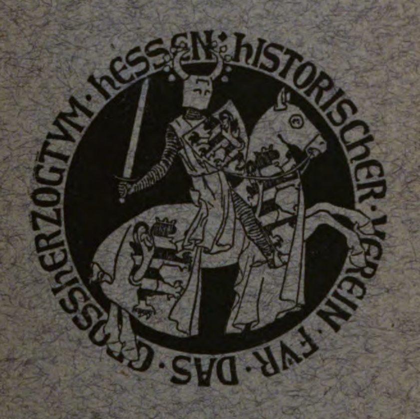
Neue Folge.

XI. Band. 2. Heft.

Herausgegeben von

Archivrat D. Fritz Herrmann

Großh. Haus- und Staatsarchivar.



DARMSTADT 1915

Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

Inhalt.

Verzeichnis der Schriften des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

1915.

(Die vergriffenen Einzelschriften sind nicht mehr aufgeführt.)

Den Vereinsmitgliedern werden die nachstehend verzeichneten Schriften zur Hälfte des beigesetzten Ladenpreises geliefert. Bestellungen sind an den Verein zu richten.

1. Zeitschriften.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde.
Band I—XV, 1835—1884, zu je drei Heften, jedes Heft Mk. 2.—.
Vergriffen: I. Band, 1. Heft, III. Band, 1. Heft, IX. Band, 1. u. 2. Heft, XI. Band, XII. Band, 1. u. 2. Heft, XIII. Band, XIV. Band, 1. u. 2. Heft. Supplementband; Glaser, Karl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Register zu Band I—XII.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F.
Band I (1894) Mk. 6.—. Band II (1899) Mk. 6.—. Band III (1904) Mk. 6.—. Band IV (1907) Mk. 12.—. Das einzelne Heft von Band I und II Mk. 3.—, von Band III Mk. 2.—, von Band IV Mk. 4.—. Band V (1907) Mk. 5.—. Band VI (1909) Mk. 5.—. Band VII (1910) Mk. 7.—. Band VIII (1912) Mk. 6.—. Band IX (1913) Mk. 6.—. Band X (1914) Mk. 6.—. Das einzelne Heft von Band VIII, IX und X Mk. 2.—.
Einbanddecken zu den Bänden der Neuen Folge je 80 Pfg. (ohne Ermäßigung).
Vergriffen: III. Band, 1. Heft, IV. Band, 1. u. 3. Heft.

Quartalblätter, 1861—1884, einzelne Nummer Mk. —.30, der Jahrgang Mk. 1.—.
Vergriffen: 1861, Nr. 1, 1863, 1864, Nr. 1—3, 1865, Nr. 1, 2, 1876, Nr. 1, 3, 4, 1879, Nr. 1—4.

Quartalblätter, 1885—1890, einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.50.

Quartalblätter, N. F., 1891 ff., einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.60.
Vergriffen: 1891, Nr. 4.

Quartalblätter, N. F., 1891—1895 = N. F., I. Band Mk. 8.—. 1896—1900 = N. F., II. Band Mk. 8.—. 1901—1905 = N. F., III. Band Mk. 8.—. 1906—1910 = N. F., IV. Band Mk. 8.—.

Periodische Blätter, 1846—1861, einzelne Nummer Mk. —.30.
Vergriffen: Nr. 1, 7, 9, 15 der ersten Folge, ferner 1853, Nr. 4, 1854, Nr. 1 u. 2, 1856, Nr. 9 u. 10.

Sachregister zu den Periodischen Blättern und den Quartalblättern, 1846—1890 (von K. Esselborn) Mk. —.50.

Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Band I (1902/03) Mk. 6.—. Band II (1904) Mk. 6.—. Band III (1908) Mk. 6.—. Band IV (1911) Mk. 6.—. Band V (1913) Mk. 6.—. Das einzelne Heft von Band I—III Mk. 1.50, von Band IV und V Mk. 1.20.

Der Marsch der hessischen freiwilligen Jäger nach Lyon im Frühjahr 1814.

Tagebuchaufzeichnungen von **Georg Ulrich.**

Herausgegeben von

Karl Esselborn.

Kaum eine zweite Episode der hessischen Kriegs- und Militärgeschichte hat eine solche Volkstümlichkeit erlangt wie der Zug der freiwilligen Jäger nach Lyon im Jahre 1814. „Freilich entbehrte", wie Karl Bader, der zum erstenmal eine Gesamtdarstellung der Geschichte dieses Zuges gegeben hat, mit Recht sagt[1], „der Zug jeder militärischen Bedeutung, vollzog sich als eine Art Manövermarsch durch Baden und die Schweiz; Napoleons inzwischen erfolgte Abdankung raubte ihm vollends jede Aussicht, ein richtiger Feldzug zu werden. Die Disziplin im Korps war nicht immer einwandfrei". Aber trotz alledem nimmt die Volkstümlichkeit des Zuges der freiwilligen Jäger keineswegs wunder. Es äußerte sich eben darin die im hessischen Volke lebende Begeisterung für die Befreiung des deutschen Vaterlandes von dem fremden Joche und die Hoffnung, diese Begeisterung endlich durch kriegerische Taten beweisen zu können. Freilich machte der am 30. Mai 1814 abgeschlossene Friede diese Hoffnung zu nichte und nahm den begeistert Ausgezogenen die Möglichkeit, auf dem Felde der Schlacht Lorbeeren zu pflücken. Mußten sich auch die Teilnehmer des Zuges damit abfinden, so sahen sie doch auf ihrem „Spaziergange" die Bergstraße entlang über Heidelberg, Freiburg, Basel, Solothurn, Lausanne, Genf nach Lyon ein schönes Stück Welt, schauten zum erstenmal die Alpen, lernten in Lyon das Leben einer französischen Großstadt kennen. Das wollte für die damalige Zeit schon etwas be-

---

[1] In seinem grundlegenden Aufsatze „Zur Geschichte des Großherzoglich Hessischen Freiwilligen Jägercorps 1813—1814" im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF., Bd. 2, Darmstadt 1899, S. 487.

deuten, und für die jungen Hessen war es jedenfalls ausnahmslos etwas, was sie bis dahin noch nicht gesehen hatten und auch, wenigstens die meisten von ihnen, nie wieder zu sehen bekamen. So ist es erklärlich, daß sich dieser Zug in ihrer Erinnerung und infolge ihrer Erzählungen davon auch in der Erinnerung ihrer Angehörigen, wie es z. B. in den Aufzeichnungen Wilhelm Baurs (Hessische Volksbücher, Bd. 10 u. 11) der Fall ist, in den rosigsten Farben malte. In solch verklärtem Licht stellt sich dieser Marsch dar namentlich in dem „Gedenkbuch der Freiwilligen des Großherzogtums Hessen von 1813 bis 1814", das der ehemalige freiwillige Jäger Ernst Bekker im Jahre 1853 zusammengestellt hatte, sowie in einem Aufsatz Friedrich Ritserts in der Zeitschrift „Die Muse" (3. Jahrg. 1855, Bd. 1, 324—327, 332—334), wo ein ehemaliger freiwilliger Jäger — sein Name wird nicht genannt — von der Beerdigung eines Kameraden heimkehrend des vierzig Jahre zurückliegenden Zuges der Jäger gedenkt. Daß bei diesem Zuge der Wille für die Tat genommen werden müsse, darüber war man sich wohl bei den freiwilligen Jägern, nicht aber überall und allgemein klar. Das zeigen die Ausführungen jenes Veteranen in der „Muse": Es heißt da: „Wohlfeil steht heute die Spottrede: «Was haben die freiwilligen Jäger denn geleistet? Haben sie nicht einen Spaziergang nach Lyon gemacht wie weiland Seume nach Syrakus? Ist nicht in dem Bierhause der Rhonestadt das einzige Blut dieser Freiheitshelden geflossen?» *In magnis voluise*, antwortete ich schon als Knabe auf diese nicht selten gehörte Rede, ist dankbarer Anerkennung wert. Wer Vater und Mutter, Braut und Beruf verläßt und dem Vaterland sein Alles, sein Blut und Leben hinzugeben bereit ist, der verdient Achtung, Liebe und Dank. Kommt dir ein Freund, der in Nöten ist, und du bietest ihm dein ganzes Vermögen, ihn zu erretten, und er nimmt es an, braucht es aber nicht, weil ihm anderwärts geholfen wurde oder weil ihm sonst geliehene Kapitalien zu Gebote standen, ist darum der edle Freund zu verspotten, darum, daß man seiner Opfer nachmals nicht bedurfte?"

Diese Gedankengänge sind durchaus richtig. Man muß bei der Beurteilung des Jägerkorps an sich von dem Satze ausgehen, den Bekker in dem Gedenkbuche unter die Marschroute gesetzt hat: „Vorhanden war der lobenswerte Wille — die Schlachtengöttin hatte ihre Grille", und es wäre ungerecht, wollte man, nur nach dem Erfolg urteilend, dem Jägerkorps und damit zugleich der darin wohnenden edeln Freiheitsbegeisterung seine Anerkennung versagen. Gleich-

wohl haben aber schon die Zeitgenossen mit abfälligem Urteil über das Korps nicht zurückgehalten (vgl. Bader a. a. O. S. 491). Die gewichtigste zeitgenössische Stimme, die sich gegen die Jäger erhoben hat, ist die des Prinzen Emil in einem Quingey, den 12. Juni 1814 datierten Schriftstück. Obwohl es hier nur auf das darin ausgedrückte Urteil des Prinzen über die freiwilligen Jäger im allgemeinen ankommt, so sei es doch wegen seiner Wichtigkeit ungekürzt wiedergegeben, weil gerade hier der Satz gilt: „Der Ton macht die Musik":

„Nachdem ich gestern von meiner Reise zurückgekommen bin, habe ich heute das Kommando über das Korps wieder übernommen. Auf dem Wege, den ich von Lyon bis Salins zurückgelegt, um die Truppen einzuholen, habe ich mit Vergnügen das gute Lob gehört, welches die Autoritäten und übrigen Einwohner den Regimentern unsrer Linie hinsichtlich des gegen sie gehaltenen Betragens einstimmig erteilten. Indem die Soldaten hierdurch den bestimmten Befehlen und oft erklärtem Willen unseres gnädigsten Souveräns nachkommen und die Pflichten erfüllen, welche Ehre, Disziplin und Billigkeit von ihnen fordern, erwerben sie sich die gegründetsten Ansprüche auf die allerhöchste Zufriedenheit und die Achtung eines jeden wohldenkenden Menschen. Indem ich den Herrn Generals und Stabs- sowie sämtlichen Oberoffizieren für den Eifer, womit sie hierzu beigetragen, danke, ersuche ich sie zugleich, auch den Leuten meinen Dank zu erkennen zu geben und sie zu ermuntern, so fortzufahren. Dem Regiment Prinz Emil, das nach dem Zeugnis vieler glaubwürdiger Offiziere bei Gelegenheit eines letzten Streites zu Lyon sich dadurch auszeichnete, daß kein einziger Soldat desselben dabei gewesen, werden die Säbel, die wegen eines früheren Exzesses dem 30ten Mann abgenommen worden, zur Belohnung zurückgegeben. —

Mit wahrer Betrübnis hingegen habe ich die unaufhörlichen und leider nur zu sehr gegründeten Klagen vernommen, die mir von allen Seiten zu Lyon und auf dem ganzen Marsche von Militärpersonen und Untertanen gegen das freiwillige Jägerkorps sind vorgebracht worden, gegen ein Korps, das, nachdem ihm die Umstände die Gelegenheit benommen, sich vor dem Feinde zu betätigen, seinen ganzen Ruhm einsetzen sollte, sich durch Erfüllung strenger Mannszucht und durch ein sittliches, anständiges Betragen auszuzeichnen, das unseren Linientruppen durch Beispiele vorgehen oder doch wenigstens nachkommen sollte, und das im Gegenteil Individuen die Menge aufweist, die Handlungen und Exzesse begehen, die jeden rechtlichen Mann empören, und die sich mit Hochmut über andere erhaben denken, unter denen sie doch so tief zurückbleiben.

Ein Korps, das sich zu dem schönsten Zwecke bewaffnete, sollte nicht dahin kommen, durch seine schlechte Aufführung den hessischen Namen zu entehren, verhaßt zu machen und ihm die Achtung zu entreißen, die das frühere ruhige, sittliche, billige Betragen unserer Truppen ihm erworben hat. Ich habe schon manchmal Gelegenheit genommen, die wahre Hochachtung auszudrücken, die ich für so viele ausgezeichnete Männer hege, deren dies Korps so viele zählt, die mit Hinopferung so mancher Verhältnisse sich dem Vaterlande darboten und nie anders als wie Männer von Ehre und Gefühl werden handeln können und handeln; jedoch begreife ich nicht, daß derselben Ehrgefühl und Eifer nicht hinreicht, um Unordnungen und Abscheulichkeiten vorzubeugen, die Nichts-

würdige begehen und dadurch einen Schatten auf das Korps werfen, der bei Unkundigen auf sie übergehen muß. Noch habe ich angestanden, Se. Königliche Hoheit den Großherzog durch Meldung der sich täglich ereignenden Unordnungen zu betrüben, aber ich fordere sämmtliche Herrn Officiers des Jägerkorps und die große Anzahl rechtlicher braver Männer, die es umfaßt, auf, alles anzuwenden, damit ich nicht genötigt werde, durch die geeigneten Meldungen meiner Pficht nachzukommen und den Klagen vorzubeugen, die bis zu Sr. Königl. Hoheit dringen könnten.

Dem freiwilligen Jäger Georg Krafft[1a], der sich erniedrigte, einen invaliden Husaren zu mißhandeln und zu verwunden, soll seine Armatur und Montur genommen und er selbst als Arrestant ins Großherzogtum nachgeführt werden, wo er höherer Entscheidung übergeben werden soll.

Herr Generalmajor von Follenius[1b] und Herr Hauptmann Lyncker als Kommandeur werden alle die strengen Maßregeln eintreten lassen, die geeignet sind, ferneren Exzessen vorzubeugen und nichtswürdigen Individuen zu beweisen, daß Mittel vorhanden sind, sie mit Gewalt zur Ordnung zurückzuführen, und daß, wenn sie sich als ehrlose Menschen zeigen, man sie auch als solche behandeln kann."

Man nimmt allgemein an[2], dieses Urteil des Prinzen verbinde Härte mit Ungerechtigkeit und beruhe auf dem Gegensatze, worin Linienmilitär und Volksheer zueinander stehen, sowie auf dem Widerstreit seiner Verehrung für den ihm persönlich sehr geneigten Kaiser Napoleon mit seiner Pflicht, in diesem Feldzug gegen den von ihm verehrten Kriegshelden zu stehen und zu handeln. Daß Prinz Emil unter dem Banne der gewaltigen Persönlichkeit des Kaisers gestanden hat, darf ohne weiteres angenommen werden, und das gereicht ihm wie vielen seiner Zeitgenossen nicht zum Vorwurf; daß aber sein Urteil über die freiwilligen Jäger hierdurch beeinflußt worden sei, ist keineswegs erwiesen. Mag auch der Prinz Emil in weiten Kreisen der Bevölkerung heute noch eine, wohl auf ehemalige Soldaten und Kriegsveteranen zurückgehende Verehrung genießen, die bei einer auf den Quellen fußenden Kenntnis seiner Persönlichkeit wohl vermindert würde, so sollten ihm doch jene Motive für seine Urteilsbildung über die freiwilligen Jäger, da sie den Vorwurf offenbarer Ungerechtigkeit in sich schließen, erst dann untergelegt werden, wenn sie sich, was bis jetzt nicht der Fall ist, aktenmäßig belegen lassen. Der Grund jenes absprechenden Urteils über das Jägerkorps ist

[1a] Kraft war im Jahre 1786 geboren und zur Zeit seines Eintritts in das Jägerkorps Forstmitaufseher in Griesheim; er starb vor 1838 als Jäger in Hatzfeld.

[1b] Justus Bernhard Freiherr von Follenius, geboren zu Biebesheim am 11. Februar 1761, im Jahre 1812 in den Freiherrnstand erhoben, seit 29. Dezember 1813 Generalmajor, 1826 Generalleutnant, 1837 in den Ruhestand versetzt, gestorben am 3. Januar 1838.

[2] So namentlich in dem Buche „Die hessen-darmstädtische Beamtenfamilie Strecker", Darmstadt 1894, S. 122, auch Karl Bader, a. a. O., S. 510.



vielmehr in dessen Disziplin zu suchen, die nach militärischen Begriffen unleugbar mangelhaft war, und deren Mängel auf das in dem Volke wach gewordene Freiheitsgefühl zurückgehen. Ein Vorfall bestätigt dieses. Als der Kapitän Heim der ersten Kompagnie den Hornisten dieser Kompagnie, Christian Jakobi[2a], der sich ihm widersetzte, eine Fuchtel verabreicht hatte, reichte ein gänzlich unbeteiligter Jäger der zweiten Kompagnie, Karl Baur, eine Beschwerdeschrift folgenden höchst charakteristischen Inhalts ein:

„Herr Kommandeur!

Einer unsrer Herrn Offiziere, Herr Hauptmann Heim, hat gestern Abend [5. Mai] einen freiwilligen Jäger geschlagen.

Herr Kommandeur! Fürst und Vaterland haben öffentlich einen Wert darauf gelegt, daß freie Männer für sie dem Tod sich weihen wollten; der gerechteste und einsichtsvollste Regent glaubte einen seiner würdigsten Offiziere nicht höher ehren zu können als dadurch, daß er ihn an die Spitze seines Elitenkorps stellte; Sie selber, Herr Kommandeur, waren so gütig, laut zu gestehen, daß Sie den Wert dieser Ehre tief fühlen: mit Schlägen züchtigt man nur Sklaven; Sklaven sind nicht wert, für Deutschlands Freiheit zu kämpfen; von Sklaven will ein freier deutscher Fürst keinen Dienst erwiesen haben; Sklaven kann ein ehrliebender Offizier nicht befehligen wollen; Sklaven sind wir nicht, und sklavisch lassen wir uns nicht behandeln. Wir haben unsern heiligsten Vorrechten entsagt, nicht um rechtlos zu sein. Der Fürst, dem wir bewiesen haben, daß wir ihn über alles lieben, wird uns schützen in unsern Rechten.

An Sie, Herr Kommandeur, wendet sich das ganze freiwillige Jägerkorps mit der inständigen Bitte, demselben wegen der durch jene ediktwidrige Handlung widerfahrnen Beleidigung eine angemessene Genugtuung zu verschaffen und ihm die unangenehme Notwendigkeit zu ersparen, seine desfallsigen Rechte unmittelbar beim Souverän geltend machen zu müssen.

Im Namen des ganzen freiwilligen Jägerkorps

Karl Baur,
freiwilliger Jäger."

Es ist hier nicht der Ort, näher auf den Vorfall einzugehen, der diese Eingabe veranlaßte. Eine Order des Prinzen Emil d. d. Lyon, den 12. Mai entschied die Sache

---

[2a] Johann Christian Jacobi war am 29. Juli 1781 in Darmstadt als Sohn des Metzgermeisters Johann Friedrich Jacobi geboren; mit achtzehn Jahren trat er bei dem hessischen Füsilierbataillon als Hornist ein, wurde nach zweijähriger Dienstzeit krankheitshalber verabschiedet, ging zwei Jahre darauf „unter die Preußen", geriet im Jahre 1806 bei Saalfeld in Gefangenschaft und „ließ sich späterhin bei den nassauischen Jägern anwerben, unter welchen er zwei Jahre als Hornist diente". Von dort kam er zum Jägerkorps. Nach seiner strafweisen Rücksendung nach Darmstadt wurde ihm eröffnet, daß man wegen seines übeln Betragens „auf ihn zum Kriegsdienste keine weiteren Ansprüche mache," und er fortgeschickt. Nach dem Bekkerschen Gedenkbuch befand er sich später im Herzogtum Nassau.

dahin, daß Jakobi nach Hause geschickt wurde, Kapitän Heim einen scharfen Verweis, Baur vierzehn Tage Arrest und der Jäger Hild von der ersten Kompagnie, der zusammen mit Baur am 6. Mai die Eingabe dem Kapitän Lyncker überbracht hatte „und also das Vergehen Baurs in Beziehung auf die vorgegebene Mitwisserschaft des ganzen Korps teilte", acht Tage Arrest erhielt.

Wenn der Prinz Emil die Form der undatierten Eingabe bemängelt und hervorhebt, daß „die Gemeinen des stehenden Militärs", „für die unter gewissen Bedingungen Stockschläge eingeführt seien", dadurch „nicht aufhörten, freie Untertanen ihres Fürsten zu sein", so hat er damit durchaus recht; ebenso mit den folgenden Ausführungen:

„Haben die Individuen des freiwilligen Jägerkorps Opfer gebracht, indem sie sich für eine dem Vaterland heilige Sache in das Korps aufnehmen ließen, so wird dies nur insolange verdienstlich bleiben, als es mit geziemender Bescheidenheit dargeboten und dabei erkannt wird, daß die Vorteile, welche aus dem gewünschten Erfolg einer solchen Nationalanstrengung für das ganze Land hervorgehen, sich über uns alle und über jeden von uns ausdehnen, und daß es Pflicht und Ehre eines jeden gebieten, für die Sache des Vaterlandes erforderlichenfalls die Waffen zu ergreifen, ohne deswegen autorisiert zu sein, Prätensionen und übertriebene Bedingungen aufstellen zu dürfen. Ich glaube nicht, daß der Vortrag des freiwilligen Jägers Karl Baur von mehr als nur von einzelnen Individuen des Korps gebilligt wird, und genehmige daher die Überzeugung, daß das Korps bei seiner Entschließung, im Felde zu dienen, eine Ehre darein setzte, an der Seite unserer braven Bataillone Blut und Leben für das Vaterland und unsern höchsten Souverän zu wagen, nicht aber in diesen Bataillonen gleich auch als Elitenkorps eintreten zu wollen. Die Bataillone, welchen das freiwillige Jägerkorps zur Seite gesetzt ist, haben schon in langen schrecklichen Kriegen dem Souverän und Vaterland ihr Leben und Gesundheit dargebracht, sie haben in Hunger und Elend mutvoll ausgeharrt und sich lange den Dank des Vaterlandes bereits erworben. An der Seite solcher Bataillone als Elitenkorps zu gelten, ist mehr, als das freiwillige Jägerkorps jetzt noch fordern kann, und wenn Se. Königl. Hoheit, unser höchster Souverän, diesen erhebenden Titel dem Korps beizugeben geruheten, so war es, wenn ich es wagen darf, die Worte meines Herrn und Vaters zu deuten, in Beziehung auf die sonstigen Qualitäten eines Teils der freiwilligen Jäger oder auch wohl in der gnädigsten Erwartung geschehen, daß sich das Korps — so wie dessen einzelne Mitglieder in andern Fächern ausgezeichnete Staatsdiener sein mögen — sich nunmehr in allen Pflichten, welche den in Bataillone formierten Vaterlandsverteidiger[n] heilig sein müssen, ausgezeichnet betragen würden. Zu diesen Pflichten und Observanzen gehören z. E. als unerläßlich: unbedingte Fügung in höhere Befehle und das von geziemender Bescheidenheit unzertrennliche Bewußtsein, daß man in jedem neuen Stande anfangs Neuling ist und sich ja nicht vermessen darf, Anordnungen der Vorgesetzten nach Privatmeinungen beurteilen und richten zu wollen. Es steht jedem freiwilligen Jäger frei, um Erhaltung seiner Rechte höhere Behörden anzusprechen, wenn er sich von irgend [einem] Vorgesetzten gekränkt glaubt; aber eben diese Befugnis steht, ohne daß ihm die mindeste Ahndung folgen kann, jedem Individuum der Linie auch zu. Dies

müßte man dem freiwilligen Jäger Carl Baur, der dies zu ignorieren scheint, begreiflich machen und auch den mit ihm gewesenen freiwilligen Jäger Hild davon belehren . . ."

„Überhaupt müssen sich die Herrn Offiziere des freiwilligen Jägerkorps beeifern, die Jäger durch alle Grade zu belehren, wie sie nicht allein den Offizieren ihres Korps, sondern auch sämtlichen Offizieren der Linie in und außer dem großherzoglichen Dienste die ihrem Grade gebührende Ehrenbezeugung erweisen müssen . . . . Was auch die Jäger für eine Stelle im Zivilstande bekleidet haben mögen, so müssen sie die Überzeugung haben, daß sie ohne diese Formalität in den Augen jeden Militärs nur verlieren können und die Militäreinrichtungen jetzt die einzigen sind, nach welchen sie sich konformieren müssen. Diese Abhängigkeit von den notwendigen Gebräuchen des Militärwesens ist nur Kleinigkeit in Vergleichung mit denjenigen unbedingten Leistungen, welche sich alle Individuen des Korps in ernsthaften Fällen hätten fügen müssen, wären die Kriegsoperationen ihres Fortgangs verblieben . . . ."

Die Behandlung, die den Jägern zuteil wurde, trug ihrem Freiheitsgefühl Rechnung. Der Kommandant des Korps, Hauptmann Johannes Lyncker, verstand es, „in der nicht immer leichten Behandlung der Freiwilligen den rechten Ton zu finden" (vgl. Hessische Biographien Band 1, S. 27). Der ungenannte Veteran in der „Muse" (a. a. O. S. 327) beschreibt „den allgeliebten Führer der Schar, eine kernhafte Soldatennatur, in welcher aber auch noch manche andere Talente sich offenbarten", mit folgenden Worten: „So hatte er eine Ader des Demosthenes oder des Chrysostomus. Wenn Dante sagt: «Gar oft geschieht's, daß einer das Bibelbuch trägt, der das Schwert führen, und mancher das Schwert führt, der das Bibelbuch tragen sollte», so hatte Lyncker sicherlich zu beiden Beruf. Er führte das Schwert von Stahl wie das des Geistes mit gleicher Gewandtheit. Es war ihm eine Lust, sein Bataillon einen Kreis schließen zu lassen und den Exerzierplatz zur Rostra zu weihen. Sonst war der Mann nach Heldenart schlicht und einfach, bieder und redlich und darum wie ein Vater von seinen Freiwilligen geachtet und geliebt". Das Bild, das man sich nach diesen Worten von dem «Vater Lyncker» macht, vervollständigt ein Tagesbefehl von ihm, den er am 4. April 1814 in Lahr an die Herrn Kompagniechefs der freiwilligen Jäger erließ. Er ist so bezeichnend, daß sich seine Mitteilung an dieser Stelle verlohnt. — Er lautet:

„An die Herrn Kompagniechefs der freiwilligen Jäger.

Ich wiederhole nochmals meine früher getane Bitte, alle nur erdenkliche Mühe anzuwenden, eine schöne militärische Ordnung im Korps einheimisch zu machen und jedem Individuum die Überzeugung zu geben, daß ohne dieselbe das Korps, seiner schönen, jungen, größtenteils vielseitig gebildeten Männer ungeachtet, die großen Erwartungen nicht erfüllen kann, die unser verehrter Souverän und das gesammte Vaterland so erwartungsvoll hegen.

Auf dem Marsche bleibe jeder Sektionschef bei seiner Sektion, und muß er sich entfernen, so übertrage er zuvor das Kommando derselben dem in der Anciennität ihm nächst folgenden. Jeder Oberjäger und Jäger bitte um Erlaubnis vorm Austritt aus seinem Platz und melde sich beim Eintritt wieder. Hierdurch vergibt man sich ja nichts, vielmehr kündigt man einen Mann an, der sich in alle Lagen schickt und der schönen Gabe, sich freiwillig dem Dienst des Vaterlandes geweiht zu haben, auch noch dies Opfer, wenn Gehorsam zur Beförderung des Guten anders diesen Namen verdient, geben kann. Das Gute und Nützliche durch harte Mittel erzwingen zu wollen, sollte ja, denke ich, bei uns gar nicht zur Sprache kommen müssen. Jeder Ausmarsch, jedes Haltmachen während des Marsches muß mit jener schönen Ordnung und Präzision geschehen, wodurch wir uns überall bemerkbar machen müssen. Kommt man im Nachtquartier an, so wird vorm Quartier des Stationskommandanten aufmarschiert, die Wache wird herausgenommen und zieht auf; hierauf werden die nötigen Befehle und dann die Billets ausgegeben. Hierbei wird beobachtet, daß jeder Oberjäger bei seiner Korporalschaft liegt; daß ihm als Vorsteher derselben um so mehr das beste Quartier gebührt, weil er oft Schreibereien zu besorgen hat, ist wohl überflüssig hier bemerkt werden zu müssen.

Das erste Geschäft im Quartier ist, allen Sachen einen unveränderlichen Platz zu geben, damit man sie schnell, auch im Finstern, zu finden weiß. Man reinigt seine Büchse, die Kleider, das Lederzeug und Schuhe wieder. Das Nachfordern besserer Quartiere bitte ich gänzlich zu untersagen; man kann sie nicht jedem nach Wunsch geben; schicke man sich in die Zeit und gewöhne sich vorläufig an Entbehrungen. Sobald die Wache bezogen ist, und die Posten sind ausgestellt, läßt der Wachtkommandant dem Kommandanten der Station hiervon rapportieren. Die Schildwachen machen die Schloßfutterals ab und haben ein beständiges Auge auf das, was sie beobachten sollen. Sie dürfen sich mit niemand in ein Gespräch einlassen, weil dies die Aufmerksamkeit stört. Der Wachtkommandant muß die Posten fleißig visitieren und sich überzeugen, daß alles richtig überliefert ist und gut beobachtet wird. Abends wird eine Stunde vor der Retraite und morgens, wenn das erste Signal gegeben wird, von der Wache rapportiert; beim zweiten Signal geht die Wache ab, nachdem zuvor die Posten eingezogen worden sind; nur der Posten bei den Wagen bleibt stehen, bis diese angespannt sind, und geht dann auch ab. Den Oberjägern bitte ich zu sagen, daß sie als Vorgesetzte der Jäger diesen überall mit gutem Beispiel vorangehn, äußerst fleißig auf Reinlichkeit der Armatur und Montur sehen, die allenfalls Nachlässigen zur Besserung mahnen — hilft dies nicht, weiter melden, — überhaupt musterhaft dienen müssen; nur dann darf man Anspruch auf öffentliche Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten machen.

Ohne Urlaub während des Marsches aus dem Glied treten, nicht zum Verlesen kommen oder sonst etwas vorsätzlich versehen, bitte ich mit Strafwachten und Tornistertragen, während sie dem Korps gefahren werden, zu bestrafen; geschieht dasselbe zum zweitenmal, Arrest bei Wasser und Brot auf zwölf und mehrere Stunden. Ich bitte solche Straffälle mir jedesmal zu melden, damit ich sie zur Kenntnis des ganzen Korps bringe. Subordinationsfehler werden härter bestraft; sie sind eines der höchsten Verbrechen des Soldaten. Sollte ein solcher Fall eintreten, daß sich jemand seinem Vorgesetzten geradezu widersetzte und seine Befehle nicht befolgen wollte, so erfolgt Arrest, Meldung an den Leutnant vom Dienst, von diesem an den Kompagniechef und von diesem an mich. Ich werde dann mit einer zu diesem Behuf niederzusetzenden Kommission aus dem Korps gemeinschaftlich über des Verbrechers Bestrafung be-

raten. Die durch Religionsspott und Gotteslästerung öffentlich Ärgernis geben und solche, welche einem Einwohner vorsätzlich an seiner Habe etwas verderben, werden, nach vorheriger Arretierung, vor eine ähnliche Kommission gestellt. Diese Kommission soll spätestens vierundzwanzig Stunden nach Arretierung des Individuums zusammenberufen werden. Sie besteht jedesmal aus zwei Kapitäns, zwei Leutnants, zwei Oberjägern erster und zwei Oberjägern zweiter Klasse und aus zwei Jägern. Der Jäger mit einer unbrauchbaren Büchse taugt nicht dazu, in den ersten Reihen der Armee zu fechten, er muß auf diesen Vorzug verzichten, ist der Armee ein unnützes Meuble am Tage der Schlacht; — überzeugt davon halte man diese Waffe in Ehren. Alles Trinken in der Hitze während des Marsches bitte ich durchaus nicht zu gestatten; diese anscheinende Härte ist die Erhalterin der Gesundheit. Auch Enthaltsamkeit und die allergrößte Vorsicht in einer gewissen Sache bitte ich zu empfehlen. Die aus dem Gegenteil entstehenden Krankheiten sind ebenso ekelhaft als menschenraubend dem Dienst der guten Sache. — Wer wird so nahe am Ziel oft ausgesprochener Wünsche die Lazarette bevölkern und sich der schönen Bahn entrissen sehen wollen! —

Schließlich bitte ich die Herrn Kompagniechefs, mir von acht zu acht Tagen Konduitenlisten der Kompagnien einzureichen; ich schicke dieselben, solange wir noch auf dem Marsche sind, an den Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit, und von unserm Eintreffen an bei dem Armeekorps an Seine Hoheit den Prinzen Emil. Ich halte es für überflüssig, zu bemerken, daß darin ohne Rückhalt die Wahrheit gesagt werden muß. — Bei jedem Individuum wäre zu bemerken:

Gute Aufführung — (oder das Gegenteil) führt sich nicht gut auf. —
Fleißig im Dienst — . . . . nachlässig im Dienst
Hält sich Armatur und Montur sehr rein — . . . . Hält seine Armatur und Montur nicht rein.

Vorstehendes bitte ich bei versammelten Kompagnien einigemal verlesen zu lassen.

Dieser Tagesbefehl zeigt deutlich, daß man an die Disziplin der rasch und infolgedessen auch nur mangelhaft militärisch ausgebildeten Jäger keine allzu hohen Anforderungen stellte. Aber offenbar schien das verlangte Mindestmaß von Disziplin den Freiwilligen bisweilen zu viel von ihnen zu erheischen. Ein bis jetzt noch unbekanntes und unveröffentlichtes Tagebuch eines freiwilligen Jägers gibt hierzu manche wertvolle Belegstelle. „Revolte der ersten Kompagnie übers Tornistertragen" (29. März). „Von Heidelberg bis hierher (Ubstadt) hatte ich einen großen Verdruß mit Leutnant Hahn wegen dem Tornistertragen, wo ich die Stimme des Korps war und auch so mit ihm redete. Lauter Beifall und eine außerordentliche Liebe der Kameraden, Furcht der Offiziere vor uns war mein Lohn. Man beobachtet mich genau und hat Furcht vor Meuterei" (1. April). „Die meisten Offiziere, da sie nicht gewählt sind, sich auch die Liebe und Achtung ihrer Kameraden nicht zu erwerben wissen, zogen wie ausgestoßen, wie geächtet in unserer Mitte" (2. April). „Das Regiment unserer Herrn Offiziere hat . . . bald ein Ende; so vergehn des Lebens Herrlichkeiten, so

entflieht das Traumbild eitler Macht" (20. April). Diese Proben, die sich noch mehren ließen, mögen genügen. Daß einer oder der andre der Jäger einmal beliebig auf dem Marsche zurückbleibt und dann nachkommt, wird das Tagebuch an manchen Stellen zeigen. Und gerade dadurch, daß es solche Einblicke in das Leben und Treiben der Jäger gewährt, ist es so wertvoll: es ist ohne Zweifel eine der wertvollsten unter allen Aufzeichnungen, die sich von hessischen freiwilligen Jägern erhalten haben.

Herrschte also, wie die angeführten Stellen deutlich zeigen, in dem Jägerkorps ein Drang nach Freiheit, der sich oft in einer der militärischen Disziplin zuwiderlaufenden Weise äußerte, so dürfte darin ein weiterer Grund für die Abneigung des Prinzen Emil dagegen zu erblicken sein. Es ist bekannt, daß der Prinz in seinem Alter reaktionär war. Vielleicht sind die Wurzeln dieser reaktionären Richtung schon in seiner Jugend zu erkennen: seine Stellung zu den freiwilligen Jägern wäre ein Anzeichen davon.

Freilich lauten nicht alle Urteile über das Jägerkorps — das sei ausdrücklich hier hervorgehoben — so ungünstig wie das des Prinzen Emil. Ein erst neuerdings bekannt gewordenes günstiges Urteil darüber sei deshalb hier angeführt. Es ist in den Erinnerungen des späteren badischen Geheimen Kriegsrates Karl Friedrich Obermüller (1804—1884), eines Pfarrersohnes aus Blansingen bei Lörrach, enthalten, die Karl Obser unter dem Titel „Aus der Zeit der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege" (Karlsruhe 1912, S. 50) herausgegeben hat, und lautet: „Nach den Russen kamen nacheinander mehrere Bataillone freiwillige Jäger aus dem Großherzogtum Hessen und aus den damaligen Herzogtümern Frankfurt und Würzburg. Es waren dies angenehme Einquartierungen, da die Jäger, namentlich die Hessen, angesehenen Familien angehörten." Es sei hier auch hervorgehoben, daß sich in den Akten des Großh. Haus- und Staatsarchivs eine ganze Anzahl Bescheinigungen schweizerischer und französischer Bürgermeister befinden, wonach sich die Jäger während ihres Aufenthalts in jenen Gemeinden „sehr gut betragen" *(se sont très bien comportés)*, „sich vollkommenen zur Zufriedenheit aller Mitbürger aufgeführt haben *(se sont parfaitement conduits . . . à la satisfaction de tous mes concitoyens)* oder wie die Wendungen immer lauten mögen.

Wer ist nun der Verfasser des seither unbekannten Tagebuchs? Die 44 eng geschriebene Oktavseiten umfassenden Aufzeichnungen, deren Eigentümer Herr Oberamtsrichter i P.

Adolf Baur in Darmstadt ist, enthalten über den Verfasser nur die Angabe, daß dieser mit Vornamen Georg und seine Frau Jakobine hieß. Sie sind gerichtet an einen gewissen Flachsland. Es war dies Wilhelm Heinrich Flachsland, der am 6. Juli 1790 zu Darmstadt als Sohn des Oberförsters auf dem Steinbrücker Teich Ferdinand Maximilian Flachsland, eines Bruders von Herders Gattin, Karoline Flachsland, geboren war. Im Jahr 1812 kommt Flachsland als Mitaufseher des Forstreviers Mitteldick vor (Großh. Hessischer Civil-Etats 1812 S. 18), dann wurde er Revierförster in Lorsch. Als solcher meldete er sich zu den freiwilligen Jägern[3]; er wurde aber nicht für tauglich befunden, nachdem der Forstmeister Friedrich Wilhelm von Dörnberg am 26. Januar 1814 berichtet hatte, „der angeblich schwache Körper des Revierförsters Wilhelm Flachsland, der ihm sogar verbiete, seinen Dienst im Walde gehörig zu tun, werde als Militär schwerlich dienen können." Flachsland muß in der Tat von schwacher Gesundheit gewesen sein; denn schon am 3. März 1822 starb er auf dem Mönchhof bei Raunheim, wohin er im Jahre 1816 als Revierförster versetzt worden war. Er war schon zur Zeit seiner Meldung zu den freiwilligen Jägern verheiratet mit Luise Baur (geb. 3. März 1796 zu Wixhausen, gest. 25. Dezember 1859 zu Bessungen), der Schwester des Revierförsters (Oberförsters) Ludwig Friedrich Baur (des Vaters von Wilhelm Baur, vgl. Hessische Volksbücher Band 10 u. 11), des Gymnasiallehrers Professors Karl Baur[4], vulgo Cip, und des Oberforst-Präsidenten Geheimerat August Baur, des Vaters von Adolf Baur, dem Eigentümer der Aufzeichnungen.

Karl Baur wird häufig und Ludwig Baur zweimal in dem Tagebuch genannt. Hieraus und aus andern darin vorkommenden Namen kann man an Hand des Gedenkbuchs von Ernst Bekker durch die Listen der einzelnen Kompagnien feststellen, daß sein Verfasser der zweiten Kompagnie angehört haben muß. Da bei den Stammlisten im Großh. Haus- und Staatsarchiv bei den Einzelnen vermerkt ist, ob sie verheiratet waren oder nicht, so war durch die Vornamen die Zahl der als Verfasser in Betracht kommenden sehr

[3] Vgl. die handschriftlich im Großh. Haus- und Staatsarchiv befindliche „Liste derjenigen Großh. Forstbedienten, welche sich zum freiwilligen Jägerkorps gemeldet und eingezeichnet haben", Nr. 25.

[4] Wenn Ernst Pasqué in seiner „Geschichte der Musik und des Theaters am Hofe zu Darmstadt" (Die Muse, 2. Jahrg., Darmstadt 1854, Bd. 1, S. 199) schreibt, daß ein Bruder Karoline Flachslands „mit einer Schwester des bekannten vaterländischen Dichters C. W. Baur verheiratet gewesen sei", so verwechselt er den Vater mit dem Sohne.

gering. Die Vermutung fiel gleich auf den in der Meldeliste unter Nummer 36 angeführten „Georg Ulrich, Revierförster, Heppenheim, 25 Jahre, verheiratet". Die Bemerkungen des Kapitäns Hallwachs über diesen: „gleichgültig im Dienst" (14. April und 6. Mai 1814), „der letzte unter den Oberjägern" (9. Juli 1814), „könnte sich den Dienst mehr angelegen sein lassen", sprachen, weil ja nach dem Tagebuch Ulrich nicht gut mit ihm stand, für diese Vermutung, ebenso wie der ganze Inhalt des Tagebuchs auf einen Forstmann als Verfasser hindeutete. Auch die im Staatsarchiv aufbewahrten wenigen Personalakten Ulrichs stützten weiter die Vermutung. Hiernach war Forstkandidat, Georg Heinrich Ulrich von hier (d. h. von Darmstadt), der zusammen mit dem Forstkandidaten Flachsland um Anstellung gebeten hatte, am 3. September 1809 als Forstmitaufseher in Kelsterbach angestellt worden. Nach seiner am 12. und 13. Februar 1812 vorgenommenen Prüfung wurde „ihm die Zufriedenheit des Kollegs zu erkennen gegeben", und die Oberforsträte Ernst Friedrich Lichthammer und Friedrich Ludwig[4a] äußerten sich am 25. März 1812 dahin, daß er „durch Talent und schnelle Beurteilungsgabe und durch die vorzüglich gute Beantwortung der ihm vorgelegten Aufgaben sehr empfehlenswert sei".

Waren nun die Beziehungen Ulrichs zu Flachsland und seine durch sein Tagebuch bekundete Bildung und gute Veranlagung aktenmäßig belegt, so wurde Ulrichs Verfasserschaft unzweifelhaft bewiesen durch das Kirchenbuch der evangelischen Gemeinde Kelsterbach. Hiernach wurde „Georg Ulrich, Großh. Revierförster zu Heppenheim, im Alter von 25 Jahren am 1. Oktober 1813 kopuliert mit Jakobine Klein, Tochter des Bürgers und Gasthalters Johann Jakob Klein zu Neukelsterbach und seiner Ehefrau Christina Elisabetha geb. Keßler".

Noch kein halbes Jahr verheiratet, verließ Ulrich seine junge Frau, um ins Feld zu ziehen. Bedenkt man das, so scheinen die häufigen schwärmerischen Apostrophen an seine Frau in dem Tagebuch nicht mehr überschwenglich, sondern ganz natürlich.

Bald seiner Rückkehr von dem Zug nach Lyon wartete Ulrichs ein tragisches Schicksal: am 21. September 1814 starb seine „himmlische Jakobine" am Nervenfieber; am

---

[4a] Friedrich Daniel Ludwig, geboren zu Bessungen am 19. April 1780, wurde 1811 Oberforstrat und 1831 Direktor der Rechnungskammer. Er starb zu Darmstadt als Oberrechnungskammerpräsident a. D. am 15. November 1859.



28. Mai 1790 geboren, hatte sie nur ein Alter von 24 Jahren erreicht.

Nach dem Bekkerschen Gedenkbuch erblickte Ulrich im Jahre 1788 in Darmstadt das Licht der Welt. In dem Kirchenbuch der Stadtgemeinde findet sich der Geburtseintrag eines Georg Ulrichs nicht. Dagegen wurde nach dem Kirchenbuch der Militärgemeinde dem Musketier Johann Valentin Ulrich und dessen Ehefrau Christina Margaretha am 6. November 1788 ein Sohn Johann Heinrich geboren; diesem folgten am 9. August 1790 ein Sohn Johann Bernhard und am 28. Februar 1792 ein weiterer Georg Philipp. Da nach dem Kelsterbacher Kirchenbuch „Georg Ulrich" bei seiner Verheiratung im Jahre 1813 fünfundzwanzig Jahre alt war, so dürfte das Geburtsjahr 1788 stimmen und der Verfasser des Tagebuchs mit dem am 6. November 1788 geborenen Johann Heinrich Ulrich identisch sein und nicht mit dem im Jahre 1792 geborenen Georg Philipp.

Nach dem Gedenkbuch war Ulrich im Jahre 1838, wo die Jäger das 25. Jubiläum ihres Auszugs feierten, gestorben. Näheres konnte über seinen Tod nicht festgestellt werden. In dem Großh. Hessischen Civil-Etat vom Jahr 1812 findet sich „Georg Heinrich Ullrich", dagegen nicht mehr in dem nächstfolgenden, dem von den Jahren 1819 und 1820.

Aus dem Tagebuch geht hervor, daß Ulrich für die Gedichte von Matthisson und Salis begeistert war und daß er sich mit lebhafter Phantasie in einen Roman August Lafontaines „Klara du Plessis und Klairant" eingelebt hatte. Daraus läßt sich freilich nicht schließen, daß er selbst gelegentlich den Pegasus bestiegen hat. Der den freiwilligen hessischen Jägern zugeeignete „Lieder-Strauß für deutsche Krieger" (Darmstadt 1814 bei Heyer und Leske) enthält ein Gedicht „Der Rhein an die Deutschen" (S. 16—18), das „Ullrich" unterzeichnet ist. Sollte der Verfasser des Tagebuchs auch der des Gedichts sein? Mit Sicherheit wird sich das nicht ermitteln lassen. Ein Vergleich des Tagebuchs mit dem Gedicht wird je nach der Auffassung des Urteilenden nach der bejahenden oder verneinenden Seite ausfallen. Wenn Ullrich dort unterm 4. April sagt, „der alte Vater Rhein . . . ströme stolz, stolz, daß er wieder Germanien angehört, . . . dahin", so ist das ein dem Gedichte verwandter Gedanke. Der „Lieder-Strauß" ist selten, darum mag das Gedicht hier wiedergegeben sein, damit sich jeder Leser des Tagebuchs selbst ein Urteil bilden kann:

Willkommen meines Deutschlands Krieger,
Willkommen hier an eurem Rhein!
Zu lang mußt ich dem stolzen Sieger
Zum falschen Bund den Namen leihn,

Zu lange meine goldnen Auen
In Fremdlings schnöder Willkür schauen.

Da sah ich, ein verlassner Vater,
Mein starkes Deutschland untergehn
Und mußte Übermut und Hader
An meinem Busen wüten sehn,
Und mußte meine deutschen Reben
Unwillig fremden Prassern geben.

Mein Aar, sonst freie Schweizer grüßend,
Rann, Fesseln tragend, jetzt herbei,
Und Main und Neckar schlichen büßend
Aus fremder Liebedienerei,
Es kommen meiner Mosel Wogen
Aus Sklavenfluren[5] hergezogen.

Mich höhnend zog der Siegeswagen
Des Welterobrers stolz vorbei,
Und aller deutscher Ströme Klagen
Verkündeten die Sklaverei;
Und Tiber und der Wolga Fluten,
Die spiegelten des Krieges Gluten.

Es brannt im edeln Männergrimme,
Mein Deutschland, dein verkanntes Herz!
Jetzt hör ich meines Volkes Stimme,
Da schweigt mein jahrelanger Schmerz.
Mit Lust sah ich des Feindes Trümmer
Und hört' sein furchterfüllt Gewimmer.

Ihr Söhne von der Oder Strande,
Ihr, deren Flur die Elbe küßt,
Ihr aus der Donau reichem Lande,
Ihr, die der Weserstrom begrüßt,
Heran, zerstört der Knechtschaft Spuren
In unsers heiligen Deutschlands Fluren!

Naht wie der Sturm! Mit Feindes Blute
Färbt mir die alten Ufer rot.
Es ziemet wohl dem deutschen Mute
Der Schlachtruf: Freiheit oder Tod!
Vernichtet des Erobrers Knechte,
Und gebt mir meine alten Rechte!

Und Recht und Sitte wohnen wieder
In unserm deutschen Vaterland!
Dann reicht den nord'schen Siegern bieder
Mit treuem Dank die deutsche Hand,
Und trinkt vereint am deutschen Rheine
Den Friedenstrunk in deutschem Weine.

Das Tagebuch, wie schon gesagt, eine der wertvollsten Quellen zur Geschichte jenes Zuges nach Lyon, ist im folgenden mit Auslassung ganz unbedeutender Stellen vollständig wiedergegeben. Die Rechtschreibung ist moder-

[5] Das unverständliche Wort des Originals „Selarmfluren“ ist verlesen aus „Sclavenfluren“. Hieraus geht hervor, daß das Gedicht in dem „Liederstrauß“ nach einer handschriftlichen und nicht nach einer gedruckten Vorlage abgedruckt ist, und das spräche in gewisser Beziehung für Ulrichs Urheberschaft.

nisiert. Da es in Ulrichs Tagebuch bald der und die See mit Bezug auf den Genfer See heißt, so wurde überall die richtige Form der See gewählt. Bei falsch aufge-



Original im städtischen Museum zu Darmstadt.
Aus: Karl Noack, Vor hundert Jahren; Darmstadt 1914.

faßten, nicht bloß falsch geschriebenen Ortsnamen ist die richtige Form in eckigen Klammern beigefügt. Es war nicht möglich, alle in dem Tagebuch enthaltenen Fragen in den Anmerkungen zu lösen; gleichwohl wurden solche Stellen nicht gestrichen, denn Fragen löst man nicht, indem man sie wegstreicht. Ein ehrliches Fragezeichen hat schon öfter später zur richtigen Lösung geführt.

An Flachsland.

Darmstadt, am 20. März 14.

Lieber, teurer Freund und Bruder!

Heute, an dem Tage, wo Du mich mit bangem Herzen erwartetest, an dem Tage, wo ich, vielleicht auf immer, allem dem, was mir lieb und teuer ist, feierlich entsagen und mich so ganz dem gedrängten Vaterlande opfern und, im vollen Sinn des Worts, Vaterlandsverteidiger werden wollte, an dem Tage, dem ich bis jetzt mit Freuden entgegensah, weil er uns unserer Bestimmung näher bringen sollte, muß ich — und unser ganzes Korps — noch in so schmachvoller Untätigkeit dahier verweilen: noch ist es nicht bestimmt, wann wir zu unsern Waffenbrüder[n] abgehen sollen. Ich kann diese Ruhe nicht begreifen. Der Mensch ist doch wohl nicht zur Untätigkeit auf der Welt, sondern zum Gehen, Stehen, Handeln. Wir sind bereit, jede Stunde abgehen zu können, und doch hält man uns, — das bis jetzt wirklich so schändlich verhunzte Prachtwerk, vielleicht aus bloßer Grille, von seinem so heiligen Endzwecke ab. Ich weiß es nicht, was man mit uns zu machen gedenkt. Wenn es noch so eine Weile fortgeht, so verliert sich der Geist, und, was noch schlimmer ist, es gibt Friede; der Wunsch der Frau Großherzogin, „es wäre doch sehr schade, wenn ein einziger von diesem schönen Korps totgeschossen würde" — wäre alsdann freilich, aber zur Schmach der brav sein wollenden Hessen, ganz erfüllt. Ich würde mich für mein ganzes Vaterland schämen, wenn die Nachbarn, mit Sieg gekrönt, an uns vorbei und nach Haus zögen, wenn wir nicht weiter als auf den Parade- und von da auf den Exerzierplatz gekommen und nichts getan, als in zwölf Tempo's geladen hätten. — — —

Es geht hier bunt durcheinander, und da, wenn man nicht das gehörige bürgerliche Ansehn hat und auch so gar nicht, wie z. B. Dein Freund, kriegen kann, man auf das Ganze keinen Einfluß haben kann, sondern das Übel nur noch ärger macht, so habe ich mir ein vor allemal bestimmt vorgenommen, zu schweigen und mich ganz in mich selbst zurückzuziehen. Das einzige, was mich bisweilen unglücklich macht, ist, daß ich nicht einen einzigen Freund bei unserm ganzen Korps habe; Bekannte in Menge, aber auch weiter nichts. Die einzige Hoffnung ist Dein Schwager Carl[6]; ich glaube, daß wir uns in der Folge verstehen

---

[6] Karl Baur, geboren am 25. Oktober 1788 zu Wixhausen als Sohn des Pfarrers Ludwig Friedrich Baur, gestorben zu Darmstadt am



lernen. Ist dieses nicht, je nun, so bleibst Du mir, obgleich in weiter Ferne, doch dem Flug der Phantasie noch nicht zu weit. In einsamen Stunden werde ich doch, mit dem Gedanken an Euch, Ihr Lieben, und an mein himmlisches Weib, recht glücklich sein, und das ist genug! Ach Gott, ich bedarf und verlange von den Menschen so wenig, und doch ist es den meisten so viel abgefordert: ein gutes empfängliches Herz. Was nun nicht mehr mündlich geschehen kann, wollen wir schriftlich abtun. Deinem freundschaftlichen Rat zur Folge halte ich mir ein Tagebuch, und diese Zeilen sind die ersten, die ich hineinschreibe. Der Anfang war auf heute bestimmt, weil wir marschieren sollten; da dies nun aber nicht der Fall ist, und ich das Tagebuch doch einweihen und zugleich Dir auch schreiben wollte, so glaubte ich es mit nichts besserm einweihen zu können als mit diesen Zeilen an Dich, mein Guter. Du wirst's zufrieden sein? Ich habe mir bestimmt vorgenommen, daß mich Unwahrheit nicht entehren und die Schmeichelei mich nicht zum Sklaven herabwürdigen soll. Ferne sei es von mir, das zu loben, was nicht wirklich groß und edel, was nicht des Beifalls des Verständigen wert ist. Keine Handlung werde begangen, welche den Grundsätzen der Ehre, der Gerechtigkeit und der Tugend widerstreiten. Und wenn ich auch nicht mehr sein soll, so wirst Du mein Tagebuch durch Carl erhalten, und ich hoffe, Du wirst finden, daß ich Deiner wert blieb.

Eine Träne des Mitleids und der Freundschaft weihe meiner Asche, und Freundeshand reiche meinem Weibe.

Darmstadt, den [20]ten März 14[7].

Diesen Abend war in vollständiger Uniform Verlesen, wobei die Frau Großherzogin durch den General von Schaeffer[8] dem Korps Eichenzweige austeilen ließ[9]. So

15. November 1877. Beim Ausmarsch der freiwilligen Jäger verfaßte er das Lied „Valet ans liebe Vaterland“, das der Kantor Christian Heinrich Rinck in Musik setzte. Vom Jahre 1816—1867 war er Lehrer am Darmstädter Gymnasium. Seit 1810 war er mit Marie Katharine Schmitt (1790—1862) verheiratet. Vgl. über ihn Wilhelm Baur, Lebenserinnerungen, Hessische Volksbücher, Bd. 10 und 11, Darmstadt 1911, S. 129—133; Karl Esselborn, Karl Baur, Wochenbeilage der „Darmstädter Zeitung“ 1911, S. 129—132.

[7] Vgl. Bekker, Gedenkbuch: „An demselben Tage [20. März], abends beim Verlesen, wurde das Feldehrenzeichen, ein Eichenlaubzweig auf dem Tschako, als Geschenk . . . der Großherzogin Luise, an die Jäger feierlich verteilt“.

[8] Johann Georg Schaeffer von Bernstein, geboren am 31. Mai 1757 zu Rotenburg, gestorben als Generalleutnant zu Worms am 7. Sep-

schön diese Idee ist, so schade ist es, daß diese Eichenzweige nicht von einiger Dauer sind. Es sieht sowohl im einzelnen als im ganzen schön aus, nur ärgern mich die verschiedene[n] seichten Urteile, die dumme Menschen — und deren haben wir wirklich eine Menge — darüber fällen, und welche so gar nicht die Idee auffassen können. Ich meinerseits bin äußerst zufrieden und selbst zufrieden, wenn mein Strauß schon morgen ein Raub der Zerstörung wird.

Noch hat es kein Ansehen, daß wir bald gehen; denn diesen Abend wurde uns angekündigt, daß wir morgen die Schloßwacht beziehen sollen. Der Unwille darüber hat sich laut geäußert. Aber unsere Offiziere — — — sind meistens nicht gewählt[10] und deshalb dem Hof Verbindlichkeiten schuldig, daher schweigen sie.

Geschichte eines Büschels.

So einfach diese Geschichte ist, so merkwürdig und so interessant ist sie und daher des Aufbewahrens würdig. Eine vornehme Dame aus Darmstadt verfertigte oder ließ für einen hessischen freiwilligen, vom Korps abgehenden Jäger einen grünen Büschel verfertigen, übergab diesen dem Herrn General von Schaeffer mit dem Auftrag, ihn dem Jäger mit der Bemerkung [zu geben], daß sie, die Dame, ihn, den Jäger, nie vergessen würde. Herr General von Schaeffer aber läßt sich den Büschel von jemand, der ein eigenes Interesse dabei suchte, abschwätzen und gibt ihn auch wirklich hin; die Dame sieht oder erfährt dieses und stellt Herrn General von Schaeffer darüber zur Rede. Dieser in der Herzensangst und dem Bewußtsein, unklug

---

tember 1838, vgl. über ihn Karl Esselborn, Die Hessen in Spanien und in englischer Gefangenschaft 1808—1814, Hessische Volksbücher, Bd. 13 und 14, Darmstadt 1912, S. 204—207.

[9] P. C. Pfeffer, Feldzug des Großherzoglich Hessischen Freiwilligen Jäger-Corps, o. O. 1814, S. 3, schreibt hierüber: „Ihre Königliche Hoheit, die Frau Großherzogin, bezeigte ihre Zufriedenheit über dieses freiwillige Jägerkorps und beehrte es mit Eichenlaubwerk, das wir von Seiner Exzellenz, dem Herrn General Freiherrn von Schaeffer, kurz vor der Revue ausgeteilt erhielten“.

[10] Nach dem § 4 des „Aufrufs an die Freiwilligen des Großherzogtums Hessen“ vom 28. Dezember 1813 „sollten alle Offiziers- und Unteroffiziersstellen . . . . mit Rücksicht auf die eigenen Wahlvorschläge aus der Mitte des Korps besetzt werden“, doch hatte diese Bestimmung nicht die Sanktion des Großherzogs erhalten. Vgl. Karl Noack, Vor hundert Jahren. Einführung in die Jahrhundert-Ausstellung zur Erinnerung an die Hessischen Freiwilligen Jäger 1814 in dem städtischen Museum. Darmstadt 1914, S. 7.

gehandelt und überhaupt ein großes Verbrechen gegen die — — — begangen zu haben, läuft nun wieder zurück zu dem, der ihn ihm abgeplaudert hatte und verlangt ihn zurück. Es gibt einen kleinen Zwist über eine große Sache — der Erzähler ging darüber weg und dachte sich den Erfolg. „So hat man mir erzählt, gesehen habe ich es nicht"! — sagte bisweilen der Forstmeister Schott[11] zu Mönchsbruch.

Darmstadt, den 28. März 14.

Morgen marschieren wir; diesen Abend wurde uns die Order, welche seit einigen Tagen uns schon provisorisch bekannt war, bestimmt vorgelesen. Die Route ist vor der Hand nach Basel. Die meisten sind erfreut darüber, aber so mancher auch sehr betrübt. Ich meinerseits freute mich recht herzlich, recht bald in den Kampf fürs Vaterland zu kommen. Vorgestern, am Samstag war Revue; der Herr Großherzog war mit uns sehr, recht sehr zufrieden. Das Korps ist aber auch recht schön als Korps. — Heute machte ich hier Abschiedsvisite. Von allen, nur von Lichthammer[12] nicht, wurde ich freundschaft- und herzlich aufgenommen. Mir ist es indessen lieb, daß es gerade der war. Schnauber[13] ist brav, Becker[14] auch.

1. Station: Heppenheim, am 29. März 14.

Mit dem Tornister auf'm Rücken kamen wir hier an, und ich wunderte mich nicht wenig, wie es möglich war, daß diese jungen Krieger ihre Habe so weit tragen und schleppen konnten. Daß der Schnappsack nicht gefahren wird, ist fatal. Indessen trenne ich mich doch ungern von dem haarigen Purschen. Wenn er nur auch gehen könnte, wie froh wäre ich! — Flachsland[15] kam mir bis Zwingen-

---

[11] Jakob Schott, Forstmeister in Mönchsbruch, der Vater des in dem Tagebuch oft genannten freiwilligen Jägers Ludwig Schott (vgl. Note 20).

[12] Ernst Friedrich Lichthammer, ein Bruder des Darmstädter Pfarrers und Lehrers der Königin Luise Johann Wilhelm Lichthammer, geboren im Jahre 1756 zu Kranichstein als Sohn des Jagdzeugmeisters Johann Moriz Lichthammer, gestorben als Geh. Oberforstrat zu Darmstadt am 30. November 1822; vgl. H. E. Scriba, Lexikon der Schriftsteller des Großherzogthums Hessen, Bd. 2, Darmstadt 1843, S. 446.

[13] Leonhard Schnauber, geboren am 16. Oktober 1756 zu Darmstadt, gestorben daselbst als Geh. Oberforstrat und Direktor des Oberforstkollegiums am 18. April 1814.

[14] Georg Becker, geboren zu Darmstadt am 22. September 1770 als Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Johann Wilhelm Becker, gestorben daselbst als Oberforstrat am 24. August 1836.

[15] Wilhelm Flachsland, s. Einleitung.

berg entgegen. Ich war glücklich; Fresenius[16] besoffen und predigte Nüchternheit. Ich ging mit Flachsland nach Lorsch, war glücklich, recht glücklich bis zum Abschied; dieser war hart und traurig. So schied ich noch nie. Ich komme nach Heppenheim, und die Tornister werden gefahren. Gott sei Dank, der Affe kommt nun allein! Revolte der ersten Kompagnie übers Tornistertragen[17], Heim[18] war schrecklich grob. — Wir wandern weiter, wohin ist noch nicht bekannt. Mir ist alles recht. Ich bin recht wohl.

2. Station: Leutershausen, 2½ Stunden von Heidelberg.

Das Quartier ist mittelmäßig. Glück für uns, daß wir, Leutnant Schulz,[19] L[udwig] Schott,[20] C[arl] Baur und Snell [L. Schnell][21], eine eigene Stube zusammen haben.

---

[16] Vermutlich der kommandierende Oberjäger Fr. Fresenius der dritten Kompagnie (geboren in Schlitz 1791); außer diesem und dem Oberjäger derselben Kompagnie, Karl Fresenius (geboren in Friedberg 1779), kommt der Name Fresenius in dem Jägerbataillon nicht vor.

[17] Dasselbe berichtet der Oberjäger der ersten Kompagnie Wilhelm Baumer, der Schwager Georg Thudichums (vgl. Friedrich Thudichum, Geschichte des Geschlechtes Thudichum, 1. Teil, Tübingen 1893, S. 33, 40, 47), in einer Stelle seiner „Aufzeichnungen", die ein Eintrag Friedrich Thudichums in das Tagebuch seines Vaters überliefert: „Gleich nach dem Ausmarsch cravallirten die Starkenburger, wollten den Ranzen nicht tragen". Bader (a. a. O., S. 508), der diesen Eintrag zitiert, aber versehentlich dem der dritten (oberhessischen) Kompagnie angehörigen Georg Thudichum zuschreibt, vermißt eine Bestätigung des in jenem Eintrag Berichteten; diese liefert nun Ulrichs Tagebuch in reichlichem Maße. „Wilhelm Baumers Aufzeichnungen" ließen sich nicht mehr ermitteln, sondern nur eine Anzahl Briefe, die er in jener Zeit an seine Braut richtete; im 5. Bande der Neuen Folge der „Quartalblätter des Historischen Vereins" sollen sie veröffentlicht werden.

[18] Wilhelm Heim, geboren zu Langen am 27. Juni 1780, war von 1821—1825 Landrat in Lindenfels, dann bis 1848 in Groß-Gerau. Er starb in Darmstadt als Geh. Regierungsrat am 7. Februar 1857. Vgl. über ihn Hessische Volksbücher, Bd. 10 und 11, S. 278; „Das Gerauer Land", 2. Jg., Groß-Gerau 1913, S. 35 f.

[19] Ernst Theodor Schulz, geboren als Sohn des Regierungs- und Konsistorialsekretarius Friedrich Lorenz Schulz zu Darmstadt am 21. September 1789, gestorben als Kammerdirektor in König am 18. November 1841 (vgl. Hessische Volksbücher, Bd. 10 u. 11, S. 254).

[20] Ludwig Schott, geboren zu Mönchsbruch 1788, wurde 1823 Revierverwalter in Wolfsgarten, am 29. März 1824 Revierförster des auf Grund des Edikts über die Forstorganisation neu konstituierten Forstreviers Mitteldick und am 6. Februar 1846 auf sein Nachsuchen Revierförster vom Steinbrücker Teich, Forsts Darmstadt. Dort starb er als Oberförster, nachdem er am 6. Juli 1860 sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert hatte, am 13. Dezember 1861.

[21] Martin Ludwig Schnell, geboren am 7. Mai 1789 als Sohn des Metzgermeisters Georg Balthasar Schnell zu Darmstadt, gestorben als Hofkupferstecher daselbst am 15. Juni 1834.

Das Strohlager ist gar zu hart, und ich kann nun recht wohl begreifen, wie es möglich ist, daß die Soldaten so wenig schlafen. Die Gegend ist hier sehr schön, aber weder lieblich noch groß. Mit Hauptmann Hallwachs[22], Leutnant Heger[23] und Oberjäger Roose[24] fuhr ich am Nachmittage noch nach Heidelberg, wo ich mich sehr gut amüsierte. Heidelberg ist eine überaus hübsche Stadt, hat schöne Mädchen, und die Aussicht von der Brücke dem Neckar hinunter, hinauf, rundum ist unbeschreiblich schön. Ich sah die Sonne versinken und war mit dem Gedanken an mein holdes Weib glückselig. Herrlicher hab ich noch nichts gesehen, Größer[es] und Erhabeneres als das Schloß, die Ruine nämlich, nie. Ich bedauerte nur, daß ich sie wegen Mangel an Zeit nicht ersteigen konnte; doch, da wir morgen hier übernachten, wie mir die Quartiermacher sagen, so wird es das erste Vergnügen sein, das ich hier genieße.

Heidelberg, den 31. März 1814. 3. Station.

Wir sind hier und trotz der Dislokation des Herrn Oberstleutnant K[raft][25] doch hier. Wir wurden herrlich

---

[22] Georg Ludwig Anton Friedrich Hallwachs, geboren zu Darmstadt als Sohn des Hofrats Johann Karl Georg Hallwachs am 8. August 1788, studierte in Gießen und Heidelberg die Rechte, wurde 1811 Hofgerichtsrat, 1818 zugleich Mitglied des provisorischen Kassationsgerichtshofs in Darmstadt und 1830 Rat bei dem Obergericht der Provinz Rheinhessen in Mainz. Dort starb er am 4. April 1843. In den Jahren 1832—1834 wurde er in den Hessischen Landtag gewählt. Vgl. über ihn: Johann Baptist Pitschaft, Nekrolog, Großh. Hessische Zeitung 1843, S. 843; Berthold Auerbach, Georg Hallwachs. Ein öffentlicher Richter und konstitutioneller Abgeordneter. Konstitutionelle Jahrbücher, hsg. von Karl Weil 1843, Bd. 2, S. 325—349; „Das Vaterland", Zeitschrift f. Unterhaltung, Literatur und öffentliches Leben, 3. Jahrg., Darmstadt 1844, S. 193—195.

[23] Franz Heger, geboren am 5. Januar 1792 in Worms; er war ein Schüler Friedrich Weinbrenners und Georg Mollers; 1810 Bauakzessist, 1812 Baukonduktor, 1815 Oberbauassessor; im Jahre 1817 trat er seine Kunstreisen in Süddeutschland, Italien, Griechenland und Frankreich an, kehrte 1821 nach Darmstadt zurück, wo er einen bedeutenden Ruf als Architekt erlangte — die Infanteriekaserne in der Alexanderstraße und die Dragonerkaserne am Marienplatz in Darmstadt sind von ihm entworfen —; 1822 Landbaumeister und Lehrer an der Realschule, 1829 Baurat, 1832 Hof- und Militärbaumeister, 1834 Oberbaurat, gestorben zu Darmstadt am 2. Mai 1836. Vgl. Scriba, a. a. O., Bd. 1, S. 135 f., Bd. 2, S. 299; Gg. Wilh. Justin Wagner, Geschichte und Beschreibung von Darmstadt, Darmstadt 1840, S. 80.

[24] Georg Christian Heinrich Friedrich Roose, geboren zu Gießen im Jahre 1788, seit 1. Oktober 1821 Landrichter in Lorsch, gestorben daselbst am 9. Oktober 1834.

[25] Wilhelm Kraft, geboren im Jahre 1775 in Kassel, wurde am 17. Dezember 1813 Obristleutnant und trat nach Errichtung des Regi-

empfangen, alles staunte uns an, und aus jedem Munde erscholl unser Lob: „Schönere Leute hätten sie noch nie gesehen". — Von Leutershausen bis hierher ist die Gegend himmlisch, lieblich und groß. Da ich beständig mit dem trefflichen Baur umgehe, so wird mir der Genuß doppelt und mein Stand mir erträglich. Auf der Brücke sehe und spreche ich Freund Reinhard und Justine und bemerke ihren jungen Pavian. Gott, was sind diese Menschen so gemein geworden! — Ich werde den Eindruck, den es auf mich machte, als ich, kurz vor der Brücke, das Justinchen in einem schwarzen Kleide, das sie sonst so schön kleidete, in ehemals weißen Strümpfen bis an die Knöcheln vor und neben den Freiwilligen her im Kot waten sah. Ach, und ihre Beine ohne Waden, diese hätte sie doch ums Himmelswillen nicht dem Korps weisen sollen! —

Die Billets sind verteilt; C[arl] Baur, C[arl] Seipel[26] und ich kamen zu einem Bierbrauer und Gasthalter zum Schwarzen Bären. Das Quartier ist sehr gut. Drei Töchter vom Hause wechseln, und jede sucht mit den andern, uns um die Wette zu bedienen. Wir sind gut aufgehoben. — Sobald das Mahl verzehrt war, durchstrichen wir die wirklich schöne Straße, welche durch Heidelberg geht, und nachdem dieses geschehen war, besuchten wir Freund Schweins[27], und dann mit einem großen Troß eine Privatbildergallerie[28] von lauter Gemälden aus der teutschen Schule. Ich verstand nichts davon und schweige daher auch darüber. Sie sind schön, recht schön! „Herrlich, göttlich!" sprechen manche;

ments Prinz Emil (vgl. Note 65) an dessen Spitze. Am 21. März 1817 wurde er Obrist und am 13. Juni 1820 bei Auflösung des Regiments in den Ruhestand versetzt. Er starb zu Worms am 10. Januar 1843.

[26] Karl Seipel, geboren im Jahre 1790 als Sohn des „reutenden Försters" Christian Seipel auf der Nikolauspforte, war Forstinspektor auf dem Woogsdamm und starb als Forstmeister i. P. am 16. April 1859 zu Bessungen.

[27] Vermutlich Ferdinand Schweins, geboren am 24. März 1780 zu Fürstenberg im Bistum Paderborn, studierte 1801 bis 1802 auf der Akademie der zeichnenden Künste in Kassel, dann in Göttingen. Bereits im Jahre 1808 hielt er in Darmstadt Vorlesungen über Mathematik; in demselben Jahre promovierte er in Göttingen und habilitierte sich dort; von 1810 bis zu seinem am 15. Juli 1856 erfolgten Tode wirkte er an der Heidelberger Universität, von 1811—1816 als außerordentlicher, dann als ordentlicher Professor. In den Jahren 1810 bis 1812 erschienen einige Werke von ihm in Darmstadt und Gießen bei Heyer und Leske. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 33, Leipzig 1891, S. 364.

[28] Die berühmte Sammlung der Brüder Sulpiz und Melchior Boisserée, die sich von 1810—1819 in dem jetzt mit einer darauf hinweisenden Inschrift versehenen Bezirksamtsgebäude (Hauptstraße 209) in Heidelberg befand und im Jahre 1827 von König Ludwig I. von Bayern erworben und der Pinakothek einverleibt wurde.

vielleicht verstanden sie mehr oder weniger davon als ich; wenigstens hatte niemand etwas dagegen.

Das Schloß wurde bestiegen, und wir trafen Schweins, an welchem wir einen ganz vortrefflichen Cicerone hatten. Die Aussicht vom Schloß nach allen Richtungen hin ist imposant, namentlich die von dem Lustgarten nach Süden [Norden] und Westen.

Die Ruine ist meistens römische Bauart, groß und erhaben, die Zeiten, in welchen es gebaut wurde, verschieden, manches neu, manches alt. Das meiste scheint mir aus den Zeiten der Minnesänger. Gotisch ist vieles, beinahe das meiste davon. Merkwürdig ist besonders der gesprengte Turm, welcher östlich war. Der Anblick von außen in diesen Überrest ist schauerlich. Wie Matthisson da das Gedicht[29] machen konnte, ist mir sehr begreiflich; aber mehrmals muß man es sehen, um mit dem Ganzen vertrauter zu werden; ich z. B. konnte durchaus zu keinem Gedanken kommen, alles ergriff und erschütterte mich zu sehr. Die Kirche im Schloß ist noch gut erhalten und von dem größten Teil des übrigen stehen noch die Särge, mit der herrlichsten teutschen Bildhauerei verziert. Alles groß und edel. Es ließe sich noch vieles wieder reparieren und bewohnbar machen.

Interessant waren für mich die Aufschriften auf den Aushängschilder[n] in Heidelberg; noch nirgends fand mein Witz so viel Nahrung als dadurch. — Die krumme[n] und häßliche[n] Menschen bei meinem Eintritt in die Hauptstraße vergesse ich so bald nicht. — Den Abend verlebten wir auf'm Billard so angenehm als möglich.

Wir gehen nach Haus und packen; denn morgen in der Frühe 1/2 6 wird abmarschiert.

Ubstadt, den 1. April 14.' 4. Station.

Hier bin ich mit C[arl] Baur, Hegar[30] und dem ein-

---

[29] Vgl. Matthissons „Elegie. In den Ruinen eines alten Bergschlosses geschrieben“.

[30] Philipp Hegar, geboren zu Darmstadt am 23. September 1791 als Sohn des Generaldirektors bei der fürstlichen Zahlenlotterie Ernst Friedrich Hegar (gestorben 25. September 1821) und seiner Ehefrau Karoline Elisabeth geb. Kleinschmidt (gestorben 18. Mai 1821), war seit 1810 Hofkammerakzessist, wurde im Jahre 1818 Forstkassier, siedelte im Sommer 1824 nach Worms über und kehrte, nachdem er sein Gut bei Worms aufgegeben hatte, nach Darmstadt zurück. Später ging er nach Basel, wo seine beiden Söhne Ernst Fritz Hegar (1816 bis 1888) und August Hegar ein Musikaliengeschäft eröffnet hatten, und starb daselbst im Jahre 1870. Der bekannte Komponist Friedrich Hegar (geboren 1841), Sohn von Ernst Fritz Hegar, ist sein Enkel.

fältigen Scriba[31] bei armen Leuten, doch in einer eigenen Stube, einquartiert. Der Bauer gab uns Wein und gar kein schlechtes Essen. Wir sind glücklich und zufrieden. Hier sahe ich eine der schönsten Dorfkirchen in einem schönen Stil solid erbaut; nur schade, daß der Turm, welchen ich für neuer halte, an einem ganz unrechten Ort steht.

Morgen müssen wir *en parade* durch Bruchsal, welches eine Stunde von hier ist, an der Kaiserin von Rußland,[32] dem Großprinz von Hessen etc. vorbeimarschieren. Die engen Hosen und Gamaschen hat der Teufel erdacht! —

Von Heidelberg bis hierher hatte ich einen großen Verdruß mit Leutnant Hahn[33] wegen dem Tornistertragen, wo ich die Stimme des Korps war und auch so mit ihm redete. Lauter Beifall und eine außerordentliche Liebe der Kameraden, Furcht der Offiziere vor uns war mein Lohn. Die Äußerungen verschiedener Offiziere war meine glänzendste Satisfaktion. Ach, was ist der Mensch, wenn er nicht auf seiner Stelle steht, gegen den, der von der Natur dazu bestimmt ist, und statt zu befehlen gehorchen muß. Es gibt aber eine Herrschaft, die Herrschaft des Geistes, welcher nichts zu widerstehen vermag, und welcher sich der dumme Große unbedingt unterwirft und unterwerfen muß. Man beobachtet mich genau und hat schreckliche Furcht vor Meuterei. Unsere Kompagnie ist ohnstreitig die bravste und beste.

Die Gegend ist bis jetzt noch einzig; nur schade, daß ich Soldat bin und das Ganze nicht genießen kann, sondern das einzelne nur so im Raub erhaschen muß.

Briefliche Mitteilung von Hegars Neffen, Herrn Geh. Rat Professor Dr. Alfred Hegar in Freiburg i. Br., und Hegarscher Stammbaum 1908. Vgl. auch Hessische Chronik, 4. Jahrg., 1915, S. 57 ff.

[31] Philipp Christian Ludwig Gustav Scriba, geboren am 15. April 1795 als Sohn des Kriegssekretärs Georg Scriba (1769—1826), gestorben als Geheimer Sekretär beim Kriegsministerium am 8. November 1860; vgl. Eduard Scriba, Genealogisch-biographische Übersicht der Familie Scriba, 2. Aufl., hsg. von Christian Scriba, Friedberg 1884, S. 92 f., 75.

[32] Die Kaiserin Elisabeth von Rußland, die Gemahlin des Kaisers Alexander I., war eine Tochter des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden (gestorben 15. Dezember 1801) und der Prinzessin Amalie von Hessen, einer Schwester des Großherzogs Ludewigs I. Der Großprinz von Hessen, der spätere Großherzog Ludwig II., war also ihr Vetter.

[33] August Friedrich Hahn, geboren 1789 in Stuttgart als Sohn des Leutnants und Professors an der hohen Karlsschule Georg Gottlieb Hahn, der 1790 in hessische Dienste trat, dort die Artillerie neu organisierte und am 26. Dezember 1823 als Generalleutnant starb. Bei seinem Eintritt ins Jägerkorps war er Hofgerichtsakzessist. Im Jahre 1854 erhielt er als Oberappellations- und Kassationsgerichtsrat den Charakter als Geheimerat, 1855 wurde er erster Direktor, 1857 erster Präsident dieses Gerichts und starb zu Darmstadt am 28. März 1867.



Krötzingen bei Durlach, am 2. April 14.

Hier haben wir die fünfte Station und morgen Rasttag. Wenn Durlach und Karlsruhe nicht so nahe wäre, so hätten wir, C[arl] Baur, Hegar und Scriba, die wir wieder zusammen in einem erbärmlichen Quartier sind, mit zwei halb tauben und ganz alten Leuten umgehen müssen, — freilich Rast-, aber zugleich auch einen Fasttag; denn hier ist alles, was man uns vorsetzt und welches sehr gering ist, durchaus vor Ekel nicht zu genießen. — Es war von den hohen Herrschaften nicht schön, daß sie das Korps in einer so weiten Entfernung an sich vorüberziehen ließen und das Ganze den Gamaschenanzug nicht wert.

Bruchsal ist kein übles Städtchen, aber sehr tot und durchaus arm an schönen Gestalten, wenigstens sahe ich keins von Bedeutung. Diesen Abend gehen wir noch nach Durlach, weil wir nur eine Viertelstunde dahin haben. Von Ubstadt mußten wir unsere Ranzen bis hinter Bruchsal der fatalen Parade wegen in der größten Hitze tragen. Das ganze Korps murmelte anfangs, raisonierte dann laut; alle Offiziere suchten sich zu entfernen und uns auszuweichen. Die Wagen, welche zum Fahren der Tornister bestimmt waren, fuhren voraus. Der Unwille wurde größer, und die ganze Kolonne, wozu unsere Kompagnie den Anfang machte, schrie wie aus einem Munde: „Halt, halt, halt!!". Der Wagen und die Kolonne hielt. Lyncker[34] trat unter uns und hielt wieder eine Rede, ermahnte uns zur Geduld und versprach alles. Lyncker benahm sich gut, recht schön. Wir waren zufrieden; denn die Tornister wurden nun aufgeladen. Fröhlich zogen wir nach einer stündigen Ruhe weiter. Unser Korps ist gut, aber nicht leicht zu kommandieren. Ich möchte nicht Offizier sein. Die meisten Offiziere, da sie nicht gewählt sind, sich auch die Liebe und Achtung ihrer Kameraden nicht zu erwerben wissen, zogen wie ausgestoßen, wie geächtet in unserer Mitte. Mancher dauert mich Sie fühlen ihre Schwäche, und dieses Gefühl muß drückend, sehr drückend sein. —

Krötzingen, am 3. April 14.

Wir waren größtenteils in Karlsruhe und haben den Rasttag trefflich benutzt. Es war ein wahrer Freudentag.

[34] Johannes Lyncker, geboren am 19. September 1777 zu Pirmasens als Sohn des Balthasar Lyncker, gestorben als Oberst zu Offenbach am 8. Juni 1858; vgl. Hessische Biographien, Bd. 1, S. 26 f. Sein, allerdings sehr kurzes, Tagebuch über den Zug der freiwilligen Jäger befindet sich im Besitz von Lynckers Großneffen, Oberleutnants Alexander von Lyncker; vgl. Karl Noack, a. a. O., S. 19 f.

Karlsruhe ist eine sehr schöne Stadt. Das Ganze gleicht einer Jagdpartieanlage, welches es auch anfangs gewesen sein soll. Der Ton ist sehr schön hier. Alles äußerst gesellig und freundschaftlich gegen Fremde. Die Promenaden sind wirklich schön und angenehm. Das Schloß ist klein, aber gut eingerichtet, symmetrisch alles; die Zimmer geschmacklos, aber kostbar. Vom Schloßturm hat man eine herrliche Aussicht, und die Stadt nimmt sich von diesem Punkt gut aus. Der Park ist schön, hat vieles, aber wirklich schändlich zahmes Wild: man kann's streicheln: die Affen, Fasanen und der Bieber. Den Affen mit dem zum Blasen gespitzten Maule und den, welcher den Oberjäger Baur[34a], der einen Hieb hatte und Freundschaft mit ihm machen wollte, ins Knie biß, werde ich nicht leicht vergessen, sondern immer im Andenken behalten. — Die Würste und der Rehbraten in Karlsruhe das Erstaunen Carls. Auf dem Heimweg bestiegen wir, C[arl] Baur und ich, noch den Heidenturm bei Durlach. Der Mond beschien die Gegend, und bei dem Mondschein wurde alles untersucht und entdeckt, daß diese Ruine ehemals ein römisches Fort war. Baur und ich waren im Austauschen und in der Harmonie unserer Gefühle äußerst glücklich.

Von Karlsruhe aus habe ich meiner Frau geschrieben.

Baden, am 4. April. 6. Station.

Von Krötzingen bis hierher sind zehn Stunden, und diese wurden bei der drückendsten Hitze gemacht; es stürzten uns viele bei dem Austeilen der Billets ohnmächtig nieder und der saubere Herr Thom[35] bekümmerte sich wenig oder gar nicht darum. Kapitän Schenck[36] und Leutnant Hegar waren tätig und benahmen sich sehr brav. Durch Schmuggeln erhielt ich ein Billet in ein gutes Haus und nahm C[arl] Baur, Hegar und Lerch[37] mit. Wir sind herr-

---

[34a] Der in Note 56 behandelte Oberjäger Ludwig Friedrich Baur, ein Bruder des oft genannten Karl Baur (Note 6).

[35] Ludwig Thom, geboren am 19. August 1787 zu Gießen als Sohn des Geheimenrats und Leibarztes Dr. Georg Thom in Gießen, war Arzt in Darmstadt und seit 1817 Physikus in Groß-Umstadt; er starb in Darmstadt am 19. Dezember 1830; vgl. Scriba, a. a. O., Bd. 2, S. 728.

[36] August Friedrich Schenck, geboren am 17. Juni 1790 zu Darmstadt als Sohn des Oberappellationsrats Johann August Schenck, 1819 Hofgerichtsrat, 1840 Oberappellations- und Kassationsgerichtsrat, 1861 Geheimerat, gestorben zu Wildungen am 26. Juni 1868.

[37] Georg August Lerch, geboren am 11. August 1792 zu Darmstadt als Sohn des Hofmaurermeisters Johann Philipp Lerch, wurde 1854 Geheimer Oberbaurat, trat 1856 in den Ruhestand und starb am 20. März 1857; vgl. Scriba, a. a. O., Bd. 2, S. 441.

lich aufgehoben; es ist bis jetzt, und wahrscheinlich auch für immer, das beste Quartier: gebildete, feine Leute und kostbares Essen. Unser Wirt ist ein Franzos, aber ein Anhänger der Bourbonen und scheint sich ein vorzügliches Vergnügen daraus zu machen, uns gut und liebreich zu behandeln. Wir werden Baden und das Promenadehaus (unser Quartier) nie vergessen. Geschlafen in Bauernwagen.

Baden ist ein äußerst schöner Ort, aber nicht sehr groß, jedoch weitläufig durch viele kleine, im Tal zerstreut liegende Orte. Alles ist äußerst lieblich. Am Abend sahen wir nur einige Promenaden, weil wir sehr ermüdet waren; aber am Morgen, als am 5. April, waren wir schon um sechs Uhr auf den Beinen und ließen das Korps allein ziehen, weil wir für die Anstrengungen, welche wir bisher gehabt hatten, auch etwas genießen wollten. Unser erster Gang war längs dem Tal aufwärts an einem Waldstrom, die Oos genannt, durch die schönsten Gänge von Baden, nach einem Kloster namens Lichtenthal, eine halbe Stunde von Baden. Ehe wir an das Kloster kamen, passierten wir den Strom, auf welchem eben Scheitholz geflößt wurde, und da ich dies hier zum ersten Mal sahe, so war mir dieser Anblick äußerst interessant. Rechts des Klosters ist ein steiler Berg, am Fuß der Waldstrom; die Weißtannenwaldungen überschatten das Ganze und machen einen schauerlichen Eindruck auf den Wanderer. Wir betraten das Kloster, welches das einzige noch ist, das erhalten wird, und in welchem noch immer Novizen angenommen werden, weil hier mehrere Prinzessinnen des badenschen Hauses, die Äbtissinnen hier waren, in der Kirche begraben liegen; jedoch erhalten sie bloß Pension. Das Kloster schrieb sich sonst 3 fl. ärmer als Baden. Wie reich mag es gewesen sein! —

Alles, was nur Männeraugen sehen dürfen, wird uns gezeigt, und alles, was ich noch je in Romanen gelesen habe, fand ich hier verwirklicht. Es ist mir sehr begreiflich, wie es möglich ist, sich in sich selbst zurückzuziehen und hier nur sich selbst, seinem Gram oder seiner Liebe oder seinem Gott zu leben. Alles ist so ruhig, nichts stört, und ich glaube wirklich, glücklich sein zu können. Die Nonnen hielten eben ein Seelenamt für eine aus ihrer Mitte Verstorbene, und wir wohnten bei. Hier ist es das einzige Mal, wo ich in einer katholischen Kirche eine Andacht fühlte und so ganz hingerissen war. Die Nonnen sind alle musikalisch und machten eine feierliche Musik. Ich gewahrte zwei, welche erst zwanzig Jahre alt sein sollten und sehr

schön waren, und konnte mich trotz der Andacht nicht enthalten, sie zu bedauern. Sie dürfen aber aus dem Kloster heiraten. Indem wir ganz in Gedanken, in Erinnerung an vergangene Zeiten vertieft dastanden, begegnete uns was Menschliches: die Kirchentüre öffnet sich, und ein himmlisches Mädchen tritt herein, tritt zum Weihkessel, gerade wo wir standen, besprengt sich mit diesem geheiligten Wasser, kommt in Verlegenheit, und wankend erreicht sie ihren Sitz. Beten konnte sie gewiß nicht, und gebetet hat sie auch nicht, das sahen wir an der Bewegung ihres Busens. — Wir sind doch alle Menschen, selbst an den heiligsten Stellen! Wir verließen die Kirche und traten in ein nahe daran gelegenes Wirtshaus, um zu frühstücken und das Mädchen aus dem Kloster kommen zu sehen, vielleicht zu erfahren, wer sie ist, wie sie heißt usw. Das Frühstück ist eingenommen, bezahlt, aber das Kind kommt nicht. Baur will Bemerkungen machen, kann aber keinen vernünftigen Gedanken fassen; endlich schreibt er die auf der Schale dieses Buchs mit Bleistift geschriebenen Thesen nieder.[38]

Glückselig ziehen wir unter dem Gesang des Baurs und Hegars nach Baden, durch Baden und auf die alte Burg Baden. Der Weg geht durch einen Weißtannenbestand von verschiedenem Alter, er gleicht einem Urwald; man wird ernst und melanchonisch darin. Wir treten durch das Portal der Ruine und gewinnen den höchsten Punkt derselben. Die Herrlichkeiten der Welt liegen vor uns ausgebreitet, und wir sind die glücklichsten Menschen der Welt. Vor uns das herrlichste Tal, worin Baden, das Kloster und viele Örtchen romantisch hineingezaubert. In einer weitern Entfernung liebliche Berge mit ihren manichfaltigen Schattierungen; rechts, nach Westen, die Ebene bis an die Vogesen, eine Menge Dörfer und Städte, gleich Figuren auf einem Teppich durcheinandergewürkt, und der alte Vater Rhein in seinen mannichfaltigen Krümmungen, gleich einem Silberstreifen, strömt stolz, stolz, daß er wieder Germanien angehört, durch all dieses dahin. Unsere Zeit ist zu kurz; wir müssen fort, so wie der Waldstrom, welcher brausend von Fels zu Fels stürzt und die lieblichsten Blumen nur im Flug küßt, das herrlichste Land nur eilenden Fußes benetzt, so auch wir, vom unerbittlichen Schicksal vorwärts getrieben, die Schönheiten der Natur nur im Augenblick genießen. Wir wollten uns verewigen an dieser heiligen Stelle, aber

[38] Der Umschlag des Tagebuchs ist nicht mehr erhalten.



die Brust war so voll, daß es uns an Worten gebrach; nur die Namen schrieben wir und baten uns vom Schöpfer aller dieser Herrlichkeiten die einzige Gnade aus, daß, wenn wir im Kampfe für unser liebes Teutschland fallen sollten, er unsern Geistern erlauben möchte, hier zu verweilen.

In Baden nahmen wir zur Stärkung unserer Glieder ein warmes Bad, aßen bei unserm fidelen Wirt noch zu Mittag und fuhren dann um zwölf Uhr der Kolonne nach.

Bemerken muß ich noch, daß wir zwei Stunden von hier Rastatt passiert sind und nicht weit von dem Orte ruhten, wo die Gesandten ermordet wurden. Rastatt ist eine liebliche Stadt, dicht vorbei strömt die Murg, und vor Rastatt sieht man eine Strecke des schönen Murgtales hinauf. Aber wir sind, wie Baur richtig bemerkt, Soldaten und müssen fort, dürfen nicht das Schöne nach Laune und eigenem Willen genießen. Manches schöne Mädchen habe ich bis hierher gesehen.

Önsbach bei Renchen, am 5. April abends.
7. Station.

Aus dem größten Glück, was dem Sterblichen zu Teil werden kann, in das größte Unglück zu kommen und auch dieses mit Mut und Geduld zu ertragen, ist doch wohl keine Kleinigkeit! — Seelenvergnügt kamen wir hier an und erhielten für zwanzig Mann Billets, ein schlechtes Zeichen. Baur und ich gingen von Haus zu Haus, überall war oder ist die Pest, manches Haus war bis auf eine alte Hexe ausgestorben. Endlich in einem abscheulichen Loch blieben wir, weil wir bleiben mußten; denn die Billets waren all. Gute Nacht, deutsche Sprache! Wir verstehen kaum das Notwendigste. Es verging kaum eine halbe Stunde, und wir fanden uns in unser Schicksal; die Erinnerung an genossenes Glück lernte uns, unsere traurige Lage vergessen. Milch war unsere Nahrung des Abends, einige Eier sollen unser Frühstück sein. Die Menschen sind ganz die liebe Natur; ein Mädchen von zwölf Jahren sagte „Du" zu uns, und wie wir ihm ein Liedchen, das sie ziemlich lesen konnte, schenkten, so war es zutraulich und äußerst naiv. Wir konnten nicht mehr böse sein, so rauh auch Vater und Mutter gegen uns war[en].

Lahr, den 6. April. 8. Station.

Der heutige Marsch war wieder neun Stunden und während der größten Hitze. Ich habe den Dienst und komme

mit dem commandierenden Oberjäger Strecker[39] ins Quartier. Unser Wirt, ein reicher Jude, ist ein Flegel; wir kurierten ihn aber und sind nun gut aufgehoben. Von der ersten Kompagnie kamen noch Salig[40] und Kuhlmann[41] nach, ließen sich aber schlecht vom Juden behandeln. So schön die Gegend bis hierher war, so sehr war C[arl] Baur auf'm Hund, daß ihn dies, ihn, den alles so lieblich anspricht, nicht rührte: dumpf und in sich gekehrt sah er stundenlang seinem Vordermann auf die Fersen, und nichts, keine Bemerkung, sie mochte sein, wie sie wollte, konnte ihn aus der Betäubung, in die er gefallen war, reißen.

Heute war ich zum erstenmal auf der Reise etwas unpäßlich, welches aus Ekel über das gestrige Quartier herrührte; doch gegen Mittag wieder wohl.

Lahr ist ein schönes Städtchen, hat bedeutenden Handel und überaus reiche Leute.

Kenzingen, den 7. April. 9. Station.

Wir sind nun im Breisgau, in einer der schönsten bis jetzt passierten Gegend. Das Städtchen ist schlecht, und ihm entsprechen die Bewohner vollkommen. Mit Lerch, Habich[42] und Seipel bin ich bei einem geizigen Akziser im Quartier; doch geht es noch an; wenn man fordert, so gibt er doch.

den 8. April.

Wir haben Rasttag in diesem Nest. Seipel und ich gehen spazieren ins Kloster Wonnenthal, welches zum Teil ruiniert ist und man im Ganzen, da es der Eigentümer anders einrichten ließ, nicht mehr sehen kann. Die Elz, ein bedeutender Waldstrom, fließt hier vorbei und teilt sich vor dem Städtchen in zwei Teile, wodurch es zur Insel wird.

---

[39] Ludwig Strecker, geboren zu Darmstadt am 5. September 1786 als Sohn des Geheimen Archivars Ludwig Wilhelm Hartmann Strecker, gestorben als Vorstand des Großh. Haus- und Staatsarchivs am 1. Juli 1864; vgl. über ihn: „Die hessische Beamtenfamilie Strecker", S. 117—127.

[40] Johann Salig, geboren im Jahre 1794 zu Heubach, war zur Zeit seines Eintritts in das Korps Forstpraktikant und später fürstlich Löwensteinischer Pirschjäger auf dem Neubau im Spessart (Bekker, Gedenkbuch).

[41] Johann Friedrich Kuhlmann, geboren zu Darmstadt am 7. Januar 1794 als Sohn des Oberforstamtskanzleidieners Johannes Kuhlmann, Botenmeister, dann Kanzleisekretär bei der Rechnungskammer, 1859 Kanzleirat, gestorben zu Darmstadt am 5. März 1868.

[42] Nikolaus Habich, geboren im Jahre 1791 zu Mörfelden, war Steuerrektifikator bei seinem Eintritt ins Korps und später Hofjäger auf dem Kühkopf (Bekker, Gedenkbuch).

Von der Ruine Hecklingen, ohnweit dieses Städtchen[s], hatten wir eine herrliche Aussicht. Auf dem Nachhauseweg pflückte ich Veilchen und war sehr vergnügt mit dem Gedanken an meine Frau. Seipel und ich stritten über Sein und Nichtsein. Am Abend schrieb ich noch an mein gutes Jacobinchen, vergaß aber die Veilchen beizulegen. Der Jäger führt sich nicht gut auf.

Freiburg, am 9. April. 10. Station für mich.

Mehrere unserer Büchsen sind teils schon in Darmstadt nicht völlig repariert worden, und teils zerbrachen sie auf der Reise; um sie nun, da wir nicht wissen, wann wir sie brauchen müssen, recht bald wieder in Stand zu setzen, so wurde ich voraus detaschiert, um einen Büchsenmacher aufzufinden, der sie in einem oder zwei Tagen in Stand setzen will. Auf dem Marodewagen kam ich einige Stunden vor der Kolonne an, stieg am Zähringer Hof ab, wo ich C[arl] Baur und Hegar, welche schon gestern vorausgefahren waren, antraf, mit ihnen den Büchsenmacher aufsuchte, den Akkord abschloß und dann den Münster mit nicht wenigen Ängsten bis in seine höchste[n] Altane bestieg. Herrliche Aussicht daselbst, aber viel Gefahr beim Hinauf- und Hinabsteigen. Wir waren sehr vergnügt. Die Freiburger Kathedrale ist ein wunderschönes Gebäude, groß und erhaben, echt deutsch oder vielmehr gotisch.

Die Kolonne kam, und ich blieb wegen meinem Auftrag zurück; sie geht nach drei bis vier Stunden weiter.

Am Nachmittag gingen wir in die Anatomie, worin mich mehrere große Sklette, dann kleine von Affen, hunds- und katzenköpfigen Menschen, ein Zwitter in Wachs bossiert, ein Wasserkopf . . . interessierte[n]. Hegar wurde es übel und mußte sich entfernen. Bemerkenswert sind die Schädel und Beinknochen von venerischen Menschen und einige Salzsteine aus Blasen.

C[arl] Baur und ich machten gegen Abend einen Spaziergang südlich von Freiburg nach der auf einer Anhöhe liegenden Kapelle, die Lorettokapelle genannt. In der Mauer dieser Kapelle ist eine Kanonenkugel, welche 1744 von der Freiburger Zitadelle nach Louis XV. abgeschossen wurde[43], über dessen Kopf ging und neben ihm in diesem Fleck in die Wand fuhr. Eine Tafel — worauf geschrieben steht (ob von jener Zeit, weiß ich nicht, auch scheint mir es nicht zu sein), daß bei Erstürmung dieses Bergs die Franzosen da-

[43] Ulrich schreibt irrtümlich Laurentiuskapelle, 1746 und Louis XIV.



mals 7000 Mann verloren und Louis XV. gesagt haben soll, daß eine Nacht in Paris hinreiche, alle diese und noch mehr mit Hurenkinder zu ersetzen, und daß sowohl Freund als Feind nach dieser Äußerung voll Grauen und Entsetzen in die Gebirge des Schwarzwaldes geflohen seien, — fand sich noch hier und wurde uns von der da wohnenden Frau gezeigt. Hier hat man eine herrliche Aussicht: nach Süden die hohen Gebirge des Schwarzwaldes, noch mit Schnee und Eis bedeckt; links ein herrliches Tal, worin das schöne Kloster Güntersthal am Fuße eines steilen mit schönen Weißtannen bewachsenen Berges und gegenüber auf einem Felsen das alte Schloß Güntersburg. Überall Felsen und Weißtannenwälder! Herrlich schön! Die Feste wurde im Dreißigjährigen Krieg zerstört. Nördlich Freiburg mit seinem wunderschönen Dom, der wie ein ehrlicher Mann über die Erbärmlichkeiten des Lebens über seine Umgebungen hervorragt und zu stolz scheint, als daß er sich zu ihnen herablassen möchte. Nach Westen eine große herrliche Ebene, fruchtbare Gefilde, üppige Wiesengründe; mit Dörfern ist das Ganze in der Tat besäet. In der Ferne sind die Vogesen kaum von den Wolken zu unterscheiden. Nordwestlich, zwischen den Vogesen und dem Schwarzwald, das herrliche Gebirg: der Kaiserstuhl. Das Ganze ist imponierend und entzückend zugleich.

Am Abend gingen wir in das Museum, ein Ort, wo man zu essen und zu trinken bekommt, lesen, Billard und Pharo etc. spielen kann und im allgemeinen sehr ungeniert ist.

Freiburg, den 10. April.

Die Büchsen sind fertig, wir bleiben aber doch noch da, um das Dankfest feiern zu helfen und unsere Ostern hier zu genießen. Das Korps zieht von seinen Orten, wo es lag, weiter und hat keinen Rasttag. Das Loch und noch einige sind auch hier, führen sich aber nicht sonderlich solid auf. Hegar ist noch krank und hat von den Feierlichkeiten nichts gesehen; schade darum.

Am Morgen ging ich mit Baur in die Kathedrale, wo sehr viele Offiziere jedes Grades sich einfanden, hörte die Musik, sah die Gemälde, die schöne alte Glasmalerei und war über alles erfreut und entzückt. Nach geendigtem Dankfeste gingen wir auf den Berg, wo ehemals die Zitadelle stand, und wo man für den Augenblick einige Dreipfünder aufgepflanzt hatte, um auch der umliegenden Gegend kund zu tun, daß Paris in den Händen der Alliierten ist.

Der Donner des Geschützes, das Geläute der Glocken, welches in den Gebirgen hundertfach widerhallte, und die Freude, das Jauchzen der Menschen machte einen eigenen Eindruck auf mich: ich wurde bewegt und hätte die Welt umarmen und küssen mögen. Es ist vielleicht bald Frieden.

Die Illumination am Abend war ärmlich und nicht das, was man zu erwarten berechtigt war.

Die Freiburger sind zum größten Teil unzufrieden und im ganzen im Wahn, daß sie wieder österreichisch würden.

Es hat viele schöne Mädchen und Weiber hier, und die Lüderlichkeit soll groß sein. Das Loch[43a] hat wohl einige Kenntnis davon bekommen.

So wie beinahe überall, so auch hier, konnten wir durchaus den Menschen keine Idee beibringen, wie man aus Liebe zum Vaterland freiwillig Soldat werden kann.

Müllheim, den 11. April. 11. Station.

Diesen Morgen fuhren wir mit den Büchsen und zwei Kosaken von Freiburg ab, glaubten das Korps hier zu treffen, was aber nicht der Fall war, weil es sich einige Stunden seitwärts im Gebirg befand. Unsere Fahrt war ziemlich angenehm und die Gegend überaus schön. C[arl] Baur war bisweilen über den Transport der Büchsen und Kosaken unzufrieden.

Unsere Aufnahme hier hatte Schwierigkeiten, einige Scribaxe wollten sich ein Air geben und uns abweisen; allein auch wir kannten unsere Rechte, und mit der gehörigen Grobheit, die allemal bei solchen Gelegenheiten erforderlich ist, brachten wir sie zur Raison und erhielten zuletzt noch ein gutes Quartier. Müllheim ist ziemlich groß, aber nur teilweise schön.

Fischingen, den 12. April. 12. Station.

Das ist das schlechteste Nest und das elendeste Quartier, wo ich noch bisher hinkam. Ich muß auf der Wache schlafen.

Unsere Offiziere werden täglich erbärmlicher, es ist kaum mehr mit ihnen auszuhalten. Die Gamaschenknöpferei geht ins Weite. So mußten wir diesen Abend mit Sack und Pack bloß zum Spaß des Kapitäns Hallwachs aus-

---

[43a] Ludwig Christian Zimmermann, geboren am 31. August in Darmstadt als Sohn des Subkonrektors Johann Georg Zimmermann (1754—1829), war Furier der zweiten Kompagnie (vgl. 25. April) und starb als Gymnasialkonrektor i. R. am 13. August 1838 vgl. Scriba, a. a. O. Bd. 1, S. 483 f., Bd. 2, S. 837 f. Der Beiname „das Loch“ stammte aus der Studentenzeit; vgl. Wilhelm von Hamm, Kleine Schriften Bd. 1, S. 40. f.

rücken. Er wollte bloß sehen, ob wir gleich bei der Hand wären, wie er sich ausdrückte. Seitdem diese Menschen die anderthalb Epauletts[44] auf der Schulter haben, ist es nicht mehr mit ihnen auszuhalten.

Diesen Morgen erwarteten wir am Posthause bei Müllheim das Korps. Zuerst zogen wir aber nach Badenweiler, besahen das römische Bad und die Ruine Badenweiler. Das Tal daselbst ist einzig, wunderschön. Ich könnte hier wieder wohnen. Wenn ich mein Weibchen nur auf einige Augenblicke hier haben und ihm die Schönheiten der Natur zeigen könnte. Ach Gott, wie oft wünschte ich dies schon! Carl Baur sollte in Arrest, weil er einen Tag länger in Freiburg blieb, als er Erlaubnis hatte. Daß er bei dem kranken Hegar blieb, darauf wollten sie keine Rücksicht nehmen. Es blieb aber doch beim alten. Mit mir wollten sie auch anbinden und suchten etwas an den Büchsen auszusetzen: es gelang ihnen aber nicht.

Bubendorf im Kanton Basel, den 13. April.
13. Station.

Wir sind in der Schweiz, im Lande der ehemaligen Freiheit. Unser Marsch von Fischingen bis hierher war nicht sonderlich groß, aber äußerst hart wegen der drückendsten Sonnenhitze und vorzüglich deswegen hart, weil wir, wie gewöhnlich, belogen wurden, daß es nur einige Stunden seien. Es wurde laut darüber räsonniert; indessen gingen sie doch weiter. Auf dem Weg wurde Lyncker wieder grob und hielt eine schlechte Rede. In der Rhetorik ist er überhaupt kein Hexenmeister. Basel haben wir bloß passiert. Das, was ich davon sah, ist unbedeutend und alt; jedoch scheint mir die Stadt sehr groß zu sein, denn es dauerte sehr lang, bis wieder der allgemein beliebte Feldschritt genommen wurde.

Auf einer Anhöhe vor Basel sahen wir zum erstenmal die Alpen mit ewigem Eis und Schnee bedeckt. Ich bin sehr begierig, ihnen näher zu kommen. Hüningen haben wir weislich umgangen. Man versicherte uns, die Kanonade sei eingestellt bis zum 18. d. Mts., wo es sich übergeben oder dem Sturm aussetzen müßte. Uns war es leid, daß diese Unterhandlung angeknüpft war, weil wir gern den Donner des schweren Geschützes einmal in der Nähe gehört hätten. Die Orgelpfeifen, welche wir da sahen, mögen keinen kleinen Lärm machen.

---

[44] Die Epauletten der Kapitäne oder Hauptleute hatten links Raupen, rechts dagegen keine, daher „anderthalb Epauletts".



Auf der Rheinbrücke wurde etwas ausgeruht, und ich muß sagen, es war mir sonderbar zumute, wie ich so dastand, dem Spiel der Wellen, dem Wogen unsers Vaters Rhein zusah und dachte: im nächsten Augenblick betrittst du fremden Grund und Boden. Wehmütig sagte ich Deutschland Lebewohl! Und es kostete mich wirklich einige Überwindung, über die Brücke zu gehen.

Das Rheintal, von Basel aufwärts, ist einzig schön und sehr lieblich. Wir folgten dem Tal meistens. Die Berge sind nicht sehr hoch, aber mit Bäumen und Gesträuch, wovon schon vieles sehr üppig grün ist, jeder Art bewachsen. Einige Ruinen nehmen sich herrlich, herrlich aus. So müde ich bisweilen bin, so kann ich doch nicht umhin, während dem Marsch die Natur zu genießen, wo ich dann meistens gar keine Beschwerden fühle. Die Gegend ist zu schön, um nicht in Entzücken den gefühlvollen Menschen zu versetzen. Ich bin in der Tat zu arm an Worten, und dann ist mir das sich beständig häufende Schöne noch viel zu neu, um darüber sprechen zu können; man muß es selbst sehen, sonst ist es nichts, jede Beschreibung ist tot.

Bubendorf selbst ist ein äußerst schöner Ort und wegen der vielen Bandfabrikanten merkwürdig. Ich wollte mir ein Stück Band kaufen, allein die Menschen geben nichts her, weil sie die ganzen Stücke in Masse wieder abliefern müssen.

In Liestal, einem Orte nicht weit von hier, habe ich zum ersten Male im Sinne des Worts marodiert. Der Marsch ermüdete und erschöpfte mich. Es wurde sich aber bene getan: Brot und Wein ist was Herrliches, wenn man erhitzt und ausgehungert ist. Ein Wasserweck, mit frischem Brunnenwasser angefüllt, war ein wahrer Leckerbissen. Im Wirtshaus zum Maien bin ich mit neun andern einquartiert, namentlich C[arl] Seipel, Hertel,[45] Enßling,[46] Hellmandel,[47] Ernst Bekker[48] etc. Es[48a] geht mit.

[45] Karl August Christian Hertel, geboren zu Darmstadt am 11. Oktober 1790 als Sohn des Konsistorialrats Georg Wilhelm Ernst Hertel, beendete am 18. September 1809 in Gießen sein Rechtsstudium durch das Fakultätsexamen, wurde am 8. März 1810 Akzessist sowohl bei dem Sekretariate der Regierung als bei dem des Hofgerichts in Darmstadt, am 3. Juni 1811 Hofgerichtsadvokat daselbst und am 4. August 1821 wirklicher Rat bei der neu errichteten Oberfinanzkammer. Am 16. Januar 1844 wurde er in den Ruhestand versetzt. Von mancherlei Schicksalsschlägen in seiner Familie heimgesucht, siedelte er im Jahre 1847 nach Eberstadt und später nach Mainz über, wo er am 21. November 1769 starb. Er ist der Verfasser der Schrift „Worte über den Staatsdienst“ (Darmstadt 1827), vgl. Scriba, a. a. O., Bd. 1, S. 138f.

[46] Michael Enßling, geboren zu Darmstadt am 21. November

Bubendorf, den 14. April.

Gestern Abend wurde uns für heute ein Rasttag verkündigt, zugleich aber auch mit, daß wir in Zukunft unsere Tornister selbst tragen müßten, dabei aber des Tags nur kleine Märsche von vier Stunden machen und oft auf dem Wege ruhen würden. Wenn dies so gehalten wird, woran ich aber gewaltig zweifle, so mag es angehen. Vier Stunden will ich schon den Affen vorwärts bringen, besonders da früh jedesmal aufgebrochen werden soll. Diesen Mittag tranken wir im Garten Kaffee, die Hornisten haben uns eins dazu geblasen; dann warfen wir so ungefähr, wie die Bomben geworfen werden, ungeheuer große Kegelklötzer (wie ich noch keine sah), so weit, als es immer ging. Ich warf sie am weitesten und sichersten. Später wollten wir Krebs fangen, bekamen aber nichts, gingen dann spazieren und suchten Blumen.

Morgen früh wird um 2½ Uhr zum ersten und um 3½ zum zweitenmal geblasen und dann sogleich abmarschiert. Der Anfang ist gut, ob aber von Dauer, weiß ich nicht. Unsere Reise geht vor der Hand nach Genf.

«Auf'm Gücko», ein Bauerngütchen bei Niederbipp im Kanton Bern, den 15. April. 14. Station.

Hier habe ich höchst wahrscheinlich auf einer der schönsten Stellen auf unserer Kugel gesessen und im Anschauen der in der Tat großen Natur mich über die Mühseligkeiten und Erbärmlichkeiten des Lebens erhoben und alles Menschliche rein, selbst auch den fatalen Ranzen, vergessen. Vor mir eine ziemlich große Ebene, in weiter Ferne von den Berneroberländer Eisbergen begrenzt. Die Sonne sinkt, und von ihrem Glanz erleuchtet steht die hohe Jungfrau da, ihr Haupt bis tief in die Wolken erhebend. Links blicken, immer noch stolz, die Reste dreier Bergschlösser von den Felsenstirnen, worauf sie kühn erbaut sind, auf den vorüberwandernden Menschen herab. So groß und kühn die Bergschlösser in der Schweiz erbaut sind, habe ich noch keine gesehen. Die Ebene, welche viele Stunden nach

1790 als Sohn des Metzgermeisters Nikolaus Enßling, war Hofgerichtsadvokat und starb in Bad Ems am 17. Juli 1830.

[47] Anton Hellmandel, geboren 1795 in Heppenheim, trat als Gymnasiast ins Korps ein und wurde später Aktuariatsgehilfe in Höchst.

[48] Ernst Friedrich Georg Bekker, der Verfasser des öfter erwähnten „Gedenkbuchs", geboren am 8. Mai 1794 als Sohn des Kauf- und Handelsmanns Karl Wilhelm Bekker, war Hof-, Buch- und Kabinettsbuchdrucker und starb am 9. Januar 1856; er war seit dem 20. Oktober 1832 mit Elisabeth Brill (gest. 5. Januar 1870), der Witwe des am 6. Oktober 1821 verstorbenen Kabinettsbuchdruckers Karl Stahl, verheiratet.

[48a] Vermutlich das „Loch" (vgl. Note 43[a]).

allen Richtungen im Durchmesser hat und mit Städten und Dörfern wie besäet ist, scheint sehr fruchtbar zu sein. Und doch sind die Leute, die da wohnen, sehr arm; ob es an ihrer Faulheit, oder wo [sonst], liegt, weiß ich nicht. Unsere Leute — Carl Baur und ich sind wieder zusammen einquartiert — sind sehr brav, haben aber nichts, und wo nichts ist, da kann man ganz natürlich auch nichts nehmen; folglich sind wir sehr übel dran. Zu kaufen ist nun auch nichts. Aber zufrieden sind wir, weil wir wieder ein Luftbad nehmen und uns wechselseitig dabei mitteilen können.

Von Bubendorf bis [hier]her ist ohnstreitig einer der schönsten Märsche gewesen. Anfangs ging es freilich mehrere Stunden durch ein ganz einfaches, enges Tal; aber sobald wir Wall[en]burg erreicht und zum erstenmal, und zwar an einer überaus schönen Stelle, geruht hatten, so wurde das Tal allmählich weiter, die Berge höher und überhaupt das ganze Tal romantischer, bald lieblich und sanft, bald groß und überaus wild. Hier zieht es an, dort schreckt es ab. Das Bergschloß Wall[en]burg ist auf einem wahren Felsenberg erbaut, wild und graus liegen die Felsblöcke bis zum Gipfel durcheinander. Die ganze Bergkette ist arm an Blumen, nur Gesträuch sieht man, weil sie sich zwischen den Rissen nicht halten können, indem alles Felsen ist und sich kaum an einer ganzen Seite eine Handvoll Erde befindet. Wo es aber nur einigermaßen möglich ist, da steht stolz eine Weißtanne und ragt himmelan. Einen Engpaß, den wir bei Wall[en]burg noch passierten, wo die Straße durch einen ungeheuren Felsen geht, muß ich noch bemerken. Für mich ist so etwas interessant, weil man es selten sieht.

Wir marschierten wieder einige Stunden weiter; schöne Fichtenbestände an der Straße links und rechts. Links auf einmal ein tiefer Abgrund, ein Waldstrom braust hindurch; rechts ein ungeheurer Felsberg, vor uns, soviel es die schmale Schluft, wo die Straße hindurchgeht, sehen läßt, Bahlstadt [Balstall] in der Mitte eines ziemlich weiten, von himmelhohen Bergen begrenzten, aber äußerst schönen Tals. Rechts und links Ruinen: der Falkenstein und der Blauenstein; letzterer links an einem zweiten Engpaß. Furchtbar wild romantische Gegend!

Rüti, den 16. April. 15. Station.

Angenehmer Marsch hierher. Meinen Tornister ließ ich für Geld fahren, weil ich niemandem, am wenigsten dem Kapitän Hallwachs, Verbindlichkeiten schuldig sein will.

Wir passierten das in der Tat schöne Städtchen und ehemalige Veste Solothurn. Ich besah die Kathedrale, in welcher einige schöne Bilder sich befinden: Vorzüglich die Geburt und die Auferstehung Christi. Hier bin ich mit C[arl] Baur, Hegar, Lerch, Machenhauer jun.[49] und Hertel schlecht aufgehoben.

Kerzers, den 17. April. 16. Station.

Es ist herrlich, prächtig hier! Wir, Carl Baur, Lerch und ich, sind bei äußerst braven Leuten. Schön Matti, schön Änni und Elsi. Schöne Trachten: Bachschneider nennen wir sie wegen dem Kopfputz. Ich bin glücklich, seelenvergnügt, und nichts als meine liebe, gute Jakobine fehlt mir; wenn ich sie denn doch nur auf Augenblicke hier haben und ihr all das Schöne zeigen könnte! — Hier verlebten wir wirklich einen der schönsten Abende im Kreise einer liebenswürdigen Schweizerfamilie und einige äußerst angenehme Stunden im Arm der Natur. Es hatte ein wenig geregnet. Wir gehen spazieren und, nachdem wir eine kleine Anhöhe, die höchste in der Runde, erreicht hatten, sehen wir gegen Osten den schönsten Regenbogen, gegen Süden die Alpen und Gletscher von Bern, gegen Süden und Südwesten den Neuchateller und Bieler See, in welchem sich eben die scheidende Sonne spiegelt, ihre Strahlen zum letztenmale eintaucht und dann hinter dem Jura verschwindet. Der Jura ist mit Nebel bedeckt und zeigt jeden Augenblick neue Seiten; es ist schön!

Es schießt! Aus der Ferne von Freiburg und Bern her hören wir den Donner des Geschützes: es bedeutet, wie wir eben erfahren, Friede[n], den so lange sehnlichst erwünschten Friede[n]. Es ist $^1/_2$8 Uhr abends, wo wir diese angenehme Botschaft erhalten.

Man sagt noch, Napoleon habe sich ergeben, erhalte zwei Millionen Franken jährlich und wandere auf die Insel Elba. Es ist vielleicht ein Märchen; indessen macht es

---

[49] Friedrich Karl Machenhauer, geboren am 23. September 1794 als Sohn des Pfarrers Heinrich Ludwig Machenhauer zu Sandbach, wurde Revierförster in Hirschhorn und später Forstmeister, seit dem 6. Dezember 1842 auch Forstpolizeibeamter für die Standesherrschaft Erbach-Erbach in Erbach, wo er am 21. September 1851 starb. Sein älterer, am 30. April 1789 geborener Bruder Georg Jakob Ludwig Machenhauer diente auch in derselben Kompagnie; er ward später Advokat bei der Justizkanzlei in Michelstadt und wurde, nachdem er seit dem 29. August 1828 vermißt worden war, am 22. November 1828 in der Nähe des Roßdörfer Forsthauses tot aufgefunden.



uns für den Augenblick glücklich. Bald kehren wir zu unsern Lieben; wie froh will ich sein, wenn ich die Meinigen wieder im Arm halte!

Domdidier bei Wilflisburg (Avenches, das ehemalige Aventicum der Römer) Im Kanton Waadtland (Pays de Vaud), am 18. April. 17. Station.

Unser heutiger Marsch war nicht groß. 4½ Stunde. Schlechtes Quartier; C[arl] Baur, Hegar und Lerch. Unser Bauer muß wohlhabend sein; denn er hat viel Vieh, will aber keine Milch geben. Er ist ein Flegel. Ich war zum erstenmal grob, es half aber nichts. Die Pfannenkuchen ins Bett gesteckt, um sie warm zu erhalten. Sie wurden aber mit Begierde gegessen. Wir gehen nach Avenches und trinken daselbst sehr teuern Kaffee, besehen das Amphitheater, die Wohnungen der Gladiatoren, wo wir noch einige Überreste ihres Tempels finden; den Mosaikboden, jetzt im Pferdestall. Merkwürdige Bemerkungen eines Westphalen und Gießer Philister[s]. Ich schrieb an meine liebe Frau. Kaiser Vespasian wurde hier geboren[50] und erzogen. Schade, daß der Franzose keinen Sinn für all diese Sachen hat. Sie sind ihm nichts als Stein. Wir sind in der französischen Schweiz. Ich verstehe nichts mehr. Gute Nacht, teutsche Sprache, teutsches Vaterland! — Wir schlafen auf'm Heuboden und erfrieren bald.

La Brière [La Brugère], den 19. April. 18. Station.

Wir sind im Kanton Freiburg, und dieser Ort liegt eine Stunde von der Chaussee links ab im Gebirg und sehr hoch. Roose und ich im ziemlich guten Quartier; viel Hutzel und Schnitze, Speck in Menge; der Teufel freß ihn. Unser Wirt wird wegen Wein gequält und so lange gequält, bis er ihn hinter dem Vorhang, wo er ihn versteckt hatte, hervorholt. Wir trinken und sind fidel. Der Baur schnei[de]t Gesichter, die Alte krächzt und seufzt. Roose ist prächtig im Quartier, er schafft es herbei. Wir haben eine schöne Aussicht nach den Alpen, schönes Echo; die Hornisten blasen. Gewitter am Abend, für mich ein schönes Schauspiel.

den 20. April.

Wir haben heute Rasttag und müssen exerzieren, wobei Fangens gespielt wird. v. Weichs[51] ist hier durch und

---

[50] Kaiser Vespasian wurde nicht in Aventicum, sondern in Reate, dem heutigen Rieti, in der Provinz Perugia geboren.

[51] Ferdinand Freiherr von Weichs, geboren 1771, wurde im Jahr 1804 aus kurkölnischen Diensten in hessische als Premierleutnant

brachte die frohe Nachricht, daß es Friede sei. Das Regiment unsrer — Herrn Offiziers hat also bald ein Ende. So vergehen des Lebens Herrlichkeiten, so entflieht das Traumbild eitler Macht! Hauptmann Hallwachs ließ heute alle Oberjäger zusammenkommen, ermahnte sie zur Ordnung und befahl ihnen, auf diejenigen, welche böse Gesinnungen äußern würden und überhaupt Rabulisten wären, ein wachsames Auge zu haben und sogleich anzuzeigen. Diese sollen dann dem Kommandeur angezeigt und ohne weiters, wie er meint, ausgestoßen werden. Gott, wie ist die Welt so rund und die Bewohner darauf so erbärmlich und schlecht! Wie froh sind unsere Herrn, daß ihr Balg gerettet ist und nun kein Schuß mehr geschieht. Ich hoffe, daß wir in Genf umwenden.

Lausanne, am 21. April. 19. Station.

Das hieße ich wieder marschiert! Ich bin ganz ermüdet und ermattet; dafür habe ich auch ein seltenes Vergnügen genossen: den Anblick des Genfer Sees und seine[r] Umgebungen, und bin nun in einem Gasthof auf Kosten anderer Leute mit Freund Roose einquartiert, wo wir uns soviel als möglich zu restaurieren suchen. Unsere heutige, neun bis zehn Stunden starke Tour mußten wir deswegen machen, weil wir nicht anders unterkommen konnten; doch da sie nun gemacht ist, so reut mich es auch nicht; nur der Marsch an sich ist fatal, wäre nicht fatal, wenn — so manches anders wäre.

Von La Brière [La Brugère] ging unser Marsch drei Viertelstunden durch einen Hohlweg beständig bergab. Ein liebliches Heinbuchenwäldchen, das wir da passierten, fing schon an, grün zu werden. Es war sehr lieblich. Auf der Chaussee versammelte sich das ganze Korps, und in Masse zogen wir dann die Straße dahin. Die Chaussee ging mitten durch ein Tal, welches rechts vom Jura begrenzt wurde und wo noch viel Schnee lag. Die Natur fing sich allenthalben an, zu verjüngen, und während unten am Berg noch Schnee lag, standen grüne Birken und Weißbuchen überall auf bedeutenden Höhen und bildeten einen sonderbaren Kon-

---

in die Garde du Corps übernommen, von 1812—1819 Major, 1821 Oberst und Kommandeur der Garde du Corps, 1836 Generalmajor, 1841 in den Ruhestand versetzt, 1843 Generalleutnant, gestorben zu Bonn am 22. Februar 1848. Kapitän Lynker erwähnt Weichs in seinem Tagebuch unterm 15. Mai: „Am 15. wurde das Jägerkorps nach Lyon verlegt. Diesen Tag war wegen der Thronbesteigung Louis XVIII Tedeum. Ich erhielt meiner lieben Frau dritten Brief, datiert vom 25. April, durch Major von Weichs, der von seiner Kurierreise zurückgekommen war."

trast: Winter und Sommer zugleich. Das Tal ist ziemlich weit und durch die vielen Landhäuser, das üppige Grün der Wiesen und Felder, den brausenden Waldstrom, welcher längs des Tals sich dahintreibt, äußerst lieblich-romantisch. Überall schöne Partien. Auf den höchsten Punkt des Romantischen wird es vorzüglich durch zwei Bergschlösser gehoben, wo das eine noch gut erhalten und aus dem 14. Jahrhundert stammt. Das andere ist ebenfalls gut, aber neu aufgebaut und daher weniger interessant, indessen für den Anblick schön, herrlich! Schöne Spalierbäume an einem Landhaus.

Von Milden (Moudon) aus ist die Gegend weniger angenehm und zuletzt ganz einfach; das Tal ist eng, rechts und links hohe Fichtenwälder. Die Straße geht nun beinahe beständig aufwärts, bis man eine Stunde vor Lausanne den höchsten, zugleich aber auch den schönsten Punkt erreicht hat. Wie wir auf diesen Punkt kamen, wo sich dem Auge ein schöner Genuß darbot, ertönte ein allgemeines Hurra! Ein wahrer Seifenspiritus für die ermüdeten Glieder!

Vor uns, etwas tief, lag das schöne Lausanne, der Genfer See, auf welchem sich die Sonne spiegelte, über dem See die Gebirge von Savoyen, wo das Ende davon sich links von Lausanne jäh in den See zu stürzen scheint. Rechts eine große, mit Städten und Dörfern übersäete, mit Hügeln lieblich durchschnittene, üppige und höchst wahrscheinlich auch reiche Ebene, die in der Ferne vom Jura wieder begrenzt wird. Links die Vorberge der Berner Alpen, und in weiter Ferne über den See hin sehe ich die Eisberge, die hohen Alpen. Schade, daß das Gebirge meistens in Höhenrauch gehüllt ist, denn ganz gewiß ist der schönste Zauber in Nebel versteckt. Es bleibt nichts als eine schöne Ahndung übrig. Den Montblanc hätte ich so gerne gesehen, aber der Himmel war neidisch oder wollte uns das Schöne nur nach und nach zeigen und genießen lassen. Ich stand bei dem Anblick dieses schönen, großen und erhabenen Schauspiels unbeweglich, sann und staunte. Was ich fühlte, nein, das erlasse man mir zu sagen; es ist nicht möglich. Wer ist imstande, das niederzuschreiben, was er im Moment des höchsten Entzückens fühlt? Wer kann das mit Worten ausdrücken, was die Brust schwillt und die Seele erhebt? Ich konnte nichts als staunen. Meine Brust war zu voll. Ich war unendlich glücklich. O dieser Anblick war allein die Müheseligkeiten und alle Beschwerden der Reise wert! Lieber Bruder Flachsland, wie gedachte ich Deiner! O hättest Du nur bei mir sein können! Wie wollte ich mich

erst gefreut haben, wie glücklich wäre ich erst dann gewesen, wenn ich aus dem Arm der Natur an Deine gleichfühlende Brust hätte sinken und Dir sagen können, daß ich überaus glücklich bin. Aber der schönste und größte Genuß ist nur halber Genuß, wenn man sich dabei nicht an Freundes Busen werfen und mit diesen ihn teilen kann. Sieh, so bin ich doch nicht glücklich, wo Tausende glücklich sind. Aber bin ich schuld, kann ich etwas dafür, daß der Schöpfer so viel Gefühl in meine Brust gelegt hat? Es macht mich öfters so glücklich, dieses Gefühl, und dann wieder so unglücklich. Nenne mich keinen Schwärmer! Ich kann immer noch nicht die Welt nehmen, wie sie ist. Ich bin wirklich noch unverdorben und gewiß gut; denn die Natur ist noch meine Freundin, das Leben der Menschen mir verhaßt, die Menschen mir zum Ekel!

Unser Einzug in Lausanne war glänzend, der Empfang der braven Einwohner herrlich. Was nicht in den Fenstern Platz hatte, war auf der Straße und erdrückte uns bald. Unser Ausmarsch aus Darmstadt war schön, aber hier der Einzug noch weit schöner. Alles staunte uns, unsere schöne Haltung an. Die Einwohner jubelten und zollten uns ihren Beifall laut. Lausanne liegt auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde von dem See, und ist größer, als ich geglaubt habe. Man trinkt hier guten und wohlfeilen Wein. Carl Baur ist wieder schlecht aufgehoben, sein Schneider traktiert ihn mit Kaffee, und er hat Hunger.

Am Abend gingen wir, Baur, Hegar und ich, auf die Promenade am See. Sie singen Duetts, und nicht ohne Zuhörer; die Leute sind entzückt. Alles versammelt sich und lauscht ihrem gefühlvollen Gesang. Wir waren sehr, sehr glücklich! Solange ich noch diese Menschen habe, solange will ich noch gerne alles erdulden.

Die Promenaden bei Lausanne sind himmlisch, vorzüglich die am See. O, Salis und Matthisson[52], ich begreife euch jetzt! Ihr seid mir jetzt noch einmal so lieb, ihr süßen Schwärmer. Hier möchte ich geboren sein, hier möchte ich mit dir, mein lieber Flachsland, mit dir, teure Freundin Luise,[53] und mit dir, mein liebes, himmlisches Jakobinchen leben. Wie glücklich würden wir sein! Gerne, Ihr lieben Alle, hätte ich an Euch heute geschrieben, allein

[52] Ulrich hat hier namentlich die Gedichte „Der Genfersee", „Erinnerung am Genfersee", „Nyon" von Matthisson und die „Elegie an mein Vaterland" des Schweizers Salis im Auge.

[53] Elisabeth Luise Baur, geboren am 3. März 1796 zu Wixhausen als Tochter des Pfarrers Ludwig Friedrich Baur, gestorben zu Bessungen am 25. Dezember 1859; vgl. Einleitung.

ich kann nicht, ich bin müde und schläfrig. Es ist zwölf Uhr. Morgen vielleicht; unser Marsch soll nicht groß sein. Gute Nacht, Ihr Lieben, beschütze Euch Gott! Der Gedanke, daß Ihr wohl seid und an Euren Freund in der Ferne auch bisweilen gedenkt, wird mich einschläfern! Lebt wohl, recht wohl!!

Morges, am 22. April. 20. Station.

Heute hatten wir in der Tat den schönsten und angenehmsten Marsch. Morges ist ein schönes Städtchen, dicht am Genfer See. Die Straße von Lausanne bis hierher geht durch die schöne, fruchtbare Ebene, ziemlich nahe am See hin. Der Himmel war mit Wolken umzogen, und so kamen wir wieder um manchen schönen Anblick; den Montblanc habe ich noch nicht gesehen, und er soll sich hier vorzüglich schön präsentieren. Den ganzen Tag war ich an dem See und sah dem Spiel der Wellen zu.

Am Abend ging ich mit Hegar und C[arl] Baur an den See, [wir] spazierten am Hafen, dem schönsten am Genfer See, auf der Mauer hin und her; sie sangen, der Wind erhob sich mächtig, der See brauste, und die Wogen brachen sich mit Macht und schrecklich an dem Hafen. Schreckliche Brandung!

Es regnete; wir mußten nach Haus. Ich bin mit Roose bei braven Leuten gut aufgehoben.

Das Zeughaus, viele Kanonen und andere Waffen, Gewehrfabrik wurde noch besehen. Hier ist der See vier Stunden breit. Es ist himmlisch, herrlich, prächtig hier. O, Genfer See, dich werde ich nimmer vergessen!

Der Empfang hier war gerade wie in Lausanne. Die Menschen sind gut; ich bin übel dran, daß ich kein französisch rede.

Nyon, am 23. April. 21. Station.

Die Nyoner sind Schurken und meistens noch Napolonisten. Unsere Aufnahme war durchaus schlecht. Wir, Carl Baur, Hegar, Seipel, Schott, Machenhauer der Jüngere und ich, sind bei einem Apotheker, einem Sachsen, mit Namen Strecker[54], einem gewaltigen Flegel, so so auf-

---

[54] Der Apotheker Strecker in Nyon wird in dem „Gedenkbuch" von Ernst Bekker (Marschroute 23. April) und in der „Muse" (a. a. O., S. 333) erwähnt. Durch die Angabe Ulrichs, daß Strecker ein Sachse gewesen sei, wird unwiderleglich bewiesen, daß er nicht mit dem Oberjäger Friedrich Ludwig Strecker, dem spätern Archivrat, der den Spitznamen „der Apotheker" hatte (Die hessische Beamtenfamilie Strecker, S. 120), identisch war, eine Möglichkeit, die Bader, a. a. O., S. 513, mit Recht „stark bezweifelt".

gehoben. Alles müßen wir mit der Gewalt heraustreiben. Der Wein ist sehr schlecht. Ich war wieder grob, zum zweitenmal auf'm Marsch. Schott wurde geärgert und zur Wut gebracht.

Schöner Spaziergang am See. Hoffmann[55] drängt sich uns auf, wird von mir aber derb ausgescholten und muß sich entfernen. Wie erbärmlich ist dieser Tropf! Herrliche Aussicht von einer Art Wall dicht am See. Wir spielen mit den Kindern Federballchens auf diesem Wall, ziehen dann nach dem Billard, wo der Freiwillige kommersiert und L[udwig] Baur[56] vorzüglich zu glänzen sucht, strohern renommiert, singt, daß ihm die Kehle springen möchte, trinkt und jubelt, daß man ihn endlich bemitleiden muß. Und dies alles warum? Einige Frauenzimmer sehen aus dem fünften Stock dem greulichen Spektakel zu, und er, der wirklich Kleinste, will von diesen bemerkt sein . . . Die Fouriers bekommen einen Löffelstiel von zusammengelötetem Blech als Haarschwanz angehängt und waren deshalb grob.

Unser heutiger Marsch ging wieder am See hin. Herrliche Aussicht. Es ist helles, äußerst schönes Wetter. Die Gegend ist lieblich schön. Heute sehen wir den ungeheuren Gletschervater, den Montblanc mit seinem dreizackichten Kopfe. Man erlasse mir, es zu beschreiben; denn dieses ist eine wahre Unmöglichkeit. Ich war glücklich. Soeben kommt die Nachricht, daß wir nicht nach Genf, sondern nach Lyon gehen, um uns mit dem gesamten hessischen Armeekorps zu vereinigen. Unsere Jäger haben einen Fischer, der sie teutsche Spitzbuben schimpfte, erwischt, derb durchgeprügelt und in [den] See geworfen, wo er sich mit Muße erholte.

Peissy, ein Dorf, zwei Stunden von Genf, auf der Straße nach Lyon, am 25. April. 22. Station.

Hier bin ich mit C[arl] Baur, Hegar und Seipel bei einem reichen Geizhalse, namens Purettini Grenus.

Wir haben heute hier Rasttag. Alle andern sind meistens nach Genf, wir aber gehen nicht hin, weil das Wetter schlecht ist und wir uns hier erst restaurieren und in dem

---

55 Ernst Gustav Hoffmann, geboren am 31. Januar 1788 zu Darmstadt als Sohn des Amtsassessors Hans Wilhelm Hofmann, gestorben als Steuereinnehmer in Lampertheim am 23. Juli 1846.

56 Ludwig Friedrich Baur, geboren am 17. August 1790 in Wixhausen, gestorben als Oberförster in Dornberg am 26. April 1857; im Jahre 1815 heiratete er Karoline Philippine Schmitt (1792—1854), eine Schwester der Frau seines Bruders Karl; vgl. Note 6.

schönen Garten des Geizigen bei dem Gesang der Nachtigallen vergnügen wollen. Der Geizige sollte vierundzwanzig Mann haben, aber wir betrogen das Loch ums Billet und gingen nur zu viert hin. Merkwürdiger Empfang vom Geizhals. Seine bucklichte Frau und die schöne Kammerjungfer. Verliebte Suiten des Hegar und Seipel, von C[arl] Baur arrangiert. Sie mußten aber abziehen und wurden ausgelacht. Merkwürdige Züge des Geizigen! Der Kommissär kommt hinter unsern Streich, kommt noch am Abend. Das Loch ist wild; ich behaupte ihm dreist ins Gesicht, daß er uns das Billet gegeben habe. Er wird ruhig. Der Geizhals hat sich verkrochen. Er ist fidel, wie sie abgehen, und nimmt einige mächtige große Schlüssel und holt — sauren Wein. Alles verschließt und holt er selbst. Seine Gesichter, wie lang! wenn einer viel trinkt. Roose kommt noch am Abend, und der Geizige ist in Verlegenheit, versucht ihn abzutreiben.

Ich mache einen Versuch, an meine Frau und an Flachsland zu schreiben; es gelingt aber nicht.

Gestern betraten wir zum erstenmal französischen Grund und Boden. Ein lautes Hurra erscholl vom ganzen Korps, mit den Hörnern begleitet, ins feindliche Land. Alles Jubel und Freude.

Heute sahen wir das Landhaus von Voltaire.[57]

St. Jarmes [St. Germain], am 26. April. 23. Station.

Wir haben diesen Morgen verschlafen, die Kolonne war zwei Stunden schon fort. Wir lassen uns aber einen nähern Weg führen und kommen noch vor das Korps und erwarten es in einem schlechten Dorf, dessen Name ich nicht mehr weiß. Von Peissy bis hierher sind zehn Stunden, und diese wurden bei beständigem heftigen Regen zurückgelegt. Lerch, C[arl] Baur und Enßling, wir sind in einem schlechten Wirtshaus, aber sehr vergnügt, daß wir uns trocknen können. Zwei Stunden von Peissy kamen wir an den Paß, wo die Straße durch das Juragebirg geht. Das Tal ist eng und schau[er]lich, öd und wild. Buchsbaum, nichts als Buchsbaum, selten eine Fichte! Nichts als Kalksteinfelsen, alles ist öd und schauerlich; furchtbar

---

[57] Lyncker schreibt unterm 23. April: „Am 23. nach Nyon, dicht am See und lebhafter Ort. Unterwegs waren wir am Landhaus des Generalleutnants von Oyen [vgl. Muse, a. a. S. 333], welches rechts der Straße liegt. Ich zeichnete aus meinem Fenster den Umriß des Montblanc und seiner Nachbarn. Diesen Tag durch Ferney, den bekannten Aufenthalt Voltaires; sein Landhaus, das übrigens sehr artige Umgebung hat, ist nicht mehr im besten Zustand."

wild-romantisch. Ungeheure Felsenmassen sind mehrere tausend Fuß hoch aufeinandergetürmt: alle Vegetation hört auf! Gott, wer da wohnen müßte! Sibirien muß ein Paradies dagegen sein! Solche Gebirgsformation habe ich noch nie gesehen, so unregelmäßig, bald senkrecht, wagrecht, selten schief, öfters alles vereinigt.

Das Fort l'Écluse, das wir gleich am Eingang passierten, ist ein furchtbares, kaum einnehmbares Nest. Es war ziemlich zerschossen. Es soll geschleift werden. Wir kamen nach Châtillon und sahen bei Bellegarde den Rhonesturz. Da saß ich mit Carl Baur auf einem Felsen und sah in die Brandung, sah dem Sturz, dem Drang der Wogen zu und glaubte nicht anders, als daß ich mich mit hineinstürzen müßte.

> Und es wallet und siedet und brauset und zischt,
> Wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt,
> Bis zum Himmel spritzet der dampfende Gischt,
> Und Well' auf Well' sich ohn' Ende drängt,
> Und wie mit des fernen Donners Getose
> Entstürzt es brüllend dem finstern Schose,
> Und will sich nimmer erschöpfen und leeren,
> Als wolte der Strom noch ein'n Strom gebären.[58]

Schöne, einbögige Brücke daselbst über die Rhone. Der Sturz des Flüßchens [Valserine] in die Rhone bei der Mühle. O, wie schön ist dieses Tal,[59] wie romantisch, schauerlich-wild die Umgebungen! Die Brust ist so eng, das Gefühl so groß und erhaben!

Nantua, am 27. April. 24. Station.

Mit C[arl] Baur und Hegar bei einer Witwe im Quartier; es geht an. Die Frau scheint etwas arm. Wir sind zufrieden und vergnügt. Die Gegend bis hierher ist immer noch so schrecklich, furchtbar wild. Alle Vegetation hört auf. Buchsbaum, nichts als Buchsbaumwälder. Viel Boden und kein Holz. Die Menschen sind arm und können nur mit der größten Anstrengung dem Boden die nötige Nahrung abgewinnen. Auf unserer heutigen Route sehe ich wieder einen schönen Wasserfall [Pissevache], rechts der Straße am Lac de Sillence [Silan].

Die Westphalen haben bei Peissy Wein aus einem Keller

---

[58] Das Zitat aus Schillers Taucher ist nicht ganz genau.

[59] Lyncker schreibt hier: „Zwischen Châtillon und Cerdon, nahe bei letzterem Ort, ist links der Straße eines der schönsten Täler, die man nur sehen kann. Die Straße führt durch eine Art Felsentor, zieht rechts bei und unter ungeheuern Felsenmassen am Abhang eines hohen Berges her und senkt sich gegen Cerdon ins Tal herunter. Ruinen alter Burgen, ein artiger Wasserfall etc. verschönern dieses magnifique Tal."



gestohlen; es war Kriegsgericht, und Lyncker hielt uns heute eine Predigt, die Bergpredigt genannt.

Poncin, den 29. April. 25. Station.

Gott sei Dank, daß wir Hoffnung haben, bald, vielleicht schon mit unserm nächsten Marsch den vermaledeiten Jura passiert zu haben: die Gegend wird schöner, die Gebirge dachen sich schon allmählich ab, und alles gewinnt eine andere Gestalt. Das Hauptgebirg haben wir heute passiert. Alles, was man nur wild nennen kann, hat sich bis zum Ausgang aufgespart; das, was wir vorher sahen, war nichts, ganz und gar nichts dagegen. Alle Engpässe und Felsen, die wir bis jetzt gesehen hatten, mußten bescheiden in den Hintergrund treten.

Der Berg scheint gesprengt; die Straße geht mitten hindurch, links und rechts über mehrere hundert Fuß hohe Felswände; es ist dunkel und schauerlich, der Weg kaum zwei Ruten breit. Alles schweigt und ist voll banger Erwartung. Es wird hell; wir stehen an einem über tausend Fuß hohen Abgrund; oben rechts und links zwei Bergschlösser, ein Wasserfall; rechts eine schroffe, gerade, ungeheuer hohe Felswand. Alles jubelt und jauchzt. Es war mir, als wie es einem Gefangenen sein muß, der nach jahrelangem Gefängnis auf einmal frei wird. Eine Höhle, von Menschen bewohnt. Die Gießer[60] blieben hier; wie beneidete ich sie!

Wir haben heute Rasttag. Ich und Baur, Hegar und Lerch sind bei einem Huissier, wo wir uns über nichts als höchstens über den Wein beklagen können. Welschkornbrot, hu, wie rauh! — Wenn noch einmal ein Franzose nach Deutschland kommt und will Weißbrot essen, wie will ich ihm alle Rippen im Leibe zerschmeißen, den Hunden, die nichts als geschrotenes Brot haben, das mein Hund nicht fressen mag, und wirklich auch für einen Hund zu schlecht ist.

Das Tal, worin Poncin liegt, ist schön und durch die Ain, welche hindurchfließt, wirklich romantisch. Wir waren heute mit unserm Wirt bis Neufville, ein[em] Ort, drei Viertelstunden der Ain abwärts, spazieren, wo ich auf der schönen Ainbrücke bei Neufville in eine Gegend, wie wir sie haben, hineinblickte und vier Bergschlösser, den Schmuck der Gegend und das Zeichen der Wohlhabenheit, gewahrte. Sie sind noch erhalten und bewohnt.

---

[60] Die dritte Kompagnie war aus Oberhessen gebildet, daher ihre Angehörigen als Gießer (Gießener) bezeichnet.

Am Abend ging ich auf das zerstörte, in der Revolution zerstörte Bergschloß bei Poncin. Nichts steht mehr, alles ist zerstört, was zerstörbar war. Auf dem einen Turm, der nur noch halb steht und den sie wahrscheinlich dem andern nicht gleich machen konnten, sah ich noch eine fürchterliche eiserne Tür, welche wahrscheinlich ein Gefängnis verschloß. Schöner, ehemals gewiß noch schönerer Garten. Das große eiserne Tor am Garten konnten sie, die wütenden Menschen, gewiß nicht wegbringen, weil es noch dasteht und ihrer Wut getrotzt hat. Ich vermute, daß dies das Schloß des Grafen du Plessis war. Meine Gefühle daselbst, wo ich in der Laube saß, wo vielleicht Klairant der liebenswürdigen Klara[61] und so umgekehrt ewige Liebe schwur, und die Sonne verscheiden sah, vermag ich nicht zu beschreiben. Es drängte sich so vieles dem Wechsel der Zeit Unterworfenes dem Geiste auf, daß ich bis zu Tränen gerührt war. — Klara und Klairant, wie gut waret ihr! So gut wollen auch wir sein; so wollen auch wir uns lieben, gute, himmlische Jakobine!

Noch habe ich keine Nachricht von Dir. Wenn Du nun wohl bist und zuweilen Deines guten Georgs gedenkst, so bin ich zufrieden und überaus glücklich.

Dorf Châtillon, am 30. April. 26. Station.

Endlich ist der Jura ganz passiert. Die hiesige Gegend ist schön und meistens eben. Die Bergschlösser in der Runde erheben sie und machen das Ganze äußerst malerisch. Ich bin hier mit zehn im Quartier. Wir waren auf ein anderes Ort bestimmt; weil wir aber da mit dem Östreicher zusammen hätten sein müssen, so blieben wir hier. Seipel, Baur und Rheinwald[62], den Tabaksraucher, merke ich vorzüglich an; die andern kenne ich meistens nicht, mit denen ich im Quartier bin. Der Bauer hat nichts, gar nichts. Wir stehlen Hühner und essen eine Kraftbrühe, schlafen in einer Halle, im Kuhstall etc., je nachdem es sich trifft und warm ist. Baur kann sich vor Frost kaum helfen.

Gott, was ist die Welt so rund und der Soldat so übel dran; alles, nur kein gemeiner Soldat mehr!

---

[61] Titelheldin von August Lafontaines Roman «Klara du Plessis und Klairant», der zuerst im Jahre 1794 erschien und in der Zeit der französischen Revolution spielt. Das Schloß des Grafen du Plessis, ein Teil des Schauplatzes der Handlung, liegt in Lothringen; die von Ulrich ausgesprochene Vermutung ist phantastisch.

[62] Karl Rheinwald, geboren im Jahre 1789 in Gräfenhausen, wurde später Revierförster (Oberförster) in Lorsch, als solcher pensioniert am 14. Dezember 1866, gestorben in Bensheim am 8. März 1870.

Montluel, den 1. Mai. 27. Station.

Dieses Städtchen ist nicht unbedeutend; es ist auch hübsch. Die Gegend ist schön; eine Ebene, mit Hügeln durchwebt. Den Mont Cenis gesehen. Ich habe den Dienst und bin mit Strecker und Koch[63] bei einem Restaurateur im Quartier. Guter roter Wein. Die Lebensgeschichte des Koch. Spaziergang mit Hild[64] [1. Komp.] auf die Höhe. Ich erbreche die Kirche auf den Ruinen und gewinne einen Strick für meinen Hund.

Koch kann seinen Mantel nicht rollen und ist darüber wütend. Ich kann ihm nicht helfen; denn ich muß den Rapport wegtragen. Koch steht des Morgens um drei Uhr auf und wird doch nicht fertig, selbst wenn wir um neun Uhr marschieren. Er ist übel dran.

Lyon, am 2. Mai. 28. Station.

Endlich sind wir, ich glaub es, am Wendepunkt unserer Reise; wie froh bin ich! Es ist doch ein schlechter Spaß, wenn man, seinen Tornister auf'm Rücken, so durch die Welt wandern muß.

In der größten Ordonnanz, in wahrer Pracht, zogen wir in die zweite Hauptstadt von Frankreich. Prinz Emil kam uns über zwölf Stunden mit seiner Suite entgegen und hielt Heerschau über uns und sein Regiment.[65] Alles ging gut.

Ich bin hier mit C[arl] Baur, Hegar und Seipel bei

---

[63] Christian Wilhelm Koch, geboren im Jahre 1768 zu Wiesbaden, gestorben zu Darmstadt als Oberforstrat am 14. September 1833.

[64] Friedrich Hild, geboren am 13. Oktober zu Darmstadt als Sohn des Majors Friedrich Wilhelm Hild, gestorben ebenda am 4. Juni 1847. Er ist der Verfasser der „Militärchronik des Großherzogthums Hessen", 2 Teile, Darmstadt 1828—1830; vgl. Scriba, a. a. O., Bd. 2, S. 141 f., Hessische Chronik, 3. Jahrgang, 1913, S. 91.

[65] Das Regiment Prinz Emil ist infolge Kabinettsorder vom 14. Januar 1814 errichtet worden; am 13. Februar 1814 war die Formation beendet. Am 29. März 1814 marschierte das Regiment mit dem Jägerkorps aus. Kriegerische Tätigkeit war ihm ebenso wenig wie jenem beschieden. Nach der Rückkehr in die Heimat bezog es Kantonnements in der Gegend von Bensheim. Nach der Demobilmachung, die am 5. August befohlen wurde, kam das 1. Bataillon nach Bensheim, das 2. nach Heppenheim in Garnison. Im Jahre 1815 nahm es an dem Feldzug gegen Frankreich teil und kam am 28. Juni 1815 bei Straßburg ins Feuer. Nach der Demobilmachung im November bezog es wieder seine Garnisonen Bensheim und Heppenheim, wo es bis zum 21. März 1817. verblieb. Dann wurde es nach Worms verlegt und gemäß einer Kabinettsorder vom 6. Juni 1820 aufgelöst. Die Fahnen des Regiments wurden dem im Jahre 1897 errichteten Infanterieregiment Nr. 168 verliehen.

sehr reichen Seidenfabrikanten (Herrn Jogard). Wir sind köstlich aufgehoben. Guter Burgunder, und in Menge! Seipel und ich, wir machten am Abend noch eine Promenade an die Rhone und Saone. Alles wimmelt auf den Straßen.

Lyon ist schön und groß. Ich stand und staunte die sechs, sieben und acht Stockwerk hohen Gebäude an. Enge, aber keine schöne Straßen. Nur die Quais sind schön.

Die Gegend um Lyon ist wunderschön; eine herrliche, fruchtbare, äußerst romantische Ebene: die schönste Ebene, die ich bis jetzt noch gesehen habe. Wir werden bis zu unserm Rückmarsch hier bleiben, welches ich sehr zufrieden bin; denn besser wie hier können wir es wohl schwerlich bekommen. Ich werde mich ganz restaurieren. Diesen Abend, wie wir am Tische saßen, gab es auf einmal Lärm auf der Straße. Wir liefen an die Fenster und sahen fünf- bis achthundert Menschen durch die Straße ziehen, welche ein Lied sangen und jeden Augenblick: „*Vive le roi, vivent les alliés!*" schrien. Händegeklatsch und Lärm.

Der Franzose ist überhaupt ein närrischer Kerl: jetzt hat er wieder etwas Neues, das ihn bis zur Raserei entzücken kann. Kommt morgen Napoleon, so ist er wieder das Gegenteil; und so wie er jetzt auf diesen schimpft, so schimpft er auf den jetzt so gepriesenen König, sucht überhaupt in der Inkonsequenz konsequent zu sein!

Unsere Wirtin erzählte uns, daß, wie Bonaparte hier durchgebracht worden sei, doch einige: „*Vive l'empereur!*" gerufen hätten. Die Franzosen sind ein verwegenes Volk. Sie würden „*l'empereur!*" schreien, und wenn der Galgen darneben stünde. Als Bonaparte durch Avignon gebracht wurde, mißhandelte ihn der Pöbel. Er fürchtete bei dieser Wut um sein elendes Leben, suchte sich durch die niedrigste Tat, die ihm noch zu tun übrig blieb, zu retten: er steckte sich eine weiße Kokarde auf den Hut und zeigte sich so dem Volk. Es half nichts; in der Angst seines Herzens steckte er den Kopf und die Brust zum Schlag heraus und schrie aus Leibeskräften: „*Vive le roi, vive le roi, vive le roi!*", wodurch er sich allein rettete, sonst war er in der Tat verloren.

Im Fiaker fuhren wir an unser Quartier. Baur bekommt eine Laus.

Lyon am 3. Mai.

Schade, daß ich diesen Abend nicht bei dem Verlesen war, denn Freund Herder suchte mich auf.

Volksauflauf![66] Ein Tambour bekommt mit einem Einwohner Händel. Alles versammelt sich, es regnet Schläge;

---

[66] Bekker, Gedenkbuch, Lyon. „Biersaal vor der Stadt. Am 27., 28. und 29. Auflauf wegen Beleidigung eines würdigen österreichischen Offiziers. Jäger Noack wird dabei schwer in die Hand verwundet. Die Veranlasser, französische Offiziere, werden gefangen und bestraft." (Vgl. auch Pfeffer, a. a. O., S. 12 f.; Bader, a. a. O., S. 510.) Georg Christian Noack — geboren zu Darmstadt am 25. Januar 1792 als Sohn des Schreinermeisters Heinrich Noack (gestorben 20. November 1847) und dessen Ehefrau Susanne geb. Klunck (gestorben 8. März 1834), gestorben als Kreisdiener in Darmstadt am 9. April 1873 — behielt von der Verwundung eine lahme Hand; vgl. über ihn Karl Noack, a. a. O., S. 18 f. Über diesen Vorgang und überhaupt über den Aufenthalt der freiwilligen Jäger in Lyon schreibt der spätere Publizist Wilhelm Schulz (1797—1860, vgl. Hessische Biographien Bd. 1, S. 404 ff.), der damals als Leutnant mit dem Leibgarderegiment in Lyon war, an einer in diesem Zusammenhang noch nicht beachteten Stelle seines „Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin" (Bd. 1, Mannheim 1846, S. 287—289) folgendes: „Nicht lange nach unserer Rückkehr nach Lyon zu längerem Aufenthalt stellten sich mit anderen aus dem hessischen Heimatlande die freiwilligen Jäger ein. Da kamen Brüder und Vetter, Freunde und Bekannte aller Art in Menge. Auch Deutsche anderer Länder und Ländlein hatten sich neben Böhmen, Ungarn, Slowaken usw. eingefunden; und so war mitten im Franzosenreiche eine bunte Musterkarte von deutschem Vaterlande und Zugehör aufgeschlagen. Dieses gemischte Zusammenleben hatte seinen eigentümlichen Reiz. Noch auf dem Hermarsche [vgl. zu Anm. 51] hatten unsere Jäger die Friedensbotschaft erhalten; und alle Räte und Assessoren, Sekretäre, Advokaten und Akzessisten, welche die Feder mit der Büchse vertauscht hatten, welche nun zum Hauptmann *Courageux* geworden waren oder zum Leutnant, zum Unteroffizier oder Jäger schlechtweg — sie mußten wieder ihren ganzen disponibeln Kriegermut *ad acta* verschreiben. Ganz und gar ließ sich jedoch die tiefe Aufregung nicht beschwichtigen, in der sich die so lange sitzen gebliebene deutsche Nation endlich einmal aufrichten und auslüften wollte. Man suchte und fand Gelegenheit zu etlichen kleinen mitunter blutigen Händeln mit einzelnen Franzosen und Franzosenhaufen, wo sich denn nachträglich noch etwas Haß gegen den „gemeinsamen Feind" verpuffen ließ. Die verbündeten Truppen trugen als Feldzeichen grüne Büsche auf Tschakos, Kasketen und Hüten [vgl. Bader a. a. O. S. 510]. Dieser neue Birnamswald, der sich über den neuen Tyrannen gestürzt hatte, war den Franzosen ein großes Ärgernis. «*Ah, voilà des lauriers, voilà des lauriers!*» rief man uns nach auf Gassen und Straßen; was doch wir alliierten Bäume, Büsche und Gesträucher uns um so weniger gefallen lassen konnten, da wir wohl wußten, daß wir keine «*lauriers*» verdient hatten. Einen Streit gabs unter anderem bei und in einem grandiosen Biersale am rechten Ufer der Rhone, den unsere Deutschen nach deutscher Gewohnheit fleißig besuchten. Für dieses Mal waren mehrere französische Offiziere die trotzig Herausfordernden, und sie mußten ihren Übermut büßen. Denn alsbald war ein Wald von Büschen beisammen, die unbarmherzig ausschlugen, so daß nach tapferer Gegenwehr einige stolze Besiegte der Übermacht zum Opfer fielen. Diese Buschkleppereien wiederholten sich so lange, bis ein Armeebefehl die grünen Feldzeichen verbot und die Sieger bedeutete, sich nicht mehr allzu grün zu machen."

die Emilianer kommen mit ihren Gewehren und stechen, der Östreicher sitzt zu Pferde und haut drein. Mehrere werden von Soldaten erstochen und viele blessiert. Flüchtlinge werden verfolgt und die Fenster eingeschlagen. Einige Stunden nachher ist alles wieder ruhig, die Fenster sind wieder gemacht, und kein Mensch glaubt mehr an das Vorhergegangene. Die Menge Menschen, vielleicht fünf- bis sechstausend, sind zerstreut. Der Franzose ist ein närrischer Kerl!

Bemerken muß ich noch, daß ich bei meiner Ankunft in Lyon, wo ich ganz ermüdet und entkräftet war, von einer Landsmännin gelabt worden bin: die Wiegandin tat dieses auf dem Napoleonsplatze und freute sich sehr, jemand Bekanntes in mir zu sehen. Der Nikolaus Jung brachte mir ebenfalls eine Flasche guten Burgunder.

Da die Südarmee bereits ihren Rückzug angetreten hat und in den ersten Tagen durch Lyon ein bedeutender Durchzug erfolgt, so dürfen wir nicht hier bleiben, sondern müssen unser Standquartier in den umliegenden Dörfern (in der Dauphiné) auf einige Zeit nehmen und morgen schon dahin abmarschieren. Unsere Freude war kurz, vielleicht kommen wir bald wieder zurück.

Der Friede ist zwar noch nicht förmlich abgeschlossen, indessen ist es doch so gut wie gewiß, weil die Truppen das feindliche Land räumen. Auch wir werden bald in unser Vaterland zurückkehren. Haben wir uns gleich keine Lorbeeren in dem Kampf mit der großen (?) Nation erworben, so haben wir doch die Beruhigung, daß wir etwas haben tun wollen; und haben wir doch den Tornister für's Vaterland getragen!

Verzeichnis hessischer Weistümer.[1]

Unter Mitwirkung von Georg Fink
bearbeitet von

Wilhelm Müller.

Oberhessen.

Allendorf an der Lumda 1463 Instr. über Mainzer Anrecht am A'er Wald, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 32 fol. 150 — o. D. Rechte u. Gewohnheiten, Zangen, Sammlung praktischer Rechtserörterungen II (1783) S. 69f. (Quelle?)

Alsfeld 1426 Juli 3 A'er Hougkgericht, gedr.: Kuchenbecker, Analecta Hassiaca III (1730) S. 96ff., Regest: Scriba 2116 — 1449 Juli 29 Kundschaft über die Verpflichtung des Spittelmeisters, sowie der Hainer- u. Deutschherrnhofleute, bei landgräflichen Heerfahrten den A'ern die Ausrüstung zu führen, Stadtarch. zu A., Regest gedr.: MOGV. NF. VII (1898) S. 87 — 1569 Schöffenfreiheit, Dst. HuStA. Gerichtsbücher, A'er Buch v. 1561ff., ebenda: Gerichtsbehörden Konv. 24 — o. D. Von den Bürgern der Stadt A. u. vom Gericht, Gießen Universitätsbibliothek Statuta Nr. 1028, vgl. Adrian, Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academicae Gissensis (1840) S. 315, zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 328.

Altenbuseck 1471 März 7 Burgfrieden, Dst. HuStA. Urkk. A, gedr.: Baur IV S. 206ff.

Altenhain 1580 Kopie einer Kundschaft über den Viehtrieb, zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 739 — o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36.

Altenschlirf 1418 März 7 W. über das Buweding zu A., gedr.: ZSfHG. II (1840) S. 263ff., Grimm III S. 371ff. (aus „Kindlinger 146, 15“), vgl. auch unter Schlechtenwegen! — 1480 W. über das A'er Gericht, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1 — 1552 Landgerichtshegung, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 6a — 1554 s. unter Schlechtenwegen! — 1669 Protokoll über den Bezirk der A'er Feldmark, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 2.

Altenschwarz s. unter Schwarz!

Altenstadt Zur Mark A. gehörten: A., Oberau, Rommelshausen, Höchst, Helmannshausen, Kl. A. — 1466 Schiedsgerichtsurteil zw. Kloster Engelthal u. Burg Friedberg wegen Weidgerechtigkeiten zu A., wo? Ausz. gedr.: Meichsner, Decisiones camerales II (1663) S. 282 u. 292, Regest: Scriba 2427 — 1483 Markw.. zit.: AfhG. V 2. Heft (1847) Nr. XIII S. 32 — 1485 Mai 25 (bezw. Kopien v. 1542 u. 1562) Märkerinstrument, im Besitz d. Oberhessischen Geschichtsvereins, Dst. HuStA. Markwaldungen Konv. 62, Höchst a. d. N. Günderodisches Arch. Abt. II 1 Nachbarliche Beziehungen Mark A., gedr.: Schazmann, Von Marken u. Märkergedingen (1746) appendix documentorum Nr. 2 (ohne Quelle), Grimm III S. 453ff. (rügt den Abdruck bei Schazmann), zit.: 1. Jahresbericht d. Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1879) S. 34 Anm. 1, MOGV. NF. X (1901) S. 24, Regest: Scriba 2561 — 1527 Markw, zit.: AfhG. V 2. Heft (1847) Nr. XIII S. 35

---

[1] Vgl. Archiv für hessische Geschichte N.F. X (1914) S. 328—363!

— 1609 Obermärkereid, Dst. HuStA. Markwaldungen Konv. 62, Höchst a. d. N. Günderodisches Arch. Abt. II 1 Nachbarliche Beziehungen Mark A. — 1707 Juni 1 Märkergeding-Protokoll, gedr.: 1. Jahresbericht d. Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1879) S. 31ff. — 1752 Verordnung an die Untermärker, Markscheider u. Förster, Dst. HuStA. Markwaldungen Konv. 62 — o. D. Extrakt aus dem A'er Markbuch betr. Dingstätte, Obermärkermeister u. a., Dst. HuStA. Markwaldungen Konv. 62 — o. D. Formel der Märkerding-Hegung, gedr.: Friedberger Intelligenzblatt 1845 Nr. 18 (nach dem Markbuch, wo?), 1. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1879) S. 33 — Lit.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg II (1767) S. 49ff., MOGV. NF. X (1901) S. 1ff.

Angersbach 1618 s. unter Lauterbach!

Arnsburg (Kloster), 1483 Juni 4 Zwei Notariatsinstrumente über Fischereirecht in der Wetter, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 54 u. 56, Regest: Scriba 2548 — 16. Jhdt.? W. über den Ablaßmarkt bei A. auf dem Haine, zit.: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 35a — o. D. W. Braunfels Fürstl. Arch. im Roten Buch.

Assenheim 1405 Sept. 23 Vertrag zw. Gemeinde A. u. Kloster Ilbenstadt über Eckern- u. Weidegenuß im Hanauischen Wald, Ausz. gedr.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg I (1766) S. 268 (vgl. auch S. 279), Regest: Scriba 1957 — 1406 W. über das A'er Grafengericht, Ausz. gedr.: Wenck, HLG. I (1783) UB. S. 282, zit.: Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 315 — 1409 Dez. 14 W. über das A'er Grafengericht, Dst. HuStA. Kopialb. Falkenstein-Münzenberg S. 75f., ebenda: Adel Konv. 104, 1b (Isenb. W'buch), Büdingen Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 305f., Birstein Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 275f., Assenheim Gräfl. Arch. Kopiar Nr. 2, gedr.: Grimm III S. 450ff. (vgl. auch V S. 732!), Ausz.: Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 315, Landau, Wettereiba (1855) S. 36f. — 1410 Jan. 13 Notariatsinstr über die Grafschaft A., gedr.: Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen (1720) Beil. S. 153f., Regest: Scriba 1988 — 1429 Juli 9 Kundschaft der Falkenstein'schen Amtleute zu A. über Zugehörungen der Grafschaft A., Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen (1720) Beil. S. 154, Regest: Scriba 2129 — 1446 s. unter Nieder-Wöllstadt! — Lit.: AfhG. XI (1865f.) S. 191.

Atzenhain o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 17, Grünberger Salb. v. 1591 III und IV fol. 159f.

Aulen-Diebach vgl. auch Rohrbach! — 1539 Febr. 24 Ordnung für die Eulner zu A., welche aus der Mark Töpfe brennen, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 6073.

Bad Nauheim 1433 März 19 Zeugenaussage über die Gerechtigkeiten der Herrn von Hanau zu N., Dst. HuStA. Urkk. N.. gedr.: An K. K. Maj. Allerunterth. Exceptiones in Sachen Todesco contra Grafen zu Hanau (1734) Beil. Nr. 1, Bad-Nauheimer Jahrbuch II (1913) S. 43 — 1436 Juni 19 W. über die Gerechtigkeiten des Dorfs N., Dst. HuStA. Urkk. N., gedr.: Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen (1720) S. 140f., Bad-Nauheimer Jahrbuch II (1913) S. 41f. — 1459 März 4 Salz-Soder-Ordnung, Dst. HuStA. Urkk. N., Pfarrarch. zu B.-N. Urk. Nr. 1 (Kop.), gedr.: Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen (1720) S. 141ff., Bad-Nauheimer Jahrbuch II (1913) S. 33f. — 1481 Instr. über die Sode zu N., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Nauheim Nr. 4 — 1512 Neue Ordnung der Süder-Zunft zu N., gedr.: Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen (1720) S. 144f. — (1592) Ordnung, was man sich hinfürter uff dem salzgesöd zu N. zu verhalten, Dst. HuStA., Ablieferungen des Finanzministeriums Verzeichnis 8 Nr. 472, gedr.: Bad-Nauheimer Jahrbuch II (1913) S. 35f.

— o. D. W. über die Rechte des Klosters Seligenstadt zu N., Dst. HuStA. Urkk. N. — o. D. Pfingstreiten in den Dörfern N., Beienheim, Dorheim, Bauernheim, Fauerbach, O.- u. N.-Mörlen, vgl.: Hanauisches Magazin III (1781) S. 26f. danach: Bad-Nauheimer Jahrbuch I (1911) S. 36 — Lit.: QuBl. NF. IV (1908) S. 259ff.

Baumgarten (Kr. Gießen) 1340 März 28 Ansetzung eines Märkerdings vor dem Hof B. (in Nassauer Bestätigung der Hessischen Schenkung von 8 Wiesecker Wald-Huben an die Kommende Schiffenberg), StA. Marburg, gedr.: Wyß, Hess. Urkundenbuch II (1884) S. 489f., Ausz.: MOGV. NF. I (1889) S. 9.

Bellersheim 1552 Febr. 22 Märkerw. (nach dem Or. der Gießener Kanzlei mit Zusatz v. 1594 im J. 1623 in das B'er Märkerbuch aufgenommen, wo jetzt?), gedr.: Cramer, Wetzlarische Nebenstunden III (1756) S. 152ff. (vgl. auch S. 128), Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 57f., Regest: Scriba 2857 (mit dem Datum des 18. Jan.) — o. D. Gerichtshegung, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6.

Bernsfeld 1591 Dst. HuStA. Salb. Konv. 17, Grünberger Salb. v. 1591, Teil III u. IV fol. 202f.

Bernshausen 1660 Sept. 25 Renovierte Nachbareinigung, bestätigt 1687 Jan. 14, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Berstadt vgl. unter Echzell u. Wetterauer Wassergericht!

Bettenhausen 1631 März 16 Markbeschreibung oder Grenzen zw. B., Muschenheim u. Trais-Münzenberg, Braunfels Fürstl. Arch. Urk.-Schrank 1 Schublade 5.

Bettenwald (zwischen Aulen-Diebach und Bindsachsen) 1494 Der 3 Herrn zu Ortenberg Hege u. Forstordnung für den B., Wernigerode Fürstl. Arch.

Beyenheim 1455 Nov. 18 gedr.: Grimm V S. 264f. („nach Abschr. v. 1715, Or. verloren")

Bingenheim (vgl. Fuldische Mark!) 1432 Instr. über die Gerechtigkeit zu B., Dst. HuStA. Salb. Konv. 14 — 1434 Jan. 8 (1441 Jan. 13) W. der B'er Mark („Fulder Mark"), Dst. HuStA. Urkk. B., inseriert einem Protokoll von 1556 Mai 21/22., ebenda Gerichtsbehörden Konv. 24, ebenda Ziegenhainer Repertorium 18a Nr. 42, ebenda Streckers Materialien Städte und Dörfer B., gedr.: Grimm III S. 438f. u. V S. 322ff. — 1441 Jan. 13 Weisung des Hofgedings und Zentgerichts in der Fuldischen Mark, Dst. HuStA. Urkk. B., inseriert Instr. von 1434 Jan. 8 — 1451 Dez. 2 W. der B'er Mark, Dst. HuStA. Urkk. B., ebenda Salb. Konv. 14, zit.: Grimm III S. 444 — 1452 Febr. 16 Notarielle Beglaubigung der Abschrift einer Weisung von 1434 Jan. 8, Dst. HuStA. Urkk. B. — 1485 Mai 30 Markordnung, zit. in dem W. von 1554 Juli 30, vgl. Grimm III S. 444! — 1494 Jan. 20 Markbestallung (Erneuerung) Dst. HuStA. Urkk. B., ebenda: Ziegenhainer Repertorium Nr. 18a, ebenda: Salb. Konv. 14 (in „Grenzbeschreibung d. Fulder Mark u. Grafschaft Nidda" v. 1571 bis 1572), zit. im W. v. 1554 Juli 11, vgl. Grimm III S. 445! — 1554 Juli 11 Notariatsinstr. über hessische Forstrechte in der B'er Mark gegenüber Nassau, Dst. HuStA. Urkk. B., ebenda: Abschr. in Streckers Materialien Städte und Dörfer B., ebenda: Ziegenhainer Repertorium 18a Nr. 44, gedr.: Senckenberg, Selecta juris et historiarum II (1734) S. 437ff., Stisser, Forst- u. Jagd-Historie (1754) Beil. 23 Lit. D S. 21ff., Grimm III S. 439ff., Ausz.: Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 58f.,

Inhaltsangabe: AfhG. VIII (1856) S. 419 Anm., Regest: Scriba 2865 — 1556 Mai 21/22 Copia Instrumenti über das Hofgeding und Zentgericht zu B., Dst. HuStA. Urkk. B., ebenda: Gerichtsbehörden Konv. 24, Inhaltsangabe: AfhG. VIII (1856) S. 399 Anm., vgl. auch Friedberger Geschichtsblätter (1911) S. 176 — 1571 Grenzbeschreibung der Fuldischen Mark, Dst. HuStA Salb. Konv. 14 — 1588 Bestallung u. Ordnung der B'er Mark, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 16, 6 — Lit.: v. Zangen, Märkerrecht (1800) S. 71ff., AfhG. VIII (1854) S. 379ff., Landau, Wettereiba (1855) S. 31, Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft (1909) S. 54.

Bleichenbach s. unter Enzheim!

Bobenhausen o. D. B'er W. u. Angaben über Grenzen, Gehölz u. Fischwasser des Gerichts B., Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Bönstadt 1441 Nov. 11 W. des Gerichts zu B., Dst. HuStA. Adel Konv. 104, 1b (Isenburg) — 1570 Nov. 19 Waldordnung, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 7466 — 1583 Renovierte Waldordnung, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 7926 — 1668 B'er Gerechtsamkeit, betr. Fronbrot, Botengehen, Waldförster, Bestallung von Förster, Pfarrer u. Hühnervogt, Büdingen Fürstl. Arch. Altes Rep. S. 106.

Börnigheim (identisch mit der Wüstung Borningen bei Grüningen?, vgl. Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 78) vor 1598 Stolbergisches W., Dst. HuStA. v. Löw'sches Depositum Schrank A Nr. 7 B'er Vogteigerichtsbuch v. 1598 fol. 1ff.

Bös-Gesäß s. unter Illnhausen!

Brauerschwend o. D. B'er W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 33 (Salb. des Gerichts Schwarz v. 1573 fol. 114f.)

Breidenbach (Ober- u. Nieder-) 1467 Nov. 6, wo? gedr.: Endemann, De scabinis atque eorum demonstrationibus (1840) S. 41ff., Grimm III S. 352ff.

Bruchenbrücken 1407 Jan. 20 Instr. über das Hofgericht zu B., Dst. Hofbibliothek: Bibliothek des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen Hdschr. Nr. 21 (Abschr. des 18. Jhdts.), zit.: Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des Historischen Vereins (1883) S. 166 — 1408 W., inseriert in Instr. über das Hofgericht v. 1420 Juni 18, Dst. Hofbibliothek: Bibliothek des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen Hdschr. Nr. 21, zit.: Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des Historischen Vereins (1883) S. 166 — o. D. W. über Solms-Licher Gefälle zu B., zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium v. 1592—93 S. 680.

Büdesheim 1422 Juni 1 W. über das Huben- u. Vogteigericht, StA. Münster Kindlinger's Abschr. Abt. II Bd. 191 S. 165, gedr.: AfhG. I (1835f.) S. 309f., Grimm V S. 308f. — 1464 Grenzbeschreibung der Deutschordensgüter, durch Feldgeschworene angegeben beim Freigericht, Dst. HuStA. Urkk. B. — 1482 Jan. 11 StA. Münster Kindlinger's Abschr. Abt. II Bd. 191 S. 185f. — 1510 Solmser Herrlichkeit zu B., StA. Münster Kindlinger's Abschr. Abt. II Bd. 191 S. 157ff.

Büdingen 1377 März 25 Notariatsinstr. über Landscheidung des B'er Waldes, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1049, gedr.: Simon, Ysen-

burg III (1865) S. 200ff., Reimer, Hess. Urkundenbuch II 4 (1897) S. 48ff., siehe auch AfhG. XIV (1879) S. 249! — 1380 W. des B'er Waldes (u. Kaiserliche Bestätigung von 1425 Febr. 2), Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1081 angeblich Original (jetzt in Büdinger Privatbesitz), ebenda: Offizielles Handexemplar der Herrschaften Trimberg und Ysenburg u. Abschr., desgl. Urk. Nr. 1676, desgl. Papierrotel, Wächtersbach Fürstl. Arch., vidimierte Abschrift von 1425, Birstein Fürstl. Arch. Abt. XVIII Stadt u. Land Nr. 10024, Speyer, Archiv des Historischen Vereins im „weißen Dokumentenbuch der Burg Gelnhausen", StA. Marburg Hanauer Urkk. Ämter u. Orte, ebenda: Hanauer Urkk. Stadt Gelnhausen (Abschrift 1443, Dez. 17); ebenda: Reichskammergerichtsakten K. 55, gedr.: Lünig, Reichsarchiv, Spicilegium seculare II (1719) S. 1603f., „Abdruck des Büdinger Walds-Weißthumbs", Büdingen 1721 (Dst. HuStA. Handbibliothek), Streitschrift Ysenburg u. Büdingen gegen Gelnhausen (1721), Ludolf, Symphorema consultationum I (1731) S. 682ff., Reinhard, De jure forestali (1738) S. 204ff., Stisser, Forst- u. Jagd-Historie (1754) Beil. Lit. C. S. 11ff., Senckenberg, Corpus juris germanici, I. Teil II (1760) S. 11ff. (nach Abschrift von 1452), Grimm III S. 426ff., Simon, Ysenburg III (1865) S. 205ff., Reimer, Hess. Urkundenbuch II 4 (1897) S. 190ff. (hierbei Angaben über Hdschr. u. Drucke!), Ausz.: Buri, Lehnrecht (1737) S. 1288ff., Regest: Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica II (1741) Sp. 996, Scriba 1744 und 2109, vgl.: Simon, Ysenburg I (1865) S. 11 Anm. 3 — 1380 Herkommen der Stadt Gelnhausen im B'er Walde, Gelnhausen, Gelnhäuser Kopialb. des H. Konsul Becker, gedr.: Reimer, Hess. Urkundenbuch II 4 (1897) S. 199 — 1430 Nov. 29 Abschr. der Wald-W's-Bestätigung v. 1425, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1801 — 1448 Jan. 1 desgl., Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 2239 — 1454 März 28 Kundschaft über Ysenburgische Rechte auf Eckern u. Aftereckern im B'er Walde, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. 2503 — 1455 April 4 Kundschaft über Ysenburgische Mastrechte im Eckern u. über Ysenburgische reitende Knechte im B'er Wald, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 2155 — 1495 Aug. 16 Privileg über das peinliche Halsgericht, Dst. HuStA. Isenburgisches Kopialbuch, gedr.: Thudichum, Gau- u. Markverfassung (1860) S. 74ff., Regest: Simon, Ysenburg III (1865) S. 285 — 1518 Sept. 12 Burgfriede über Schloß u. Stadt B., Dst. HuStA. Adel Konv. 104, 1b (Isenburg) — 1524 Febr. 20 Ordnung des B'er Waldes, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 5562 — 1539 Jan. 3 B'er Markordnung, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 6057 — 1553 Sept. 30 Isenburgische Waldordnung der B'er Mark, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 6731 — Lit.: Wippermann, Urkundliche Geschichte d. B'er Waldes (1852), Hessenland XX (1906) Heft 20—22.

Burggemünden Lit.: Straßengericht zu B., s. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca III (1730) S. 98.

Burggräfenrode s. unter Karber Mark!

Burkhards 1517 Schöffenw., wo? Auszug gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 223f. — 1572 Gerichtsgrenzen, Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 23a.

Burkhardsfelden 1259 Schöffenentscheid zwischen Kloster Arnsburg u. Rudolf v. B. über Zehnten im Begriff der Arnsburger Höfe zu B., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Burkhardsfelden Nr. 6 — 1422 Instr. über den Zehnten im Arnsburger Hof zu B., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Burkhardsfelden Nr. 23.

Busecker Tal 17. Jhdt. Gerichtsordnung, Dst. HuStA. (wo?), vgl. hierzu den Bericht über die Hauptversammlung des Historischen Vereins in QuBl. NF. I (1892) S. 214 — 1760 Kopie Vergleichs über Hand- u. Spann-

dienste zwischen Dorfgemeinden u. Hintersassen einerseits, Vierern u. Ganerben andrerseits, wo? gedr.: MOGV. NF. I (1889) S. 56ff. — o. D. Landgerichtshegung des B., Hegung des peinlichen Gerichts zu Großen-Buseck, Gerichtseide, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24. Lit.: v. Zangen, Beiträge zum deutschen Recht I (1788) S. 282 (Vom sog. Hausrecht im Busecker-Tal)

Butzbach 1481 Dez. 3 Burgfriede, gedr.: Baur IV S. 240ff. („nach dem Or.“) — 1500 Bruchstück einer gedruckten Bäckerordnung, Gemeindearchiv zu B. Abt. XXIII — 1623 (?) Schäfereiordnung, Gemeindearch. zu B. gedr.: AfhG. NF. I (1894) S. 583ff.

Calbach 1525 Hubgerichtsw., C'er Gemeindelade (Abschr. v. J. 1601), gedr.: Grimm V S. 262ff., zit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1874) S. 42 — 1525 Aug. 17 W. über der Lindheimer Ganerben Zinsgerechtigkeit von 12 Huben zu C., Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 5631 — 1590 s. unter Eckartshausen!

Crainfeld 1556 W. über das (ungebotene) Pfingstgericht, Dst. HuStA. Salb. Konv. 9 (im Martinszinsregister), ebenda Konv. 12 u. 21, Auszug gedr.: Kuchenbecker, Analecta Hassiaca III (1730) S. 206f., (Estor, Kurtzer Bericht von dem merkwürdigen Gericht zu Craynfeld), Neue Europäische Staats- u. Reisegeographie IV (1754) S. 265f., Geschichtsblätter f. d. Kreis Lauterbach I (1912) S. 48 — 1572 s. unter Eichelsachsen! — 1746 Mai 13 Gerichtshegung u. W. zu C., wo? gedr.: Hallwachs, Commentatio de centena illimitata (1746) S. 100ff. Regest: Scriba 3215 — o. D. W. nebst Grenzbeschreibung des Gerichts C., wo? Auszug gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 210ff.

Dorheim 1529 Ordnung im Gericht D., Dst. HuStA. Hist. Nachr. D. — s. auch unter Bad-Nauheim „Pfingstreiten“!

Dortelweil o. D. Dorf- u. Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 4, Frankfurt, Stadtarch. — o. D. Gerichtshegung, gedr.: Friedberger Geschichtsblätter II (1910) S. 130 — Lit.: Friedberger Geschichtsblätter II (1910) S. 129ff.

Düdelsheim ca. 1290 Entscheid in Streitigkeiten zwischen Isenburg u. Breuberg über Berechtigungen in den Gerichten Selbold u. D., gedr.: Simon, Ysenburg III (1865) S. 58f. („aus dem Roten Buche“) — 1492 Mai 31 Mühlordnung, Dst. HuStA. Abschr. v. Urkk. Oberhessen Konv. 5a.

Eberstadt (Kr. Gießen) 16. Jhdt. Ordnung bei einem peinlichen Halsgericht u. alte Gerichtshegung, Gem'arch. zu E. — 1680 Juni 2 Zehntordnung, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 101, Lünig, Reichsarchiv, Spicilegium seculare II (1719) S. 1882, Regest: Scriba 3127.

Echzell vgl. auch Wetterauer Wassergericht! — 1529 Mai 8 Instr. u. Weisung der Wasserwieger über die Wassergebrechen zw. E. u. Berstadt, Dst. HuStA. Urkk. E., ebenda: Wasserbau Konv. 23 — 1716 Markordnung, Gem'arch. zu E.? zit.: Friedberger Geschichtsblätter (1911) S. 174f. — Lit.: Klipstein, Teilung des E'er Markwaldes (Denkschrift)

Eckartsborn 1460 Juni 3 Notariatsinstr. über Zeugenverhör wegen Ortenbergischer Rechte zu E., Krummelbach u. vor Schloß Lisberg, Wernigerode Fürstl. Arch.

Eckartshausen 1475 Isenburgische Ordnung über die Wälder im E'er Gericht, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 49ff. — 1570 Ordnung für die Mark u. Waldungen im E'er Gericht, Büdingen

Fürstl. Arch. Urk. Nr. 7480 — 1590 Juli 21 Vergleich zw. Gericht E. u. Gemeinde Calbach über strittigen Weidgang, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 8156.

Effolderbach o. D. Ordnung u. Herkommen des Gerichts E., Büdingen Fürstl. Arch. Aktenrep. Bd. II S. 403 Fasz. 86 Stadt u. Land E.

Eichelsachsen 1572 Grenzbeziehung des Gerichts E. u. Crainfeld, Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 23a.

Enzheim o. D. Buch der Isenburgischen Gerechtsamen in E. u. Bleichenbach, zit.: Dst. HuStA. Kopialb. Königsteiner Rep. 1582/83 S. 543.

Erlenbach (siehe auch Seulberger Mark!) 1421 Juli 3 Märkerding, gedr.: Reinhard, De jure forestali (1738) S. 195f., Grimm I S. 575.

Fauerbach bei Friedberg 1313 Hubgerichtsordnung über den Mainzer Waizen zu F., Assenheim Gräfl. Arch. Kopiar Nr. 11 — 1442 Juli 29 (1572) Märkergerichtsinstrument (Vogteiw.), Stadtarch. zu Friedberg Rotes Buch v. 1710 fol. 473ff. Dst. HuStA. Urkk. F., gedr.: Baur IV S. 144ff., Auszug: Dieffenbach, Geschichte d. Stadt u. Burg Friedberg (1857) S. 347, zit.: AfhG. VII (1853) S. 273 Note 2 — 1481 Nov. 30 W. über die Hochweiseler Mark (uff dem Angher zu Fuerbach), Dst. HuStA. (wo ?), gedr.: Baur IV S. 238ff. — 1537 Hubgerichts- u. Waldordnung Mainzer Erbs zu F., zit.: KrA. Würzburg Mainzer Buch versch. Inhalts Nr. 57 S. 48 — 1541 Juni 21 Vertrag zw. Mainz u. Solms wegen Hubgerichtsordnung u. Erneuerung des sogen. Mainzer Erbs, KrA. Würzburg Mainzer Domkap. Libri notul. 2 fol. 676f. — ? W. im Lehensrevers über F. von 1768 Mai 31, wo?

Fauerbach bei Nidda 1725 Dez. 15 Markordnung für die zum Gericht F. gehörigen Waldungen, Dst. HuStA. Forst- und Jagdverordnungen (Höpfner)

Felda o. D. W. des Gerichts F., ferner dessen Grenzen u. über dessen Gehölz, Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Feldkrücken o. D. W. v. F., Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Florstadt u. Florstadter Mark. Zur Mark gehörten: O.-Florstadt, N.-Florstadt u. Stammheim — 1238 Lateinische Urk. aus einem Streit von wegen der „Winschar", erwähnt im W. von 1416 (s. u.!), vgl. Grimm III S. 449 Anm. 1, Regest: Scriba 393 — 1416 Mai 20 Notariatsinstr. über ein Gerichtsw. über die Rechte des Klosters Neuenburg bei Fulda zu F., StA. Marburg?, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. V S. 67ff., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 143 S. 46, gedr.: Grimm III S. 447ff., Regest: Scriba 2040 — 1426 StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 143 S. 53, zit.: Grimm III S. 448 Anm. 1 — 1569 Waldordnung, Ausz. gedr.: Species facti in Sachen der Gem. O.- u. N.-F. usw. gegen die Ganerben des Gerichts Staden (1766) S. 2 — 1683 s. unter Staden!

Frau-Rombach o. D. Einigung mit Zusatzartikeln von 1687 Juli 9, 1697 Jan. 24 u. 1700 Okt. 10, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 in Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Freienseen 1557 Hessische Kundschaft u. Beweisung, Zeugenaussagen der Gemeinde F., Gießen Universitätsbibliothek, zit.: Adrian,

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academiae Gissensis (1840 S. 364f.

Freiensteinau 1434 Mai 4 Schöffenw. über die Rechte des Stifts Fulda u. Gerechtsame der Vogtherrn, StA. Marburg (? früher in Fulda), Ausz. gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 208 (siehe auch S. 206!) — 1452 Okt. 12 Bestätigung des W's. v. 1434 Mai 4, StA. Marburg (? früher in Fulda) zit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 206, gedr.: Grimm III S. 884ff. — 1457 Juli 14 Notariatinstr. (Gerichtsw.) über die Rechte der Herren v. Riedesel in F., Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 206ff., StA. Marburg Kindlingers Abschr. Bd. 25 S. 273ff. (auch „vol. 154"), ebenda Fulder Kopialb. Nr. XVI S. 203f., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1, gedr.: Grimm III S. 394f. — 1481 März 13 Kopie des Schöffenw's für Fulda, inseriert die von 1434 u. 1452, StA. Marburg Urk. d. Stiftsarchivs Fulda, ebenda Fuldische Grenzakten HA.VS Fach D Theke a Fasz. 2 Südsaal 146, ebenda Kindlingers Abschr. Bd. 25 S. 276ff., ebenda: Fulder Kopialb. Nr. XIV S. 626 u. Nr. XVI S. 795, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 208ff., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 119 Fasz. 3 Nr. 11 — 1486 Instr. über Geleit im Moser Grund u. F., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 119 Fasz. 3 Nr. 13a — 1509 Nov. 13 Nachricht vom Abtsgericht zu F., StA. Marburg Fulder Kopialb. Nr. XIV S. 879f., vgl. Grimm III S. 886 Anm. 2 — 1512 Nov. 12 W. über die Grenzen des Dorfs F., StA. Marburg Fuldische Grenzakten HA.VS Fach D Theke a Fasz. 1 Südsaal 146 — 1544 Landgerichtshegung, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 6a — 1557 Mai 13 W., welches das von 1512 inseriert, StA. Marburg Fuldische Grenzakten HA. VS Fach D Theke a Fasz. 1 Südsaal 146 — 1557 Mai 30 W., worin die von 1481 u. 1434 inseriert sind, StA. Marburg Fuldische Grenzakten HA. VS Fach D Theke a Fasz. 2 Südsaal 146 — 1572 Juli 1 Schöffenw. über die Besitzungen u. Rechte der Herren v. Riedesel, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 7, StA. Marburg Urkk. des Stiftsarchivs zu Fulda, ebenda: Fuldische Grenzakten HA. VS Fach D Theke a Fasz. 1 Südsaal 146 — 1573 Markung u. Anwendung des Gerichts F., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 7 — 1575 Hegungsformel des Gerichts zu F. (im Rügebuch u. Zinsverz. d. Gerichts), Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 42 Nr. 1 — 1614 Grenzinstrument, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 7 — Lit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 205ff., Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft (1909) S. 38 (über die Gerichtsherrn)

Friedberg 1468 März 18 Gerichtsordnung des Mainzer Alban-Stiftischen Hubgerichts zu F., gedr.: Grimm V S. 297ff. (ohne Quelle) — 1509 Juni 30 Notariatsinstr., enthaltend Alban-Stiftisches Hubgerichtsw., Dst. HuStA. Depositum der Stadt F. Urk. Nr. 243, ebenda: Stifter u. Klöster Konv. 65a — 1565 Nov. 15 Sendordnung des ehemaligen Rural-Kapitels zu F., Ockstadt Frankensteinsches Arch., gedr.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 240ff. — o. D. (um 1700) Gerichtsbräuche des Burggerichts zu F., Dst. HuStA., ausw. Angelegenh. (Burg F.) Konv. 87 II — Gerichtsordnung der Reichsstadt F. mit Zusätzen v. 1622 u. 1657, Dst. HuStA. Verordnungen (Höpfner) — Zunftordnungen, Dst. HuStA. Hist. Nachr. (neuere Abschr.) — Registrum sancte synodi celebrande in terminis prepositure beate Marie ad gradus Maguntinensis, Auszug gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina III (1777) S. 6, Dahl, Lorscher UB. (1812) S. 25f. — Eidesformeln von Gemeinderat, Ritter, Schöffen, Bürgermeister, Rentmeister, gedr.: Dieffenbach, Geschichte d. Stadt u. Burg Friedberg (1857) S. 350 — Lit.: König (nachher von Königsthal), Dissertatio de capitulo rurali Fridbergensi (1758), Dieffenbach, Geschichte d. Stadt u. Burg Friedberg (1857) S. 294ff. (über das Ruralkapitel, dabei die ältere Lit. aufgeführt), Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte I (1903) S. 17ff.

Frischborn s. unter Herbstein!

Fuldische Mark (auch Bingenheimer Mark, seit dem 17. Jhdt. Amt Bingenheim genannt. Zur Mark gehörten: Echzell, Gettenau, Bingenheim, Reichelsheim, Leidhecken, Steinerstadt, Dauernheim, Blofeld, Berstadt) Lit.: AfhG. V (1848) Nr. XIII S. 43 ff., AfhG. VIII (1856) S. 379 ff. (nebst Karten), Brandi, Über die Auffassungen von der Entstehung der F. M. in Göttingische gelehrte Anzeigen (1908) S. 40 f.

Gambach 1541 April 22 s. unter Münzenberg! — 1583 Waldordnung, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 16, 6 — 1698 Bericht über Hegung des Vogteigerichts, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6 (106, 6)

Geisnidda 1576 Notariatsinstr. über die peinliche Gerichtsbarkeit, Dst. HuStA. Urkk. G.

Gießen 1432 März 6 Ordnung des Tagelohns zu G., Dst. HuStA. Hist. Verein Manuskripte — o. D. Jus consuetudinis Gissense, gedr.: Estor, Specimen I. juris publici hassiaci (1729) Adiunctorum quaternio.

Glashütten 1652 Okt. 12 Kundschaft über Zugehörigkeit des Scheidtwaldes bei G., Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 23.

Glauberg 1694 Sept. 22 Hegung des Landgerichts der Flecken G. u. Usenborn, aufgezeichnet vom Amtskeller zu Usenborn, evg. Pfarrarch. zu Usenborn Ortschronik S. 11 ff., auch Gem'arch. zu Usenborn?

Gleiberg 1412 Beschreibung der Zubehörden des Hauses G., gedr.: Zweiter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins f. Lokalgeschichte (1881) S. 58 ff. (nach dem Nassauer Kopialbuch Nr. 45 von 1412 im Staatsarchiv zu Koblenz?)

Großen-Buseck s. unter Busecker Tal!

Großen-Linden 1513 Aug. 5 Zentbrief über die Linder Mark, Dst. HuStA. Urkk. Gr.-L. — 1537 März 2 Märkerordnung der Zent, Gem'arch. zu G.-L., gedr.: Grimm V S. 268 ff. — 1577 Jan. 25 Erneuerte Gerichtsordnung, Gießener Salbuch fol. 235 ff. (wo?) gedr.: Beurkundete Nachricht vom Schiffenberg II (1755) Nr. 237, Regest.: Scriba 2949, zit.: MOGV. NF. XII (1903) S. 57 u. 77 Anm. 24 — 1641 Sept. 6 Stadtordnung, Gem'arch. zu Gr.-L., gedr.: XIII (1914) S. 116 f. — o. D. Nachricht über Einrichtung von Schöffenrat, vormaliger Gerichtsbarkeit u. besonderer Gerechtsame zu G., Gem'arch. zu Gr.-L., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 502.

Groß-Felda s. unter Felda!

Groß-Karben s. unter Karber Mark!

Grünberg 1272 Erteilung der Sendfreiheit, vgl.: Glaser, Grünberg (1846) S. 32 u. 180 und AfhG. II (1838) S. 126 — 1481 Instr. über Herrlichkeit u. Anwand von G. u. Laubach, Laubach Gräfl. Arch. Or. Nr. 120, 121 — 1572 G'er Stadtbrauch, Dst. HuStA. (wo?) gedr.: Estor, Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit IV S. 73 ff., Glaser, Grünberg (1846) S. 243 ff., Archiv für praktische Rechtswissenschaft NF. XIII (3. Folge II) (1883) S. 95 ff. u. NF. XV (3. Folge IV) (1886) S. 52 ff., Gareis, Die Errungenschaftsgemeinschaft in Oberhessen (1885) S. 26 ff. — 1582 W. der Stadt G., Dst.

HuStA. Salb. Konv. 17 (G'er Salb. v. J. 1582) — Um 1589 Rügegerichtsartikel, Dst. HuStA. G'er Salb.?, gedr.: Glaser, Grünberg (1846) S. 246ff. („Gerichtsb. v. J. 1589") — o. D. Marktordnung, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 4 — Lit.: Glaser, Grünberg (1846) bes. S. 50f.

Grüningen 1441 von denen v. Eppstein erteilte Zunftordnung für die Wollenhandwerker zu G., Dst. HuStA. Nebel'scher Nachlaß Urk.-Abschr. Konv. 7 Nr. 36 (G.) — ? W. v. G., Gem'arch. zu G. — Lit.: Zangen, Märkerrecht (1800) S. 75ff.

Hain-Gründau 1540 Okt. 4 Vertrag der Gemeinden H. u. Gettenbach über Weidgang, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 6157.

Hard (Markwald) s. unter Obereschbach!

Harheim 1509 s. unter Vilbel! — 1524 W. aus dem Gerichtsbuch zu H., KrA. Würzburg Mainzer Reg.-Arch. Lade 180 (unverzeichnet) in einem Band Visitationes etc. Dorf u. Flecken der Herrschaft Königstein.

Hartershausen (1660) H'er Einigung („Dorfordnung"), Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Hasseleck (Kr. Friedberg) o. D. Bestimmung über Anwendung des Wetzlarer Maßes beim Zehnten zu Friedberg, Langenhain, H. u. Konrode, gedr.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 6f. („Zehntbuch v. 1401")

Hausen (Wüstung, vgl. Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 129ff.) — 1514 Instrumentierte Zeugenaussage über den, dem Orden zu Schiffenberg zustehenden Zehnten zu H., Dst. HuStA. Urkk. H. — o. D. Gerichtsordnung zit.: AfhG. V (1848) Nr. XIII S. 88.

Heldenbergen 1433 W. der H'er Mark, Dst. HuStA. Urkk. H., gedr.: Grimm V 253ff. zit. mit Jahrzahl 1333: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 521.

Helpershain o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Hemmen 1660 Jan. 17 Nachbareinigung von H., beglaubigt von dem Samtamtmann zu Schlitz, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Schlitzer Zunftbuch.

Herbstein 1407 W. über die Landgerichtsbußen, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 24ff., StA. Marburg Kindlingers Abschr. Bd. 146 S. 125 (ohne Jahr), gedr.: Grimm III S. 374, Baur V S. 506f. (nach einer vidimierten Kopie) — 1486 W. über Riedesel'sche Besitzungen im Landgerichtsbezirk, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1 — 1535 Mai 18 Schöffenw. über Frischborner Jagensgerechtigkeit, Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 23a — 1578 April 24 Grenzinstrument, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 99ff., Ausz. gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 188 — 1587 Sept. 26 Grenzgang, Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 23a — 1609 H'er Markbezirk (Grenzen zw. Hessen-Darmstadt u. denen von Riedesel), Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 122ff. — 1655 März 2 Schöffenw. v. H. u. Ilbeshausen (wo?) — 1665 April 29 Landgerichtsgrenzen, Grenzgang zw. Fulda u. Hessen-Darmstadt, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 136ff. — o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 18 — Landgerichtsschöffeneid, Dst. HuStA. (wo?)

Heuchelheim s. unter Kroppach!

Himbach 1338 Notariatsinstr. über den Zehnten zu H. u. Marienborn, Dst. HuStA. Urkk. H.

Hirzenhain o. D. zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 697.

Höchst a. d. N. 1578 Gerichtsordnung nach altem Brauch u. alter Gewohnheit, gedr.: MOGV. NF. XIII (1905) S. 70 aus dem H'er Gerichtsbuch 1539ff. im Gem'arch. — 1747 Jan. 10 Gerichtshegung gedr.: MOGV. NF. XIV (1906) S. 78 — 1751 Nov. 19 Verordnung des Herrn v. Mannsbach an die Bewohner von H., gedr.: Erster Jahresbericht des oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1879) S. 90f. — o. D. Fronverpflichtungen der Untertanen zu H. („im Original bei den Edlen v. Stockheim u. Adelips'schen actis") gedr.: MOGV. NF. XIV (1906) S. 74f. — Lit.: MOGV. NF. XIII (1905) S. 64ff. (dargestellt besonders nach dem Gerichtsbuch im Gem'arch. zu H.)

Hochweisel u. Hochweiseler Mark 1334 Juli 9 Vergleich zw. Falkenstein u. Isenburg über Holzung in der H'er u. Kleeberger Mark, Birstein Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 175, zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 154, gedr.: Gudenus, Codex diplomaticus V (1768) S. 804ff., Regest: Scriba 1254, vgl. auch Landau, Wettereiba (1855) S. 81ff. — 1481 s. unter Fauerbach bei Friedberg! — 1523 Markordnung, zit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 82ff. — 1576 Beschreibung der Markgrenze, Ausz. gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 82 (Quelle?) — o. D. Form zur Hegung des Gerichts u. Kopie der Fürstlichen Gerichts- u. Feldordnung, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24, Lit.: v. Zangen, Märkerrecht (1800) S. 69. 71.

Höckersdorf o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Hohe Mark (Zur Mark gehörten nach dem W. von 1401: O.- u. N.-Eschbach, N.-Erlenbach, Massenheim, Vilbel, Harheim, Dortelweil und verschiedene nichthessische Orte) — 1401 April 13 Markw., Frankfurt Stadtarch. Mglb. E. 29 IIb S. 3, zit.: Archiv für Frankfurts Geschichte NF. III (1865) S. 274 — 1401 Nov. 25 Markw. (nach Grimm schon in 1484 Juli 4 transsumiert), gedr.: Fichard, Wetteravia I (1828) S. 139ff., hiernach: Grimm III S. 488ff. — 1484 Juli 14 Markordnung (publiziert 1586 u. 1623), Neudrucke v. 1632 u. 1653: Frankfurt Stadtarch. Mglb. E. 29 (der jüngere Druck in der Deduktion Ingelheim gegen Hessen-Homburg, die Seulberger Mark betr., Gießen 1653), abgedr.: Lersner, Chronika der Stadt Frankfurt a. M. I (1706) S. 464ff., Stisser, Forst- u. Jagd-Historie (1754) Beil. S. 36, Archiv für Frankfurts Geschichte NF. III (1865) S. 264f., Regest: Dst. HuStA. Ziegenhainer Repertorium (Rep. 18a) unter „Urßell", s. auch unter Seulberger Mark 1484! — 1547 Aug. 24 Märkerding, Protokoll u. Ordnung, Dst. HuStA. Konv. „Weistümer" — 1594 Mai 22 Markordnung, Frankfurt Stadtarch. Mglb. E. 29 V, gedr.: Archiv für Frankfurts Geschichte NF. III (1865) S. 269 — 1596 Juli 1 Markordnung, Dst. HuStA. Konv. „Weistümer" — o. D. Modus et processus des Märkergerichts, Dst. HuStA. Konv. „Weistümer" — Lit.: Archiv für Frankfurts Geschichte NF. II (1862) S. 318 bis 350, ebenda NF. III (1865) S. 255 bis 481.

Holzhausen (Burg Holzhausen) 1433 W. über den Zehnten zu Alten-H., zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 384 — 1687, 1712, 1715, 1716, 1741, 1744, Hoheitsrechte zu H., im evg. Pfarrarch. zu H., vgl.: JdhPA. I S. 152.

Holzheim 1439 Sept. 7 Instr. über das Hubenland in H., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 445f. — 1439 Sept. 21 Instr. über Zugehörigkeit des Hubengutes zum Zehnten, Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg H. Nr. 202, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 447f. — 1583 (1720) H'er Wald- u. Markordnung, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 16, 6.

Homberg a. d. Ohm 1272 (?) Verlorene Urk. über Rechte u. Freiheiten zu H., vgl.: AfhG. II (1841) S. 125 Anm. — 1490 Juni 15 Landscheidung zw. Hessen u. den Herrn von Schenk zu Schweinsberg, Dst. HuStA. Ziegenhainer Repertorium VIII, gedr.: Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II (1899) S. 75 — 1579 Abrede zw. Hessen u. den Herrn von Schenk zu Schweinsberg über Grenze u. das Gemeine Holz, Dst. HuStA. Urkk. H. — 1638 Aug. 14 Kundschaft über Amtsgrenzen u. Geleitsherkommen, Dst. HuStA. Gemarkungsgrenzen Konv. 22 — o. D. H'er Stadtbrauch, gedr.: Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit III (1749) S. 85 ff.

Hungen o. D. Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6.

Hüttenberg (Der H. umfaßt folgende hess. Orte: Allendorf, Annerod, Hausen, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Pohlgöns) — 1467 Aug. 17 W. über die gleichen Rechte v. Hessen u. Nassau, zit.: Zweiter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1881) S. 73 („Kopialb.") — 1569 Okt. 30 bis 1572 Aug. 29, Instr. über die H'er Landgrenze, Dst. HuStA. Gießener Salb. v. 1587 fol. 192ff. — (1761—77) Formel einer Gerichtshegung, Dst. HuStA. Frhrl. Löw'sches Depositum Schrank A Konv. 7 Fasz. „Hüttenberg 1682 ff."

Hutzdorf 1674 Aug. 21 Bestätigung einer Nachbareinigung (1662 Sept. 10), Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Ilbenstadt 1397 Vergleich nebst W. zw. der Kaiserlichen Burg Friedberg u. Stift J., Kop. v. 1481. Dst. HuStA. Burg Friedberg Konv. 14a J. — 1418 Febr. 27 Vergleich zw. dem Propst u. der Gemeinde zu J. über die Benutzung der Weiden, gedr.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg I (1766) S. 288, Regest: Scriba 2048.

Ilbeshausen 1655 s. unter Herbstein!

Illnhausen 1460 Jan. 17 Notariatsinstr. über das W. u. die Gerechtigkeit der Herren v. Weilnau, Isenburg-Büdingen u. Trimberg zu J., Birstein Fürstl. Arch. Urk. Nr. 406, ebenda: Rotes Buch S. 132ff., Büdingen Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 158ff., gedr.: Grimm III S. 403ff. — 1480 Instr. über W. v. J. u. Bös-Gesäß, Abschr. im Ortenberger Arch., zit.: Dst. HuStA. Kopialb., Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 375, gedr.: Grimm V S. 295f. — 1484 Jan. 28 Gerichtsw., Birstein Fürstl. Arch. Urkk. Nr. 583.

Kaichen 1349 Juni 29 Kaiserliche Bestätigung der Rechte der Grafen u. Gemeinden des Freigerichts K., Dst. HuStA. Urkk. K., gedr.: AfhG. I (1835) S. 297, Regest: Scriba 1439 — Um 1400 W. des freien Gerichts K. RA. München Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 65, 4, Ausz. gedr.: Thudichum, Kaichen (1857) S. 10 Anm. 4 (vgl. S. 44 Anm. 2), zit.: Waitz, Verfassungsgeschichte I (1844) S. 38, Thudichum, Wettereiba (1907) S. 17 — Anf. des 15. Jhdts. Gerichtsw., Frankfurt Stadtarch. von Uffenbachische Handschriftensammlung (?), gedr.: Orth, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III (1763) S. 687ff., Grimm III S. 457ff., AfhG. I (1835f.) S. 235ff., Ausz.: Adamy, Kunstdenkmäler Kr. Friedberg (1895) S. 156, zit.: Thu-

dichum, Kaichen (1857) S. IV — 1428 Mai 5 Kaiserliche Satzung über das Gericht K., Büdingen Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 312ff., Birstein Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 281, gedr.: Privilegia et pacta der Reichsstadt Frankfurt S. 266, Gründlicher Bericht von der wahren Beschaffenheit des Ysenburgischen Successionsrechts in der Ganerbschaft Staden (1749) Beil. S. 61, Regest: Scriba 2121 — 1439 Juni 13 Landgerichtsw. über Bestrafung v. Übeltätern, gedr. (ohne Quelle): Orth, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III (1763) S. 709ff., Grimm III S. 459f. — 1454 März 21 W. des Freigerichts, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 302ff., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 32b (Ausz., Abschr. des 17. Jhdts.), gedr.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg I (1766) S. 328ff. (ohne Quelle, vgl. dazu: Thudichum, Kaichen [1857] S. IV!) — 1680 u. 1729 Burg-Friedberg'sche Verordnungen für die Hintersassen im K'er Gericht, zit.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 125 — 1733 März 3 Notariatsinstr. u. Zeugenverhör über das Besteuerungsrecht im Gericht K., gedr.: Information und Deduction der Reichsritterschaft contra Burg Friedberg S. 25, Regest: Scriba 3206 — o. D. W. u. Ordnung des freien Gerichts K., wie auch der Mark halben zu Gr.- u. Kl.-Karben, K. u. Rodau i. d. Wetterau, RA. München, früher KrA. Würzburg, Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 65 Nr. 4½ — o. D. Weisung u. Ordnung des Freigerichts zw. Lehnsherrn u. Landsiedeln, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 299f. — Lit.: Schazmann, Von Marken u. Märkergedingen (1746) S. 34f., Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg (1766), Thudichum, Kaichen (1857), AfhG. I (1835f.) S. 234ff.

Karber Mark (Die Mark umfaßte die Dörfer Gr.-Karben, Kl.-Karben u. Burggräfenrode) — 1442 Assenheim Gräfl. Arch. (Maxbau), Akten Burggräfenrode u. K'er Mark — 1449 W. der K'er Mark, darin das Hochholz gelegen, Assenheim Gräfl. Arch. (Maxbau), Akten Burggräfenrod u. K'er Mark 1452 bis 1740 — 1499 W., gedr.: Grimm III S. 462f. (benutzt — nach der Anm. S. 463 — noch ein anderes altes W.!), Ausz.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg II (1767) S. 101ff. (unbrauchbar!), vgl. auch Grimm V S. 301 — 1508 Sept. 28 W. der Gerechtigkeiten der K'er Mark zur Beseitigung v. Carben'scher Anmaßungen, Ausz. gedr.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg II (1767) S. 122ff., zit.: Grimm V S. 301 Anm. 1 — 1528 Aug. 12 Schäfereiordnung für die K'er Mark, Ausz. gedr.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg II (1767) S. 163, Regest: Scriba 2769 — 1643 zwei W'er im Markbuch der Gemeinden Gr.- und Kl.-Karben, fol. 3 und 5, Dst. HuStA. von Botzheim'sches Depositum (Grimm V S. 301 Anm. 1 glaubte, daß das Markbuch verloren sei) — 1657 Nov. 3—5 Renovierte Markordnung (3 Weistümer), Dst. HuStA. Botzheim'sches Depositum, Abt. v. Carben, v. Morsheim Nr. 50 (Markbuch) fol. 27ff., Assenheim Gräfl. Arch. (Maxbau), Akten Burggräfenrode u. K'er Mark 1452—1740, gedr.: Grimm V S. 301f. (unter Benützung des gen. Markbuchs u. zweier Abschr. des 16. Jahrh.), zit.: Crecelius, Oberhessisches Wörterbuch (1897) S. 332 — 1659 Markordnung, zit.: Facti species in Sachen Burggräffenroth contra Burg Friedberg S. 3 u. S. 61 (Abdruck hiernach „in denen Impetratischen Replicis v. 1707 Apr. 5 sub lit. Ff.") — o. D. Markw. StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 300ff. — o. D. Gerichtsw., Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 — o. D. Landsiedelrechte nach gemeiner Landsordnung u. Kopie alten W's. über die K'er Mark, Groß-Karben Frhrl. Leonhardi'sches Arch. Kasten 62 u. 36 — o. D. Dst. HuStA. Botzheim'sches Depositum Abt. v. Carben, v. Morsheim Nr. 50 (Auszug des Karber Markbuchs) — Siehe auch ein undatiertes W. unter Kaicher Mark!

Kefenrod 1713 Gränz oder Haynrait, Birstein Fürstl. Arch. Abt. XVIII Stadt u. Land K.

Kirchgöns 1703 Juni 26 Extrakt aus dem Markbuch, gedr.: v. Zangen, Märkerrecht (1800) S. 84f.

Kirtorf (Das sogen. äußere Gericht K. umfaßte die Orte Arnshain, Bernsburg, Erbenhausen, Lehrbach, Ober-Gleen, Wahlen, vgl. Wagner, Beschreibung des Großh. Hessen III [1830] S. 64) — ca. 1400 Rechte zu K., StA. Marburg Ziegenhainer Urbar im Samtarchiv, (kürzer) gedr.: Kuchenbecker, Analecta Hassiaca III (1730) S. 94ff., Grimm III S. 342f., vgl. Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft (1909) S. 4 — o. D. Extrakt betr. das äußere Gericht K., Dst. HuStA. Salb. Konv. 19 und 21 — o. D. K'er Stadtbrauch, gedr.: Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit III (1749) S. 78ff. — o. D. Stadt K'er Oberherrlich u. Gerechtigkeiten, Dst. HuStA. Salb. Konv. 19.

Klein-Karben s. unter Karber Mark!

Klein-Linden s. unter Linder Mark!

Kloppenheim 1725 Okt. 7 Polizeiordnung, Dst. HuStA. Gemeindesachen K.

Köddingen o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Kolnhausen 1420 Jan. 12 Instrument über Zeugenaussagen wegen des Saaser Zehnten zu K., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg, Colnhausen Nr. 12, gedr.: Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (1851) S. 689f. — o. D. Instr. über des Klosters Fischerei obwendig K. von der alten Mühle bis Muschenheim, Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg, Colnhausen Nr. 14.

Kölzenhain o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. J. 1592)

Kroppach und Heuchelheim 1548 Mai 1 Auszug aus dem Gerichtsbuch des Vogthofs zu K., gedr.: Hallwachs, Commentatio de centena illimitata (1746) S. 86f. — 1711ff. Heuchelheimer Vogteigericht betr., gedr.: Hallwachs, Commentatio de centena illimitata (1746) S. 84ff.

Landenhausen s. auch Stockhausen! 1531 Gerichtsw., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 5 — 1539 Landgerichtshegung, ebenda: Fasz. 6a.

Langenhain vgl. auch Hasseleck! Über das Gericht vgl. Thudichum, Wettereiba (1907) S. 150!

Langgöns o. D. Schöffeneid des Vogtgerichts, Dst. HuStA. Gerichtsbücher, Langgönser Gerichtsbuch v. 1559 fol. 2.

Langsdorf 1608 Feld- und Gartenordnung, evg. Pfarrarch. zu L., zit.: JdhPA. II S. 660, AfhG. V (1848) Nr. XIII S. 88 — 1654 u. 1713 Gerichtshegungen, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6, Gem'arch. zu L. — o. D. Gerichtsordnung, evg. Pfarrarch. zu L., Abt. Salbücher, zit.: JdhPA. II S. 660.

Laubach 1481 Instr. betr. derer v. Grünberg u. Laubach Herrlichkeit, Laubach Gräfl. Arch. Or.-Nr. 121 — 1516 s. unter Ober-Ohmen!

Lauterbach 1341 April 12 Schöffenw. über die Rechte des Abts v. Fulda u. derer v. Eisenbach in Stadt u. Gericht L., Dst. HuStA. Urkk. L., ebenda: Nebel'scher Nachlaß Konv. 7 Nr. 282, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 207ff., StA. Marburg Kind-

lingers Abschr. Bd. 146 S. 177, gedr.: ZSfHG. II (1840) S. 255ff., Grimm III S. 360ff. Ausz.: Knott, Wallenröder Chronik (o. J.) S. 8, zit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1874) S. 2 — 14. Jhdt., 2. Hälfte, Weisung des Landgerichts über das Herkommen, StA. Marburg Fuldaer Kopialb. XII S. 707ff., Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 95ff., gedr.: ZSfHG. II (1840) S. 251ff., Grimm III S. 358ff. (zur Datierung vgl. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau [1874] S. 2) — 1438 Febr. 20 W. über einen Streit zw. Bürgern v. L. u. dem dasigen Burgmann Henne Windult, früher: Dst. HuStA. Urkk. L., jetzt Stadtarch. zu L. — 1469 Okt. 26 Stadtarch. zu L. Abt. II Nr. 1 (Abschr. des 17. Jhdts.), Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. II S. 424ff., gedr.: Grimm III S. 366ff. (aus Kindlinger Band 148 S. 541, StA. Marburg?) — Ende des 15. Jhdts. Grenzbeschreibung der Mark L., gedr. (ohne Quelle): Landau, Wettereiba (1855) S. 148ff. — 1542 Dez. 4 Schöffenw. der Zent über das Landrecht, Dst. HuStA. Gerichtsbücher, Gerichtsb. d. Zent L. v. 1476—1619 fol. 1ff. — 1548 Landgerichtsw., früher: Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 6 (den Inhalt des W's gibt das Aktenverzeichnis betr. Weistümer des Samtarchivs unter 11 Nummern [vollständig?] wieder) — Vor 1589 W. über das ungebotene Ding zu L., „Archiv der Fuldaischen Kammer" (Fulda Landständische Bibliothek? oder StA. Marburg?), gedr.: Schneider, Buchonia IV (1829) S. 173ff., Grimm III S. 368ff., Ausz.: Zimmermann, Hanau (1903) S. 151, vgl. dazu: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1874) S. 9, vgl.: Geschichtsblätter für den Kreis Lauterbach II (1913) S. 121ff. — ca. 1600 Schöffenordnung, Stadtarch. zu L. Abt. II Nr. 6 — 1618 Landgerichtsw. oder Landrecht der Zent nebst Landscheidung von Maar, Wallenrod u. Angersbach (identisch mit dem W. v. 1548?), früher: Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 8 (jetzt nicht mehr vorhanden!) — 1659 Juni 10 Protokoll von Zeugenaussagen über Hutrechte der Stadt an verschiedenen Orten, Stadtarch. zu L. — 1713 Mai 13 Herdemitberechtigung der Vorstadt mit der Stadt, Stadtarch. zu L. — 1794 Sept. 8 Verordnung über Mastfreiheit der Schweine u. über Eckernschlagen, Stadtarch. zu L.

Leihgestern 1356 Jan. 2 Rechtlicher Ausspruch über Freiheit der Güter zu L., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 47, gedr.: Wyß, Hess. Urkundenbuch II (1884) S. 616ff. (aus Nr. 645 [657] des Marburger Kopialbuchs in Wien, Original im Besitz des Eigentümers des Neuhofes [Firnhaber-Jordis], früher in Darmstadt, Abschrift Baurs aus dem Original in Darmstadt, gedr.: Entdeckter Ungrund Nr. 206, daraus Sammlung von Deductionen 8, 197), vgl. MOGV. I (1889) S. 30f.!

Leustadt (Hof bei Obermockstadt) ca. 1553 W. über die Herrlichkeit zu L., Ortenberg Fürstl. Stolbergisches Arch. II O.-Nr. 59 Pp.-Bd. d. Landgerichts Ortenberg fol. 86.

Lich 1483 Juni 4 Instr. über Fischereirecht des Klosters Arnsburg, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Doc. Nr. 43 u. 44, Regest: Scriba 2548 — 1490 Juni 27 Instr. (Kundschaft) über alleinige Anrechte des Klosters Arnsburg an dem Buchwald, gen. Hollar (Holer), Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg, Lich Nr. 21a u. 21b, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 317ff., Regest: Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (1851) S. 724.

Linder Mark (Lindes) 1513 Aug. 5 Zentbrief der L. M., Dst. HuStA. Urkk. Großen-Linden — 1577 Jan. 25 W. des Zentgerichts zum Lindes (Zentgerichtsordnung), Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 (Kop. des 18. Jhdts.), ebenda: Gießener Salb. v. 1587 fol. 200f. (Renovation,

älteres undatiertes W. inseriert), gedr. (als Vidimus v. 1717): Hallwachs, Commentatio de centena illimitata (1746) S. 90ff., Grimm V S. 271f. (aus dem Hessischen Salb. über das Amt Gießen v. J. 1629) — 1717 Markordnung, Dst. HuStA. Verordnungen (Höpfner) — o. D. Zentgericht zum Lindes belangend, gedr.: Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg II (1755) Urk.-Beil. S. 82f. („ex apographo vet.") — Lit.: v. Zangen, Märkerrecht (1800) S. 66ff.

Lißberg o. D. Grenzw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 24, desgl. Salb. v. 1585/90.

Londorf 15. Jhdt. W'bruchstück, Bestimmungen über L. u. Odenhausen, Londorf Rabenau'sches Arch., zit.: Steiner, Geschichte des Patrimonialgerichts Londorf (1846) S. 66.

Lorbach 1556 Juni 3 Kundschaften über den durch L. fließenden L., Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 6815.

Maar 1618 s. unter Lauterbach!

Marienborn 1338 s. unter Himbach!

Massenheim 1492 W. über Rechte zu M., Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 138f. — 1509 s. unter Vilbel!

Meiches o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Melbach 1475 Ordnung für das Gericht zu M., gedr.: Grimm V S. 265ff. („aus dem Gerichtsbuch zu Melbach") — 1671 Formel der Hegung des Hübnergerichts, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 — 1738 Formel, wie der Zentgraf oder Vogteischultheiß zu M. das Hubgericht hegt, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6.

Merlau o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 17 (Salb. des Amts Grünberg v. 1591 Teil III, IV fol. 259f.)

Michelbach 1498 April 4 Instrument über etliche Marksteine zwischen Michels- u. Frauen-Rombach, Sandolfs, Schlozau, auch Grabenhang, Altenswarz, Rechberg u. Salms, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 693ff.

Mockstadt 1365 Mai 15 (1478 Juli 17) W. über die Gerechtsame der Herrn v. Limpurg u. des Stifts M. zu O.- u. N.-M., Dst. HuStA. Urkk. M., ebenda Stifter u. Klöster Konv. 39a, ebenda Kopialbücher, M'er Kopialb. Nr. 2 fol. 9ff. u. Nr. 4 fol. 20ff. (Vidimus!), ebenda: Bodmann, Mog. VI fol. 211ff. (siehe auch unter Staden, 1365 Mai 15), gedr.: Grimm III S. 435ff. (nach Vidimus v. 1478), Ausz.: Landau, Wettereiba (1855) S. 27ff., zit.: Crecelius, Oberhessisches Wörterbuch (1897) S. 332, Regest: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst NF. III (1865) S. 494, vgl. ebenda S. 486 — 1663 Jan. 3 Ordnung über die M'er Mark, gedr.: Grimm V S. 275ff. (nach einer Abschr. des 18. Jhdts.) — 1668 Juli 23 Abschrift des Vidimus von 1478 Dst. HuStA. Urkk. M. Nr. 35.

Mörler Mark 1292 Dez. 2 Markordnung König Adolfs, gedr.: Baur I S. 199 („Kopialbuch"), vgl. Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft (1909) S. 176

Anm. 1. — 1336 Mai 29 Grenzbeschreibung, Dst. HuStA. Urkk. Friedberg, gedr.: Senckenberg, Selecta juris et historiarum I (1734) S. 204 ff. („ex authent.“), Stisser, Forst- und Jagdhistorie (1754) Beil. S. 66, Landau, Wettereiba (1855) S. 45, Arnd, Geschichte der Provinz Hanau (1858) S. 89, Regest: Scriba 1276 — 1382 Fragment eines W. der Mörler Mark wo? zit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 48 — 1439 Juni 26 Entscheid zwischen Eppenstein und den Burgmannen zu Friedberg wegen der Mörler Mark, zit.: Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg I (1766) S. 311, Regest: Scriba 2202 — 1508 Auszüge aus einem W., gedr.: Facti species in Sachen Burggräffenroth contra Burg Friedberg S. 4 — 1524 Grenzbeschreibung, zit. u. im Ausz. gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 46 f. — 1538 (? 1539) Jan. 27 Neue Markordnung, gedr.: Schazmann, Von Marken u. Märkergedingen (1746) Appendix documentorum Nr. 3, (ohne Quelle) Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 53 f. — 1558 Markordnung, zit.: Facti species in Sachen Burgräffenroth contra Friedberg S. 3 (Verwechslung mit 1538?) — 1588 Juli 13 Erneuerte Mark- u. Waldordnung, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Schrank A Konv. 9, ebenda: Bodmann, Mog. Bd. VI fol. 396 ff., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 75 fol. 78 ff. — 1597 Rezeß u. Abschied zw. den Untertanen zu Ober-Mörlen u. Amtmann u. Schultheiß über etliche Punkte, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. Bd. VI fol. 402 f. — 1657 Markordnung, aufgerichtet nach Verlust des Markbuchs, gedr.: Facti species in Sachen Burggräffenroth contra Friedberg S. 7 — o. D. Markordnung, zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher, Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 747 — Lit.: Baur IV S. 146 ff., Arnd, Geschichte der Provinz Hanau (1858) S. 86 (über den Kgl. Maierhof zu Friedberg u. den Wildbann der Mörler Mark)

Moos 1482 W. des Gerichts im M'er-Grund, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1, StA. Marburg Adelsrepos. v. Riedesel Alte Räte zu Kassel mittlerer Stockhaussaal Gefach Nr. 1702 unter Streitigkeiten mit Fulda (früher in Kassel!), zit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 204, Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft (1909) S. 5 — 1629 Originalinstrument über die Grenzbeziehung des M'er Gerichts, früher: Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 7 (fehlt!)

Münzenberg 1427 W. der Stadt M., Gießen Universitätsbibliothek (im M'er Gerichtsbuch, Depositum der Stadt M.), gedr.: AfhG. IX (1861) S. 436 (nach einer Abschr. aus dem Nachlaß des Pfarrers Bender, mit dem Original verglichen, trotzdem fehlerhaft), Grimm V S. 257 ff. (nach einer Abschr.), besprochen: MOGV. NF. II (1890) S. 156 ff. — 1448 April 8 Burgfrieden, (wo?) gedr.: Estor, Auserlesene kleine Schriften II (1736) S. 755, Sames, Delineatio juris publici Münzenb. (1781) S. 45, zit.: AfhG. VI (1851) S. 126, Regest: Scriba 2298 — 1541 April 22 Vergleich zwischen Stadt M. u. Gemeinde Gambach wegen Gerichtsbarkeit, Steinung, Viehtrieb u. Weidegebrauch in der Gemarkung Nieder-Hörgern, gedr.: Sames, Delineatio juris publici Münzenb. (1781) S. 55, Regest: Scriba 2835 — 1718 Febr. 21 Bürgereids-Kopie, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Schrank A Konv. 10 Fasz. 7 — o. D. Burgmanns-Gerechtigkeit zu M., Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Schrank A Konv. 10 Fasz. 1 — o. D. Meineidsverwarnung, Erster Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1879) S. 83 f. („aus einem alten M'er Gerichtsbuch“, dem in Gießen? s. o.!)

Muschenheim (vgl. auch Bettenhausen und Kolnhausen!) 1381 Aug. 23 Ungebotenes Ding der Schöffen über den gemeinen Weg zw. dem Bach beim Klosterhof u. der Mühle zu M., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg M. Nr. 27 — 1484 Dez. 21 Instr. über die Kloster-Arnsburgische Schäferei zu M., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg M.

Nr. 39, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 52f. — 1617 Instr. über Schweinetrieb u. Mast im M'er Wald, Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg M. Nr. 42.

Naumburg 1465 Artikel des Andreasgerichts zu N., gedr.: (ohne Quelle) Hanauisches Magazin II (1779) S. 236ff., hiernach: Grimm III S. 460 (mit erklärender Anm.)

Nidda 1559 Nov. 29 Deß S. Johanser haußes alt herkomen und gebruch, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 40 — o. D. Schöffeneid, Dst. HuStA. Gerichtsbücher, Niddaer Buch v. 1599 fol. 2 — NB. Die W'er bei Grimm I S. 527 u. V S. 291 beziehen sich nicht auf das hessische N. (vgl. Menzel, Regesten in Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde XV [1879] S. 192f.) Hiernach zu berichtigen: Walther, Lit. Hdb. 1. Suppl. (1850) Nr. 2479 u. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großh. Hessen (1893) S. 51 Anm. 10!

Nieder-Bessingen 1403 Instrumentierte Kundschaft über Abgabenfreiheit des Hofs zu N. (1679 mit dem Braunfelser Archiv verbrannt!), zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 188 S. 400 — 1409 Urk. über Freiheit u. Vogtei des Hofs zu N. (in Braunfels verbrannt!), zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 188 S. 401 — 1496 Instr. über die Viehtrift der von N. gegen den v. Lich (in Braunfels verbrannt!), zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 188 S. 440 — 1585 N'er Terminei, Braunfels Fürstl. Arch. Urk. Schrank 1 Schublade 5.

Nieder-Erlenbach 1513 Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 4 — 1550 Mai 6 Gerichtsordnung, gegeben vom Rat zu Frankfurt, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 4 — Vgl. auch Seulberger Mark!

Nieder-Eschbach o. D. Gefälle, Herrlichkeiten u. Gerechtigkeiten zu N., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 253 (vgl. auch S. 710!)

Nieder-Florstadt s. unter Florstadt!

Nieder-Hörgern (Wüstung) s. unter Münzenberg!

Nieder-Mockstadt s. unter Mockstadt!

Nieder-Moos s. unter Moos!

Nieder-Ohmen vor 1579 Meßregister des Gerichts Ohmen, vorher Weisung der Ältesten über Gericht, Grenzen usw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 25 — o. D. W. des Landgerichts, Dst. HuStA. Salb. Konv. 17 (Grünberger Salb. v. 1591)

Nieder-Rosbach 1594 Bericht des Kellers zu N. über die Gerechtigkeit des v. Carben, Dst. HuStA. Salb. Konv. 27 — o. D. wo? zit.: Dst. HuStA. Repertorium 8 unter Adel Konv. 58a (Carben)

Nieder-Stoll 1678 Aug. 23 Renovation einer Nachbareinigung v. 1658, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Nieder-Weisel Lit. über das Bitzengericht: AfhG. XII (1870) S. 534ff., vgl. auch Friedberger Intelligenzblatt v. 1835 Nr. 47.

Nieder-Wöllstadt 1385 Febr. 11 Zeugenaussagen über Rechte der Herrschaft Hanau an Gütern zu N. (Notariatsinstr.), StA. Marburg

Hanauer Urkk. Ämter u. Orte, gedr.: Reimer, Hess. Urkundenbuch II 4 (1897) S. 335ff. — 1409 W. v. N., Assenheim Gräfl. Arch. (Maxbau) — o. D. Instr. über Grafen-Gericht u. Herrlichkeit zu N. (Wolnstat) u. Assenheim, zit. in einer Urk. v. 1446, Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 967.

Obbornhofen 1602 Märkerding, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 16, 6.

Ober-Breidenbach 1489 März 20 Notariatsinstr. über den Zehnten zu O., Dst. HuStA. Nebelscher Nachlaß Urk.-Abschr. Konv. 7 Nr. 449.

Ober-Erlenbach 1453 Ausz. (ohne Quelle) gedr.: Grimm III S. 497, vgl. auch Seulberger Mark!

Ober-Eschbach mit Kirtorfer Markwald, gen. die Hard, vgl. auch Hohe Mark! 1453 Ausz. (ohne Quelle) gedr.: Grimm III S. 497 — 1532 Zeugenverhör den O.-Kirdorfer Markwald betr., im Besitz von Baumeister Jacobi in Homburg, Ausz. gedr.: Vierter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1885) S. 71ff. — 1534 Jan. 2 Markinstrument, im Besitz von Baumeister Jacobi in Homburg, gedr.: Vierter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1885) S. 87ff. (vgl. S. 65f.!) — 1538 April 30 Markordnung, im Besitz von Baumeister Jacobi in Homburg, zit. u. im Ausz. gedr.: Vierter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1885) S. 66 u. 68 — 1548 Mai 1 Markordnung, Abschr. im Besitz von Baumeister Jacobi in Homburg, Ausz. gedr.: Vierter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1885) S. 68.

Ober-Gleen 1480 Dez. 6 Märkerinstrument (transsumiert 1551 März 3 u. 1568 Apr. 1), Dst. HuStA. Adel Konv. 87 (Frankenstein), gedr.: Reinhard, De jure forestali (1738) S. 188ff., Grimm III S. 498ff., im Ausz.: Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 39 — 1568 April 1 Märkerw., gedr.: Reinhard, De jure forestali (1738) S. 188f., Ausz.: Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 60f.

Ober-Mockstadt s. unter Mockstadt!

Ober-Mörlen s. unter Mörler Mark!

Ober-Ohmen 1414 Zeugenaussagen über Gerichtsgrenzen u. Fischgerechtigkeit, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1 — 1492 Notariatsinstr. über die Gerechtigkeit des Bezirks O. gegen die Grenznachbarn, Dst. HuStA. Urkk. O. — 1516 Grenzgang zw. O. u. Laubach, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 1 — o. D. W. des Gerichts O. u. Grenzgang von Stockhausen, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 13, Lit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1874) S. 16f.

Ober-Rosbach 1482 Nov. 22 Dst. HuStA. Salb. Konv. 27 (Salb. d. Kellerei Rosbach v. 1570), zit.: Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 297f. — o. D. Artikel betr. O.- u. N.-Rosbach, Dst. HuStA. Salb. Konv. 27 (Kellerei R.) — o. D. Beschreibung des Höfischen Gerichts, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24.

Ober-Seibertenrod o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Ober-Straßheim 1493 Jan. 21 (1500 März 11) Instr. über das O'er Gericht v. 1500 (inseriert d. v. 1493), Dst. Hofbibliothek Bibliothek des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen Hdschr. Nr. 19, zit.: Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des Historischen Vereins (1883) S. 165 — 1495 W. im Frankensteinschen

Archiv (zu Ullstadt oder zu Ockstadt?), zit. Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 160 (vgl.: Wagner, Wüstungen Oberh. [1854] S. 316f!)

Ober-Wöllstadt 1478 Mai 29 W. über Herkommen des O'er Hubgerichts des Deutschordenshauses zu Frankfurt, Dst. HuStA. Urkk. Wöllstadt (nach Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. [1855] Nr. 742 im Besitz v. Geh. Oberdomänenrat Günther in Dst., nach Nr. 867 dagegen im HuStA.), gedr.: Grimm V S. 299ff.

Ockstadt ca. 1408 Rechte der Frauen von Altmünster-Mainz in O., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 64a (Verzeichnis von Gütern u. Gefällen zu O. usw. S. 2—10) — 1420 Jan. 3 Kundschaft (Notariatsinstr.) über die herkömmliche Hegung des Hubgerichts durch die v. Cleen, im Frankensteinschen Archiv (zu Ockstadt oder zu Ullstadt ?), zit.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 33 — 1470 Erneuerung des Hubgerichtsinstruments durch die v. Cleen, Frankensteinsches Archiv zu Ullstadt 74, 2, gedr.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 35 — 1555 W., worinnen die Schöffen v. O. Gottfried v. Frankenstein als ihren Gerichtsherrn anerkennen, zit.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 76 — o. D. Form der Hegung des O'er Hubengerichts, gedr.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) S. 33f. (nach einem „alten Gerichtsbuch“), Lit.: Rady, Chronik von Ockstadt (1893) (bearbeitet nach den Frankensteinschen Archiven zu Ockstadt u. Ullstadt)

Odenhausen s. unter Londorf!

Okarben 1423 Juni 10 Gerichtsinstr. über Wiederbesetzung des Kloster Naumburgischen Hofgerichts zu O. u. über Zinspflicht der Hausgenossen, gedr.: Bernhard, Antiquitates Wetteraviae partis specialis I (1734) S. 110, Regest: Scriba 2096.

Olmertser Hof (Schaafhof), vgl. Wagner, Wüstungen Oberh. (1854) S. 424 und 425! — 1657 Grenzleitung über den Riedeselschen Samthof zu Olberts, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 2.

Oppershofen 1481 und 1554 s. unter Rockenberg! — 1615 Kaufbrief über den erkauften Anteil am Petzengericht, KrA. Würzburg Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 69 Nr. 140, Lit. über das Bitzengericht: Friedberger Intelligenzblatt v. J. 1835 Nr. 47, AfhG. V (1848) Nr. XIII S. 132, AfhG. XII (1870) S. 538, vgl. auch Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 696.

Ortenberg 1372 Ein Satz abgedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 142 — 1423 Sept. 3 Notariatsinstr. über den Isenburgischen erbachtigen Teil am Landgericht zu O., Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1651 — 1423 Sept. 5 (das gleiche wie vor?), Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1653, gedr.: Simon, Ysenburg III (1865) S. 245ff. — 1425 Landgerichtsw., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 547 — 1431 Sept. 24 Notariell aufgenommene Zeugenaussagen über Fronpflichten der Untertanen des Landgerichts, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1823 — 1431 Okt. 15 Zeugenaussagen über die Isenburgischen Rechte im Landgericht, Fronden u. Abgaben, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. Nr. 1827 — 1431 Okt. 29 Zeugenaussage des Burggrafen zu Gelnhausen über das Landgericht zu O., gedr.: Kopp, De insigni differentia inter comites et nobiles (1724) S. 328 fg., Regest: Scriba 2142 — 1438 zit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 121 Anm. 5 („Arch. zu Hanau“) — 1452 Okt. 2 gedr.: Grimm V S. 247f. („nach Abschr. im Ortenberger Arch.“) — 1460 Instrumente über herrschaftliche Rechte, Landscheide,

Rohrbacher Wald, zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 380ff. u. S. 547 — 1460 Nov. 17 Gerechtigkeit der Bürger zu O. im Rohrbacher Wald, Ortenberg Fürstl. Arch „O'er Buch" fol. XXIIIff. — 1460 Nov. 17 Kundschaft über den Hof hinter der Kirche zu O. Ortenberg Fürstl. Arch. „O'er Buch" fol. XXIff. — 1460 Dez. 15 Notariatsinstr. über Gerechtigkeit der Einwohner v. O. in dem Wald gen. die Betthen, Ortenberg Fürstl. Arch. „O'er Buch" fol. XXXf. — 1460 s. auch unter Rohrbach! — 1461 Papier-Rotel, Abschr. des W's über den Eppsteinschen u. Isenburgischen Anteil am Landgericht zu O., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 381 — 1472 Juni 16 W. über die Eppsteinschen Anrechte am O'er Landgericht, Roßla Fürstl. Rentkammer O'er Arch. VII A Nr. 73, Wernigerode Fürstl. Arch., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 379 — 1476 Weisung am Landgericht O., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 544 — 1555 Sept. 26 Bußenordnung des Landgerichts O., Ortenberg Fürstl. Arch. II O.-Nr. 59c (in geheftetem Papierband betr. Stadt u. Landgericht O.) — 16. Jhdt. Ordnung, das O'er Gericht betr., Ortenberg Fürstl. Arch. II O.-Nr. 59b — o. D. Beschreibung des Landgerichts zu O. (in einem Papier-Libell), zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 678.

Petterweil 1453 Ausz. gedr.: Grimm III S. 497 — o. D. Sendrecht, gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina II (1772) S. 26 — vgl. auch Seulberger Mark!

Pfordt 1558 Dez. 7 (1674 Sept. 25, Okt. 20) Nachbareinigung (Renovation, bestätigt vom Samtamtmann zu Schlitz), Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Queck 1476 Okt. 2 W. des Michelsgerichts zu Q., Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 806f. („ex or.") — 1683 Mai 3 Gebesserte u. vermehrte Einigung, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes — o. D. s. unter Willofs!

Rainrod o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 33 (Salb. über das Gericht Schwarz von 1573 fol. 200f.)

Reichelsheim 1434 Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 — ca. 1530 Bau-Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Hist. Nachr. R. — o. D. Formel der Hegung des Schöffengerichts, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 — o. D. Erneuerung des Gebots am Gericht zu R., Artikel des Martinsgerichts, Nachricht über das ungebotene Ding zu Bingenheim, desgl. über Wasserstuben u. Abkommen mit dem Müller zu R. über das Wehr, Dst. HuStA. Hist. Nachr. R.

Reichenbacher Gericht (R. ist nicht hessisch, aber ein Teil des Gerichtsbezirks: Burgbracht, Hitzkirchen, Bös-Gesäß) — 1394 Sept. 30 W. über die Rechte des Abts v. Fulda, sowie der Herren v. Isenburg u. v. Weilnau im R'er Gericht, StA. Marburg Hanauer Urkk. Grafen v. Isenburg (Or.), gedr.: Grimm III S. 398f., Reimer, Hess. Urkundenbuch IV (1897) S. 599ff. — 1443 März 15 gedr.: Grimm III S. 399f.

Reichlos 1574 Or.-Instr. über den R'er Bezirk, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 7 (NB. Das W. bei Grimm III S. 330f. aus Wenck, HLG. II [1789] S. 489f. bezieht sich auf Reilos im Kurhessischen)

Renzendorf o. D. Dst. HuStA. Salb. Konv. 33 (Salb. des Gerichts Schwarz v. 1573 fol. 289f.)

Ried (zwischen Vilbel u. Harheim) s. unter Vilbel!

Rimbach 1686 Mai 10 Bestätigte Einigung, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Rinderbügen 1623 Kunsdchaft, daß die Einwohner von R. jenseits des Wassers um die Kirche herum nicht berechtigt seien, in der Büdinger Mark Holz zu holen, Büdingen Fürstl. Arch. Altes Rep. S. 80 Nr. 7.

Rockenberg 1481 April 12 Notariatsinstr. (Kundschaft) über des Klosters Marienschloß Schäfereigerechtigkeit in R'er u. Oppershofer Terminei, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 39 — 1488 Nov. 24 Notariatsinstr. über Zeugenaussagen über zehntfreies Land zu R. im Herzenfeld, Dst. HuStA. Urkk. R. — 1554 Febr. 22 Waldordnung für R. u. Oppershofen, Dst. HuStA. Salb. Konv. 27 — o. D. Schöffeneid, Gerichtshegung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 27 (Lagerbuch v. R. u. Oppershofen v. 1724)

Rodenbach 1366 Juli 4 Sendw. über die Zehnten usw. des Klosters Engelthal, Dst. HuStA. Kopialbuch Nr. 45 (Kl. Engelthal) fol. 100, gedr.: Baur V S. 428f. — o. D. in einem Markbüchlein v. 1565 (über dessen Besitzer vgl. Erster Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte [1879] S. 36), gedr.: Grimm V S. 251.

Rodheim v. d. H. 1454 Nov. 12 Markw., gedr.: Grimm V S. 248ff. (nach einer von Thudichum gefertigten Abschr., woher?), Schazmann, Von Marken u. Märkergedingen (1746) Appendix documentorum S. 1 (von Thudichum als fehlerhaft bezeichnet), Ausz. gedr.: Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 33 (nach Schazmann), zit.: AfhG. IX (1859) S. 133. — 1670 Nov. 15 Märkergeding, gedr.: AfhG. IX (1859) S. 150ff. — o. D. Rügegerichtsordnung, gedr.: AfhG. IX (1859) S. 146ff. — Lit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I (1867) S. 306ff., v. Zangen, Märkerrecht (1800) S. 67ff., im Friedberger Intelligenzblatt 1834 S. 238 ff. und 1835 S. 183f., vgl. ferner Friedberger Intelligenzblatt 1836 Nr. 23. 24. 33 und 1837 Nr. 40, Landau, Wettereiba (1855) S. 34, AfhG. IX (1859) S. 125—152.

Rohrbach u. Aulendiebach 1460 Juni 3 Notariatsinstr. über die Gerechtsame der Herrschaft Königstein, Ortenberg Fürstl. Arch. Ortenberger Buch fol. XVIff., gedr.: Grimm III S. 432ff. — 1460 Nov. 17 Instr. über die Gerechtsame der Eppsteiner Herrschaft, Ortenberg Fürstl. Arch. Ortenberger Buch fol. XVI ff., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 382 — 1461 Jan. 1 Instr. über die Kundschaft der Schöffen des Landgerichts Ortenberg betr. den Wald „Die Betten“ sowie die Dörfer R. u. A., Büdingen Fürstl. Arch. Urkk. Nr. 2733, 2735, 2736.

Romrod 1344 Burgfrieden, wo? gedr.: Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften usw. (ZSfHG. VII Supplement 1858) S. 259, Ausz. gedr.: AfhG. VII (1853) S. 100.

Ronneburg 1407 Dez. 19 Instr. über die Aussagen der Schöffen zu Selbold wegen der Gerechtsamen der Herren v. Isenburg u. des Erzbischofs v. Mainz in Ansehung der R. u. der Jurisdiktion zu Selbold, Birstein Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 144, gedr.: Grimm III S. 422ff.

Saasen s. unter Kolnhausen!

Sandlofs 1684 Jan. 14 (1653 Dez. 28) Renovation u. Bestätigung einer Einigung, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Schiffenberg 1430 Kopie eines Märkerdings, zit.: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 41, Invent. der Deutschordenskommende Sch. fol. 139. — o. D. Alte Beweisartikel über die Frauenwiese u. das Haus Sch., zit.: ebenda fol. 141.

Schlechtenwegen 1417 (1418, 1419) W. des Gerichts S. (dem Propste des Klosters Neuenberg bei Fulda notariell ausgefertigt), Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 62ff., StA. Marburg Kindlingers Abschr. Bd. 146 S. 15, gedr.: ZSfHG. II (1840) S. 263 ff., etwas gekürzt bei Grimm III S. 371ff. — 1480 Schöffenw. über die Grenzen des Gerichts S., gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 180 („alte Abschr.") — 1526 Originalinstr. über den Gerichtsgang zu S., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 2 (ob identisch mit dem im Ausz. wiedergegebenen W. aus dem gleichen Jahr „über die Grenzen des Gerichts S.", Landau, Wettereiba [1855] S. 181ff.?) — 1532 Originalinstr. über S., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 2 — 1554 W. u. Grenze des Gerichts S. u. Altenschlirf, ebenda Abt. 84 Fasz. 2.

Schlitz 16., 17. u. 18. Jhdt. Zahlreiche Forst- u. Waldordnungen, Privilegien u. Nachbareinigungen, im Zunftbuch des Schlitzer Landes, aufbewahrt früher beim Kreisamt Lauterbach, jetzt Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41, vgl. MOGV. NF. XIII (1905) S. 104 — 1775 Landgerichtspräzepta, Schlitz Gräfl. Arch. Abt. II 5 (neu) Görz'sche Gesetze.

Schotten 15. Jhdt. W. v. S., Stadtarch. zu Schotten, Gießen Universitätsbibliothek (Abschr. des 18. Jhdts.), gedr.: Grimm V S. 245ff., MOGV. NF. VIII (1899) S. 189f. — 1535 „der hern hirlichkeit, die man den hern wyß zu ungeboden dingen", Stadtarch. zu Schotten, Dst. HuStA. Hist. Nachr. S. — Lit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 218ff., Simon, Ysenburg I (1865) S. 153 (Zent).

Schwalheim o. D. „S'er Höfigen Gericht", gedr.: Hanauisches Magazin II (1780) S. 239f., Bad-Nauheimer Jahrbuch I (1911) S. 35f., vgl. auch Grimm III S. 461f. — Lit.: Arnd, Geschichte der Provinz Hanau (1858) S. 537f.

Schwarz 1300 (?) W. der Rechte u. Pflichten derjenigen, welche die 12 Fischergüter besitzen, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 40f. („ex copiario VIII Nr. 341 fol. 266—1 de anno 1300") — 1449 Dez. 2 W. der Freiheit der Riedeselschen Männer im Gericht S., StA. Marburg, gedr.: ZSfHG. II (1840) S. 250f., Grimm III S. 357f. — 1476 Fischergerichtsordnung über die 12 Fischergüter, StA. Marburg Fulder Kopialb. VIII S. 341, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. — 1476 s. unter Üllershausen! — 1498 Apr. 4 s. unter Michelbach! — o. D. W. über Gericht, Grenzen u. Gehölz, Dst. HuStA. Salb. Konv. 33 (Salb. d. Gerichts S. v. J. 1573 fol. 8f. u. 311. 314) — Lit.: Schmidt, Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte (1912) S. 21ff.

Seulberger Mark (Erlenbacher Mark) Hierzu gehörten die Orte Seulberg, Köppern, Petterweil, Niedererlenbach, Obererlenbach u. Holzhausen. — 1456 W., zit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1874) S. 273 (Abschr. beim Reichskammergericht in Sachen Ingelheim contra Hessen-Homburg) — (1484 Markgeding, gedr.: Grimm V S. 316ff. bezieht sich nicht auf die S'er, sondern auf die Hohe Mark, vgl. Grimm VI S. 772, Nachtrag zum V. Bd. !) — 1493 März 17 Markinstrument, gedr.: Actenmäßige-gründliche deductio juris in Sachen Ingelheim wider Hessen-Homburg (1715) Lit. C. S. 28ff. (Lit. A. S. 25ff. findet sich eine Karte der

Mark!), Ludolf, Symphorema consultationum II (1734) S. 406f., Stisser, Forst- u. Jagd-Historie (1754) Beil. Lit. ZZ S. 102f., Grimm III S. 490ff., vgl. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst NF. II (1862) S. 337 u. NF. III (1865) S. 266., Verbesserungen gibt: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1867) S. 273 — 1549 Markordnung, zit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1867) S. 273 (hiernach in der Märkertruhe zu S. vorhanden gewesen) — 1552 Markordnung, zit.: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst NF. III (1865) S. 267 — 1585 Markordnung, Laubach Gräfl. Arch. — 1588 Markordnung, Laubach Gräfl. Arch, Ausz. gedr.: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst NF. III (1865) S. 263 — 1593 Markordnung, vgl. ebenda S. 269 — 1597 Sept. 20 Markordnung, Auszug in Actenmäßige-gründliche deductio juris in Sachen Ingelheim wider Hessen-Homburg (1715) S. 90 — 1700 Okt. 14 Mark- u. Holzordnung, gedr.: ebenda S. 96 — Lit.: Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau (1867) S. 273—305.

Sichenhausen 1453 Mai 30 Dreier alter Schultheißen eidliches Zeugnis, daß der Graf v. Ziegenhain niemals Rechte oder Freiheiten zu S. gehabt, Wernigerode Fürstl. Arch.

Södel 1149 Sendgericht, abgehalten vom Archipresbyter zu Friedberg (De justitia ecclesiae S. Martini in S. seu reparationis eius obligatione), siehe Gudenus, Cod. dipl. I (1743) S. 192, Thudichum, Wettereiba (1907) S. 23 Anm. 2 — 1466 Aug. 25 (auch fälschlich 24) W. (Notariatsinstr.) über das Hof- u. Hubengericht zu S., Dst. HuStA. Urkk. S., Lich Fürstl. Arch. Urkk., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 141ff., gedr.: Baur IV S. 193ff. („alte Abschr.") — 1480 Febr. 29 Urk. des Erzbischfs Diether von Mainz betr. das Vogtgericht zu S., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch 39A fol. 23 — Um 1500 Verzeichnis der durch Grafen Philipp zu Solms, Herrn zu Münzenberg, von Kurmainz gekauften Gerechtigkeiten, Güter, Nutzungen u. Gefälle zu S., Dst. HuStA. Urkk. S.

Staden (Die Ganerbschaft bestand aus der Stadt S. u. den Orten Stammheim, Ober- u. Unter-Florstadt) — 1365 Mai 15 W. über das Gericht S. (mit Kaiserlicher Konfirmation v. 1531), (identisch mit dem Mockstädter W. v. 1365!), Dst. HuStA. Konv. „Weistümer" Nr. 7 — 1569 Waldordnung, gedr.: Schazmann, Extractus actorum cum deductione des Eigentums der Ganerben zu Staden in dem 1405 erkauften Stammheimer Wald (1774) Beil. A, zit.: AfhG. XIII (1874) S. 26, Regest: Scriba 2920 — 1683 Sept. 10—11 Instrumentierte Grenzbesichtigung, Beschreibung u. Zeugenverhör über S., Florstadt u. Stammheim, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Nr. 8 vol. 2, desgl. Schubl. 21 vol. 9 — 1713 Instrumentierte Zeugenaussagen der ältesten Bürger in S. über Gerechtsame u. Freiheiten v. S. gegenüber den Hessen-Darmstädtischen Untertanen des Amts Bingenheim hinsichtlich Zoll u. Wegegeld, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Nr. 8 vol. 8 — 1714 Instrumentierte Zeugenaussagen über Grenzen u. Huten in Wiesen u. Waldungen gegen Unter-Mockstadt, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Nr. 8 vol. 9 — o. D. Zeugenverhör über das herkömmlich nach S. verabfolgte Amt- u. Brennholz aus der S'er Waldmarkung, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Nr. 4 vol. 13 — Lit.: AfhG. XIII (1874) S. 1—77.

Stammheim s. unter Staden!

Staufenberg 1382, 1446 Privilegien, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 4 — Lit.: siehe Walther, Lit. Hdb. 1. Suppl. (1850) Nr. 2832.

Steinbach 1492 Okt. 22 Grenzw. des Gerichts S., Dst. HuStA. Urkk. S., ebenda Stifter u. Klöster Konv. 44 u. 46 (Abschr. des 17. Jhdts.), ebenda: Gießener Salbuch v. 1587 fol. 184ff., gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 30ff. („ex libro actorum antiquorum fol. 204"), Ausz.: Kurtze species facti über die Deutsch-Ordens-Güter in Hessen-Darmstadt (1726) S. 71f., Beurkundete Nachricht von dem Deutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg (1752) Beil. S. 27ff., Grimm III S. 349ff., MOGV. NF. II (1890) S. 124ff. — 1493 Apr. 10 Grenzw. des S'er Gerichts, Dst. HuStA. Urkk. S., ebenda: Gießener Salbuch v. 1587 fol. 188f.

Steinfurth 1634 Gerechtigkeit der Leben (Löw!) u. Schuldigkeit der Untertanen, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Schrank B Konv. 1 im „Hiner-Register" v. 1634 auf den letzten beschriebenen Seiten — 1664 Extrakt der Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Frhrl. Löwsches Depositum Schrank B Konv. 1, S'er Untertanen usw. betr.

Stockhausen 1524 Schöffenw. über die Landscheidung des Gerichts u. Grenzbegehung, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 5, im Ausz. gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 184ff. (ohne Quelle) — 1531 Weisung der Landscheidung des Gerichts S., Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 5, gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 184ff. (ohne Quelle) — 1557 Landgerichtshegung, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Faz. 6a — 1628 u. 1661 Or.-Grenzinstrumente des Gerichts S. u. Landenhausen, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 5 — 1698 Or.-Instrument nebst Kopie über den Gerichtsgang zwischen dem Gericht S., Lüder u. Hoßenfeld, ebenda — o. D. Gerechtigkeiten des Klosters Blankenhain an dem Dorf S., Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. VI S. 85ff.

Stockheim 1456 W., früher Dst. HuStA. Urkk. S. — 1460 Instrumente über die Eppsteinschen Gerechtsame zu S. usw., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 382 u. 550 — 1460 Notariatsinstr., enthaltend Aufforderung und Zusage der Zeugen in Sachen Eppstein gegen Isenburg, ihr Zeugnis über die Rechte der Herrschaft zu Ortenberg in S., Rohrbach usw. wahrhaftig abzugeben, Wernigerode Fürstl. Arch.

Straßheimer Gericht s. unter Ober-Straßheim!

Stumpertenrod o. D. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb v. 1592)

Trais-Münzenberg s. auch Bettenhausen! 1374 W. der gemeinen Nachbarn zu T., gedr.: Landau, Wettereiba (1855) S. 72f. („Rotes Buch im Archiv zu Hanau") — o. D. Extrakt aus dem alten wohlbegl. Markbuch zu Draiß anno 1557ff. (Acta in Sachen der Märker des Markwaldes bei T.-M. gegen die Grafen zu Hanau, Braunfels, Laubach usw. v. 1725), Laubach Gräfl. Arch. Akten betr. Münzenberg Nr. 57 Schubl. 41.

Üllershausen 1476 Mai 13 Fischergerichtsordnung über die 12 Fischgüter an der Fulda, Fulda Landständische Bibliothek Denners Abschr. Bd. I S. 800ff., s. auch unter Schwarz! — 1683 Sept. 16 Nachbareinigung m. Zusatzartikeln v. Dez. 1, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 im Zunftbuch des Schlitzer Landes.

Ulrichstein 1567 Okt. 28 Instr. über die Anwandung zwischen Mulnstein u. Romrod, Dst. HuStA. Urkk. U. — o. D. W. u. Angaben

über Gehölz u. Fischwasser des Gerichts U., Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (U'er Salb. v. 1592)

Usenborn 1537 W., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 544 — 1570 Kundschaft der Ältesten v. U. über den Weidgang der Gemeinde an der Grenze nach Kloster Hirzenhain, Ortenberg Fürstl. Arch. II. O. 90 fol. 13f. des Aktenheftes — 1694 Sept. 22 s. unter Glauberg!

Vilbel s. auch Hohe Mark! 1303 Okt. 29 W. des Bornheimer Bergs (V. u. Offenbach) s. unter Offenbach! — 1453 W., gedr.: Grimm III S. 470ff. (vgl. V S. 732: „verglichen mit einer Idsteiner Kop. 15. Jhdts.") — 1497 Rechtsspruch zw. Hanau u. Königstein über Gerechtsame zu V., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1882/83) S. 387 — 1498 März 27 Gerichtsw. über die Rechte der Herrschaft zu V. (bezw. Notariatsinstr. darüber), Dst. HuStA. Urkk. V., zit.: ebenda, Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1882/83) S. 418, gedr.: Documentierte Vorstellung über die Reichslehen der Grafschaft Hanau-Münzenberg (1718) S. 79 Nr. 17, Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landen (1720) S. 99f., Grimm V S. 325ff. — Um 1501 W. beider Herrn v. Hanau u. Königstein, Obrigkeit u. Gerichts zu V. (mit späteren Zusätzen), Dst. HuStA. ausw. Angelegenh. (Mainz) Konv. 70 — 1509 Mai 28 W. über das Weidengericht der Dörfer V., Massenheim u. Harheim (W. über das Ried), gedr.: Grimm III S. 473ff. („Abschr. v. 1708"), Regest: Scriba 2722 — o. D. Kop. des Hubgerichtsw's, zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 682.

Vilmargericht (wurde abgehalten am Vilmarborn an der Hochweiseler Markgrenze) Prozessuale Bestimmungen über dieses Gericht gibt Landau, Wettereiba (1855) S. 83 Anm. 1 nach einem Aktenstück von 1575 wieder.

Wallenrod 1618 s. unter Lauterbach! — 1685 Grenzgang zw. W., Reuters, Maar u. Wernges, Lauterbach Riedeselsches Arch. Abt. 84 Fasz. 9.

Watzenborn 1564 August 12 Vertrag-Rezeß mit Gießen über Waldgrenze, Hut u. Trift der Dörfer W. u. Steinberg, Dst. HuStA. Urkk. W., im Ausz. gedr.: Kurze species facti über die in Hessen befindliche dem Teutschen Orden zugehörige Güter (1726) S. 72, vgl. MOGV. NF. III (1892) S. 71 — 1580 Vereinbarung des Schiffenberger Komturs v. Hörde mit den Vertretern v. W. u. Steinberg, gedr.: Kurze species facti über die in Hessen befindliche dem Teutschen Orden zugehörige Güter (1726) S. 72ff., Beurkundete Nachricht von dem Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg (1752) Beil. S. 66f., MOGV. NF. III (1892) S. 77.

Weckesheim 1524, 1574, 1611 u. 1691 W. des Hubengerichts, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6.

Wegfurt 1410 Febr. 6 W. (aus dem Archiv des Stifts Fulda, vidimiert 1489 Jan. 3), gedr.: Grimm III S. 381ff. („aus Kindlinger 149, 237 der Text mehrfach verderbt") — Lit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 162f. — o. D. W. der Rechte, welche ein Fürst v. Fulda im Gericht zu W. hat, StA. Marburg Fulder Kopialb. VIII S. 263f.

Wetterauer Wassergericht (betrifft die Bäche Wetter, Usa, Nidder und Seemenbach) — 1529 Mai 8 s. unter Echzell! — 1607 Okt. 13 Kaiserliche u. Reichs-Ordnungen u. Wasserrecht im wetterauischen Bezirk, Dst.

HuStA. Abt. Wasserbau Konv. 23 (Abschr. von 1726 Sept. 3) — 1611 Reichswasserordnung, gedr.: Cramer, Wetzlarische Nebenstunden XXIII (1761) S. 75ff. (fehlerhaft!), LXXV (1768) S. 2ff., Grimm III S. 463f. (berichtigt u. gekürzt), Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI (1867) S. 22ff. nach einer Urk. aus Kloster Marienschloß oder Burg Friedberg in Dst. HuStA. — 17. Jhdt. Kopie, Braunfels Fürstl. Arch. Abt. 101, 6 — 1746 Febr. 21 Kopie einer Wassergerichtsordnung, Dst. HuStA. Abt. Wasserbau Konv. 24 (identisch mit der in Konv. 23!) — o. D. Extrakt betr. die „Wassergerichtsbarkeit der Flüsse Wetter, Use u. Nidda", gedr.: Hallwachs, Commentatio de centena illimitata (1746) S. 83 Lit. B, hiernach: Grimm III S. 464 Anm. — Lit.: Schazmann, Das ehemalige kaiserliche u. Reichswassergericht i. d. Wetterau in Justi, Die Vorzeit (1824) S. 199—219, Arnd, Geschichte der Provinz Hanau (1858) S. 161ff., Thudichum, Wettereiba (1907) S. 42ff., Zeitschrift für Rechtsgeschichte VI (1867) S. 1ff., vgl. auch die volkstümliche Erzählung von Glaubrecht (Oeser), Das Wassergericht (hrsg. v. Diegel 1860)

Wetterauische Märkergedinge. Die Schrift in der Bibliothek des Historischen Vereins zu Darmstadt: „Die Märkergedinge i. d. Wetterau", zit. bei Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 845, wurde nach Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des Historischen Vereins (1883) S. 167 bereits 1882 vermißt.

Wettsaasen o. D. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 17 (Salb. d. Amts Grünberg v. 1591 Band III. IV fol. 234)

Wickstadt 1356 Nov. 20 Kundschaft über eine Mühle des Klosters Arnsburg zu W., bezw. über den Wassergang zwischen den Dörfern Ober- u. Nieder-Florstadt u. W., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Wickstadt Nr. 31a, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 581ff., gedr.: Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (1851) S. 516f. — 1362 Juli 10 Beglaubigtes Zeugnis über eine Kundschaft über die Mühle zu W., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Wickstadt Nr. 31b, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 191 S. 587, Regest: Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (1851) S. 517 Anm. — 1531 Juni 6 Instr. über die Mühle u. den Wasserfall zu W., Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Wickstadt Nr. 44 — 1548 Nov. 18 Des Klosters Arnsburg Gerichtsordnung in dem Dorf W., Extrakt: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 35a, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 91f. — 1616 desgl., Extrakt: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 35a, gedr.: Kolb, Aquila certans (1687) Documenta S. 94ff. — 1617 Okt. 9 Instr. über den Abtsstrauch, Lich Fürstl. Arch. Urkk. Kl. Arnsburg Wickstadt Nr. 45.

Willofs 1684 März 18 Einigung, Dst. HuStA. Zunftsachen Konv. 41 Zunftbuch des Schlitzer Landes — o. D. Freiheiten des W'er u. Quecker Hofs, Schlitz Gräfl. Arch. Altes Rep. 15 Nr. 12.

Windhausen o. D., W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 36 (Ulrichsteiner Salb. v. 1592)

Wingershausen Lit.: Grenzbeschreibung des Kirchspiels W., AfhG. IX (1859) S. 77ff., vgl. ferner S. 183ff. u. 349ff. und Walther, Lit. Hdb. 3. Suppl. (1869) Nr. 3016ff.

Winnerod 1501 Okt. 15 W., gedr.: Dritter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1883) S. 87f. (hiernach im Besitz des Frhrn. v. Zwierlein, aus dem Nachlaß der Häuser v. Windhausen u. v. Buseck gen. Münch) — 1538 Apr. 25 W., gedr.: ebenda S. 91f. (gleiche Quellenangabe

wie vor) — 1561 Mai 1 W., Dst. HuStA. Nebelscher Nachlaß Urkk.-Abschr. Konv. 7 Nr. 215, gedr.: Grimm III S. 351, verbessert u. ergänzt: Dritter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte (1883) S. 92f.

Wohnbach 1674 Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Rechtsfragen, Rechtsfälle etc. Konv. 7b Nr. 29 — 1680 Peinliche Gerichtshegung, ebenda.

Wolferborn Zum Gericht W. gehörten an hessischen Orten: Kefenrod, Hitzkirchen, Rinderbügen, Allmenrod, Bindsachsen (vgl. Landau, Wettereiba [1855] S. 110!) — 1399 Febr. 28 Kundschaft über die Isenburgischen Gerechtsame im Gericht W., worin die Häuser Isenburg u. Lisberg in Ganerbschaft gestanden, Büdingen Fürstl. Arch. Urk. 1302 (1303), ebenda: Rotes Buch S. 143, Birstein Fürstl. Arch., Reimer, Hess. Urkundenbuch IV (1897) S. 723f., Ausz. gedr.: Simon, Ysenburg III (1865) S. 231f. — 1399 Apr. 19 Zeugnis von Einwohnern v. W. über prozessuale Dinge, Regest gedr.: Simon, Ysenburg III (1865) S. 232 („aus dem Roten Buche") — Lit.: Landau, Wettereiba (1855) S. 109ff.

Zell o. D. Hubgerichtsw., gedr.: Kuchenbecker, Analecta Hassiaca III (1730) S. 98f., hiernach: Grimm III S. 342 — Lit.: MOGV. NF. I (1889) S. 9f.

Zwölf Fischergüter an der Fulda (vgl. Schwarz u. Üllershausen!) Rechte der fuldischen Fischer an der Fulda („aus einem Kopialbuche") gedr.: Landau, Beiträge zur Geschichte der Fischerei (1865) S. 45ff. — Lit.: Schmidt, Elfhundert Jahre Schlitzer Geschichte (1912) S. 21f.

Rheinhessen.

Abenheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu A. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 53! — **1615** W. von A., Gem'arch. zu A. Pgtbd. des 17. Jhdts.

Albig 1577—(1654) Schöffenw. u. Steinsatzordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 1.

Alsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu A. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 26! — o. D.: Kop. aus einem W. über den Fruchtzehnten zu A., Dst. HuStA. Urkk. A.

Alzey samt den 17 Dörfern. Die 17 Dörfer sind: Offenheim, Weinheim, Heimersheim, Bornheim, Lonsheim, Bermersheim, Albig, Geispitzheim (Gabsheim), Biebelnheim, Köngernheim, Freimersheim, Esselborn, Wahlheim, Framersheim, Kettenheim, Spiesheim und jedenfalls Schafhausen (Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI [1914] S. 197) — 14. Jhdt. W. der Stadt A. über die Rechte der Pfalzgrafen bei Rhein, Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 (A'er Salb. von 1494 fol. 13 f.), ebenda Bodmann-Habel Hdschr. Nr. 680 (Abschr. Ende des 15. Jhdts.), gedr.: Andreae, Alceia Palatina illustrata (1777) S. 21 f. (Quelle: Camerarius, Anecdota collectio scriptorum Palatinorum), hiernach: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz IV (1851) S. 58 f., Wimmer, Geschichte der Stadt Alzei (1874) S. 295 ff., AfhG. XIV (1879) S. 711 ff., im Ausz.: Widder, Beschreibung der Pfalz III (1787) S. 3 ff. (nach einer fehlerhaften Abschr. von 1589), hiernach: Grimm I S. 798 ff., vgl. dazu: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 197 u. S. 239 — 1429 Aufzeichnung über die (17) A'er Amtsdörfer, Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 Alzeyer Salb. v. 1429 fol. 29 f., zit.: Dst. HuStA. Bodmann Depart.-Arch. Nr. 1048, gedr.: Grimm IV S. 623 ff., hiernach: Wimmer, Geschichte der Stadt Alzei (1874) S. 307 ff., ferner: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 190 fg. — 1589 Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein zu A. München Hofbibliothek Collectio Camerariana Band 59 Nr. 25, zit.: Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae regiae Monacensis, Tom. IV pars I (1874) S. 335. Lit.: AfhG. XIV (1879) S. 715 fg.

Appenheim 1368 Jan. 23 Notarielle Aussagen der Hübner zu A. über Güter, Zinsen u. Gerechtsame des Mainzer Stephan-Stiftes, Dst. HuStA. Urkk. A., gedr.: Baur III S. 467 ff. — 1589 Okt. 6 Gerichtsw., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 44 f., Inhaltsangabe bei Würth, Aus der Geschichte von Appenheim (1908) S. 23.

Armsheim 1070 Nov. 4 W. der Einwohner von A., Saulheim u. Wörrstadt über die vogteilichen Rechte des Mainzer Jakobsklosters, Dst. HuStA. Urkk. Mainz St. Jakob, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 131 S. 61 ff., gedr.: Würdtwein, Diplomataria Maguntina II (1789) S. 502 ff., Regest: Scriba 986 — ca. 1400 Bestimmungen über die A'er Gefälle des Mainzer Jakobsklosters Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 66 a — 15.—16. Jhdt. Bruchstück aus einem W. u. einer Feuerläuferordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 1 — 1500 W. des Ortes A., nach Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 334 in Dst. HuStA. (?)

Aspisheim (1491) 1500 Mai 12 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 1 (in einem gehefteten Folioband fol. 3 ff.) ebenda vollständigere Abschrift von 1770, gedr.: Grimm I S. 800 ff. (unvollständig) — 1576 Messerordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 1.

Bechtheim 1407 März 13 Einigung von Schultheiß, Achtzehner u. Gemeinde mit den Grafen v. Leiningen, Dst. HuStA. Urk. B, Amorbach Fürstl. Arch. Kopialb. A (15. Jhdt.) Bl. 57 f., gedr.: Baur IV S. 23 ff., vgl.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 7 — 1482 Kopie eines W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 5 — 1484 Dez. 22 Erneuerung einer Leiningenschen Ordnung über Bede u. a., Amorbach Fürstl. Arch. Kopialb. des Grafen Bernhard Nr. 78, vgl.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 8 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu B. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 23! — o. D. Weisung des Jahrgedings u. Ordnung des Gerichts zu B., Amorbach Fürstl. Arch. Kopialb. des Grafen Bernhard Nr. 53.

Bechtolsheim 1495 Jan. 12 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 (im Alzeyer Salb. von 1494 fol. 89), vgl. Salb. von 1576 fol. 68 — 1526 (1543, 1545, 1550) Kop. des neuen W's. samt Nachträgen, Dst. HuStA. Salb. Konv. 5.

Bermersheim bei Alzey 1391 Sept. 5 Kundschaft über einen Teilzehnten des Klosters Marienkron bei Oppenheim, Dst. HuStA. Urkk. B. — 1400 Erneuerung des Dorfw's, abgefaßt auf Veranlassung des Klosters Ruppertsberg, Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 380 b (Quelle: „Eibinger Protokollbuch" nach Weidenbach a. a. O. S. VIII im Besitz eines Binger Bürgers), Regest: Scriba 5739, zit.: Brilmayer, Rheinhessen (1905) S. 49, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 235 — 1495 W. über die leibeigenen Menschen, Dst. HuStA. Salb. Konv. 2, Alzeyer Salb. v. 1494 fol. 108, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 234.

Bermersheim bei Worms 1294 s. unter Gundheim! — 1488 Dorfw. über Reisen, Reisewagen u. alte Gebrechen, KrA. Speyer?, gedr.: Maurer, Fronhöfe III (1863) S. 557 ff. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu B. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 50! — 1563 Okt. 5 Erneuerung u. Beforchung, KrA. Speyer Dirmsteiner Salb. v. 1557 fol. 300 ff. — 17. Jhdt. B'er W., KrA. Speyer Dirmsteiner Amtsweistümer (aufgezeichnet zwischen 1601 u. 1629) fol. 179 ff., zit.: Mayerhofer, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 41.

Biebelnheim 1263 s. unter Bodenheim! 1489 Gemeines W. u. Gerichtsordnung v. B., Dst. HuStA. Salb. (wo?), gedr.: (dasselbe?) Grimm IV S. 627 f. („Kopialbuch"). (Das von Grimm IV S. 627 Anm. 1 zit. W. v. 1529 bezieht sich auf ein nicht hessisches Dorf.) — 1537 W. mit späteren Zusätzen, Dst. HuStA. Salb. Konv. 5.

Biebelsheim 1486 Aug. 14 Schöffenw. über die Rechte der Herren zu Falkenstein, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 53 ff., zit.: Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 13, Inhaltsangabe bei Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 507 — 1512 Mai 3 s. unter Planig!

Bingen 1356 Gerichtsurteil u. W., RA. München (früher KrA. Würzburg Urkk. des Mainzer Domkapitels Saal XII Kasten 17) — 1367 März 22 Ordnung u. Satzung über den Wald Struth, aufgerichtet zwischen B. u. Oberheimbach, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 227 f., gedr.: Spolienklage der Stadt B. (1790) Urkk. S. 88 f., Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 327 (vgl. schon Nr. 226) — 1369 Ordnung zwischen B. und

Heimbach über den Wald gen. die Strud, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 5 fol. 705 — 1410 Mauerbauordnung, gedr.: QuBl. 1880 S. 31 ff., ebenda Angaben über Handschriften usw. — 1425(?) „Wie man das mannwerck bishere gehaltten hait, und die fryheyt, die manwercker davon haint", Dst. HuStA. Binger Kopialb. v. 1441, gedr.: Grimm IV S. 590 ff. (ohne Quelle) — 1453 Notariell ausgestellte Kundschaft über Mainzer Macht und Recht in den B'er, Algesheimer usw. Waldungen, KrA. Würzburg Mainz. geistl. Schrank Lade 1 Nr. 25 — 1471 Hergebrachte Rechte beim sog. Mannwerk (Erneuerung der Mannwerkordnung), StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 136 (Moguntina) S. 135 fg., gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 367 ff. („aus einem alten Manuskript von 1471"), Ausz.: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 518 (Dst. HuStA. Mannwerkbuch), Regest: Scriba 5940 — 1485 Juni 29 Entscheid und Ordnung zwischen dem Domkapitel zu Mainz u. der Stadt B., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 41 fol. 213 fg., Dst. HuStA. Bodmann Mog. V fol. 231, Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 537, Scriba 5965 — 1488 Jan. 26 Kurmainzische Ordnung der Stadt B., Dst. HuStA. Urkk. B., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 41 fol. 217 fg., Stadtarch. zu B. (?) gedr.: Spolienklage der Stadt B. (1790) Urkk. S. 2 ff., Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 543, Scriba 5973 — 1505 Sept. 22 Erneuerung der Mannwerkordnung, Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 581 (Dst. HuStA. Mannwerkbuch), Scriba 6011 — 1521 Sept. 1 desgl.. Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 597 (Dst. HuStA. Mannwerkbuch), zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 369 — 1555—1560 Rechte u. Lasten des Erbachschen Hofes zu B., gedr.: Söhn, Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau VII) (1914) S. 152 ff. „nach einer Abschr. im Registrum censuum Bingen 1555—1560" — 1642 Okt. 30 Erneuerung der Mannwerkordnung, Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 708, Scriba 6119, zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 369 — 1651 Okt. 20 desgl., Regest: Weidenbach, Regesta Bingiensia (1853) Nr. 726 (Dst. HuStA. Mannwerkbuch), Scriba 6135 — o. D. von Bede u. Freiheit des (Kloster Sponheim'schen) Hofs zu B., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 1346 (Sponheimer Lagerbuch) fol. 45 — o. D.: Litera de quibusdam articulis servandis in opido Pingwensi, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 13 fol. 56 (herausgeschnitten!)

Blödesheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu B. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 431 — 1600 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 1 und 5 (Kop. von 1717), einzelne Stellen abgedr.: Ebersmann, Geschichte von Westhofen, Monzernheim u. Blödesheim (1909) S. 188. 193 f.

Bodenheim 1263 Urk. mit Zeugenaussagen über die Fronhöfe B., Biebelnheim, Bischofsheim, Ebersheim, Kastel, Nackenheim, Büdesheim, Marienborn, Laubenheim u. Mommenheim, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 9 fol. 324 ff. — 1277 Sept. 26 Feststellung der Rechte des Abtes von St. Alban, Dst. HuStA. Urkk. B., ebenda Stifter u. Klöster Konv. 65 a, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 9 fol. 304 ff., zit.: Dst. HuStA. Bodmann Depart.-Arch. Nr. 60, gedr.: Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte III (1790) S. 119 ff., Regest: Scriba 1878, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 455 f. — 1356 W. über Nicolaus Silberbergs Güter zu B., Dst. HuStA. Kopialb. St. Victor Bd. I Nr. 130 — 15. Jhdt. Sendw. aus Kirchenbuch von 1535, vorgelegt von der Gemeinde bei Streitigkeiten mit St. Viktor 1681, Dst. HuStA. Kirchliche Bauten Konv. 259, im Ausz. gedr.: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 33 u. 131 — 1468 W., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 65 a (Abschr. des 18. Jhdts.) — 15. Jhdt. Ordnung derer v. B., gegeben vom Stift St. Alban, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 58 fol. 304 ff. — 1536 W.,

KrA. Würzburg Urkk. St. Alban Fasz. 18, ebenda Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 111, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 65 a, Gem'arch zu B. (?) — 1576 Okt. 19 W. der Untertanen zu B., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdictionalbuch Nr. 4 (gegen Ende) — o. D.: W. des oberen Gerichts, Kop. des 18. Jhdts., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 65 a.

Bornheim 1500 W. in Kop. von 1700, Dst. HuStA. Salb. Konv. 5 — 1514 W. (Kop. aus dem Or.-Hauptbuch aller W'er der ganzen Wild- u. Rheingrafschaft vom Jahr 1672), Dst. HuStA. Salb. Konv. 5 — 1515 Juni 29 B'er W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 62 — 1603 Dorfordnung, Dst. HuStA. Gemeindeprivilegien Konv. 6, ebenda Salb. Konv. 5 (dasselbe?) — 1606—1610 Extrakte, Dst. HuStA. Salb. Konv. 5 — 1653 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 5.

Bretzenheim 1302 W., Dst. HuStA. (wo?) zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 377 — 1426 Nov. 16 Entscheidung über den Zehntwein der Kolonen zu B. an das Stephanstift, Dst. HuStA. Urkk. B., zit.: ebenda Bodmann Depart.-Arch. Nr. 580 — 1578 Apr. 14 W. über die Kloster Marienthaler Gerechtsame in B. u. Zahlbach, Gem'arch zu B. (Or.? u. Abschr.), Dst. HuStA. Salb. Konv. 5, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 136 S. 211—268, gedr.: Kopp, De jure pignorandi conventionali apud veteres Germanos (1735) S. 70—110, Ausz.: Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte III (1753) S. 477 f., Hofmann, De scabinorum demonstrationibus (1792) S. 63 ff., Mumbächer, Bretzenheim (1908) S. 11 ff. — 1652? Sendw., im Ausz. gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina I (1769) S. 16 f. (vgl. S. 11), Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 178.

Bubenheim 1407 Gericht u. Rechte des Stephanstiftes, Dst. HuStA. Kopiar des Mainzer Stephanstiftes Nr. 52 — 1489 Instrument über ungebotenes Ding usw., Dst. HuStA. Urkk. B., vgl. Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 856 Anm. e.

Budenheim 1441 Apr. 24 W. des Gerichts zu B., Dst. HuStA. (Salb.?) — 1486 Dez. 5 W., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 250 ff., zit.: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 64 a (Weidestreit Altmünster-Budenheim), Ausz. gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 56 — 1652 (?) Sendw., Ausz. gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina I (1769) S. 17, Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 438.

Büdesheim 1263 s. unter Bodenheim! — 1346 März 12 Kundschaft über die Rechte des Dylman v. Hohenvels, Dst. HuStA. Urkk. B., gedr.: Baur III S. 267 ff., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 289 — 1375 Mai 10 W. über Mühle, Freiheiten u. Rechte des Stephanstiftes, wegen eines vom Martinstift geforderten Kornzinses, Dst. HuStA. Urkk. B. — 1385 Aug. 17 Schöffenw. über Rechte des Stephanstiftes u. der Gemeinde B., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a II (Bd. I der Akten in Sachen Stephanstift gegen Kurmainz 1651—1676) (Extr.), Stadtarch. zu Bingen, zit.: Dst. HuStA. Bodmann Depart.-Arch. Nr. 537, Brilmayer, Rheinhessen (1905) S. 87, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 290 — 1437 Jan. 25 Zeugenaussagen über den B'er Wald., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a II (Abschr. des 18. Jhdts.), zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 135 S. 277 (Die Aussagen befanden sich in „Acta manualia u. Correspondenzen wegen zwischen C. v. Eltz u. S. Stephanstift fürgewesener Irrungen") — 1441 Apr. 24 B'er W., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a II (Abschr. des 18. Jhdts.), zit.: Brilmayer, Rheinhessen (1905) S. 87, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 290 — 1444 W. über Eigentum, Freiheit u. Herrlichkeit des Dorfs B.,

Stadtarch. zu Bingen — 1489 Dez. 16 W. über des S. Stephansstifts Gerechtsame zu B., früher Dst. HuStA. Urkk. B. (jetzt wo?) — 1549 Feststellung der Grenzen des B'er Waldes auf dem linken Naheufer, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 291 (Angaben über Karten u. Risse!) — 1567 Apr. 18 Ordnung u. Satzung des S. Stephanstifts für die Gemeinde B., Dst. HuStA. Urkk. B. — 1698 Extrakt des B'er Gerichtsbuchs u. W's., die Waldbesteinung betr. u. Specification der Grenzsteine, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a II (Abschr. des 18. Jhdts.) — o. D. Extrakt aus denen Articuln u. dem gemeinen W. zu B., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a II (Abschr. des 18. Jhdts.)

Dalsheim 1408 Dez. 4 Hubw., Dst. HuStA. Urkk. D., ebenda Kopialb. Nr. 112 I (Wormser Andreasstift) fol. 297 f., ebenda Stifter u. Klöster Konv. 79 (2 Kop. des 18. Jhdts.) (früher Salb. nach Konv. 26), ebenda Salb. Konv. 1 (in einem gehefteten Folioband fol. 93 ff.), gedr.: Grimm I S. 803 f. — 1478 Apr. 9 Weisung wegen des Backhauses zu D., Dst. HuStA. Salb. Konv. 1 (gehefteter Folioband fol. 84) — 1490 Send- u. Kirchenw. v. D., Kath. Pfarrarch. zu D. (begl. Abschr.), gedr.: Vom Rhein VII (1908) S. 19 f., Koeniger, Quellen z. Gesch. der Sendgerichte (1910) S. 298 ff. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu D. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 48! — Lit.: Über W. u. Hufengericht in D. vgl. die Notiz in QuBl. NF. II (1900) S. 733!

Dautenheim 1683 Dorfw., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 398 (Dst. HuStA. Salb. Konv. 6?)

Dexheim s. unter Nierstein!

Dienheim 1331 Apr. 23 Recht des Abtes v. Eberbach in Dorf und Mark D., Stadtarch. zu Mainz Kopialb. des Erbacher Hofs zu Oppenheim fol. 33 f., Dst. HuStA. Abschr. v. Urkk. Rheinhessen Konv. 6 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu D. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 29! — 1513 Vergleich zwischen D. u. Kloster Eberbach über Bünen, Teich u. Wolfsjagd, Dst. HuStA. Abschr. v. Urkk. Rheinhessen Konv. 6.

Dietersheim 1515 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 166 ff., ebenda Mainzer Regierung Verhältnisse zu Kurpfalz Fasz. 7 Nr. 34 Tom. II. fol. 18 ff.

Dintesheim o. D. Gemeines W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu D. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 45! — 1592 Apr. 30 Weg, Steeg, Dorfordnung, Zehnen usw., Dst. HuSt.A. Salb. Konv. 1 (in einem gehefteten Folioband des 16. Jhdts. fol. 154 ff.)

Dittelsheim 1508 Gemeines Beweistum erneuert 1597 Febr. 12, Dst. HuStA. Salb. Konv. 6 (Folioband S. 1 ff.)

Dolgesheim 765 Mai 25 Hofrechte der zur Abtei Gorze gehörenden Höfe zu Pfeddersheim ... Dolgesheim ... etc. in Form einer Schenkungsurkunde, gedr.: Bonin, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Pfeddersheim (1911) S. 1 ff. (ebenda S. 4 fg. nähere Angaben über die gefälschte und vor 1175 verfertigte Urkunde) — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu D. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 34! — o. D. Kopie des W's der Kirche D., Stadtarch. zu Mainz Kopialb. des Eberbacher Hofs zu Oppenheim fol. 113.

Dorn-Dürkheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu D. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 35! — 1538 (1567 Jan. 12) W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6.

Drais 1340 (nicht 1346) Okt. 16 W. über die Vogtei v. Treyse, Ausz. gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 676 Note, Grimm I S. 810 (mit falscher Jahreszahl) — 1340 Okt. 16 Notariatsinstr. über die Vogtei zu Drais mit eingerückter Urk. von 1318, Stadtbibl. Mainz gedr.: Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst II (1830) S. 456 ff., Regest: Scriba 2798 — 1357 Mai 22 Gerichtsw. über die Anrechte der Erben des Richters Scherpelin u. des Clarenklosters an der D'er Vogtei u. über die Zinsen des Peterstiftes, StA. Münster Kindlinger's Abschr. Bd. 132 S. 145 f. — 1586 Juli 19 Auszug aus einem Ausspruch der Hübner zu D. über die Anrechte des Propstes u. der Claren an der Jurisdiktion, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 65 b (Folioband in Sachen Hirtzenach modo Mainzer Jesuiten contra Amt Olm) — 1619 W. u. Gerechtigkeit des Dorfs D., Stadtbibl. Mainz Jesuiten Archivalien A. Lade 39 F. (doppelt) — 1680 D'er W., Stadtbibl. Mainz Kopialb. des Peterstifts, Ausz.: Stadtbibl. Mainz Schunks Papiere, im Ausz. gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 184, Mumbächer, Zur Geschichte der Oberolmer Waldes (o. J.) S. 2.

Dreckweiler (Wüstung, Gemarkung Frei-Laubersheim und Volxheim) 1514 W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wild- u. Rheingrafschaft Dhaun Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 71 Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 24 f. — s. auch unter Weiler!

Dromersheim 1335 Mai 25 Gerichtsw. über die Rechte des Mainzer Stephanstiftes zu D., Dst. HuStA. Kopialb. d. Mainzer Stephanstiftes 1043—1743 Nr. 63, zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 134 S. 330, zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 416 f. (hiernach war Schaab im Besitz einer Abschr.), Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 286 — 1590 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 158 ff.

Ebersheim vor 1590 undatiertes W. in der Ortsbeschreibung v. 1580, KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 54 ff. — o. D. Freiheit u. Gerechtigkeit des Erzbischofs v. Mainz u. der Gemeinde E., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 4 S. 129 ff. — 1618 Okt. 22 W. der Gemarken u. der gemeinen Wege, ebenda.

Eckelsheim (1501—1517) W. über die Rechte der Herrschaft Falkenstein aus der Zeit Melchiors v. Dhun, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 131, zit.: Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 49, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 518.

Eich 1314 (1333. 1391) Gerichtsw. über die Rechte des Stifts, Dst. HuStA. Kopialbücher Worms St. Paul 1583 fol. 20 ff. — 1316 Aug. 27 W. zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Paulsstift zu Worms und dem Vogt Hermann von Hohenfels, Dst. HuStA. Urkk. E., ebenda Kopialbücher Worms St. Paul 1583 fol. 47 ff., gedr.: Baur II S. 791 ff., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 466 — 1340 Mai 17 Instrument über das E'er W., Dst. HuStA. Urkk. E., ebenda Kopialbücher Worms St. Paul 1583 fol. 31 f., gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 57 f., Grimm I S. 808 (vgl. auch den Nachtrag in Bd. V S. 738, wo Näheres über die Beziehung zu dem W. von 1316) — 1358 Apr. 17 W. v. E. u. Ibersheim, Dst. HuStA. Urkk. Ibersheim, ebenda Kopialbücher Nr. 116 (Worms St. Paul fol. 85 f.), gedr.: Baur III S. 396 ff. — 1476 Febr. 9 W. des Gerichts zu E. über die Gerechtsame des Paulsstifts, Dst. HuStA. Urkk. E., gedr.: Grimm IV S. 628 ff. — 1486 Instrument über E. u. Ibersheimer W., Dst. HuStA. Kopialbücher Worms St. Paul 1583 fol. 60 ff. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu E. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 25! — 1522 Sept. 3 Kurfürstliches Urteil wegen

der Absteinung der Gemarkungen v. E. u. Gimbsheim, KrA. Speyer Kurpfalz Fasz. 944, zit.: Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 70 — Lit.: Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 84 [1906] S. 33)

Eichloch 1515 Juni 29 E'er W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer, Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, Dst. HuStA. Salb. Konv. 6, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 62, Ausz.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 375 — 1538. 1566. 1608. 1611 Ordnung u. W., Antwort v. Schultheiß u. Schöffen, Schultheißen- und Schöffeneid, Dst.HuStA. Salb. Konv. 6.

Eimsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu E. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 37!

Elsheim 1591 Sept. 15 W. über die E'er Güter des Nonnenklosters zum großen Convent in Mainz, Dst. HuStA. früher Urkk. E. jetzt wo?, zit.: ebenda, Bodmann Depart.-Arch. Nr. 1036.

Engelstadt 1589 Gerichtsw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 44, Ausz.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 167.

Ensheim bei Alzey 1589 Okt. 18 Gerichtsw., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 50 ff., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 168.

Ensheim bei Gundersheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu E. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 41!

Eppelsheim 1494 Mai 27 Dst. HuStA. Salb. Konv. 1 Alzeyer Salb. von 1494 fol. 99 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu E. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 42! — 1598 u. 1628 (Kopie von 1770) W. im Gem'arch. zu E. Abt. II, 1 — 1598 April 13 W. der Wege u. anderer Gerechtigkeiten zu E., Dst. HuStA. Salb. Konv. 1, vgl. auch Vom Rhein IV (1905) S. 58 fg. — Lit.: Vom Rhein V (1906) S. 68 ff.

Erbes-Büdesheim 1633 W. des Dorfs E., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6 (Kop. v. 1770), Gem'arch. zu E., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 203.

Esselborn 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu E. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 45!

Essenheim 1500 W., KrA. Würzburg Fragmente Mainzer Akten Fasz. II, 1 Konv.: Essenheim.

Finthen 1652 Dez. 4 Sendw., im Ausz. gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina I (1768) S. 17, Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 194 (mit falschem Datum)

Flomborn 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu F. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 44! — 1545 F'er Gemeindew., Gem'arch. zu F. (Abschr. v. 1770) — 1656 F'er W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6a (Kop.) — o. D. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 Alzeyer Salb. von 1494 fol. 98, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 205.

Flonheim 1272 Febr. 25 W. über die Güter zu F., welche der Herr v. Rorbure dem Kloster Otterberg geschenkt, Stadtbibl. Mainz Lagerbuch der Pflege Otterberg fol. 92, gedr.: Frey u. Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg (1845) S. 129 fg., Regest: Scriba 1792 — 1390 W., Ausz. gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 105 Anm. 1 (ohne Quellenangabe) — 1515 Juni 30 F'er W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 65 — 1590 Nov. 30 Gerichtsw., Sammlung Bodmann-Habel (Schotts Diplomata Rhingravica 5, 136, wo?), gedr.: AfhG. NF. III (1904) S. 138 ff., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 373.

Flörsheim siehe auch Ober-Fl.! 12.. Zeugenaussagen über die Vogtei in F., Dst. HuStA. Urkk. F.

Framersheim o. D. W., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 500.

Frei-Laubersheim 1482 März 1 W. v. Cappes- oder F., Dst. HuStA. Kopialbuch der Grafschaft Sponheim 1599 fol. 148 ff., gedr.: Grimm II S. 161 (Ausz.) und IV S. 619 f. (Ergänzung)

Freimersheim (1518—1530) Gerichtsw., KrA. Speyer Falkensteiner Codex IV fol. 197 f., vgl. Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 66, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 206 („in einem Alzeyer Landschreiberei-Salbuch")

Frei-Weinheim 1454 Jan. 11 u. 12 Kundschaften wegen des Stadens zu F. u. des Kranens u. Fahrs daselbst, Dst. HuStA. Urkk. F., ebenda Urkk. Ingelheimer Grund, GLA. Karlsr. Pfälz. Kopialb. Nr. 12 (alter Ordnung) S. 94 f., gedr.: ZGO. IX (1858) S. 425 ff., Widder, Beschreibung der Pfalz III (1787) S. 318, Regest: Scriba 4082 — 1456 Kundschaft, zit.: Rheinischer Volksbote XLIII (1911) Nr. 56 — 1493 Okt. 2 Kurpfälzisches Patent über Benutzung des Kranens zu F., GLA. Karlsr. Pfälz. Kopialb. Nr. 16 fol. 184, gedr.: ZGO. IX (1858) S. 427 — Lit.: Rheinischer Volksbote XLIII (1911) Nr. 54, 56, 57, 60.

Fürfeld 1506 Aug. 10 W. v. F., Dst. HuStA. Salb. Rheinh. Konv. 6 a, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 355 — 1614 Dez. 29 Neues W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 6 a.

Gau-Algesheim vgl. auch Rheingau! 1417 Herrschaftliche Entscheidung einer Streitsache der Algesheimer, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 15 fol. 250 b ff. — 1496 Notariatsinstr. mit Zeugenaussagen über Reispflicht usw. der Pfälzer Leibeignen u. Besteuerung der Güter Mainzer Stiftsangehöriger i. d. Pfalz, KrA. Würzburg Mainz. Weltl. Schrank Lade 17 Nr. 93 — 1560 Dez. 31 Vertrag zwischen dem Mittelamt im Rheingau u. denen v. G. betr. Beholzigung bei zugefrorenem Rhein, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. VI fol. 191 f., gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 63 fg., zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 448 („Die Urk. war nach Schunk im Kurfürstlichen Archiv"), Regest: Scriba 4686 — 1590 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 124 ff., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 285 Anm. 4.

Gau-Bickelheim 15.—16. Jhdt. Sendw. (Jura synodalia in G.), gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina I (1768) S. 130 ff. (nach Or.), hiernach: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz IV (1851) S. 110 ff., Koeniger, Quellen

z. Gesch. der Sendgerichte (1910) S. 130 ff. — 1590 (?) W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 143 ff., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 288.

Gau-Bischofsheim 1511 St. Urbans-Ordnung und ältere Bräuche, KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 63 ff. — 1590 W., ebenda.

Gau-Heppenheim 1581 W. u. Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 11.

Gau-Odernheim um 1450 W. des Eigens bei O., Gem'arch. zu G. (spätere Abschr. im Stadtbuch), gedr.: Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim (1883) S. 342 ff. — 1537 W., Gem'arch. zu G. (Urk. Abschr.), zit.: Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim (1883) S. 202.

Gensingen 1331 (März 10) W., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 1346 fol. 141 ff., 159 — 1491 W., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 1346 fol. 62 gedr.: ZGO. I (1850) S. 17 fg., Grimm IV S. 609 ff., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 27 — o. D. W. über das gemeinschaftliche Gericht zwischen Baden und Pfalz, Dst. HuStA. Kopialbuch der vorderen Grafschaft Sponheim fol. 45 ff., gedr.: Grimm II S. 155 f. („aus der Amtsbeschreibung der vorderen Grafschaft Sponheim v. 1601") (ergänzt Grimm IV S. 697 ff.) — o. D. Bestimmungen über Zins, Zinskorn usw., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 1346 fol. 141 ff.

Gimbsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu G. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 27! — 16. Jhdt. (Hohenfelser Zeit) W., Archiv Heltorf IX 30, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 465 f. — 1719 zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 488 — o. D. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 8 — 1607 Okt. 29 G'er Gerechtigkeiten u. Gebräuche, beschrieben v. Joh. Schick z. Zell (inseriert Hofgerichtsprotokoll v. 1522 Sept. 3 betr. Au-Streit mit Eich, kurfürstliches Urteil v. 1522 Sept. 3 über Absteinung u. Urteil v. 1533 Juni 30 über Teichwesen u. Schafweide zu G.), KrA. Speyer Kurpfalz Fasz. 944, vgl. Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 70.

Gonsenheim 1408 März 14 Vertrag zwischen der Gemeinde G. u. Kloster Dalheim über Viehtrieb in G'er Mark, Dst. HuStA. Urkk. G., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 136 S. 104 f., gedr.: Baur IV S. 27 f. — 1521 Ausz. aus dem G'er W., Dst. HuStA. Abt. X G (Bauwesen) Konv. 30.

Groß-Winternheim 1770 Gerichtsw., Dst.HuStA., früher Urkk. G. (jetzt wo?)

Gumbsheim s. unter Wöllstein!

Gundersheim 1494 Mai 30 Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 im Alzeyer Salb. von 1494 fol. 101 fg. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu G. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 41! — 1549 Juni 11 Kundschaft über den Zehnten zu G., Dst. HuStA. Kopialb. 112 I S. 339 ff. — 1551? W. v. G. u. Ensheim, Dst. HuStA. Salb. Konv. 8 — 1770 W. Kopie, Gem'arch. zu G. XV 5.

Gundheim 1294 Nov. 25 Schiedsspruch betr. das Viehtriebrecht der Einw. v. G. u. Bermersheim auf der Allmende zu Hamm, Dst. HuStA. Urkk. Hamm — 1353 Febr. 20 Burgfrieden, Dst. HuStA. (Urkk. G.), gedr.: Baur III S. 350 ff., Widder, Beschreibung der Pfalz III (1787) S. 120 (Extrakt),

Regest: Scriba 3012 — 1417 Febr. 17 Burgfrieden über Burg u. Dorf G., Regest: Baur IV S. 47 Anm. 1 — 1417 März 5 und 6 Burgfrieden über Burg u. Dorf G., Dst. HuStA. Urkk. G., letzterer gedr.: Baur IV S. 47 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu G. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 41!

Guntersblum 1311 Nov. 24 Vollmacht der Gemeinde für 4 Ortseinwohner zum Ausspruch des W's für den Grafen zu Leiningen, Amorbach Fürstl. Arch., zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 57 — 1311 Nov. 26 W. der Rechte u. Gewohnheiten des Grafen zu Leiningen, Amorbach Fürstl. Arch. Kopialbuch A. Bl. 104, zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 57 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu G. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 27! — 1535 März 8 Erwerb der bisher Leiningenschen Fischwasser in der Gemarkung G. durch die Gemeinde, Amorbach Fürstl. Arch. Kopialbuch D. Bl. 24 ff., zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 58 — 1537 März 3 Erbbestand der Gemeinde über den Dorfgraben, Amorbach Fürstl. Arch. Kopialbuch D. Bl. 26, zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 58 — (1547) Gerichtsw., aufgezeichnet 1547, Amorbach Fürstl. Arch., zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 58.

Hahnheim 1330 Juli 25 Hübnerw. über Güter u. Rechte des Klosters Eberbach zu H., Or. früher im StA. Idstein (jetzt in Wiesbaden?), StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 1 S. 29 f. („ex codice Eberbacensi saec. XV ineunte conscripto"), gedr.: Rossel, UB. d. Abtei Eberbach II 2 (1870) S. 905.

Hamm 1294 s. unter Gundheim! — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 25!

Hangen-Wahlheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 28!

Hangen-Weisheim 1496 Judicium synodale in H., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 53, gedr.: von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 43 — 1536 Dst. HuStA. Salb. Konv. 8, zit.: Dst. HuStA. Bodmann Depart.-Arch. Nr. 1046 — o. D. Gemeines Beweistum, Dst. HuStA. Salb. Konv. 11 (Kop. des 16. Jhdts.) — o. D. W., Weg, Steg, gemeine Häuser, Plätze u. a. m., Dst. HuStA. Salb. Konv. 8 (davon Kop. fol. 368 ff.) — 1726—1769 nach Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 518 Dst. HuStA. wo? — 1734 Recht u. Gerechtigkeit der Komturei H., renoviert u. revidiert Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 53.

Harxheim o. D. W., KrA. Speyer Falkensteiner W'er (Akten 106) fol. 78, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 510.

Hechtsheim s. auch Weisenau! 1386 Concordia inter communitatem villae H. et capitulum S. Crucis, Dst. HuStA. Kopialbücher Lagerbuch des Mainzer Liebfrauenstifts im Felde — 1477 W. des Gerichtsbezirks H. u. Weisenau, Dst. HuStA. Salb. Konv. 7 (Ausz.), ebenda Kopialbücher Lagerbuch des Mainzer Liebfrauenstifts im Felde, ebenda Salb. Konv. 7 u. 11, Inhaltsangabe u. Grenzbeschreibung, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 513 f. — 1545 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 11 — 1556 W. der Dorfschaften H. u. Weisenau, Dst. HuStA. Salb. Konv. 11, ebenda Adel Konv. 104, 1 b (Isenburg) — Ende des 16. Jhdts., Gericht-, Straf- u. Polizeiordnung auf der Freiheit des Stifts zum heiligen Kreuz vor Mainz (offenbar auf H. bezüglich), Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 66 b — 1634—1716 nach Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 520, Dst. HuStA. wo? — o. D. Kop. d. W. „wie fern sich die Grenze des Dorfs erstreckt" (Auszug), Dst. HuStA. Salb. Konv. 11.

Heidesheim 1355 Jan. 26 W. über die Gerechtsame u. Gefälle des Liebfrauenstifts zu den Greden in Mainz, Dst. HuStA. Salb. Konv. 11(?) (laut Aktenrepertorium) — 1413 W. über die Vogteigerechtigkeit zu H., Stadtbibl. Mainz Urkk. Univ. Nr. 395 (spätere Abschr.) — 1609 Auszug des H'er Gerichtsbuchs u. des Fleckens Freiheit u. Gerechtigkeit, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 83 fol. 54 ff. — o. D. Ortsw. zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 456.

Heimersheim 1413 H'er W., Dst.HuStA. Salb. Konv. 7, gedr.: Grimm IV S. 625 f. („Kopialb.") Wimmer, Geschichte der Stadt Alzei (1874) S. 304 f. („Kopialb.") — 16. Jhdt. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 11.

Heppenheim a. d. Wiese 1494 Nov. 13 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 11, Gem'arch. zu H., gedr.: Maurer, Fronhöfe III (1863) S. 570 ff., Grimm V S. 628 ff., zit.: Kunstdenkmäler im Gr. Hessen: Wörner, Kr. Worms (1887) S. 60 — 1495 W'er u. Gerichtsordnung, s. Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 524 (Dst. HuStA. Salb. Konv. 11?) — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 18! — 1497 März 2 W. (Dorfordnung), Dst. HuStA. Salb. Konv. 11 (enthält das W. von 1594 u. a.), gedr.: Maurer, Fronhöfe III (1863) S. 575 ff., Maurer, Dorfverfassung II (1866) S. 414 ff., Grimm V S. 631 ff. — 1564 Juni 29 Erneuerung u. Beforchung, KrA. Speyer Dirmsteiner Salb. fol. 288 ff. — 16. Jhdt. W. u. Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 11 (Kop. von 1700) — 1601–1629 W. v. H., KrA. Speyer Dirmsteiner Amtsweistümer fol. 139 ff., zit.: Mayerhofer, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 41 u. 87.

Herrnsheim 1348 Okt. 9 Gerichtszeugnis über die Weisung der H'er Schöffen, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 622 f., Regest: Scriba 2919 — 1374 Aug. 19 über die Rechte der Kämmerer in H., Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 149 S. 80 (Ockhardt), gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 691 f., Regest: Scriba 3254 — 1375 W., zit.: Kunstdenkmäler im Gr. Hessen: Wörner, Kr. Worms (1887) S. 61 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 37! — 1742 Dez. 31 W. v. H., Gem'arch. zu H., zit.: QuBl. NF. III (1901) S. 32 — o. D. Sendw. Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 120 (Lagerbuch des Stifts Neuhausen) fol. 5.

Heßloch 15. Jhdt. Bestimmungen über den Send zu H., zit.: Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim (1883) S. 225 Anm. 1 („Chronik der kath. Pfarrei H.")

Hillesheim 1352 W. über das Gericht H., RA. München Kopialb. des Klosters Rosenthal von ca. 1533 S. 57 ff. (vgl. Dst. HuStA. Abschr. im Urkundenrepertorium! Das Kopialb. wurde von Hessen an Bayern abgegeben, jetzt im KrA. Speyer?) — 1364 Instr. über das Gericht zu H., Kopialb. des Klosters Rosenthal — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 36! — 1519 April 24 Schöffenw. über die der Herrschaft Falkenstein u. dem Kloster Rosenthal zustehenden Rechte, KrA. Speyer Falkensteiner Cod. IV fol. 198 ff., zit.: Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1892) S. 90 — o. D. W. zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 501.

Hochheim 1437 Febr. 18 Vertrag wegen der Kirchengeschworenen zu H., Dst. HuStA. Urkk. H. — 1485 Entscheidung wegen des Weidgangs zwischen Kloster H., der Gemeinde H. u. Kloster Liebenau, Dst. HuStA. Urkk. H. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 21!

Hohen-Sülzen 1460—1550 Gerichtsw. zu H., KrA. Speyer Falkensteiner Cod. IV fol. 91 ff. u. 107 f., zit.: Glasschröder, Die Weistümer der

Rheinpfalz (1892) S. 93 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 56! — o. D. W. der Hübner zu H., Dst. HuStA. Kopialb. des Wormser Andreasstifts Bd. I fol. 194 — 1534 W. KrA. Speyer Falkensteiner W. (Akten 106) fol. 91, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 498.

Horchheim 1489 W. der Dörfer Roxheim, Bobenheim, Mörsch, H., Boos-Oppenheim (= Wies-Oppenheim), Weinsheim, KrA. Speyer Papierkopie von 9 Folien — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu H. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 16!

Horrweiler 1456 Juni 5 W. zu H., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 46 ff., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 169.

Ibersheim 1358 Apr. 17 Instr. über I'er W., Dst. HuStA. Urkk. I., ebenda Kopialbuch Nr. 116 Worms St. Paul fol. 85 f., gedr.: Baur III S. 396 ff. — 1418 Juli 5 Kundschaft über den Salmengrund, gen. Bachart, Dst. HuStA. Urkk. I., gedr.: Baur IV S. 51 f. — 1480 Kundschaft über den Salmengrund, Dst. HuStA. Kopialbuch Nr. 116 Worms St. Paul fol. 63 f. u. 75 f. — 1486 Apr. 4 W. des Hubgerichts zu I., Dst. HuStA. Urkk. I., ebenda Kopialbuch Nr. 116 Worms St. Paul fol. 71 ff., gedr.: Grimm IV S. 630 ff., vgl. Vom Rhein X (1911) S. 25 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu I. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 22!

Ingelheim (Zum I'er Grund gehörten: O.-I., N.-I., Freiweinheim Wackernheim, Groß-Winternheim, Schwabenheim a. d. Selz, Elsheim, Bubenheim) — 1392 Juni 7 Freiheit u. Gewohnheit des Rittergerichts zu I., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 261 ff., Dst. HuStA. Bodmann, Mog. VI fol. 601 ff., gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 507 ff. (von Loersch als entstellt bezeichnet), Loersch, Der Ingelheimer Oberhof (1885) S. 508 ff., vgl. auch 1482! — 1398 Jan. 19 Königliche Bestätigung der Adelsrechte u. Freiheiten zu I., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 272 ff. — 1419 Juni 30 Richtung zwischen I. u. Daxweiler wegen des I'er Gemeindewaldes zu Daxweiler, GLA. Karlsr. Kopialb. Nachtrag Nr. 65 fol. 239, gedr.: ZGO. VIII (1857) S. 144 — 1443 Febr. 12 W., zit.: Rheinischer Volksbote 1909 Nr. 60 — 1454 Jan. 12 Kundschaft der Gemeinde über die Grenzen des zum Reichsgericht I. gehörigen Rheinstadens, GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 12 fol. 95 f., so zit.: ZGO. IX (1858) S. 427 — 1482 Juni Erneuerung der Freiheit u. Gewohnheit des Rittergerichts von 1392, auch I'er Grundw. genannt, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. VI fol. 600 ff., Stadtbibl. Mainz Schaabs Papiere, zit.: Loersch, Der Ingelheimer Oberhof (1885) S. 508 — 15. Jhdt. „Diesz ruget man dem Reich zu ungeboten Dingen das inne entferret ist", KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch 41 fol. 330 b, Abschr.: Stadtbibl. Mainz Schaabs Papiere, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 274, Dst. HuStA., Bodmann, Mog. VI fol. 592 u. VIII fol. 32, Ausz. gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1879) S. 384 Anm. h, zit.: Loersch, Der Ingelheimer Oberhof (1885) S. 505 f. — 1598 Febr. 7 W. (Notariatsinstr.), Gem'arch. zu Nieder-I., gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 494 ff. (ungenau), AfhG. NF. III (1904) S. 389 ff.

Ippesheim (1486) W., Auszug aus dem Lagerbuch von 1486, Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 509, zit.: Walther, Lit. Hdb. 2 Suppl. (1855) Nr. 537 — 1507 Jan. 8 (14) Schöffenw. über die Rechte der Gerichtsherrn (Leyen u. Dienheim) in Dorf u. Gemarkung I., KrA. Speyer Falkensteiner Cod. Nr. 4 fol. 86 ff., zit.: Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (1899) S. 99, Or. (?): Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, Inhaltsangabe Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 508 — 1512 s. unter Planig! — ca. 1731 W. über das Territorialwesen, vorhanden gewesen nach einem Schriftstück von 1771 in Dst. HuStA. Salb. Konv. 13.

Jugenheim 1444 Apr. 27 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 12 — 1445 Febr. 15 W., ebenda — 1477 Juni 29 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, ebenda Hist. Nachr. J. (Bericht von 1756 Sept. 16) — o. D. Relatio des I'er Gerichtsgangs, Dst. HuStA. Salb. Konv. 12 — o. D. W. u. Recht des Grafen von Nassau, Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24.

Kastel 1260 März 29 Erklärung des Ortsgerichts über Bedefreiheit der Peter-Stiftischen Güter, Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter fol. 36, gedr.: ZGO. XV (1863) S. 67 — 1263 s. unter Bodenheim! — 1297 Rechte zu K., Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter Bd. I 1069—1799 unter Nr. 40 — 1317 Nov. 13 Peter-Stiftisches W. über K., Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter fol. 48, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 131 S. 267 f., gedr.: ZGO. XV (1863) S. 67 f., Grimm V S. 244 f., zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 148 — 1336 Nov. 26 Schiedsspruch über Baupflicht u. Beleuchtung der Pfarrkirche u. über Haltung des Faselviehs, Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter fol. 46, gedr.: ZGO. XV (1863) S. 69 f. — 1351 Juli 14 W., wo? der Anfang ist abgedruckt: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 141 Anm. 1 — 1417 alte Färchereinung, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. II fol. 398 ff. — 1418 (Aug. 16) Schöffenw. über das Zehntrecht des Petersstifts in der Weinlese, Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter Bd. I 1069—1799 unter Nr. 47, zit.: Dst. HuStA. Repertorium Nr. 27 S. 14, Ausz. gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 147 f. — 1446 Instr. gegen einen alten Beweißthumb des gerichts zu C. uber die fruchtseil im feldt, zit.: Dst. HuStA. Repertorium Nr. 27 S. 14 — 1470 Schöffenw. über die Herbstzehntrechte des St. Peterstifts, Stadtbibl. Mainz Kopialb. St. Peter Bd. I unter Nr. 47 a — (Anfang des 16. Jhdts.) Eid bei der Bürgeraufnahme, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 60 fol. 8, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. V fol. 576 — 1510 W. wegen des Herbstzehnten, StA. Wiesbaden, unter den an Hessen abzuliefernden Sachen, zit.: Dst. HuStA. Repertorium Nr. 27 S. 15 — 1510 Sept. 13 Übereinkunft der Gemeinde K. mit dem St. Peterstift zu Mainz vor dem Vizedom des Rheingaus (identisch mit dem voraufgehenden W.?), im Ausz. gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 146 f. — 1532 Febr. 26 Übereinkunft zwischen dem Peterstift u. der Gemeinde K. über Bede, Zehnten, Weinlese usw., im Ausz. gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 147 — 1578 Apr. 28 W. zu Castel, wie es für zeithen gehalten worden usw., StA. Wiesbaden unter den an Hessen abzuliefernden Sachen — 1578 Renovation des W's. über das Hofgut zu K., zit.: Dst. HuStA. Repertorium Nr. 27 S. 15 — o. D. W., Kop. von 1690 Nov. 3 aus dem Original in der Kurfürstlichen Kanzlei, Dst. HuStA. Salb. Konv. 6.

Kettenheim (1494) W. von K. und Wahlheim, Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 (Alzeyer Salb. von 1494) fol. 100 fg.

Klein-Winternheim 1590 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 76 ff. — vor 1668 Aufzeichnungen über die K'er Gerechtigkeiten im Jurisdiktionalb. für das Amt Olm von 1668, Dst. HuStA., vgl.: Falk, Chronik des Pfarrdorfs K. (1888) S. 24!

Kostheim 1264 Güter- u. Zinsenstand von Altenmünster-Mainz in der Gemarkung K., Stadtbibl. Mainz Bruchstücke eines Salb. von Altenmünster, bez. „20 b", gedr.: ZGO. XV (1863) S. 70 f. — 1456 Nov. 29 W. über die Eppsteinschen Gerechtigkeiten in der Gemeinde K., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 146 Nr. 16, gedr.: Baur IV S. 174 f. — 1471 W., gedr. nach Abschr. aus einem Folioband des 15. u. 16. Jhdts. bei Wigand, Wetzlar'sche Beiträge I (1840) S. 101, hiernach: Grimm I S. 530 — 1476 W. über das Landgericht Mechtildshausen, gedr.: Wigand, Wetzlar'sche Beiträge I (1840) S. 79, vgl. auch: Mechtildshausen 1506! — 1481 W. zu K., StA. Wiesbaden Salb. Nr. 1 (Salb. XIII 2 Eppstein Gen. III c Nr. 1) — 1487 Schöffenw. über das Recht der Herren v. Eppstein und des Mainzer

Stephansstiftes, KrA. Würzburg Mainzer Urkk. Geistl. Schrank Lade 2 Nr. 52, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68a I — 1493 K'er W., KrA. Würzburg Mainz. Reg.-Arch. Kasten 670 Nr. 407 — 1506 Mai 4 Notariatsinstr. über die an der Malstätte des Landgerichts Mechtildshausen behauptete Oberbotmäßigkeit des Ortes K. von Seiten des Mainzer Stephansstiftes, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 131 S. 161 ff., gedr.: AfhG. I (1837) S. 370 ff., Regest: Scriba 4492 — 1508—1514 Schöffenw. über die Vogtei zu K., KrA. Würzburg Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 66 Nr. 10, StA. Wiesbaden unter den an Hessen abzuliefernden Sachen, StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 131 S. 164 ff., zit.: Dst. HuStA. Kopialbücher Königsteiner Repertorium (1582/83) S. 141, gedr.: AfhG. I (1837) S. 379 ff., Grimm IV S. 560 f., Ausz.: Thudichum, Kaichen (1857) S. 44 Anm. 4 — 1517 Weisung von Oberkeit, Freyheit und Herrlichkeit der Schöffen des Gerichts zu K., Stadtbibl. Mainz Urkk. Univers. Nr. 216 c (doppelt) — 1517 Ackergericht im Oberhof, ebenda — 1528 Ordnung des Dorfs K. (Ordnung über Bede u. Dienst der Güter, Ordnung der ungebotenen Dinge, Bürgereid usw.), KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 58 fol. 324 ff. u. Nr. 54 fol. 9 ff., ebenda: Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 66 Nr. 21 a, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. V fol. 398 ff. u. 544 ff., ebenda: Stifter u. Klöster Konv. 68 a I, StA. Wiesbaden unter den an Hessen abzuliefernden Sachen — 1599 W. u. Lehensverhandlung von Altenmünster-Mainz, Stadtbibl. Mainz Urkk. Univers. 216 c — 1684 Grenzbeziehung des Mains zwischen Schwanheim u. K., gedr.: Wenck, De dominio Moeni (1787) S. 38 ff. („ex. or.") — 1730 Fercherordnung für die Mainfahrt u. die Rheinüberfahrt, in 18 Artikeln errichtet zwischen Altenmünster u. Gemeinde K., zit.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 160 — o. D. W. des Gerichts zu K., Dst. HuStA. Kopiar von St. Stephan-Mainz (Nr. 238) — o. D. Sendw., Stadtbibl. Mainz Urkk. Univers. Nr. 216 c, Dst. HuStA. Kirchengebäude Rheinhessen K. (Abschr. von 1590), gedr.: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 38, 79.

Kriegsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu K. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 54! — 1587 Okt. 20 (30), W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, vgl.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 235 — 1725 Juli 12 Abschr. v. 1587 Okt. 20 ebenda.

Laubenheim o. D. (16. Jhdt.?) W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 49 ff.

Leiselheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu L. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 20! — 1547 Febr. 21 Dorfordnung (Gemeines W.), Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 52 fol. 222 (früher in der Stuttgarter Bibl.)

Lörzweiler 1508 Übereinkunft über Zehnten u. Kirchenbau zu L., zit.: Dst. HuStA. Bodmann Depart.-Arch. Nr. 603 (vielleicht gemeint in dem Zitat: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68 in einem Zeugenvernehmungsprotokoll von 1527)

Lonsheim 1439 W., gedr.: AfhG. NF. III (1904) S. 127 ff. (nach Schott, Diplomata Rhingravica 4,49 im Bodmann-Habel'schen Archiv, damals im RA. München, jetzt Dst. HuStA.?) — 1454 W. (renov. 1710), Dst. HuStA. Salb. Konv. 26 — 1494 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 Alzeyer Salb. von 1494 fol. 86 f., Ausz. gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 379 f. — 1515 Juni 29 Schöffenw., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062 — 1595 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 12, Ausz. gedr.: Grimm III S. 768.

Mainz Bäcker: 1416 Nov. 29 Bäckerordnung („der becker brief"), KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 5½ fol. 93 ff.

Domkapitel: 1190 (1191, 1237) W. über das Recht des Scholastikers des Domkapitels zu M., KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 18 fol. 122 ff., gedr.: Gudenus, Cod. dipl. I (1743) S. 297 f., Regest: Scriba 1161 — 1191 W. über die Gewohnheiten des Domkapitels zu M., wo?, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. I (1743) S. 299, Regest: Scriba 1163.

Fischerei: 1333 Juni 7 Fischkaufordnung (Recht der Stadtleute an dem Fischmarkt), Dst. HuStA. Urkk. M. Nr. 357a Abschr. des 14. Jhdts. KrA. Würzburg Mainz. Bücher versch. Inhalts Nr. 20 fol. 348 (Nachtr. aus 1339 fol. 349, Bücher versch. Inhalts Nr. 110 fol. 163 b), gedr.: QuBl. (1878) Nr. 4 S. 6 ff. — 1339 Mai 26 Zeugenaussagen über die Rechte der Stadtleute hinsichtlich des Fischkaufs zu M., Dst. HuStA. Urkk. M., gedr.: QuBl. (1878) Nr. 4 S. 8 f. — 1490 Ältere Fischordnung wieder eingeschärft, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 21 fol. 34 — 1527 Fischmarktordnung, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. V fol. 583 ff.

Friedegebot: 1300 (oder schon früher?) Friedegebot der freien Stadt Mainz, KrA. Würzburg Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 68 Nr. 2½, gedr.: Würdtwein, Diplomataria Moguntina II (1789) S. 546 (mit Anmerkungen Bodmanns auf S. 559 ff.; hier auch nähere Angaben über Quellen) — 1335—1352 Friedebuch (1335 Juni 17 veröffentlicht u. 1352 erweitert, nach Kindlinger z. T. noch älter; nach den Autoren waren 2 Hdschr. vorhanden, eine im Mainzer Stadtarchiv u. eine im Kurfürstlichen Archiv) KrA. Würzburg Mainzer Urkk. Weltl. Schrank Lade 68 Nr. 2½, auch ebenda Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 38 fol. 162, Beschreibung u. Abschr.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 133 S. 171—194 (beide Texte in 2 Kolumnen), gedr.: Würdtwein, Subsidia diplomatica XI (1777) S. 358—387, ders., Diplomataria Maguntina I (1788) S. 490—516, ZGO. VII (1856) S. 3—28, Regesten: Scriba 4968 u. 4985.

Gartenfeld: 1334 Aug. 12/13 Kundschaft über das Almend unterhalb der Stadt, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 75 S. 177 ff. (vgl. auch S. 228!)

Gefangene Leute: 1501 Febr. 13 Ordenung der gefangen leut und wie es mit den gehalten werden soll in peinlichen Sachen, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 5 fol. 174 ff.

Gemeine Frauen: 1402 Juni 20 Notariatsinstr. darüber, daß alle „Brüch“ der gemeinen Frauen dem Waltboten zustehn, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 40 fol. 30, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. II fol. 460 ff., ebenda Nebel'scher Nachlaß Urkk.-Abschr. Konv. 7 (Dipl. ined. Mog. 1400—1949), gedr.: Die Chroniken der deutschen Städte: Mainz II (1882) S. 219 ff., im Ausz.: Gudenus, Cod. dipl. II (1747) S. 501 („1400“), vgl.: AfhG. XV (1884) S. 177 Anm.!

Hausgenossen: 1365 W. über das Recht der Hausgenossen, Frankfurt Stadtarch. Handschr. II 18 fol. 3 (Abschr. um 1500), zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 16, Register fol. 183 (das Stück selbst herausgeschnitten!), gedr.: Köhler, Ehrenrettung Johann Guttenbergs (1741) S. 71 ff. Lit. C c, Würdtwein, Diplomataria Maguntina II (1789) S. 197 ff., Die Chroniken der deutschen Städte: Mainz I (1881) S. 350 ff. (S. 349 f. eingehende Darstellung der Hdschr. u. Drucke!), Regest: Regesten der Erzbischöfe von Mainz II (1913) Nr. 2046 — 1421 Jan. 27 Erneuerung des Hausgenossen-W's., KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 110 fol. 43 ff. u. fol. 170 ff., Dst.HuStA. Bodmann, Mog. II fol. 473 ff. (anderes Datum!), gedr.: Senckenberg, Meditationes III (1740) S. 551 ff. („Ex auth. anno 1421“), Würdtwein, Diplomataria Maguntina II (1789) S. 271 ff., Die Chroniken der deutschen Städte: Mainz I (1881) S. 352, nur Anfang u. Bestätigungsurkunde: Joannis, Scriptorum historiae Moguntinensi etc. (1727) S. 458 f., Anfang u. Verzeichnis: Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst II (1830) S. 210 ff. — 1433 Brief über die Freiheiten der Hausgenossen, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 20 fol. 190.

Heilig-Kreuz: 1416 Juni 13 Ritterw. über die Vasallen des Propstes vom h. Kreuz, Dst. HuStA. Urkk. M. Nr. 13, ebenda Bodmann Depart.-Arch. Nr. 1004.

Holzordnung: 1606 März 20 Renovation, Stadtbibl. Mainz Vizedomamts-Akten 1654 ff. S. 3 b ff., zit.: Schrohe, Edmund Rokoch I (1907) S. 38.

Juden: 1507 Mai 19 Judenordnung, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 48 fol. 235 f. — o. D. Satzung u. Ordnung zwischen Christen u. Juden, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 16 Register fol. 245 (das Stück selbst herausgeschnitten!)

Kämmerer: (1410—1440) Rechte des Kämmerers, Waltboten u. Marktmeisters, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 5 fol. 6—32, 46—74, vgl. AfhG. XV (1884) S. 145 — 1444 Febr. 24 desgl., Dst. HuStA., Bodmann, Mog. II fol. 354—366, Ausz. gedr.: Gudenus, Cod. dipl. II (1747) S. 460 ff. u. 496 ff. (dürftig), hiernach: Grimm I S. 533 f., gedr.: AfhG. XV (1884) S. 146—199 — 1450 Festsetzungen über Kämmerer, Marktmeister, Walpoden, geistliche u. weltliche Gerichte etc., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 28 D fol. 58—73, gedr.: Hallein, Mainzer Gerichtsformeln (1891) S. 109 ff. — o. D. Rechte des Kämmereramtes, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 16 Register fol. 290 (das Stück selbst herausgeschnitten!) — o. D. Eines Kämmerers Klagpunkte wider Bürgermeister u. Rat, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 13 Register fol. 307 (das Stück selbst herausgeschnitten!), Register fol. 314 Gegenklage (ebenfalls herausgeschnitten!) — De camerariatu et judicio Mog., im Besitze Schaabs (jetzt Stadtbibl. Mainz?), zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 654 — Das Kammerariat zu Mainz, mit gleicher Angabe zit. ebenda Nr. 653. Lit.: ZGO. XIII (1861) S. 120 f.

Kaufhaus: 1524 Sept. 22 Reformation u. Ordnung von Kaufhaus u. Staffel zu Mainz samt Eid u. Pflicht der Bedienten, deren Besoldung usw., Dst. HuStA. Handel Konv. 6 — 1600 Kaufhausordnung, Dst. HuStA. Handel Konv. 6 (Konzept?) — 1674 Mai 30 Kaufhausordnung v. Kurfürst Lothar Friedrich, Stadtbibl. Mainz (2 Exempl.), gedr.: Schrohe, Edmund Rokoch III (1909) S. 167 ff.

Kirchen u. Stifter: Instr. einer Kundschaft der Schiersteiner Schöffen betr. die Malbodinaue, dem Kloster *Altenmünster* in Mainz zuständig, Dst. HuStA. Bodmann, Mog. IV fol. 10 f. — 15.—16. Jhdt. Extractus ex registro sancte synodi celebrande in terminis prepositure *beate Marie ad gradus Maguntinensis*, Dst. Hofbibliothek, Bibliothek des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen Hdschr. Nr. 17, zit.: Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des Historischen Vereins (1883) S. 165, gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina III (1777) S. 6 ff., Ausz.: Dahl, Lorscher UB. (1812) S. 25 f.

St. Peter: (1487) Modus celebrandi sanctam synodum laicalem in anno bissextili per prepositururam ecclesie S. Petri, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 67 (2 verschiedene Abschriften), ebenda Kopialbücher, Kopiar St. Peter Bd. I (1069—1799) Nr. 64, gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina II (1772) S. 26 ff., hiernach: Koeniger, Quellen z. Gesch. der Sendgerichte (1910) S. 138 ff., Ausz.: Dahl, Lorscher UB. (1812) S. 24 — Registrum Sancti synodi celebrande pro tempore in terminis prepositure S. Petri extra muros Mog. .... in ambabus sedibus Escheborn et Castel........, Dst. Hofbibliothek, Bibliothek des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen Hdschr. Nr. 18, zit.: Nick, Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Bibliothek des historischen Vereins (1883) S. 165 — Emunitas ecclesie S. Petri, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 67 (Extractus ex libro litterarum capituli S. Petri anno 1442 fol. LXXXV—LXXXVI) — Emunitas S. Petri intra extraque civitatem designata, ohne Quellenangabe gedr.: Severus, Parochiae Moguntinae (1768) S. 204 ff. (nicht identisch mit dem voraufgehenden!)

St. Quintin: 1380 Pflicht u. Kompetenz des Glöckners der Pfarrei St. Quintin zu Mainz, gedr.: Severus, Parochiae Maguntinae (1768) S. 21 ff.

(„aus dem Archiv der Pfarrei St. Quintin") Forschner, St. Quintin in Mainz (1905) S. 132ff. — 1464 Mai 1 Ordenunge in der Pfarre zu Sant Quintin betr. die Bumeyster, gedr.: Forschner, St. Quintin in Mainz (1905) S. 122f.

St. Stephan: 15. Jhdt. Sendordnung (Registrum sinodale sec. XV) gedr.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina III (1777) S. 250f., zit.: Koeniger, Quellen z. Gesch. der Sendgerichte (1910) S. 141.

St. Viktor: 1441 Febr. 2 W. des weltlichen Gerichts zu Mainz über einen Geldzins des Viktorstifts, gedr.: Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst II (1830) S. 473, Regest: Scriba 3972.

Marktmeister (vgl. auch unter Kämmerer!): 13.—14. Jhdt. Von Marktmeisters Rechten gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 25 u. 69 — 14. Jhdt. Von dem Martmeisterampt zu Mentze, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 75 S. 234 — 14. Jhdt.? Rechte des Marktmeisters, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 20 fol. 350ff. — 1432 Febr. 1 Freiheit u. Recht meines Herrn Marktmeisters u. der Metzler von beiden Scharen zu Mainz, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 20 fol. 78, gedr. QuBl. 1883 Nr. 1f. S. 21ff. — 1449 Ordenunge u. Satzung etlicher Artikel antreffend das Marktmeisteramt, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 28D fol. 67ff. — o. D. Eines Marktmeisters Gerechtigkeit, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 13 (Erzb. Johann II) fol. 308 (das Stück selbst herausgeschnitten!) — o. D. Größere Stelle aus den Satzungen des Marktmeisteramts, KrA. Würzburg, Geistl. Sachen Lade 25 Nr. 3 fol. 88f., so zit. AfhG. XV (1884) S. 145 (zur Kontrollierung des Bodmann'schen Textes verwendet) — Eine Niederschrift der Satzungen des Marktmeisteramtes vom 15. Jhdt. im KrA. Würzburg zit. Lexer, Nachträge zum Mittelhochdeutschen Handwörterbuch (1878) Sp. 367, unter „smelzbrant".

Marschallamt: Anfang des 15. Jhdts. W. über das Mainzer Marschallamt (Ausz. aus dem Erblandhofämterw.) gedr.: Heusser, Abhandlung von den Erz- u. Erblandhofämtern (1789) S. 119ff., Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 801 Anm., Grimm I S. 530ff.

Metzger (vgl. auch unter Marktmeister!): 1377 Freiheit der Metzger in der Ober- u. Nieder-Scharn, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 9 fol. 28f.

Rat: 1660 Febr. 6 (Mai 26?) Ratsordnung, Dst. HuStA., Bodmann, Mog. VII fol. 230, gedr.: Schrohe, Edmund Rokoch I (1907) S. 30ff.

Rechtspflege: 1. Hälfte des 15. Jhdts. Verfahren bei Mord u. Totschlag (2 Stücke), KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 2 (14.—16. Jhdt.) fol. 75ff., gedr.: Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte: Mainz II (1882) S. 215 u. 217f. — 1449 Juli 13 Ordnunge u. satzung etlicher artickel betreffen geistluch u. werentlich gericht zu Meintz, gedr.: Hallein, Mainzer Gerichtsformeln (1891) S. 107ff. (Quelle?) — o. D. Ordnung des Mainzer Hofgerichts, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 52 fol. 127 (das Stück selbst ist herausgeschnitten!) — ca. 1480 Ordnung etlicher Stück....... des weltlichen Gerichts halber zu M., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 38 fol. 370ff. u. Nr. 39a fol. 347ff. — o. D. 1) Gebrechen an dem weltlichen Gericht zu Mainz contra den Stadtrat 2) Klagepunkte des Rats u. der Bürgerschaft gegen das weltliche Gericht, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 13 fol. 306 u. 313 (die Stücke selbst sind herausgeschnitten!)

Renten: 1601 Aug. 9 Rentenordnung, KrA. Würzburg Ingr.-Buch Joh. Adam Com. III fol. 12—29, Dst. HuStA., Bodmann, Mog. I fol. 86, teilweise abgedr.: Schrohe, Edmund Rokoch III (1909) S. 164 — 1674 Mai 30 Erneuerte Rentenordnung der Stadt Mainz, Dst. HuStA., Bodmann, Mog. VII fol. 230.

Schildwirte: 1748 Ordnung für die Schildwirte gedr.: Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein (1881) S. 376f.

Stadtfreiheit: 1244 Bischof Siegfrieds Brief (auch gegossen in die Türen von Liebfrauen), KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 110 fol. 40f. u. 152f. — 1339 Mai 26 Des Mainzer Stiftes Recht an den Stadtleuten zu M., gedr.: Würdtwein, Nova subsidia diplomatica V (1785) S. 254, Regest: Scriba

2774 — (1479) Freiheit, Schultheiß, Richter, Bürger u. Hintersassen zu M. gegeben, zit.: KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 37 fol. 242 (das Stück selbst ist herausgeschnitten!) — 1482 Etliche Gnade u. Freiheit (Friedbuch, Ungeld, Herdschilling, Ab- u. Zuzug), KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 40 fol. 217 f.

Synodus Moguntinensis: 1071, Regest: Scriba 988.

Vilzbach: 1321 Jan. 10 Philipp v. Falkenstein leiht der Stadt M. sein näher bezeichnetes Gebiet u. weltliches Gericht auswendig der Stadt, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 75 S. 195 ff.

Wacht: 1608 Juni 16/26 Ordnung der Wacht u. Aufschließung der Pforten, Dst. HuStA. Hist. Nachr. M.

Waltbote: (vgl. auch unter Kämmerer!) 1422 Recht u. Ordnung eines Waltboten zu M., wo? gedr.: Siebenkees, Beiträge zum teutschen Recht I (1786) S. 41—74, Ausz.: Gudenus, Cod. dipl. II (1747) S. 497 f., Grimm I S. 532 f. — (1449) Ordnung u. Satzung etlicher Artikel antreffend den Waltboten, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 28 D fol. 64 ff., zit.: AfhG. XV (1884) S. 146 Anm. 2 — o. D. Kurze Instruktion für die jetzigen und künftigen Gewaltsboten in M., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 660 (hiernach im Besitze Schaabs gewesen, jetzt Stadtbibl. Mainz?)

Weber: 1499 Jan. 9 Ordnung des Weberhandwerks zu M., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 44 fol. 25.

Ergänzungen zu den Mainzer Weistümern bietet eine Menge von rechtlichen Aufzeichnungen in KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 5½. Ebenda Mainzer Ingr.-Buch Nr. 26 zit. im Register auf fol. 87—96 noch eine Anzahl Weistümer, deren Text herausgeschnitten ist.

Mechtildshausen (nichthessisch; zum Landgerichtsbezirk gehörten Kastel u. Kostheim) 1506 Mai 4 W. (Notariatsinstr.) des Landgerichts, KrA. Würzburg Weltl. Schrank Lade 30 Nr. 5, gedr.: AfhG. I (1835 f.) S. 370 ff.

Mettenheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu M. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 24!

Mölsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu M. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 47! — 1512 Okt. 4 Vertrag zwischen Kurpfalz u. Kloster Hornbach, M. berührend, Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 fol. 30—40 — 1527 Beweißthumb u. Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 fol. 1—29 — 1562 Gemeine Dorfordnung, mit späteren Zusätzen, worunter eine Bannbackhausordnung Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 fol. 52—65 ff. — 1584 W., worin u. a. die Gerichtsordnung v. 1527 enthalten, Dst. HuStA. Salb. Konv. 12 fol. 206 ff. — o. D. Wie es jetzo mit Besetzung des Gerichts gehalten, Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 fol. 40—51.

Mombach 1372 Mai 22 Kundschaft der Mainzer Domherrn wegen der Weide zu M., Dst. HuStA. Bodmann-Habel Hdschr. Nr. 980 — 1372 Juni 6 W. zu M. (Vergleich zwischen M. u. Kloster Dalen wegen Weide, Viehtrieb usw.), Dst. HuStA. (?) gedr.: Baur III S. 494 ff. — 1407 Notariatsinstr. über den Salmenfang bei M., Dst. HuStA. Urkk. M., zit.: ebenda Bodmann, Depart.-Arch. Nr. 75 — 1407 Okt. 3 W. der M'er Schöffen über Oberherrlichkeit des Mainzer Domkapitels über M., wo? gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 59, hiernach: Grimm I S. 808 ff., Regest: Scriba 3671 — 1493 Regulierung der dem Kloster Dalheim geschuldeten Zinsen durch die Schöffen v. M., zit.: Dst.HuStA., Bodmann, Depart.-Arch. Nr. 360.

Mommenheim o. D. Rechte u. Gerechtigkeiten der Kurpfalz, Dst. HuStA. Urkk. M., gedr.: AfhG. XIV (1879) S. 262 f. („Eintrag im Pfälz. Kopialb. Nr. 35½ fol. 169, nach einer Abschr. im Großh. Staatsarch.") — vgl. auch Bodenheim 1263!

Monsheim 1308 März 11 Bannbackhausw., KrA. Speyer Urkk. der Kurpfalz Nr. 1572 (angeblich von Kietz veröffentlicht; die Datierung 1379

ist unrichtig) — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu M. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 55!

Monzernheim 1567 Ortsw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 (stark beschädigtes Or.), gedr.: Ebersmann, Geschichte von Westhofen, M. u. Blödesheim (1909) S. 163 ff.

Mörstadt 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu M. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 52! — 1563 Okt. 5 Erneuerung u. Beforchung, KrA. Speyer Dirmsteiner Salb. 1557 fol. 312 ff. — (1601—1629) W., KrA. Speyer Dirmsteiner Amtsweistümer (aufgezeichnet zwischen 1601 u. 1629) fol. 163 ff., wohl identisch mit dem Abdruck: Maurer, Fronhöfe III (1863) S. 567 f., zit.: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI (1892) S. 41.

Mückenhäuser Hof 1413 Aug. 16 Littera sententiae de decima curie in M. circa Reindürckheim, Dst.HuStA. Kopialb. Nr. 112, I fol. 256 f.

Nackenheim 1263 s. unter Bodenheim! — 1363 W., Inhaltsangabe bei Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 460 — 1367 Nov. 15 W. über Güter u. Gerechtsame des Mainzer Stephanstiftes zu N., RA. München, früher KrA. Würzburg Mainz. Urkk. Geistl. Schrank Lade 2 Nr. 22, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68 (Kopie v. 1655 „aus des Stifts S. Stephani in M. Statuten u. Weistumsbuch“), Inhaltsangabe bei Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 259 ff., Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 231 — 1451 Sept. 22 Instrumentierte Zeugenvernehmung der ältesten Einwohner v. N. wegen der Geleitsstreitigkeiten zwischen Pfalz u. Mainz, Dst. HuStA. Urkk. Oppenheim (vgl. auch unter Oppenheim 1451 Sept. 23!) — 1510 Vertrag u. Gerichtsw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22, gedr.: Grimm IV S. 594 ff., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 715 — 1587 W's-Kopie, KrA. Würzburg Mainzer Reg.-Arch. Verh. mit Kurpfalz Fasz. 8 Nr. 37 (gegen Ende) — o. D. Ausz. aus dem N'er Originalweistumsbuch u. Zitat eines N'er W's in Urk. v. 1615 Aug. 3, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68.

Neu-Bamberg 15. Jhdt. N-B'er Bezirks- u. Gerichtsw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 7, gedr.: QuBl. NF. III (1912) S. 507 f., Ausz.: Grimm IV S. 620 ff. — 1529 Jan. 23 Schöffenw. über Banngrenzen u. Rechte der Herrschaft Falkenstein, Kr.A. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 69 ff. — 1673 N-B'er Jurisdiktionalb., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 — o. D. Ausz. eines N-B'er W's, Dst. HuStA. Ausw. Angelegenh. (Nassau) Konv. 33 (Acta in Grenzstreit zwischen N-B. u. Siefersheim)

Neuhausen s. unter „Pfrimm“!

Nieder-Flörsheim 1374 Aug. 4 W. der Gemeinde für das Wormser Domkapitel, Dst. HuStA. Urkk. N., gedr.: Grimm IV S. 635 ff. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu N. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 49! — 1515 Sendw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 (auf den letzten Blättern der N'er Renovation), gedr.: AfhG. NF. IX (1913) S. 24 f.

Nieder-Hilbersheim vor 1500 Instrumentum super advocatiam et jurisdictionem secularem ville H., Stadtbibl. Mainz Kopialb. Liebfrauen (13.—15. Jhdt.) fol. 121 ff. — 1589 Okt. 17 Bericht v. Schultheiß u. Gericht über Ober- u. Gerechtigkeit zu N., GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 53 f. — 1684 W. der Kirche (anscheinend älter), Dst. HuStA. Kirchliche Bauten Rheinh. N., vgl. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 33.

Nieder-Ingelheim 1367 Febr. 16 (1409 Jan. 17) Rechte des Klosters im Königssaale zu N., GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nachtr. Nr. 65 Bl. 208, gedr.: ZGO. II (1851) S. 61, Grimm IV S. 593 f. — 1392 Juni 7 Freiheit u. Gewohnheit des Rittergerichts zu N., Dst. HuStA. Bodmann, Mog. VI

fol. 600, gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 507 ff. — 1482 Juni 25 Erneuerung des W's v. 1392 Juni 7, gedr.: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 510 ff.

Nieder-Olm 1390 Ungeboten Ding in N.- u. O.-Olm u. Winternheim, KrA. Würzburg Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 82 gegen Ende — 1491 (Dez. 1) W. der Obrigkeit u. Herrlichkeit des Erzbischofs v. Mainz in O. u. der Freiheiten der Gemeinde (Bestätigung), KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 4 S. 403 ff. u. Nr. 25 fol. 23 ff., ebenda Mainzer Ingr.-Buch Nr. 41 fol. 203 f. u. Nr. 42 fol. 3 b ff., Dst. HuStA., Bodmann Mog. IV fol. 520 f., gedr.: Grimm IV S. 596 ff. (dasselbe?), Ausz.: Festschrift zum XVI. Rheinhess. Provinzial-Feuerwehrtag zu N.-Olm 1898 (nach Grimm IV S. 596) — (1652?) Sendw., Ausz.: Würdtwein, Dioecesis Moguntina I (1769) S. 17, Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 210 f.

Nieder-Saulheim o. D. W., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 231.

Nieder-Wiesen o. D. W., Dst.HuStA. Salb. Konv. 2 Alzeyer Salb. von 1494 fol. 88.

Nierstein 1451 Sept. 22 Instrumentierte Zeugenvernehmung der ältesten Einwohner von N. über die Geleitsstreitigkeiten zwischen Pfalz u. Mainz, Dst. HuStA. Urkk. Oppenheim, zit.: Franck, Oppenheim (1859) S. 494 Anm. — 1494 Jan. 22 Kundschaft des Gerichts zu N. wegen der Geleitsstreitigkeiten zwischen Pfalz u. Mainz, Dst. HuStA. Urkk. Oppenheim — o. D. Sendw., kath. Pfarrarch. zu N., gedr.: AfhG. XII (1868) S. 48 ff., Koeniger, Quellen z. Gesch. d. Sendgerichte (1910) S. 145 ff. — o. D. Wingertsbauordnung, Dst. HuStA. Kopialb, Oppenheimer Stadtbuch fol. 234 — o. D. W. über das Isselwasser, Dst. HuStA. Urkk. N.

Ober-Flörsheim s. auch Flörsheim! 1262 März Ratihabitio venditionis dom. Werneri de Boland in bonis in Fleursheim et ordinatio servandi advocatiam ibidem, Dst.HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 53 (Extr. des Kopialbuchs der Kommende Fl.), ebenda Kopialbücher, Kommende Flörsheim fol. 54, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. IV (1758) S. 902 ff., Regest: Scriba 1696, zit.: Grimm V S. 740 — 1496 Extr. synodalis ecclesiae cathedralis Wormatiensis, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 53, ebenda Kopialbücher Konv. 22, gedr.: von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 46 — 1556 Nov. 13 Gerichtsordnung u. W. des Dorfs O., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22, Ausz. gedr.: Reif, Ober-Flörsheim (1901) S. 26 ff. — 1714 Extrakt aus einem alten W., Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 45 a, vollständige Fassung im StA. Marburg?

Ober-Hilbersheim 1501—1517 Gerichtsw., KrA. Speyer Falkensteiner Codex II fol. 67 ff. u. IV fol. 59 ff., Dst. HuStA., Kopialb. d. vorderen Grafschaft Sponheim vom Jahr 1599 fol. 109 ff., gedr.: Grimm II S. 160 f. u. IV S. 599 ff. (2 W'er, die einander ergänzen!), zit.: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI (1892) S. 90, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 70.

Ober-Olm 1499 Ordnung für den Hühnerfaut, KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 12 ff. — 1557 Ordnung u. Freiheit des Kurfürsten von Mainz für O., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27, gedr.: May, Ober-Olm (1907) S. 86 ff., zit.: QuBl. NF. IV (1907) S. 180 — 1590 Verzeichnis u. Ordnung des Fleckens O., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27, gedr.: May, Ober-Olm (1907) S. 92 ff. — vor 1619 Freiheit u. Herrlichkeit des Erzbischofs von Mainz zu O., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 4 S. 247 ff. u. Nr. 27 fol. 41 ff. — 1619 Verzeichnis von Herrlichkeit, Gerechtigkeiten, Freiheiten u. Herkommen, KrA. Würzburg Mainzer Juris-

diktionalb. Nr. 4 S. 367ff. — 1623 Dorfgerechtigkeiten, KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 4 (ohne Seitenzahl) — Vgl. außerdem: KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 (Olm u. Algesheim, 1590), zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 28 Anm. 4.

Ober-Saulheim vor 1515 W. zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 386 — 1515 Juni 28 W. über Obrigkeit u. Freiheiten des Dorfs O., Coesfeld, Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 1 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 60.

Ockenheim 1252 Aug. 12 Dorfurkunde, zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 132 S. 4 — 1577 Bericht, wie es mit den 100 Goldgilden u. des Hofs Freiheit zu O. beschaffen, KrA. Speyer Kurpfalz Fasz. 1501½ (Irrungen mit Mainz wegen der Disibodenberger Güter zu O. 1577, 1586) — 1590 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 135 ff.

Offstein 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu O. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 57!

Oppenheim 1290 Apr. 30 Der Burgleut zu O. Freiheit, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 956 fol. 91 — 1373 Mai 6 Vertrag zwischen der Stadt O. u. den Gemeinden Nierstein u. Dexheim wegen der Ferenweide jenseits des Rheins, Dst. HuStA. Urkk. O., gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 356 ff., Ausz.: AfhG. II (1841) S. 62, Regest: Scriba 3247 — 1375 (März 22) (ferner 1419 und 1434) W. über das Burgmannsrecht, GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 100 B fol. 11 f., Dst. HuStA. Pfälzer Kopialb. Nr. 22 b, gedr.: Anz. f. d. Kde. d. dtsch. Vorzeit VI (1837) S. 140 ff. ZGO. II (1851) S. 309, Franck, Oppenheim (1859) S. 428 ff. — 1391 Dez. 1 O'er W., StA. Marburg (Samtarchiv) — 1418 W. über die hergebrachten Rechte u. Gewohnheiten der Ritter, zit.: Widder, Beschreibung der Pfalz III (1787) S. 279, AfhG. II (1841) S. 62 — 1419 Juli 28 W. über das Burgmannsrecht, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 920, Aschaffenburg Dalbergsches Arch. gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 404 ff. — 1423 Juli 4 Ordnung u. Gesetz zwischen Burgmannen, armen Leuten u. Juden zu O., GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 10 fol. 109, gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 434 ff. — ca. 1425 Bestimmungen über das Mordgeschrei (nach einer Aufzeichnung von ca. 1425), gedr.: Anz. f. d. Kde. d. dtsch. Vorzeit V (1836) S. 306 — 1433 Mai 18 Deichordnung, Dst. HuStA. Rheinauen Konv. 4, gedr.: Baur IV S. 118 ff., Ausz.: AfhG. VI (1851) S. 459 — 1451 Sept. 23 W. über das Pfälzische Geleit zwischen O. u. Mainz, Dst. HuStA. Urkk. O., gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 491 ff. — 1469 Nov. 25 Deichordnung (Erneuerung der v. 1433), Dst. HuStA. Gemeindebeamte Konv. 36 a, ebenda Rheinauen Konv. 4, 5 u. 7, Regest: Baur IV S. 122 Anm., Scriba-Woerner 1040 — 1474 Juli 18 Vertrag der Stadt O. mit Kurpfalz wegen der Fisch- u. Eiswasser, des Haags bei Dienheim, des Geleits, der Zollfreiheit u. a. m., Dst. HuStA. (Or., wo?), Ausz. gedr.: AfhG. II (1841) S. 73, Regest: Scriba 4275 — 1490 Ordnung der Messer über Steinsatz usw., Dst. HuStA. Pfälzer Kopialb. Nr. 22a fol. 232 f. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu O. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 30! — 1509 Juni 20 Vertrag zwischen Burgmannen u. Bürgern zu O., Dst. HuStA. Urkk O., ebenda Pfälzer Kopialb. Nr. 22 a fol. 237 ff., gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 211 — 1523 Taglöhnerordnung für O. u. Umgegend, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 835 fol. 273 ff., gedr.: ZGO. I (1850) S. 194 ff., Regest: Scriba 4585 — 1524 (Apr. 4) Vertrag (Spruch) zwischen O., Nierstein (Dexheim u. Schwabsburg), Dst. HuStA. Pfälzer Kopialb. Nr. 48, gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 542 ff., Ausz.: Andreae, Oppenhemium Palatinum (1779) S. 54,

Regest: Scriba 4593 — 1573—1587 W. v. O., Dst. HuStA. Salb. Konv. 22 a — 1614 Deduktion der Rechte der Stadt O., Dst. HuStA. Kopialb. Oppenheim, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 940 — o. D. Bruchstück eines W's, gedr.: AfhG. II (1841) S. 51 f. („aus der Oppenheimer Chronik"), Ausz.: Widder, Beschreibung der Pfalz III (1787) S. 262 f. — Außerdem finden sich noch allerhand O'er Rechtsquellen im O'er Stadtbuch (Dst. HuStA.), gedr.: Franck, Oppenheim (1859) S. 178—225.

Osterburger Gericht 1515 W. d. O. Gerichts bei Kreuznach, Dst. HuStA. Bodmann-Habel, Diplomata Rhingravica 5, 33, gedr.: AfhG. NF. III (1904) S. 135 f., Ausz.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 72 — Lit.: Widder, Beschreibung der Pfalz IV (1788) S. 25, AfhG. NF. III (1904) S. 134.

Osthofen 1153 Apr. 28 Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Abtei Hornbach u. dem Schultheißen v. O., Dst. HuStA. Urkk. O., gedr.: Grimm V S. 739 f., Baur II S. 18 f. — 1338 März 7 W. über die Rechte des Klosters Hornbach wegen seins Hofes zu O., RA. München Rheinpfälz. Urkk. P. 2. Nr. 2964 (Fasz. 202 Saal XX 314), gedr.: Grimm V S. 635 f., Regest: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XXVII (1904) S. 64 — 1349 W. v. Schultheiß u. Schöffen zu O., Dst. HuStA. Urkk. O. (mit ursprünglicher Datierung 1449), gedr.: Grimm IV S. 634 f., Regest: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz XXVII (1904) S. 69, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 216 — 1430 W. zu O., zit.: StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 133 S. 9 — 1449 s. unter 1349! — 1488 Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Osthofener Gerichtsbuch (Innenseite des Einbands) — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu O. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 39! — o. D. W. über Freiheit der Stiftsgüter zu O., zit.: Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 23 S. 411 (1421?) — o. D. Etliche Rechte, die Schultheiß und Schöffen zu O. jährlich weisen, KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 23 fol. 133 f. u. Nr. 28B fol. 89 f., Dst. HuStA. Hist. Nachr. O. (Abschr. ca. 1600) — o. D. W. zu O., KrA. Würzburg Mainzer Aktenfragm. Fasz. IV Nr. 441 — o. D. Ordnung betr. die Wasserbäue, Dst. HuStA. O'er Gerichtsbuch fol. 1.

Partenheim 1666 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 23.

Pfaffen-Schwabenheim 1490 Juli 8 Vertrag zwischen Kloster u. Gemeinde P. wegen Weidgangs, gedr.: Würdtwein, Monasticon Palatinum V (1796) S. 281, Regest: Scriba 4378 (vgl. das Zitat bei Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI [1914] S. 41!) — o. D. W., Dst. HuStA. Kopialb. d. Grafschaft Sponheim v. J. 1599 fol. 124 ff. — o. D. W., gedr.: Grimm IV S. 614 ff. (aus einer Amtsbeschr. d. vorderen Grafschaft Sponheim v. J. 1601 im Archiv d. Grafen Froberg zu Gersfeld), Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 39.

Pfeddersheim (765 Mai 25) Hofrechte der zur Abtei Gorze gehörigen Höfe zu P., Isemburg, Dolgesheim u. Flammersheim in Form einer Schenkungsurkunde Bischofs Chrodegang v. Metz (Fälschung, vor 1175 gefertigt!), Metz, Stadtarchiv Cod. 76 Nr. 11 S. 18 ff., Worms Stadtarchiv (Abschr. v. Dr. Sauerland), Bonin, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Pfeddersheim (1911) S. 1 ff. — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu P. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 19! — 1600 Aug. 2 Stadtbuch (enthält Weistümer, Freiheiten, Gebräuche usw.), gedr.: Bonin, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Pfeddersheim (1911) S. 160—190 (mit neueren Zusätzen)

Pfiffligheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu P. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 20! — (1550?) W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 12 fol. 254 (nach S. 267 sehr beschädigt)

Pfrimm 1391 Apr. 5 W. über die Rechte des Stifts Neuhausen an der Pfrimm, Dst. HuStA. Urkk. Worms Nr. 541 (Übersetzung), gedr.: Boos, UB. II S. 625ff., Baur III S. 546ff., Regest: Scriba 3419, zit.: Grimm I S. 744 (Nachtrag), vgl. Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I (1734) S. 114, Kunstdenkmäler im Gr. Hessen: Wörner, Kr. Worms (1887) S. 103 Anm.!

Planig 1352? De libertate bonorum in Bleynich, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 1346 fol. 52 — 1365 Bekenntnis der Gemeinde, daß genennte Gerechtigkeiten von alters her Gewohnheit gewesen, Kopialb. d. Abtei St. Jakob bei Mainz (verschollen! früher im Besitz des Pfarrers Zaun in Kiedrich), Stadtbibl. Mainz Nr. 45 fol. 46 f. (neuere Kopie v. Roth) — 15. Jhdt. W., gedr.: Grimm I S. 810ff. (ohne Quelle), Ausz.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 507 — 1510 Juni 25 Vergleich der Abtei St. Jakobsberg mit den Gemeinden P., Biebelsheim u. Ippesheim wegen Unterhaltung der Pfarrkirche zu P., im ev. Pfarrarch. zu Planig, vgl. IdhPA. I S. 306, Dst. HuStA. Urkk. P. (Abschr.), ebenda Stifter u. Klöster Konv. 66a (Druck), vgl.: AfhG. XIV (1879) S. 640 — 1512 Mai 3 Sendw. v. P., Biebelsheim u. Ippesheim, im ev. Pfarrarch. zu P., vgl. IdhPA. S. 306, Dst. HuStA. Urkk. P., ebenda zit.: Bodmann Depart.-Arch. Nr. 947, gedr.: Grimm IV S. 611ff. (ohne Quelle), Ausz.: Keller, Chronik von Planig (1909) S. 11f. — 1512 (1513?) W. über den Kirchenbau zu P., Ausz. Stadtbibl. Mainz Hdschr. des 17. Jhdts. das Kloster Jakobsberg betr. fol. 45, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 29f. — 1562 (1626) Ausz. eines W's v. P., Dst. HuStA. Kirchendiener Konv. 166, gedr.: AfhG. XIV (1879) S. 638f. — 1626 W. des Jahrgedings zu P. nebst Ordnung der Appellation, Dst. HuStA. Kirchendiener Konv. 166 — 1653 Ordnung der Gemein, Dst. HuStA. Kirchendiener Konv. 166 — o. D. W. nebst Kopie, Dst. HuStA., Kirchendiener Konv. 166 — Lit.: AfhG. XIV (1879) S. 638, Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht am Mittelrhein (Gierkes Untersuchungen Heft 84, 1906) S. 35.

Pleitersheim s. unter Wöllstein!

Rhein-Dürkheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu R. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 38! — 1573 Febr. 11 Atzordnung, bestätigt 1601 Sept. 18, Dst. HuStA. Salb. Konv. 24 — 1575 Juli 22 Schöffenw. über der Herren Recht, Dst. HuStA. Salb. Konv. 24 (eine vollständigere u. eine unvollständige Fassung)

Rheingau (wegen Bingen u. Algesheim) 1324 R'er Landw., Dst. HuStA. Bodmann-Habel, gedr.: Grimm I S. 534ff. u. IV S. 572ff., Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung XIX (1885f.) S. 33ff. (nebst ausführlichen Angaben über Hdschr. u. Drucke) — (1487) W. Recht des R., KrA. Würzburg Mainz. Ingr.-Buch Nr. 41 fol. 12ff. — 1489 Apr. 21 Instr. eines W's der Mainzer Gerechtigkeit im R., KrA. Würzburg Mainzer Ingr.-Buch Nr. 41 fol. 264f.

Rudelsheim (Ludwigshöhe) 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu R. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 29!

Sauerschwabenheim s. unter Schwabenheim a. d. Selz!

Schimsheim 1490 März 2 Sch'er W. (u. Gerichtsordnung), Dst. HuStA. Salb. Konv. 24 (Kopie v. 1683 Jan. 20).

Schornsheim Die Kirche besaß ein Sendw., wovon der Abt v. St. Jakobberg 1592 dem Mainzer Domkapitel einen Auszug vorlegte (vgl. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 32, nach Angaben im KrA. Würzburg, Protokoll des Mainzer Domkapitels Nr. 22 fol. 418 f.)

Schwabenheim a.d. Selz 1398 Jan. 14 Schöffenw. über die Zugehörigkeit des Hubenhofes (St. Maximin-Trier) zur obersten Vogtei u. zum Gericht S., Dst. HuStA. Bodmann-Habel Hdschr. Nr. 210, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 245 — 1407 Jan. 12 Maximiner grundherrliches W., Trier Stadtbibl. Großes Maximiner Urbar v. 1484, zit.: Verzeichnis der rheinischen Weistümer (1883) Nr. 896, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 245 Anm. 5 („Hdschr.", Trier Stadtbibl.) — 1770 W., Dst. HuStA. (nicht mehr vorhanden), zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 779.

Schwabsburg 1748 s. unter Nierstein!

Selzen (1537?) Hubw., Dst. HuStA. Gerichtsbuch von S. v. J. 1489—1736 (auf losem Blatt) — o. D. Notariatsinstr. über der Pfalz u. der v. Scharfenstein Gerechtsame zu S., GLA. Karlsr. (früher Stuttgart, Bibl.) Pfälzer Kopialb. Nr. 18 fol. 482.

Siefersheim ca. 1601 W. von S., Dst. HuStA. Kopialb. d. Grafschaft Sponheim v. J. 1599 fol. 138ff., gedr.: Grimm IV S. 617f. (aus einer Amtsbeschreibung d. vorderen Grafschaft Sponheim v. J. 1601 im Archiv d. Grafen Froberg zu Gersfeld) zit.: Verzeichnis der rheinischen Weistümer (1883) Nr. 939, Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 46.

Sörgenloch 1469 W. der Freiheiten u. Herrlichkeiten der v. Mauchenheim gen. Bechtolsheim über den Ort S., nach Schaab, Geschichte der Stadt Mainz III (1847) S. 215 Anm. 1 im Archiv der Herren v. Köth.

Spiesheim 1491 Nov. 7 Gerichtsordnung mit inseriertem W., gefolgt von einer rechtlichen Bestimmung v. 1555 Jan. 20, Dst. HuStA. Salb. Konv. 24.

Sponsheim 1536 Nov. W. von S. Dst. HuStA. Salb. Konv. 24 (Kop. des 17. Jhdts.)

Sprendlingen 1443 Juni 22 Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen S. u. Ober-Hilbersheim, gedr.: AfhG. XV (1884) S. 270ff. (Ingelheimer Protokollbuch III fol. 148) — (1601) W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 24, gedr.: Grimm II S. 156f. (aus einer Amtsbeschreibung d. vorderen Grafschaft Sponheim v. J. 1601 im Archiv d. Grafen Froberg zu Gersfeld) — o. D. W. von S., Dst. HuStA. Kopialb. d. Grafschaft Sponheim v. J. 1599 fol. 590ff.

Stadecken o. D. Beschreibung des Amts S. von Tilemann Stella, RA. München W'er-Sammlung des Oberamts Meisenheim.

Steinbockenheim 1515 S'er W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 65, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 356.

Sulzheim 1383 S'er Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Urkk. S. (fehlt hier, wenn nicht identisch mit der von 1509) — 1383 Febr. 27 Rechtsspruch des Ober-

hofs zu Eltville, eingeholt von Schultheiß u. Schöffen zu S., Dst. HuStA. Gerichtsbehörden Konv. 24 — 1392 Nov. 8 W. von S., zit. u. angezogen: Schaab, Geschichte der Stadt Mainz IV (1851) S. 175ff. (hiernach im Besitz von Pfarrer Autsch zu Finthen) — 1569 S'er Gerichtsordnung, Dst. HuStA. Urkk. S., ebenda Gerichtsbehörden Konv. 24, Ausz. gedr.: Bodmann, Rheing. Altertümer (1819) S. 678 Anm. — 1590 W., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 112ff.

Udenheim Lit.: Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte V (1907) S. 553f. (Fabricius, Grundherrliche Rechte im Fronhof des Klosters Wörschweiler zu Udenheim u. deren Ablösung i. J. 1266)

Uffhofen 1515 Juni 30 W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 64f.

Undenheim 15. Jhdt., Or.-W.,, Dst. HuStA. Salb. Konv. 25 — 1508 Gerichtsordnung, ebenda — 1587. 1654 W., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) S. 828 (wo?)

Volxheim 1391 Mai 5 Schöffenw., KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 150ff., zit.: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI (1892) S. 64, Regest: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 75f. (hiernach: KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 2 fol. 151) — 1515 Rheingräfliches W. zu V., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: AfhG. NF. III (1904) S. 131 (Quelle: „Diplomata Rhingravica 5, 32"), Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 70f., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 75 — 1526 W. des Rheingräflichen Gerichts zu V., gedr.: AfhG. NF. III (1904) S. 131 (Quelle: „Diplomata Rhingravica 5, 57"), zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 75 — 1584 Notiz über das V'er W. u. Hubgericht in Baumburger Oberherrlich- u. Gerechtigkeit, Dst. HuStA. Salb. Konv. 7.

Wachenheim 1484 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 25 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 47!

Wackernheim 1770 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 25.

Wahlheim s. unter Kettenheim!

Wald-Ülversheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 32!

Wallertheim 1424 Nov. 18 Übereinkunft zwischen dem Grafen v. Leiningen u. der Gemeinde W., daß der Graf über alle Bedhaften in W. Gebot und Verbot habe, Amorbach Fürstl. Arch., zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 122 — 15. Jhdt. W. über die Freiheit des Grafen zu Erbach in W., Amorbach Fürstl. Arch. — 1453 Anerkennung des Leiningen'schen Gebots- u. Verbotsrechtes durch Schultheiß u. Schöffen zu W., Amorbach Fürstl. Arch. — 1530 Juni 7 Vertrag zwischeu den Grafen v. Leiningen u. Kloster Eberbach, wodurch der Wortlaut eines W's von etwa 1380 neu festgelegt wird, Dst. HuStA. Salb. Konv. 25, Amorbach Fürstl. Arch., zit.: Pfälzisches Museum XXV (1908) S. 122.

Weiler s. auch Dreckweiler! 1515 Dreckwyler W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 71f.

Weinheim bei Alzey o. D. 2 W'er, Dst. HuStA. Salb. Konv. 2 Alzeyer Salb. von 1494 fol. 109, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 222 — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 33! — 1535 W. u. Ordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 25 (ebenda Bruchstücke) — 1562 W., ebenda.

Weinolsheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 33! — 1504 Gerichtsordnung u. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 25 — 1538 Gerichtsordnung, ebenda, zit.: Gredy, Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim (1883) S. 181.

Weinsheim 1489 s. unter Horchheim! — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 17!

Weisenau 1402 Verschreibung, wie es mit dem Fahr zu W. gehalten soll werden, Büdingen Fürstl. Arch. Rotes Buch, Birstein Fürstl. Arch. Rotes Buch S. 268, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 857 — 1492 Febr. 21 Ordnung des Fahrrechts, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 1084 — 1556 s. unter Hechtsheim! — 1617 (1636) W'er W's-Extrakt, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68 e — 1654 Juni 2 (1464) Erneuerung eins W's über die propsteiliche Immunität, Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68 f. — o. D. Gerichtsw. über Oberherrlichkeit u. Vogtei, zit.: Dst. HuStA. Stifter u. Klöster Konv. 68 e.

Welgesheim o. D. Ausz. aus dem Gerichtsbuch zu W. über dessen Gerechtigkeiten, GLA. Karlsr. Kopialb. Nr. 882 fol. 55 f.

Wendelsheim 1515 Juni 29 W'er W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr.: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 63 f. — 1526 W., Dst. HuStA. Bodmann-Habel Diplomata Rhingravica 4, 56, unvollst. gedr.: Grimm VI S. 506 ff., ergänzt: AfhG. NF. III (1904) S. 140 f., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 375 — 1611 Grenzbeschreibung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 7, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 376 f.

Westhofen 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 40! — 1672 Mai 6 W., zit. u. einzelne Stellen wiedergegeben: Ebersmann, Geschichte von Westhofen (1909) S. 36 ff. — W. aus der Hohenfelser Zeit, Heltorf Gräfl. Archiv IX Nr. 28, gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 468 f.

Wies-Oppenheim 1489 s. unter Horchheim! — 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 17!

Wintersheim 1496 Über die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu W. vgl. von Weech, Das Wormser Synodale (1875) S. 36! — 1589 Gerichts- u. Dorfordnung, Dst. HuStA. Salb. Konv. 26.

Wolfsheim 16. Jhdt. W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 26 — 1717 Renovation eines Gemeindew's, ebenda.

Wöllstein 1486 Okt. 3 Schöffenw. über die Rechte der Herrschaften Kreuznach, Neubaumburg u. Kirchheim in den Dörfern W., Gomßheim u. Blittersheim, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 131—144, Dst. HuStA. Salb. Konv. 26, ebenda Kopialb. d. Grafschaft Sponheim v. J. 1599

fol. 70—90, gedr.: Grimm II S. 157ff. („aus der Amtsbeschreibung d. vordern Grafschaft Sponheim"), Ausz.: Stadtbibl. Mainz Schaabs Papiere VII 17, Gerichtswesen, zit.: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI (1892) S. 165, vgl. die Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 64 (dasselbe?) — 1486 Summarischer Bericht über Nassau-Saarbrückische Jurisdiktionalien, Rechte u. Gerechtigkeiten in der Gemeinschaft W., wobei Kopie des W's v. 1486, zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 871 (hiernach in Dst. HuStA.) — 1600 W., Dst. HuStA. Salb. Konv. 26.

Wonsheim 1451 Febr. 26 Kundschaft, Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 225 — 1454 Jan. 15 Der Herren Recht zu W., KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 144f., Abschr.: Stadtbibl. Mainz Schaabs Papiere VII 17 Gerichtliches, zit.: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI (1892) S. 165 — 1454 (Apr. 7) W., Gem'arch. zu W. — 1455 W. von W., zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1851) Nr. 876 (hiernach in Dst. HuStA.; Verwechslung mit 1454?) — 1494 Apr. 7 Schöffenw. über die Rechte der Kurpfalz u. der Herrschaft Falkenstein zu W., KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 144ff., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 224 (mit Jahrzahl „1454") — 1503 Grenzbeschreibung, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 144 ff., Inhalt gedr.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 226 f. — 1537 Aug. 8 Präsentierung des W'er W's vor dem Oberamtmann zu Falkenstein, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 4 fol. 144 ff.

Worms Allmende 1314 Aug. 23 Vertrag der Stadt mit Kloster Schönau über die städtische A., GLA. Karlsr. Schönauer Cod. I fol. 26, gedr: Würdtwein, Chronicon diplomaticum monasterii Schönau (1793) S. 153 f., Boos, UB. II S. 54 f.

Apotheken 1582 Ordnung der Apotheker der Stadt W., Frankfurt 1582 4°.

Bischof 1293 Nov. 10 Bestätigung der zur Erhaltung des Friedens aufgerichteten Artikel (sog. „2. Rachtung"), W'er Stadtarch. Nr. 77, ebenda Eidbuch Nr. 23 fol. XXII, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 111 fol. 1f., gedr.: Boehmer, Fontes II (1845) S. 240f., Boos, UB. I S. 302f., Regest: Scriba 2097 — 1287 Juni 13 Satzung zwischen Bischof u. Rat zur Beseitigung von Ungnade u. Unfrieden, W'er Stadtarch. Nr. 69, gedr.: Boehmer, Fontes II (1845) S. 237f., Boos, UB. I S. 279f., Regest: Scriba 2007 — 1300 Sept. 11 (Mai 15?) Übereinkunft des Rates u. der Sechzehn mit dem Bischof wegen Überlauf der Stadtschulden u. Verwaltung des Ungeldes („3. Rachtung"), W'er Stadtarch. Nr. 90, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 114ff. u. Nr. 111 fol. 2ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 156ff., Boos, UB. I S. 341ff., Regest: Boehmer, Fontes II (1845) S. 247, Scriba 2220, vgl. Arnold, Freistädte II (1854) S. 302ff.! — 1306 Juli 26 Verfügung des Rates usw. über die von den Gliedern des weltlichen Gerichtes dem Bischof zu entrichtenden Gelder u. Anweisung städtischer Einnahmen zu deren Zahlung, W'er Stadtarch. Nr. 96, gedr.: Boos, UB. II S. 26f., zit.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 185 — 1360 Sept. 12 Sühne zwischen Bischof u. Stadt, aufgerichtet durch K. Karl IV. Dst. HuStA. (wo?), gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 176, Boos, UB. II S. 362 f, Regest: Scriba 3122 (falsches Datum!) — 1366 Jan. 25 Sühne gestiftet durch den Pfalzgrafen bei Rhein u. die Städte Mainz u. Speyer zwischen Bischof u. Stadt Worms („4. Rachtung"), Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 111 S. 5ff., gedr.: Boos, UB. II S. 392ff. — 1407 Juli 9 Vertrag zwischen Bischof u. Stadt, vermittelt durch K. Ruprecht u. Erzbischof Johann v. Mainz („große Pfaffenrachtung"), KrA. Speyer (Or.), W'er Stadtarch. Nr. 345, Dst. HuStA. Chart. Worm. vom 15. Jahrhundert fol. 41, ebenda Kopialb. Nr. 111 fol. 17ff. gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 218ff., Boos III S. 260ff., vgl. Arnold, Freistädte II (1854) S. 438f.! — 1407 Juli 25

Zusatzartikel zur großen Pfaffenrachtung, Dst. HuStA. Chart. Worm. s. XV. fol. 46, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 223 (unvollständig), Boos III S. 266 f. — 1411 Aug. 13 Schiedsspruch des Erzbischofs v. Mainz über die Streitigkeiten zwischen Bischof u. Rat, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 175 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 225 f., Regest: Scriba 3695 — 1424 Sept. 3 Schiedsspruch des Erzbischofs v. Mainz zwischen Bischof u. Stadt W., Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 177 u. Nr. 111 fol. 21 f., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 232 ff., Regest: Scriba 3832 — 1430 Apr. 23 Vertrag zwischen Bischof u. Stadt W. über Bauholz, Bordholz, Pontzoll u. Fronwage, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 185 ff. — 1489 März 21 Aufhebung aller Verpflichtungen der Stadt gegenüber dem Bischof durch K. Friedrich III., W'er Stadtarch. Nr. 586, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 251, Boos III S. 568 f., Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 200 — 1494 Aug. 25 Bestätigung des Kassationsbriefes K. Maximilians durch K. Friedrich III., W'er Stadtarch. Nr. 604, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 252, Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 205, Boos III S. 382, vgl. Arnold, Freistädte II (1854) S. 471! — 1494 Sept. 30 Kaiserliches Mandat an den Magistrat wegen Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte, besonders der Gerichtsbarkeit, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 204 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 254, Regest: Scriba 4407 — 1494 Dez. 23 Gerichtlicher Prozeß nebst Endurteil aus dem Streit zwischen Bischof u. Stadt um die Gerichtsbarkeit, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 208—269, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 255 ff. — 1519 Juni 17 Vergleich zwischen Bischof u. Stadt, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 111 fol. 45 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 316 ff., Regest: Scriba 4568 — 1521 Dez. 24 Bestätigung der Rachtung zwischen Bischof u. Stadt durch K. Karl V., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 344, Regest: Scriba 4579 — 1526 Apr. 18 Vergleich zwischen Klerus u. Stadt über verschiedene Irrungen unter Vermittlung Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 398 ff., Regest: Scriba 4599.

Bürger: 1415 März 13 Bürgereid-Verordnung K. Sigismunds, W'er Stadtarch. Nr. 366, gedr.: Senckenberg, Selecta juris et historiarum II (1734) S. 695, Boos III S. 281, Regest: Scriba 3740.

Bürgerfeld 1448 Kundschaft wegen des Zehnten im Bürgerfeld, Dst. HuStA. Urkk. Worms Nr. 1448 — 1618 Mai 7 Notariatsinstr. über eine Generalbesichtigung des Bürgerfeldes, gedr.: Documentirter gründlicher Erweiß, daß das Burgerfeld ein der Reichsstadt Worms unstreitig zugehöriges Territorium usw. (1772) S. 121 ff.

Domkapitel 1479 Juli 29 W. über die Gerechtigkeit von Dechant u. Domkapitel zu W. auf der Mörscher Aue, Dst. HuStA. Urkk. Worms (fehlt!).

Fergen um 1400 Ordnung der Fergen, gedr.: Boos III S. 649 f.

Fischerei um 1106 Errichtung einer Innung von 23 Erbfischern durch Bischof Adalbert, Dst. HuStA. Chart. Worm. vom 15. Jahrhundert fol. 66, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 62 (unvollständig), Boos, UB. I S. 50, Regest: Scriba 4938 — um 1106 W'er Fischmarktsordnung, gedr.: ZGO. NF. XIII (1898) S. 381 f.

Geleit 1432 Apr. 6 Erteilung freien Geleites an die montäglichen Marktbesucher durch Bürgermeister u. Rat, gedr.: Boos III S. 648 — 1497 März 30 Magistrats-Satzung, wonach die, welche Bürger u. Einwohner vor fremde Gerichte ziehen, des Schutzes u. Geleites verlustig gehen, Regest: Scriba 4428.

Grenzen 1534 März 7 Gemark- u. Grenzbegehung zu Neuhausen u. Worms, Dst. HuStA. Urkk. Worms Nr. 1196.

Hofrecht 1024 Hofrecht Bischof Burchards, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 46 ff., ebenda Chart. Worm. vom 15. Jahrhundert fol. 10 ff., Frankfurt Stadtbibl., Hannover Kgl. Bibl. Cod. XVIII fol. 25 ff. (auch Würzburg Uni-

versitätsbibliothek?), gedr.: Bartoldus Questenburgh (1658) fol. β 3 verso, Lünig, Reichsarchiv Continuatio II Spicilegium ecclesiasticum (1721) S. 1013 ff., Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 43 ff., Walter, Corpus juris germanici antiqui III (1824) S. 775 ff., Grimm I S. 804 ff., AfhG. II (1841) S. 148 ff., Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von W. (1859), Boos, UB. I S. 39 ff., Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV Tomus I (1893) S. 639 ff., Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte im MA. (1895) S. 134 ff.

Juden 1312 Juli 25 Vergleich des Bischofs u. Domkapitels mit der Judenschaft, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 105 fol. 67 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 161 ff., Boos, UB. II S. 45 ff. — 1348 Jan. 4 Überlassung der Juden an die Stadt durch K. Karl V., W'er Stadtarch. Nr. 153, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 186, Wigand, Wetzlar'sche Beiträge II (1845) S. 101, Wolf, Juden in Worms (1862) S. 34 f., Regest: Scriba 2903 — 1378 Aug. 28 Bestätigung des Judenprivilegs durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 229, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 190, Regest: Scriba 3293, Boos, UB. II S. 482 — 1394 Mai 5 Bestätigung der Judenschenkung Karls IV. durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 284, ebenda Eidbuch Nr. 32 fol. 58, gedr.: Boos, UB. II S. 663 f. — 1406 Febr. 6 Der Kämmerer Judengericht zu Worms, als das herkommen ist, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 149, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I (1734) S. 256 — um 1464 Judeneid, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 444 f. („ex Frider. Zornii Chron. Worm. M. SS.") — 1500 Juli 17 Bestätigung der Judenschenkungen durch K. Maximilian I., gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 209, Regest: Scriba 4456 — 1594 Auszug aus der letzten Judenordnung, gedr. „in Vallo Francko 1614 4°", zit.: Walther, Lit. Hdb. 3. Suppl. (1869) Nr. 3081.

Kanzlei 1505 Juni 26 Kaiserliche Erlaubnis für die Stadt W., mit rotem Wachs zu siegeln, W'er Stadtarch. Nr. 654, vgl. Boos III S. 509, Arnold, Freistädte II (1854) S. 487!

Kämmerer 13. Jhdt. Vom Amt des Kämmerers, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 149 fol. 56, gedr.: Boehmer, Fontes II (1845) S. 210, Zorns Wormser Chronik, hsg. von Arnold (1857) S. 67 f., Boos III S. 226 — 1392 Okt. 13 Rachtung zwischen der Stadt u. den Kämmerern über deren Rechte, W'er Stadtarch. Eidbuch vom 15. Jahrhundert fol. 31 (ebenda Original Nr. 273a verloren), gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 735 f., Boos, UB. II S. 641 ff., Regest: Scriba 3426 — 1398 Sept. 12 Vertrag zwischen Stadt u. den Kämmerern über das Recht, Wein zu verkaufen, gedr.: Gudenus, Cod. dipl. V (1768) S. 746, Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 212, Boos, UB. II S. 697 — 1406 Febr. 6 Revers über Kämmererlehen, Rechte u. Freiheiten, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I (1734) S. 256 f., Regest: Scriba 3637 — 1509 März 31 Vertrag zwischen Kämmerern u. der Stadt über Dalbergische Lehensgerechtsame u. Freiheiten, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 300 ff.

Knechte 1485 Jan. 25 Eid der Knechte, gedr.: Boos III S. 651.

Markt, Messen, Maß 1299 Apr. 21 Marktordnung für die Schuhmacher zu W., W'er Stadtarch. Nr. 18, gedr.: Boos, UB. I S. 326 f. — 1330 Mai 29 Verleihung einer jährlichen vierwöchentlichen Messe an die Stadt durch K. Ludwig d. B., W'er Stadtarch. (Nr?), gedr.: Boos, UB. II S. 168 f., Regest: Scriba 2637 — 1378 Febr. 24 Erlaubnis zur Veränderung des Weinmaßes, erteilt durch K. Karl IV., W'er Stadtarch. Nr. 220, gedr.: Boos, UB. II S. 475 f. — 1402 Febr. 17 Verordnung über Ausfuhr von Früchten, gedr.: Boos III S. 640 f. — 1487 Okt. 31 Verleihung eines Martins-Marktes durch K. Friedrich III. (Original verloren, keine Abschrift vorhanden; vgl. Boos III S. 547 Z. 46!), Regest: Scriba 4358 — 1430 Apr. 23 Revers der Stadt über die Erteilung der Freiwage durch den Bischof, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 235 f., Regest: Scriba 3864.

Mühlen (vgl. auch Wasserrecht!) 1261 März 13 Statut über die Müller der St. Pauluskirche, des Klosters Nonnenmünster u. des Klosters Kirschgarten, Dst. HuStA. Urkk. W. Nr. 86, gedr.: Baur II S. 163 (unvollständig), Boos, UB. I S. 197f. — 1460 Kundschaft der Müllermeister, Weistum u. Ordnung, Dst. HuStA. Kopialb. Worms St. Paul 1583 fol. 182f. — 1469 Febr. 17 Erd- u. Bachordnung der Müller zu W., Dst. HuStA. Urkk. W. Nr. 988, ebenda Kopialb. Nr. 116 fol. 182f. — 1469 Juni 21 Mühlenordnung des St. Paulsstifts, Dst. HuStA. Urkk. W. Nr. 989, ebenda Kopialb. Nr. 116 fol. 185f., gedr.: Baur IV S. 200ff.

Münzer (auch Hausgenossen genannt) 1165 Sept. 24 Privilegienbestätigung K. Friedrichs I., GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 4 fol. 124f., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 188, Boos, UB. I S 64ff., Ausz.: ZGO. IX (1858) S. 285ff., Regest: Scriba 1115 — 1224 Präzept K. Heinrichs VII. betr. die Münzer von W., Dst. HuStA. Chart. Worm. vom 15. Jahrhundert fol. 30, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 117f., Boos, UB. I S. 99f., Monumenta Germaniae historica, LL. II S. 302 (unter das Jahr 1234 eingereiht), Regest: Scriba 1292 — 1293 Nov. 10 Bischöfliche Bestätigung der Münzerrechte, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 150, Regest: Boos, UB. I S. 303, Scriba 2098 — 1360 Juli 12 Schiedsurteil der Städte Mainz u. Speyer zwischen der Stadt W. u. den Hausgenossen daselbst, Speyer Stadtarch. Nr. 648, gedr.: Boos, UB. II S. 360f. — 1372 Juni 5 Kaiserliche Bestätigung des Freiheitsbriefs für die Hausgenossen vom 24. Sept. 1165, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 188, Regest: Scriba 3241, Boos, UB. II S. 438 — 1442 Juli 23 Bestätigung der Gerechtsame der Hausgenossen unter Inserierung älterer Urkunden, vgl. Regest: Scriba 3998 — 1491 Juni 28 Kaiserliche Verordnung für die Gesellschaft der Münzer u. Hausgenossen, Regest: Scriba 4387 — Lit.: Joseph, Die Münzen von Worms (1906)

Polizei 1220 Aug. 23 Verordnung der Dienstmannen, Ritter u. Ratsherrn von W. wider Gaukler, welche die Fremden belästigen, W'er Stadtarch. Nr. 11 (Kop. des 17. Jhdts.), gedr.: Boos, UB. I S. 97f., Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 154, Regest: Scriba 1272 — 1468 Sept. 28 Hausierordnung, gedr.: Boos III S. 648f.

Rat 1232 Jan. 17 Verordnung K. Friedrichs II. gegen die W'er Stadträte, Dst. HuStA. Kopialb. (Nr.?) fol. 17, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 110, Monumenta Germaniae historica, LL. IV S. 286, Regest: Scriba 1341 — 1233 Febr. 27 Übereinkunft zwischen Bischof u. Bürgerschaft über Bestellung des Stadtrates mit 9 Bürgern u. 6 Rittern, W'er Stadtarch. Nr. 17, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 115, Boehmer, Fontes II (1845) S. 221, Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 167, Boos, UB. I S. 122f., Monumenta Germaniae historica, SS. XVII S. 41, Regest: Scriba 1356 — 1404 Rückgabe aller vom Bischof geübten Hoheiten u. Rechte an den Rat durch K. Maximilian, W'er Stadtarch. Nr. 649, zit.: Boos III S. 495 Z. 27 — 1404 Juli 2 Privileg K. Ruprecht, daß sich der Rat vor auswärtigen Gerichten durch einen Heimbürgen vertreten lassen kann, W'er Stadtarch. Nr. 432, GLA. Karlsr. Pfälzer Kopialb. Nr. 4 fol. 204, gedr.: Boos III S. 228f., Regest: Scriba 3609 — um 1464 Ratsordnung, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 439 Regest: Scriba 4983 — 1522 Dez. 6 Verordnung eines Stadtrates von 13 Personen zur Verwaltung des Gemeindewesens, gedr.: Moritz, Reichstädte (1756) Anhang S. 321f., Regest: Scriba 4583.

Rechtspflege 1255 März 11 Befreiung der Bürger von Worms u. Speyer von auswärtigen Gerichten durch den Kardinallegaten Petrus von S. Georg, W'er Stadtarch. Nr. 33, gedr.: Boehmer, Fontes II (1845) 230f., Boos, UB. I S. 175, Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (1885) S. 64, Regest: Scriba 1578 — 1260 Mai 20 Bestätigung der Befreiung von auswärtigen Gerichten durch Papst Alexander IV., W'er Stadtarch.

Nr. 38, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 128, Boos, UB. I S. 188, Regest: Scriba 1584 — 1305 März 29 Verordnung der Stadtbehörden zur Vermeidung der Schädigung von Schultheißen, Greven u. Richter an ihrem Gut, W'er Stadtarch. Nr. 95, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 182f., Boos, UB. II S. 20f., ZGO. XX S. 32f., Regest: Scriba 2289 — 1360 Ratsverordnung über die herkömmlichen Bußsätze für Vergehungen durch Worte, Heidelberg Universitätsbibliothek Hdschr. Nr. CLXIII, zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 894 — 1394 Mai 5 Bestätigung des Privilegs, wonach kein W'er Bürger vor auswärtigen Gerichten belangt werden soll, durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 285, ebenda Eidbuch Nr. 23 fol. 56, gedr.: Boos, UB. II S. 661f. — ca. 1462 Gerichtsordnung, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 443, Regest: Scriba 4981 — 1477 Juli 15 Anordnungen Bischof Reinhardts u. der Stadt für den höchsten Gerichtshof, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 247, Regest: Scriba 4273 — o. D. W. über das peinliche Gericht („Observationes circa formam judicii saecularis, ut et criminalis"), W'er Stadtarch. Eidbuch (fol.?), deutsch abgedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 443 f. — o. D. Brauch in Vollstreckung des Urteils der Verdammten („De judicio condempnatorum..."), gedr.: Boehmer Fontes II (1845) S. 212ff., Boos III S. 230f., Zorns Wormser Chronik, hsg. von Arnold (1857) S. 68f. — o. D. Mitteilungen über das Sendgericht zu W., W'er Stadtarch. Eidbuch fol. 82, Ausz. gedr.: Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur II (1897) S. 374f.

Stadtfrieden 1156 Okt. 20 Verleihung eines Stadtfriedens und Aufrichtung eines Gerichts zu dessen Erhaltung durch K. Friedrich I. (Fälschung!), W'er Stadtarch. Nr. 6, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 76f., Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 146f., Boos, UB. I S. 59ff., Breßlau, Diplomata centum (1872) S. 127, Regest: Scriba 1098, über die Fälschung vgl. Boos, UB. S. 61.!

Stadtgraben 1321 Okt. 12 Ordnung über Aufsicht und Erhaltung des Stadtgrabens, W'er Stadtarch. Nr. 113, gedr.: Boos, UB. II S. 118f., zit.: Arnold, Freistädte II (1854) S. 320.

Stadtpolitik 1390 Juli 4 Vertrag der Stadt W. mit Pfeddersheim, W'er Stadtarch. Nr. 264 (Original verloren!), ebenda Eidbuch fol. 75, gedr.: Boos, UB. II S. 616, Regest: Bonin, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Pfeddersheim (1911) S. 64 — 1394 Okt. 1 Einigung zwischen Worms u. Pfeddersheim über die Behandlung von Rechtssachen beiderseitiger Bürger, Gem'arch. zu Pfeddersheim, ebenda Ausz. im Privilegbuch d. Stadt Pfeddersheim v. J. 1778, gedr.: Bonin, Urkundenbuch der freien Reichsstadt Pfeddersheim (1911) S. 180f. — 1526 Apr. 18 Pfalzgräfischer Vertrag nach dem Bauernkrieg, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 111 fol. 62ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 398ff.

Stadtrecht 1407 Erneuerung des Stadtrechts, Heidelberg Universitätsbibliothek Handschrift Nr. 163, zit.: Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 894 — 1499 Reformation, Die verschiedenen Ausgaben sind genannt bei Koehne, Die W'er Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499 (1897) S. 1ff. — 1508 Juli 5 (15?), Erhebung zur Reichsstadt durch K. Maximilian, W'er Stadtarch. Nr. 670, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 219, Regest: Scriba 4513, zit.: Boos III S. 535 Zeile 33 — 1567 Der Stadt Worms Statutenbuch, Druck, fol.

Steuern 1448 Steuertabelle, gedr.: Boos III S. 638f.

Synodale 1496 Registrum synodale omnium et singularum ecclesiarum ruralium Wormatiensis dioecesis etc. Dst. HuStA. Handschrift des 17. Jahrhunderts, GLA. Karlsr. Hdschr. Nr. 311 (17. Jahrhundert), Heidelberg Universitätsbibliothek Handschrift des 16. bis 18. Jahrhunderts (unvollständig), vgl. auch die Angaben über zwei Handschriften bei Walther, Lit. Hdb. 2. Suppl. (1855) Nr. 896 und 895 und über eine solche zu Karlsruhe in ZGO. XV (1863) S. 13 Anm. 1, gedr.: ZGO. XXVII (1875) S. 227ff. (Angaben

über die Handschriften S. 227 und 385), auch als Sonderdruck herausgegeben von Fr. von Weech, Das Wormser Synodale von 1496 (1875)

Wasserrecht 1061 Juni 19 Schenkung von Mühlen am Eisbach (Yserbach) und des Wasserrechtes durch Bischof Burchard an die neugegestiftete Kirche St. Paul, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 44 f., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 42, Boos, UB. I S. 35 — 1381 Febr. 2 Erteilung des Verfügungsrechtes über die Bäche in W'er Gemarkung durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 240, gedr.: Boos, UB. II S. 507 f. — 1397 Jan. 3 Kaiserliche Erlaubnis für die Stadt W., die Bach Prime in Stadt u. Vorstadt zu leiten und auf ihr zu bauen, W'er Stadtarch. Nr. 298, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 210, Boos, UB. II S. 674 f., Regest: Scriba 3452 (mit falschem Datum!) — 1467 Mai 12 Vertrag und Entscheid zwischen St. Paul und Nonnenmünster wegen Senkung des Flußbettes bei der Lochmühle, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 112 fol. 187 — 1489 Juni 22 Bach- und Mühlordnung der Isarbach von dem St. Paulsstift, Dst. HuStA. Urkk. Worms Nr. 1077.

Weinschank 1396 Juli 1 Erlaubnis des Domkapitels für die Stadt auf 6 Jahre, ihren Wein mit großen Gefäßen zu schenken, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 209, Regest: Scriba 3444 — 1397 Mai 1 Privileg Papst Bonifaz IX. für die Stadt W., wonach der Klerus seinen Wein nach Stadtmaß schanken muß, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 209, Regest: Scriba 3454 — 1509 Juni (9) 17 (18) Vertrag zwischen dem Klerus u. der Stadt wegen Weinschanks u. a. m. (8. Rachtung), Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 111 fol. 25 ff. u. fol. 36 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 294 ff., Moser, Reichsstädtisches Handbuch II (1733) S. 980, Regest: Scriba 4517.

Zoll 1074 Jan. 18 Zollfreiheitsverleihung K. Heinrichs IV., W'er Stadtarch. Nr. 3, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I (1734) S. 342, Boos, UB. I S. 47 ff., Breßlau, Diplomata centum (1872) S. 122 ff. (bester Abdruck), Regest: Scriba 990 (mit falschem Datum!) — 1112 Okt. 16 Bestätigung von Zollfreiheit und Erlaß des Wegegeldes durch K. Heinrich V., W'er Stadtarch. Nr. 4, gedr.: Boos, UB. I S. 52 f., Breßlau, Diplomata centum (1872) S. 124 f., Regest: Scriba 1020 — 1242 Juli 27 Befreiung vom Rheinzoll bei Oppenheim durch K. Konrad IV., W'er Stadtarch. Nr. 23, gedr.: Boehmer, Fontes II (1845) S. 224, Boos, UB. I S. 143, Regest: Scriba 1448 — 1243 Aug. Befreiung vom Rheinzoll bei Oppenheim durch K. Friedrich II., W'er Stadtarch. Nr. 24, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 147, Boos, UB. I S. 145, Breßlau, Diplomata centum (1872) S. 79, Regest: Scriba 1452 — 1260 Sept. 16 Bestätigung des Zollprivilegs K. Friedrichs II. durch K. Richard, W'er Stadtarch. Nr. 42, Boos, UB. I S. 191, Regest: Scriba 1682 — 1379 Febr. 20 Verleihung eines Rheinzolles auf 10 Jahre durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 232, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 192, Boos, UB. II S. 292, Regest: Scriba 3300 (mit falschem Datum!) — 1394 Mai 1 Erhöhung des Rheinzolles der Stadt W. durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 281, ebenda Eidbuch Nr. 23 fol. 57, gedr.: Boos, UB. II S. 658 f. — 1394 Mai 3 Verleihung eines Rheinzolles auf fernere 20 Jahre durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 282, ebenda Eidbuch fol. 58, gedr.: Boos, UB. II S. 659 f. — 1396 Dez. 18 Verleihung eines ewigen Zolles durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 297, gedr.: Moritz, Reichsstädte (1756) Anhang S. 194, Boos, UB. II S. 673 f., Regest: Scriba 3450 — 1507 Sept. 12 Verleihung eines Wegzoll-Privilegs durch K. Wenzel, W'er Stadtarch. Nr. 666, gedr.: Boos III S. 528 ff., vgl. Arnold, Freistädte II (1854) S. 487!

Zünfte 1392 Dez. 29 Vertrag zwischen Rat u. Zünften, W'er Stadtarch. Nr. 274, ebenda Eidbuch B fol. 83, gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 206 f., Boos, UB. II S. 655 f., Regest: Scriba 3428 — 1393 Nov. 10 Bestätigung des Vertrags zwischen Rat u. Zünften durch

Bischof Eckard, Dst. HuStA. (wo?), gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 208, Boos, UB. II S. 655 f., Regest: Scriba 3433 (mit falschem Datum!) — 1398 Mai 17 W. der Metzgerzunft zu W., W'er Stadtarch. Nr. 313, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 105 fol. 88 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 212 ff. („ex arch. eccl. cath. Worm.") (unvollständig mit Zusatz vom Jahr 1448), ZGO. XV (1863) S. 285 ff., Boos, UB. II S. 690, Regest: Scriba 3478 (mit falschem Datum!) — 1420 Ordnung der Bartscherermeister zu W., W'er Stadtarch Nr. 377, gedr.: Boos III S. 285 f. — 1430 Juli 3 Freiheitsbrief der Zünfte, W'er Stadtarch. Eidbuch des 16. Jhdts. fol. 86 A b — 1441 Nov. 6 Zunftrechte der Bäcker, Metzger u. Marktverkäufer, W'er Stadtarch. (Nr. ?), gedr.: ZGO. XV (1863) S. 289 ff. — 1463 Febr. 1 Vergleich Bischof Reinhards mit der Stadt wegen der Weinschröder, Dst. HuStA. Kopialb. Nr. 108 fol. 197 ff., gedr.: Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis II (1734) S. 242 f. („ex arch. episc. Worm.")

Wörrstadt 1274 Schiedsgerichtsurteil in Irrungen zwischen Rheingraf Siegfried u. Wolfram v. Löwenstein über Gerechtsame zu W., StA. Münster Kindlingers Abschr. Bd. 137 S. 96 f. („ex cop. antiq.") — 14. Jhdt. Hubgerichtsw., gedr.: Grimm IV S. 626 („Kopialbuch"), Wimmer, Alzei (1874) S. 300 — 1515 (Juni 28) W., Coesfeld Fürstl. Rentkammer Akten der Wildgrafschaft Dhaun Fach 18 Paket 328 Nr. 2062, gedr: Trierisches Archiv Ergänzungsheft XII (1911) S. 60 f., zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 383 — 1575 Hubgerichtsw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 7.

Zahlbach 1578 Apr. 17 s. unter Bretzenheim!

Zornheim 1539 Schützenordnung, KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 27 fol. 89 ff. — 1576 Hubgerichtsw., ebenda — 1590 W., ebenda — 1623 Freiheit, Recht u. Gewohnheit des Gerichts zu Z. aus dem 16. Jhdt., KrA. Würzburg Mainzer Jurisdiktionalb. Nr. 4 gegen Ende.

Zotzenheim 1465 Schöffenw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 31 b Gerichtsbuch von Z. fol. 2 (durchstrichen!) — 1480 Dez. 12 Schöffenw., Dst. HuStA. Salb. Konv. 31 b Gerichtsbuch von Z. fol. 3, KrA. Speyer Falkensteiner Codex Nr. 2 fol. 59 ff. u. Nr. 4 fol. 65, zit.: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 69 — o. D. W., Inhaltsangabe: Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas VI (1914) S. 69 — vor 1500 W., gedr.: Grimm II S. 160 u. IV S. 606 f. (aus der Amtsbeschreibung d. vorderen Grafschaft Sponheim v. J. 1601 u. „Kopialbuch", die beiden Stellen ergänzen sich) — 1522 Sept. 22 Ausz. des Z'er Kirchenw's, Dst. HuStA. Kirchengebäude Konv. 260, gedr.: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1912) S. 31 f. — 1618 Apr. 9 Ungeboten Ding zu Z., Erneuerung des W's. v. 1480, Dst. HuStA. Salb. Konv. 31 b Gerichtsbuch von Z. fol. 2 ff. — o. D. W. von Z., Dst HuStA. Kopialb. d. vorderen Grafschaft Sponheim v. J. 1599 fol. 97 ff.

Bücheranzeige.

Wilhelm Fabricius, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Sechster Band: Die Herrschaften des unteren Nahegebietes (XII der Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde). Bonn 1914.

In der Reihe seiner Erläuterungsbände zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hat Dr. Wilhelm Fabricius einen weiteren (6.) Band erscheinen lassen, der sich mit den Herrschaften des unteren Nahegebiets befaßt. Das neue Werk des Verfassers, das wieder ein beredtes Zeugnis von seinem erstaunlichen Fleiß und seiner tiefgründigen Arbeitsmethode ablegt, bildet für die linksrheinische Provinz unseres Großherzogtums eine der wichtigsten geschichtlichen Arbeiten seit langen Jahren. In zwei Teile sehen wir den ungemein reichen historischen Stoff über das Nahegebiet gegliedert. Der erste, landesgeschichtliche Abschnitt bringt eine geographische Beschreibung des behandelten Landstrichs mit einem Nachweis aller urkundlich ihm zugeschriebenen Orte sowie geschichtliche Mitteilungen über die Gaugrafen und die andern landesherrlichen Geschlechter. Dabei werden wichtige statistische Angaben über die Verteilung von Ackerland und Wald geboten mit der Absicht, neue Aufschlüsse über siedelungsgeographische Fragen zu bringen. Der zweite, topographische Teil enthält eine Geschichte der Ämter, Gerichtsbezirke und Ortschaften des Nahegaus. In diesem Teil, der den Schwerpunkt der ganzen Arbeit bildet, schildert Fabricius nacheinander die geschichtliche Entwickelung der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim, der Pfalzgrafschaft bei Rhein, des Erzstifts Mainz, der Wild- und Rheingrafschaft sowie der Besitzungen des Hauses Bolanden. Was der Verfasser hier an Hand der Quellen bringt, übertrifft die bisherige topographische Literatur des bearbeiteten Gebiets in jeder Beziehung. Reiche Literaturangaben, aber auch fortlaufende Hinweise auf die benutzten handschriftlichen Quellen zeigen, mit welchem Aufwand von einzig dastehender Gründlichkeit sich der Verfasser seiner grossen Aufgabe gewidmet hat.

Nicht den letzten Vorzug des Werkes bilden die Register und beigefügten Karten. Neben dem außerordentlich gewissenhaft gearbeiteten Namenregister finden wir ein kürzeres Sachregister, in das unter dem Stichwort „Weistümer" ein Sonderverzeichnis aller zitierten, auszugsweise oder vollständig wiedergegebenen Weistümer eingefügt ist. Drei vorzüglich gelungene Karten endlich stellen das Gebiet, welches etwa von Trarbach und St. Wendel im Westen bis Mainz, Worms und Frankenthal im Osten und von Simmern und Bacharach im Norden bis Kaiserslautern im Süden reicht, in drei verschiedenen Entwickelungsstufen dar. Während die erste Karte den Nahegau und den Wormsgau vom 8.—12. Jahrhundert zeigt, geben die beiden andern Blätter ein Bild von den Herrschaften des unteren Nahegebiets um das Jahr 1275 und um das Jahr 1430.

Den früheren Erläuterungsbänden des Verfassers ist an anderen Stellen von berufenen Männern der Wissenschaft uneingeschränktes Lob zuteil geworden. Daß dem jüngsten Werk dieselbe rühmliche Kritik widerfahren wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dieser neuste Band an Stelle der nunmehr überholten älteren Literatur eine eifrige Benutzung fände und dadurch dem Verfasser Dank gezollt und er ermuntert würde, den Kreis seiner Arbeiten durch noch manches weitere Werk zu vervollständigen.

Wilhelm Müller.



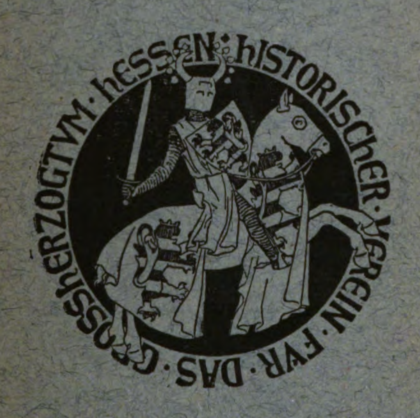
ARCHIV
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge.

XI. Band. 3. Heft.

Herausgegeben von

Archivrat D. Fritz Herrmann
Großh. Haus- und Staatsarchivar.



DARMSTADT 1916
Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

Verzeichnis der Schriften des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.

1916.

(Die vergriffenen Einzelschriften sind nicht mehr aufgeführt.)

Den Vereinsmitgliedern werden die nachstehend verzeichneten Schriften **zur Hälfte des beigesetzten Ladenpreises** geliefert. **Bestellungen sind an den Verein zu richten.**

1. Zeitschriften.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde.
Band I—XV, 1835—1884, zu je drei Heften, jedes Heft Mk. 2.—.
Vergriffen: I. Band, 1. Heft, III. Band, 1. Heft, IX. Band, 1. u. 2. Heft, XI. Band, XII. Band, 1. u. 2. Heft, XIII. Band, XIV. Band, 1. u. 2. Heft. Supplementband: Glaser, Karl. Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Register zu Band I—XII.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F.
Band I (1894) Mk. 6.—. Band II (1899) Mk. 6.—. Band III (1904) Mk. 6.—. Band IV (1907) Mk. 12.—. Das einzelne Heft von Band I und II Mk. 3.—, von Band III Mk. 2.—, von Band IV Mk. 4.—. Band V (1907) Mk. 5.—. Band VI (1909) Mk. 5.—. Band VII (1910) Mk. 7.—. Band VIII (1912) Mk. 6.—. Band IX (1913) Mk. 6.—. Band X (1914) Mk. 6.—. Band XI (1915/16) Mk. 6.—. Das einzelne Heft von Band VIII—XI Mk. 2.—.
Einbanddecken zu den Bänden der Neuen Folge je 1 M. (ohne Ermäßigung).
Vergriffen: III. Band, 1 u. 3. Heft, IV. Band, 2. u. 3. Heft.

Quartalblätter, 1861—1884, einzelne Nummer Mk. —.30, der Jahrgang Mk. 1.—.
Vergriffen: 1861, Nr. 1, 1862, Nr. 1, 3, 1863, 1864, Nr. 1—3, 1865, Nr. 1, 2, 1876, Nr. 1, 3, 4, 1878, Nr. 4, 1879, Nr. 1—4.

Quartalblätter, 1885—1890, einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.50.

Quartalblätter, N. F., 1891ff., einzelne Nummer Mk. —.40, der Jahrgang Mk. 1.60.
Vergriffen: 1891, Nr. 4.

Quartalblätter, N. F., 1891—1895 = N. F., I. Band Mk. 8.—. 1896—1900 = N. F., II. Band Mk. 8.—. 1901—1905 = N. F., III. Band Mk. 8.—. 1906—1910 = N. F., IV. Band Mk. 8.—.

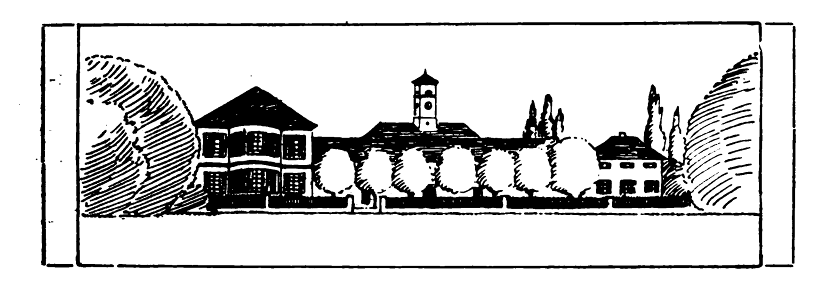
Periodische Blätter, 1846—1861, einzelne Nummer Mk. —.30.
Vergriffen: Nr. 1, 7, 9, 15 der ersten Folge, ferner 1853, Nr. 4, 1854, Nr. 1 u. 2, 1856, Nr. 9 u. 10.

Sachregister zu den Periodischen Blättern und den Quartalblättern, 1846—1890 (von K. Esselborn) Mk. —.50.

Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Band I (1902/03) Mk. 6.—, Band II (1904) Mk. 6.—. Band III (1908) Mk. 6.—. Band IV (1911) Mk. 6.—. Band V (1913) Mk. 6.—. Das einzelne Heft von Band I—III Mk. 1.50, von Band IV und V Mk. 1.20.

2. Besondere Druckschriften und größere Sonderabdrücke.

Adamy, R., Die Fränkische Torhalle und Klosterkirche zu Lorsch. 1891. Mk. 10.—.
— Die Einhard-Basilika zu Steinbach i. O. 1885. Mk. 8.—.
— Die ehemalige frühromanische Zentralkirche des Stiftes St. Peter zu Wimpfen im Tal. 1898. Mk. 6.—.



Ludwig Tiecks Beziehungen zu Darmstadt.

Von

Karl Esselborn.

Ludwig Tieck war im ganzen sechs Mal in Darmstadt. Sein erster Besuch daselbst fand im Juni 1825 statt. Das „Allergnädigst privilegierte Frag- und Anzeigeblatt" Nr. 24 vom 13. Juni 1825 führt am 11. Juni unter den Gästen des heute noch bestehenden „Trauben" auf: „Hr. Tick, Hofrath und Doktor aus Dresden". Näheres über diesen Aufenthalt ist nicht bekannt. Der Kreis, worin Tieck in Darmstadt verkehrte, setzte sich namentlich zusammen aus dem Ministerialrat Wilhelm Hallwachs, dem Archivrat Georg Heumann, dem Oberappellations- und Kassationsgerichtsrat Ernst Höpfner, dem General Reinhard von Dalwigk, dessen Söhnen Reinhard, dem nachmaligen Staatsminister, und Alexander, dem späteren Hoftheaterintendanten, dem Generalstaatsprokurator Gottfried Weber und dem Justizrat Karl Buchner. Es war wohl derselbe Kreis, der bis zum Jahre 1831 mehrere Jahre hindurch den Geburtstag Goethes (28. August) auf dem Karlshofe feierte. (Vgl. Ein Impromptu von Holtei. «Gutenberg» 2. Jahrg., Darmstadt 1843, S. 579). Auch Karl von Holtei, der im Jahre 1864 eine vierbändige Auswahl von „Briefen an Ludwig Tieck" herausgab und im Juni 1830 als Regisseur an das Darmstädter Hoftheater gekommen war, fand, wie er selbst in seiner Lebensbeschreibung „Vierzig Jahre" (2. Aufl. Breslau 1860, Bd. 4, S. 191) erzählt, in diesem Kreise[1] während seines kaum einjährigen Aufenthaltes (von Ende Juni 1830 bis Anfang Mai 1831) in Darmstadt „Liebe und Anerkennung". Die Abschiedsfeier Holteis fand ebenfalls auf dem Karlshof statt.

---

[1] Er nennt selbst die Namen Geheimerat Hallwachs (Note 12), Georg Heumann (Note 13), Höpfner (Note 30), von Dalwigk (Note 17), Jaup (Note 31), Huth (Note 32), Gottfried Weber (Note 26).

Im Jahre 1830 hatte Holtei das bei der Goethefeier gesungene Lied nach der Melodie „Prinz Eugenius, der edle Ritter" gedichtet, und zwar wurde der erste Vers jeder Strophe von einem einzelnen, das übrige von allen gesungen. Das Lied, das den in der Gesellschaft herrschenden Geist trefflich charakterisiert, sei daher nach dem vielleicht einzigen noch erhaltenen Exemplar hier mitgeteilt:

Unser Meister Johann Wolfgang Goethe
Hat die wahre Zauberflöte
Schon seit Kindheit vor dem Mund;
Und da blus er schöne Lieder,
Und der Erdball klung sie wieder,
Tät des Meisters Ehre kund.

Also blasen kann wahrhaftig nicht ein jeder,
Selbst der große Schikaneder
Hat es nicht so weit gebracht.
Denn will Goethe, muß man zittern,
Weinen, jauchzen, Geister wittern,
Scherzen, lachen, wenn er lacht.

Wer das leugnen wollte wär ein Schote,
Ihn verkennen kann ein Gothe,
Ein Baschkir und Türke nur.
Seht, die Briten und Franzosen
Nennen ihn schon längst den Großen,
Machen ihm schon längst die Kur.

Oftmals aber wandelt sich die Goethsche Zauberflöte
Plötzlich um in eine Erzdrommete,
Die in Grabesklängen spricht;
Wer durch heilger Nächte Dunkel
Nicht erblickte Sterngefunkel,
Säh die Faust vor Augen nicht.

Falsche Götzen soll man nicht verehren!
Und ich achte solche Lehren,
Doch den Götz, den bet ich an.
Meister, Werther — werter Meister —
Sende deine mächtgen Geister,
Tasso, du auch zeig dich an.

Iphigenia, die heil'ge, reine
Priesterin im Silberscheine;
Egmont, unsrer Jugend Held;
Stella, Bätely, Amine,
Lila, Beaumarchais, Claudine,
Seid dem heitern Mahl gesellt!

Aber was vernehm ich für ein Zischen?
Kommt's von Schlangen, Molchen, Fischen
Oder anderm Wurmgeschmeiß?
Lästern hör' ich und verdammen,

Freunde rücket nah zusammen,
Schließet eng des Festes Kreis!

Daß die tugendreichen Antigoethen
Nicht in unsre Mitte treten,
Lasset keinen hier herein.
Keinen Frömmler, keinen Pfaffen,
Keinen übertünchten Affen,
Denn wir wollen fröhlich sein.

Und der Wein soll auf des Meisters Wohlsein fließen!
Weil wir hellen Tag genießen,
Preisen wir des Tages Stern.
Preisen trinkend unsern Goethe,
Daß der Wein die Sorgen töte;
Denn er selber trinkt ihn gern.

Nun, so trinke denn, du alter ewger Sänger,
Trinke tüchtig und noch länger
Als der Herr Methusalem.
Hol der Teufel deine Feinde,
Du bleibst Herr in der Gemeinde,
Weimar ihr Jerusalem.

Enkel wandern einst am Pilgerstabe
Zu dem wahrhaft heil'gen Grabe:
Karl-Augusts und Schillers Gruft!
In dem Bunde du der dritte,
Nehmt den Herrn in Eure Mitte,
Bis der Herr den Herren ruft.

Bei der Goethefeier, wo dieses Lied gesungen wurde, bewährte sich Holtei auch als Improvisator. „Ein Mitglied des Festmahles hatte seine Goethebüste dazu hergeliehen, und ein Diener war beauftragt worden, sie aus der Wohnung des Mitgliedes zu holen und, von Tüchern umhüllt, vorsichtig auf den Armen nach dem Karlshofe zu bringen. Der Diener erschien; der Herr der Büste hatte sich schon früher am Orte der Festfeier eingefunden. Man wickelte die verhüllenden Tücher von der Büste los. Aber welches Erstaunen bemächtigte sich aller bereits Anwesenden! Man hatte sich vergriffen und statt Goethes Schillers Büste dem Diener mitgegeben. Die Sache hatte etwas Komisches, aber die Verwicklung wurde mit Anstand gelöst. Man sandte Schillers Büste nicht zurück, sondern holte Goethes Büste dazu, und beide zierten so den Festsaal. Holtei erhob sich aber bald nach begonnener Tafel und sprach aus dem Stegreife":

„Ein Irrtum wär's, daß Schillers Bild
Statt Goethes erst hierher gekommen?
Ich meine, Schiller war gewillt,
Uns all zu sehn, von Lust erfüllt.

Er hat am Mahle teilgenommen.
Er kam, um seinen Freund zu grüßen,
Und sagt ihm: «Du wirst sterben müssen,
Wie ich es mußte; doch bereit'
Ich dir wie mir Unsterblichkeit.»
So lasset beide Freunde leben!
Uns mög' ihr großer Geist umschweben."

Auch das am letzten Geburtstag Goethes im Jahre 1831 nach der Melodie „Hoch soll ewig leben" gesungene Lied, bei dem die letzte Zeile jeder Strophe vom Chor wiederholt wurde, ist erhalten, sein Verfasser aber unbekannt. Es lautete:

Frankfurt dort am Maine
Sprach, du wärst der Seine;
Doch zu eng sind Frankfurts Gassen,
Dich zu fassen.

Hast studiert der Rechte
Ruhmvoll Dorngeflechte;
Doch aus Dornen brachen Keime,
Lorbeerbäume!

Bäume, die verbreiten
Durch die Länder, Zeiten,
Ihrer Zweige himmlisch Rauschen,
Dem wir lauschen.

Schwer jüngst ward betroffen
Durch den Sohn dein Hoffen;
Doch der Schmerz im starken Willen
Soll sich stillen!

Zweiundachtzig Jahre
Bleichen dir die Haare;
Doch noch stürmen deine Geister,
Großer Meister!

Lebe frisch, in Freude!
Was dir naht von Leide,
Flüchte mit beschwingter Sohle! —
Deinem Wohle.

Ehe Tieck das zweite Mal nach Darmstadt kam, hatte ihn ein Darmstädter in Dresden aufgesucht, der in den im Montags-Blatt abgedruckten „Erinnerungen von einer Reise von Darmstadt über Eisenach, Leipzig und Berlin und Dresden" (Nr. 11—22 vom 5. Mai bis 21. Juli 1828) ganz interessant über ihn erzählte. Leider läßt sich der Verfasser dieser Reisebeschreibung nicht mit Bestimmtheit feststellen; vielleicht ist es Wilhelm Schulz[2], der Heraus-

[2] Friedrich Wilhelm Schulz, geboren am 13. März 1797 zu Darmstadt als Sohn des Archivrats Adolf Schulz, trat im Jahre 1811 bei dem Militär ein, wurde am 19. Februar 1813 Leutnant im Leibgarde-

geber des Montags-Blatts. An der Stelle, wo zum erstenmal von Tieck die Rede ist (Nr. 16 v. 9. Juni, Sp. 127), findet sich folgende Anmerkung der Redaktion: „Wie wir hören, werden wir in der Kürze den gefeierten Dichter, der unsere Sehenswürdigkeiten in Darmstadt kennen lernen will, für einige Tage in unsern Mauern sehen". — Doch hören wir zunächst den anonymen Darmstädter über Tieck berichten:

„Ich komme soeben aus der Abendgesellschaft bei Hofrat Tieck. Kann ich Euch ein interessanteres Wahrzeichen davon geben, daß ich in Dresden bin? Hier zu sein und Tieck nicht gehört zu haben, hieße es nicht in Rom sein und den Papst nicht gesehen? Ein großer Zirkel, viele vornehme Herrn und Damen waren bei ihm versammelt. Darunter die geistvolle Gräfin Finkenstein[3] von Berlin, deren Urgroßvater[4] Gouverneur vom Großprinzen, nachmals Friedrich dem Großen, und deren Großvater[5] Premierminister dieses Königs und lange seine rechte Hand in der Diplomatik war; ihr Vater[6] ist durch sein mannhaftes Benehmen

---

regiment und am 26. Oktober 1820 verabschiedet, setzte dann sein schon früher begonnenes juristisches Studium in Gießen fort und beendete es im Jahre 1823 durch die Fakultätsprüfung. Durch seine am 29. März 1828 erfolgte Verheiratung mit Karoline Sartorius (geb. 22. April 1801), einer Nichte von Wilhelmine Hallwachs, geborenen Sartorius (Note 29), stand er den mit Tieck befreundeten Darmstädter Kreisen nahe. Als er im Jahre 1834 infolge verschiedener von ihm veröffentlichter Schriften von dem Kriegsgericht wegen „eines entfernten Konats zu Hochverrat und wegen Injurie gegen öffentliche Autoritäten" zu fünfjähriger strenger Festungshaft verurteilt und auf dem Babenhäuser Schlosse festgesetzt worden war, gelang es ihm mit Hilfe seiner Frau in der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember 1834 die Flucht zu ergreifen. Die Zeit seiner Festungshaft hat er in dem „Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin" (2 Bände, Mannheim 1846) geschildert. In Zürich, wo sich Schulz im September 1836 niederließ, verkehrte er mit Männern wie Ludwig Follen, Georg Herwegh, Hoffmann von Fallersleben, Ferdinand Freiligrath, Georg Büchner u. a. und schloß enge Freundschaft mit Gottfried Keller. Im Januar 1847 starb seine Gattin. Vgl. über sein Leben, das er am 9. Januar 1860 beschloß, Hessische Biographien, Bd. 1, S. 404—414.

[3] Gräfin Amalia Dorothea Henriette Fink von Finkenstein, geboren am 2. Juli 1774, gestorben am 23. November 1847; ihr Vater war der Graf Friedrich Ludwig Karl Fink von Finkenstein (Note 6).

[4] Konrad Albrecht Reinhold Graf Fink von Finkenstein, geboren 1660, gestorben als Generalfeldmarschall am 16. Dezember 1735.

[5] Karl Wilhelm Graf Fink von Finkenstein, geboren am 11. Februar 1714, seit 1749 Kabinettsminister, gestorben am 3. Januar 1800, war einer der vertrautesten Räte Friedrichs des Großen.

[6] Friedrich Ludwig Karl Graf Fink von Finkenstein, geboren am 18. Februar 1745 zu Stockholm, wo sein Vater damals Gesandter war, gestorben am 18. April 1818 zu Madlitz bei Lebus in der Nähe von Frankfurt a. d. O., wurde 1779 als Regierungspräsident in Küstrin wegen des Arnoldschen Prozesses von Friedrich dem Großen abgesetzt. Er war seit 1802 mit Tieck befreundet.

unter demselben Könige in der Geschichte des Müllers Arnold bekannt. Außerdem mehrere Gelehrte, Künstler und Künstlerinnen, unter anderen auch Madame Milder[7]. Alle schien das tiefste Interesse und die lebhafteste Anerkennung zu beseelen. In wie hohem Grade gebührt ihm aber auch beides! Nicht allein dem Schriftsteller, der mit genialer, polemischer Kraft und Wahrheit zur Bildung im Gebiete der Kunst und Poesie vorzüglich mitgewirkt hat, auch dem verehrungswerten Manne, dem liebenswürdigen Gesellschafter, dem (was er besonders heute Abend war) meisterhaften Vorleser. Das Wort Vorleser genügt mir nicht, das ist kein Vorlesen, das ist Selbstschaffen. Er las Shakespeares «Was ihr wollt». Alle Szenen, namentlich die komischen, wofür er das feinste Talent hat, kamen wie aus Dichters Munde. Shakespeares Personen lebten vor uns, besonders der originelle Narr. Diese reißend schnelle Geläufigkeit und helle Deutlichkeit, die scharfe Ironie, dieser geschwätzige Humor, diese frappante Betonung ohne alle Ziererei, bei einem melodischen sanften Organ, dem doch der Akzent der Derbheit und auflachender Ausgelassenheit so recht von innen heraus gelingt, regt alles in uns auf, was not tut, den genialen Shakespeare zu verstehen. — Es war ein höchst genußreicher interessanter Abend, an welchem ich zu meiner völligen Befriedigung nichts vermißte als Euch, die ich meine. Darum laß ich Euch aber auch in Gedanken daran teilnehmen und führe Euch, mir zum Nachgenuß, Euch zum Vorgenuß vielleicht künftiger Bekanntschaft, den verehrten Dichter vor. Der feine Kopf, der geistreiche, durchdringende Blick, die zarten Züge, voll Ausdruck des Wohlwollens bei lebendiger Rede von den feinsten Lippen, die angeborne Vornehmheit, der sichere Takt lassen in ihm sogleich den gelehrten Denker, den scharfen Beobachter, den feinfühlenden und vielseitig gebildeten Mann von Welt erkennen und lieben."

„Wir schwammen", so heißt es in der Reisebeschreibung (Sp. 131f.) ein paar Tage später, „nicht auf dem Wasser, sondern auf lauter Spiritus bei Tieck. Es war wieder ein großer Zirkel bei ihm versammelt. Er las ein Lustspiel von Gozzi. Alles, was ich neulich von dem trefflichen Manne sagte, müßte ich wiederholen. Heute zeigte er sich noch von der improvisierenden Seite, wozu bekanntlich Gozzis Lustspiele dem Genie des Darstellers Gelegenheit geben. Seinen vollen geistreichen, dichterischen Humor entfaltete Tieck, und schloß man die Augen, (man sah ohnehin vor Lachtränen nichts,) so glaubte man alle verschiedenen Personen in ihrer ganzen Lebendigkeit und Eigentümlichkeit zu hören. Ich kann nur sagen: «Kommt und hört!»"

---

[7] Anna Milder, geboren am 13. Dezember 1785, berühmte Sängerin, verheiratete sich im Jahre 1810 mit einem Wiener Juwelier namens Hauptmann. Mit Rücksicht auf ihre Darstellung schrieb Beethoven seinen „Fidelio", Cherubini seine „Fanisca" und Weigl das „Waisenhaus" und die „Schweizerfamilie". Große Verdienste hat sie sich auch um die Gluckschen Opern erworben. Sie starb am 29. Mai 1838 in Wien.



Wieder ein paar Tage später berichtet der Reisende (Sp. 147): „Ich war heute Morgen bei Tieck, um ihm für den zweimaligen freundlichen Empfang zu danken; der dritte war noch freundlicher. Er unterhielt sich viel über Darmstadt mit mir, dem er manches Schöne und Gute nachrühmte, und äußerte die Hoffnung, alles bald näher kennen und würdigen zu lernen. Er riet mir sehr, das neue Trauerspiel von Uechtritz[8] Alexander und Darius zu sehen und lobte den liebenswürdigen jungen Dichter und die schöne gelungene Dichtung lebhaft."

Das Montags-Blatt vom 23. Juni 1828 hat an seiner Spitze zwei Gedichte „An Ludwig Tieck. Bei seinem Aufenthalt in Darmstadt". Das erste, ein Sonett, K. B. unterzeichnet, hat den Hofgerichtsadvokaten Karl Buchner[9] zum Verfasser. Es lautet:

Die Rose blüht an sonnenhellen Wegen,
Der Weinstock hebt die düfteschweren Ranken,
Und, längst begrüßt von freudigen Gedanken,
Tritt Meister Tieck, der Dichter, uns entgegen.

Warum wir diesen drei-vereinten Segen
In eins verbinden? — Rebenblüten schwanken
In sein Gedicht, und Rosenblätter sanken
Süß drüber hin, und Rosenglut darf's hegen.

Man soll des Fremdlings heitern Gruß erwiedern
Mit angewohnten, vaterländschen Lauten,
Die schon das Kind erregten und erbauten:

So grüßen wir, Nicht-Fremdling, dich mit Liedern.
Doch du bist Sänger, dies nur Sanges-Träumen, —
Nur leise soll es die Erinnrung säumen.

Der Verfasser des zweiten Gedichts, das W. S. unterzeichnet ist, dürfte der bereits erwähnte Herausgeber des Montags-Blatts, Wilhelm Schulz, sein. Er begrüßt den Dichter mit folgenden Worten:

Man sieht den Dichter seine Straße ziehen
Mit Phantasie und Wahrheit an der Hand;
Damit nicht diese, schamhaft, muß entfliehen,

---

[8] Friedrich von Üchtritz, geboren am 12. September 1800 in Görlitz, gestorben als Appellationsgerichtsrat im Ruhestand daselbst am 15. Februar 1875. Sein Drama „Alexander und Darius" erschien im Jahre 1827 in Berlin.

[9] Karl Buchner, geboren zu Darmstadt am 12. Februar 1800 als Sohn des Oberforstrats, spätern Hofgerichtsrats Christian Wilhelm Ludwig Buchner (gestorben zu Darmstadt am 21. November 1835) und seiner Ehefrau Anna Marie Johannette Juliane, geb. Hensing (geb. zu Lichtenberg 1771, gest. zu Darmstadt am 9. Juli 1825), der Tochter des Amtmanns Ernst Ludwig Hensing (1720—1787). Er ist Verfasser poetischer, juristischer und politischer Schriften und starb zu Darmstadt als Hofgerichtsadvokat und Justizrat am 24. April 1872.



Hüllt jene sie in goldenes Gewand:
Da schließen beide schwesterlich sich an,
Um fortzuschreiten auf der gleichen Bahn;
Erst wie sie liebend miteinander wandern,
Erkennt sich jede in dem Aug' der andern.

Auf ihrem Wege ist ein frisches Regen,
Der junge Sand deckt sich mit jungem Grün,
Freiwillig rankt der Lorbeer sich entgegen,
Des Dichters Haupt mit Kränzen zu umziehn.
Ein neues Leben füllt den weiten Raum,
Es sprechen[10] Quellen, Blumen, Busch und Baum,
Aus der Natur geheimnisvollsten Tiefen
Erweckt ihr Tritt die Geister, welche schliefen.

Und ihnen folgt das farbige Gemische
Der Scherze in den Hain der Poesie:
Die Beine heben Stühle, Bänke, Tische,
Ein lustger Chorus singt in Harmonie,
Und wie sich alles drängt um sie heran,
Da zieht auch Hinze seine Stiefeln an,
Den anderen den Vorsprung abgewinnend,
Bringt seinen Dank er dar, vergnüglich spinnend.

Die Phantasie mit ihrem Zauberstabe,
Sie schlägt den frischen Born aus nacktem Stein,
Und vor des Dichters wunderreicher Gabe
Bleibt jede Wirklichkeit so arm, so klein:
Das wenige, was hier sie bieten kann,
Du sahst es gütig, sahst es freundlich an,
Und — mit dem Ideal es zu versöhnen —
Laß einst Erinnerung es dir verschönen.

Auf diese Gedichte weist dieselbe Nummer des Morgenblatts (Sp. 141) mit folgenden Ausführungen hin:

„Da der poetische Ritt immer im Eingange unseres Blattes geschieht, so können wir damit füglich eine Vignette sparen; denn dem Leser wird ohnehin die bekannte der Frankfurter Ober-Postamtszeitung einfallen. So geduldig übrigens das Dichterroß ist, müssen wir leider selbst gestehen, daß es einige Mal mit uns gebockt hat; doch wenn es heute gar zwei Sätze statt eines macht, so geht dies mit natürlichen Dingen zu. Es sind Freudensprünge; denn es hat Tieck, den gefeierten Dichter, zu Gesicht bekommen, und da muß man dem Tiere schon etwas zu gut halten. Gerät ein großer Poet unter die kleinen, so halten sie es für ihre Schuldigkeit, der Poesie den Hof zu machen, etwa wie in

[10] „Wir brauchen unsere Leser nicht zu erinnern, daß sich die Strophen 2 und 3 dieses Gedichts auf Tiecks gestiefelten Kater und auf die Stellen in dessen Prinz Zerbino beziehen, wo er im Garten der Poesie der ganzen Natur Seele und Sprache gibt und wo selbst Tische, Bänke und anderer nützlicher Hausrat in ihrer Weise in den allgemeinen Chorus einstimmen" (Anm. des Verfassers).



Shakespeares «Was ihr wollt» Malvolio mit den kreuzweis gebundenen Kniegürteln, den gelbgeflammten Strümpfen und dem gewaltsamen Lächeln die erstaunte Gebieterin bestürmt. Es geht dann in dem kastalischen Quelle sehr rührig her: die Fischchen plätschern mit den Schwänzelein und sind herzlich froh, wenn sie dem Dichter, der im ruhig klaren Quelle die Erde und den Himmel beschaut, etwas Schaum entgegenspritzen. Wir stehen nicht dafür, daß es auch diesmal so gegangen. Der Kater mag sich immer bemühen, nur freundlich zu spinnen. Das ganze Getön könnte leicht, auch bei dem besten Willen, ein wenig nach Katzenmusik klingen. Tieck aber wird uns ja die poetischen Sünden . . . vergeben."

Weiteres ist über diesen Darmstädter Aufenthalt Tiecks nicht bekannt. Eine Kur in Baden-Baden schloß sich daran (vgl. Rudolf Köpke, Ludwig Tieck, Bd. 2, S. 71).

Im Herbst war Tieck auf dem Rückweg abermals in Darmstadt. Nach dem „Frag- und Anzeigeblatt" Nr. 37 vom 13. September 1828 logierte an jenem Tag „Frau Hofräthin Tieck und Familie, von Dresden" im Trauben. Auch über diesen Aufenthalt Tiecks befindet sich eine Notiz in dem Montags-Blatt (Nr. 42 Sp. 342), und zwar in einer Artikelserie: „Badeleben. Baden-Baden und Schlangenbad. Gegenbilder aus Briefen". Jener Brief ist von S. — wohl Wilhelm Schulz — an G. in Schlangenbad gerichtet. Es heißt dort:

„Und wie wirst Du, Wassermaus, matt und blaß wie Dein unschuldiges, milchlaues Bad werden vor neidischem Erschrecken, wenn Du hörst, daß wir indessen in Tieckschem Spiritus[11] badeten. Er war wieder da mit seiner ganzen Familie, und ein Fest folgte dem andern, wobei aber freilich der Gefeierte das Beste zum besten und mithin eigentlich das Fest selbst gab. Der humoristisch-satirische Ton, womit er den gestiefelten Kater las, hätte Dich gewiß höchlich ergötzt. Die Töne des Gefühls und der Leidenschaft, des Scherzes und des Grams, das süße Gerede der Liebe in Romeo und Julia stellte dieses herrliche Gemälde mit den lebhaftesten Farben vor unser inneres Auge. Und wie würde auf Dich Hochtragischen die geniale Vorlesung des Macbeth die tiefste Erschütterung gemacht haben! Aber auch was wir sonst aus dem Munde dieses geistvollen Gelehrten und Dichters, dieses herzvollen, liebenswürdigen Mannes — auf den nur leider gar zu viel gelogen wird — hörten, war interessanter als all das Naturgeschwätz deiner Najaden."

Die weiteren Beziehungen Tiecks zu Darmstadt schildern einige bisher unbekannte Briefe Tiecks, die hier mit der gütigen Erlaubnis ihres Eigentümers, Herrn Geh. Hofrats Professors Dr. Wilhelm Hallwachs in Dresden, zum erstenmal veröffentlicht werden. Sie werden ergänzt durch

[11] Diese auch in dem Bericht aus Dresden vorkommende Wendung legt die Vermutung nahe, daß beide Briefe denselben Verfasser haben.



die beiden Briefe Hallwachsens[12] und die beiden Heumanns[13] an Tieck, die Holtei in seiner Ausgabe der an Tieck gerichteten Briefe[14] veröffentlicht hat.

Der erste dieser Briefe Tiecks ist an den Archivrat Georg Heumann gerichtet. Holtei (Briefe an Ludwig Tieck Bd. 1 S. 352) sagt, mehr geistreich als zutreffend: „Heumann war für Darmstadt in gewissem Sinne, was der Kanzelar Friedrich von Müller für Weimar gewesen; besonders ausgezeichneten Fremden gegenüber. Nur daß Darmstadt nicht Weimar war, und daß Heumann keinen Goethe zur Seite und im Rücken hatte". Da Holtei während seines Darmstädter Aufenthalts Heumann kennen gelernt hatte, so besteht kein Grund, an dem folgenden von ihm über diesen gefällten Urteil zu zweifeln: „Er besaß unschätzbare Vorzüge in Wahrheit und Aufrichtigkeit einer liebenswerten Natur, innerlichen Enthusiasmus und kindliche Naivetät.

---

[12] Wilhelm Konrad Hallwachs, geboren zu Darmstadt am 2. Juli 1786 als Sohn des fürstlichen Hofrats Johann Karl Georg Hallwachs, wurde am 2. Juli 1823 Geh. Legationsrat, am 2. Juni 1830 Ministerialrat, 1839 Geheimerat, im März 1848 Geh. Staatsrat und am 2. Juni desselben Jahres Vorstand des Ministeriums des Großh. Hauses und des Äußern, am 8. August 1850 in den Ruhestand versetzt, 2. Februar 1853 reaktiviert als Mitglied des Staatsrats, 14. Juni 1853 wirklicher Geheimerat, 1. April 1856 Präsident des Staatsrats, wirklicher Geheimerat und starb am 27. Mai 1860. In erster, durch landesherrliche Resolution vom 18. März 1814 geschiedener Ehe war er mit Auguste Charlotte Wilhelmine Lichthammer (geb. zu Darmstadt am 17. Juli 1785 als Tochter des am 24. Dezember 1815 gestorbenen Pfarrers Johann Wilhelm Lichthammer, des Lehrers der Königin Luise, gest. ebd. am 29. Februar 1852 als Witwe des zu Bingenheim verstorbenen Rentamtmanns Theodor Meyer) verheiratet. Am 2. Januar 1817 verheiratete er sich mit Auguste Höpfner (geb. zu Darmstadt am 4. Dezember 1789), die aber bereits am 29. Juni 1820 starb. Seine dritte Ehe mit Wilhelmine Marie Sartorius (vgl. Note 29) schloß er am 30. Juli 1821. Wie Wilhelm Baur in seinen Lebenserinnerungen (Hess. Volksbücher, Bd. 10 u. 11, S. 161) berichtet, gehörte er „dem romantischen Strich in der Poesie an", doch ist dieser Schluß aus Hallwachsens Freundschaft mit Tieck in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er war literarisch interessiert, war der Gründer einer im Januar 1831 eröffneten Lesegesellschaft (vgl. Hessische Blätter, 1831, S. 59, sowie Note 59) und ein meisterhafter Vorleser. Vgl. über ihn auch H. E. Scriba, Lexikon der Schriftsteller des Großh. Hessen, Bd. 1, Darmstadt 1831, S. 480, Bd. 2, 1843, S. 856; R. C. Th. Eigenbrodt, Meine Erinnerungen, ebd. 1914, S. 371.

[13] Georg Heumann, geboren am 21. Juni 1785 zu Darmstadt als Sohn des Rats bei der Rentkammer Andreas Philipp Konrad Heumann und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Praun, wurde am 29. Oktober 1816 Geheimer Registrator, am 25. September 1824 Archivrat, trat am 2. Februar 1844 in den Ruhestand und starb am 21. November 1855. Er ist ein eifriger Theaterbesucher in Darmstadt und ein begeisterter Theaterschwärmer. Er ist ein Oheim von Hallwachsens Gattin, vgl. Note 60 und 59.

[14] Die von Holtei abgedruckten, an Tieck gerichteten Briefe sind nur zum Teil an die Königliche Bibliothek in Berlin gekommen. Briefe

Täuschen ließ er sich leicht, doch er täuschte nie, und wen er lieb gewonnen, dem gehörte sein ganzes redliches Herz".

Der Brief wurde, wie aus dem Inhalt und auch dem auf der Adresse befindlichen Vermerk: „Durch den Herrn Schauspieler Porth"[15], der vom 23. bis 30. August 1831 in Dresden gastiert hatte, hervorgeht, von diesem seinem Empfänger überbracht.

Mein geehrter, theurer Freund!

Schon seit lange hatte ich das Bedürfniß, Ihnen einmal wieder ein Lebenszeichen von mir zu geben und Sie anzureden in der Hoffnung, einen Brief von Ihnen zu erhalten. Ziemlich nahe war ich Ihnen im vorigen Sommer in Baden und dachte oft nach Darmstadt und Ihre und meine Freunde hinüber. Wie geht es Ihnen und Ihrer Schwester[16]? Unsern lieben Freunden? Der Familie des Generals[17] und Hallwachs? — Ihr Theater hat auch eine Revolution[18] erlitten; es stellt sich wohl unter bescheideneren Formen wieder her. Der unwahre Becker[19] hat

---

von Wilhelm Konrad Hallwachs und Georg Heumann sind dort ebensowenig wie von Tiecks übrigen Darmstädter Freunden vorhanden.

[15] Friedrich Wilhelm Porth, geboren am 7. März 1800 in Stettin, wirkte von 1826 bis Oktober 1831 als Charakterdarsteller am Darmstädter Theater, von 1831—1832 in Köln, 1832—1833 in Leipzig. Auf sein Gastspiel am 22. Oktober 1833 als Advokat Wellenberger in Ifflands „Advokaten" wurde er an die Dresdener Bühne engagiert. In Dresden starb er am 2. April 1874.

[16] Dorothee Friedericke Christiane Heumann, geboren zu Lichtenberg 1775, gestorben zu Darmstadt am 17. Februar 1848.

[17] Reinhard von Dalwigk, Sohn des im Jahre 1810 als fürstlich waldeckischer Geheimerat und Hofmarschall verstorbenen Freiherrn Friedrich Georg Heinrich von Dalwigk, geboren am 1. Mai 1770 zu Kampf im Waldeckschen, trat im Jahre 1790 als Premierleutnant aus hessenkasselischem Dienst in das neu gegründete hessen-darmstädtische Gardechevauxleger-Regiment, bei dem er die Feldzüge der Jahre 1792—1795, 1806—1807 sowie den russischen Feldzug des Jahres 1812 als dessen Führer mitmachte. Er wurde 1821 Inspekteur der Gensdarmerie, 1824 Generalleutnant und trat 1830 aus dem Verband des Gardechevauxleger-Regiments aus. Bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 11. April 1840 wurde er zum Gouverneur von Darmstadt ernannt und legte damit die Inspektion der Gensdarmerie nieder. Er starb am 18. April 1844. Seit 22. Februar 1802 war er mit Luise Höpfner (vgl. Note 35), der Tochter von Goethes Freund Julius Höpfner, verheiratet. Dalwigk war auch schriftstellerisch tätig; seine Schriften behandeln militärische und geschichtliche Gegenstände. Der ausführliche Nekrolog in der Großh. Hessischen Zeitung 1844, S. 715, 719, 723 f., ist abgedruckt bei Steiner, Zur Geschichte Ludewigs I., Darmst. 1866, S. 34—54; vgl. auch Note 84.

[18] Durch Verfügung vom 26. Januar 1831 hatte Großherzog Ludwig II. die Auflösung des Hoftheaters vom 30. Juni an angeordnet. In den Spielzeiten 1831/32 und 1832/33 fanden nur Konzerte im Theater statt. Vgl. Hermann Knispel, Das Großherzogliche Hoftheater zu Darmstadt von 1810—1890, Darmstadt und Leipzig 1891, S. 78 ff. sowie auch Karl Theodor von Küstner, Vierunddreißig Jahre meiner Theaterleitung in Leipzig, Darmstadt, München und Berlin. Leipzig 1853, S. 721.

[19] Karl Becker, geboren am 3. Juli 1794 in Mainz, wirkte von 1822—1825 als jugendlicher Liebhaber am Darmstädter Theater, dann

hier damals erzählt, daß er dort Alles in Allem sein würde, und dies war die Veranlassung, daß er hier, zum Besten des Theaters, entlassen wurde. Unter annehmlichen, sichern Bedingungen, die Sache in bestem Sinne zu führen, könnte mich Ihr schönes Land vielleicht reitzen, dort meinen Aufenthalt zu nehmen. — Die Krankheit [Cholera], die noch nicht hier ist, wird sich nun wohl über ganz Deutschland und Europa ausbreiten. Man spricht zu viel davon und thut an den meisten Orten zu wenig. Wir werden auch dieses Unheil überstehen müssen.

Herr Porth, ein geschickter Schauspieler, bringt Ihnen dieses flüchtige Blatt, welches Sie und Ihre Freunde an mich erinnern soll. Ich hatte gehofft, daß dieser talentvolle Mann der hiesigen Bühne bleiben solle, da er hier gewissermaßen unentbehrlich ist, um mehr als eine Lücke auszufüllen; indessen hat der Intendant seine Brauchbarkeit nicht so eingesehen und sein Talent nicht gehörig gewürdigt. Im Präsidenten (Kabale u. Liebe) hat er mir am wenigsten genügt; aber sehr gut war er als Borothin[20], vortrefflich in den Advokaten[21] als Wellenberger, und in der eifersüchtigen Frau[22] hat er allgemein Beifall gefunden, nicht minder in Ahnenstolz i[n] d[er] K[üche][23]. Diesem Manne scheint es mit seiner Kunst Ernst zu sein, und ich bin überzeugt, daß er, von der Direktion richtig gestellt, immer seinen Platz lobenswerth ausfüllen, auch noch einen viel höhern Grad in seinem Beruf künftig einnehmen wird. Mir persönlich thut es sehr leid, daß wir ihn verliehren.

Wenn es sich fügt, daß ich im künftigen Jahre wieder nach Baden gehe, so nehme ich wieder über Darmstadt meinen Weg, und dann sehe ich Sie, nach geraumer Zeit, wieder. Oder kommen Sie hierher?

---

bis 1831 in Dresden, bis 1840 in Frankfurt a. M. und von da an bis zu seinem am 1. Dezember 1848 erfolgten Tode als Charakterdarsteller und Regisseur wieder in Darmstadt. „Seinem Äußern nach war er recht eigentlich zum Schauspieler bestimmt, von angenehmen Gesichtszügen, wohlgebildeter, wiewohl etwas völliger Gestalt, edler Haltung und mit einem klangreichen Organ begabt. Nur konnte er bei seinem Auftreten das Gefühl der Eitelkeit nicht immer genug verbergen. Da er sich aber dem Rate und der Leitung Tiecks mit der größten Hingebung unterwarf, leistete er in vielen Rollen Befriedigendes und war selbst in einigen ausgezeichnet zu nennen." Hermann Freiher von Friesen, Ludwig Tieck, Erinnerungen eines alten Freundes aus den Jahren 1825—1842, Wien 1871, Bd. 1, S. 127. Becker war auch mit Gervinus befreundet, vgl. G. G. Gervinus Leben von ihm selbst. Leipzig 1893 S. 97, 99, 109, 120.

[20] Eine Rolle aus Grillparzers „Ahnfrau" (23. August 1831).

[21] „Die Advokaten", Schauspiel in fünf Aufzügen von August Wilhelm Iffland, erschien zuerst Leipzig 1796 (30. August 1831).

[22] Lustspiel von August von Kotzebue, erschien zuerst im „Almanach dramatischer Spiele zur geselligen Unterhaltung auf dem Lande", 18. Jahrg., Leipzig 1820. Porth spielte darin am 26. August den Uhlen.

[23] Scribe und Mazères, Vatel ou le Petit-fils d'un grand homme, commédie-vaudeville, Paris 1825, deutsche Bearbeitung als „Ehrgeiz in der Küche", Posse in einem Akt, von W. Lambert in dessen „Dramatischer Neujahrsgabe für 1827, Wien". Porth spielte darin am 26. August den Vatel.

Ich hätte längst nach Heidelberg an Schlosser[24], Kreutzer[25] und manche Freunde schreiben sollen, aber Geschäfte und Arbeiten nehmen mir zur Correspondenz fast alle Zeit. Aber von Ihnen erwarte ich recht bald ein kleines Briefchen: was macht Herr Weber[26]? Der heitere? Ihm habe ich halb und halb einen Aufsatz schon damals versprochen. Lebt seine Caecilia[27] noch? Sie glauben nicht, wie unwissend ich bin in so vielem, was die neuere Literatur betrifft: mit dramatischen Neuigkeiten geht es noch so ziemlich, weil mich das Theater dafür aufmerksam erhält.

Die verkehrte Welt ist, seit wir uns sahen, von neuem verkehrt geworden. Wir werden auch ihre Zurechtsetzung nicht erleben. Die europäische Politik lebt aus der Hand in den Mund, ein Zeichen, daß sie ganz heruntergekommen ist.

Begrüßen Sie alle, die sich meiner mit Wohlwollen erinnern: auch das verständige, liebenswürdige Fräulein, die sich damals auf meine Bekanntschaft freute, und deren Namen ich mich nicht in der Eile erinnere.

Mit Hochachtung, Liebe u. Treue
Ihr wahrer Freund
Ludwig Tieck.

Dresden den 9. Sptbr. 1831.

Zwischen dem zweiten Brief Tiecks an Heumann liegt ein weiterer Besuch des Dichters in Darmstadt. Eine Notiz in dem Tagebuch[28] von Hallwachsens Frau[29] besagt: „Im

---

[24] Friedrich Christoph Schlosser, Geschichtsschreiber, geboren am 17. November 1776 in Jever, seit 1819 Professor der Geschichte in Heidelberg, gestorben daselbst am 23. September 1861.

[25] Friedrich Creuzer, Altertumsforscher, geboren am 10. März 1771 in Marburg, seit 1804 Professor in Heidelberg, gestorben daselbst am 16. Februar 1858.

[26] Gottfried Weber, juristischer und musiktheoretischer Schriftsteller und Komponist, vertrauter Freund Karl Maria von Webers, geboren am 1. März 1779 in Freinsheim bei Mannheim, 1802 Advokat in Mannheim, 1814 Richter beim Tribunal in Mainz, 1818 Generaladvokat beim Kassationshof und Hofgerichtsrat in Darmstadt, 1832 Generalstaatsprokurator, gestorben zu Kreuznach am 21. September 1839. Auch in Dresden war Weber eine bekannte Persönlichkeit. In der erwähnten Reisebeschreibung (Montags-Blatt 1828, Sp. 170) kommt der Schreiber auf ihn zu sprechen: „Auch hier, wie schon öfters an andern Orten, wurde ich nach unserem Gottfried Weber gefragt. «In dem besitzen sie einen rechten Schatz», hieß es, «wir venerieren ihn in Dresden auch nicht wenig.» Und es ist wahr, überall schaut sein Bild in dem Kupferstichladen heraus, und die Zimmer der Privaten beweisen, daß es gekauft wird." Vgl. über ihn Heinrich Eduard Scriba, Lexikon der Schriftsteller des Großh. Hessen, Bd. 1, S. 416—423, Bd. 2, S. 765 f.

[27] „Cäcilia, eine Zeitschrift für die musikalische Welt", erschien in 27 Bänden in den Jahren 1824—1848 in Mainz bei Schott; die ersten zwanzig Bände sind von Weber redigiert.

[28] Im Eigentum deren Enkels, Herrn Geh. Hofrats Professor Dr. Wilhelm Hallwachs in Dresden.

[29] Wilhelmine Karoline Hallwachs geb. Sartorius, geboren zu Darmstadt am 21. Oktober 1794 als Tochter des Konrektors am Darmstädter Pädagog Ernst Ludwig Sartorius (1754—1829), gest. am 3. Novem-

Sommer 1834 waren Ludwig Tieck und Tochter hier". Das ist aber auch alles, was über diesen Aufenthalt Tiecks in Darmstadt bekannt ist, der sich an eine Kur in Baden-Baden anschloß (vgl. Rudolf Köpke, a. a. O., Bd. 2, S. 91).

Jener Brief ist zwar an den „Geheim-Archivarius Heumann" adressiert, doch weist die Adresse den Vermerk auf: „Cito! Man ersucht, falls Herr Heumann abwesend sein sollte, daß ein Freund desselben diesen Brief öffne und lese". Der zunächst Angeredete ist Hallwachs; denn Tieck spricht darin von „Ihrer Gemahlin", während doch Heumann unverheiratet war. Während des Schreibens erfuhr Tieck — es lag hier eine Verwechslung mit Hallwachens Bruder vor — dieser sei gar nicht mehr in Darmstadt. Deshalb fügte er einige Zeilen an Heumann bei und richtete die Sendung an diesen.

Über Hallwachs schreibt Holtei (a. a. O. Bd. 1 S. 300): „Geheimerat Hallwachs und dessen Gemahlin bildeten gewissermaßen den Mittelpunkt des Kreises, von dem zu seiner Zeit in Darmstadt das geistige Leben ausging. Staatsbeamter, Familienvater und Musensohn zugleich, belebte dieser für Kunst und Wissen begeisterte Mann im Vereine mit Höpfner[30], Gottfried Weber, Jaup[31], Georg Heumann, Huth[32] und andern Gleichgesinnten jene Geselligkeit, die nicht

ber 1884; sie war eine geistig sehr bedeutende Frau, aber nicht schwärmerisch veranlagt; der Verstand war bei ihr mehr entwickelt als das Gefühl.

[30] Ernst Höpfner, geboren am 5. Oktober 1780 zu Gießen als Sohn des durch Goethe bekannten Rechtslehrers Julius Höpfner, studierte in Jena, Göttingen und Gießen Rechtswissenschaft, wurde am 16. September 1801 Regierungssekretariatsakzessist, am 14. März 1803 Regierungsassessor, am 13. Oktober 1803 Assessor bei dem Hofgericht in Darmstadt, am 5. November 1808 Hofgerichtsrat und am 15. März 1811 Oberappellationsgerichtsrat. Im Jahre 1813 meldete er sich auf den Aufruf des Großherzogs vom 28. Dezember 1813 (vgl. Archiv für hessische Geschichte, N. F. 2, S. 495 f.) sofort freiwillig zum Kriegsdienst; er wurde aber für unabkömmlich erklärt, da „das Oberappellationsgericht ohne den größten Nachteil" seiner „als eines der geschicktesten und fleißigsten Männer nicht entraten konnte". Im Jahre 1820 gehörte er zu den Abgeordneten, die den Eid auf das landständische Edikt vom 18. März 1820 verweigerten und infolgedessen ihr Mandat niederlegten, in den Jahren 1832/33 war er als Abgeordneter der Stadt Alsfeld Mitglied des Landtags. Er starb zu Darmstadt am 22. Juni 1845.

[31] Heinrich Karl Jaup, geboren am 27. September 1781 als Sohn des Professors der Rechte Helfrich Bernhard Jaup, von 1803—1815 ebenfalls Professor der Rechte in Gießen, 1815 Geh. Referendar, 1820 Geh. Staatsrat, vom 16. Juli 1848 bis 28. Juni 1850 Minister des Innern, dann zweiter, 1853 erster Präsident des Oberkonsistoriums, 1854 Museumsdirektor, 1860 als Konsistorialpräsident im Ruhestand, gestorben zu Darmstadt am 5. September 1860.

[32] Holtei schreibt „Hout's", gemeint ist ohne Zweifel der namhafte Arzt Dr. Bernhard Huth, „eine echt süddeutsche Natur, voll mannhaften

einzig und allein auf Essen und Trinken gestellt sein will. Sein unbedingter, fast ausschließlicher Goethekultus hat ihn . . . doch nicht abgehalten, einen hübschen Seitenaltar für eine Tieckkapelle zu stiften und diesen ebenfalls gebührend auszustatten. Er starb als Großherzoglicher Minister. Die Lücke, die sein Tod in der Staatsverwaltung verursachte, mag genügend ausgefüllt sein. Was er den Seinigen, den Freunden, der gebildeten Welt Darmstadts gewesen ist und bedeutet hat, dafür gibt es keinen Ersatz". Dieser „unbedingte, fast ausschließliche Goethekultus", von dem Holtei spricht, war eine ihm verwandte Seite, die Tieck bei Hallwachs und, wie die mitgeteilten Gedichte zu den beiden letzten Geburtstagen des Altmeisters zeigen, auch bei seinen andern Darmstädter Freunden vorfand und diese ihm schon deshalb nahe bringen mußte. Es dürfte wohl nicht zu viel gesagt sein, wenn man Goethe als den „Mittelpunkt der Verehrung und Liebe" bezeichnet, worin Tieck mit ihnen „zusammentraf"; denn er selbst teilte diese Liebe und Verehrung, sagt er doch selbst in der Einleitung zu den von ihm im Jahre 1828 herausgegebenen „Gesammelten Schriften" von Goethes genialem Freunde Reinhold Lenz: „So vieles mich auch in verschiedenen Zeiten meines Lebens beschäftigt hat, nach so mannigfaltigen Richtungen mich meine Studien auch geführt haben mögen, so gestehe ich doch gern, daß zwei Genien mir stets und unter allen Umständen nahe, innigst befreundet und zu meinem Dasein notwendig blieben. Seit ich zur Erkenntnis meiner selbst kam, waren Shakspeare und Goethe die Gegenstände meiner Liebe und Betrachtung, und vieles, was ganz fern zu liegen schien, diente mir doch früher oder später dazu, diese großen Erscheinungen und ihre Bedeutung immer zu verstehen." (A. a. O. Bd. 1, S. 1f.)

Der folgende Brief Tiecks zeigt diesen, ebenso wie die nächsten, in lebensvoller Weise als Büchersammler. Und das war Tieck bis zur Leidenschaft. „Jeder Mensch hat seine Narrheit und seinen Wahnsinn; ich bin ein unverbesserlicher Büchernarr", sagte er einmal scherzhaft von sich selbst. Bücherversteigerungen waren für ihn eine Art Glückspiel, schon das Lesen der Versteigerungskataloge gewährte ihm „besonderes Behagen". Mit dem Katalog in der Hand konnte er auf dem Zimmer auswärtige Bücherversteigerungen, namentlich die in Leipzig und Halle,

---

Feuers, genialen Humors und gemütlicher Grobheit" (Voigtländers Quellenbücher, Leipzig 1913, Bd. 56, S. 43) geboren zu Frankfurt a. M. am 4. Juli 1783, gestorben zu Darmstadt am 31. Juli 1843.

verfolgen, „indem er sie sich dramatisch ausmalte und im Stillen mitbot". Seine Bibliothek, die zuletzt 16000 Bände zählte, war berühmt. Als er sie im Jahre 1849, ihrer plötzlich überdrüssig, veräußert hatte, begann er bald darauf eine zweite zu sammeln, die in kurzer Zeit wieder auf 11000 Bände angewachsen war. (Vgl. Köpke, a. a. O., Bd. 2, S. 133f.)

Verehrter Freund,

Schlechte Menschen, so wie ich, schreiben an ihre Freunde nur, wenn sie irgend Dienste und Gefälligkeiten von ihnen verlangen. Mit dem Andenken, mit der Liebe ist es freilich ein anderes Ding: und die Gräfinn[3], meine Frau[33] und Kinder[34] sowie manche Freunde hier, wissen es recht wohl, wie oft wir ihrer gedenken und wie oft ihre Namen genannt wurden, wie wir uns jedes Gesprächs, jeder Freundlichkeit, jedes Zeichen[s] Ihres Wohlwollens so oft und freudig erinnern. Dann werden Sie und Ihre Gemahlinn genannt, der liebe, theure General[17], dessen Gemahlinn[35] und die beiden kriegerischen schlanken Söhne[36], ebenso unser Freund Heumann und dessen Schwester[16] und alle Verwandten Ihrer Häuser, sowie alle Männer und Frauen, unsern Höpfner[30] gewiß nicht zu vergessen, die ich in dem lieben Darmstadt kennen lernte. Und so werden Sie sich auch nicht drüber wundern, wenn ich mich freue, Sie alle in diesem Sommer oder Herbst, hoffentlich recht gesund, wiederzusehen, denn nach Baden werde ich wohl wieder reisen müssen. Auf jeden Fall besuche ich Darmst. auf der Hin- oder Herreise. Alles hoffe ich wohl und gesund zu finden und wünsche mir auch dasselbe freundliche Wohlwollen anzutreffen, welches mich in jenen verflossenen Jahren zweimal so beglückte.

Und nun zur Sache, zu meiner Bitte, nehmlich, wo ich die Gefälligkeit meiner Freunde sehr in Anspruch nehmen werde. — Sie haben dort den 11. July eine Auktion von Büchern, von denen mir einige ganz ausnehmend wichtig sind. Und so ersuche ich Sie, oder die jungen liebenswürdigen Krieger oder wer sich sonst für mich dieser Mühe unterziehen mag, der Auction beizuwohnen, wo möglich die Sachen zu erstehen, die Auslage zu besorgen oder mein und sein Wort einzusetzen, wie die Bücher, bis ich sie abhole, aufzuheben.

In der Erst. Abth. findet sich p. 1 n 1 fol. Biographia

[33] Amalie Alberti, die Tochter eines Hamburger Predigers, war im Jahre 1798 Tiecks Frau geworden und starb zu Dresden am 11. Februar 1837.

[34] Tieck hatte zwei Töchter, Dorothea (Note 53) und Agnes (Note 69).

[35] Luise Höpfner, geboren zu Gießen am 29. Oktober 1778, Tochter des als Goethes Freund bekannten Rechtslehrers Julius Höpfner, seit 1802 mit dem Rittmeister Reinhard von Dalwigk (Note 17) verheiratet, gestorben zu Darmstadt am 9. Januar 1855.

[36] Reinhard (Note 81) und Alexander von Dalwigk (Note 82).

britannica[37] . . . . — darauf biethe ich 7—8 Thaler, weil ich schon 3 B[ände] dieser Sammlung besitze.

n 2. (p. 1) Chronicles collected by Holinshed[38] — (Auf dieses mir wichtige und nothwendige Buch habe ich schon seit vielen Jahren Jagd gemacht, und es nicht erhalten können, obgleich ich es schon in Göttingen 1793 fleißig studierte. Ich würde an dieses Werk 40—50 Thaler wenden, wohl noch etwas mehr, wenn es nicht wohlfeiler zu erhalten ist, worauf ich aber hoffe, da jener Preis schon mehr einem Reichen als einem Gelehrten ziemt. Dieses Buch ist mir in jener Auction von allen das wichtigste.)

no 12. Brydges, Censura literaria[39] — 2—3 Thaler, weil es unvollständig ist, denn es sind 10 Bände.

n. 53 (p. 3.) Twenty of the plays of Shakespeare, by Steevens[40] 4 Bände 1766 7 Thaler.

Dritte Abteilung

p. 36 n. 6 Ein Bd. Hugo v. Thadwell &c.[41] — — 1 Thlr
— 7 Ein Bd Plays — — — — 1 Thaler
p. 37 n 22. Chaucer, Canterbury Tales by Thyrwhit[42] 5 Thaler.

An Freund Heumann

Man will mir sagen, unser Freund Halwachs, für welchen dieser Brief eigentlich bestimmt war, sei gar nicht mehr in Darmst. Darum wende ich mich in meiner literarischen Noth zunächst an Sie, geliebter Freund, um Ihnen mit diesen Aufträgen beschwerlich zu fallen. Sie sehn wohl, daß diese Aufträge an einen vertrauten freundlichen Besorger gestellt sind, der sich mit einiger Vorliebe dieser Mühewaltung unterzieht, denn nur alsdann ist es möglich, daß ich den Holinshed, und die anderen Sachen vielleicht wohlfeiler erhälte. — So nehme ich Sie in Anspruch

---

[37] Biographia Britannica: or the Lives of the most eminent Persons of Great Britain and Ireland; London 1747—1766, 7 Bde. fol.; eine neue erweiterte Ausgabe von Andrew Kippis erschien in 5 Bänden 1773—1793.

[38] Ralph Holinshed, Cronicles of England, Scotland and Ireland; Ausgaben: London 1577, 2 Bände in fol.; 3 Bde. in fol. 1586/87; 6 Bde. in 4° 1807/08. Diese Chroniken benutzte Shakespeare oft in seinen Dramen als Geschichtsquelle, und deshalb ließ sich Tieck es so angelegen sein, sie zu erwerben.

[39] Samuel Egerton Brydges, Censura Literaria: containing Titles, Abstracts, and Opinions of old English Books, with original Disquisitions, Articles of Biography and other literary Antiquities; London 1805/09, 10 Bde.

[40] Twenty of the Plays of Shakespeare, being the whole Number printed in Quarto, during his Life-time or before the Restoration; collated where there were different Copies and publish'd from the Originals by George Steevens; London 1766, 4 Bde.

[41] Unleserlich; der Auktionskatalog ist nicht mehr vorhanden.

[42] Canterbury Tales, to which is added an Essay on his Language and Versification; an introductory discourse; notes and glossary (by Thomas Tyrwhitt); London 1775; spätere Ausgaben 1798, 1822 u. ö.

und frankire auch diesen Brief nicht einmal, damit er, wo möglich, schneller und sicherer ankomme, denn ich habe den Catalog, der mich in Bewegung setzt, erst spät erhalten, die Auct[ion] soll schon den 11. July beginnen, also ist keine Zeit zu verliehren: sie geht im Hause des Stallmeister Heil[43] am Mathildenplatz vor — und so lege ich mein Glück in Ihre Hände.

Ich schreibe Ihnen noch einmal, um Ihnen zu melden, wann ich in Baden sein kann, weil Sie sich vielleicht entschließen, ebenfalls hinzukommen. Leider ist dieser Sommer so ganz treulos, daß er weder Kranken noch Gesunden taugt. Mir können Sie jetzt nicht mehr antworten, theurer Freund, denn spätestens reise ich den 16. July von hier aus, und dann ist es immer noch die Frage, ob es nicht zum Baden zu spät ist.

Ich bin überzeugt, Sie verzeihen mir die Mühe, die ich Ihnen mache. Wäre meine Leidenschaft für die Bücher minder groß, so hätte ich Ihnen, als einem werten Freunde, diese Beschwer nicht gemacht. — Der Himmel erhalte Sie und gewähre uns ein recht fröhliches Wiedersehen. Grüßen Sie Ihre theure Schwester[16], sowie alle Freunde, ich erwarte Sie, geliebter, und bin mit treuer Freundschaft und Dankbarkeit

Ihr
ganz ergebener
L. Tieck.

Dresden den 1. Julius 1836.

Bald nach der Absendung dieses Briefes unternahm Tieck eine Reise nach Baden-Baden. Auf der Fahrt dorthin gingen bei Wiesloch hinter Heidelberg auf der abschüssigen Straße die Pferde durch, und der Wagen wurde gegen eine Mauer geschleudert. Tieck, an der rechten Seite der Stirn und im Nacken lebensgefährlich verwundet, wurde bewußtlos unter den Trümmern des Wagens hervorgezogen. In einem Wirtshause in Wiesloch legte der dortige Arzt den ersten Verband an, ein zweiter Arzt wurde aus Heidelberg geholt. Von einem Arzt begleitet, setzte Tieck, sobald es sein Zustand erlaubte, seine Reise fort. In Baden-Baden lag er sechs Tage lang unter heftigen Schmerzen im Fieber, dann genas er allmählich; doch behielt er eine Steifigkeit der Halswirbeln, die eine etwas schräge Stellung des Kopfes zur Folge hatte, und eine Narbe an der Stirn von dem Unfall zurück. (Vgl. Rudolf Köpke, Ludwig Tieck Bd. 2, Leipzig 1855 S. 91 f.). Von diesem Unfall ist auch in dem folgenden, von Tieck an Hallwachs gerichteten Briefe, worin der Schreiber seinen Besuch in Darmstadt für den September in Aussicht stellt, die Rede:

---

[43] Jakob Heil aus Frankfurt, zog im Jahr 1844 nach Bessungen, wo er am 12. Oktober 1850 starb.



Verehrter Freund,

In Dresden habe ich noch Ihr Briefchen empfangen, in welchem Sie mir versprechen, sich meiner bei jener Auction anzunehmen. Jetzt ist um mein Schicksal entschieden. Habe ich den Holinshed erhalten? Und um welchen Preis? Sie, oder Ihre liebenswürdige Gattin oder irgend ein Freund meldet es mir wohl mit zwei Worten noch hieher. Seit 1792 strebe ich mit Leidenschaft nach diesem Buche, welches mir für meine Arbeiten unendlich wichtig ist. Man kann es von Bibliotheken leihen; aber recht nothwendige Bücher muß der Gelehrte eigen besitzen. Ich nun gar, da ich von Collektaneen und Auszügen nicht viel halte. sondern in den Büchern selbst meine Bemerkungen oder den Widerspruch anmerke, oder was mir am wichtigsten ist.

Man wollte mir in Dresden für gewiß sagen, daß Sie nach Mainz versetzt wären, und diese falsche Nachricht erzeugte meinen seltsamen doppelten Brief. Ich wäre jezt schon bei Ihnen, wenn ich nicht auf der ersten Station nach Heidelberg, Wiesloch, das Unglück gehabt hätte, von durchgehenden Pferden fürchterlich umgeworfen zu werden. Das zwingt mich, drei Wochen länger hier zu verweilen, als ich mir vorgesezt hatte.

In den ersten Tagen des Septbr treffe ich höchst wahrscheinlich in Darmstadt ein und ich wünsche nur, dasselbe Wohlwollen wieder zu finden, mit dem mich meine gütigen Freunde sonst aufgenommen haben. Ich hoffe Sie, Ihre liebenswürdige Gattinn, und alle die Ihrigen sind wohl und gesund. Meine herzlichsten Grüße. Unendlich freue ich mich, Sie und Ihre Familie wiederzusehn. Auch den lieben Höpfner [30]; der Familie des Generals [17] meine Grüße u. Empfehlungen, sowie allen Wohlwollenden. Ist unser Freund Heumann schon zurück gekommen? Er verbayert am Ende noch, wenn er auch niemals verbauern wird.

Verzeihung diesem Brief; das Schreiben wird mir noch sehr schwer. Freuen Sie sich nur halb so, wie ich Ihnen freudig entgegen trete, so ist sehr glücklich

Ihr
Ludw. Tieck.

Baden-Baden den 14. August: 36

N.S. Die Gräfin Finkenstein empfiehlt sich Ihnen allen. Diesmal ist keine meiner Töchter bei mir; sie pflegen die kranke Mutter. Viel Noth, Sorge und Kummer in diesem flüchtigen Leben.

Hallwachsens Antwort ist durch Holtei überliefert; sie lautet:

Darmstadt, d. 21. Aug. 1836.

Auf Ihren Brief vom 14. d., verehrtester Freund, würde ich sogleich geantwortet haben, wenn ich nicht den Schluß der verspäteten und oft unterbrochenen Versteigerung hätte abwarten wollen. Aus der Anlage sehen sie nun das Resultat. Wenn Sie auch 4 Schriften nicht erhalten haben, so können wir doch wohl triumphiren. Sie haben nun Ihren Holinshed und es kostet Sie derselbe mit der Dreingabe der andern 7 Bde. noch lange nicht

das, was Sie für die beiden geliebten Folianten (welche 3 Thle. umschließen) geben wollten. Ihre Leidenschaft kann sich nun Genüge thun; ich mache nur eine einzige Bedingung dabei, nämlich die, daß Sie Ihrer Jagd auf Holinshed und dessen glücklichem Fund eine halb ernst- und halb scherzhafte Novelle widmen, welche noch einen Vorläufer zu Ihrem Buche über S.[44] machen soll. Ich werde Ihren Schatz aufbewahren, bis Sie ihn zu heben kommen; wenn er mir nur bis dahin nicht verbrannt, oder gestohlen oder (damit ich Sie mit einer gegenwärtigeren Gefahr zu uns herantreibe) von den vielen Kindern im Hause beschädigt wird!

Ihr Unglück bei Wiesloch hat die regste Theilnahme bei uns gefunden; überzeugen Sie uns bald, daß es nichts an Ihnen zurückgelassen hat. Aber wie kommen Sie über Wiesloch? Haben Sie Darmstadt incognito überfahren? Sie werden sich in diesem Punkte rechtfertigen müssen.

Der nach Mainz versetzte Hallwachs[45] ist mein Doppelgänger, nämlich mein Bruder. (Diese Jean Paulische Phrase nebst Parenthese gebrauche ich zu Ihrer Strafe, weil der Argwohn wegen Ihres Durchschleichens nach B[aden] mir zum Voraus nicht zu beseitigen zu seyn scheint.)

Rehbergs[46] Tod ist Ihnen bekannt; er soll in der letzten Zeit

---

[44] Vermutlich Shakespeare. Ein Werk über Shakespeare hat Tieck nach diesem Brief nicht veröffentlicht. In der Einleitung zu den „Ges. Schriften von J. M. R. Lenz", Bd. 1, Berlin 1828, S. II, schreibt Tieck, daß er „seit vielen Jahren an einem Werke über den großen englischen Dichter arbeite, dessen Herausgabe nur noch durch Zufälle, Reisen, Krankheiten und andere Arbeiten ist verzögert worden".

[45] Georg Ludwig Anton Friedrich Hallwachs, geboren zu Darmstadt als Sohn des fürstlichen Hofrats Johann Karl Georg Hallwachs am 8. August 1788 (nicht 1789!). Er studierte in Gießen und Heidelberg Rechtswissenschaft, wurde 1811 Hofgerichtsrat, nahm im Jahre 1814 als Hauptmann an dem Zug der freiwilligen Jäger teil und ward 1818 zugleich Mitglied des provisorischen Kassationshofs in Darmstadt. 1830 wurde er Rat bei dem Obergericht der Provinz Rheinhessen in Mainz. Als solcher starb er am 4. April 1843. In den Jahren 1832, 1833, 1834 wurde er in den Hessischen Landtag gewählt; in dem letzten der genannten Jahre erhielt er aber nicht den erforderlichen Urlaub von der Staatsregierung. Vgl. über ihn: Berthold Auerbach, Georg Hallwachs. Ein öffentlicher Richter und konstitutioneller Abgeordneter. Eine Charakteristik. = Konstitutionelle Jahrbücher, Herausgegeben von Karl Weil 1843, Bd. 2, S. 325—349. Das Vaterland. Zeitschrift für Unterhaltung, Literatur und öffentliches Leben, 3. Jahrg., Darmstadt 1844, Nr. 49, S. 193—195. Großh. Hessische Zeitung 1843, S. 843.

[46] August Wilhelm Rehberg, geboren am 13. Januar 1757 zu Hannover als Sohn des landschaftlichen Kommissärs Johann Friedrich Rehberg, studierte von 1775—1779 in Göttingen und Leipzig, 1783 fürstlich osnabrückischer Regierungssekretär, 1786 Geh. Kanzleisekretär beim Ministerium in Hannover; während der Franzosenzeit nahm er die Stelle eines westfälischen Direktors der indirekten Steuern des Allergebiets in Hannover ein, 1813 Mitglied der provisorischen Regierungskommission, 1814 Geh. Kabinettsrat, seit 1820 im Ruhestand lebend, verwendete er seine Muße zu Reisen und zur Schriftstellerei und wohnte längere Zeit in Dresden; das Jahr 1829 verbrachte er in Italien, seit 1830 war er in Göttingen an-

noch viel gelitten haben. Mein Schwager Höpfner kam zufällig zu seinem Tode und hat ihn nicht mehr gesehen. Die Rehberg[47] wird wahrscheinlich in der Nähe von Hannover, bei dem Stift Marienwerder, ihren Wohnsitz nehmen. Ein anderer Schwager[48] von mir (der seine Familie in betrübteren Verhältnissen zurückläßt, als Rehberg die seinige) starb auch in diesen Tagen, und die Frau meines Bruders[49] in Mainz liegt zu Frankfurt tödtlich krank, was uns alles vielen Kummer bereitet.

Heumann ist wohl zurück; ein Bayer ist er längst, jedoch nicht durch Verbauern, sondern durch Verprinzeln.

Er grüßt Sie herzlichst, wie wir alle, samt und sonders, und alle bitten wir Sie, der Frau Gräfin[3] unsere innige Verehrung auszudrücken und unsere Freude, daß sie mit Ihnen komme.

Nun noch eine Frage; Ihre Freunde haben sich hier eher vermehrt, als vermindert. Wäre es Ihnen recht, wenn sich die-

---

sässig, wo er am 10. August 1836 starb. Er war seit April 1800 mit Philippine Höpfner, der ältesten Tochter des Rechtslehrers Julius Höpfner, die „zu den Geistreichsten und Kenntnisreichsten ihres Geschlechts gehörte", verheiratet. Aus dieser Ehe gingen vier Töchter und ein Sohn hervor. Rehbergs Schriften sind philosophischer, historischer, politischer und geschichtlicher Art. Seine 1810 erschienene Übersetzung von Macchiavellis „Buch vom Fürsten" ist in Reclams Universalbibliothek neu aufgelegt worden. (Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen 1, 1 [Ilmenau 1824], S. 781 f.; ebd. 14, 1 [Weimar 1836], S. 491—501; Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 27 [Leipzig 1888], S. 571—583.) Er war mit Tieck eng befreundet und stand in eifrigem Briefwechsel mit ihm (vgl. Holtei, Briefe an Ludwig Tieck, Bd. 3, Breslau 1864, S. 98—103).

[47] Philippine geb. Höpfner, geboren zu Gießen am 21. April 1775; vgl. Note 46.

[48] Ludwig Friedrich Hallwachs, geboren zu Kürnbach am 13. Oktober 1779 als Sohn des Oberamtmanns Jakob Ludwig Konrad Hallwachs (geb. zu Gießen am 20. August 1744, gest. zu Kürnbach als Regierungsrat am 23. Juni 1829) und dessen Gattin Luise Susanne Magdalene Homberg (Tochter des Geh. Regierungs- und Konsistorialrats Johann Jakob Homberg, geb. am 21. August 1754, gest. am 16. November 1798), 1821 Landrat in Darmstadt, 1832 Kreisrat in Wimpfen, gestorben als solcher am 16. August 1836. Er war seit dem 26. Mai 1831 verheiratet mit Luise Hallwachs, geboren zu Darmstadt am 12. November 1789 als Tochter des fürstlichen Regierungsrates Johann Karl Georg Hallwachs, gestorben zu Klein-Heubach im Jahre 1844.

[49] Dorothée Borgnis, geboren am 26. Februar 1792 zu Mannheim als Tochter des Francesco Antonio Borgnis (gest. in Mailand am 12. Juni 1819) und der Cathérine Fontaine (geb. am 19. November 1775 zu Mannheim, gest. ebd. am 13. Januar 1818), verheiratete sich zu Gießen am 19. Januar 1819 mit Louis Cavalli aus Darmstadt und, nachdem diese Ehe geschieden war, am 8. September 1831 mit Georg Hallwachs. Sie starb am 19. April 1855 in Frankfurt. Das einzige Kind aus ihrer zweiten Ehe war Reinhard Hallwachs, geboren in Mainz am 10. September 1833, studierte Rechtswissenschaft und promovierte zum Doktor der Rechte, widmete sich dann der Schauspielkunst und wurde in Karlsruhe Schüler Devrients, wendete sich später der Opernregie zu, war am Stuttgarter und zuletzt als Opernregisseur am Münchener Hoftheater tätig und starb am 1. Juni 1872 in Auerbach.



selben in ähnlicher Weise wie damals, als Sie zum erstenmal bei uns waren, bei einem Mittagessen auf dem bekannten Karlshofe[50] um Sie versammelten? Oder wollen Sie nichts dergleichen? Schreiben Sie mir solches aufrichtig und womöglich den Tag Ihrer Ankunft, damit wir hübsch zu Hause bleiben und am Tage des Dichters nicht fortlaufen.

Herzlichst
Ihr
W. Hallwachs.

Auf diesen Brief antwortete Tieck:

Geliebter Freund,

Zuerst meinen herzlichen Dank für Ihre Bemühungen wegen der Bücher. Sie haben wohl die Güte, die 21 fl 16 xr auszulegen, die ich Ihnen alsbald bei meiner Ankunft in Darmstadt erstatten werde. Meine Abreise von hier hat sich noch verzögert, weil ich die Douschen länger gebrauche. Sonnabend, den 3. Sptb. gehe ich von hier, u. bin den 4. in Heidelberg, dort bleibe ich den 5. u. 6. u. denke den 7. bei Ihnen zu sein.

So aufrichtig Sie mich fragen, will ich Ihnen antworten. Jene Festversammlungen, die, um einen sogenannten berühmten Mann zu ehren, zusammengetrommelt werden, habe ich immer als lästige vermieden. Sind aber bei Ihnen wahre, wirklich Wohlwollende, die von mir wissen, so werde ich mich freuen, diese Gesellschaft dort wiederzusehen, — nur, Freund, müssen Sie alle mehr als jemals Geduld mit mir haben u. mich mit Nachsicht aufnehmen, denn jenes Unglück hat mich für jetzt unfähig gemacht, viel zu denken oder zu sprechen.

Eine Novelle über den Holinshed? Vielleicht über eine Anzahl gutmüthiger Freunde, die es nicht überdrüssig werden, einen alten kranken, oft verdrüßlichen, noch öfter langweiligen Mann immer wieder so gütig und herzlich aufzunehmen, als wenn dieser ihnen etwas sein könnte. — Da es aber einmal so ist, macht mich der Gedanke sehr glücklich, Sie alle in wenigen Tagen wiederzusehn. Grüßen Sie alle Freunde, vorzüglich Ihre theure Gattinn, dann unsern Höpfner[30], die Familie des Herrn Generals[17], die Schwester von H[errn] Heumann[16], u. wer sich meiner erinnert.

Die Bücher drohen Sie stehlen zu lassen, oder von den Kindern verderben? Liebster, dann keine Novelle, sondern eine Juvenalische Satyre, wie ich sie noch in meinem Leben nicht ge-

---

[50] Der Karlshof, in der Kranichsteinerstraße gelegen, wurde um 1800 von Karl Ludwig Freiherrn von Barkhaus-Wiesenhütten, der 1822 das von Barkhaus-Wiesenhüttensche Fideikommiß stiftete, erbaut. Schon im Jahre 1815 war der Karlshof „eine vorzügliche Lustpartie der Darmstädter" und blieb es bis zum Aufhören der dort betriebenen Gastwirtschaft am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. (Vgl. Theodor Ritsert, Darmstädter Namenbüchlein, Darmstadt 1905, S. 131, auch W. Butté, Blikke in die Hessen-Darmstädtischen Lande. Giesen u. Darmstadt 1804, S. 255 f.) Die Kopfleiste dieses Aufsatzes stellt ihn dar.

schrieben habe. Dann schreibe ich eine stärkere Vogelscheuche[51] u. nennte Sie mit Ihrem schon etwas barbarischen Nahmen.

Bei meinem Unwohlsein, das nicht endigen will, sehne ich mich recht von Herzen nach Hause. Diese mir selbst so nothwendige Reise hat mir diesmal nur wenige Freude gegeben. Darum nehmen Sie mich nachsichtig auf, denn meine Munterkeit und Wohlsein werden erst spät und allmählich wiederkehren.

Die Gräfinn Finkenstein empfiehlt sich Ihnen allen; in der Erwartung, Sie bald zu sehen, bin ich

Ihr
wahrer Freund
L. Tieck.

Baden, den 30. Aug. 1836.

Nach dem „Darmstädter Frag- und Anzeigeblatt" (Nr. 37 vom 10. September 1836) logierten vom 9. auf 10. September 1836 „im Darmstädter Hof: Herr Tieck Hofrat, Frau Gräfin von Finkenstein mit Bedienung aus Dresden, Herr Löbell[52], Professor von Bonn". Löbell, ein Freund Tiecks, wurde von diesem bei seinen Darmstädter Freunden eingeführt, und Tieck bedankt sich später für die „herzliche und vertraute" Aufnahme, die diesem zuteil geworden war.

Über den damaligen Aufenthalt Tiecks in Darmstadt ist nur das überliefert, was ein gemeinsamer Brief der Gräfin Finkenstein und Tiecks an Hallwachs darüber enthält:

Dresden, den 24. Sept. 1836.

Mein theurer Freund!

Vorgestern, den 21. kamen wir hier glücklich wieder an, und fanden alle wohl, und da ich weiß, wie theilnehmend Sie, theurer Freund, und die Ihrigen, so wie alle unsere lieben Freunde und Freundinnen in Darmstadt, uns gewiß auf jedem Schritte unserer Reise begleitet haben, so eile ich um so mehr, Ihnen und allen Lieben Nachricht vom Befinden unseres theueren Freunde[s] zu geben.

Er befand sich auf der Reise im Ganzen wohl, wie ihm denn, so wie auch mir, Reisen immer heilsam ist, und ohngeachtet der Unruhe und der Bewegung des Fahrens, und der Schmerzen, nahmen diese doch nicht in hohem Grade zu, sondern eher ab, sodaß man hoffen darf, es werde ihm merklich besser gehen, sobald er nur erst die ersten Tage der Ruhe hier überstanden hat. Denn, diesen Übergang fühlt man auf unangenehme Weise und bei Tieck sind also auch die Schmerzen im Nacken etwas stärker und die Ermüdung nach der Reise ist jetzt ein Gefühl

---

[51] „Die Vogelscheuche, Märchennovelle in fünf Aufzügen", erschien zuerst im Jahre 1834 in dem „Novellenkranz für 1835" (Berlin).

[52] Johann Wilhelm Löbell, Historiker, geboren am 15. September 1786 in Berlin, wirkte von 1829 bis zu seinem am 12. Juli 1863 erfolgten Tode als Professor der Geschichte in Bonn.

der Mattigkeit, welches nicht angenehm ist. Doch schläft er gut, und befindet sich sonst wohl, und nach einigen Tagen der Ruhe will auch unser beider Arzt, der Doctor Hille, seinen Zustand noch genauer prüfen und hofft auch, ihm für den Nackenschmerz mehr Linderung zu schaffen. Und so können wir denn dem Himmel nicht genug danken, daß er uns bei diesem so gefährlichen Zufall gnädig für größeres Unglück bewahrt hat.

Das Wetter auf der Reise war abscheulich u. wir mußten den Wagen immer zuhaben, was Tieck höchst unangenehm ist; in dieser trüben Stimmung erheiterten wir uns dann durch Erinnerungen an die schönen Tage, die wir im Kreise unserer lieben Freunde in Darmstadt verlebt hatten, und dachten innig gerührt Ihrer und des guten Heumann, Ihrer lieben Frau und aller Freunde herzlicher und wahrer Freundschaft gegen uns und gingen mit unseren Gedanken und Planen weiter in die Zukunft und beschlossen fest, im künftigen Sommer wieder in dem lieben theuren Kreise in Darmstadt zu seyn und die dort so schön und heiter verlebten Tage zu erneuern.

Aber, mein theurer Freund, werden Sie über mich lachen? Ich ängstige mich unsäglich wegen der Bücher, die immer noch nicht hier sind, ich wäre trostlos, wenn Tieck diese Bücher verlöre, deren Besitz ihm so große Freude gemacht, und mich würde doch ein leiser Vorwurf drücken, wenn er dieser großen Freude beraubt würde, denn, obgleich ich mir fast den Kopf zerbrach, um eine Möglichkeit zu finden, sie gleich mitzunehmen, so ist mir doch jetzt so, als hätte ich sie in jedem Falle mitnehmen müssen.

Jetzt quäle ich mich nun mit dem Gedanken, daß die Bücher verloren seyn könnten, denn sie sollten ja schon bey unserer Abreise von Darmstadt abgeschickt werden und könnten ja nun wohl schon hier seyn?

Nun ich will das Beste hoffen und mich nicht, hoffentlich, nutzlos ängstigen.

Leben Sie wohl, mein theurer Freund, unsere herzlichsten Grüße Ihrer lieben Frau, dem guten, treuen Heumann und allen lieben Freunden; gedenken Sie meiner freundlichst

Ihre

H. v. Finkenstein.

Dorothea[53] dankt Ihrer Frau sehr für den kleinen Pantoffel u. alle Grüße. Meine Empfehlungen an Herrn Höpfner[30] und den

---

[53] Dorothea Tieck, geboren zu Berlin 1799, hauptsächlich bekannt durch ihren Anteil an der Schlegel-Tieckschen Shakespeareübersetzung, bei der die Dramen „Coriolanus", „Die beiden Veroneser", „Timon von Athen", das „Wintermächen", „Cymbeline" und „Macbeth" von ihr übertragen sind. Schon in dem 1823 erschienenen Werke ihres Vaters: „Shakespeare's Vorschule", hatte sie „Arden von Feversham" und Greens „Pater Baco", ferner „Proben von Shakespeares Sonetten" (Penelope 1826) und das im Jahre 1827 von Tieck veröffentlichte „Leben und Begebenheiten des Escudero Marcos Obrégon" aus dem Spanischen übersetzt. Sie starb zu Dresden am 21. Februar 1841.



jungen Herrn von Dallwigs[36] und meine besten Wünsche und Grüße dem Brautpaar[54].

Sein Sie mir von Herzen begrüßt, mein geliebter Freund, Sie und Ihre ebenso gescheidte als liebenswürdige Gattinn, sammt dem menschenfreundlichen, so höchst wohlwollenden Freunde Heumann und Höpfner. Ich schäme mich noch immer, wenn ich daran denke, wie einfältig ich mich bei Ihnen aufgeführt habe, von bloßen körperlichen Leiden zu sehr verstimmt. Dann fällt mir zu meinem Trost wieder ein, ob wohl viele Männer, die so viel Schmerz haben überstehen müssen u. das 63. Jahr hinter sich haben, sich heroischer würden betragen haben. Im schlechtesten kalten Wetter auf Chausseen, die vom Regen verdorben waren, sind wir hier angelangt, und ich hoffe, mich nun von den Leiden der Reise erhohlen zu können, denn meine Schmerzen, auch in der Nacht, sind immer noch bedeutend genug. Doch freue ich mich darüber, daß dieses, nach langer Zeit, die ersten Zeilen sind, die ich ohne Qual niederschreiben kann.

In Frankfurt fanden wir kein Quartier, und nur mühsam in Hanau ein schlechtes. In Weimar blieben wir nur einen Tag u. ebenso in Leipzig.

Erhalten Sie mir Ihr Wohlwollen, und ich hoffe dann wohl unter besseren Auspicien Sie noch einmal wiederzusehn. Ist unsres Heumann Schwester[16] nun zurückgekommen? Ich gedenke Ihrer Aller in lebendiger Liebe. Darum bitte ich auch, dem jungen Herren v. Dallwig meine herzlichsten Grüße zu sagen, so wie Herrn Jaupp[31] u. dem H. Schuldirektor[55] und dem Fräulein, deren Nahmen ich vergessen. Nochmals mein Dank für Alles, auch dafür, daß Sie meinen Löbel[52] so herzlich und vertraut aufgenommen haben. Es dürfte nicht leicht einen Kreis irgendwo geben, in welchem man sich gleich so heimisch und wohl fühlte, als in dem Ihrigen. Geist, Verstand, Bildung, und alle so einfach und herzlich: ohne Jagen nach Scharfsinn und auffallenden Worten. Es würde mich wahrhaft glücklich machen, einmal länger mit Ihnen leben zu können. Kömmt denn Freund Heumann wirklich auch einmal herüber? Denn von Ihnen weiß

---

[54] Es ist Hallwachsens Sohn Florentin (vgl. Note 56) und dessen Braut Ernestine von Grolman (geb. zu Gießen am 13. Oktober 1811, gest. zu Bessungen am 25. Juni 1883) gemeint. Beide waren seit 16. April 1832 verlobt und heirateten am 28. Mai 1837. Da die Braut im Jahre 1836 von Mitte Juli bis Anfang Oktober bei ihren Schwiegereltern in Darmstadt zu Besuch war, so hatte sie Tieck bei seinem Aufenthalt daselbst kennen gelernt. Briefliche Mitteilung von Fräulein Ernestine Hallwachs in Darmstadt.

[55] Entweder Karl Dilthey (geb. 12. März 1797), von 1826 bis zu seinem am 17. Februar 1857 erfolgten Tode Direktor des Darmstädter Gymnasiums, oder Theodor Schacht (geb. 7. Dezember 1786, gest. 10. Juli 1870), von 1834 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1846 Direktor der Real- und der seit 1836 damit verbundenen höheren Gewerbeschule.



ich ja, daß Sie erst die Eisenbahn des künftigen Jahrhunderts abwarten wollen.

So leidenschaftlich ich für den Holinshed bin, so hatte ich es doch vergessen, Ihren Herrn Sohn[56] darum zu bitten, noch einmal Montag oder Dienstag nachzufragen, ob die Bücher auch wirklich abgesendet worden. Ich erwarte sie nun jede Stunde.

Ich hoffe, die Geschichte in der Urania[57] wird Ihnen Freude machen. Eine andre von mir finden Sie in einem Almanach, der in Bunzlau bei Appun herauskommt[58]. Wenn Sie doch Zeit fänden oder Ihre kluge Frau oder Heumann, mir irgend kleine kritische Briefe (nicht lobende) über meine Arbeiten zu schreiben, so würde ich Ihnen sehr dankbar sein. — Meine Grüße dem Brautpaar und allen, allen in diesem herzlichen, ächt deutschem Kreise.

Die Meinigen empfehlen sich Ihnen. Alle sind leidlich wohl. Bleiben Sie mir immerdar befreundet, wie ich Ihnen in Liebe ergeben bin.

Ludw. Tieck.

Dresden den 24. Sptbr. 1836.

---

[56] Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs, geboren zu Darmstadt am 12. Mai 1810 als Sohn des Geh. Sekretärs Wilhelm Konrad Hallwachs, studierte vom Sommersemester 1829 an drei Jahre in Gießen Kameralwissenschaften, bestand im April 1832 die Fakultätsprüfung, machte darauf seinen Akzeß bei den beiden Sektionen der Oberfinanzkammer und dem Sekretariat der Zolldirektion und wurde am 19. Juni 1835, nachdem er im Mai 1834 die allgemeine Staatsprüfung im Finanzfach bestanden hatte, zum definitiven Oberfinanzkammerakzessisten ernannt. Am 9. Mai 1837 zum Zolldirektionssekretär ernannt, gab er in demselben Jahre zusammen mit dem damaligen Sekretär Ludwig Ewald ein zu Zollzwecken zusammengestelltes „alphabetisches Waarenverzeichnis" heraus. Vom 19. September 1849 war er im Nebenamt Sekretär und Registrator der Münzdeputation, bis er am 5. Februar 1850 Oberzollinspektor bei dem Hauptzollamt in Offenbach wurde. Durch Beschluß des Frankfurter Senats vom 6. August 1861 wurde er provisorisch zum Mitglied der dortigen Zolldirektion ernannt, eine Ernennung, die nach erfolgter Präsentation am 22. November desselben Jahres definitiv wurde. Nachdem er am 7. Oktober 1865 den Charakter als Geh. Obersteuerrat erhalten hatte, wurde er „infolge der bei der Zollverwaltung zu Frankfurt a. M. eingetretenen Veränderungen" am 20. April 1867 vorläufig in den Ruhestand versetzt, aber am 28. Juli 1868 als Mitglied und Rat bei der Oberzoll- und Steuerdirektion reaktiviert. Ein im folgenden Jahre ausgebrochenes Nervenleiden zwang ihn jedoch, um seine Versetzung in den Ruhestand bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu bitten. Diese Bitte wurde ihm am 14. Oktober 1869 erfüllt. Er starb, trotz seines schweren Leidens seine geistige Frische bis zu seinem Ende bewahrend, am 8. Januar 1891 zu Darmstadt, wohin er alsbald nach seiner vorläufigen Pensionierung im Frühjahr 1867 von Frankfurt zurückgesiedelt war.

[57] Die Novelle „Wunderlichkeiten", zuerst erschienen im Jahre 1836 in der „Urania auf das Jahr 1837".

[58] „Die Klausenburg. Eine Gespenstergeschichte" wurde zuerst im Jahre 1836 in der zu Bunzlau erschienenen „Helena, Taschenbuch für 1836" veröffentlicht.



Auch der folgende, einige Wochen später an **Heumann** gerichtete Brief Tiecks kommt auf den Darmstädter Aufenthalt zurück, ja er zeigt die Beziehungen des Schreibers zu Darmstadt in besonders hellem Lichte. Er lautet:

Geliebter Freund,

Sie werden mir gewiß recht zürnen, daß ich Ihnen nicht geschrieben habe, um Ihnen noch einmal für alle die Liebe und Freundschaft zu danken, die Sie mir wieder bei meinem letzten Aufenthalt in Darmstadt erwiesen haben. Sie werden mich nun schon genug kennen, um zu wissen, daß ich bei solchen Gelegenheiten immer arm an Worten bin. Ich werde den Augenblick niemals vergessen, in welchem Sie und Hal[l]wachs, die Bücher schleppend, in meine Stube traten und mir die Folianten gleich auf den Boden niederlegten. In diesem Schertz war für mich so viel Rührendes, so ächte Freundschaft und überhaupt damals in meinem Leiden ein Etwas, das mich völlig übermannte. Bin ich so gestimmt, so lasse ich mir dann in der Regel gar nichts von meiner Bewegung merken. Diese Geständnisse nur, damit mich so liebe Freunde nicht etwa gar für kalt und gefühllos halten. — Wenn es sich nur fügte, daß Sie wieder einmal zu uns kämen, oder daß ich ein Paar Wochen bei Ihnen in Darmstadt zubringen könnte.

Von neuem hat sich mir der klare Verstand und die echte wahre Bildung unserer Freundinn, der Hal[l]wachs, deutlich gemacht. Ja, mir ist, als wenn ich jetzt erst, nach Jahren dies recht deutlich eingesehn hätte. Ich bin schon einigemal in Versuchung gewesen, ihr selbst zu schreiben, um auch einmal von ihr einen Brief zu erhalten. Ich bin nur so beschämt, weil ich fürchte, meine Antwort bleibt dann gar zu lange aus, weil ich, sonderbar genug, die Briefe, die ich am liebsten schreibe, am längsten aufschiebe. — Grüßen Sie mir ja die liebe, allerliebste Familie, aber auch unsern wackern Höpfner und ihre liebe Schwester.

Ist es nicht hart, daß die arme Rehberg[47] nun auch ihre Tochter Adelheid hat begraben müssen? Diese Tochter, die immer die gesundeste, lebenskräftigste und auch selbstständigste schien? Uns alle hat diese Nachricht sehr erschreckt. Ich habe der Rehberg auch einige Zeilen geschrieben: aber was läßt sich einer gramgebeugten Mutter sagen?

Hätte ich nur einen besseren Charakter, so etablirten wir unter uns eine stehende Correspondenz, damit wir immer von einander wüßten, denn es scheint mir traurig, daß so wahre Freunde nur so selten etwas von einander erfahren. Sie alle dort schrieben dann abwechselnd an dem einen größeren Brief für mich u. erzählten mir recht viel von sich, dem Befinden, den Beschäftigungen, Zeitvertreib, Lektüre, Schertz, Empfindung u.s.w. wie in einer Art von Zeitung. Ich lebe freilich hier viel einsamer. Indessen ließe sich die Gräfin doch wohl bereden oder eine meiner Töchter, für mich den Sekretär zu machen. Ich

legte dann auch wohl etwas bei. Kurz, wir, d. h. besonders Sie Darmstädter, sollten es darauf wagen. — Was machen denn die jungen Herren, unsere Freunde? Und H. Jaupp[31]? Sie haben doch dort eine ansehnliche Sammlung merkwürdiger Menschen: in dem politischen Treiben bin ich freilich ein Laye, u. weiß nicht, wie stark oder weit jetzt in D[armstadt] die richtige Straße befahren wird.

Haben Sie die Klausenburg[58] schon gelesen? Oder die Wunderlichkeiten[57]? Ich möchte wohl wissen, was meine freundlichen Leser dort dabei gemeint, empfunden, gebilligt oder ausgestellt haben. Sie sollten mir darüber ein aufrichtiges, kein lobendes Urtheil schreiben. Denn ein Dichter lernt auch dadurch seine Freunde näher kennen, wenn er erfährt, wie jeder dies oder jenes vorgezogen oder ein anderes sich nicht hat aneignen können. Ueber Vogelscheuche[51] u. Tischler[59] habe ich von Ihnen

---

[59] «Der junge Tischlermeister.» Novelle in sieben Abschnitten, Berlin 1836, 2 Bde. Das Werk, in seiner Konzeption ins Jahr 1795 zurückgehend und zum Teil im Jahr 1811 ausgearbeitet, steht ganz unter dem Zeichen «Wilhelm Meisters» und gehört zu den reizvollsten unter Tiecks Dichtungen. Leonhard, der junge Tischler, — ein für Theaterspielen schwärmender und dafür sehr begabter, gebildeter Mann, der eigentlich mehr zufällig die Tischlerei betreibt als daß er, was er nach Tiecks Absicht sein soll, ein Vertreter des schlichten Handwerks ist — wird von einem Freund, dem jungen Baron Elsheim, unter falschem Namen in die aristokratische Gesellschaft eingeführt, wo Theater gespielt, viel geistreich über ästhetische Dinge gesprochen und geküßt wird, und kehrt nach mancherlei Liebesabenteuern zurück in seine Werkstatt und zu seiner Frau, der guten und liebenswürdigen Friederike, die er als Knabe kennen gelernt und geheiratet hatte, „ohne daß sie eigentlich eine Leidenschaft füreinander gefühlt hatten". Die vier Zeilen später genannte Kunigunde ist ein Mädchen, das Leonhard als Jüngling auf einer Reise ins Frankenland in Bamberg kennen gelernt hat. Dadurch, daß er sie von dem gewalttätigen Wassermann befreit, gewinnt er ihre Liebe. Da er aber nicht wie sie katholischen Bekenntnisses ist, nehmen die beiden voneinander Abschied und trennen sich. Nach zehn Jahren sieht er sie auf seiner Reise wieder. Sie ist aus Rücksicht auf die zurückgegangenen Vermögensverhältnisse ihrer Eltern Braut jenes brutalen, aber reichen Menschen geworden, aus dessen Händen sie Leonhard, der nun vor seiner Ankunft in Bamberg „es in Nürnberg mit angesehen hatte, wie der Berauschte und Wütende dort mit einem Pferde stürzte und umkam", damals erlöst hatte. Leonhard bleibt nun beinahe drei Wochen in Bamberg und „genoß in ihrer teuren Nähe alle Seligkeit aus, die dem sterblichen Menschen nur vergönnt sein mag". Kunigunde, die gleich bei dem Wiedersehen von ihrem nahen Tode gesprochen hatte, stirbt in seinen Armen. Das bewirkt einen Umschwung in Leonhard. Zwei Jahre nach Kunigundens Tode erzählte er seinem Freunde Elsheim: „Auch nachher, auch seit diesen zwei Jahren habe ich diese schönen Wochen nicht bereut. Aber, als ich zurückkam, war es wie ein Traum oder wie eine Sehnsucht oder, wie soll ich es nennen, von mir genommen; jetzt erschien mir meine Friederike erst im klarsten Licht, meine Liebe zu ihr lebte im schönsten Bewußtsein, und auch sie fühlte, daß ich inniger, herzlicher zu ihr zurückkehrte, als ich aus-



allen auch nur Weniges gehört: ich war ja auch zu unwohl, um zu forschen. Mit meinem Löbel[52] hatte ich in Heidelberg wegen des Hauptvorwurfs, des Wiederfindens der Kunigunde, lebhaften Streit. Nochmals Dank, daß Sie alle diesen lieben Freund, der erst bei näherer Bekanntschaft gewinnt, mit so gütigem Vorurteil aufgenommen haben. — Sie sehen, ich schreibe besser und muthiger, als neulich an Hal[l]wachs, u. kann jezt von meinem Unfall für fast hergestellt gelten. Jene Zeit war auch unerträglich. Von uns Allen, Allen dort die allerherzlichsten Grüße. Ich umarme Sie.

Ludw. Tieck.

Dresden den 12. Novbr. 36.

Die Gräfinn verlangt, befiehlt, ich soll Sie u. alle auch besonders von Ihr herzliche Grüße sagen: Es ist hiemit geschehn.

Eine Reise, die den Bruder von Hallwachsens Gattin, den Oberfinanzrat Ludwig Sartorius[60] im Sommer 1838 nach Dresden führte, gab diesem Veranlassung, Tieck aufzusuchen. Seine Schwester[29] hatte ihm an diesen folgendes

---

gereiset war; sie sah, daß mein Glück dasselbe blieb und von keiner Laune mehr gestört ward. Und so wird es nun bleiben bis in unser Alter hinauf". (Der junge Tischlermeister, Berlin 1836, S. 158—170; Bd. 2, S. 315—324, 352—358). In der Großh. Hofbibliothek befindet sich ein Exemplar der ersten Auflage des jungen Tischlermeisters, das aus der in Note 12 erwähnten Lesegesellschaft stammt und von Wilhelmine Hallwachs (Note 29), die es dorther für 1 fl 12 Kr. steigerte, mit ihrem Namen versehen ist. In der vorn eingeklebten Mitgliederliste finden sich u. a. Jaup (Note 31), Höpfner (Note 30), Heumann (Note 13), Sartorius (Note 60), Auditeur Hoffmann (Note 72), sowie auch ein „Fräulein v. Gall", die Tochter des am 22. Juni 1815 verstorbenen Generalmajors Ludwig von Gall und nachmals als Schriftstellerin bekannt gewordene Luise v. Gall (geb. in Darmstadt am 19. September 1815, gest. am 16. März 1855), die am 7. Oktober 1843 die Gattin des Schriftstellers Levin Schücking wurde.

[60] Ludwig Sartorius, geboren zu Darmstadt am 5. Februar 1805 als Sohn des Prorektors Ernst Ludwig Sartorius (1754—1829) und der Luise Heumann (geb. 1769 zu Lichtenberg, gest. zu Darmstadt am 6. September 1827), einer Schwester von Georg Heumann (Note 13), besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte vom Wintersemester 1822/23 an drei Jahre Kameralwissenschaften, bestand im Oktober 1825 die Fakultätsprüfung, war dann Akzessist bei dem Sekretariat der Oberfinanzkammer, wurde 1828 Oberzollinspektor in Lollar, im Herbst 1831 Sekretär, 1836 Assessor, 1838 mit dem Charakter eines Oberfinanzrats Mitglied und Rat bei der Zolldirektion und hatte seit dem 11. September 1838 zugleich Sitz und Stimme in der Oberfinanzkammer in Darmstadt. Am 3. Mai 1848 zum Ministerialrat in dem Ministerum der Finanzen ernannt, wurde er bereits einen Monat später, am 3. Juni, auf sein Nachsuchen von dieser Stelle in seine frühere als Oberfinanzrat bei der Oberfinanzkammer und Zolldirektion zurückversetzt; er starb aber bereits am 7. Juni 1848. Seit dem 26. Mai 1831 war er verheiratet mit Emilie Sophie Friedericke Marie Luise Hallwachs, der Tochter des Wimpfener Kreisrats Ludwig Friedrich Hallwachs (vgl. Note 48).

Empfehlungsschreiben mitgegeben, dessen Konzept sich erhalten hat:

Dem Manne, der schon das Leben ihrer Eltern verschönerte, der die Seele ihrer Kinder erhebt, empfiehlt ihren Bruder, den Oberfinanzrath Sartorius — damit der Anblick des Königs der Dichter ihn schütze vor dem Verderb der Zollprosa[61] — mit dankerfülltem begeistertem Herzen

Wilhelmine Hallwachs
geb. Sartorius

Sartorius scheint nicht bei der Abgabe dieser Zeilen, sowie eines nicht mehr erhaltenen Briefes Heumanns von Tieck empfangen worden zu sein. Deshalb schickte ihm dieser in das Hotel de Saxe, wo er logierte, folgende Zeilen:

Geehrtester Herr,

Lange habe ich nicht solche Freude empfunden als heut, da ich den Brief Ihrer herrlichen Schwester und meines vielgeliebten Heumann empfing. Nur war ich gerade mit einem Fremden beschäftiget und sah nur Ihre Karte an. Darum vergeben Sie mir, daß ich Ihnen nicht gleich antwortete, oder zu Ihnen eilte.

Können Sie morgen, Mondtags Mittag um Ein Uhr bei mir essen? Ist Ihnen Dienstag oder Mittwoch bequemer? Haben Sie die Freundschaft für mich, mir drüber Bescheid sagen zu lassen. Sonst, wenn ich keine Antwort erhalte, erwarte ich Sie Morgen Mittag.

Heut Abend seh ich wenigstens 30 Menschen, dazu mag ich Sie, der von der Reise ermüdet sein wird, nicht laden: sonst bitte ich um 6 Uhr, wenn Sie die Hitze nicht fürchten, mir das Vergnügen zu machen. Morgen muß ich, eines neuen Schauspiels wegen im Theater sein, und ebenso Dienstags. Drum wäre es mir so lieb, Sie morgen Mittag im kleinen Zirkel meiner Familie ganz vertraulich zu sehn und zu sprechen. Beehren Sie mich nur mit zwei Silben Antwort.

Ihr ganz ergebener
L. Tieck.

Sonntags —

Seiner Schwester brachte Sartorius folgenden Brief Tiecks von seiner Reise mit:

Sehr geehrte Freundinn,

Ich habe eine große Freude gehabt, Ihren Herrn Bruder kennen zu lernen, der uns allen als ein sehr liebenswürdiger Mann erschienen ist. Ich habe ihn aber, weil ihn seine Geschäfte verhinderten, nicht so oft gesehen, als ich es wünsche. Gerührt war ich, einen neuen Freund aus jener lieben Gegend kennen

[61] Sartorius war hiernach auf einer Dienstreise in Zollangelegenheiten in Dresden.



zu lernen, wo mir immer so Schönes und Gutes, viel zu viel, widerfahren ist. Seit lange wollte ich schon schreiben, erst an die verständige, gütige Freundinn, dann an den männlichen heitren Hallwachs, dann an den zärtlichen Heumann, und so sei denn dieses Blatt in meiner Verlegenheit an Alle gerichtet. — An unsern Heumann zunächst einige Worte über sein Mißtrauen, als wenn ich einiger Äußerungen wegen empfindlich hätte sein können. — Liebsten Freunde! und wenn Ihr auch zu Zeiten in der sogenannten Moral schwelgt, ein Gericht, das für meinen Gaumen niemals war, so kann mich das auf keinen Augenblick von euch entfernen oder meine Liebe zu Euch irgend erkälten. Diesen Tischlermeister[59], worauf ich mich zunächst beziehe, habe ich 40 Jahre in mir herumgetragen, und jener Punkt, welcher so vielen Freunden Anstoß giebt, war gerade der treibende, lichte Punkt, weshalb ich die ganze Darstellung unternahm, die vielleicht früher angefangen und beendigt noch härter ausgefallen wäre. Mein Freund Loebell[52], der auch mit mir in Darmstadt war, ist mir hierin grade unbegreiflich: Raumer[62] nimmt keinen Anstoß, und mein höchst moralischer Solger[63], dem ich vor vielen Jahren den Anfang vorlas, war von dieser Entwicklung, die ich ihm mündlich vortrug, entzückt. Leonard sollte, wie Löbel will, der Frau die Sache erzählen? Wozu? Sie mußte ihn ja mißverstehn. Ich wollte ja andeuten, daß er sich selbst jetzt erst versteht, daß nach dieser Abschweifung von der konventionellen Moral seine Ehe nun erst eine wirkliche wird, daß die Eheleute sich nun viel inniger lieben können als vormals: so wie der Edelmann erst seine Frau liebt und versteht, als er jenes falsche Gelüst befriedigt hat? — Alle diese Menschen sind gut und nach meinem Gefühl moralisch. Giebt es aber etwa diese Seelengeheimnisse gar nicht? Oder sollen sie, wenn sich ihr Dasein nicht ableugnen läßt, gar nicht geschildert werden? Sind denn Leonard und sein Freund gemeine liederliche Menschen? Sehen wir in dieser Hinsicht den Tom Jones[64] an; diese Hindeutung ist gerade seine beste Seite. Und in der Novelle, dieser vieldeutigen und vielseitigen Form schien mir die Gelegenheit, diese sonderbare Casuistik zu entwickeln. — Moral! — Wer von meinem

---

62 Friedrich von Raumer, Geschichtsschreiber, geboren am 14. Mai 1781 in Wörlitz bei Dessau, gestorben am 14. Juni 1873 in Berlin, wo er seit 1819 an der Universität wirkte.

63 Karl Wilhelm Ferdinand Solger, geboren am 28. November 1780 zu Schwedt, wurde 1809 Professor der Ästhetik in Frankfurt a. O. und 1811 in Berlin, wo er am 20. Oktober 1819 starb. Seine „Nachgelassenen Schriften und Briefwechsel“ gaben Tieck und Friedrich von Raumer im Jahre 1826 in zwei Bänden heraus. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der „Gesammelten Schriften" von J. M. R. Lenz Bd. 1, S. CIV, schreibt Tieck: „ . . . bis wir wissen, was die Ethik in der Kunst sei, — zwar hat unser Freund Solger vorgearbeitet" . . .

64 „Tom Jones, or the history of a Foundling“ ist der Titel des berühmtesten, im Jahre 1749 erschienenen Romans des Engländers Henry Fielding (1707—1754).

Lovell[65] an bis zu meinen jüngsten Schriften alles aufmerksam lieset, wird wohl ahnden oder merken, in welcher geheimnißvollen Gegend ich die ächte wahre Moral suche. Nur keine Maximen, keine Conventionen, kein dürres Criminal-Gesetz, wo von Schönheit, Launen, Freuden, Verirrung des Herzens, seltsamen Erfahrungen, welche nur gute Menschen machen können, die Rede ist. In der Regel, auch bei meinen liebsten Freunden, erstaune ich über nichts so sehr, als über das, was man Moral nennt. So tadelt Raumer die Liebesverirrung im Tristan und nimmt den Cornwall in Schutz und bedauert ihn: dieses Werk der Poesie und Liebe habe ich gewiß 100mal gelesen, aber ich könnte 500 Jahre alt werden, ohne auch nur im leisesten von dieser Frage berührt zu werden. Hier ist ja Liebe, Schicksal, Bezauberung, Leidenschaft, Wollust, poetische Zartheit und zarte Poesie alles zusammen so Eines, daß in meiner Entzückung nur das allgemeine Tragische alles Daseins in diesen himmlischen Glanz hinein dämmert.

Dagegen wie ist oft mein ganzes Herz über schroffe Unmoralität empört, wo andre bewundern und sich erbauen und bessern. So ist der Titan[66] von J[ean] Paul eines von jenen Büchern, die mein moralisches Gefühl am allermeisten verletzen, und daß der Verf. ein solches Werk mit Liebe hat durchführen können, beweiset mir, daß in solchen zärtlichen, weichen Gefühlen, übertriebenen Forderungen und ätherischen Ausschweifungen immer ein recht roher, selbst gemeiner Kern sein könne. — Hierüber, und über meine Abweichung von den meisten moralischen Sekten unserer Zeit, nachzudenken, ist schon der Mühe werth: und ich fordre dazu die kluge, fühlende weibliche Seele, die gebohrne Sartorius[29] auf. — Von jener falschen Engherzigkeit (oder wie soll ich es nennen) weiß die alte Welt der Griechen und Römer nichts, noch weniger das Mittelalter in seinen großen Dichtungen oder gar mein erhabener Shakspear. Wer aber in diesem Punkt ganz konfuse ist, ist unser herrlicher Schiller, u. doch gilt er bei uns für das Muster der Moral. Lieben Freunde: in der Ethik, Moral (wenn sie nicht überkommene, nachgebetete ist) äußert sich der freie tüchtige Geist ebenso mannigfaltig, spiegelt so vielfältige Farben und Reflexe, wie in den Erlebnissen der Liebe, der Religion, der Ansicht der Natur, Geschichte und Politik; auch hier waltet unsichtbares, geheimnißvolles; das alte, uralte Sprichwort: wenn zwei dasselbe thun, ist es doch nicht dasselbe, muß nur vielseitig, gründlich ausgelegt werden, obgleich die Worte des Textes ein jedes Kind weiß. Daß der Sophist, der Lüstling, der Nichtswürdige alles dies mißbrauchen können — wer leugnet das? Und was hat denn diese Rotte nicht schon mißbraucht? Und wäre denn Wahrheit Wahrheit, wenn sie gar nicht zum Luge gemacht werden könnte? —

---

[65] Geschichte des Herrn William Lovell. Berlin und Leipzig 1795—1796, 3 Bde.

[66] Jean Paul Richters Roman „Titan" erschien zuerst in vier Bänden in den Jahren 1800—1803.



Plaudereien? Unnütze?? — Unverständliche? — Molière, Holberg, Ariost — sollen auch oft, oder zuweilen unmoralisch sein! Ich kann es nirgend finden. — Gar Shakspear! — Von dem es ja auch oft behauptet ist. —

In der Vorrede zu Lenz[67] gebe ich auch Andeutungen: kein Capitel liegt in unserm Jahrhundert so im Argen wie das über Moral. Und Beispiele, Dichtungen, Novellen, Phantasieen (von den ernsten Autoren) können hierüber mehr aufklären als die meisten Philosophen!

Statt Moral lese ich fast immer, wo ich das Wort finde, Made.

Die Zeit drängt — auf Wiedersehn — Handschlag u. Umarmung allen lieben Freunden dort. Höpfner[30] und andern meine herzlichsten Grüße.

Auch meine Freundinn, die Gräfinn Fink, grüßt Sie alle und läßt sich Ihrem Wohlwollen empfehlen.

Ich muß schließen, sonst echappirt Herr Sartorius.

Ganz der Ihrige

L. Tieck.

Dr[esden] den 5. Aug. 1838.

Der soeben mitgeteilte Brief Tiecks war, wie der folgende zeigt, die letzte Korrespondenz zwischen diesem und seinen Darmstädter Freunden, bis Tieck im Sommer 1841 von Baden-Baden aus seinem Freund Hallwachs seinen Besuch in Darmstadt in Aussicht stellte:

Vielgeehrter Herr und Freund,

Mit einem gewissen Mißtrauen oder einer Art von Aengstlichkeit sende ich Ihnen dismal dieses Blatt. Ich schrieb Ihnen durch Ihren Schwager von Dresden aus, und habe seitdem kein Wort von Ihnen allen vernommen, da sonst der getreue fleißige Heumann immer trotz meiner Schreibe-Unlust mir umständliche Berichte von sich und Ihnen allen mittheilte. Hat denn etwa irgend ein kleiner Uebermuth in jenem Briefe, den Ihr sehr liebenswürdiger Schwager Ihnen von mir brachte, eine unmoralische Aeußerung über die ehrwürdige Moral Sie alle choquirt, indignirt, petrificirt, daß Sie sich alle durch mein unschuldiges Wort veranlaßt gefunden haben, sich von mir zornig abzuwenden? Sie selbst, heitrer, männlicher Mann, Ihre geistreiche (ich brauche dies verdammte Wort ungern) Gattinn, dise wahrhaft denkende, höchst liebenswürdige Frau? oder gar der milde mich viel zu

---

[67] Die „Gesammelten Schriften“ von Jakob Michael Reinhold Lenz (1751—1792), des genialsten Dichters der Sturm- und Drangperiode nach Goethe, gab Tieck im Jahre 1828 in drei Bänden heraus. Die Stelle der Einleitung, worauf Tieck anspielt, befindet sich im 1. Bande S. LXXXVI—CIV und behandelt die „Ethik, moralische Bildung, die Art und Weise, wie die Moralität in Kunst aufgehn muß, ob sich beide trennen dürfen, ob Kunst wohl das Gegenteil sein darf, wer dann verliert oder gewinnt, oder ob es Moral geben könne, die nicht Kunst sei, und umgekehrt“.

hoch stellende gutmüthige Heumann? Bin ich denn aus diesem Kreise, der mir so schöne Stunden gegeben hat, verbannt? Und um welcher Sünde willen? Hättet Ihr alle, Ihr lieben Freunde, doch wenigstens mit mir gezankt, wenn ich irgendwo ohne mein Wissen, in einem Unrecht gegen Euch bin. Wie oft habe ich mit Rührung und Lächeln der Scene gedenken müssen, als Sie, theuerste Frau, mit Heumann im Jahre 1836 zu mir hereinkamen, und den schweren Holingshed schleppend, mir diesen zu Füßen legten. Wie oft haben wir zu Hause von Ihnen allen gesprochen. Mit eine Veranlassung und Ursache dieser Bade-Reise waren Sie, Geliebte, allerseits — und ist es nicht unziemlich und unpassend, anzufragen, ob Sie mich auch noch so gern wie ehemals sehen und ebenso freundlich aufnehmen werden? — Sonnabend den 3. Juli beschließe ich meine Badecur — Sonntags denke ich nach Strasburg zu gehen, Mondtags den 5. wieder hieher zurückzukommen, vielleicht bis Carlsruhe, wo ich wohl noch Dienstags, den 6. bleibe. — Mittwoch den 7., nach Heidelberg, und bleibe wohl Donnerstag den 8. noch da; so käme ich dann wahrscheinlich den 9. Freitags Mittags in Darmstadt an, um diesen 9. und 10. (Sonnabend) mit Ihnen mich zu erholen, zu trösten und zu erfreuen. — Mein furchtbarer Schmerz, der mich fast dem Tode oder dem Wahnsinn überliefert hätte, bedarf bei meiner Reconvalescenz mehr als je der wohlwollenden Freunde. Sie, Heumann, Höpfner[30], Dallwigs habe ich immer zu diesen Tröstern gerechnet. Im Jahr 36 kam ich elend und zerschlagen, wie auf der Folter liegend, zu Ihnen — jetzt bin ich körperlich wohl besser — aber seelisch noch so schwach, daß ich Sie alle bitte, vom Verlust meiner geliebten Tochter[68] nicht mit mir, oder meiner Tochter Agnes[69] zu sprechen, dise begleitet mich, so wie die Gräfinn Fink[3], meine altgetreueste Freundinn. Das Märchen des Lebens könnte uns leicht wahnsinnig machen, und es gehört Energie dazu, in manchen furchtbaren Stunden nicht zu erliegen. — Hoffentlich hat Sie meine V[ittoria] Accorombona[70] doch nicht verletzt; ein Produkt meiner reinsten Begeisterung, ein alter, reif durchdachter Plan.

Immer noch zittert meine Hand, wenn ich länger schreibe. Und doch möchte ich Ihnen Allen noch so Vieles sagen. Nicht leicht ist mir ein Mann vorgekommen, theuerster Hallw[achs], zu dem ich, wie zu Ihnen, vom ersten Moment ein so unbedingtes Vertrauen habe fassen können: gönnen Sie mir, Liebster, eine ähnliche Freundes-Empfindung. Ich drücke Ihrer vielgeehrten und geliebten Gattinn die Hand und umarme unseren humanen liebevollen Heumann.

Könnte ich in Heidelberg *poste restante* eine kleine Ant-

---

[68] Dorothea Tieck, Tiecks Lieblingstochter, war am 21. Februar 1841 gestorben.

[69] Agnes Tieck, geboren 1802, 1843 nach Schlesien verheiratet, gestorben 1880.

[70] Vittoria Accorombona. Ein Roman in fünf Büchern. Breslau 1840.



wort von Ihnen finden, so würden Sie mich sehr glücklich machen, denn hieher zu schreiben, ist doch wohl zu spät. Ich habe die Zeit versäumt, weil erst die Reise hieher und dann die Bäder mich zu sehr angegriffen hatten.

Die Gräfinn u. meine Tochter empfehlen sich Ihnen Allen, ich küsse den Damen die Hand und den Männern den Mund und bin in freudiger Hoffnung, Sie alle wohl zu sehen

Ihr getreuer Freund

L. Tieck.

Baden den 30. Junius 41.

Ich hoffte, die lieben Rehbergs in Darmst. zu sehen: aber ich weiß, meine Erwartung ist nicht erfüllt worden.

Hallwachsens umgehende Antwort auf diesen Brief ist von Holtei überliefert und lautet:

Darmstadt, den 2. Juli 1841.

Verehrtester Freund!

Wir schwiegen, weil wir mit Ihnen fühlten.

Ja, kommen Sie doch endlich. Wir harren schon lange. Und wenn es Ihnen und den Ihrigen in meiner kinderreichen Wohnung nicht zu lärmend und zu unbequem ist, so erfüllen Sie unsere freudige Hoffnung und kehren alle bei uns ein.

Da Sie Montags nach Baden zurückkommen, so schreibe ich dahin. Wenn ich bis Mittwoch den 7. nichts Weiteres von Ihnen höre, nehme ich an, daß dieses Blatt Sie nicht in Baden getroffen, und schreibe nochmals *poste restante* nach Heidelberg. Findet solches Sie aber zur rechten Zeit, so lassen Sie am 5. oder 6ten eine weitere Zeile an mich abgehen und sagen Sie mir kurz, daß und wann Sie zu uns kommen, auch ob die Damen ihre Bedienung ganz nahe bei sich haben müßen, so wie überhaupt, welche Bequemlichkeiten Sie etwa besonders wünschen. Und wenn nicht Sie, so schreibt vielleicht die verehrteste Gräfin darüber an meine Frau, oder Ihre liebe Tochter Agnes an meine Tochter Auguste[71].

Heumann befindet sich zu Brückenau. Die liebe Rehberg[47] reist am 7. von Hannover ab und hofft am 14. hier einzutreffen.

Mehrere Ihnen befreundete Seelen finden Sie nicht mehr hier.

All die noch leben und in unserer Mitte sind, grüßen Sie und winken Ihnen mit klopfendem Herzen.

Unwandelbar

der Ihrige

Hallwachs.

N.S. Ihr lieber Brief traf mich in der Frühe an meinem Geburtstage und krönte die Geschenke, welche auf dem Tische für mich ausgebreitet lagen.

---

[71] Auguste Hallwachs, geboren zu Darmstadt am 23. März 1824, verheiratet seit dem 15. Februar 1844 mit dem Oberleutnant Friedrich Scholl (Note 75), gestorben ebd. am 26. Mai 1885.

Auf diesen Brief antwortete Tieck:

Sehr geehrter Freund,

Ihr gütiges Schreiben hat uns sehr gerührt. Sie sind aber gewiß nicht böse, wenn wir Kranke, vom Bade Erschöpfte Ihre so freundliche Einladung ablehnen, um sie vielleicht in einer bessern Zeit anzunehmen. Jetzt würde Ihnen für die anderthalb Tage die Einquartierung zu lästig werden, da Ihre verehrte Gattinn gewiß mit den eigenen Kindern genug zu thun hat. Die arme Gräfinn kann weder an Sie, noch an sonst jemand schreiben, denn sie ist fast blind, meine Tochter Agnes ist heut in Strasburg u. kommt erst spät Abends wieder; mich hatte die schlechte Witterung abgeschreckt, die plötzlich wieder gut geworden ist. Ich reise Morgen, Mondtag, den 5. Jul. von hier, und bleibe vielleicht den 6. in Carlsruhe, komme den 7. in Heidelberg an und wahrscheinlich den 9. in Darmstadt, wo ich mich dann sogleich bei Ihnen melde. — Wenn ich klagte, daß ich keine Briefe von Ihnen allen erhielt, bezog sich dies auf die frühere Zeit, da ich den letzten schrieb, durch Ihren Schwager[60]. — Schade daß der fleißige Correspondent Heumann nicht zugegen ist. Den Rehbergs reisen wir nun recht eigentlich vorbei. Das betrübt mich sehr, ist aber doch nicht zu ändern.

Es ist möglich, daß ich auch den 10. erst in Darmst. eintreffe. — Jezt nur die herzlichsten Grüße an Alle, Alle. Ich weiß noch nicht, wer seitdem dort verschieden ist. Sind Sie nicht schon Großpapa? Etwas munterer, oder vielmehr fester werden Sie mich finden, als in dem Unglücksjahre 1836, in welchem mein Körper fast zerbrochen war, jezt ist freilich eine entsezliche Lücke in meiner Seele gerissen.

Von Herzen der Ihrige

L. Tieck.

Baden, am Sonntage den 4. Jul. 1841.

Auf diesen Brief hin scheint Hallwachsens Gattin in einem nicht mehr erhaltenen Schreiben Tieck wiederholt eingeladen zu haben. Dessen Antwort hierauf stellen folgende „an die Frau Geheime Rätin Hallwachs geb. Sartorius" gerichtete Zeilen dar:

Verehrte Freundinn,

Schreiben Sie es sich ganz allein zu, wenn Ihre so dringend freundliche Einladung, Ihr Haus auf anderthalb Tage zu einer Bühne der Verwirrung und Confusion macht: Ich komme also mit Tochter und Freundinn zu Ihnen, nebst einer Kammerjungfer und einem Bedienten, höchst wahrscheinlich Morgen, Sonnabend um die Mittagsstunden, um Ein, höchstens um Zwei Uhr. Ich wünsche nur, daß wir, so viel irgend möglich, mit Ihnen und Ihrer lieben Familie vereiniget sein mögen, und die kurze Zeit recht auf meine Art und Weise genießen. Sie werden mich auch gesprächiger und fester finden, als in jenem unglücklichen Jahre 36 — wo ich allen meinen Freunden durch Schmerz und Un-

behülflichkeit nur zur Last fallen mußte. Vor Zug wird man ja wohl auch in Ihrem Hause geschüzt sein. Wir hoffen, alle die Ihrigen wohl und gesund zu finden. Nehmen Sie mit diesem eiligen Zettel vorlieb; ich hielt es für gut, mit zwei Worten uns anzumelden, damit wir nicht buchstäblich Ihnen ins Haus fielen. — Ihren Neffen[72] habe ich leider nicht gesehn, wir waren den ganzen Tag aus. —

Freitag, Morgen in Eil.
Heidelberg, den 8. Julius 41.

L. Tieck.

Über den Aufenthalt Tiecks in Darmstadt brachte die Großh. Hessische Zeitung (Nr. 191 vom 12. Juli 1841 S. 921) folgenden ausführlichen Bericht:

„Ludwig Tieck, der hochgefeierte Dichter und Kritiker, dem deutsche Kunst und Poesie so viel verdanken, ist am 10. d. über Karlsruhe und Heidelberg dahier angekommen und im Hause des ihm längst befreundeten Geheimrats Hallwachs abgestiegen. Der romantische Genius Tieck's, das edle, lebensfrische Gemüt dieses herrlichen Dichters zählt der Freunde viele in unserer Stadt, denen seine Werke manch' edlen Genuß schufen. Darum erregte seine erfreuliche Anwesenheit auch die herzlichste Teilnahme. Gestern Abend namentlich sammelte sich ein größerer Kreis seiner Verehrer um ihn, denen er die Freude der Vorlesung eines Shakespeare'schen Stückes machte. Der vortreffliche Vortrag des greisen Dichters, der Ausdruck, die Kraft und das Leben, mit denen er den Geist des unsterblichen Dichters erfaßte und seinen Zuhörern wiedergab, die Einfachheit, das schöne Ebenmaß, die vollendete Harmonie, die in dem Ganzen herrschten, erregten allgemeine Bewunderung und machten den größten Eindruck auf alle, die so glücklich waren, ihn zu hören. Verstärkt wurde dieser Eindruck, als jetzt das Werk eines andern großen, Tieck verwandten Geistes erschallte — die trefflich vorgetragene Ouvertüre von Webers Oberon! Tieck's Verehrer hatten eine Nachtmusik vor dem Hause veranstaltet. Der Gefeierte erschien auf dem Balkon und ein Lebehoch erschallte, «dem edlen Tieck, dem echt deutschen Dichter!» — das immer von neuem sich wiederholend, wie man wohl hörte, aus innerster Seele die Liebe und Verehrung des in edleren Sphären wirkenden, wahrhaft nationalen Dichters aussprach und seinen Ruhm weitschallend durch die stillen Räume der Nacht aus begeisterter Brust verkündete! Gerührt erwiederte Tieck die Worte des Dankes für so viele Liebe und Teilnahme, und fügte bei, daß er diesen schönen Abend in

[72] Es handelt sich hier vermutlich um einen der Söhne des Oberauditeurs Wilhelm Hoffmann, dessen Frau eine Schwester von Tiecks Freund Wilhelm Konrad Hallwachs war. Nach der Matrikel der Universität Heidelberg (hsg. von Gustav Toepke, Bd. 5, Heidelberg 1904, S. 646, 658) wurde Robert Hoffmann am 20. Mai 1840 als Student bei der juristischen und dessen jüngerer Bruder August am 5. November 1840 bei der medizinischen Fakultät eingeschrieben.



Darmstadt nie vergessen werde! — Tieck wird uns heute noch verlassen und sich zunächst nach Potsdam und Berlin begeben, wo, ein erhebendes Schauspiel für die Nation, ein großer König Deutschlands große Männer um sich sammelt. Stolz dürfen wir aber darauf sein, daß nicht bloß das Vaterland seine ausgezeichneten Männer also ehrt, sondern daß auch das Ausland ihre Verdienste anerkennt. Tieck erhielt während seines Aufenthaltes in Baden von S. M. Ludwig Philipp, dem Könige der Franzosen, das Kreuz der Ehrenlegion mit einem höchst verbindlichen Schreiben Guizots[73] — eine erfreuliche Erscheinung in so manchen betrübenden Wirren dieser Zeit!"

„Beim Schlusse unseres Blattes erhalten wir folgende freundliche Abschiedsworte des verehrten Dichters von Darmstadt:"

„Es war mir nicht möglich, gestern allen den lieben und ehrenwerten Freunden persönlich meinen herzlichen Dank für die vielfachen und mich tief rührenden Beweise ihrer Liebe zu geben. Ich versuche also diesen Weg, um ihnen allen öffentlich meine Erkenntlichkeit zu bezeigen, und wie die Erinnerung an diese schönen Stunden in mir niemals erlöschen wird. In der Gegend hier, in dieser Stadt habe ich seit Jahren so viel Zuneigung und Wohlwollen, soviel Anerkennung und Freundschaft gefunden, welchen Beweisen der gestrige Abend und die Tonkunst die schönste Bestätigung gab, daß in meine Freude sich auch der Schmerz um so stärker mischt, so schnell alle diese edeln und mir wohlwollenden Männer und Frauen verlassen zu müssen."

Darmstadt, den 12. Juli.

L. Tieck.

Diese Zeilen waren wirkliche Abschiedsworte: im Jahre 1841 war Tieck zum letztenmal in Darmstadt. Von späteren Briefen Tiecks an seine Darmstädter Freunde ist nur noch einer aus dem Jahre 1846 erhalten. Daß er noch öfters an sie geschrieben haben wird, darf ohne weiteres angenommen werden. Von einem Brief an Hallwachs ist sogar der am 15. Mai 1842 abgestempelte Umschlag noch vorhanden, der Brief selbst aber nicht mehr.

Als im Herbst 1842 die Zeitungen die Nachricht von Tiecks Erkrankung brachten, da unterließ es Hallwachs nicht, sich nach dem Befinden des Freundes zu erkundigen:

Darmstadt, d. 27. Sept. 1842.

Verehrtester Freund!

Der wahrscheinliche Überbringer dieses Blattes ist der Landgerichts-Präsident Bessel[74] von Saarbrücken, welcher sich auf

---

[73] François Pierre Guillaume Guizot, französischer Staatsmann und Schriftsteller, geboren zu Nimes am 4. Oktober 1787, gestorben am 12. September 1874, war damals Minister des Auswärtigen.

[74] Ludwig Bessel wurde im Jahre 1835 zum Präsidenten des neu errichteten und am 2. November 1835 eröffneten Landgerichts Saarbrücken ernannt, das nach der Einverleibung des ehemaligen Fürstentums Lichten-

seiner Reise nach Berlin einige Stunden bei uns aufgehalten hat, und den wir gebeten haben, sich womöglich von Ihrem Befinden persönlich zu überzeugen, da, nach so vielen Nachrichten plötzlich eine von einem Ihnen zugestoßenen Unwohlseyn in die Zeitungen übergegangen ist.

Alle Getreuen in Darmstadt grüßen Sie herzlichst und lassen Ihnen sagen, wie Sie an allem, was man von Ihnen hört und liest, mit Freude und Sehnsucht und Bangen, mit vollstem Herzen hängen.

Lassen Sie mich noch mit unseren herzlichen Glückwünschen zur Verlobung, vielleicht jetzo schon Vermählung, Ihrer lieben Tochter Agnes die Nachricht verbinden, daß meine Tochter Auguste[71] deren Beispiel schnell gefolgt ist und sich mit einem hiesigen braven Offizier, der zugleich militärischer Schriftsteller ist, Oberlieutenant Scholl[75], versprochen hat. Wollen wir nicht etwa beide Hochzeiten zusammen auf dem Heidelberger Schloß feiern?

Aber ach! der König wird Sie uns nun auf immer entrissen haben![76]

Möchten Sie doch, indem Sie diese Zeilen fassen, ganz wohl seyn, und unter den innigsten Begrüßungen der Ihrigen, mit ganz heiterem Auge zugleich die erneuerte Zussage unserer frischesten Liebe und Verehrung aufnehmen.

W. Hallwachs.

Unter den Beziehungen Tiecks zu Darmstadt darf die am 11. April 1844 erfolgte Aufführung des «Sommernachtstraums» in der Schlegelschen Übersetzung und Tiecks

---

berg (St. Wendel) von Preußen für die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel geschaffen wurde. Diese Stelle bekleidete er bis zum Beginn des Jahres 1848.

[75] Friedrich Ludwig Scholl, geboren zu Darmstadt am 7. November 1814 als Sohn des Artillerieleutnants (späteren Obersten) Friedrich Scholl (1789—1853), wurde 1833 Leutnant, 1842 Oberleutnant, 1850 Hauptmann und 1859 Major; er starb als Oberst a. D. am 7. April 1875. Sein Sohn, der Generaladjutant des Deutschen Kaisers, wurde am 25. Februar 1880 in den hessischen Adelstand erhoben. Er schrieb: „Systematische Uebersicht der Militär-Literatur und ihre Hülfswissenschaften seit dem Jahr 1830", Darmstadt 1842; „Bibliographische Blätter für Militär-Literatur", Jahrg. 1, 2, ebd. 1845—1847; ferner gab er heraus die „Neue Militär-Zeitung", die die Jahrgänge 1856—1859 erlebte.

[76] Ende Februar des Jahres 1841, kurz nach dem Tod seiner Tochter Dorothea, hatte Tieck eine Einladung des Königs Friedrich Wilhelm IV., den Sommer in Potsdam zu wohnen, erhalten. Tieck folgte der Einladung und wurde von dem König zum Geheimen Hofrat ernannt sowie durch die Verleihung der am 31. Mai 1842 errichteten Klasse für Wissenschaften und Künste des Ordens Pour le mérite ausgezeichnet, außerdem wurde ihm für den Fall seiner Übersiedlung nach Berlin ein Jahresgehalt von 3000 Talern geboten. Nachdem Tieck noch einen Winter in Dresden zugebracht und eine Kur in Baden-Baden gebraucht hatte, siedelte er schwerkrank von Dresden nach Berlin über.



Einrichtung für die Berliner Hofbühne mit der Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy nicht übergangen werden. Sie bildete ein Ereignis für die Darmstädter Bühne, auf das die „Großherzoglich Hessische Zeitung" (Nr. 101 vom 11. April 1844 S. 511) am Tage der Aufführung noch besonders hinwies, und naturgemäß zugleich ein Fest für die Darmstädter Tieckgemeinde. Der Schriftsteller August Schnezler[77] widmete dieser Aufführung im „Gutenberg" (3. Jahrgang, Darmstadt 1844 S. 306f., 310f.) eine ausführliche Besprechung, worin es u. a. heißt: „Wie manches kleinliche Gebelfer verkannter oder zurückgesetzter teutscher Bühnendichter und verdumpfter Gelehrten ist . . . gegen den alten ehrwürdigen Tieck laut geworden, weil er nun auch diese Lieblingsidee durchgesetzt hat, den «Sommernachtstraum» über die teutsche Bühne ziehen und gaukeln zu lassen! . . . doch . . . jeder echte teutsche Dichter wird dem greisen Meister des «Gestiefelten Kater» für die Verpflanzung des Sommernachtstraumes auf den vaterländischen Theaterboden warmen Dank zollen . . ." Freilich war der Besuch der Vorstellung nicht zahlreich, woran sowohl das ungewöhnlich warme Frühlingswetter und das aufgehobene Abonnement — eine in Darmstadt damals „zwar seltene, aber auch sehr unbeliebte Veranstaltung" — schuld sein mochten. Dafür war der Kreis der Zuschauer um so gewählter, ja der Kronprinz[78] und die Kronprinzessin[79] von Bayern, die gerade besuchsweise in Darmstadt weilten, befanden sich darunter. Und der Erfolg war durchschlagend. „Kaum hatte der mutwillige Puck" (so heißt es in dem Vorstellungsbericht der „Mainzer Unterhaltungsblätter" Nr. 107 vom 17. April 1844 S. 426) „seinen die Versammlung wie aus einem Traum erweckenden Epilog gesprochen, so brauste ein stürmischer, durch die lebhaftesten Bravorufe ver-

[77] August Schnezler, geboren am 4. August 1809 in Freiburg, lebte von Ende 1841 bis 24. August 1844 in Darmstadt, wo er die Zeitschrift „Gutenberg" gründete und redigierte. Nach einem gewissen Wanderleben starb er in München am 11. April 1853. Karl Ebenau, der ihn in Darmstadt kennen lernte, sagt von ihm in einem Briefe: „Der Redakteur Schnezler ist ein geistreicher Bursche, ein wahres Witz-Talent".

[78] Der nachmalige König Maximilian II., geboren am 28. November 1811, regierte seit der Abdankung seines Vaters, Königs Ludwig I., am 20. März 1848 und starb am 10. März 1864; seine Schwester Mathilde (1813—1862) war die Gemahlin des spätern Großherzogs Ludwig III.

[79] Die nachmalige Königin Marie von Bayern, geboren am 15. Oktober 1825 als Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen, seit 12. Oktober 1842 mit dem Kronprinzen, spätern König Maximilian II., verheiratet, gestorben am 17. Mai 1889 in Hohenschwangau.

stärkter Dank von allen Seiten heran, für Intendanz, Regie und das darstellende Personal gleich lohnend und erfreulich! So hätte man denn hier die Absicht erreicht: in dem Bestreben, das wahrhaft Schöne zur Anerkennung zu bringen, nicht zurückzubleiben, eines der Schoßkinder Tiecks, der hier [d. h. in Darmstadt] so viele Freunde und Verehrer hat, zur kunstsinnigen Anschauung vorzuführen".

Die Aufführung des «Sommernachtstraums» war vermutlich die Veranlassung des folgenden Briefes, den Heumann an Tieck richtete:

Darmstadt, d. 7. Mai 1844.

Werden Sie die Hand noch kennen, welche sich Ihnen, verehrtester Mann, unvergeßlichster Freund unser Aller, in diesen Zeilen naht? — Es ist lange, lange, daß kein äußeres Zeichen die unauslöschliche, innere Liebe und Hingebung an Sie bezeugt hat, noch länger, daß ich Sie nicht von Angesicht zu Angesicht gesehen. Dafür ist das über meinem Schreibtisch hängende Bild, wie anredend und ähnlich auch, kein Ersatz, nur in diesem Augenblick regt es die Phantasie lebendiger auf und gibt die freundliche Täuschung größerer Nähe. Als Sie sich, bei letztem Hiersein, bei der Familie Hallwachs einige Zeit verweilten, war ich abwesend; durch Briefe und Erzählungen ward der Verlust dieser Tage mir nur allzu fühlbar gemacht. — Nach meiner jetzigen Lage hätte ich ihn nicht mehr zu befürchten. An Dienst- und Urlaubzeit nicht mehr gebunden, bin ich zum wahren Freiherrn befördert. Bedenkliche Gesundheitzustände, welche die Anstrengungen des Geschäftes nicht mehr erlaubten, welchen ich hätte erliegen müssen, veranlaßten mich, nach einigem Kampfe, zum Austritt aus dem Staatsdienst; nach bald vierzigjähriger Dienstzeit ward er mir endlich auf die ehrenvollste Weise gewährt.[80] Hinderte mich nicht noch eine weitläufige Arbeit, welche erst vollendet sein muß, so wäre ich schon bei dem herrlichen Frühling zur Herstellung oder doch einiger Erholung meiner sehr schwankenden Gesundheit nach Baden abgereist. In vierzehn Tagen hoffe ich es zu können, und benutze vorher eine Stunde der Muße, um mit Aufträgen verschiedenster Art eine Gedankenreise zu Ihnen vorzunehmen. — Vor allem hat mir das von Dallwigk'sche Haus aufgetragen, den Tod des Hauptes der Familie, des allgemein hochverehrten Generallieutenants und Gouverneurs der Residenz zu notifizieren[17], mit der Bitte, auch der Frau Gräfin Finkenstein im Namen der Familie Mitteilung davon zu machen. Der ältere Sohn, Reinhard von D[alwigk][81], welchem

---

[80] Heumann wurde am 2. Februar 1844 wegen seiner geschwächten Gesundheit „unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten" in den Ruhestand versetzt.

[81] Reinhard Freiherr von Dalwigk, geboren zu Darmstadt am 19. Dezember 1802, trat 1828 in den hessischen Staatsdienst, 1841 Kreisrat in Worms, 1845 Provinzialkommissär in Mainz, 1850 Minister-

die Notifikationen obliegen, ist in Worms als Kreisrat angestellt, von hier abwesend, und der jüngere, Alexander[82], derselbe, welchen Sie in seinen jüngeren Jahren Ihren Leberecht nannten und damit gleichsam die Weihe für sein rechtes Leben gaben, (woran er sich noch gern mit kindlicher Verehrung für Sie mit Genugtuung erinnert), hat mich gebeten, Ihnen ausdrücklich folgendes zu sagen: „Seine Erschütterung und seine Wehmut seyen zu groß, um selbst schreiben zu können; eben habe er um anderen freundlichen Stoffs willen Ihnen schreiben wollen, als dieses schmerzliche Ereignis ihn, wie ein Blitz vom hellen Himmel, getroffen habe.“ Wirklich war die Erschütterung des großen, starken, bald vierzigjährigen Mannes, um so ergreifender, als bei seinem durchaus natürlichen und wahren Charakter, (der doch so gern mit Festigkeit und Entschiedenheit, die er in seinen verschiedenen Ämtern, als Richter und Intendant, so nötig hat, auftritt) der Schmerz das klarste Gepräge des kindlichen, unüberwindlichen Gefühls eines liebenden Sohnes hatte. — Die tief betrübte Witwe[35] und bedenklich kränkliche Tochter[83] empfehlen sich gleichfalls Ihrem und der Frau Gräfin[3] Andenken. Eine große Genugtuung war den Hinterlassenen die feierliche, auf höchste Veranlassung mit größtem militärischem Glanz veranstaltete letzte Ehre[84] des allgemein durch alle Stände be-

---

präsident, 1871 im Ruhestand, gestorben zu Darmstadt am 28. September 1880.

[82] Alexander Freiherr von Dalwigk, geboren am 14. September 1805 zu Darmstadt, wurde nach Vollendung des juristischen Studiums und Ablegung der Staatsprüfung am 30. Mai 1840 Assessor sine voto bei dem Stadtgericht in Darmstadt, am 19. Juni des folgenden Jahres Assessor cum voto bei demselben Gericht und am 16. Februar 1844 Assessor bei der Oberfinanzkammer. Am 20. April 1847 erhielt er den Charakter als Oberfinanzrat. Neben seiner staatlichen Stelle bekleidete er auch Hofämter: seit dem 25. Juli 1842 war er Mitglied der Hoftheaterintendanz, seit dem 12. Januar 1843 Kammerherr, dann Intendant. Nachdem er schon wiederholt um Entlassung von der Intendantenstelle gebeten hatte, wurde er am 16. Oktober 1848 „unter Bezeigung des Danks für seine anerkennungswerten Dienste der Geschäfte der Intendanz enthoben“. Er starb plötzlich am 9. November 1854 in Darmstadt.

[83] Sophie Auguste Cäcilie von Dalwigk, geboren zu Darmstadt am 17. März 1816, gestorben als Seniorin des adligen Damenstifts zu Obernkirchen am 2. September 1883.

[84] In der Großh. Hessischen Zeitung 1844, S. 723 f., ist Dalwigks Leichenbegängnis, das mit allen militärischen Ehren erfolgte, folgendermaßen beschrieben: „Zwei Batterien Artillerie mit acht Geschützen, zwei Regimenter Infanterie und das Garderegiment Chevauxlegers geleiteten den Sarg, dem S. H. der Erbgroßherzog, S. H. der Prinz Karl, die anwesenden Generale und sämtliche nicht zum Dienst in den eskortierenden Truppenabteilungen berufenen Offiziere folgten. Zwölf Unteroffiziere des Regiments, an dessen Spitze Dalwigk einst gefochten hatte, trugen ihren alten Führer zu seiner letzten Ruhestätte. S. H. der Prinz Emil hatten, treu den Gesinnungen, von denen Dalwigk so viele unvergeßliche Beweise empfangen hatte, den Oberbefehl der eskortierenden Truppen selbst zu übernehmen geruht.“



liebten ritterlichen, edlen Mannes. Prinz Emil[85] übernahm selbst das Kommando; — die Prinzen des Hauses[86] folgten mit einem unübersehbaren Zuge. — Die ergreifende Szene am Grabe werde ich nie vergessen. Von der Schwester der Frau von Dalwigk, — W[ittwe] Rehberg[47] in Hannover sind die Nachrichten betrübend. Helene leidet an einer unheilbaren Herzkrankheit, wie es scheint. In dieser durch jede Eigenschaft des Geistes und Herzens so hochgestellten Familie endet es nicht glücklich!

Noch einiges über unsere Theaterzustände und den neueren Intendanten, welcher wie ein *deus ex machina* hervorsprang. Alexander von Dalwigk ist nun bereits seit zwei Jahren die Führung des Hoftheaters von dem Großherzog, welcher großes Vertrauen in seine redliche Gewissenhaftigkeit und unermüdliche Thätigkeit, seinen ehrenhaften Charakter setzt, wovon er ihm erst neuerlich aus eigener Bewegung durch Beförderung zur Oberfinanzkammer Beweise gegeben, — übertragen worden. Wie bescheiden er auch anfangs das ganz Unerwartete abzulehnen suchte, als ohne Erfahrung und hinlängliche Einsicht, sollte der Kelch doch nicht an ihm vorübergehen, und er hat ihn bereits mit Standhaftigkeit bis auf den bitteren Grund geleert. Doch scheint auch für ihn, bei seiner Liebe für schöne Literatur (und Geschichte) und seiner Liebhaberei an Theatereinrichtungen und Vorstellungen von Jugend auf, ein Zaubertrank hineingemischt, denn eine solche Beharrlichkeit und unermüdlich tätige Ausdauer in so schwankenden Theaterzuständen wie die hiesigen, wo Hemmungen, Störungen, Quertreibereien und Einflüsse von allen Seiten, wie es namentlich bei Hoftheatern kleiner Residenzen unvermeidlich scheint, — mit zufälligen hindernden Umständen sich kreuzen, — soviel Unverdrossenheit bei so vielem Verdruß und noch nicht überall hinlänglich gewonnener Ruhe, so viel Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit bei keinem Lohn, als dem der sogenannten, mit Undank oft theuer genug erkauften Ehre ist mir noch nicht vorgekommen und wird mir nur begreiflich[87], wenn ich bedenke, daß mich auch schon seit meinen Jugendjahren das Gelüste anwandelte, an dem Rand dieses Kraters herumzuspatzieren, und daß die Liebe zu Poesie und Kunst, namentlich zur dramatischen, auch bei mir oft Leidenschaft war, — heimlich? (nein öffentlich!) noch ist. — — —

[85] Prinz Emil, zweitjüngster Sohn des Großherzogs Ludewig I., geboren zu Darmstadt am 3. September 1790, Führer des hessischen Kontingents im russischen Feldzuge, gestorben zu Baden-Baden am 30. April 1856.

[86] Erbgroßherzog Ludwig, der spätere Großherzog Ludwig III., Sohn des Großherzogs Ludwig II., geboren zu Darmstadt am 9. Juni 1806, Großherzog seit 1848, gestorben zu Seeheim am 13. Juni 1877. — Prinz Karl, Vater des Großherzogs Ludwig IV., geboren am 23. April 1809, gestorben am 20. März 1877. Der jüngste Sohn des Großherzogs Ludwig II., Alexander (geb. am 15. Juli 1823, gest. 15. Dezember 1888), war damals nicht in Darmstadt, sondern stand in russischen Militärdiensten.

[87] Bei Holtei (a. a. O., Bd. 1, S. 355) „begreiflicher", was aber nur auf einem Lesefehler beruhen kann.

Weil Leberecht[88] nun den Augiasstall der Mißbräuche, Anmaßung, Unordnungen und Regellosigkeit mit scharfer Gabel gemistet, ökonomisch, polizeilich und konservativ verwaltend, mit etwas strenger Konsequenz zu einem sicheren Standpunkt gelangt ist, sich über eigene, anfängliche Mißgriffe belehrt und das Ab- und Zutun mehr gelernt hat, — nachdem er den intriguanten, insolenten, unwahren Herrn Becker[19] (er ist Ihnen wohlbekannt!) als Regisseur beseitigt hat, ihn nur als gewandten, brauchbaren, beliebten Schauspieler tolerirt, ihm aber dabei beständig das Schwerdt des Dionys durch nur immer einjähriges Engagement über dem Haupte schweben läßt, seit er die Primadonna-Wirtschaft abgestellt, — gute Engagements geschlossen, an Erfahrung, Einsicht und Urteil zunimmt, — ist das Schwerste überstanden und zu erwarten, daß nächsten Winter sich das Theater sehr heben wird. — Es stellt sich übrigens auch hier die Wahrheit heraus, daß ein Theaterregiment, mehr als ein anderes, Feinde macht und zwar desto mehr, je gewissenhafter es geführt wird. — Der Intendant hatte die große Freude, seinen Eifer, den Sommernachttraum, ungeachtet aller Hindernisse, zur würdigen Aufführung zu bringen, glänzend belohnt zu sehen. Er wollte Ihnen seine Freude, — Verehrung und Dank, — durch einen kleinen Bericht darüber bezeugen, — aber das plötzlich eintretende traurige Ereigniß hielt ihn davon ab. Ich thue es statt seiner nun mit Freuden. Welche Genugthuung empfanden namentlich Ihre vielen Verehrer und Freunde! Es war für die gewählte, mehr als je einmüthig gestimmte Versammlung eine der interessantesten und heitersten Theaterabende der ganzen Saison. Mein Neffe Sartorius[60], welcher sich angelegentlichst empfiehlt, zieht die Darstellung in manchen (selbst wesentlichen) Einzelheiten, namentlich in der Besetzung und zwar ausdrücklich in der Rolle des Puck[89], der Berliner[90] vor. Der beiliegende Aufsatz von einem anständigen Litteraten (leider haben wir der unanständigen und unverständigen mehr als Musen sind) — Herr[n] August Schnetzler[77] dürfte Sie interessieren und, wie ich auch noch manches hinzuzufügen hätte, mein Referat pleonastisch machen. — In vielen andern Blättern wurde mit lebhafter Anerkennung davon gesprochen,

---

[88] Tieck veröffentlichte im Jahre 1795 einen Roman „Peter Leberecht, eine Geschichte ohne Abenteuerlichkeiten“ und 1797 eine dreibändige Sammlung eigener Dichtungen unter dem Titel „Volksmärchen, herausgegeben von Peter Leberecht“.

[89] Georgine Fürst, geboren 1826 in Stuttgart, wirkte von Herbst 1843 bis Mai 1846 am Darmstädter Theater. Schnezler wünschte in seiner Besprechung der Vorstellung „dem niedlichen Puck etwas rascheres Leben und Bewegung, etwas weniger materielles Auftreten und Verschwinden“ („Gutenberg“ 3, S. 311).

[90] Sartorius hatte den „Sommernachtstraum“, der am 14. Oktober 1843 zum erstenmal in Berlin aufgeführt wurde (vgl. Köpke, a. a. O., Bd. 2, S. 111), dort gesehen, während er als Bevollmächtigter der hessischen Regierung in Berlin war, um an den Verhandlungen der am 1. September dort zusammengetretenen Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten teilzunehmen.

in der Mainzer[91] enthusiastisch. — Ich habe es versucht, in einem kurzen Abriß, nur über den Erfolg, mein Scherflein beizutragen und Herrn von Küstner[92] um die Vermittlung des Einrückens unter die Kunstnachrichten der Pr[eußischen] Staatszeitung gebeten. — Wir sind voll Verlangen zu hören: „Shakespeares Sturm" sei gegeben; stürmisch werden wir uns auch seiner bemächtigen! —

Noch habe ich die herzlichsten Empfehlungen von der Familie des Geh. Raths Hallwachs, von Höpfner und meiner Schwester[16] auszurichten, auch an die Frau Gräfin Finkenstein, und die innigsten Wünsche für Ihr Wohlseyn, womit sich vereint Ihr ewig liebender

Freund und Verehrer

G. Heumann.

N.S. Die Notifikationen der Verheiratung der einzigen Tochter des Geh. Raths Hallwachs[71] mit Oberlieutenant Scholl[75] wird bei Ihnen angelangt sein? Das junge Ehepaar hat sich im Sommernachttraum mit jugendlich unbefangenem Sinn auf das harmloseste ergötzt; der junge Ehemann überzeugt täglich seine Frau, daß sie nicht blind wie Titania ist.

Die Letzten, die Tieck von seinem Darmstädter Freundeskreise sah, waren Heumann, der bei seinem Besuch im Jahre 1841 von Darmstadt abwesend war, und dessen Neffe, der Oberfinanzrat Sartorius.[93] Beide waren im Som-

[91] Da weder die „Mainzer Zeitung" noch eine andre unter den Mainzer Tageszeitungen außer den „Mainzer Unterhaltungsblättern" (Nr. 107 vom 17. April 1844) einen Bericht über die Aufführung des „Sommernachtstraumes" enthalten, so sind wohl diese gemeint.

[92] Karl Theodor Küstner, geboren am 26. November 1784 in Leipzig, übernahm, nachdem er zuerst Rechtswissenschaft studiert und den Feldzug von 1814 als Freiwilliger mitgemacht hatte, im Jahre 1817 die Leitung des Leipziger Theaters und führte sie bis 1828. Im Jahre 1830 wurde er nach Darmstadt berufen, erhielt den Titel eines Geheimen Hofrats und wurde Mitglied der Generaltheaterintendanz. Durch ihn wurden Holtei und seine Frau (vgl. Holtei, Vierzig Jahre, 2. Aufl., Breslau 1860, Bd. 4, S. 191) „zuerst in das Haus des Geheimrats Hallwachs (Note 12) eingeführt. An diese Bekanntschaft knüpften sich andere in gleichem Sinne, und ich darf nur die Namen Georg Heumann (Note 13), Höpfner (Note 30), von Dalwigk (Note 17), Jaup (Note 31), Huth (Note 32), Gottfried Weber (Note 26) nennen, um anzudeuten, in welchen Kreisen wir Liebe und Anerkennung fanden." Im Februar 1833 siedelte er nach München über, wohin er zur Übernahme der Intendanz berufen worden war. Im Jahre 1837 wurde er geadelt und fünf Jahre später Generalintendant der königlichen Theater in Berlin; dort wirkte er, bis er im Jahre 1851 seinen Abschied nahm. Er starb am 27. Oktober 1864 in Leipzig. Er war auch schriftstellerisch tätig und ist u. a. der Verfasser des Werkes „Vierunddreißig Jahre meiner Theaterleitung in Leipzig, Darmstadt, München und Berlin", Leipzig 1853. Vgl. auch Hermann Knispel, Das Großh. Hoftheater zu Darmstadt von 1810—1890, Darmstadt und Leipzig 1891, S. 74 ff.

[93] Sartorius war im Juni 1846 als Bevollmächtigter der hessischen Regierung in Berlin bei der Konferenz, „die insbesondere die Frage

mer 1846 in Berlin und wurden von Tieck mit folgenden Zeilen, die nach dem „Hotel Meinhard" Unter den Linden adressiert waren, zu ihm eingeladen:

Geliebter Freund,

Ich muß leider melden, daß die Antigone in Potsdam nicht gegeben wird: diese Darstellung ist nach des Königs Befehl aufgegeben worden.

Hoffentlich haben Sie und Ihr Freund[94] in dem lärmenden Hotel gut geschlafen.

Ihnen beiden mich empfehlend, hoffe ich Sie Mondtag um 1 Uhr bei mir zu sehn.

Die Gräfinn F[inkenstein] läßt herzlich grüßen.

L. Tieck.

B[erlin] den 13. Junius 1846.

An jenen Besuch knüpft der letzte noch erhaltene Brief Heumanns an Tieck an:

Darmstadt, den 3. Oktober 1846.

Auf die mannigfachste Weise werde ich an Sie, verehrungswürdiger theuerster Freund, erinnert. Jeder Anlaß dazu ist mir eine große Freude; mir, der ich im Stillen so oft mit innigster Liebe und Dankbarkeit, mit tiefer Rührung an die Stunden zurückdenke, welche ich vor einigen Monaten bei Ihnen verlebte. Ihre aufopfernde Güte widmete uns so viele und reiche; — sie bleiben mir und meinem Neffen Sartorius, der sich Ihnen ehrerbietigst empfiehlt, — unvergeßlich.

Alle die vielen Verehrer und Freunde, welche sich vor 18 Jahren (1828)[95] und mehrmals später, zuletzt vor 5 Jahren (1841) an den Festabenden um Sie her versammelten oder sonst die Gelegenheit suchten und fanden, Ihnen nahe zu seyn, wollten von mir über Ihr Befinden hören. Unter diesen war auch Justizrath Buchner[96], ein naher Verwandter von mir, dessen Sohn[96] die

wegen Tarifierung der Baumwollen- und Leinengarne und der Leinengewebe zu beraten" hatte. Ob Sartorius im September 1843, wo er in derselben Eigenschaft der sechsten Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten beiwohnte, Tieck sah, darüber ist nichts bekannt.

[94] Wie aus dem Anfang von Heumanns Brief an Tieck vom 3. Oktober 1846 hervorgeht, ist Heumanns Neffe Sartorius gemeint.

[95] Hiernach scheint sich die Stelle am Schlusse von Hallwachsens Brief an Tieck vom 21. August 1836, wo von einem Mittagessen auf dem Karlshof bei Tiecks erstem Besuch bei seinen Darmstädter Freunden die Rede ist, auf einen der Aufenthalte des Dichters in Darmstadt im Jahre 1828 zu beziehen, und zwar am wahrscheinlichsten auf den zweiten im Herbst, „wo ein Fest dem andern folgte".

[96] Wilhelm Buchner, ältester Sohn des Hofgerichtsadvokaten Karl Buchner (Note 9), geboren zu Darmstadt am 29. Januar 1827, zuletzt (1857—1893) Direktor der höheren Mädchenschule in Krefeld, gestorben zu Eisenach am 20. Januar 1900; er ist der Verfasser pädagogischer, literargeschichtlicher und geschichtlicher Schriften. Als Gymnasiast verfaßte er im Jahre 1844 ein Gedicht auf den Turnvater Jahn,



Freude haben soll, Ihnen diese Zeilen zu überbringen. Der gebildete junge Mann, den Musen befreundet, wie es sein Vater ist, (Sie finden unter Ihren Papieren Gedichte, welche Sie feiern) gehört zu dem von dem Übermuth der Zeit noch unberührten, edlen Theil des jungen Deutschlands, welcher sich den unsterblichen Namen der Nation noch mit Pietät und dem ehrfurchtsvollen Verlangen naht, zu lernen, zu lieben und zu verehren. Lassen Sie sich den braven Jüngling empfohlen seyn, wie sich sein Vater verehrungsvoll Ihnen empfiehlt. — Es ist doch eine Freude, wenn man immer noch kommende Generationen zu dem Manne senden kann, dessen Name mit jenen Andern, trotz dem ohnmächtigen Bemühen ephemerer Geister, sich an deren Stelle bedeutend und jene vergessen zu machen, fortleben wird, wenn diese in dem Munde der Nation und Geschichte längst verschollen sind. —

Zu den mannichfachen Veranlassungen der Erinnerung an Sie, unvergeßlicher Freund, trug auch wieder der gestrige Theaterzettel bei; er nannte uns Ihren theuren Namen. „Ein Sommernachttraum" ward gegeben, wie Sie ihn für die Darstellung eingerichtet haben. Dem reich und feenhaft, glänzend und schön ausgestatteten poetischen Traum folgte, gleichsam nach dem Erwachen am Schluß ein stürmischer Beifall. Das Haus war gefüllter, als es an Werktagen gewöhnlich ist, und überhaupt muß man es den Darmstädtern nachsagen, daß klassische Namen und Stücke sie fort und fort mehr anziehen, als die Tendenzen der Gegenwart, trotz allem eifrigen oder industriösen? modernen Geschrei: „daß jene Rococo seyen!" und „laßt die Todten ruhen!" usw. usw. In acht Tagen kommt Jenny Lind[97] zu einer Reihe von Gastrollen. Sie versicherte: „gern hier verweilt zu haben und gern wiederzukommen!" Sie kennen das wunderbar begabte Mädchen, in welchem sich Kunst, Poesie und der Adel der Persönlichkeit zu einer Wahrheit vereinigen, waren aber abgehalten, ihren Darstellungen beizuwohnen, in welchen sich wohl das Vollendetste zeigt, was musikalisch-dramatische Darstellungskunst in poetischer Schönheit und Wahrheit zu leisten vermag. — — Der Hoftheaterintendant von Dalwigk, der das mögliche für das Theater mit unermüdlich thätigem Willen zu thun sucht, hat sich auch dieses Verdienst um Bestand und Ansehen der Bühne erworben. Er ist nicht der letzte gewesen, welcher gelegentlich nach Ihnen gefragt hat und wird sich freuen, von mir zu hören, daß ich ihn in freundliche Erinnerung gebracht

---

das in der „Didaskalia" (1844, Nr. 21) abgedruckt wurde. (Vgl. Karl Esselborn, Der Turnvater Jahn und die Primaner des Darmstädter Gymnasiums im Jahre 1844. Wochenbeilage der Darmstädter Zeitung, 6. Jahrg. 1911, S. 105—107.) Im Herbst 1846 vertauschte er die Gießer Universität mit der Berliner; bei dieser Gelegenheit übergab er Tieck Heumanns Brief.

[97] Jenny Lind (1820—1887) gastierte am 13., 16. und 18. Oktober 1846 in Darmstadt in der „Nachtwandlerin", in der „Norma" und der „Regimentstochter".

habe. Hatten Sie doch auch mit Antheil seines seligen Vaters, seiner Mutter und der uns unvergeßlichen Abende bei diesen seinen verehrungswürdigen Eltern gedacht und seines unvergeßlichen Oheims, des uns unersetzlichen Höpfners[30]. —

Auch von dem Geheimrat Hallwachs'schen Hause würde ich Ihnen zu sagen haben, wollte sich nicht meine Nichte[29] selbst in Erinnerung mit den ihrigen bringen. So bleibt mir nur noch übrig, die ehrerbietigen und herzlichen Empfehlungen auszurichten, wodurch sich meine Schwester[16] der Frau Gräfin und Ihnen in Erinnerung bringen will. Damit vereinigt sich, unter innigsten Wünschen für das Wohl Ihres Hauses,

Ihr
in treuer Liebe und Verehrung
ergebenster
G. Heumann.

Dieser Brief ist das letzte der überlieferten Dokumente über Tiecks Beziehungen zu Darmstadt, vielleicht auch überhaupt das letzte. Am 23. November 1847 starb die Gräfin Finkenstein, die langjährige Freundin seines Hauses. Im März 1851 verfiel er selbst in eine schwere Krankheit. Er erholte sich zwar wieder davon, doch war er seitdem immer ans Zimmer gefesselt. Am 28. April 1853 starb er — am 31. Mai hätte er sein achtzigstes Lebensjahr vollendet.

Der Beitritt Hessen-Darmstadts zu dem Wiener Geheimvertrag vom 3. Januar 1815.

Von

H. Ulmann.

Es entspringt oberflächlicher Betrachtung, wenn für Beschwichtigung politischer Empfindlichkeiten oder Wiedereinrenkung gewaltsam auseinandergerissener Staatsverhältnisse in den sogenannten Kongressen der Mächte Europas eine stärkere Gewähr erblickt wird als in diplomatischen Einzelverhandlungen. Friedenskongresse sind öfters unverrichteter Sache auseinandergegangen oder haben erst recht das Feuer entzünden helfen. Auch einem der berühmtesten aller bisherigen Kongresse, dem nach Niederzwingung Napoleons I. und dem ersten Pariser Frieden, seit Herbst 1814 in Wien versammelten, hätte dies Los unschwer beschieden sein können. Freilich hatte an einen solchen Ausgang ursprünglich und noch lange kein Mensch weniger gedacht als der Hauptträger des Gedankens, das in Paris Verschobene in Wien zu erledigen. Er nahm an, daß dem Kongreß nur die untergeordnetere Bestimmung zufallen würde, die getroffenen Feststellungen formeller zu registrieren, im einzelnen auszuarbeiten und gleichsam mit dem Stempel Europas zu versehen.[1] Der österreichische Staatskanzler Fürst Metternich meinte, daß das verständnisvolle Einvernehmen mit dem englischen und preußischen Bevollmächtigten, das er in Paris begründet und zum Eckstein[2] seiner Politik ausersehen hatte, alle etwaigen Schwierigkeiten durch die bloße Wucht seiner zentralen Stellung überwinden werde. Nicht alle Politiker haben mit gleicher Zuversicht auf das in Angriff genommene Werk geschaut wie der siegesbewußte Metternich. Der bayerische Minister Graf Mongelas erklärte den Kongreß für verfrüht, die Ma-

---

[1] Metternich an Hardenberg am 24. Mai 1814 bei v. Arneth, Johann Freiherr von Wessenberg, I, 212.

[2] S. meine Geschichte der Befreiungskriege, II, 536, und meinen Aufsatz: Zur Geschichte der Kaisernote der 29 Kleinstaaten vom 16. November 1814 in Sybels historischer Zeitschrift, Jahrgang 1916; dazu v. Arneth, a. a. O.

terien seien nicht hinlänglich vorbereitet: er fürchte, daß die Souveräne zusammenkommen könnten, um sich zu veruneinigen.[3] Man konnte den Nagel nicht genauer auf den Kopf treffen. Es dauerte nicht lange, so hatten andere den gleichen Eindruck, z. B. der Großherzog von Hessen. In Wien selbst war Metternichs Adlatus bei den Verhandlungen, Freiherr von Wessenberg, schon am 9. Oktober zu der Ansicht gelangt, daß Europa, wenn Rußland seine Eroberungsabsicht verfolge, nichts übrig bleibe, als sich früher oder später wider es zu verbünden.[4] Und am gleichen Tag hat der Minister Graf Blacas in Paris zum Herzog von Wellington energisch für Krieg zugunsten der Rettung der sächsischen Dynastie sich ausgesprochen.[5] Welche kriegerischen Töne in dem Briefwechsel König Ludwigs XVIII. mit seinem Bevollmächtigten in Wien, Fürst Talleyrand, angeschlagen wurden, ist bekannt genug. All das konnte nicht verfehlen, Unruhe auf dem großen europäischen Jahrmarkt unter den Teilnehmern, groß und klein, zu wecken. Aber die zunächst Beteiligten hielten noch lange an sich, und versuchten ernsthaft die tatsächlich großen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Heutzutage zweifelt kein Verständiger mehr, daß Österreich allen Grund hatte, gegen die unmäßigen Erwerbungsversuche des russischen Kaisers in Polen sich aufzulehenen. Es handelte sich darum, ob die von Metternich eingeschlagenen Wege aussichtsreich waren. Ganz im Einklang mit dem englischen Bevollmächtigten Lord Castlereagh hatte Metternich seinerseits sich bestimmt verpflichtet, halb und halb im Gegensatz zu vielen österreichischen Militärs und Kaiser Franz selbst, in die Einverleibung des ganzen Sachsens in Preußen zu willigen, falls Preußen kräftig und bis zum Ende die österreichisch-englische Politik unterstütze, die Rußland möglichst vom linken Ufer der Weichsel fern halten sollte. Der preußische Staatskanzler, Fürst Hardenberg, glaubte auf diesem Weg am sichersten zu der erwünschten Erwerbung zu gelangen und war auch an sich ein warmer Befürworter dauernden Zusammengehens mit Österreich, bezüglich England. Durch Zurückdrängung Rußlands nach Osten, durch die sicherere Ausgestaltung der österreichischen, aber auch der preußischen Grenze sollte

[3] Weisung des hessischen Ministers v. Lichtenberg an den Wiener Bevollmächtigten v. Türckheim, Darmstadt, 24. September 1814. Hess. Staatsarchiv.

[4] v. Arneth, Wessenberg, I, 226.

[5] W. Oncken, Zeitalter der Revolution und des Kaiserreichs, II, 861, Wellington an Castlereagh am 9. Oktober.

der zugrunde liegende Gedanke seine Probe bestehen. So flossen die polnische und die sächsische Frage, die hauptsächlich durch die Schuld des Zaren weder in Paris noch auch nachher in London hatten erledigt werden können, nun in Wien in eins zusammen. Alles Nähere, die Frage des Eroberungsrechtes und seiner Anwendung auf Sachsen, die Bestimmungen der Verträge und die Berücksichtigung der kriegerischen Leistungen Preußens, denen zum guten Teil alle übrigen ihre eigenen Erwerbungen zu danken hatten, darf hier vorausgesetzt werden.

Denn der König von Preußen, der unabänderlich sich auf das Wort des Kaisers von Rußland verließ und in der Unterstützung dieses Freundes die bleibendste Gewähr für Durchsetzung der Forderungen Preußens erblickte, machte einen Strich durch die Rechnung seines Staatskanzlers. Er gestattete nicht, daß dieser gemeinsame Sache machte mit Österreich und England, um die diesen angriffsdrohend erscheinende polnische Grenze Rußlands ostwärts zurückzuschieben. Das Nähere auch hierüber kann hier übergangen werden. Obwohl Hardenberg noch eine Weile eine mittlere Linie einzuhalten strebte, begriff Metternich doch bald genug, daß die Grundlagen seines Systems baufällig geworden waren. Er mußte den Plan eines österreichisch-preußischen Einverständnisses fallen lassen[6] und damit auch seine Einwilligung in die Annexion Sachsens, deren Voraussetzung eben eine sichere Freundschaft mit Preußen gewesen war.

So fiel die Koalition der vier Mächte, deren Fortdauer auf dem Vertrag von Chaumont vom 1. März 1814 beruhte, und die schon durch den stillen Gegensatz der Mehrzahl gegen Rußlands übermäßige Ausdehnung erschüttert war, auseinander. Metternich mußte aus dem entwickelten Grund und auch innerer Schwierigkeiten halber seine gesamte Stellung wechseln. Der englische Bevollmächtigte machte, gestützt auch auf neue Anweisung aus London, eine ähnliche Wandlung durch. Über die so geschaffene Bresche jedoch drang jetzt der Bevollmächtigte Frankreichs, das gemäß des Pariser Friedens von der Beratung über die Verteilung der eroberten Gebiete ausgeschlossen bleiben sollte, ein, weit genug, um seine Stimme vernehmlich zu machen, und bald auch in das bisher ihm verschlossene Heiligtum des europäischen Orakels selbst. Schon zeitig

[6] Vgl. meine oben angeführte Abhandlung in Sybels historischer Zeitschrift, Jahrgang 1916, besonders die dortselbst von Metternich dem hessischen Gesandten gemachte vertrauliche Mitteilung.

war Fürst Talleyrand, der es unvergleichlich verstand, sein Sprüchlein von der durch Frankreich geschirmten Legitimität der Kronen eindringlich geltend zu machen, etwas wie eine Macht geworden inmitten der Kongreßgesandten, besonders auch bei den deutschen Mittelstaaten. Jetzt neigten Metternich und bald auch Castlereagh dem nie um Auskunft verlegenen Diplomaten ihr Ohr zu. Sie gewöhnten sich an die Möglichkeit des Gedankens eines Kriegs gegen ihre seitherigen Verbündeten, sicherlich nicht leichten Herzens, aber unmerklich von Schritt zu Schritt gezogen. Als Metternich am 10. Dezember in einer Note dem preußischen Staatskanzler statt des ganzen Sachsens nur noch ein ziemlich übles Fünftel anzubieten wagte, so daß das Übrige dem König von Sachsen verbleiben sollte, hatte er sich beeilt, dieses Aktenstück Talleyrand zu übermitteln. Am 16. Dezember[7] bat er um Übersendung jener Note an den König von Frankreich zum Erweis voller Übereinstimmung der auf Sachsen sich beziehenden Gesichtspunkte. Damit hatte er sich selbst die Hände gebunden. Fortgesetzter Schriftwechsel so wenig wie die im letzten Viertel des Dezember versuchte persönliche Beredung zeigten einen Ausweg. Hardenberg stritt unentwegt, anscheinend auch nicht beeinflußt durch eine gewisse Abkühlung der Haltung des Zaren, für sein Ziel. Er wollte die Nichtbefestigung Dresdens garantieren und bot Österreich drei oberschlesische Kreise an. Ja seine Note vom 29. Dezember, besonders aber sein in nervöser Aufregung in einer Sitzung am 31. Dezember herausgestoßenes Wort, daß Preußen die Weigerung, das ganze Sachsen zuzugestehen, für gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung ansehen würde, festigten auch bei Castlereagh die Überzeugung, daß man sich mit Vorbereitungen für einen möglichen Angriffskrieg befassen müsse.[8] Ein rein defensives Abkommen mit Österreich und Frankreich schien dazu der gebotenste Schritt. Schon am 1. Januar 1815 sandte er einen mit Metternich und Talleyrand durchgegangenen Entwurf des Schutzbündnisses, dessen französische Fassung der letztere besorgt, nach London. Man kann nicht zweifeln, daß dieser auch der eigentliche Vater des gefährlichen Gedankens gewesen ist, bei dem ihm höchster Wahrscheinlichkeit nach weitergehende Ziele vorschwebten. Castlereagh hat nur an Notwehr gedacht. Metternich und mehr noch die, die hinter ihm standen und ihn schon vorher für seine Stellung besorgt gemacht hatten,

[7] Le congrès de Vienne par le comte d'Angeberg, II, 1961.
[8] Bericht Castlereaghs bei W. Oncken, a. a. O., II, 873 f.

kann schwerlich an reine Abwehr geglaubt haben. Er übersah zu klar, daß Rußland und Preußen festhalten wollten, was sie mit Waffen innehatten, so daß es, wenn man solche neuerdings kundgegebene Prätensionen nicht dulden wollte, nötig sein müßte, jene anzugreifen. Manches in der unmittelbaren Entstehungsgeschichte des Abkommens bedarf trotz der hoch zu schätzenden Auskunft aus Castlereaghs Depesche noch näherer Aufklärung. Es ist belehrend für den Verlauf derartiger Verhandlungen, wie die private Äußerung entschlossener Auffassung, z. B. bei preußischen Politikern[9], auf der Gegenseite statt der vielleicht erwarteten Nachgiebigkeit nur stärkere Verstimmung und halsstarrige Besorgtheit ausgelöst hat. Aus solchen Irrungen und Wirrungen ist der geheime Vertrag vom 3. Januar 1815 zwischen Österreich, England und Frankreich hervorgegangen.[10]

Die drei Mächte, sich ansehend als die Vertreter des wahren Geistes des Pariser Friedens, verpflichteten sich im Fall des Angriffs gegen die Besitzungen einer von ihnen, aus Anlaß der von ihnen gemeinsam zur Ausführung dieses Friedens gemachten Vorschläge sich mit je 150000 Mann zu unterstützen. England darf Soldtruppen stellen oder die entsprechende Geldsumme zahlen. Erhöhung der Hilfe im Bedarfsfall und gemeinsames Vorgehen bei allen Verhandlungen ist ausgemacht. Die Mächte wollen, da sie keine Vergrößerung beabsichtigen, beim Frieden den Pariser Frieden als maßgebend betrachten für die Natur, Ausdehnung und die Grenzen (so!) ihrer Besitzungen. Der Anschluß anderer Staaten wird vorgesehen und in einem Separatartikel eine mit der Androhung von Nachteilen verbundene Einladung an Bayern, Hannover und den Fürsten der Niederlande hinzugefügt, die alle der Aufforderung gefolgt sind. Für Bayern, das längst laut gegen die Erwerbung Sachsens durch Preußen opponierte und nur auf rücksichtslose Schritte hingedrängt hatte, verstand sich das gleichsam von selbst. Sein Bevollmächtigter Fürst Wrede[11] hatte nach eigenem Geständnis jede Nachgiebigkeit Österreichs gegen Preußen von Anfang an leidenschaftlich bekämpft. Es geschah wohl in Erwiderung solcher Feindseligkeit, wenn Hardenberg in einer seiner letzten Noten sich auf den Pariser Frieden berief, der hinsichtlich Ans-

---

[9] So Stägemann in: Hedwig von Olfers, I, 256, 263, 266f., 274; Steins Ansicht ebendaselbst 273.

[10] Gedruckt: Gagern, Mein Antheil an der Politik, II, 303, und Le congrès de Vienne par d'Angeberg, I, 589.

[11] Heilmann, Fürst Wrede, 409.

bachs und Bayreuths die älteren Verpflichtungen Preußens ausgelöscht habe.

Der Vertrag sollte streng geheim bleiben. Aber das scheint doch nicht so ganz der Fall gewesen zu sein. Wenigstens konnte der Kaiser von Rußland schon am 8. Januar Castlereagh mit der Frage beunruhigen, ob ein Bündnis zwischen England, Frankreich, Österreich und Bayern geschlossen wäre.[12]

Man hat wohl gemeint, daß dieser dem Wortlaut nach defensive Vertrag überhaupt gleich nach seiner Unterzeichnung unwirksam geblieben sei durch die rasch einsetzende Entspannung in der strittigen Hauptfrage. Das trifft doch nicht zu. Die in Österreich aus militärischen und dynastischen Gründen jeder Nachgiebigkeit gegen Preußen abholde Partei, an der Spitze Fürst Schwarzenberg, ja Kaiser Franz selbst, fand sich durch die neue Schutzwehr des Geheimvertrags veranlaßt, ihre Forderungen in aller Schroffheit geltend zu machen. Es ist doch dem festen Eingreifen des englischen Bevollmächtigten zu danken, der nicht gewillt war, speziell österreichischer Liebhabereien halber, und nicht, wie er beabsichtigt, im gesamt-europäischen Interesse, sein Land in Krieg zu verwickeln, daß diese Bestrebungen schließlich nicht durchgedrungen sind.[13]

Gerade aber während dieser sich weiter verdüsternden Lage ging die Werbearbeit nach weiteren Bundesgenossen fort. Neben Sardinien ist auch Hessen-Darmstadt für das Bündnis gewonnen worden.[14] Wie das zugegangen ist, soll im folgenden erläutert werden: Die politische Lage der Großherzoglichen Regierung nach dem Frieden war nichts weniger als beruhigend. Die laute Unzufriedenheit der im Bunde mit andern Standesgenossen nach Wiederherstellung lüsternen Mediatisierten, die üble Finanzlage und das damit in Verbindung stehende Hindrängen namhafter Bevölkerungsteile auf Einführung einer dem Landesherrn unerwünschten Verfassung erforderten eine geschickte Hand am Staatsruder.

Der Großherzog Ludwig I. war[15] auch nach seinem Anschluß an die Koalition persönlich ein Bewunderer des Napoleonschen Genies geblieben. Wiederholt hat er während

---

[12] W. Oncken, II, 878. Bekanntlich ist der Text erst durch Napoleon, der das Exemplar auf dem Tisch des flüchtigen Ludwigs XVIII. gefunden hatte, dem russischen Kaiser übermittelt worden.

[13] W. Oncken, a. a. O., II, 882; vgl. die Briefstellen bei Heilmann, Fürst Wrede, 415 (Kommission für einen Kriegsplan).

[14] Geschichte der deutschen Verfassungsfrage ... von A. Schmidt, 382.

[15] S. meinen in diesem Archiv, N. F., IX, veröffentlichten Aufsatz.

der hier behandelten Zeit seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß Napoleons Rolle nicht ausgespielt, daß er noch einmal der „Retter" sein werde.[16] Aber überhaupt rechnete er damit, daß auch die bestehende bourbonische Regierung das linke Rheinufer dauernd nicht aufgeben würde. Deshalb hauptsächlich sträubte er sich, für seine westfälischen Besitzungen, die von Preußen beansprucht wurden, Entschädigung anzunehmen auf dem linken Rheinufer. Wiederholt hat er dem Ausdruck gegeben, am charakteristischsten noch in einer Resolution am 9. März 1815[17]: „Meine Meinung ist gewesen, daß der Gesandte (beim Wiener Kongreß) den Fürsten Talleyrand insgeheim sondiren möge, ob bei einer von Frankreich wieder Eroberung (so!) des linken Rheinufers mir das Gouvernement ein Equivalent diesseits Rheins garantiren wolle vor dasjenige, was ich jenseits verlieren werde".

Überhaupt hatte man seit dem Beginn des Kongresses die Fäden zu Talleyrand wieder anzuknüpfen gesucht, um bei Frankreich äußersten Falls einen Rückhalt zu suchen.[18] Man war mithin in Darmstadt von vornherein nicht unvorbereitet zu einer Abwandlung der Verhältnisse, die das Land in ein auch von Frankreich geteiltes Bündnis führen konnte. Wesentlich ist diese Gedankenrichtung gefördert worden durch das Mißverhältnis zu Preußen. Dieses, längst beim Großherzog und seinem Minister eingewurzelt, hatte durch die Nötigung zum Umtausch Westfalens frische Nahrung erhalten. Es war eben nicht anders: In Darmstadt wie anderswo bestimmte gleich nach dem Ende der Befreiungskriege keineswegs etwas wie nationale Einmütigkeit, sondern im Gegenteil Argwohn und Abneigung, Neid und Gewinnsucht die Erwägungen der Herrschenden.

Der Minister von Lichtenberg bestärkte den Großherzog in der Auffassung, daß seit 1806 Preußen ein erklärter, teils heimlicher und fast unversöhnlicher Feind des hiesigen Hofs sei. Ludwig I. sah in dem preußischen Staatskanzler Hardenberg einen besonderen Gegner.[19] Es handelte sich

---

[16] Darüber vgl. meinen angef. Aufsatz in Sybels historischer Zeitschrift, Jahrgang 1916.

[17] Ministerialakten des Großh. Staatsarchivs, Wiener Conferenz-Verhandlungen 1813 ff., A. D., Konv. 2. Das Folgende bezieht sich größtenteils auf diese Akten.

[18] Weisung des Ministers v. Lichtenberg vom 1. Oktober 1814 an den Kongreßbevollmächtigten Baron v. Türckheim. Herr v. Pappenheim wäre dazu vielleicht das geeignetste Organ. S. auch den Brief Talleyrands an den Großherzog vom 20. Dezember und das Resolut vom 27. Dezember. Großh. Staatsarchiv.

[19] Vortrag Lichtenbergs und Entschließung des Großherzogs am

dabei zunächst um den auf diesen zurückgeführten Plan einer deutschen Bundesverfassung, in dem der darmstädtische Hof eine unerträgliche Herabdrückung Hessens, ja den Anfang einer Mediatisierung erkennen wollte. Aber die territoriale Entschädigungsfrage stand dabei meistens im Hintergrunde. Nur aus Furcht wünschte die Regierung keine Teilnahme an einem etwaigen Protest gegen Einverleibung Sachsens.[20] Um zu zeigen, wie scharf der Wind wehte, genügt es auf folgende Tatsache hinzuweisen. Als der Regierung im Januar 1816 bekannt wurde, daß ihr Wiener Gesandter 16 Aktenstücke über den Kongreß an Klüber zur Veröffentlichung in seiner bekannten Aktensammlung überlassen hatte, wußte sie die Benützung jener zu hintertreiben, ausgesprochenermaßen, weil die Bekanntgabe ihrer Instruktionen das Verhältnis zu Preußen völlig vergiften könne.[21]

All dem entsprechend hatte man sich in Wien mit Eifer an Österreich angeschlossen. Zwar hat Kaiser Franz in einer Audienz dem Erbprinzen Wahrnehmung des Interesses des Hauses (man verstand auch in territorialer Beziehung) in Aussicht gestellt.[22] Aber den Erwartungen wollten keine Tatsachen entsprechen. Metternich ging, wie eingangs nachgewiesen ist, mit Preußen zunächst vereint vor: er blieb kalt auch gegenüber dem Antrag auf Annahme der deutschen Kaiserwürde, für den der hessische Bevollmächtigte ganz besonders sich eingesetzt hatte. So fand man, da man auf Frankreich nur im äußersten Notfall rekurrieren wollte, dieses auch während der ersten Monate für die Entscheidungen in Wien noch kein Gewicht besaß, bei den Mächtigen nirgends eine Aussicht bietende Anlehnung. Als Notbehelf ließ man es in Darmstadt gern geschehen, daß der eifrig tätige Wiener Bevollmächtigte in mannigfachen Einungsbestrebungen mit den Mindermächtigen sich zusammenfand. Wie man dachte, beweist die Bemerkung bei Vollziehung des Allianzvertrags mit den großen Mächten: „Sind wir also vor der Hand glücklich aus der Vereinigung gezogen, in welche sich der hiesige Hof mit einigen z. T. ganz kleinen Staaten gebracht sehen mußte".[23]

---

30. September 1814, vgl. die Verfügungen vom 13. Oktober und 26. Oktober. Großh. Staatsarchiv.

[20] Weisung an Türckheim vom 19. Dezember.

[21] Großh. Staatsarchiv, a. a. O.

[22] Bericht Türckheims vom 27. September.

[23] Weisung des Ministers bei Übersendung der Ratifikation des Allianzvertrags an Türckheim am 26. Januar 1815.

Man sah mehr zu, wenn der Bevollmächtigte in Wien ein festeres Einvernehmen mit Kurhessen anzubahnen versuchte, wenngleich man den von unberufener Seite gemachten Vorschlag, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel sollen gemeinsam die Königswürde annehmen und im Wechsel führen, als „faule Fische“ charakterisierte.[24] Die von dem unermüdlichen Türckheim angeregte engere Union altfürstlicher Häuser, in erster Linie Baden, Nassau, die ernestinischen Häuser usw., wird beifällig begrüßt.[25] Nicht minder war man in Darmstadt bereit, auf einen Freundschaftsbund der Kleineren, von Darmstadt abwärts, einzugehen, der unter den Unterzeichnern der Protestnote vom 16. November eifrig und ernsthaft verhandelt wurde. Der von Hans von Gagern herrührende Entwurf fand, mit Ausnahme eines Punktes, Zustimmung. Die Sache verzog sich alsdann und als um Jahreswende der abgeänderte Entwurf nochmals von Türckheim eingesendet wurde, hat der Großherzog im Hinblick auf den eben bewirkten Beitritt zur Allianz vom 3. Januar 1815 einen solchen Freundschaftsbund für überflüssig erklärt.[26] Ja sogar der Triasgedanke tauchte auf und wurde von dem Minister Lichtenberg im allgemeinen und unter Einschärfung besonderer Vorsicht Preußens halber genehmigt.[27]

Damit fanden diese Zwischenspiele ihr Ende. Die noch vor Mitte Dezember bedrohlicher sich anmeldende Kriegsgefahr gab den Anstoß zu einem Ideenaustausch zwischen dem Bevollmächtigten und dem Minister über die Stellung Hessen-Darmstadts.

In seinem 38. Bericht meldete Türckheim die im Publikum über Krieg und nähere Verbindung zwischen Österreich, England, Frankreich und Bayern umgehenden Gerüchte. Er fügte hinzu, im Fall der Bestätigung wäre beizeiten ein Subsidienvertrag zu negoziieren, weil wir nur dann tätigen Anteil nehmen können. Türckheim nennt keinen Gewährsmann; sollte ich mich täuschen, wenn ich an Fürst Wrede, mit dem er auch sonst Unterredungen gehabt, denke? Der Minister Lichtenberg hielt für den Fall der Bestätigung den

[24] Bericht Türckheims vom 15. Oktober und Resolution vom 25. Oktober. Bericht Türckheims vom 7. November.

[25] Bericht Türckheims vom 23. und Weisung vom 12. November.

[26] Resolution vom 14. Januar 1815. Über die Sache selbst s. die Ausführung in meinem Aufsatz: Zur Geschichte der Kaisernote vom 16. November in Sybels historischer Zeitschrift, 1916.

[27] Bericht Türckheims vom 1. Dezember, Weisung vom 19. Dezember. Türckheim sagt ausdrücklich, daß er sich „mit einigen confidentioribus der vorderen Glieder des ehemaligen Rheinbunds“ besprochen habe.

Anschluß an obige Mächte nicht nur für rätlich, sondern auch kaum für anders möglich. Auf seinen Vorschlag verfügte der Großherzog am 22. Dezember: „Krieg wird wohl das Jahr 1815 nicht verschonen“. Es würde gut sein, wenn der Gesandte unter der Hand im allgemeinen und ganz für sich Erkundigungen wegen Subsidien einzöge.[28]

Mit der Überzeugung vom bevorstehenden Krieg war es beim Großherzog ernst. Schon acht Tage früher hatte er ad acta bemerkt, daß dieser Kongreß unvermeidlich Krieg nach sich ziehen würde. Besser sei gleich als später. Vielleicht würde durch diese Bluttaufe (batême [so!] de sang) mehr Ersprießliches und Dauerhaftes entstehen, als alle Kongresse hervorgebracht haben würden.[29] Mittlerweile verstrichen Wochen, der Gesandte wußte von steigender Wahrscheinlichkeit des Kriegsentschlusses bei den Engländern, Franzosen, Österreichern zu erzählen, während er Preußen als nachgebend und seine Truppenaufstellungen nur als Vorsichtsmaßregeln einschätzte. Endlich am 2. Januar 1815 schreibt er, er sei gefragt, ob Hessen mit 6000 Mann am Krieg teilnehmen könne. Der Großherzog ließ am 10. Januar erwidern, wenn es ihm bezahlt würde, könne er ganz gemächlich mit 8—9000 Mann auf dem Kriegsschauplatz erscheinen. Es lag, nochmals sei darauf hingewiesen, dem hohen Herrn wohl in erster Linie am Schutz bei ausbrechendem Krieg und Unterstützung bei der Entschädigungsfrage. Westfalen (woher er, wie er ein andermal sagte, ein Drittel der zu stellenden Soldaten bezöge) wollte er nicht abtreten, Entschädigung auf dem linken Rheinufer in keinem Fall annehmen, „indem dieses doch spätestens in ein paar Jahren, vielleicht noch früher wieder an Frankreich kommt“. Ludwig I. klagt, daß man trotz aller alten Verdienste so wenig auf Österreich zählen könne.[30]

Als Beilage zu einem Bericht vom 6. Januar meldet Türckheim in einem in französischer Sprache verfaßten Brief dem Minister Lichtenberg, daß Bayern und Österreich für alle aus den Wiener Verhandlungen herfließenden Fälle sich zu einem Allianztraktat erböten, in dem Hessen sein Umfang garantiert, die Bezahlung der zu stellenden Truppen zugesagt und Unterstützung bei seinerzeit zu regelnden territorialen Fragen zugesichert würde. Der Vertrag, den

---

[28] Auf den Bericht Türckheims vom 14. Dezember. Lichtenberg wies am 23. Dezember den Gesandten an, über das Resultat der Erkundigung zu berichten.

[29] Am 15. Dezember.

[30] Resolution auf Anträge Lichtenbergs om 6. Januar 1815.



der Gesandte, vorbehaltlich der Sanktion, eingehen wolle, solle am 7. Januar durch Freiherrn von Wessenberg entworfen werden.[31] In dem Bericht war gesagt, daß Wrede und Wessenberg die Unterhändler waren, und daß die Truppenzahl auf 6000 Mann bemessen war. „Wir sind die ersten", jubelt der Gesandte, „und werden am besten behandelt werden." Man scheine geneigt, das Kommando dem Prinzen Emil zu übertragen. Die Entscheidung zog sich doch noch einige Tage wegen dringender Geschäfte hin. Am 9. Januar erhielt Türckheim eine Aufforderung Wredes zur Berichtigung der Angelegenheit. Am 10. Januar 1815 wurde dann der Vertrag mit Bayern und am 14. Januar der mit Österreich von Türckheim in Wien unterzeichnet, von der Gegenseite hat den ersten Wrede, den zweiten Metternich unterschrieben und besiegelt.[32] Die Ratifikation durch den Großherzog erfolgte umgehend, für den Anschlußvertrag an Bayern schon am 18. Januar. In diesen geheimen Verträgen versprach Hessen-Darmstadt sich ausschließlich an das System Österreichs und Bayerns zu halten und nur gemeinsam ein Abkommen mit einem anderen Staat einzugehen. Falls die angefangenen Verhandlungen ohne das erwünschte Resultat blieben und einen Angriff gegen einen der verbündeten Mächte befürchten ließen, ist Hessen verpflichtet, 15 Tage nach der Aufforderung 6000 Mann, aus drei Waffengattungen gemischt, zu stellen. Dafür wird umfassende Unterstützung versprochen, um eventuelle Entschädigung für Westfalen zu bewirken. Endlich werden die guten Dienste für Subsidien, über die ein besonderer Vertrag errichtet werden soll, in Aussicht gestellt. Die Ratifikation hat in Wien binnen 15 Tagen zu erfolgen.

Schon gleich am 10. Januar, ehe noch die Genehmigung des Kaisers Franz erfolgt war, meldete Türckheim den Vollzug und bemerkte, daß man im Ernstfall den Rücken Frankreich gegenüber, das der Allianz beigetreten sei und auf alle eigennützigen Absichten verzichtet habe[33], gedeckt hätte. — Wegen Mainz und Frankfurt seien Vorkehrungen getroffen; im Notfall werde die Division La Motte in Verbindung mit hessischen Truppen die Deckung übernehmen. Eine höhere Truppenzahl als die bedungene werde gern an-

---

[31] P. S. zum Bericht vom 9. Januar.

[32] Originale im Großh. Staatsarchiv. Der bayerische Vertrag hat sieben, der österreichische sechs Artikel, doch sind sie inhaltlich gleich. Die Ratifikation zum Vertrag mit Österreich ward am 26. Januar nach Wien gesandt.

[33] Wien, 10. Februar 1815. Mit dem letztern ist § 20 des Vertrags vom 3. Januar gemeint.

genommen. Die Subsidien Englands würden dieselben sein wie für Bayern, nämlich 20 Pfund Sterling jährlich für den Infanteristen, 30 für den Kavalleristen. Auch eine Summe für die Mobilmachung werde, nach Wredes Ansicht, wohl sogleich erhältlich sein. Prinz Emil würde neben den Hessen noch andere Truppen befehligen. Endlich würde auf alle Fälle diese Allianz von Bedeutung sein in Territorialentschädigungsfragen.

Daß Hessen-Darmstadt in der Tat die kräftigste Unterstützung Metternichs zu erwarten habe, gründete Türckheim nicht nur auf eine direkte Zusage, sondern konnte es auch aus den vertraulichen Eröffnungen über das Scheitern seiner auf Zusammenstehen mit Preußen berechneten Politik entnehmen, die der österreichische Staatskanzler gerade jetzt ihm machte.[34]

Der Bevollmächtigte hatte in seinen Berichten nicht undeutlich durchblicken lassen, daß die durch seine politische Haltung erhöhte Wichtigkeit seines Staats diesen in eine so günstige Lage (gemeint ist für seine territoriale Neugestaltung) gebracht habe. Das Ministerium hielt dagegen mit der Meinung nicht zurück, daß der Vertrag dem zufälligen Umstand seine Entstehung verdanke, daß Österreich die Gegenpartei wider russisch-preußische Pläne genommen und diese zu vergrößern gesucht habe. Es dauerte auch nicht lange, bis Türckheim schon im April von seiner Einschätzung vom Wert des Vertrags für vorteilhafte Territorialgeschäfte und zwar durch den Verlauf der österreichisch-bayerischen Verhandlungen zurückgekommen war. Ob die Instruktion noch abgesandt ist, durch die am 10. März Türckheim angewiesen werden sollte: „das Doppelte der Bevölkerungsziffer diesseits (des Rheins) ist für die Entschädigung jenseits zu fordern", war nicht zu ersehen.[35] Die Nachricht von der Landung Napoleons an der französischen Küste verlieh den Dingen ein anderes Gesicht. Statt des schon vorher durch die tatsächliche Entwicklung am Kongreß überholten Vertrags zu gedenken, durfte Türckheim am 18. März Metternich den Entschluß des Großherzogs verkündigen, mit allen militärischen und zivilen Kräften auf das erste Signal beizutragen zur Verteidigung des Vaterlands und der französischen Regierung.

---

[34] Türckheims Bericht vom 14. Januar 1815. Vgl. die Äußerung Metternichs in meinem Aufsatz in Sybels historischer Zeitschrift, Bd. 116, Hft. 3, am Anfang.

[35] Weisung an Türckheim vom 26. Januar.

Das Aschaffenburger Kopialbuch des Klosters Hirzenhain in Regesten.

Von

K. Th. Christian Müller.

Es war auf Ostermontag am 28. März 1502, als der Subprior des Klosters Hirzenhain Ewald von Hamelburg, mit Zustimmung des Priors Johann von Eschau, den Mainzer Kleriker und kaiserlichen Notar zu Friedberg Johannes Bosse beauftragte, alle Briefe des Klosters, mochten sie Renten, Gülten, Zinsen oder andere Gegenstände betreffen, abzuschreiben und in einem Buche zu vereinigen, „vff das sie eyn zulauf vnd zuflucht mochten haben zu dem buch, so sie eyns briffs ader meher bedorfen worden vnd die haubtbriffe still lassen ligen vnd nit vil lude darober lassen gheen, vff das sie nit beschedigt mochten werden an sigeln vnd schrifften“. Bosse kam diesem Auftrage nach und fertigte darüber ein Notariatsinstrument, das auf Blatt CLXXXVII^{v} des Kopialbuchs — Nr. 298 der Regesten — verzeichnet ist. Der Notar bezeugt darin, daß er „gesehen, gelesen vnd geschrieben habe dryhundert briff mynner funffer briffe“ und daß er ein Register darüber gemacht habe „vier ganzer bogen bappier“, das alle Briefe mit Titel und Anfang enthält. Er bezeugt weiter, daß er „soliche briff alle zvmall gesehen vnuerletziget vnd gantz vnuerseret an schrifften vnd an Sigeln“. Das Kopialbuch, ein Papierkodex in gepreßtem Lederband, enthält 236 Blätter und darauf außer den Kopien von der Hand Bosses, die vorzüglich geschrieben sind, noch 71 weitere, teilweise weniger gut geschriebene Abschriften. Es beginnt mit dem Jahre 1278 und endigt mit 1524. Auf der ersten Seite steht oben von späterer Hand „Liber Fundacionis, libertatum, dotationum, transactionum, caetera(rum)que rerum et literarum, bonorum appertinentium Monasterii Hirtzenhain dioecesis Mogunt. Ord. Regularium per hereticos saeculares Dominos exstincti ab eorundem olim majoribus fundati et dotati. Situm verum est non procul Orba et Salmunster.

Pertinet ad cubiculum et archivium P. Procuratoris collegii Aschaffenburg Soc. Jesu.“

Der Innenseite des Buchdeckels ist ein sie ganz füllender, leicht kolorierter Holzschnitt der Mutter Gottes mit dem Kinde aufgeklebt. Maria steht auf der umgekehrten

Mondsichel von Wolken umgeben. Das mit einem Apfel spielende Kind sitzt auf dem rechten Arm der Mutter. Zwei Engel halten eine Krone über ihr Haupt. Links unten sitzt ein Hirsch vor einem Baum, rechts steht ein blühender Maiblumenstock; ersterer auf Hirzenhain (Hirschgehege), letzterer auf Maria, die Maienkönigin verweisend. Der Holzschnitt ist eine ganz gute wohl aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammende Arbeit. Er verleiht dem Kopialbuch besonderen Reiz. Denn der Himmelskönigin, Jungfrau Maria als Hauptschutzheiligen, war nach der Stiftungsurkunde neben der hl. Anna und dem hl. Antonius das Kloster geweiht. Eine Kopie von der Hand des Verfassers versucht ihn wiederzugeben.

Die meisten der im Kopialbuch enthaltenen Urkunden waren bisher unbekannt. Die wenigen, die bekannt oder gedruckt sind, beweisen, daß der Verfasser des Kopialbuchs sehr sorgfältig abgeschrieben hat. Aus der Zeit vor der Gründung des Klosters wußte man seither sehr wenig, noch weniger über die Art der Erwerbung des ansehnlichen Grundbesitzes in der näheren und weiteren Umgebung, besonders in der fuldischen Mark und in der Gegend von Friedberg. Wir wissen wohl, daß im Marburger Vergleich von 1572[1] Landgraf Ludwig von Hessen neben bestimmten Hoheitsrechten auf klösterlichem Gebiet die drei Klosterhöfe zu Gettenau, Blofeld und Dauernheim erhielt, während dem Grafen Ludwig zu Stolberg und den Grafen Philipp und Ludwig von Ysenburg alle übrigen Besitzungen und Rechte des Klosters zufielen; aber erst das Kopialbuch zeigt uns, wie dieser Grundbesitz, wie diese Gülten, Zinsen und andere nutzbare Rechte erworben wurden, wer die Vorbesitzer waren und anderes mehr.

Auch zur Baugeschichte der Hirzenhainer Kirche bringt das Kopialbuch Neues. Ging die erste urkundliche Nachricht darüber seither nur bis zum Jahre 1422[2], so gibt das Kopialbuch die erste sichere Kunde über das Bestehen der Kapelle zu Hirzenhain, dem Chor der späteren Klosterkirche, schon im Jahre 1357. Die eingehenden Ausführungen Wagners über die auffallende Übereinstimmung des Chors der Pfarrkirche zu Ortenberg mit dem der alten Wallfahrts- und Klosterkirche zu Hirzenhain[3], die er beide etwa um 1385 datiert, werden deshalb durch die Herren

---

[1] 1572. 11. VIII. Marburg. Orig. Perg., 8 Bl., mit den 4 Siegeln der Aussteller. Gr. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt (Sichenhausen).
[2] Wagner, Kunstdenkmäler Hessens, Kreis Büdingen, S. 158.
[3] Wagner, a. a. O., S. 161, 236, 240.





K. Th. Chr. Müller cop. fec. 1916.

Kunsthistoriker und Bauverständigen zu prüfen und nach Befund zu berichtigen sein.

Daß die Ortsgeschichte, die historia sacra, die Geschichte unserer hessischen Adelsgeschlechter, die Sammlung der Flurnamen und vieles andere durch das Kopialbuch mehr oder weniger bereichert werden, versteht sich von selbst. Um so erfreulicher ist es, daß der Direktor des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs, Dr. Dieterich, im St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg in dem Kopialbuch einen so glücklichen Fund gemacht hat. Seiner Anregung verdanken die nachfolgenden Regesten ihre Entstehung.

Ein Inhaltsverzeichnis wird den Schluß bilden.

Die bei jedem Regest unten rechts stehende Zahl verweist auf das entsprechende Blatt des Kopialbuchs.

1. Nidda. — 1278. 3. I. Ludewig, Graf von Czigenhayn, verkauft mit Zustimmung seiner Gemahlin Sophie den Brüdern des Hospitals zu Nithe seine Dörfer Niedern Leysa und Igelnhusen mit allem Zubehör und allen Leuten mit Ausnahme derer, die vorher Niddaer Bürger geworden waren, für 60 Mark Denare und verzichtet auf alle Ansprüche, die er an den von einem gewissen Volkelo erworbenen und in der Altstadt neben dem Hofe der Brüder belegenen Hofraiteplatz hatte. — Zeugen: Die Schöffen, und die Burgmänner: Bertold von Lisperg, Eberhard von Echtzel, Eberhard und Henrich Weise, Gerwin Löw, Theoderich von Linsingen, Johannes Boehm, Wigandus von Nithe u. dessen Bruder, Henrich Knyling und Walther, sein Verwandter, Sifrid von Obernheym, Ludwig von Husen, usw.

Lat. Siegler: der Aussteller. Scriba, Regesten 2. Abt. Nr. 54. — Joannis Spicileg. I. 470. Nr. 12. — Neuere Abschr. im Archiv zu Darmstadt. 77

2. 1335. 12. III. Der Wäppner Peter von Ortenberg verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Rudolf und seiner Ganerben, der Brüder Johann, Rudolf und Bertold, dem Guntheil (Gunther) Scheltur und Diederich von Ortenberg, Wäppnern, seinen ganzen Grundbesitz zu Babenhußen und zu Hunradshayn (Hortzhayn), der Lisperg'sches Lehen ist, um 27 Mark Köln. Pfennige, 3 Heller für 2 Pfennige gerechnet, auf Wiederkauf. Das ebenfalls veräußerte Bruneck'sche Lehensgut muß gleichzeitig zurückgekauft werden.

Siegler: Peter von Ortenberg; Johann, Rudolf und Bertold von Ortenberg, Brüder.

Zeugen: Bertram Scheltur, Ritter; Hartman von Drahe, Wigand Zippur, Larbecher usw. 50

3. 1335. 12. III. Der Wäppner Peter von Ortenberg verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Rudolf und seiner Ganerben: Johann,

Rudolf und Bertolt von Ortenberg dem Gunther Scheltur und Diederich, Wäppnern, seinen Wein- und Setzelingszehnten, sowie Zinse zu Ortenberg, die Bruneck'sches Lehen sind, um 27 Mark Kölnische Pfennige, drei Heller für zwen Pfennige gerechnet, auf Wiederkauf, sobald das gleichzeitig veräußerte Lisberger Lehensgut zurückerworben sein wird.

Siegler: Peter von Ortenberg; Johann, Rudolf und Bertold von Ortenberg, Brüder; Gotfridt Herr von Bruneck.

Zeugen: Bertram Scheltur, Ritter; Hartman von Trahe, Wigant Czipper, Larbecher, ein Wäppner usw.

Gedr. Kopp, Lehenproben, II. 377. Nr. 17. — Kopp hat hinter Diederich stehen «von Ortenberg». 69 v

4. 1349. 2. VII. Die Brüder Hartman und Johan von Drahe verkaufen mit ihrer Schwester Hedewig, unter Zustimmung ihrer Ganerben, der Brüder Bertold und Conrůd (Conrodt.) von Orthenberg u. Diethers von Selbolt sowie der Lehensherrn: Conrodts, Herrn von Trymperg, und Henrichs von Isenburg an Hermann von Wagenhusen und seine Erben den halben Zehnten zu Hirtzenhain, der ihnen von Bertolds und Conrůds und ihrer Vorerben wegen verpfändet ist, um 70 ℔ Heller auf Wiederkauf.

Siegler: Conrodt von Trymperg, Henrich von Isenburg und die Verkäufer, von denen Hedewig durch einen ihrer Brüder siegeln läßt und Conrůd von Ortenberg mit Diether von Selbold durch Bertold von Ortenberg mitsiegeln lassen. —

Zeugen: Henrich, Pfarrer zu Orthenberg; Johan Staitz von Rorbach; Bertold und Conrodt v. Ortenberg, Edelknechte; Girlach Rode, Girlach von dem Burghartes, Fritz Scheffer zu Ortenberg usw. 30 v

5. (Büdingen?) 1349. 24. IX. — Henrich von Boneburg und Pecze, seine eheliche Wirtin, verkaufen den ihnen «von Burner seligen vfferstorbenen eigen Hof zu Wolff» an Lutter Harwaden, einen Edelknecht zu Budingen und nehmen denselben gegen 5 Malter Korngeld jährlicher Gülte nach Landsiedelrecht in Pacht.

Siegler: Walther Meydin und Lutter Fleisch, Ritter.

Zeugen: Die Siegler und die Schöffen Heintz Buleman und Steinecker. — 149 v

6. 1357. 14. III. — Henrich During stiftet «unser Frauen zu Hirtzenhayn» zu einem Seelgerät für Johann und Gelin dessen Wirtin «an das Geluchte» eine Meste Oels jährlicher Gülte und legt für 3 ℔ Heller, die er dem Henrich Dabinbecher* bezahlt hat, diesem die Verpflichtung auf, die Gülte pünktlich auf Martinstag zu entrichten, wofür dieser den Baumeistern zu Hirtzenhayn seine Wiese «die eigen Wiese» als Faustpfand versetzt. —

Siegler: Kunkel von Budingen, Ritter; Gozzin vome Haroldis, Edelknecht. —

Zeugen: Henze Smerleip; Johan Wiederult, Pfarrer zu Flaißpach. —

* vgl. Urk. Nr. 10 u. 15 «Tabenbechers und Tabinbechers Gut». 41

7. (Büdingen?) 1360. 6. I. — Lutter Harwede, der Junge, und Else, seine eheliche Wirtin, verkaufen den Baumeistern zu unsers Herrn Leichnam zu Budingen XXX Schillinge Heller

auf das Teil ihrer Güter zu Wolff, die ihre Landsiedeln: Keseman, Heile Gier und Ulrich Greber innehaben, um 15 ℔ Heller guter Währung. Die Baumeister: dermalen Johan, Pfarrer zu Budingen, Luther Harwede, der Alte, und Bertold hinter der Burgk sollen die XXX Schillinge Heller bis zur Wiedereinlösung von den genannten Pächtern jährlich erheben.

Siegler: Lutter Harwede, der Junge, und Else.
Vgl. Nr. 33. 149

8. 1360. 1. II. — Hans Wymar von Orba und Helwig, seine eheliche Wirtin, verkaufen Lutter Harwade, dem Alten, ihre Güter zu Budingen und Wolff um 30 ℔ Heller guter Währung, wie solche zu Gelnhußen «genge und gebe ist», auf Wiederkauf.

Siegler: Hans Wymar für sich und Hedwig, sowie Contze, sein Schwager. 149

9. Ortenberg. 1360. 5. IX. — Heylman Freidige[1] und Metze, seine eheliche Wirtin, Bürger zu Ortenberg, stiften zu einem Seelgeräte für sich, Gerhartz Becker und Kuntzel, dessen eheliche Wirtin, genannt «vff dem Reyne»: 4 Achtel Korngeldes ewiger Gülte Franckfurter Maßes an die Frühmesse zu Ortenberg in der Pfarre gelegen; 4 A. desgl. an den Altar von S. Jost und S. Barbara, auch in derselbigen Pfarre gelegen; einem Pherner zu Ortenberg 1 A. desgl., dem Kapitel des Stuhls zu Ortenberg 1 A. desgl.; einem Kaplan der Kapelle zu Selters 2 A. desgl.; einem Kaplan der Kapelle zu Hirtzenhayn 2 A. desgl.; alles von 1¹/₄ Huben Landes nebst Hof-, Haus- und Gartenanteil, die zur Sicherheit verpfändet werden, in Brungißhayner Terminei fallend, wie es die Stifter ererbt haben. Zu liefern hatte die Korngülte der jeweilige Landsiedel auf ihrem Gute, in der Stadt Ortenberg belegen.

Siegler: Bürgermeister und Schöffen der Stadt O. mit dem Stadtsiegel.
Zeugen: Johann Gyso, Pfarrer in Dudelsheim; Cuno, Pfarrer in Ortenberg, Johann Rodde, Altarist der Parrochialkirche in Ortenberg; Conrat (?), Kaplan der Kapelle in Selters, Conrat (?) von Bubinhusen, Hartman Hoppener, Joh. Sunbe, Joh. Grißer, Schöffen der Stadt Ortbg.
Die Beglaubigung der in notarieller Form gehaltenen Urkunde vollzieht der Mainzer Notar Johs. Wetzel [Wetzelonis?] von Hornberg, Cleriker, — im Hause der Stifter.
[1] Die Überschrift hat: «Fraudege». 70 v

10. 1370. 4. VII. — Conradt von Trimperg und sein Sohn Conradt verkaufen an Gerlach von Romershusen ihren lieben Getreuen zwei Güter: eins zu Nidern Niderns: «das Eckartsgud», eins zu Hirtzenhain: «das Tabenbechersgud»* für XXX fl. auf Wiederkauf und befreien die Güter von allen Diensten und Gülten im Gericht, solange der Käufer sie selbst bebaut.

Siegler: Die Verkäufer. —
NB.! Gehört zu Nr. 15 u. 16 v. 25. VII. 1388.
* vgl. Urk. Nr. 6 «Heinr. Dahinbecher». 75

11. 1379. 28. II. — Conradt Schub und Jutte, seine eheliche Wirtin, übernehmen die Bürgschaft für ihren Sohn Frowyn, der an Junker Ludewig von Hutten und Metzen, dessen eheliche Wirtin «3 Mal-

ter Salzgulde jährlicher Gulde, Orber Maßes» von 1/16 der «Glomers Soden» zu leisten hat, und geben als Unterpfand ihre im Amt Stoltzenberg vor der Soden, «das Bruch» genannt, belegenen Wiese.

Siegler: Junker Fruwyn, Amtmann «zu den Soden».
Zeugen: Eberhart, Schultheis «zu den Soden», Mückin Beltzer, Cristian Snider, Treg, Winther Zahse, Henn Vinne, Henn Hartzsche, Hartman Martelbock usw. 155

12. Orb. — 1379. 14. III. — Fruwyn Schub bestätigt seine Verpflichtung zu vorstehender Leistung an Junker Ludewig von Hutten und verpfändet ihm seinen Anteil, d. h. 1/16 der «Glomers Soden».

Siegler: Bürgermeister und Schöffen in Orb mit dem Stadtsiegel sowie der Aussteller. 155

13. (Widdersheim?) 1379. 1. V. — Conrat Schutz von Bostorff verkauft an Henrich Gruner und Hedewig, seine eheliche Hausfrau, Bürger zu Nide, zwei Malter Korngülte Nider Maßes um XVIII ℔ Heller auf Wiederkauf und setzt als Unterpfand 17 1/4 Morgen benannter Grundstücke: 5 Morgen Land ohne ein Viertel «an der Wiese»; 1/2 M. La. «vff der Rödden geyn Sparren wert»; 1 M. stoßet uf «die Wiese by dem Rynegeshuser Wege»; 1 M. «in der Steynen, stoßet vff den Rynegeshußer Wege»; 2 M. «stoßen vff das Espis»; 2 M. «vnder dem Steinbuhel»; 1 M. «an der Harraz geyn der Horauwe»; 1 1/2 M. «an dem Huser Wege by Gerhart Schappeler»; 1 M. «an der Anewande geyn der Lachen»; 1 M. «an dem Huser Wege an Ludewig von Rodenhusen» und 1 1/2 M. «an dem Schlüßel».

Siegler: Niclas, Pfarrer zu Rodeheym.
Zeugen: Johan Dyle, Culo Beltzer, Johan Brandan, Lotz Brandan, Schöffen zu Widderßheym. 120

14. (Widdersheim?) 1380. 1. III. Weiterer Verkauf derselben Verkäufer an dieselben Käufer (wie in Nr. 13) von 1 Malter Korngülte für 10 ℔ Heller auf Wiederkauf. Verunterpfändet werden: 3 Morgen Wiesen und 12 1/2 Morgen Acker in Bostorffer Terminei, die benannt sind: 1 m Wiese «in der Diche»; 2 m Wiese «die Maitswiese»; 2 1/2 m Acker «an dem Hartwege by der Hecken»; 1 m «vff dem Bruche»; 1 m «oben an dem Broche»; 1 1/2 m «an der Brucken»; 1 1/2 m «vff der Roden»; 3 m «vnder dem Steinbuhel»; 2 m «an der Florscheide».

Siegler: Niclas, Pfarrer zu Rodeheym.
Zeugen: Gerhard Schappeler, Cule Beltzer, Johan Gurpe, Schöffen zu Widderßheym. 120 v

14a. 1387. 14. VII. — Heintz Schuchman, Contz Schutzin Sohn zu Bostorff bekennt, daß er, mit seines Vaters Zustimmung, 1 Mltr Korngeld jährl. Gülte Nider Maßes um 10 ℔ Heller und 2 torn. guter Frankfurter Währung auf Wiederkauf verkauft habe an Heintze Grunern, Bürger zu Nida, und Herttin, dessen eheliche Wirtin, ihren Erben und jedem, auf den sie diesen Brief übertragen sollten. Er verpfändet dafür folgende Grundstücke auf Bostorffer Felde in der Terminei zu Widderßheim: «an den

Fellebecher Graben» a ($3^3/_4$ m); «vff der Rodin», a (2 m); «vff den Bettin, vff den Graben» a ($1^1/_2$ m); «vnder dem Steinbohel vf der anwende», a ($1^1/_2$ m); «by dem Burgwege» a (1 m); «an Heintz Gruner» a ($2^1/_2$ m); «vor der Lehin, an dem Crucacker» a ($^1/_2$ m); «vff dem Kirchgrunde vff der anwende», a ($^1/_2$ m); «an dem Hartwege an Heintze Schabernack», a ($1^1/_2$ m); vber den Hußerwege an Schabernack, a (2 m); «an dem Weginlangenacker, an Heintze Gruner» a (3 m); «stoßet an den Studenbusch an Sparrin a (1 m); «an Schabernack vnd Heintze Gruner», wi (1 m) «an den Lehin an Sparrin » wi ($^1/_2$ m); «vor den Lehin zwischen Contzen Schutzen» wi ($^1/_2$ m).

Zeugen: Girhart Scheppeln, Contz Schutz, Henn Greffe zu Widderßheim, Schöffen und Henn Drutsch.
Siegler: Jungker Henrich Geiling von Althen. 121

15. 1388. 25. VII. — Gerlach von Romershusen gibt den Johannitern zu Nide zwei Güter zu einem Seelgerät unter der Bedingung, daß sie zunächst der Comthur Johan von Romrade und nach dessen Tode der Prior Thilman von Fritzlar lebenslänglich nutzen sollen. Es sind «das Eckartzgut» zu Nidern Niderns und das «Tabinbechers Gut» zu Hirtzenhayn, die der Stifter (1370. 4. VII.) von Konrad von Trimperg und seinem Sohne Konrad gekauft hat.

Siegler: Der Aussteller.
Vgl. Nr. 10. 75

16. 1388. 25. VII. — Gerlach von Romershusen bestätigt und besiegelt, daß er seine zwei von den Herrn von Trimperg (4. VII. 1370) gekauften Güter den Johannitern zu Nide als Seelgerät verschrieben und gegeben habe.

Transfix der Urk. Nr. 10. 75

17. 1393. 1. VIII. — Bechtolt Fleischauwer, Bürger zu Geilnhusen, beauftragt «zu rechter Getruhenderschafft» Heintze Scheffer zu Geldenhorn die näher verzeichneten Zinse und Gülten, die auf benannten Grundstücken im Dorfe Hirtzenhayn liegen, jährlich aufzuheben und an den Bau zu dem Gotteshause und der Kirche daselbst zur baulichen Unterhaltung und zur Beleuchtung der Kirche, sowie zum Gottesdienst abzuliefern und zwar als Seelgerät für seinen † Vater Kulman Fleischauwer, seine Mutter usw. — Im ganzen sind: eine Gülte von 14 Heller Gelnheuser Währung, und an Jahrespacht 29 Schillinge Heller, 7 Sechter Oel und von zwei Aeckern, wenn sie mit Frucht bestellt sind, je die 6. Garbe zu liefern. Von Pächtern bezw. Grundbesitzern werden genannt: Herbort Schubel; der Sohn von Gotzen zu Hirtzenhayn, Concz Crafft daselbst und Smerleib.

Gewannamen: «die Schellewiese», «die Eigenwiese»,* «vnden an der Wirtzelen(r?)s Wiese», «am Schultheisen Reyne», «by der Kirche», «in dem Dorf», «der heilge Acker hinder dem Dorfe», «hinderm helgen Busch», «an der Gemeinde», «gemein Weide» (=Brachfeld?),** «Schelhorns Acker».
Siegler: Fritz Spickelin, Schöffe zu Gelnhusen.

* vgl. Urk. Nr. 6.
** «Item sie soln auch alle jar von der gemeyn weide vff heben ye von ses garben eyn garben, wan die gefruchtiget ist.» 39

18. 1396. 3. IX. — Friederich, Herr zu Lisperg, beurkundet auf Ansuchen der Brüder Henn und Conradt von Ortenberg, daß diese Gotzen von Babinhusen genannt von Mernolffen, Bechtult seinem Sohne und ihren Erben 350 fl. auf ihr Dorf, ihre Höfe und Güter zu Hortzhayn mit allem Zubehör verschrieben haben.
Siegler: Der Aussteller. 52

19. 1400. 30. VI. — Henne von Ortenberg, der Sohn des verstorbenen Bechtold, verkauft mit Zustimmung seines Bruders Conrad an Hennen Emchin (Enchin), Bürger zu Ortenberg, und Gelin, dessen eheliche Wirtin, seine Wiese «zu Hunratshayn vndewendig des Dorffs vff der Bach vnd heißet die Auwe» für 40 ℔ Heller Frankfurter Währung auf Wiederkauf.
Siegler: Herman, Herre zu Rotensteyn und zu Lisperg, Henne und Conrad von Ortenberg.
Vgl. Nr. 24 u. 27. 50

20. (Ortenberg?) 1400. 5. VIII. Hartman Schurmar und Czarte, seine eheliche Wirtin, verkaufen dem Bürger Dietzen Quentin zu Ortenberg und Petzen, seiner ehelichen Wirtin, für eine nicht genannte Summe, von 1401 ab beginnend auf 5 Jahre «Pacht, Czinse, Huner und Gense», die sie von ihrem Hof und Gut zu Wolff beziehen, nämlich: 6 Malter Korns und 1 Mlt. Habern von dem Hof, den sie, unter Garantie dieses Eingangs durch die Verkäufer, auch teurer verpachten dürfen; item von dem Gute, das Henrich Zymerman innehat, 10 β h. und 2 Hühner; item von Henrich Grebern 11 β weniger 3 h und 4 Hühner; item von Greden Keder 18 β h. und 1 Tornisbrod (1 tornіß wert brodes) und 4 Hühner in dem einen Jahr, im nächsten 5 Hühner und einen Frontag; item von Konts Grebern 9 β h; item von dem Gut, das Gerhart Holle inne hatte und die Grebern 1 β - Brod, 1/2 Huhn und 2 Frontage; item von Strube 1 fl, 1 β - Brod, 3 Hühner; item von Contz Greber 9 β h, 2 Hühner; item von Heintz Greber, dem Jungen 10 β, 1/2 β - Brod, 1 1/2 Hühner, 1/2 Gans, 2 Frontage. — Die Verkäufer verpflichten sich, Geiseln zu stellen mit dem Einlagerrecht in einer offenen Herberge zu Ortenberg.
Siegler: Der feste Knecht Erwin Goldin, Amtmann zu Ortenberg.
Vgl. Nr. 21 u. 28. 149 v

20a. (Conradsdorf?) 1402. 14. IX. — Die Meisterin Katherina Leschin, die Priorin Bechte von Treysa und der ganze Convent zu Conratsdorf bekennen den Verkauf von 21 Morgen ihrer Mühlwiese bei Conratsdorf «abgemessen, gestocket und gesteinet» «vmb sonderliche noitdorfft vnsers convents» an Johs. Myhen, Bürger zu Ortenberg, und Gutte, seine eheliche Wirtin, um eine ungenannte Summe, die quittiert wird.
Siegler: Junker Johan von Isenburg, Herr zu Budingen, ihr l. gnädiger Herr; Junker Gotfridt, Herr zu Eppsteyn, und Friederich, Abt zu Selbolt, Oberster in der Circarye Wadegoß und Ilfelt zu dieser Zeit Vormünder des Convents zu Conradsdorf, letzterer mit dem gemeinen Conventssiegel.
NB.! Einem Not. Instr. von 1461 (Urk. Nr. 173) inseriert.

21. Büdingen. 1406. 27. IX. Czarte von Buchsecke, die Witwe von Lotter Harwade, bekennt, daß Dietze Quentin, Bürger zu Ortenberg, den zwischen ihr, ihrem Stiefsohne und ihren andern Kindern über ihren Hof zu Wolff mit allen Zinsen, Pächten, Hühnern, Gänsen, Gefällen nnd Frondiensten abgeschlossenen Vertrag gehalten habe, und daß sie zusammen mit ihrem Stiefsohne und ihren ehelichen Kindern mit Dietzen weiterhin dahin übereingekommen sei, sie und ihre Erben wieder in den Besitz des Hofes und Gutes kommen zu lassen. Hierfür hat sie demselben 36 fl. Frankfurter Währung zu bezahlen, was durch einen jährlichen Abtrag von 4 fl. am Hauptgeld geschehen soll. Hof und Gut bleiben bis zu völligem Abtrag verpfändet. Den Vertrag erkennen an: Henne Harwede, der Aelteste, Czartens Stiefsohn, und Henn Harwede, der Jüngste, ihr ehelicher Sohn, ersterer zugleich als Vertreter seines rechten nicht benannten Bruders, der außer Landes ist, letzterer in Vollmacht seiner anderen rechten Geschwister, «die itzunt nit inheymß sint.»

Siegler: Henn Horwade, der Aelteste, und Henn Horwade, der Jüngste, für ihre Stiefmutter und Mutter und ihre Geschwister; ferner der feste Knecht Eckart Ritesel, Schultheis zu Budingen.
Vgl. Nr. 20 u. 28. 150

22. 1407. 20. XI. — Herman, Herr zu Rodensteyn und Ließpergk, verleiht die von dem † Wigand von Stockheim heimgefallenen Lehen in der Gemarkung und im Dorfe Stockheim an einen anderen Wigand von Stockheim.

Siegler: Der Aussteller. 194

23. Ortenberg. — 1408. 10. I. — Henn Czipper und Grede, seine eheliche Wirtin, verkaufen «vor Schulteißen und Scheffen am Gerichte zu Ortenberg» ihren Anteil an einem «Haus und Hof bei der Oberporten zu Ortenberg» um eine nicht genannte Summe an ihren Bruder und Schwager Winter Czippern und Elheide,* dessen eheliche Wirtin.

Siegler: Henn Czipper und für Grede ihr Bruder, der feste Bechtult Fulhaber, Hennes Schwager.
* Vgl. Nr. 36. 63

24. 1408. 21. III. Bechtult von Ortenberg gestattet seinem Vetter Bechtult von Babenhusen, genannt von Mernolffs, die Wiese zu Hortzhayn «die Schnubenawe» einzulösen, die Henn Emiche pfandweise von ihm innehatte, und verzichtet auf alle weiteren Ansprüche an diese Wiese.

Siegler: Der Aussteller und Hans Katzenbiß von Schluchter.
Vgl. Nr. 19 u. 27. 51

25. Friedberg. — 1408. 10. IX. Ritter Gilbracht Weise von Fuerbach läßt ein Notariatsinstrument anfertigen über die eidlichen Zeugenaussagen der Katheryn Sipeln, Molnern zu Swalheym, und ihrer Söhne Rule und Wigel, wonach sie ein Mühlengut «die Kirchmolne», gelegen zu Swalheym bei Fridberg, von dem † Gilbracht Weise von Fuerbach und danach von dessen gleichnamigen Sohne als freies Lehen 27 Jahre ungestört be-

sessen und einem Gerichtsherren zu Swalheym keinerlei Notbede oder Notdienste getan haben.

Siegler: Ritter Eberhart Lewe, Burggraf zur Burg Fridberg, Henrich von Buches, Baumeister daselbst; Fridebracht Engel, Wigand von Nuenkirchen.

Zeugen: Ritter Eberhart Lewe von Steynfort, der Junge, Burggraf zur Burg Fridberg; Henrich von Buches, Baumeister daselbst; Henn von Selbult, Erwin Lewe von Steinfort, Reynhart von Swalbach, Burgmannen; Fridebracht Engel, Schöffe zu Frideberg, Wigand von Nuenkirchen, Schultheis daselbst.

Die Urkunde wurde durch den Mainzer Cleriker, Notar Henrich Burgheym von Elwinstadt vollzogen ««zu den Barfüßern zu Frideberg, Mentzer Bißtums «hievor by dem Grase» daselbst»». 164

26. 1413. 10. IV. — Henn Mertz von Helberge und Conne, seine eheliche Wirtin, verkaufen eine Hube Landes zu Bintzensassen «die Nontscher* Hube» für eine nicht genannte Summe an Peter Knussen und Elsin, seine eheliche Wirtin.

Siegler: Der Aussteller. — Mitsiegler: Peter Fulhaber, Pastor in Flaßbach, und Oswald von Rodenhausen. —

Zeugen: Konradt von Budingen, Friderich Stadelmann, ein Priester. —

* 1324—1377 kommt eine adelige Familie Nutzer bezw. Nutscher in Büdinger Urkunden vor (vgl. Simon, Gesch. d. H. Ysenb. u. Büd. III. S. 304.) 153

26 a 1414. 56. IX. — folgt auf Nr. 191.

27. 1415. 4. VI. — Herman, Herr zu Rodenstein und zu Lisperg, belehnt den Bechtult von Babenhusen, genannt von Mernolffen, und alle seine Erben «sone und dochter» «zu rechtem irbe manlehen» mit Hortzhayn, dem Dorf und all seinem Zubehör: «Wiesen, Aeckern, Holz, Feld, Wasser und Weide, Zehenden, nichts ausgenommen, was darzu und darinne gehört», wie es Bechtult von Ortenberg vorher von ihm zu Lehen hatte.

Siegler: Der Aussteller. —

Vgl. Nr. 24, auch Nr. 19.

Siehe: Wenks Nachlaß, Lit. D. Isenburger Akten, u. Wagner, abgestorbener hess. Adel «Rodenstein» S. 10. 52 v

28. (Büdingen?) 1415. 18. XII. — Henn Harwede, der Junge, genannt Kratzendufel, bekennt für sich, seine Mutter Czarte und seine Geschwister, daß ihnen die jetzigen Inhaber ihres früheren Hofgutes in Wolff: Johannes von Herbsteyn und Richolf von Heybach auf ihre und Junker Diethers von Isenburg Bitten ein zeitlich beschränktes Wiederkaufsrecht um 35 fl Frankfurter Währung daran eingeräumt haben.

Siegler: Diether von Isenburg.

Mitsiegler: Henn Harwede für sich, seine Mutter u. Geschwister.

Vgl. N. 20 u 21. 151

29. 1418. 29. VIII. — Erwin Hug von Helgenberg und Soerge, seine eheliche Hausfrau, schenken dem Stift zu S. Marien und Georien, genannt zu St Lenhart, zu Frankfurt eine Oelgülte bestehend aus 2 Mesten Oelgeldes und XX Heller Geldes zu dem Mandat (einer Armenstiftung!) als Seelgeräte. Alljährlich muß den Stiftern und ihren Erben ein Mandatbrot geliefert werden. Die Oelgülte

fällt von 2 Morgen Wiesen zu Olff gelegen «by der breiden Wiesen und by Hilbergen» und gehen mit einem Ende in «das Rore by dem Keseberge» und mit dem andern Ende gegen «den Eselspade». Ueber diese Wiese kann das Stift frei verfügen, muß jedoch bei einem etwaigen Verkaufe den Kaufschilling wieder in einer Oelgülte anlegen.

Siegler: Der Aussteller für sich und seine Frau. 125

29a. 1420. 21. v. — Volprecht von Terß und Katherina, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie sich mit ihrem Bruder und Schwager Henn Lewe über alle Güter, die ihnen «von vater vnd von muder offerstorben sin» dahin verglichen hätten, daß er ihnen, als sie sich zur Ehe nahmen, die Hälfte des Hofs zu Duernheym mit allem Zubehör gegeben habe. Dabei sei bestimmt worden, daß bei kinderlosem Ableben Volprechts «der halbe hobe mit all' siner zugehorunge» an Katherina und ihre Familie zurückfallen solle.

Siegler: Volprecht von Terß für sich und Katherina.
Transsumpt eines Not. Instr. v. 14. XI. 1438 (Urk. Nr. 82.) 84 v

30. Rohrbach. — 1421. 3. III. — Die Aebtissin Alheid von Breidenbach zu Smerlnbach, sowie Prior und Convent verkaufen durch ihren «Scheffener» Claß Schoman vor Schultheis, Schöffen und Nachbarn zu Rorbach ihren Hof daselbst mit allen seinen Rechten usw., «iß sye ecker, wiesen, wyngarten und garten im Dorfe und im Felde», für eine ungenannte Summe an Enulf Sneschen* von Grensau und Guden, seine eheliche Hausfrau.

Siegler: Alheyd mit dem Prälatursiegel und der Convent mit dem gemeinen Conventssiegel; ferner Joh. Metz, Pfarrer zu Dudelßheim.

* Schneiß v. G. 142

31. (Ortenberg?) 1421. 15. VI. — Peter von Omstadt, von Eppstein'scher Schultheis zu Ortenberg, bezeugt, daß Junker Wynter Zipper am Landgericht zu Ortenberg von der Jungfrauen von Wilnau und ihren Kindern alle deren Güter zu Hirtzenhayn erworben habe, und daß dieses Gericht die Ansprüche, die daran Junker Conradt von Budingen geltend gemacht habe, als unberechtigt zurückgewiesen habe.

Siegler: Hartman von Beldersheim.
Vgl. Urk. Nr. 34 a. 46

32. 1421. 26. X. — Heintz Bruner und Gutte, seine eheliche Hausfrau, und Contz Bruner bekennen, daß sie den halben Hof zu Rorbach, wie er von denen von Smerlibach gekauft worden ist, als Beständer Enulfs von Grensau in Pacht haben, wofür sie jährlich nach Budingen liefern sollen: 4 Malter Korns Budinger Maß, 2 Gänse und 2 Sommerhühner.

Siegler: Richart Halber, Kaplan «in der Burgk zu Budingen». 142

33. Büdingen. — 1422. 16. II. — Dietzel Winkeler und Henn Kisten, Baumeister «zu unsers Herrn Lichams Kirchen zu Budingen», bekennen, daß Richolf von Heubach und Else, seine eheliche Hausfrau, die Gülte von 30 Sch. Heller, die Lutter

Harwede, der Junge, und Else, seine eheliche Hausfrau, den Baumeistern verkauft hatten, mit XV ℔ Heller abgelöst haben. Die Gülte lag auf dem Teil des Wolfer Gutes, das Kesseman, Heil Gier und Ulrich Greber in Pacht hatten.

Siegler: Die Bürgermeister von Budingen.

Vgl. Nr. 7. 151

34. 1423. 28. IX. — Henn Ubel zu Ranstat bekennt, daß ihm Jungher Henn von Erlebach die Aecker, Wiesen und Gärten, die zum «Gademhofe» gehören, um eine jährliche Korngülte von VI Achteln Ortenberger Maßes gen Ortenberg zu liefern, erblich verliehen habe.

Siegler: Jungher Wyfrid von Bleichenbach. 81

34a. 1424. 26. VII. — Johs. Frunt, Priester, erklärt, den versiegelten Brief vom 15. VI. 1421 gesehen zu haben, wovon ihm eine Abschrift vorliege, deren Treue er beglaubigt.

Vgl. Urk. Nr. 31. 46

35. Bergen. — 1425. 16. VIII. — Herman, Herr zu Rodensteyn, Hans und Engelhardt, seine Söhne und Grete, seine Tochter, verkaufen ihren großen und kleinen Zehnten zu Bergen dem edeln Junker Eberhard, Herrn zu Eppensteyn, und Francken von Cronenberg um 1200 fl. vor Schultheis und Schöffen mit Namen: Henn Suermilch, Schultheis zu Bergen; Gerlach Husen Sohn, Contz Duden, Henn Volckern, Heyle Clodern, Heyle Iderbiß, Gonthram Snider, Henn Kolchin, Schöffen zu Bergen. Wenn Elschin, die noch unmündige Tochter Hermans, zu ihren Jahren gekommen ist, soll sie ebenfalls förmlich auf alle Ansprüche an die verkauften Zehnten verzichten. Zeigen sich die Verkäufer in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen säumig, so sind sie zu sofortiger Stellung eines Einlagers verpflichtet.

Siegler: Herman, Hans u. Engelhard von Rodensteyn; für Grede: Jorge Geyling (von Altheim?).

Bemerkenswerte Ausdrücke: «angewinnen» und «mul widder mul» = persönlich.

Vgl. Nr. 37. 174

36. (Ortenberg?) 1425. 21. VIII. — Alheid von Romroide, eheliche Hausfrau Conradts von Romroide, vordem diejenige des † Winther Czipper und ihre Söhne Henn und Wigand Czipper, Gebrüder, versetzen an Henne Schonenberg, Bürger zu Ortenberg und seine eheliche Wirtin Kuntzen, ihren Baumgarten zu Ortenberg «vor der Nider Porten gelegen, hinden an dem Porthuse» mit aller Zubehör für XLIII. fl. guter Frankfurter Währung; mit derselben Summe wieder einlösbar. Damit befriedigen sie Petern von Omstadt, den man nennet «Niesenwurtz» mit XXX fl., wofür ihm der Baumgarten verpfändet war, und mit III fl. für die Besserung. Mit X fl. lösen sie eine bei den Baumeistern «unser lieben Frauen zu Ortenberg» stehende Oelgülte von III Simmern ab.

Siegler: Für Alheyd:* Hartman von Beldersheym u. Henne Hoelin; Conradt von Romroide für seine Stiefsöhne Henn u. Wigand Czipper.

* Vgl. Nr. 23. 64 v

37. Bergen. — 1425. 24. VIII. — Hans und Engelhart, Herren zu Rodensteyn, und Grede, ihre Schwester, erklären vor Schultheis und Schöffen zu Bergen ihre Zustimmung zu dem Verkaufe des Zehnten zu Bergen seitens ihres Vaters Herman an Eberhart zu Eppsteyn und Franck von Cronenbergk, den Aelteren, seinen Schwager.

Siegler: Hans und Engelhard von Rodensteyn und für Grede: der feste Jorge Geyling (von Altheim?).
Vgl. Nr. 35. 174 v

38. Bruchenbrücken. — 1425. 15. XII. — Henn Sner und Agnes, seine eheliche Hausfrau, zu Richelßheym verkaufen dem geistlichen Bruder Hartman Kempen, Conventsbruder des Augustinerklosters zu Fridberg, «vff sin lebetage, ab sie anders by sinen lebetagen nit abgeloset wurde, vnd nach sim tode dem egenannten Kloster» VI Achtel Korngeld Fridberger Maßes für XLI fl. «guter und genehmer Fridberger Gewichte und Währunge.» Als Unterpfand bestellen sie 1) alle Besserung ihrer Mühle zu Girbernheym, wofür Junker Henn Wonbold, der Junge, XII Achtel Korngeldes an Bodenzins gab, 2) einen Garten «hinter der Mühle» und ein Stück Land «in der Krompach», die zusammen 5 Morgen halten. Gegen Rückerstattung der Verkaufssumme und aller Kosten konnte der Kauf jedes Jahr vor Mariä Himmelfahrt rückgängig gemacht werden.

Siegler: Endris Kolling, Edelknecht, Amtmann zu Assenheim.
Zeugen: Hartmud Ripade, Grefe des Gerichts zu Bruchenbrücken; Magdalenen Henn und Henn Roder, Schöffen daselbst. 116

39. 1425. 21. XII. — Hartman von Belderßheym; Konne, seine eheliche Wirtin, und Herman Katzenbiß, der Sohn Konnes (wohl erster Ehe?), verleihen ihren Hof zu Wagenhusen nebst allem Zubehör an Hans Schaff und Elsin, seine eheliche Wirtin, nach Landsiedelrecht um 2 ℔ Heller Frankfurter Währung auf Martinstag fällig.

Siegler: Hartman von Belderßheym für sich und Konne und der feste Wipracht von Rosenbach für Herman Katzenbiß. 159

40. Ortenberg. — 1427. 24. I. — Johan von Herbsteyn, Bürger zu Ortenberg, verkauft zusammen mit seinem Schwager Dietz Quentin, unter Zustimmung Konnens, dessen ehelicher Hausfrau, und seiner inzwischen verstorbenen ehelichen Hausfrau Petzen «nach rade vnd entscheide meister Peters unsers schwagers und bruders», dem Richolf von Heubach und Elsen, dessen ehelicher Wirtin, «unserem Schwager und unserer Schwester», für eine entsprechende, nicht genannte Herauszahlung, die Anteile ihres bis dahin gemeinsam besessenen Hofgutes zu Wolff.

Siegler: Bürgermeister und Schöffen zu Ortenberg mit dem kleinen Stadtsiegel. 151 v

41. (Ortenberg?) — 1427. 1. VIII. — Bechtolt von Ortenberg beurkundet den Verkauf seines Gutes zu Nyder-Fischborn, «das itzunt inne hait Contze Lommeley», und eines Gutes zu Bintzensassen, «daß do heißet eyn monckgut», und eines Viertels am Zehnten zu

Hirtzenhayn an Bechtult von Babinhußen, den man nennet von Mernolpen, seinen Vetter, um eine nicht genannte Summe.

Siegler: Der Aussteller. 31

42. (Ortenberg?) — 1429. 4. IV. — Conraidt von Romraide und Alheid, seine eheliche Wirtin, bekennen, daß sie ihren, dem Endreshenn, Bürger zu Ortenberg versetzten Baumgarten, «vor dem Niddertore hinder dem Porthuse gelegen», an ihren Schwager Bechtult von Babinhusen, den man nennet zu Mernoltz, und Agnesen, dessen eheliche Wirtin, um die Pfandsumme verkauft haben, die an Endreshenn auszuzahlen ist.

Siegler: Conrad von Romrode für sich; für Alheid: Henrich von Budingen. 65 v

43. 1429. 20. IX. — Reinhart, Adolf und Heinrich, Grafen von Wilnaue, Gebrüder, bekennen, daß sie alle ihre Güter und Rechte zu Hirtzenhayn um 500 fl. guter Frankfurter Währung an die Baumeister «unser lieben Frauen» daselbst: Henn von Irlebach und Gerhardt Becker verkauft haben.

Siegler: Die Aussteller.
Ohne Datum bei Wenck I. Urk. B. 238 CCCXXVI 11 im Auszug. — Scriba, Reg. II. Nr. 2132. 44

44. 1429. 5. X. — Johan, Abt zu Fulda, genehmigt als Lehensherr den Brüdern Adolf und Heinrich, Grafen zu Wilnawe, den Verkauf ihrer Güter zu Hirtzenhayn an die Kirche und das Gotteshaus daselbst und beleiht die letzteren damit.

Siegler: Der Aussteller. 45 v

45. 1429. 12. X. — Die Schwestern Margareta, Agnes und Lorche, Gräfinnen von Wilnawe, geben zu dem Verkaufe ihrer Brüder, der Grafen Adolf, Reynhart und Heinrich von Wilnawe an «unser lieben Frauen» zu Hirtzenhayn ihre Zustimmung.

Siegler: Margareta (Grede) für sich und ihre Schwestern. 44 v

46. 1430. 8. I. — Adolf und Heinrich, Grafen von Wilnaue, Gebrüder, bekennen, daß, nachdem sie von den 500 fl., die ihnen die Baumeister von Hirtzenhayn schuldeten, 300 fl. durch Henn von Fischborn erhalten haben, nunmehr Eckart von Fischborn den Rest mit 200 fl. bezahlt habe, und sagen die Bürgen ledig und los.

Siegler: Die Aussteller. 44 v

47. (Ortenberg?) 1430. 13. VII. — Conradt von Romroide und Elchin, seine eheliche Hausfrau, verzichten gegen eine bestimmte Summe auf alle ihre etwaigen Ansprüche an die von dem Grafen Adolf von Wilnau «unser lieben Frauen» zu Hirtzenhayn und ihrer Kirchen unter anderem mit verkauften Güter, die von Winter Zipper, dem ersten Manne Elchins, erblich auf sie gekommen sind, der sie nach Inhalt der Briefe Peters von Omstadt, «zu der zit Schultheisen zu Ortenberg», von der Jungfrau von Wilnau und deren Kindern am Landgericht Ortenberg erworben hat.

Siegler: Conradt von Romroide für sich; Henn von Fischborn, Amtmann zu Ortenberg, für Elchin. 40

47a. Rom. — 1431. 11. XI. — Bulle Pabst Eugens an den Abt des Klosters St. Jacobi zu Lüttich und den Decan von St. Salvator zu Utrecht sowie den Official zu Cöln mit dem Auftrage, alle Augustiner-Klöster gegen Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen, deren sich viele geistliche und weltliche Personen schuldig gemacht hätten oder machen würden., Wo sie um Wiedergewinnung von Gütern und Besitzungen um Hilfe angegangen werden, sollen sie, ohne Gestattung der Appellation, nötigen Falles mit Unterstützung der weltlichen Gewalt vorgehen. Eine, die Ladung vor Gericht beschränkende Bulle des Pabstes Bonifacius VIII. wird dahin erweitert, daß sie die Beklagten bis auf 2 über den Gerichtssprengel hinausgehende Tagereisen citieren dürfen. In Sachen, die einer gerichtlichen Untersuchung nicht fähig sind, sollen sich die Richter und Conservatoren nur soweit einlassen, als es durch frühere päbstliche Verordnungen festgelegt ist. Gegen ihre Gewalt sollen päbstliche Schutzbriefe, die für einzelne Orte, Orden und Personen ausgestellt sind mit der Bestimmung, daß sie nicht excommunciert, suspendiert oder in die Acht erklärt werden können, nur dann wirksam sein, wenn ihre mangelnde Zuständigkeit ausdrücklich darin ausgesprochen ist. Richter und Conservatoren werden ausdrücklich ermächtigt, jeden, auch von einem anderen bereits angefangenen, Gerichtsfall fortzusetzen und vom Datum der Bulle ab jede gegenwärtige oder künftige Klage unter allen Umständen durchzuführen.

Lat. Der Urk. N. 216. — 1480. 3. I. — einer Vollmacht, die Arnoldus de Berit, Abt des Klosters St. Jacob zu Lüttich, ausstellt, inseriert. 19

48. Ortenberg. — 1432. 13. III. — Vidimus von Bürgermeister und Schöffen zu Ortenberg über die Urkunde Nr. 23, den Verkauf eines Haus- und Hofanteils an Winter Zipper und Elheide (Elchin) betreffend.

Lat. Siegler: Die Aussteller mit dem kleinen Stadtsiegel. 63

49. (Nidda?) 1432. 24. VI. — Bruder Henrich von Dornem, Stadthalter zu Nide St. Johannis Ordens, gestattet, mit Zustimmung des Johanniterhauses zu Nidde, dem Junghern Wiprecht von Rosenbach und dem ersamen Hennen Eygenbrot, zu derzeit Baumeister «unser lieben Frauen Kirchen zu Hirtzenhayn», die Einlösung zweier Güter: des «Eckardsguts» zu Nidern-Niderns und des «Tabenbechersguts» zu Hirtzenhayn, so, wie sie von Gerlach von Romershusen (1388. 28. VII. Urk. Nr. 15) auf sie gekommen sind, um 23 rheinische Gulden.

Siegler: Der Aussteller. 75 v

50. (Ortenberg?) 1432. 30. IX. — Henn von Erlebach und Katherina, seine eheliche Hausfrau, bekennen, dem festen Wiprecht von Rosenbach X fl. guter Frankfurter Währung schuldig zu sein, und verpfänden ihm dafür den hälftigen Anteil, den sie an der Hausung nebst Besserung auf der Hofstatt haben, die ehemals dem † Henn Helin gehörte und zu Ortenberg «gen der Oberporte» lag. Sie behalten sich jederzeitige Rückerstattung des Darlehens zu bestimmten Terminen und damit die Befreiung des Unterpfandes vor.

Siegler: Der Aussteller für sich und seine Hausfrau. 63

51. (Ortenberg?) 1432. 30. IX. — Henn von Erlebach und Katherine, seine eheliche Wirtin, leihen genau unter denselben Bedingungen, wie in Nr. 50, weitere X fl. auf die andere Hälfte ihrer Husung zu Ortenberg vom Bau unser lieben Frau zu Hirtzenhayn. Statt Henn Helin heißt es hier: Henn Holin.

Siegler: Der Aussteller für sich und seine Hausfrau. 63 v

52. (Ortenberg?) 1435. 24. V. — Henn Lebe von Echtzel, Thomas von Schwalbach, Ulrich Krug und Henn von Echtzell übernehmen für Else Krugin von Stammheim, die We. Hennen Waldertheims, und ihre zwei unmündigen Söhne Philipp und Jorg die Bürgschaft bei dem Verkauf ihrer zwei Höfe, von denen einer zu Stammheim, der andere zu Staden lag, an die Baumeister unser lieben Frauen zu Hirtzenhayn. Die Bürgen verpflichten sich, wenn sie von den Käufern darum angegangen werden, ein jeder für sich, zum unverzüglichen Eintritt und Einlager in einer offenen Herberge zu Ortenberg «mit einem reysigen Knecht und einem reysigen Pferd».

Siegler: Die 4 Bürgen. 136

53. 1435. (24. V.?) — Jorge Waldertheym und sein Sohn Henn, übernehmen auf Bitte Elße Krugens «ihres geswihe» die Bürgschaft für das Gut in Staden, das sie verkauft hat.

Siegler: Jorge und Henn Waldertheym. 136 a

54. 1435. 19. VI. — Else Krugen von Stammheym, die We. Hennen Waldertheimers, verkauft dem Bau unser lieben Frau zu Hirtzenhayn ihre zwei Eigenhöfe mit allem Zubehör: den einen, gelegen zu Stammheym «jenseit des Bornfloß gegenüber des Altaristenhofs», den andern zu Staden «by dem Snernborn», «da itzunt vffsitzet Bechtin Contze, Wigilin Gambach und Else», genannt «by dem Snernborn», um 500 fl. guter Franckfurter Währung, die sie den Vormündern und Baumeistern unser lieben Frauen quittiert. Grede von Esbach, die Mutter Elsen Krugens, leistet auf alle Ansprüche an beide Güter Verzicht und stimmt dem Verkaufe zu.

Siegler: Else Krugin und Grede von Esbach. Mitsiegler auf Bitten Else Krugens: der feste Jorgen Brendel, der Alte, von Homburg und Wigande von Buchis. 136

55. Dauernheim. — 1435. 29. X. — Heintz im Fronhofe zu Duernheym und Gele, seine eheliche Hausfrau, verkaufen dem Junghern Wipprecht von Rosenbach und Jungfrauen Fyhen, seiner ehelichen Wirtin, XIV Achtel Korngeld jährlicher Gülte nach Ortenberg zu liefern «ader sust als ferre von Duernheym» für 100 fl. guter rheinischer Gulden Franckfurter Währung auf Wiederkauf. Als Unterpfand setzen die Verkäufer: 1½ Morgen Weingärten, 6 Morgen Wiesen, 40 Morgen Feld in Gericht und Terminei Duernheym in den 3 Feldern, nämlich:

1. Im Oberfelde:

«by Hartman Fiedeler» weing. (1½ m); «hinder der alten Burg» a (6 m); «auf dem Fulenberge an Beppel Longkern» a (3½ m); «vnden dem Fulenberge, wenden vff Rudeger Sny-

der» a (2 m); «an der Henenstuden, wenden vff Madern» a ($3^1/_2$ m).
2. In dem Mittelfelde:
«wenden vff die nuwen Lantwer, an Heintz Kriebel» a (3 m); wenden vff die nuwen Lantwer» a (4 m); «an dem Dechan und an den Helligen» a (2 m); an dem Krahenberge, by den Herren»; a (5 m).
3. Im Niederfelde:
«vor dem Hoenberge, ist ein Anwender» a (8 m); «das Helletal» a (3 m); «die Frangfurter Wiese, gelegen an Beppel Longker» wi ($4^1/_2$ m); «in den Stugken, an den Herrn von Arnsburgk» wi ($1^1/_2$ m).

Siegler: Jungher Siebolt von Wynthusen und Jungher Henne von Echtzel für die Verkäufer sowohl, als für Schultheis und Schöffen, die als Zeugen auftreten: Mathern von Geissebach, Schultheis; Heintz Kriebel, Henrich Gotfride, Peter Becker, Schöffen. 87 v

56. 1435. 17. XI. — Henn Gebeler und Else, seine eheliche Hausfrau, verkaufen den geistlichen Herrn und Regulerer Canoniken: Herrn Conradt Frohertz, Herman von Cassel, Diderich von Clebin «in vrber vnd nutze» des Baues und der Kirche unser lieben Frauen zu Hirtzenhayn die Besserung ihrer Hube, «der Stompts Hube», im Gebiete von Hirtzenhayn, um XX fl. unter dem Vorbehalt, daß sie um IV Tornis Franckfurter Währung jährlich gebrauchen dürfen «der schuren, schoppen, hofrede und hoppegarten», die sie in gutem Zustand erhalten müssen.

Siegler: Jungher Henn von Irlebach auf Bitten der Verkäufer und der Zeugen: Herman Kremer, Henn Hecken, Concz Keiser von Wenings und Emmerich Usener. 41 v

57. 1436. — Grede Molnern und Henn, ihr Sohn; Herman Molner; Kuntzel Molnern; Else, ihre Schwester, genannt die Phungen, verkaufen von «der Phungen-Hube» zu Hirtzenhayn, an der ihnen 4 Teile und Contz Smid zu Weniges das 5. Teil zustehen, ihre 4 Anteile den geistlichen Herrn Regeler Canoniken St. Augustins Ordens zu Hirtzenhayn um eine ungenannte Summe.

Siegler: Jungher Ludewig Doring; Sifrid von Nordecken, beide Amtmänner zu Lisperg. — Zeugen: Diederich von Cleue, Jungher Ludewig Doring, Emrich Usener, Henn Gebeler, Contzgin Murer. 43

58. 1436. 31. I. — Henrich von Budingen und Anna, seine eheliche Hausfrau, verkaufen den geistlichen Herrn: Conradt Frohertz, Hirman von Cassel und Diteriche von Cleue, Regulerer Ordens St. Augustins, ihre Hube Landes zu Hirtzenhayn um 25 fl. guter Franckforter Währung.

Siegler: Henr. von Budingen für sich und seine Hausfrau. 42

59. Echzell. — 1436. 15. II. — Wilhelm Weyse, der alde, und Guete Waltman, seine eheliche Hausfrau, verkaufen ihre Güter und Rechte, Aecker, Wiesen, Hube und Hofraite und Zinse zu Gettenaue den geistlichen Herrn: Conradt Frohertz, Herman

von Cassel, Diderich von Cleue «mit halm und mit monde» vor Schultheis und Schöffen zu Echtzell um 460 fl. guter Franckfurter Währung.

Siegler: 1) Der Austeller für sich; 2) für Guete Waltman, seine eheliche Hausfrau, aber der feste Ludewig Dorinck; 3) für den Schultheis zu Echtzell Herman Belderßheym «czinckgreue» und die Schöffen: Henn Eckart, Herman Koller, Conrat Wyß, Wentzel Schmit: der feste Wilhelm Weise, der Junge.
Rand-Bem.: «Landgraf Ludewig zugestellt ut supra». (1572.) 102 v

60. 1436. — Wilhelm Weise von Fuerbach, der alde, quittiert den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn den Empfang der Kaufsumme für seinen Hof zu Gettenauwe.
Siegler: Der Aussteller. 103

61. 1436. 20. II. — Gerhart Schelhorn (zu Hirzenhain) verkauft mit Zustimmung seiner «elichen» Söhne Contze und Henne, sowie seiner anderen Söhne und Töchter (Stiefkinder!) den geistlichen Herrn: Conradt Frohertz, Herman von Cassel und Diterich von Cleue für Kirche und Bau unser lieben Frauen zu Hirtzenhayn seine Hube daselbst: «die Schelhorns Hube» und sein Haus, im Dorf gelegen, um 90 fl. guter Franckfurter Währung.

Siegler: Auf Bitten des Verkäufers, seiner genannten Söhne und dieser für ihre übrigen Geschwister: Jungher Henrich von Budingen, Amtmann zu Weniges. 42

62. 1436. 28. III. — Johan, Abt zu Fulde, gibt zu dem Verkaufe von 5 Morgen Artlandes an den geistlichen Herrn Diterich zu Hirtzenhayn, Regulerer Ordens, durch Wilhelm Weise den alten von Fuerbach, die im Gettenauer Felde bei Echtzell gelegen sind, da sie Fuldisches Lehen sind, seine lehensherrliche Genehmigung und beleiht damit Ditrichen.
Siegler: Der Aussteller.
Rand-Bem.: «Hessen zugestellt ut supra». (1572.) 103

63. 1436. 4. VI. — Bruder Henrich von Dornem, Statthalter St. Johanniter Ordens zu Nide, bestätigt eine gütliche Uebereinkunft zwischen seinem Orden und den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, die unberechtigt in des Ordens Wäldern gehauen, denselben jedoch schadlos gehalten haben.
Siegler: Der Aussteller. 75 v

64. Echzell. — 1436. 6. XII. — Henn Lewe von Steynfurt verkauft vor dem Gericht zu Echtzel «mit Hand und Mund nach Landes Gewohnheit» an die geistlichen Herrn: Conrat Frohertz, Herman von Cassel und Diterich von Cleue «zu nutz der Kirche und des buwes vnser lieben Frauen zu Hirtzenhayn» eine Hube Landes zu Gettenaue mit aller Zubehör und eine Hofraite, «dar itzund vff sitzet Henn Scheffer», und auf der eine jährliche Abgabe lag von 2 Mesten Oel und 2 Gänsen. — Er verkauft ferner 1 1/2 ℔ Pfeffer, die ihm jährlich fielen aus Wilhelm Weisen, des Alten, Hofstatt, «bei der Linde gelegen», die die geistlichen Herrn jetzt ebenfalls gekauft haben.

Siegler: Der Aussteller. — Zeugen: Schultheis Herman von Beldersheym, der auf Bitten der Schöffen: Henn Eckart, Herman Koller, Cristen Henn, Conradt Wyße, Wentzel Schmidt und Conradt Schlickrabe mitsiegelt.

Rand-Bem.: «Orig. dem Landgrafen zugestellt», vgl. Nr. 72. redempta; Urk. durchstrichen. — (1572.) 104

65. Aschaffenburg. — 1437. 2. x. — Probst Friederich von Carben, Luckart Fulhabern, Meistern; Kuntzel Leschen, Priorissen und der ganze Convent zu Konstorff Prämonstratenser Ordens treten mit Genehmigung des Erzbischofs Dieterich zu Mentz und des als Ordensobersten bezeichneten Abts Anthonius zu Selbolden, sowie des Johann Frunts, Pfarrers zu Ossenborn, alle Rechte und «die Lihunge» der in dieser Pfarrei gelegenen Capelle zu Hirtzenhayn an Juncker Eberhart von Eppensteyn, Herrn zu Konigsteyn, dessen zwei unmündige Söhne Eberhart und Walther und die Brüder Gotfrid, Eberhard, Johan und Werner, Herrn zu Eppensteyn ab. Dagegen verzichten die von Eppensteyn auf «ihre Lihunge und Giffte an St. Niclas Altar in der Closterkirche zu Konstorff. Dieses Abkommen genehmigen: Erzbischof Diether, Abt Anthonius und Pfarrer Johs. Frunt.

Siegler: Der Erzbischof.

Gedr.: Würdtwein, Dioec. Mog. III. 206 Nr. CLIII. mit der Datierung 1431. 3. x. — Scriba, Reg. II. 2140. 24 v

66. Höchst a. M. (Hoeste) 1437. 5. x. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigstein, übergibt für sich und seine Söhne Eberhart und Walter, zusammen mit den Gebrüdern Gotfrit, Eberhart, Johan und Wirner, Herren zu Eppensteyn, die Kapelle zum Hirtzenhain und das Dorf daselbst mit allem Zubehör zu einem Seelgerät an Prior und Convent zu Budiken, Paderborner Bistums, Regulerer St. Augustins Ordens, damit sie die Kapelle nach Rat, Willen und Wissen ihres obersten Klosters zu Wyndeshem, Uttrechter Bistums, bei Swolle gelegen, nach den Gesetzen und Ordnungen ihres Ordens zu einem, der Jungfrau Maria, der h. Anna und dem h. Antonius geweihten, von den Stiftern fundierten Kloster einrichten und es mit 6 Mönchen besetzen, von denen 3 Priester und 3 dazu geschickt sein müssen. Zugleich befreien sie das Kloster für immer von allen Lasten und Beschwerden. Die Kapelle, die ehedem die Meisterin und der Convent des Klosters Konsdorff zu leihen hatten, war auf Ansuchen der Stifter durch Erzbischof Diether zu Mentz von der Pfarrei zu Osenborn, zu der sie gehörte, losgelöst worden; doch so, daß die ganze pfarramtliche Versorgung der Dorfbewohner bei der Mutterkirche zu Osenborn verblieb. Ihre Zustimmung erteilen: Peter Echter, Dekan und das Kapitel des Domstifts zu Mentz, das Kloster Konsdorf, Prämonstratenser Ordens, der Abt von Selbolt als Ordensoberster und Johan Frunt von Ortenberg als derzeitiger Pfarrer zu Osenborn. (Die Kirche zu Eppensteyn war anscheinend in der Schuld u. l. F. zu Hirtzenhain.)

Siegler: Sämtliche Eppsteyn; Erzbischof Diether zu Mainz, das Domkapitel daselbst und Johs. Frunt, Pfarrer zu Usenborn.

Gedruckt: Würdtwein, Dioec. Mog. III. Urk. CLVI und CLVII. (Stellenweise ungenau und mit Auslassungen.) Citiert bei Wagner, Geistl. Stifte, S. 83.
Scriba, Reg. II. 2182. 1

67. 1437. 18. x. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, für sich und seine zwei Söhne Eberhart und Walther und die Brüder Gotfryt, Eberhart, Johan und Werner, Herren zu Eppensteyn, erklären: nachdem sie die Capelle unser l. Frauen zu Hirtzenhayn und des Dorf an Prior und Convent zu Budicken, Paderborner Bistums Regulerer Ordens zu dem Zwecke gegeben hätten, die Capelle mit Personen ihres Ordens zu besetzen und ein Kloster und Gotteshaus Regulierer Ordens zu erbauen, wollten sie alle u. l. F. zuständigen Einkünfte, ausgeliehene Gelder, Opfer usw., die sie etwa eingenommen hätten, den Ordensherren zu Hirtzenhayn ausliefern, alles in Erfüllung der letztwilligen Bestimmungen ihres lieben Bruders, Vetters und Vaters, des edlen Gotfrid, Herren zu Eppensteyn.
Siegler: Die Aussteller. 26

68. 1437. 7. xi. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, bestätigt ein Abkommen zwischen dem Prior Arnold zu Budicken und seinen Mitbrüdern, den regulierten Augustinern zu Hirtzenhayn einer-, und Johan Frunt von Ortenberg, Pfarrer zu Osenborn andrerseits, wonach erstere sich verpflichten, dem letzteren auf Lebenszeit 50 fl. jährlich, in ¼jährlichen Raten zu 12 fl. 6 Schillingen Heller,* dafür zu zahlen, daß die Capelle zu Hirtzenhayn, die in Johan Frunts Pfarre gehört hatte, mit Genehmigung des «gnedigen Herren zu Mentze» und Zustimmung Friderichs von Carben, Probstes; Jungfrauen Luckarten Fulhabern, Meistern; Jungfrauen Kuntzelen Leschen, Priorissen und des ganzen Convents zu Constorff zu einem würdigen Gotteshause und Regulerer Kloster erhoben wurde.
Siegler: Eberhart von Eppensteyn, das Kloster Conradsdorf und Johs. Frunt, Pfarrer.
* 12 Schillinge Heller sind demnach = 1 fl.
Gedruckt: Würdtwein, Dioec. Mog. III. 209 Nr. CLIV. Scriba, Reg. II. Nr. 2183. 14

69. 1437. 30. xii. — Schreiben der Katherina von Hornfels, der We. Friderichs von Hornfels, für sich und ihren Sohn Johan von Terße, an Johan von Echtzell über den Verkauf einer Hube zu Duernheym, dem sie zustimmt, an die geistlichen Herren zu Hirtzenhayn durch Henn Lewe von Steynfurt, dermalen wohnhaftig zu Echtzell, «unsern Bruder und Oheim» mit der Bitte, den Hauptbrief für sie siegeln zu wollen.
Siegler des Schreibens: Peter von Treispach, Burgmann zu Franckenberg. 84

70. 1438. 6. i. — Herman Rost, Probst von S. Marien ad gradus zu Mainz, gibt seine Zustimmung zur Umwandlung der innerhalb seiner Probstei und der Parochie der Pfarrkirche zu Osen-

born gelegenen Capelle Hirczenhayn in ein Closter der regulierten Canoniker da, und nachdem der Erzbischof und das Mainzer Domkapitel ihre Genehmigung bereits erteilt haben.

Siegler: Der Aussteller.
Lateinisch.
Gedr.: Würdtwein, Dioec. Mog. III. Urk. CLII. Scriba, Reg. II. 2186. 14

71. 1438. 21. I. — Henn Lewe von Steinfurt bekennt, daß auf seine Bitte Henne von Echtzel für seinen abwesenden Oheim, Henrich von Terß, die Bürgschaft dafür übernommen habe, daß derselbe, «alse balde hee zu lande komet vnd en gehaben mag», den Vertrag, den er, Henne, zusammen mit seiner Schwester und Henn, ihrem Sohne, über den Verkauf ihres Hofes und Gutes zu Duernheym an die erbaren Herrn zu Hirtzenhayn abgeschlossen haben, beitreten und den Brief anerkennen werde. Für jeden etwaigen Schaden, den der Bürge erleiden sollte, verspricht der Aussteller aufzukommen.

Siegler: Der Aussteller. 86

72. Dauernheim. — 1438. 21. I. — Henn Lewe von Steynfurt zu Echczel und Katherina von Terß, seine Schwester, Henn und Heinrich von Terß, Brüder, deren eheliche Söhne, verkaufen Hof, Güter und Rechte im Dorfe und Felde zu Duernheym an die Augustiner zu Hirtzenhayn «mit hande und munde nach landes gewonheit» vor Schultheis und Schöffen zu Duernheym um 550 fl.

Siegler: Henn Lewe; Juncker Henne von Echczel, wohnhaftig zu Duernheym für des ersteren Schwester Katherina; Henn von Terß für sich und Henrich, seinen Bruder; Mitsiegler: Juncker Henn von Echczel für Schultheis und Schöffen mit der Zeugenfolge: Maderne, Schultheiß, Henrich Gotfrids, Dietze Oleman, Henn Oleman, Contz Schulze, Peter Becker, Hans Lutenschlager, Hentz in dem Fronhofe, Hentze Becker, Gull Lotze, Schöffen.

Randbemerkung:
«Dises brifs original ist Landgraf Ludwig von Hessen Inhalt vertrags (mit Königstein vnd Isenbürgk das Closter Hyrtzenhain betr. vffgericht) zugestellt worden. Mense octobr. 1572. 85

73. Nidda. — 1438. 24. I. — Henn Lewe von Steynfurt zu Echtzel quittiert den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn von unser lieben Frauen wegen 550 fl., die sie ihm, seiner Schwester und deren Kindern schuldig waren, für ihnen verkaufte Hube, Güter, Zinse und Gefälle zu Duernheym. —

Siegler: Der Comtur zu Nide.
Rand-Bem.: «vbirlibert Hessen ut supra» (1572). 86

74. 1438. 5. II. — Henn Lewe von Steynfurt zu Echtzel verkauft den reg. Augustinern zu Hirtzenhayn eine halbe Hube Landes zu Gettenaue by Echtzel, die vom Stifte Fulde zu Lehen gieng, für 80 fl. guter Franckfurter Währung und verspricht ihnen, für Uebertragung der Lehnschaft auf sie zu sorgen.

Siegler: Der Aussteller.
Rand-Bem.: «Orig. dem Landgrafen zugeschickt ut supra» (1572). 104 v

75. 1438. 5. II. — Schreiben Hennen Lewes von Steynfurt zu Echtzel an Abt Johan zu Fulda, worin er diesen bittet, die halbe Hube Landes, zu Gettenaue bei Echtzel gelegen, die er den reg. Augustinern zu Hirtzenhayn verkauft habe, da sie Fuldisches Lehen sei, von ihm aufnehmen und den Käufern auftragen zu wollen, zumal er ja anderer Lehnschaft wegen sein getreuer Lehensmann bleibe.

Siegler: Der Schreiber.
Rand-Bem.: «Hessen vberschickt ut supra» (1572). 105

76. 1438. 10. II. — Johan, Abt des Stifts zu Fulde, nimmt die halbe Hube Landes, zu Gettenaue bei Echtzel gelegen, die Henn Lewe von Steynfurt «zu ortete (Urtat) und ewigem Kauf» den regul. Augustinern zu Hirtzenhayn verkauft hat, auf Ansuchen des Verkäufers auf und belehnt damit «zu ortete und erblichen» die Käufer, wofür diese, da sie von früher her noch andere Stiftslehen einhaben, jährlich auf S. Bonifaciustag 1/2 ℔ Wachs zur Kammer (nach Fulda?) liefern sollen.

Siegler: Der Aussteller.
Rand-Bem.: «Hessen das Original überschickt ut supra» (1572). 105 v

77. 1438. 25. III. — Abt Anthonius zu Selbolt Praemonstratenser Ordens erklärt, wenn man unter den Brief, nach dem die Jungherrn von Konigstein und Eppensteyn, die alten und die jungen, Dorf und Gericht Hirtzenhayn an unser lieben Frauen, die Himmelskönigin daselbst, geschenkt haben, das Closter Constorff «vnsers ordens» aber den Schenkern die Capelle zu Hirtzenhayn, in die Pfarre zu Oßenborn gehörig, überlassen habe, auch seinen Namen gesetzt und darin gesagt habe, er habe sein Siegel angehängt, so sei das gegen sein Wissen und Wollen geschehen, da er weder ihr (des Closters) Oberster sei noch über Hirtzenhayn etwas zu gebieten habe «by einer großen pine vnd vmb viel vnwillens, der vns von vnsern obersten dauon enstehe und komen mochte». Der guten Sache und der Jungfrau Maria zu Liebe würde er sonst gern zu Willen und Dienst gewesen sein.

Siegler: Der Aussteller.
Gedr.: Würdtwein, Dioec. Mog. III. 210. Nr. CLV. Scriba, Reg. II. 2187. 36 v

78. 1438. 11. VII. — Gotfrid, Herr zu Eppensteyn, Wernher von Eppensteyn, Herr zu Mintzenberg, Eberhart von Eppensteyn, Domherr zu Collen, Johan von Eppensteyn, Domherr zu Mentze und Probst zu St. Bartholomaei zu Franckfurt, Gebrüder, geben ihre Zustimmung zu der von ihrem verstorbenen Vater Gotfrid gemachten Hingabe eines Korn- und Weinzehnten in Dorf und Marke zum Rodicken, den man zu gemeinen Jahren schätzte auf 34 Achtel Korns und Habern und eine Ohm Weins, außerdem von 7 Achteln weniger 1 Meste Vogtwaizen, aus der Vogtei zu Swalheym und einem Mühlengut zu Girbelnheym, daraus alle Jahre fielen: 12 Achtel Korns, 1 Achtel Habern, 2 Gänse und 2 Kappaune, «by Frideberg allesampt gelegen» an unser lieben Frauen vnd die andechtigen Regulerern

zu Hirtzenhayn als Ausgleich eines von diesen genommenen Darlehens von 1000 fl. Dieses alles hatten Sifrid von Wambolt und seine Vorfahren vordem an Gotfrid von Eppensteyn verkauft und es sich als Eppensteyn'sches Lehen wieder auftragen lassen, wofür sie ihr Eigengut zu Omstat verpfändet hatten.

Siegler: Die 4 Aussteller. 167

79. 1438. 13. VII. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, gibt seinem lehensherrlichen Consens zum Verkaufe eines Hauses by der Oberporten zu Ortenberg durch Henn von Erlebach an die regulierten Augustiner zu Hirzenhayn und zum Tausch desselben gegen ein anderes daselbst belegenes Haus an die Jungfraue Elchin, Conradts von Romrade We., vorbehaltlich der Uebertragung der Schuld der letzteren an ihn auf das eingetauschte Haus, wie sie vor diesem «Kude» auf dem ersten (von Romrodschen Hause) gestanden hatte.

Siegler: Der Aussteller. 64

80. 1438. 18. IX. — Henn von Erlebach und Katherina, seine eheliche Hausfrau, verkaufen ihre Hube zu Ranstadt mit Aeckern, Wiesen und Garten, die Katherina Ubeln, die We. Herman Ubels, um 6 Achtel Korngulte Ortenberger Maß jährlich in Pacht hat, den regulierten Augustinern zu Hirtzenhayn: Conrad Frohertz, Herman von Cassel und andern Herrn und Brüdern, «die itzunt darsin», um 66 rheinische Gulden.

Siegler: Die Aussteller; Mitsiegler für Katherina: Wiprecht von Rosenbach. 81

81. (Ranstadt?) — 1438. 6. X. — Schultheis und Schöffen zu Ranstat bezeugen, daß sie die regulierten Augustiner zu Hirtzenhayn in den Besitz des Gadenhofs, den sie von Juncker Henn von Erlebach gekauft haben, nach Recht und Gewohnheit des Gerichts zu Ranstat eingewiesen haben. — Genannt sind: Gotze Winschenck, Schultheis; Wyßhenn, Heydenrichs Henn, Kemphenn (von Ranstat), Heyle von Wulfritshusen, Schöffen.

Siegler: Engelhart Doring. 81 v

82. Ortenberg. — 1438. 14. XI. — (Im Sommerhause Johannis Zauwer.) Der Notar Conrad Runtzel von Cassel, Mainzer Cleriker, bezeugt, in Gegenwart der Pfarrer Egkart in Ortenberg und Johs. Frunt in Osenborn, sowie des Junckers Wipert von Rosenbach, «officialis castri Ortenberg», die Richtigkeit und Aechtheit eines ihm von den regulierten Augustinern vorgelegten Briefes, den Volprecht von Ders unterm 21. V. 1420 besiegelt hatte, und den er in wortgetreuer Abschrift wiedergibt.

Siegler: Die Pfarrer Egkart und Johs. Frunt und Wipert von Rosenbach, sowie der Notar.
Lat. — Vgl. Urk. Nr. 29 a. 84

83. 1439. 12. III. — Henrich von Terß stimmt dem Verkaufe von Hof und Land zu Duernheym durch seine Mutter zu und bittet seinen Vetter Henn von Buchsecke für ihn zu siegeln.

Siegler: Henn von Busseck.
Vgl. Urk. Nr. 71—73.
Rand-Bem.: «vbirlibert ut supra». 86

84. 1440. — Konne von Belderßheym We. stiftet zu einem Seelgerät der Kirche St. Peter zu Gelnhusen ihr Gut zu Wagenhusen und was davon gefallen mag, «das eigen und erbe und nit lehen ist», unter dem Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit. — Derzeitiger Pächter ist Hans Schaff gegen eine jährliche Abgabe von 2 ℔ Heller.

Siegler: Henn Weyse und Wyprecht von Rosenbach, Amtmänner zu Ortenberg.
Vgl. Urk. Nr. 209. 159 v

85. (Staden?) 1440. 15. I. — Drusinges Henn und Katherina, seine eheliche Hausfrau, zu Flaißstadt verkaufen ihre halbe Hube mit Aeckern, Gärten und Wiesen daselbst und «in der Feldunge darumb» für eine ungenannte Summe an die regulierten Augustiner zu Hirtzenhayn und nehmen sie von denselben gegen 6 Achtel Korns jährlich «guter, dorrer, luter frucht, Frideberger Maß», die nach Ortenberg zu liefern sind, wieder in Pacht.

Zeugen: Henrich Sagebudel, Schultheis im Stader Gericht; Arnoldis Henn, Junge Heintz, Cuntz, Gotzen Henn, Schöffen daselbst.
Siegler für die Verkäufer und das Gericht: Henne von Ursel. 133

86. 1440. 30. I. — Kunne von Beldersheym, Herman von Babenhusen, gent. Katzenbiß, ihr Sohn, bekennen, daß sie mit Zustimmung ihrer Ganerben: Claß von Deckenbach, Jutten, seiner ehel. Hausfrau, Bechtult Fulhabers und Bechtult von Babinhusen, gen. von Mernoltz, den regulierten Augustinern zu Hirtzenhayn, die itzunt da sind oder hernach kommen, ihren von Diether von Isenburg, Herrn zu Budingen, und Juncker Francken von Cronenberg zu Lehen gehenden halben Zehnten zu Hirtzenhayn um 52 fl. 4 tornes guter Franckfurter Währung auf Wiederkauf verkauft haben.

Siegler: 1) Diether von Isenburg; 2) Franck von Cronenberg; 3) Herman von Babenhusen, der auch für seine Mutter siegelt, und 4—6) die Ganerben, dabei Jutte v. D. unter dem Siegel ihres Mannes. 33 v

87. 1440. 10. II. — Wernher von Belderßheym verkauft den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn seinen Anteil am kleinen und großen Zehnten zu Fuerbach, der von Johan, Grafen von Zigenhayn und zu Nidde, zu Lehen gieng, mit Genehmigung desselben für eine nicht genannte Summe.

Siegler: Wernher von Belderßheym; Mitsiegler: Johan, Graf z. Czigenhayn und zu Nidde.
Fußnote: Super litera praecedenti habetur vidimus civitatis Orthenbergk in archa nostra. 148 v

88. 1440. 10. IV. — Bechtolt von Babenhusen, gen. von Mernold, und Agnes, seine eheliche Hausfrau, verkaufen dem Priester Johan Eigenbroth ihren Baumgarten, gelegen vor Ortenberg, linker

Hand neben der «nyder porten», «der da recht eigen ist», um 41 fl. guter Frankfurter Währung.

Siegler: Bechtolt v. B. für sich und Agnes. 65 v

89. 1440. 14. x. — Friderich Wolffskele und Else, seine eheliche Wirtin, vermachen letztwillig mit Zustimmung ihres Bruders und Schwagers Claß Wolffskele die Hälfte einer 1 Achtel Korns betragenden Gülte, Fridberger Maßes, die sie mit diesem gemeinsam in Dorf und Feld zu Ranstat liegen haben, als Seelgerät den regulierten Canonikern, «die zu unser lieben Frauen» monster «zu Hirtzenhayn wonhaftig sin».

Siegler: Die Brüder Wolffskele. 81 v

90. Echzell. — 1440. 7. xii. — Johan Fischer und Gude, seine eheliche Hausfrau, erklären sich durch die Zahlung von 10 fl., seitens der Henn Winter Frauen, wegen der Pfandansprüche für befriedigt, die sie an die in Echczeler Gericht und Terminei belegenen Grundstücke hatten, die letztere an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft hatte, und geben die Grundstücke frei.

Siegler: Herman von Belderßheym, Schultheis zu Echczel. 100 v

91. 1441. — Emmerich Usener und Katherina, seine eheliche Hausfrau, erklären, daß zwischen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn und ihnen bestehende Unstimmigkeiten dadurch erledigt worden seien, daß sie den ersteren durch Rector Walter zu Hirtzenhayn: Haus, Scheuer, Hof, Garten und Besserung um 46 fl. verkauft hätten. Sie wollen die geistlichen Herrn in keiner Weise mehr «hindern oder kruden».

Schiedsrichter: Die Jungherrn Ludewig Doring und Sifert von der Rabenawe, Amtleute zu Lisperg.
Zeugen: Meister Werner, Wyß Hennigen und Henn Czimmerman geheißen Treisserhenn.
Siegler: Die Schiedsrichter.
Vgl. Nr. 56 und 57. 40

92. 1441. 21. ii. — Gobeln Contz, Henn Molners Tôchter und Gele, des ersteren eheliche Wirtin, verkaufen ihren 5. Anteil an der «Phungen Hube» im Dorfe und im Felde zu Hirtzenhayn an die regulierten Augustiner daselbst, nachdem ihre Ganerben denselben ihren Anteil ebenfalls verkauft haben, für eine ungenannte Summe.

Zeugen: Gobel Schmit, Rupel Abirnheyn, Contz Virlorenkost.
Siegler der Eheleute: Jungher Ripracht von Budingen.
Vgl. Nr. 57. 43

93. 1441. 12. xi. — Jutta von Ortenberg, We. des Claß von Deckenbach, und ihr Sohn Crafft; Bechtult von Babenhusen, genannt von Mernoltz, und Ulrich, sein Sohn, verkaufen ihren gemeinsam besessenen Zehnten zu Hirtzenhayn in Dorf und Feld, wie sie ihn von Juncker Diether von Isenburg, Herrn zu Budingen, Junghern Werner von Eppensteyn, Herrn zu Mintzenberg, als Erbherren und Junckern Francken von Cronenberg, dem Alten von Pfandschaft

wegen, die diesen Verkauf genehmigen, zu Lehen tragen, den regulierten Augustinern zu Hirtzenhayn um 170 fl. guter Franckfurter Währung.

Siegler: Für Jutta und Craft: Mertin Vorstmeister, Amtmann zu Budingen; Bechtult v. B. für sich und Ulrich; Mitsiegler: Die Lehensherren.

Vgl. Nr. 98. 32 v

94. 1441. 1. X. — Erwin Hug von Helgenberg, den man nennet von Olfe, verkauft seine Wiese, zwischen den zwei Schmitten, vff der Nidde unterhalb der Klingelwiesen, in das Gut zu Wanhusen gehörig, an Rentmeister Cuntze Bilsen und Else, seine eheliche Hausfrau zu Nide, für eine ungenannte Summe. Die Wiese war von Erwins † Vater Craft von Olf und Erwins Brüdern Craft und Henn an Henn Fadenbeyn und Alheid, seine eheliche Hausfrau für 33 fl. verpfändet gewesen, von Erwin aber als Witwer («vff sinem widewenstule») wieder eingelöst worden.

Siegler: Der Aussteller; Mitsiegler: Ludewig Doring, Amtmann zu Nide. 125

95. 1441. 27. X. — Die Ganerben zu Cronenberg: Philipps, Ritter; Franck, der Alte; Philipps der Alte; Franck, der Junge und Ulrich, alle von Cronenberg, verkaufen ihren Zehnten zu Swalheym, Dorheym, Fuerbach (bei Friedberg), Nuheym; Byenheym, Weckeßheym, Melpach und zu Rode (bei Schwalheim) genannt der Entenzehnte «der da frei eigen und unbeschwert ist», für 600 guter rheinischer Gulden den regulierten Augustinern zu Hirtzenhayn.

Siegler: Die Ganerben mit dem gemeinen Ingesiegel und jeder einzelne für sich. 167 v

96. 1441. 28. X. — Jacobus Gerhardi* von Worms, Pfarrer in Usenborn, bekennt, daß die geistlichen Herrn in Hirzenhain ihn mit vieler Mühe zum Pfarrer von Usenborn gemacht haben. Er verspricht mit demselben Lebensunterhalt zufrieden sein zu wollen, der den Klosterbrüdern in Hirzenhain selbst gewährt sei. Für seine Predigttätigkeit erhält er jährlich eine neue Tunica und bei Besorgung der auswärtigen Geschäfte des Klosters Schuhe und Wegegeld. Er verspricht, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Klosters zu mischen und bei Streitigkeiten weder ihm, noch dem Kloster Konstorf gegenüber gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Siegler: Der Aussteller und auf seine Bitten siegelt mit: Henrich, Prior des Karthäuserklosters in Mainz.

Latein.

* Die Überschrift der Urk. im Cop. bezeichnet ihn als den «dritten» Pfarrer in Osenborn. 28

97. Frankfurt. — 1441. 23. XI. — Theoderich, Erzbischof von Mainz, bestimmt, daß, nachdem er schon längst die Capelle zu Hirzenhain, die der Pfarrkirche in Usenborn unterstellt gewesen sei, davon getrennt und gestattet habe, daß sie dem Kloster der regulierten Augustiner einverleibt werde, der Altar St.

Nicolai im Kloster Konstorf, an dem der Meisterin und dem Convent das Präsentationsrecht zustehe, für immer mit diesem Kloster und mit der Pfarrkirche zu Osenborn vereinigt werde.

Siegler: Der Erzbischof.

Vgl. Nr. 109.

Gedr.: Würdtwein, Dioec. Mog. III Nr. CLI; citiert: Wagner, Geistl. Stifte, S. 84.

Scriba, Reg. II. 2227. 13

98. 1441. 1. XII. — Bechtolt Fuelhaber; Jorige, Ewalt und Bechtult, seine Söhne, bekennen, daß der Verkauf des Zehnten zu Hirzenhayn, wie ihn Jutte von Orthenberg, Ww. Claßens von Deckenbach; Craft, ihr Sohn, und Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernoltz, und Ulrich, sein Sohn, «seine lieben Muhmen und Vettern», an die regulierten Augustiner zu Hirzenhayn für 170 fl. verkauft haben, mit ihrer Zustimmung und ihrem Willen geschehen ist und verzichten auf alle erdenklichen Rechte.

Siegler: Bechtolt Fuelhaber für sich und seine Söhne.

Vgl. Nr. 93. 31 v

99. 1442. 22. III. — Johan, Graf zu Zigenhayn und zu Nide, bestätigt den Kauf einer Wiese zu Wonhusen, gelegen zwischen den zwei Waldschmitten, von Erwin von Olf und seinen Erben durch seinen Rentmeister Contz Bilse. Den 1/2 fl. Erbzins, den Erwin von Olf etc. von der Wiese gegeben haben, erläßt er seinem Rentmeister und dessen Rechtsnachfolgern wegen seiner getreuen Dienste für alle Zeiten.

Siegler: Der Aussteller. 125 v

100. 1442. 25. IV. — Henn Gudacker und Gele, seine eheliche Hausfrau, bescheinigen den Empfang der nicht genannten Kaufsumme für ihre «in Echczeler und Gettenauwer felde und termenye» belegenen Güter, die sie den geistlichen Herrn des Closters zu Hirtzenhayn verkauft haben, und bitten Jungherrn Henn Weisen von Fuerbach für sie zu siegeln.

Siegler: Henn Weise von Fuerbach. 100 v

101. 1442. 26. VIII. — Johann und Conradt, Gebrüder, von Bleichenbach und Dieln Contz zu Rorbach bescheinigen, daß Jungherr von Rosenbach jedem von ihnen X fl. und III Schillinge (Heller?) gegeben habe, womit er ihren Anteil am Zehnten «am großen Berge» und am Zehnten und den Zinsen, «in den Seczelingen» vor Ortenberg gelegen, sowie ferner ihren Anteil an den Wiesen und Gütern zu Hortzhayn und zu Bobenhusen nach Ausweis zweier Briefe, die Jungherr Wiprecht in Händen habe, abgelöst habe.

Siegler auf Bitten der Aussteller: Henn Weyse von Fuerbach. 70

102. Echzell. — 1442. 18. X. — Herman Weise von Fuerbach und Anna, seine eheliche Hausfrau, lassen dem Prior Walter und dem Closter zu Hirtzenhayn um eine ungenannte, bereits bezahlte Summe ihre zwischen unser lieben Frauen zu Hirtzenhayn selber liegende Hofraite «an der clee wurtzeln vßen by dem gense pole» an dem Gericht zu Echtzel auf.

Zeugen: Herman Belderßheym, Schultheis, und die 5 Schöffen: Henn Eckart, Herman Koller, Cristel Henn, Hillen Contze und Peter Gyer.

Siegler: Der Aussteller für sich und für die Zeugen: Wilhelm Weise von Fuerbach, der Junge.

Citiert: Wagner, Geistl. Stifte, S. 84; vgl. Darmst. Arch., Isenb. Acten; ohne Tag (Auszug).

Rand-Bem.: «Hessen zugestellt ut supra». (1572.) 103 v

103. 1442. 28. x. — Heintz Snider zu Bleichenbach und Dine, seine eheliche Hausfrau, bescheinigen den Empfang von X fl. III Schillinge Heller durch Jungher Wiprecht von Rosenbach, womit derselbe ihren Anteil an dem Zehnten «an dem großen Berge» und an den Zehnten und Zinsen, «in den Setzelingen» vor Ortenberg gelegen, sowie ihre Anteile an den Wiesen und Gütern zu Hunratshayn und zu Bobenhusen nach Ausweisung zweier Briefe abgelöst habe.

Siegler: Henn Weise von Fuerbach. 70

104. 1443. 22. vii. — Bechtolt Brant und Lucke, seine eheliche Hausfrau, zu Orb verkaufen auf Wiederkauf an den Priester Herman Krug, Prämonstreyer Ordens, Altaristen und Frühmesser des h. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche zu Gelnhußen eine Gülte von 3 fl. jährlich guter Gelnhußer Währung, auf dem zehnten Teil einer Soden zu Orb gelegen, genannt Gernart (l. Gerhart) Beckers Soden, um 32 fl. derselben Währung. Die Gülte ist nach Gelnhausen zu liefern auf St. Jacobs Tag, der da «umb die Ern gefellet». Bei säumiger Zahlung etc. dürfen die Pfänder verkauft werden «vnder Cristen ader Juden».

Siegler: Henn Fulhaber, Burgmann zu Orb, der feste Juncker. 155 v

105. 1444. 16. v. — Johan, Graf zu Czigenhayn und zu Nide, (Nydd) und Gräfin Elizabeth von Waldeck vermachen an Prior und Convent zu Hirtzenhayn ihren Anteil an «der Waltsmitten und Hobestat», bei Hirtzenhayn gelegen, die bisher gen Lißberg gehört hat, zu freiem Erb und Eigen als Seelgerät.

Siegler: Der Aussteller. 41

106. 1444. 28. vii. — Wigant von Buches, Herrn Herdorns seligen Sohn, stiftet den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain für das Geleuchte der Kirche daselbst als Seelgerät 1 ℔ Wachs jährlich und beweist diese Gülte mit einem Garten zu Staden, den Henn Murer für X Schillinge Heller jährlich in Pacht hat. Der Garten haftet mit seinem Ertrag nach des Gerichts Recht zu Staden für die pünktliche Entrichtung der Gülte.

Siegler: Der Aussteller. 137

107. 1445. 4. i. — Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernolff, verleiht an Gotzen zu Lisperg und Guten, dessen eheliche Wirtin, einen Flecken Waldes zu Hortzhayn «vnden an dem Buchholcze», um daraus eine Wiese zu machen, die ersten 3 Jahre pachtfrei, dann um 2 Tornes vom Morgen jährlich nach Landsiedelrecht.

Siegler: Der Aussteller.

Vgl. Nr. 146. 51

108. 1445. 27. v. — Johann, Graf zu Czigenhayn und zu Nida, und Lizabeth von Waldegk, Gräfin «daselbs», verleihen als Seelgerät an Prior und Convent zu Hirtzenhayn die völlige Freiheit von Abgaben und Leistungen jeder Art ihres Hofs zu Duernheym mit Ausnahme aller Leistungen zur «notturfftigen hereferte». Der Hof bestand aus etwa 6 Huben Land und Wiesen, die vormals Henne Lewen von Steynfurt, und 1 Hube, die vorher Heintz in dem Fronhofe gewesen waren.

Siegler: Die Aussteller.

NB.! Das Original der Urk. wurde dem Landgrafen Ludwig von Hessen im October 1572 zugestellt. — Vgl. Nr. 72. 78. 83. — Es findet sich ferner die Rand-Bem.: «Eodem modo freyheytsbrif Landgraff Ludwigs vbir solchen briff de dato myttwochs nach St. Bonifaciitag anno domini MCCCCXLV (9. Juni) quae litera hîc desideratur. vnd ist das original Landgraff Ludwig zugestelt ut supra». (1572.) 87

109. 1446. 1. IX. — Die Meisterin Conczel Leschen und der Convent in Constorf geben ihre Zustimmung zur Einverleibung des Altars St. Nicolai mit seinen Rechten und Einkünften in ihr Kloster als Ersatz für die Aufgabe ihrer Filial-Kapelle zu Hirtzenhain, nachdem sowohl der derzeitige Rector und Pfarrer der Pfarrkirche zu Osenborn Jacobus (Gerhardi von Worms), als auch seine beiden Vorgänger und Erzbischof Theoderich von Mainz der Vereinigung der Filial-Kapelle mit dem Kloster der regulierten Canoniker zu Hirtzenhain durch die edlen Herrn von Eppensteyn und Konigsteyn zugestimmt haben.

Siegler: Das Kloster Constorf mit dem großen Conventssiegel.
Lateinisch.
Vgl. Nr. 97. 12 v

110. 1447. 5. v. — Bruder Johannes Lôfel (sic!),* Meister in Deutschen Landen, und das Capitel der Johanniter zu Nida bevollmächtigen, auf Antrag des Comthurs Philips von Riffenberg, den Bruder Johannes von Schwalbach, Balyer zu Cöln, dem Kloster zu Hirtzenhayn «ain wustenung oder wildung eines gewaldes» zu verkaufen. Es wird bestimmt, daß der Erlös «an den wechsel in die Stat Franckfurt» zinstragend gelegt werde.

Siegler: Die Aussteller mit dem gemeinen Prioratssiegel.
* Vgl. Urk. Nr. 115, wo deutlich steht: Loesel. 77 v

111. fällt aus.

112. 1448. 1. I. — Reinhart, Graf zu Hanawe, und Katherina von Nassawe, Gräfin daselbst, seine eheliche Wirtin, schenken der Kirche unser lieben Frauen zu Hirtzenhane und dem Prior und Convent daselbst ihren Anteil an dem Dorfe zu Hirtzenhain als Seelgerät, jedoch vorbehaltlich des Rückfalles an die Schenker, wenn das Kloster die Schenkung durch Verkauf oder Verpfändung in andere Hände kommen lassen sollte.

Siegler: Die Aussteller. 27

113. 1448. 25. I. — Philipp, Graf von Nassawe und Sarbrucken, gibt dem Kloster Hirtzenhayn als Seelgerät für den Hof zu Duernheym dieselben Freiheiten, wie ihm solche der Graf Jo-

hann zu Czigenhayn unter dem 27. v. 1445 verliehen hat mit Ausnahme seines rechten Zehnten.

Siegler: Der Aussteller.

Rand-Bem.: «zugestellt Hessen ut supra». (1572.) 87 v

114. 1448. 10. VI. — Ulrich von Hutten bestätigt einen Verzicht von Hans und Contz Hillebrant auf ihren Anteil und ihre Rechte an der Mühle zu Hirtzenhayn.

Siegler: Lorencz, der Bruder des Ausstellers. 43 v

115. 1448. 1. VII. — Philips von Riffenberg, Compthur, mit Prior und Convent des Johanniterhauses zu Nide bekennen, dem Prior Walter und dem Convent des Klosters zu Hirtzenhayn ihre Wüstung Egelhusen mit Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wasser und Weide, wie sie «gestacket, gescheiden und gesteynt ist von anders unsers wustung und dorff», für 380 rheinischer Gulden Franckfurter Währung verkauft zu haben. Der Verkauf wird genehmigt und bestätigt durch den von Johs. Loeseln, Meister des St. Joh. Ordens, von sich und des Capitels wegen mit einem Gewaltsbrief versehenen Johann von Schwalbach, Balyer zu Colne, als einem Statthalter und Obersten. Da die Wüstung Egelhusen vor Zeiten von der Herrschaft und den Grafen zu Czigenhain an das Haus Nide kommen ist, wird der Graf Johan zu Czigenhain und zu Nide als Mitsiegler gebeten.

Siegler: Philip von Riffenberg für sich und den Convent; Johann Swalbach, Compthur zu Wissel und Balyer zu Coln und in der Weddrauwe; Johan, Graf zu Ziegenhain und zu Nide.

Citiert: Wagner, Geistl. Stifte, 85. Abschrift im Darm. Arch. (sehr vermodert). 78

116. Rohrbach. — 1448. 2. XI. — Wigant von Stogheym, Ritter, und Eberhart von Buchinawe, Stifter und Collatoren der Vicarie unser lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Lintheym; Petrus Staffel (Stoffel.), Pfarrer, Heintz Murer und Hentz Smydt, Baumeister derselben Pfarrkirche, bezeugen, daß sie für eine nicht genannte, bereits zum Nutzen der Vicarie verwandte Summe, ihren frei eigenen Hof zu Rorbach mit Haus, Hofraite, Garten, Wiesen, Aeckern, den bis jetzt Henn Greber nach Landsiedelrecht in Pacht hatte, an Henne (l. Hentz) Bruner und Henne, seinen Bruder, sowie Elsin, Kontzen, Katherinen und Elsin, Geschwister, alle die Kinder Hentzen Bruners und Luckeln, seiner ehelichen Hausfrau verkauft haben. Dies geschieht vor Schultheis und gemeinen Nachbarn des Gerichts zu Rorbach nach Landesgewohnheit.

Siegler: Wigant von Stogkheym, Ritter; der feste Hans von Waldensteyn für Eberhart von Buchenawe, dem ein eigen Siegel derzeit fehlt; Petrus Stoffel und auf Bitten der Baumeister Heintz Murer und Heintz Smidt: Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Lintheym mit «der stede» Siegel. 142 v

117. 1448. 21. XI. — Johs. Zawer von Ortenberg, Altarist des Altars unser lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Lintheym, bestätigt den vorausgehenden, durch «seine Liher und Collatoren des Altars» geschehenen Verkauf.

Siegler: Der Aussteller. 143

118. Mainz. — 1448. 22. XI. — Der Cardinaldiacon Johannes von St. Angeli, als Gesandter des apostolischen Stuhls de latere, gibt zur Gründung des Klosters Hirtzenhain seine Zustimmung.

Siegler: Der Aussteller mit seinem oblongen Siegel durch seinen Secretär Jo. Vaultier, der unterschreibt.

Lateinisch.

Vgl. Urk. Nr. 66, deren Inhalt sehr weitläufig wiederholt wird. 6

119. Mainz. — 1448. 22. XI. — Der Cardinaldiacon Johannes von St. Angeli, als Gesandter des apostolischen Stuhls de latere, überträgt dem Mainzer Official die Ordnung der durch die, von Erzbischof Theoderich zu Mainz genehmigte, Abtretung der Kapelle zu Hirzenhain an das Kloster daselbst und durch die Vereinigung des Altars St. Nicolai mit dem Kloster Constorf notwendig gewordenen angemessenen Entschädigung des Altaristen an diesem Altar, des Rectors Jacobus von Icksteyn für seine aufgegebene Pfründe.

Siegler: Der Aussteller mit seinem oblongen Siegel durch seinen Secretär Johannes Vaultier, der unterschreibt.

Lateinisch.

Vgl. Nr. 122 und 124. 9

120. Mainz. — 1448, 22. XI. — Der Cardinaldiacon Johannes (wie vorher) ermächtigt Prior und Convent des Klosters Hirtzenhain zur Erhebung und Verwendung aller von Laien seither besessenen und künftig zu erwartenden Zehnten.

Siegler: Der Aussteller mit seinem oblongen Siegel durch seinen Secretär Jo. Vaultier, der unterschreibt.

Lateinisch. 12

121. 1448. 19. XII. — Adolf von Nardegkenn verleiht an Wigandt Weber zu Richelßheym und Sanna, dessen eheliche Hausfrau, einen Garten, gelegen «off dem Swemme kinthen?», und eine gegenüberliegende Wiese, zusammen ca 2½ Morgen groß, für jährlich 16½ tornіß Friedberger Währung als Erblehen.

Siegler: Der Aussteller. 136 b

122. Mainz. — 1449. 25. I. — Der Mainzer Notar Johs. Stube von Waldeck bezeugt einen in «der altensengerye,» der Wohnung des Magisters Sander von Marteshusen, Cantors an St. Peter außerhalb Mainz, geschloßenen Vertrag zwischen dem Prior Walther und dem Convent des Klosters Hirtzenhain und Jacobus von Icksteyn, Rector und Altaristen des Altars St. Nicolai des Klosters Constorf, nach dem das Kloster Hirtzenhain aus seinen Einkünften an Jakobus von Icksteyn eine feste, jährliche, lebenslängliche Rente von XV fl. rheinisch in das Carthäuser Kloster außerhalb Mainz zu liefern sich verpflichtet hat. Jacobus von Icksteyn hat in die Hände der von dem Cardinaldiacon Johannes von St. Angeli, als Gesandten des apostolischen Stuhls de latere, bestellten Officials Verzicht zu leisten.

Zeugen: Magister Sander von Marteshusen und Jacobus Albich, Canoniker von St. Peter außerhalb Mainz.

Lateinisch.

Vgl. Nr. 124 und 119. 23

123. Mainz. — 1449. 27. I. — Jacobus Weller, Decan St. Mariae ad gradus, führt den ihm, als hierzu bestelltem Official, von dem Cardinaldiacon Johannes von St. Angeli, als Gesandter des apostolischen Stuhls de latere, gegebenen Auftrag aus, indem er dem Notar Johs. Stube von Waldeck sein Beglaubigungsschreiben mit den auf die Gründung des Klosters Hirtzenhain bezüglichen Urkunden, die ihm der Prior Walter dieses Klosters zur Prüfung übergeben hat, vorlegt und den Act beglaubigen läßt.

Zeugen: Herman Stummel D. jur. utriusque und Johannes Geylnhusen, Stäbler am Domstift.

Ort der Handlung: Die Wohnung des Ausstellers im Kreuzgang von St. Mariae ad gradus.

Lateinisch.

Notariatsinstrument.

Vgl.. 118. 7 v

124. Höchst. a. M. — 1449. 31. I. — Johannes Swert, Licentiat des Canonischen Rechts, Scholastiker an St. Steffan zu Mainz, Mainzer Offizial, Prothonotarius und Judex generalis läßt, als Beauftragter des Cardinaldiacons Johannes von St. Angeli, des Gesandten des apostolischen Stuhls de latere, durch den Notar des Mainzer geistlichen Gerichts Johannes Leist, im Hause des Henricus Guntheri, durch diesen, als Vertreter des Rectors und Altaristen des Altars St. Nicolai im Kloster Consdorf, Jacobi von Icksteyn, unter Vorlegung der Instrumente durch den Prior Walther des Klosters Hirzenhain, des letzteren Resignation förmlich protocollieren.

Zeugen: Gervinus, Presbyter und Conradus Seppe, Frühmesser in Hoeste, sowie Magister Andreas Gilberti, Advocatus von Franckford und Andreas Manz des Ausstellers Diener.

Lateinisch.

Vgl. Nr. 119 und 122.

Notariatsinstrument. — Notar Johs. Leist, Cleriker der Mainzer Dioecese.

Gedruckt bei Würdtwein, Dioec. Mog. III. Urk. Nr. CLVIII. 10

125. 1449. 16. III. — Jacobus Gerhardi von Worms, der neue Pfarrer der Pfarrkirche in Osenborn, zugleich Caplan und Altarist an St. Nicolai in Constorf, erklärt, daß er weder an dieses Kloster noch an das zu Hirtzenhain, weder wegen der Pfarrkirche noch wegen des genannten Altars irgend welche Ansprüche geltend machen wolle.

Siegler: Der Aussteller.

Lateinisch. 29

126. 1449. 17. III. — Hans von Gaudern, wohnhaftig zu Steynen an der Straßen,* verzichtet für sich und Kunne, seine eheliche Hausfrau, sowie seinen Bruder Contzen auf das Erbe seiner verstorbenen Eltern, das diese vorzeiten an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz und Wasser zu Egelhusen besessen haben, wo es auch in dem Gebiete von Egelhusen gelegen sei, das nunmehr Prior und Convent zu Hirzenhain gekauft haben.

Siegler: Juncker Wipracht von Rosenbach.

* Im Register steht: Steynaue. 79

127. 1449. 18. IV. — Bechtult Fulhaber, der Junge, gibt zu dem

Verkaufe des Zehnten zu Hirtzenhayn, in Dorf und Feld, wie dieser durch seinen Vater Bechtult Fulhaber, seine Muhme Jutte von Orthenberg und seinen Vetter, Bechtult von Mernoltz, und Ulrich, dessen Sohn, an die regulierten Augustiner zu Hirtzenhayn erfolgt ist, seine Zustimmung. Er bittet Hyrmann Rideseln, Ritter, seinen lieben Herrn, für ihn zu siegeln.

Siegler: Hyrman Ridesel, Ritter. 32

128. 1449. 27. v. — Emerich von Riffenberg, der Sohn des † Gotfrids von Riffenberg, und Kunnegund von Emberg und Lantskrone, seine eheliche Hausfrau, vermachen dem Kloster Hirtzenhayn als Seelgerät 5 Achtel Korngeld ewiger Gülte, die auf 2 Huben Land im Gebiet von Rockenberg gelegt ist, und bekennen, daß die Auflassung vor dem Gericht zu Rockenberg stattgefunden hat. — Falls das Kloster im Halten der Seelenmeßen lässig sein sollte, können die Schenker oder ihre Erben, die Schenkung rückgängig machen.

Siegler: Emerich von Riffenberg. 99 v

129. 1449. 9. vi. — Heintz Bruner und Lucke, seine eheliche Hausfrau, bezeugen den Verkauf eines Morgens Wiese um 14 fl. rheinisch auf Wiederkauf an den Bau St Margarete zu Hain und die Baumeister daselbst. Zugleich bescheinigen sie den Empfang des Kaufschillings. Die Wiese liegt «über die Diepach bei der Frühmesse-Wiese» «vnder der Früaltarswiese» — (Frühaltars-W.)

Siegler: Johan Czauwer, Vicar zu Lintheym. 185

130. 1449. 29. ix. — Franck von Cronenberg, der Alte, und Katherina von Isenburg, seine eheliche Hausfrau, bekennen den Verkauf ihres Anteils — der Hälfte des großen und kleinen Zehnten — zu Bergen an den edlen Herrn Eberhart von Eppsteyn, Herrn zu Konigsteyn, ihren lieben Vetter und Schwager, den sie vorzeiten mit dem edlen Herrn Eberhart, dem † Vater ihres vorgenannten Vetters und Schwagers von dem von Rodensteyn gekauft haben, um 600 fl. guter Franckfurter Währung, die ihnen ihr Vetter und Schwager zugesichert und verbürgt hat. Sie bitten Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Bergen das Erforderliche zu tun.

Siegler: Die Aussteller. 175

131. 1450. 29. iii. — Ulrich von Schluchter, genannt Katzenbiß, verpachtet sein Gütchen zu Wagenhusen genannt «der wirkeler» auf 25 Jahre gegen eine einmalige Zahlung von 10 fl. Franckfurter Währung, die er quittiert, an Henn Schurman und Heintzen Scheffer.

Siegler: Der Aussteller. 160 v

132. 1450. 21. v. — Nicolaus, Pastor zu Obern Espach, Claß Wolfiskele von Foitzberg und Johannes Frunt, Keller zu Butzpach, bezeugen, daß ihnen die versiegelten in Abschrift folgenden Hauptbriefe vom 16. viii. und 24. viii. 1425 vorgelegen haben.

Siegler: Die 3 Aussteller.
Vgl. Nr. 35 und 37. 175

133. 1451. 1. I. — Jutte von Deckenbach und Crafft von Deckenbach, ihr Sohn, verkaufen als Seelgerät zu dem billigen Preis von 6 guten fl., die sie quittieren, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn «das oert, das an die obgenannte hern (z. H.) stoßet, oben an Eschestrode» innerhalb der Grenzen, die ihnen Bechtolt von Bobenhusen, gen. von Mernolf, «vnser vitter», und Enderes von Vilwil «vnser eyd vnd swager» gewiesen hat.

Siegler: Crafft von Deckenbach für sich und seine Mutter. 162

134. 1451. 1. V. — Fihe, die Witwe Lewen von Steynfurts, bekennt, daß sie 6 Mesten Korns und 4 Tornis Geldes, die ihr die 4 Brüder Sippeln Henn, Heydolf, Contzchin und Heintzchin von ihrem Lande zu Blafelt jährlich als Pacht geben, an Hann Kriege und Fien, seine eheliche Hausfrau «um getreuer Dienste willen, die Henn Kriege getan hat und noch tun mag» erb- und eigentümlich geschenkt habe.

Siegler: Der feste Henrich von Selbolt und Johan von Winthusen.
Vgl. Nr. 241.
Rand-Bem.: «Hessen zugestellt ut supra» (1572.) 96 v

135. 1451. 17. VII. — Der Prior Rütger und die übrigen Brüder der regulierten Canoniker in Hirzenhain erteilen dem, nach mehr als 10jähriger segensreicher Tätigkeit von ihnen scheidenden Jacobus de Wormacia, der als Conventuale in das Closter Marienforst der Cölner Diöcese des St. Brigittenordens gegangen ist, ein Beglaubigungsschreiben, tragen ihn in das Buch der Woltäter ein und nehmen ihn in die Bruderschaft auf.

Siegler: Der Prior mit dem Prioratssiegel.
Lateinisch. 29 v

136. 1451. 1. VIII. — Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernolf, verpachtet nach Landsiedelrecht seinen Wald zu Hortzhayn, der «off der bach oben (her) czuchet cwischen der Schnubenawe und Wiprechts von Rosenbachs Wiesen», dem Wigel Happen, dessen Stiefsöhnen Henn und Contzen und Gotzen Henn, seinem «Eiden», «daß sie den roden soln und zu wiisen machen» gegen einen halben Gulden Zins jährlich, «sy machen der wiisen wing ader vil.» Insoweit etwa ein Teil des Waldes dem Wipracht von Rosenbach sein sollte, soll der Pacht (nach Verhältnis) geteilt werden,

Siegler: Der Aussteller. 51 v

137. 1451. 15. VIII.* — Diether von Isenburg, Graf zu Budingen, schenkt der Kirche unser lieben Frauen zu Hirtzenhayn und dem Prior und Convent daselbst als Seelgerät erblich und ewig abgabenfrei seinen Anteil an dem Dorfe zu Hirtzenhain mit Ausnahme des Wildbannes. Jeder Verkauf oder jede Versetzung in andere Hände macht die Schenkung hinfällig.

Siegler: Der Aussteller.
* «off u. l. F. Tag assumptionis.»
Im Auszug gedr. Simon, Ysenb. und Büd. III. Nr. 261 nach dem roten Buch mit dem Datum (Montag nach u. l. F. Tag assumptionis) = 16. August.
Cit.: Wagner, Geistl. St., 85. 27 v

138. 1452. 9. I. — Eberhart Weise von Fuerbach und Metze, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn «ein gutchen, zinse und gulde zu Bienheym gelegen, genannt das Hoenbirger Erbe»* als Seelgerät vermacht haben.

Siegler: Die Aussteller und das Kloster (Prior und Convent) mit dem Conventssiegel. 111

* In der Originalurkunde im Ges. Archiv zu Büdingen heißt es: 5½ Achtel Korn und 15 β Heller Zins und Gülte von einem Gütchen, das «hoenbirgir erbi» genannt zu Bienheim gelegen.

Orig. Perg. im Ges. Arch. z. Büdingen.
Die beiden Siegel der Aussteller, und das gemeine Conventsiegel des Klosters sind abgefallen.

139. Bingenheim. — 1452. 22. II. — Claiß Wolfiskele von Faitzberg und Katherina, seine eheliche Hausfrau, vermachen dem Kloster Hirtzenhayn «eyn ewiges malder korns zu Bingenheym, Fridberger maiß», das auf ihrem Teil ihres Hofs daselbst liegt, den sie vor Schultheis und Schöffen «als im Bingenheymer Gericht recht ist» als Sicherheit bestellt haben. — Für der Korngülte regelmäßige Entrichtung hat ihr Pächter zu sorgen. Ist er darin läßig und wird er fruchtlos gepfändet, so mag das Kloster «ihren Hof ofholen an gericht mit einer maiß wein». — Das Kloster soll die Stifter als Bruder und Schwester bei sich aufnehmen und sie vor unser lieben Frauen Altar begraben lassen. — Das Malter Korn ist mit 30 fl. guter Franckfurter Währung ablösbar, wofür dann eine andere Korngülte gekauft werden muß.

Zeugen: Gierhart Cubell, Schultheis zu Bingenheim; Henn Ercke, Schutz Heintz, Barben Henn und Walter, Schöffen.
Siegler: Der Aussteller; für dessen Hausfrau: Friderich Bruman, Probst zu Conratsdorf und Conrat Burriß für das Gericht.
Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. 1 Siegelrest hängt an, 2 Siegel sind abgefallen. 109 v

140. Echzell? — 1452. 19. IV. — Conrad Borriß zu Bingenheym und Lisa, seine eheliche Hausfrau, vermachen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain 1 fl. Geld ewiger Gülte und verpfänden dafür 4 Ruten Weide, «vber den Weidegraben» gelegen und «stoßen off die Besißer Wiesen», «zwischen den nuwen Altare des h. crutzes in Echciler Kirchen» gelegen und des † Herrn Gilbracht Weisen Kindern.

Zeugen: Herman Belderßheym, Schultheis zu Echtzil «unsers gnädigen und durchlauchtigen Fürsten und Herrn, des Landgrafen von Hessen», ferner die Schöffen: Cristel Henn, Hillen Contz, Peder Gier, Henn Arleder, Gutzen Wigel, Fritz Schutz.
Siegler: Conrad Borriß für sich und Lisa; Wilh. Weise von Fuerbach, der Junge, für das Gericht zu Echzil und Prior und Convent des Klosters.
Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen.
Das erste Siegel ist abgefallen; das zweite hängt gut erhalten an, von dem dritten ein Bruchstück. 106 v

141. 1452. 11. VIII. — Francke von Cronberg, der Alte, bezeugt,

daß der Verkauf eines Orts Wald — zwischen 30 und 40 Morgen Birken und Heide, — der zu der, von ihm zu Lehen gehenden Wüstung Eschenstrode gehört, durch Bechtolt von Babenhusen, gen. von Mernolf, und Crafft von Deckenbach und seine Mutter an die Herren zu Hirtzenhain mit seinem Wissen und Willen geschehen ist.

Siegler: Der Austeller. 162

142. Wenings. — 1452. 21. XII. — Snyder Henne und Gobel Smidt, Bürger zu Weniges und Baumeister unser lieben Frauen Kirchen zu Wernyß, «obendig Weniges gelegen», bezeugen den Verkauf einer dieser Kirche (sc. d. K. z. Wernyß) gehörigen Wiese, die genannt und gelegen ist, «vor dem Schöllers Loche» obendig Hirtzenhain in dem Gerichte zu Weniges und an die Mühle zu Hirtzenhain, die nach Weniges gehört, anstößet, an Prior und Convent zu Hirtzenhain, und das Gotteshaus unser lieben Frauen Kirchen für 190 guter rheinischer Gulden Franckfurter Währung, deren Empfang bestätigt wird.

Die Auflassung geschah vor dem Amtmann und den Schöffen des Gerichts zu Weniges, nämlich dem Amtmann Henne von Luter zu Weniges und den Schöffen: Snyder Henne, Contz Kreczeler, Ruppeln Peder, Heinzichen Lyncke, Ruppel Obirnhein als Zeugen.

Unberührt von dem Verkaufe bleiben die Rechte der Jungherrn von Isenburg an ihrer Herrlichkeit und ihren Wäldern, sowie der Mühle, die nach Weniges gehört, mit ihren Rechten, besonders am Wasser, das sie mit der Wiese teilt. Das 1/2 Malter Korn, das der Pastor zu Weniges, Joh. Wilhelm, und die 2 torn. Zinse, die die Kirche und der Bau z. Merckenfricze jährl. von der Wiese fallen haben, hat künftig das Kloster Hirtzenhain zu entrichten.

Den Verkauf genehmigt ihr gnäd. Herr Diether von Isenburg, Graf zu Budingen.

Siegler: Der Amtmann; der Graf; der Pastor Joh. Wilhelm und die Baumeister u. l. Fr. Kirche zu Wernis laßen siegeln durch: die Bürgermeister zu Weniges, Snyder Henn und Peder Holczappel, ihre guten Freunde, mit der Stadt Weniges Ingesiegel. 35

143. 1453. 24. I. — Peter Krieg zu Eckerßborn und Katheryn, seine eheliche Hausfrau, bekennen sich zum Verkaufe ihrer Wiesen zu Egelhusen für XVIII fl. an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhain. Sie verkaufen «zwene flecken, die vnwendig des weges lygen zu Egelhusen (u.) in der rechten wysen durch und durch sich cziehen» und «eyn firtel in der mulnwiesen.»

Siegler: Der Aussteller gnädiger Herr, Herr Walter von Eppensteyn und zu Bruborg. 79 v

144. Rohrbach. — 1453. 28. XII. — Heintz Bruner und Luckele, seine eheliche Hausfrau, bekennen dem Schultheisen Henn Schilwegk zu Gaudern 80 fl. guter rheinischer Franckforter Währung schuldig zu sein. Sie versprechen sie mit 5 fl. jährlich zu verzinsen, behalten sich jedoch jederzeitigen Abtrag des Capitals vor. Zum Pfande geben sie: ihr eigen Gut zu Rorbach, das sie von

unser lieben Frauen Altar zu Lintheym gekauft haben, mit Ausnahme eines Morgens Wiese, den sie zu Dippach Senche? (wohl Senthe!) Gehulffin versetzt haben. Die Schuldverschreibung wird vollzogen vor Schultheis, Heinburgen, Schöffen und Männern zu Rorbach, indem die Schuldner «insatz tun diß obgenanten ihres eigen gudes mit hud und mit halme, als des gerichts gewonheit vnd gemeyn lauff ist.»

Zeugen: Henn Vlner, Schultheis; Lotters Contz, Schöffe und Heinburge; Tile Scheffern und Heintz Myen, gemeine Nachbarn, die bekennen: «vnd han deß (d. h. dafür als Zeugengebühr) auch vnsern wyn vnd recht darober genommen.»

Siegler: Für das Gericht und die Schuldner: Johan Imeraidt, Pfarrer zu Rorbach, und nochmals für die Schuldner: Der feste Juncker Gotfridt Leschin. 143

145. 1454. 1. 1. — Reinhart, Abt des Stifts zu Fulda, belehnt Franck von Cronenberg, den Jungen, mit dem Zehnten zu Langdail nebst allen Freiheiten und Zubehör nach Fuldischem Lehensrecht.

Siegler: Der Aussteller.

Vgl. 171, wo es statt Langdail heißt: «Langt».

Urk. durchstrichen. 97 v

146. 1454. 13. 1. — Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernolfs, verleiht die Wiese zu Hortzhayn, die Gotzgin zu Lisperg seither von ihm hatte und die «unterhalb des weges an dem Buchholtze» lag, nunmehr an Dolden Henn zu Ortenberg nach Landsiedelrecht um 4 torn. auf St. Martinstag und 1 torn. auf Neujahr.

Siegler: Der Aussteller.

Vgl. Nr. 107. 51 v

147. 1454. 26. 1. — Adam von Erlenbach, gen. von Willach, und Margaretha, seine eheliche Hausfrau, sowie Adam, der Junge, sein Sohn, bekennen, daß sie ihren Anteil am Zehnten zu Swalheym und eine Korngülte, die fället von Herrn Bynthemers Erbe,* das sie bisher von Jungherrn Gotfrid, Herrn zu Eppensteyn, als Lehen hatten, mit dessen Genehmigung, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um eine ungenannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben.

Siegler: Gotfrid, Herr zu Eppensteyn, und die Aussteller.

* 1336 ist ein Burhardus Binthamer, Ritter Zeuge. Friedb. Urk. I. Nr. 303: — Weiter kommen bei Reimer, Hess. Urk. vor 1287. B. Heinr. Ritter; 1309. Burkhart; 1330 Giselbert; 1344 Heinrich; 1366. 1377. Burckhart B. von Hohinberg (Homburg v. d. H.). 168

148. 1454. 13. v. — Gerlach von Rinberg, der Alte, und Gerlach von Rinberg, der Junge, sein Sohn, schenken als Seelgerät für Agnes, ihre Hausfrau und Mutter, die in dem Kloster begraben ist, und Kundegundis, ihre Tochter und Schwester, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn drei Morgen Wiesen «frei, ledig und los aller Dinge», gelegen «an Duernheimer wiesen, jensit der Lantwer», die in das Gut gehören, das sie von den Jungfrauen des Klosters Mergenborn gekauft haben. Die Herren-Gülte, die auf den Wiesen lag, übernehmen die Schenker auf ihre in Sta-

demer Gericht liegenden Wiesen und bedingen sich aus, im Kloster begraben zu werden.

Siegler: Prior Rütger und der Convent zu Hirtzenhayn. 88 v

149. 1454. 16. VI. — Der Bürger Hanßeman und der Bürgersohn Johannes Groner zu Nidde geben an Peter Lutenschleger zu Widderßheym, unter besonderen Bedingungen, gegen 1/2 fl. jährlich eine Wiese zu Bostorff in Erbpacht. Kerbzettel.

Zeugen: Girlach Helwig Sohn, Contz Franckfurt und Johannes Steynhof. 122

150. 1455. 14. I. — Herman Weise von Fuerbach, Burggraf zu Frideberg, und Anna, seine eheliche Hausfrau, vermachen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn 5 Achtel Korn jährlich von ihrem Gute zu Byßes, die der jetzige Pächter Kulmann und jeder andere Landsiedel auf ihren Gadem nach Duernheym zu liefern hat, als Seelgerät. Außerdem schenken sie ihnen zu Swalheym «vff ihrem eigen und erben» «soviel fleckens vnd budems», als sie zum Bau eines Hauses und einer Scheuer brauchen.

Siegler: Der Aussteller für sich und Anna.
Randbem. Redempta. 113

151. 1455. 9. II. — Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernolfs, bekennt, daß er seine Wiese zu Hortzhayn, «unter der Schnubenawe» gelegen, die Fadenbeyn vorzeiten inne hatte, zu Landsiedelrecht an Dolden Henn, Bürger zu Ortenberg, um einen Pacht von 14 torn. jährlich verliehen habe.

Siegler: Der Aussteller. 52

152. Gedern. — 1455. 20. IV. — Henn Waßmuth, Bürger zu Weniges, und Katherin, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an Bechtolt Mathiß und Gelen, dessen eheliche Hausfrau, ihre Wiese zu Mitteln Nidern für 8 fl. Franckforter Währung, die sie quittieren, verkauft haben. Die Auflassung geschieht vor Schultheis und Schöffen zu Gaudern, da die Wiese in dieses Gericht gehöre.

Siegler: Gotfried, Pastor zu Gaudern. 74

153. 1455. 2. VI. — Bechtolt Mathis, Müller zu Hirtzenhayn, und Gele, seine eheliche Hausfrau, bescheinigen, daß ihnen Juncker Diether von Isenburg, Graf zu Budingen, alle Besserung, die sie auf seine Mühle zu Hirtzenhayn verwendet hatten, bezahlt und abgelegt habe, so daß weder sie, oder wem sonst Mühle, Hofstatt und Wald künftig verliehen würde, irgend welche weiteren Ansprüche zu machen haben.

Siegler: Conradt Caffensteyn, Pastor zu Langen und Heinrich Grans, Pfarrer zu Budingen. 43 v

154. 1455. 30. VII. — Craft von Deckenbach bekennt, daß die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn (Brauneck'sche) Lehensgüter, in und um Ortenberg gelegen, von Wipracht von Rosenbach für 121 1/2 fl. guter Franckfurter Währung an sich gebracht haben und gibt hierzu seine Zustimmung. Er erbittet und erhält

dazu den Consens des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Burggrafen zu Norenberg durch Hans von Waldensteyn, einen Bruneck'schen Lehensträger, und behält sich gegen Erlegung derselben Summe die Rückerwerbung des Lehens vor.

Siegler: Craft von Deckenbach und Hans von Waldensteyn. Cit. Wagner, Geistl. Stifte 85. vgl. Kopps, Lehenproben II. 378 Nr. 18. Scriba, Reg. II. 2345. 70 v

155. 1455. 8. IX. — Diether von Isenburg, Graf zu Budingen, u. Lodewig, sein Sohn, verkaufen um eine ungenannte, bereits ausbezahlte Summe, deren Empfang sie bestätigen, ihre Mühle und Mühlenstatt, die zu Hirtzenhayn in ihrem Gerichte zu Weniges gelegen ist, mit aller Freiheit und Zugehör, sowie den Wald, über der Mühle gelegen, der auf der Wiesen «im Scholersloch» hinauf zieht, soweit die Wiese geht, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn. Die Auflassung geschieht vor dem Amtmann und den Schöffen zu Weniges. Der Amtmann war: Henn von Luter; die Schöffen: Schnider Hen, Contz Kretzeler, Rupeln Peder, Heintzgen Lingke, Rupel Obirnhayn. — Ganz besonders wird ausbedungen, daß das Kloster auf dem Mühlengrundstück keinen burglichen Bau machen darf und die Verpflichtung übernimmt, die dem Caplan der Kirche zu Weniges von den Vorfahren der Verkäufer als Gotteslehen gestiftete Korngülte weiter zu liefern.

Siegler: Die Verkäufer und der Amtmann, letzerer für sich und die Schöffen. 46

156. 1455. 24. IX. — Adolff von Nordecken und Else, seine eheliche Hausfrau, und Philips von Nordecken, ihr Sohn, bekennen, daß sie an Johs. Mogen, Fruherrn zu Echtzel, alles, was sie in und um die Dörfer und Dorfmarg zu Bingenheym und Richelßheym an Gütern liegen haben, für 82 fl., die bezahlt sind, verkauft haben. Pächter der Güterstücke waren zurzeit Gerlach vom Walde zu Bingenheym und Wigande Weber zu Richelßheym.

Siegler: Die 3 Aussteller.
Original — Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Die Siegel Adolffs und Philips hängen gut erhalten, aber undeutlich an. 107 v

156a. 1456. 6. I. — Der Prior Rutiger und der Convent zu Hirtzenhayn erklären, daß sie, — nachdem ihnen Diether von Isenburg, Graf zu Budingen, seine Mühle mit Mühlenstatt und Zugehör verkauft habe, und, nachdem von diesem Mühlengut der Caplan zu Weniges, Conrad Wilhelm, 3 Mltr. Korngülte, Ortenberger Maß zu beziehen habe, — statt dieser Gülte nunmehr 4 Mltr. Korn Budinger Maß auf «ihren Hof in Wolf in Termenei und Gericht z. Budingen gelegen», übernehmen wollen. Sie besitzen ihn als Vermächtniß der † Eheleute Richolf Schriber und Else. Der dermalige Landsiedel Henn Wynnecker und dessen Nachfolger haben die Gülte nach Weniges zu liefern. Die Einweisung des Caplans in Hof und Gülte geschieht vor Gerlach Halberg, Schultheis, und Hans Armbruster und Herman Czimmermann, Schöffen zu Budingen.

Siegler: Prior und Convent; Mitsiegler: Diether von Isenburg.
Der Urk. Nr. 160 inseriert. 47

157. 1456. 15. I. — Ludewig, Landgraf zu Hessen, bekennt, daß Bechtold von Babenhusen, gen. von Meroldiß (sic!), den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn (Prior und Convent) erblich und ewiglich verkauft habe: die Wüstung Hortzhayn mit «Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wasser und Weide». Da die Wüstung hessisches Lehen gewesen ist, so erteilt der Landgraf dazu seine Zustimmung, zumal Bechtolt dem Landgrafen seinen Hof nebst Zugehör, der vor dem Schloße Weniges gelegen ist, zu Lehen aufgetragen und von ihm als Mannlehen zurückempfangen hat.
Siegler: Der Aussteller. 53 v

158. 1456. 15. I. — Bechtult von Babenhusen, gen. von Mernolfs, und Ulrich, sein Sohn, bekennen, daß sie «zu orthet und ewiglich» verkauft haben «dorfstait, hoffe vnd gute zu Hortzhayn» mit dem Zugehör an Wiesen, Aeckern, Wasser, Weide, Zehnten, Holz und Feld an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn (Prior und Convent) um 460 fl. 9 torn. guter Franckforter Währung, wovon 60 fl. 9 torn. zur Einlösung eines Briefes Wiprechts von Rosenbach verwendet wurden, dem ein Teil des Hofes verschrieben war. Die geschehene Auszahlung beider Summen wird bescheinigt. Die Verkäufer setzen die Käufer, unter voller Haftung, in den Besitz ein und behändigen ihnen den Befreiungsbrief des Landgrafen von Hessen, der Hortzhayn von des Hauses zu Lisperg wegen als Lehensherr besessen hatte.
Siegler: Die Aussteller. 52 v

159. 1456. 17. I. — Hans Hut und Czyse, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an Prior Rutiger und Convent zu Hirtzenhayn zum Nutzen der Kirche und des Baues unser lieben Frauen ihr Haus mit allem Zubehör samt der Besserung des Ackers, den sie in Pacht hatten, um 35 fl. Franckfurter Währung, die sie quittieren, verkauft haben.
Zeugen: Johann Grunwald, Pfarrer zu Osenborn, Ruppel Obernheyn, Treiser Henn, Fiedelers Henn, Contz Schilling, Peder Happe, Mollerhenn, Contzeschene, Bürger zu Ortenberg.
Siegler: Jungherr Appel Ripracht von Budingen, Amtmann zu Ortenberg.
Vgl. Nr. 161. 40 v

160. 1456. 17. I. — Conrad Wilhelm, Caplan der Capelle zu Weniges, bekennt, daß er sich mit Prior und Convent zu Hirtzenheyn wegen der 3 Malter jährlicher Korngülte, die die, von Diether von Isenburg, Grafen zu Budingen an das Kloster verkaufte, Mühle und Mühlenstat zu Hirtzenhayn zu liefern hatte, nach Maßgabe des in wortgetreuer Abschrift folgenden Briefes vom 6. I. 1456 (Urk. Nr. 156 a) auseinandergesetzt habe und dem Kloster gegenüber auf die Jahresleistung wegen der Hirtzenhayner Mühle verzichte.
Siegler: Conrad Wilhelm und Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Weniges. 47

161. 1456. 3. II. — Contze Hudt und Gude, seine eheliche Hausfrau, bekennen für sich und ihre Kinder Henn, den Aeltesten, und Henn, den Jüngsten, sowie Gelen, daß sie mit Wissen und Willen Peters Niesenwurtze, Bürgern zu Ortenberg, ihres Schwiegers, Vaters, Ahnherrn und Vormunds der jetztgenanten Kinder an den Prior Rutiger und den Convent zu Hirtzenhayn ihr Haus und alle Besserung um 22 fl., die sie quittieren, verkauft haben.

Zeugen: Johann Grunewalt, Pfarrer zu Osenborn; Rupeln Obernhayn, Treiser Henn, Fiedelers Henn, Contze Schilling, Peder Happ, Mollershenn, Contze Schene, alle Bürger zu Ortenberg.

Siegler: Wiprecht von Rosenbach für die Verkäufer und Jungherr Henn von Selbult für den Vormund.

Vgl. Nr. 159. 64 v

162. 1456. 14. II. — Else von Herde, geb. Gräfin von Wilnaue, erklärt ihre Zustimmung zu dem durch den Abt des Stifts zu Fulda, Reinhart, zusammen mit den verstorbenen Grafen Adolf und Heinrich von Wilnaue, ihren lieben Brüdern, geschehenen Verkaufe aller ihrer Güter zu Hirtzenhayn an unser lieben Frauen daselbst nach Inhalt eines versiegelten Briefes.

Siegler: Philipp von Herde, der Gemahl der Ausstellerin und diese selbst.

Vgl. Nr. 43—46. 45

163. 1456. 26. VIII. — Der Prior Rutger, als Vertreter der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, und der Caplan Christian an der «Herengots-Kirchen» zu Budingen vergleichen sich über ein je hälftig besessenes Hofgut zu Wolf, «der Jungfraue Czarten Hof genannt». — Ein langjähriger Streit darüber wird dadurch beendigt, daß erstere die Hofraite zu Wolf, auf der ihr Landsiedel Wonnecker sitzt, und die Hälfte der Ländereien behalten, dazu den Baumgarten und den Acker «vff den Zuhn stoßend»; dem Caplan dagegen von ihrem Teil 2½ Morgen Ackers herausgeben und zwar 2 Morgen «obendig des Pads» und ½ Morgen «vff dem Graben».

Zeugen: Heinrich Apel, Pastor zu Herbesteyn; Conradt Kaffenstein, Pastor zu Langen; Heinrich Granß, Pfarrer zu Budingen; Johann Glouberger von Gelnhausen; Folradt Thomas von Cassel und Kune Murer, Schöffe zu Budingen.

Siegler: Conradt Kaffensteyn, Pastor und Heinrich Granß, Pfarrer. 151 v

164. 1457. 3. V. — Die Baumeister der St. Laurencien Kirche zu Merckenfritze: Concze Kreczler, der Alte, und Engel Beppel bekennen, daß sie an Prior und Convent zu Hirtzenhain eine Wiese mit allen Wasserrechten «zu orthet vnd ewiglich» um 10 fl. guter Franckforter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. «Der Wiesenflecken» lag «vor dem Schelhorns Lohe hinsit des Wassers vnden an den Swindes Struchern» und stieß nach oben hin an die Wiese, «die unser lieben Frauen war zu Wirniße», und die dann die Herren von Hirtzenhayn gekauft haben.

Siegler: Johann Wilhelm, Pastor zu Weniges, und Juncker Bechtolt von Babenhußen, gen. von Meroldis (sic!). 38 v

165. 1458. 1. IX. — Herman Belderßheym schenkt an Prior und Convent zu Hirtzenhayn als Seelgerät 115 fl. weniger 5 Schillinge Frankfurter Währung, die ihm Heintze Heller und Katherine, dessen eheliche Hausfrau zu Echtzel, für eine Hube Landes und 4½ Morgen in Gettenauer Feld gelegen, schuldig sind und wofür sie ihm eine jährliche Korngülte von 11½ Achteln zu geben haben, die gut verunterpfändet ist. Er behändigt die darüber vorhandenen Briefe und bestimmt eine besondere Seelenmesse für Hillen, seine liebe selige Hausfrau, seine Kinder und Vorfahren.
Siegler: Der Aussteller.
Randbem.: «redempta». Urk. durchstr. 100 v

166. 1459. 17. I. — Heinrich Apel, Rector der Pfarrkirche in Herbsteyn, bekennt, daß er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain 100 fl. zur Vermehrung der Ankäufe in Egilhusen; 200 fl. zur Erwerbung von Ortshayn; 120 fl. für den Zehnten in Swalheym; 122½ fl. für den Zehnten in Ortenberg und einige Wiesen zu Ortshayn und schließlich 500 fl. auf die Stadt Vrsal (erg. «geliehen») geschenkt habe. Von diesen 1042½ fl. behält sich der Stifter die jährliche Nutznießung vor. Er macht weiterhin zur Bedingung, daß er mit seinem Bruder Andreas Egkard von Maar, Conradt Spilmann pp., Presbytern, und «vnsern anderen Woltätern» in die Bruderschaft aufgenommen, sowie, daß in die tägliche Messe die Collecte St. Augusti: «Omnipotens sempiterne Deus, qui vivorum pp.» eingeschlossen werde. Auch sollen sie Gott bitten, des Stifters Leben derart zu leiten, «vt post hanc vitam statim possimus ad celum euolare sanctam trinitatem contemplando».
Siegler: Der Aussteller.
Lateinisch. 30

167. 1459. 4. III. — Henrich Schonbrot und Else, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie in Fuerbacher Gericht und Termenye ihr eignes Gelände, das sie von jeher besessen haben, an Prior und Convent der regul. Augustiner zu Hirtzenhayn um eine ungenannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben. Die Auflassung geschah vor Schultheis und Schöffen des Gerichts. Das verkaufte Gelände steht in den alten Registern also beschrieben: «an Heil Henn, stoßt vff die Assinheimer Straßen» (2½ Mrgn. 21 Ruth.); «vff der Assenheimer Straßen und stoßt vff die Spitals 9 Morgen» (4½ Morgen); «an Heiderich an dem Meidewege» (1½ Mrgn. L Ruth.); «zwischen Gelbrecht Weisen vnd Erben Honger, zuhet ober den Meydeweg» (2½ Mrgn. weniger 9 Ruth.).
Siegler: Der Aussteller für sich und Else. 169 v

168. Dorheim. — 1459. 6. III. — Henrich Schonbrot und Else, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an Prior und Convent der regulierten Augustiner zu Hirtzenhayn ihren Grundbesitz in Dorheimer Mark und Gericht, bei Frideberg gelegen, nämlich 2 Huben weniger 11 Morgen, 27 Ruthen freies Land, das

auf Grund jetziger Nachmessungen durch den Landscheider an etlichen Stücken kleiner befunden wurde und nach alten Registern also beschrieben ist: Erstes Feld, nicht benannt: «Hinder Swalheym, an dem roden Wege» — zehntfrei — (10 M.). «ein Schlüßel daselbst». (3 M. 3½ R.). «By den Widen an Claß Griffer». (2 M. 3 V.). «An Jungherr Ludewig Weisen, stoßt vff die 10 Morgen». (3 V. minus 9 R.). «An der Michelschin, by der Wieden». (3½ M.). Zweites Feld: Das Feld gegen der Stadt: «An Jungherr Ludewig Weisen, zcuhet ober den Nuheymer Weg». (5 M. 1 V. 3 R.). «An Hoensteyn, an den Buwe zu Dorheym» (3 V.). «Stoßen vff eyn an czweien Stucken und 4½ R. sind frei an den von Aldenberg» (4 M.). Drittes Feld: Dorheymer Feld: «An den Probst von Ilbenstadt, vber die Wasservalle». (1 M. min. 8 R.). An den Buernheymer Wege, neben St. Katherynen». (4½ M. 12 Gerten). «An St. Katherynen, stoßt auch geyn den Buernheymer Weg». (4 M. min. 20 R.). «An Kile Henn, zcuhet vff die Fluerscheide». (1 M.). «An derselebechen vnd ist eyn Anwender an den pherner in Dorheim (5 V. 3 R.). «Zcuhet vff die kleynen Margk» (1 M. 18 R.). «An Contz Ribschers Kinder, zcuhet geyn der Buernheimer Holen». (1 M. 23½ R.). «An den Kulben furt vff den Graben». (3 V. 10 R.). «Neben Heil Henn vnd zcuhet vff die Buernheymer Hole» (1½ M. 30 R.). «An der Fluerscheide» (1½ M. 9 R.). Die Auflassung erfolgt vor dem Gericht zu Dorheym: Henn Schuchart, Schultheis; Kleine Wigel; Mannes Henn; Marolff Heintz, Schöffen.

Siegler: Der Aussteller für sich und Else; für das Gericht: Jungherr Eberhart Weise von Fuerbach. 168 v

169. 1459. 17. v. — Johan Tempus, Dechant, und das Capitel unser lieben Frauen und St. Jorgen, gen. St. Lenhart zu Franckfurt, bekennen den Verkauf von 2 Morgen Wiesen, zu Olff belegen, die ihnen der † Junker Huge von Helgenberg nach Ausweisung eines versiegelten Briefes gegeben hatte, an ihren Mitcanoniker Johan Rode, sowie eines Wyngartens und eines Grasgartens in Oberlangte und sonstigen dortigen Gutes um eine ungenannte Summe, die quittiert wird.

Siegler: Der Aussteller mit dem gemeinen Conventssiegel. 126

169 a. 1459. 3. vi. — Else Schnidern, die Witwe Herman Schniders, kauft für 6 fl., die bezahlt sind, von Kontze Storcken ½ Morgen Hoppengartes, «vff der Wiesen gelegen», der früher Wirner Hadeß Hausfrauen gewesen ist, und stiftet ihn als Seelgerät für ihren † Hauswirt und sich den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, die beide in ihre Bruderschaft aufgenommen hatten.

Zeugen: Henn Meilshemmer, der Alte; Wigandus und Bruder Johann, Gebrüder, die Söhne des † alten Hans Schloßers.
Siegler: Johan Kul, Pfarrer zu Bleichenbach.
Nach der Ueberschrift ist Ort der Handlung Ortenberg. 68 v

170. 1459. 15. vi. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, und Anna von Nassau, seine eheliche Hausfrau, bekennen,

daß sie ihren großen und kleinen Zehnten zu Bergen, der vordem denen von Rodensteyn gehört hat, an den Prior Rudiger und den Convent der regulierten Augustiner zu Hirtzenhayn um 1500 fl. guter Franckfurter Währung, deren Empfang bescheinigt wird, verkauft haben. — Die Einweisung pp. soll durch Schultheis und Schöffen zu Bergen erfolgen.

Siegler: Die Aussteller.

Original. Pergament im Ges. Archiv z. Büdingen. Die beiden Siegel hängen gut erhalten an. 175 v

171. 1460. 15. XI. — Die Brüder: Philipp, Ritter, und Hans, sein Sohn; Franck und Jacob von Cronenberg bekennen den Verkauf ihres Zehnten zu Langt, «zuschen Niede und Hongen gelegen», samt allem Zugehör an Prior und Convent zu Hirtzenhayn, den sie bisher durch Abt Reynhart als Fuldisches Stiftslehen hatten, um eine ungenannte Summe, die sie quittieren. Den über das Kaufgeld hinaus gehenden Wert des Zehnten stiften sie als Seelgerät.

Siegler: Die drei Brüder von Cronenberg.
Vergl. Urk. No. 145, wo es statt Langt heisst: Langdail.
Urk. durchstrichen. 97 v

172. 1460. 19. XI. — Abt Reinhart zu Fulde gibt zu vorstehendem Verkauf, in Form eines Transfixes, seinen lehensherrlichen Consens, beleiht das Kloster H. mit dem erworbenen Zehnten und bestimmt, daß es auf St. Bonifacius Tag 1 ℔ Wachs, zum Bekenntniße der Lehensschaft, in die Kammer des Stifts zu liefern habe.

Siegler: Der Aussteller.
Urk. durchstrichen. 98

173. Ortenberg. — 1461. 20. V. — Rutger, der Prior, und Albertus, ein Conventsbruder des Klosters Hirtzenhayn; Philips Hagke von Bensheym, Pfarrer zu Selters, mit den Baumeistern der Kirche daselbst und Contz Spilman für sich und seine eheliche Hausfrau schließen vor dem Notar Johs. Kule, Cleriker, Mentzer Bisthums, im Pfarrhofe zu Ortenberg, einen Vertrag ab, indem sie zugleich einen Kaufbrief vom 14. IX. 1402 (Urk. Nr. 20a) vidimieren lassen.

Der Inhalt desselben ist folgender: Johann Eygelshayn, Pfarrer zu Ortenberg, die Kirche zu Selters und Contz Spilman haben von den Erben des Johs. Myen und Gutten, seiner ehelichen Hausfrau zu Ortenberg, deren 21 Morgen große Wiese, «die Mühlwiese», «gelegen by Conratsdorf obendig der Mulen», gekauft und nach Einweisung durch das Landgericht Ortenberg gleichmäßig unter sich geteilt. Johs. Eygelshayn hat seine 7 Morgen alsbald wieder dem Kloster Hirtzenhayn als Seelgerät vermacht.

Zeugen: Johann Hergot von Schotten, ein Frühmesser zu Ortenberg, Johann Kubel von Herbsteyn, ein Caplan zu Lisperg; Jungher Apel Ripracht von Budingen und Johannes Molitor, Schulmeister zu Ortenberg.
Siegler: Notariatsformel und -Zeichen.
Die Urkunde enthält inseriert Urk. Nr. 20a von 1402. 66 v

174. Nidda. — 1461. 25. v. — Johannes Gruner, ein Weltpriester, bekennt, daß er mit Zustimmung seiner Geschwister: Katherina, Greta und Henn Gruner seinen Hof und Gut zu Bostorf, genannt «der Grunern Hof», und zwar: Haus, Hof, Scheuern, Gärten, Aecker, Wiesen, Holz, Feld, Wasser, Weide um 90 guter rheinischer Goldgulden Franckforter Währung, «gereiden» Goldes, an Henn Rosenlecher und Elsen, seine eheliche Hausfrau, verkauft habe. Genannt werden folgende Grundstücke: «An der Antwant». a (3 M. 3 V.); «das. geyn der Lachen». a (1 M.); «Stoßen vff die Antwant». a (2 M.); «In der Auwe, vff der Wiißen», a (4 M.); «Vff den Betten, vff den Graben», a (3 M.); «Vff dem Borgwege», a (1/2 M.) driesch (3 M.); «By dem Borckwege, an Heintzen Gruner» a (1 M.); «An dem Burckwege» a (3 V. 3 V.); «Vff dem Burckwege» a (3 M.) (2 M.); «Vff der Borsdorfer Lachen». a (2 M.), das. driesch (1 M.); «Stoßen vff den Bruch». a. (2 M) (1 M), Oben an dem Bruche». a. (1 M.); «an der Brucken» a. (1 1/2 M.); «An der Diche». wi (1 M.); «vnder dem Dorfe, in dem Bornfloß». wi (1 M.); «an dem Espis» driesch (3 M.); «Stoßen vff das Espis by Becker Scheppeler» a. (2 M.); «An dem Feltberggraben». a (3 M. 3 V.); «An der Fluerscheide» a (2 M.); «vff den Graben» a (2 M. 2 M.); «An dem Hanrode». a (3 V.); «An dem Hartwege» a (3 V.) (5 V.) (3 V.) (3 M.); das. «by der Hecken» a. (2 1/2 M.); das. «an Heintzen Schaden» (2 1/2 M.); «by der Kirchen benebent der Wiißen» a. (4 M. 3 V.); «an dem Huser Wege, an Lodewig» a. (3 V.); «By d. H. W.» a (5 M.); «Off d. H. W.» a (2 M.) (1 1/2 M.) (1 M.); Vber d. H. W.» a (2 M.) (2 M.) «an dem Kirchgrunde, vff der Anwande». a (1/2 M.); «an dem Kirchwege.» hecken (2 M.); «Ueber dem K.» a. (2 M.); «an Kulmans Driesch, driesch?» (1/2 M.)? «vff der Lachen» a. (2 M.); «an den Lehen» a. (1/2 M.); «vor den Lehin» a (2 M. 1/2 M.); das. «an dem Crutzacker». a. (3 M.); «die Motzwiese» wi (2 M.); «an dem Reugißhußer Weg» a. (3 1/2 M.) (3 V.); «By d. R. W.» a. (1 M.); «Vff der Roden» a. (2 M.) (1 1/2 M.) (2 M.) la (1 1/2 M.) a. (1 1/2 M.); «stossen vff d. R.» a. (5 V.); «Vff dem Rodeheymer Wege» driesch (4 M.); «an dem Sengiß» hecken (4 M.); «an Schabackern»? (l. Schabernackern) wi (1/2 M.); «an dem Schiebelinge» a. (3 V.); «an dem Schlüßel» a. (1 1/2 M.); «Stoßt vff den Steinbuel» a. (1 M.); «In den Steyn», stoßet vff den Reugißhußer Weg» a (1 M.); «Vnter dem Steinbohel» a. (4 M.) (2 M.) (3 M.); das. «vff der Anwande» (3 V.); «Stoßt vff den Studenbusch» a. (1 M.); «In dem Walde» a. (4 M.); «die Wegelenge» a. (2 M.) (4 M.) (3 M.); «an der Weide» a. (3 V.) driesch (2 M.); «vff der Wiißen» a. (1 V.); «Stoßet vff die W. by dem Reugißhußer Weg» a. (1 M.)

Zeugen: Die Geschwister des Ausstellers; Jost Hantzel, Pfarrer zu Gißnit; Henn Widderßheim; Sipe Lantgraue, Schultheiß zu Widderßheym.

Siegler: Wigant Pleger, Burgermeister und die Schöffen zu Nide, mit dem Stadtsiegel. — Johann Widderßheym für das Gericht

in Widdersheym: Sipe Lantgraue, Schultheis, Henn am Ende und Contz Peltzer, Schöffen.

NB! Das Gericht bekennt «daß sollich erbe werschafft vor uns gescheen vnd mit hud vnd halm zugegangen ist».

NB! Verkauft sind rund 150 Morgen, also 5 Huben, oder 1 Morgen (einschl. Gebäuden pp. zu nur 0,33 ... Goldgulden)

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen.

Beide Siegel hängen am Rande stark beschädigt an. 122

175. Nidda. — 1461. 18. VI. — Herman von Bienbach und Anna, seine eheliche Hausfrau, sowie Barbara, Hans und Christoffulus ihre Kinder verzichten auf ihren Anteil — ein Viertel — des Zehnten zu Hirtenhayn gegenüber den geistlichen Herrn daselbst.

Zeugen: Friederich Milcheling, Amtmann zu Nidde, Herman Belderßheym, Rentmeister daselbst, Henn von Lutir, Bechtold von Meroldis, Wigant von Luder, Henn Echczel, Vlrich von Sluchtern, den man nennet Katzenbiß; Herman Mor, Schultheis, Wigant Plegir, Burgermeister zu Nidde, Egkort Snyder pp.

Siegler: Hermann von Bienbach für sich, Anna, und ihre Kinder; Frederich Milchling, Amtmann zu Nidde. 34

176. Ortenberg? 1462. 29. IX. — Contze Hode, Bürger zu Ortenberg, u. Elsa, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie ihre eigne, etwa 7 Morgen große Wiese zu Hortzhayn, wie sie solche an 16 Jahren in geruhlichem Besitze gehabt haben, u. die nur mit dem Herrngeld u. Dienst an das Schloß Ortenberg beschwert ist, für 51 fl. guter Franckfurter Währung, die bezahlt sind, an Prior Rutger u. den Convent zu Hirtzenhayn verkauft haben.

Zeugen: Johann Eigelßhain, Pfarrer; Philips Hagk, Altarist, und Knuße Heintz, Schultheis, alle zu Ortenberg.

Siegler: Jungherr Balthasar Forstmeister, Amtmann zu Ortenberg. 53 v

177. Nidda. — 1464. 23. VIII. — Bürgermeister und Rat der Stadt Nide bescheinigen, daß die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn die ihnen von den Schiedsrichtern auferlegte Summe zu den Kosten auf die Dotation und Confirmation des von dem † Herrn Henrich Pfleger in der Capelle zu Nide neu gestifteten Altars bezahlt haben. Damit war ein zwischen der Stadt Nide und den Johannitern daselbst, vertreten durch den geistlichen Herrn Philips, Balier in der Wederauwe und Comptur zu Rudiken, einerseits, sowie dem Kloster Hirtzenhain andrerseits darüber entstandener Streit beigelegt.

Siegler: Die Stadt Nyde mit dem kleinen Siegel. 161

178. 1464. 16. X. — Gilbracht Weise von Fuerbach bekennt, daß er seine von Reynhart, Abt, des Stifts zu Fulde, zu Lehen gehende Hube Land, zu und um Bingenheym, in derselben Termenye in Dorf und Feld liegend, mit allem Zugehör an Conradt Philchen und Anne, dessen eheliche Hausfrau, für eine ungenannte, bereits bezahlte Summe verkauft habe.

Siegler: Der Aussteller.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Das Siegel hängt gut erhalten an. 108

179. 1464. 22. x. — Reynhart, Abt des Stifts zu Fulde, gibt zu dem vorstehenden Verkaufe seine Zustimmung, nimmt die Hube von Gilbracht Weisen von Fuerbach auf und beleiht damit Conradt Philgen und Annen, dessen eheliche Hausfrau.
Siegler: Der Aussteller. 108 v

180. 1465. 12. III. — Eberhart von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, bekennt, daß er für eine ungenannte Summe, die bezahlt ist, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn seine Wüstung Nidern Nidern in ihren jetzigen Grenzen mit Zehnten, Aeckern, Wäldern, Wiesen, Wasser und Weide verkauft habe. Vom Verkaufe ausgenommen sind: der Wildbann und die Fischerei, sowie der Waldschmid zu Gaudern und Umgegend, insoweit er «der Jsenkuthe vnd des steyns im Berge», der in der genannten Wüstung liegt, nötig haben sollte. Von dem Eisensteinzehnten, den Heintze Henn (der derzeitige Waldschmied), oder, wer nach ihm kommt, zu zahlen hat, behält sich der Verkäufer soviel aus, als jeweils zur Unterhaltung der Schmiede gebraucht wird; der übrige Zehnte gehört dem Kloster.
Siegler: Der Aussteller. 73

181. 1465. 24. IV. — Vlrich von Sluchter, genannt Katzenbiß, bekennt, daß er seinen Garten, gelegen in der Runa zu Nide, dessen Pächter zurzeit Czhin Henn um 6 'junge torn. war, und ein Gütchen zu Wagenhusen, «in der Wustenung gelegen», gen. «der Wirckeler», mit Aeckern, Wiesen, Holz und Feld, so, wie es Henn Schurmann, Duldin Henn und Scheffer Heintz zu Erckirßborn inhaben, als Seelgerät den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn geschenkt habe.
Siegler: Der Aussteller. 160 v

182. 1465. 29. v. — Die Brüder Karlen, Friderich und Emerich von Carben, die Söhne des † Karlen von Carben, bestätigen eine Seelgerätsstiftung ihrer verstorbenen Eltern an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn im Betrage von 3 fl. jährlich, die auf das «hobische Gut» zu Bruchenbrücken gelegt sind, und das Kloster reversiert sich.
Siegler: Karle u. Friderich, der eine zugleich für Emerich. 99

183. 1465. 7. x. — Wigel Finke und Alheidt, seine eheliche Hausfrau, haben Anspruch auf 6jährige zehnt- und zinsfreie Nutzung von Gütern in der Dorfschaft Nidern Nidern, die Jungherr Eberhart, Herr zu Konigstein, den geistlichen Herrn, Prior und Convent, zu Hirtzenhayn verkauft hat. Nachdem bereits ein Jahr vorüber ist, und sie von dem Verkäufer für die übrigen 5 Jahre entschädigt worden sind, stimmen sie dem Verkaufe bedingungslos zu.
Siegler: Johs. Frunt, Schreiber, und Johs. Milsinge, Kellner zu Ortenberg. 73 v

184. 1465. 30. x. — Henn Finke und Else, seine eheliche Hausfrau, geben dieselbe Erklärung ab, wie Wigel Finke und Alheidt in der vorhergehenden Urkunde.

Siegler: Nicht angegeben; es sind jedoch, da wörtlicher Gleichlaut mit Nr. 183 notiert ist, dieselben anzunehmen, wie dort.

Citiert mit dem Jahre 1463 bei Wagner, Geistl. Stifte, 85, vgl. Darm. Arch. Isenb. Acten, Repert. S. 37 (ohne Tag) Auszug. 74

185. Ortenberg. — 1466. 17. IV. — Bechtolt Mathis zu Lisperg und Gele, seine eheliche Hausfrau, bekennen den Verkauf ihrer Wiese zu Nidderns «obendig Hirtzenhayn», die sie von Henn Waßmut, Bürger zu Wenigis, und Katherine, dessen ehelicher Hausfrau, gekauft hatten, um 10 guter rheinischer fl. Franckforter Währung an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, wovon sie 1 fl. zu einem Seelgerät freiwillig nachlassen und stiften.

Zeugen: Johann Hergot, Frühmesser zu Ortenberg; Philips von Binßheim, Altarist daselbst; Henn Fedeler, der Alte; Contz Spilman, Heinrich Eckard von Echczel; Schöffen zu Ortenberg.

Siegler: Herman Eppsteyn, Pfarrer zu Bebera.

Vgl. Nr. 152. Die Ueberschrift hat Mitteln Niderns. 74 v

186. 1466. 24. XII. — Philipps von Eppsteyn, Jungherr zu Konigsteyn, erkennt den von seinem † Vater Eberhart von Eppensteyn, Herrn zu Konigstein, an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn gemachten Verkauf der Wüstung Nidern Niderns inhaltlich des darüber gegebenen Briefs — ins. Urk. Nr. 180 v. 12. III. 1465 —, an und verspricht, denselben zu halten.

Siegler: Der Aussteller. 73 v

187. 1467. 8. XI. — Philipp von Riffenberg, Comendator zu Nida und Balyer in der Wederauwe, der Prior Endres Yring und Peder Rudolfe, Rudolf Ringshaußen und Werner Wolf, Brüder des Hauses zu Nide, bekennen den Verkauf von 8 torn. Jahreszinsen, die seither vom Finkengut zu Nider Nidern gefallen sind, um 16 rhein. fl., die bezahlt sind, an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn.

Siegler: Ph. von Riffenberg u. der Prior. 76

188. 1468. 22. IX. — Henn von Beldersheym, gen. Gropp, und Gude, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den Anteil ihres Zehnten zu Gyßnit «in dem Felde» den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für eine ungenannte Summe, die sie quittieren, verkauft haben und daß sie die Käufer von dem Gericht zu Gyßnit in den Zehnten haben einweisen lassen nach des Gerichts Recht und Gewohnheit.

Zeugen: Contzgin Möser, Schultheis; Peter Hoppener, Heintz Ribiß, Henn Hoppener, Ail Henn, Metzen Henn, Jacob u. Repp Henn, Schöffen.

Siegler: Die Aussteller; Henrich von Mustenheym (l. Muschenheym), Amtmann zu Myntzenberg; Wilhelm Weise von Fuerbach, der Junge, der Vetter des Ausstellers, und für das Gericht: Jost Hantzel, der Pfarrer von Gyßnit.

Bem. Super illa littera et sequenti Conradi Gropp habetur vidimus in archa. 93

189. Rohrbach. — 1469. 17. V. — Notariatsinstrument aufgenommen in Lotters Contz, des Schultheisen Hof und Wohnung, durch den Notar Johan Heyl von Gronberg*, Priester (Mainzer) Mentzer Bistums, in Gegenwart Ewalts von Brungißheym, als des Ver-

treters der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, und von Schultheis und Schöffen zu Rorbach über die Klagesache der Else Brunern gegen die ersteren. Das Gericht erklärt: Auf ihre Klageerhebung sei ihr gesagt worden, daß sie, «so sie von eigen und irbe cleget», dies an drei gehegten Gerichten tun müsse. Dies habe sie getan. Beim dritten Mal sei sie gefragt worden, ob sie die Klagezustellung dem Gericht überlassen, oder selbst übernehmen wolle, auch habe man sie auf die Folgen einer Versäumnis hingewiesen. Else habe die Benachrichtigung selbst übernommen. Bei dem 4. Gericht sei Else mit ihrer Klage abgewiesen worden, weil der Nachweis der Zustellung nicht erbracht gewesen sei. Auf Bruder Ewalts Frage, was das Gericht von den Pfandbriefen Hennen Schelwicks über das Gut halte, «da Else von ire clage forte», erklärte dasselbe sie für giltig und glaubwürdig und sich bereit, den Beweis dafür zu erbringen.

Zeugen: Czolle Heintz zu Bleichenbach, San Henn, und Lutters Henn zu Rorbach.

Es folgen Notariatsformel und Zeichen Johs. Heylis.

* Grünberg. 144

190. 1469. 7. VI. — Peter Schnerre, der Müller in der Mühle zu Girbernheym, und Katherine, seine eheliche Hausfrau, rufen wegen einer Ansprache, die die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn wegen «versessener pacht» an sie stellen, die Entscheidung eines Schiedsgerichts an, zu dem das Kloster Henn Czockwolf von Swalheym, Peter Moller von Steynfurt und Bachhenchen, die Eheleute aber Hentzen Moller, Claß Mollers Sohn von Doreheym, Herman Herre und Sifert Swartze, den Müller, wählen. Als Obmänner sollen, wenn nötig, handeln Conrad Role und Johann Wille, Schöffen des h. Reichsgerichts zu Frideberg. Es wird entschieden, daß keine Partei an die andere irgend welche Ansprüche mehr zu stellen hat.

Siegler: Die Reichsschöffen. 117

191. 1470. 25. IV. — Der Prior Rutiger und der Convent zu Hirtzenhayn bekennen, daß ihnen ihr besonders guter Freund, Henn Lantgrafe, Schultheiß zu Stornfelß, als Seelgerät seinen Hof zu Bostorf geschenkt habe, wofür sie ihm, wenn er es begehre, jährlich auf Martini lebenslänglich 5 fl. zu reichen versprechen.

Siegler: Der Prior. 123 v

191 a. Köln. — 1470. 15. V. — In Vertretung des Specialdeputierten des römischen Stuhls, des Decans von St. Salvator zu Utrecht Theoderich Grauwert, als Judex nnd Conservator der Windesheimer Congregation, empfängt der Subdeputierte D. Dietmar Berstvoirt, Decan von St. Tumbertus zu Cöln, in seinem Hause den auf Vorladung erschienenen Procurator der regulierten Augustiner ad corporis Christi zu Cöln, Johannes Demonis von Iramonia, und nimmt von ihm einen Erlaß des Cardinalpriesters Petrus Cameracensis von St. Crisogonus zu Rom entgegen, der wörtlich inseriert ist (Urk. 26 a). Er entspricht der Bitte des Procurators um Prüfung der Urkunde auf ihre Aechtheit und um Veranlassung der Ausfertigung eines Transsumpts. Berstvoirt

beauftragt damit seinen Schreiber Mattheus Borger von Attendarn, einen Cleriker der Diöcese Cöln. Den Vorgang im Hause Berstvoirts bezeugen: Dietmar Beye, Pastor zu Dattelen, und der Laienbruder Henrich von Embrica, das Instrument aber außer diesen beiden: Johann Brylman von Geseke und Anthonius Dattelen, sämtlich Cleriker der Cölner Diöcese.

Lateinisch. Notariatsinstrument. 16

26 a. Saint Ghislain. — 1414. 26. IX. — Der Cardinalpriester Petrus von St. Crysogonus zu Rom, genannt Cameracensis, Gesandter des Apostolischen Stuhls in den Provinzen Mainz, Cöln, Trier, Salzburg, Prag und Cambrai, befreit die Klöster Beate Mariae zu Windesheim, Beate Mariae zu Grüntal (viridis vallis), St. Pauli zu Zoma, genannt Rubee vallis, und St. Salvatoris zu Einsteyn (Emsteyn?) der Diöcesen zu Trier und Cambrai von allen Noval- und Viehzehnten für ihre selbst bewirtschafteten Güter. Ergangene oder noch zu erwartende entgegenstehende Rechtssprüche usw. werden für kraftlos erklärt. Gegeben im Kloster (Cella) zu St. Ghisslenum der Diöcese Cambrai. C. de Saluia.

Lateinisch. Der Urk. Nr. 191 a inseriert. 17

192. 1470. 1. VIII. — Helfferich von Drahe und Demudt, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie ihrem Eyden, Henne von Dudelßheym, ihre Tochter Lysen zur Ehe gegeben und ihr als Brautschatz und Zugabe 800 fl. nach Laut eines «hemelechs» Briefes gegeben haben. Sie weisen ihnen 150 fl. auf Grund eines versiegelten Briefes auf den festen Eberhart Riedeseln an und 6 Achtel Korn von ihren eigenen Gütern zu Blafelt, indem sie versprechen, die 6 Achtel Korn, die bisher der Bau zu Duernheym von diesen Gütern zu beziehen hatte, auf andere Güter legen zu wollen.

Siegler: Helfferich v. Dr. für sich und Demudt und außerdem deren Bruder und Schwager Henrich von Drahe.

Rand-Bemerkung. «Landgraf Ludewig zu Hessen in suo originali zugestellt ut supra» (1572). 95

193. 1471. 19. IV. — Henn Lantgrafe, Schultheis zu Stornfels, bekennt, daß er als Seelgerät für sich, seine † eheliche Hausfrau Guden, seine † Eltern: Heinz Lantgrafen und Katherinen und seiner Hausfrau † Eltern: Schuwe Heintzen und Elsen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn seinen Hof zu Bostorf geschenkt habe.

Siegler: Der feste Juncker Vlrich Katzenbyß.

Original-Papier im Ges. Archiv zu Büdingen. Das aufgedrückte Papiersiegel ist gut erhalten. 123 v

194. 1471. 6. V. — Prior und Convent des Augustinerklosters der Stede Frideberg bekennen, daß sie die 5 Morgen Garten und Acker, die ihr Kloster seither auf der Mühle zu Girbernheym gehabt habe, an Prior und Convent zu Hirtzenhayn für eine nicht genannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben.

Siegler: Peter Greyser, Prior des August. Klosters zu Frideberg. 117

195. Geißnidda. «vnder der Linden» — 1471. 17. XII. — Craft von Belderßheym und Margareta, seine Tochter, bekennen, daß

sie ihren Zehntanteil zu Gyßnit den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für eine ungenannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben. Der Act geschieht vor dem Gericht zu Gißnit, nämlich dem Schultheis Contz Moser und den Schöffen: Peder Hoppen, Heintz Ribisen, Jacob Alhenn, Henn Hoppen, Metzen Henn und Heppe Henn.

Siegler: Der Austeller für sich und seine Tochter, und für das Gericht der Pfarrer daselbst Jost Hantzel. 93 v

196. Spangenberg. — 1473. 28. I. — Schreiben des Landgrafen Heinrich von Hessen an seine Amtsleute zu Nidde, worin er ihnen ernste Vorstellung darüber macht, daß die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn bei ihm darüber Beschwerde erhoben hätten, daß sie an ihrem Hofe und ihren Gütern zu Duernheym mehr beschwert würden, als es zu seines Vaters Zeiten geschehen sei.

Ohne Angabe des Sieglers.
Randbem. Landgraf Ludwig von Hessen in suo originali zugestellt ut supra (1572). 86 v

197. Ortenberg. — 1473. 15. VI. — Notariatsinstrument über einen testamentarischen Vertrag zwischen den leiblichen Geschwistern Johann Hergot, Priester und Beneficiat zu Ortenberg, und Gela Hergottin einer-, und dem Kloster Hirtzenhayn, vertreten durch den Conventualen Johann Kempis, andrerseits. Die Geschwister vermachen dem Kloster nach ihrem Tode alles, was sie dann haben sollten, «iß sy irbe, eigen, huser, hofe, ecker, wiesen, schulden, parschaft, hußradt, garten, cleyn, groß pp». — Ausgenommen wird nur, was zu den geistlichen Beneficien von Herrn Johansen gehört. — Dafür übernimmt das Kloster die Verpflichtung, die Geschwister, wenn es not tut, zu Lebzeiten leiblich zu versorgen, nach ihrem Tode aber, sie in Seelenmessen geistlich zu versehen und sie in ihre Bruderschaft aufzunehmen. Die Uebergabe von Gut und Habe erfolgt «mit Hand und Halm» gegenüber Johs. Kempis und die Verpflichtung zur Einhaltung des Testaments im Uebrigen seitens aller Beteiligten durch Handgelöbnis dem Notar gegenüber.

Es unterzeichnet: Der Notar Petrus Wurner, Cleriker Würzburger Bisthums. 69

198. 1474. 19. II. — Konne Henn und sein Schwiegersohn Stegkhenn mit Agnes, seiner ehelichen Hausfrau, bekennen, daß sie für eine «mircklich» Summe Geld, die bezahlt ist, an Henn Waßmut, Bürger zu Nidde, und Katherin, seine eheliche Hausfrau, ihren ganzen Grundbesitz in der Terminei Gißeneth verkauft haben.

Siegler: Stegkhenn für sich und Agnes, und Konne Henn durch Jost, Pfarrer zu Gißnit. 92

199. 1474. 28. III. — Agnes, Mertyn Forstmeisters We; Else, Jorgen Brendels von Hoenberg We; Emerich von Howissel und Geruß, seine eheliche Hausfrau, bekennen den Verkauf ihres Hofes und ihrer Hofraite zu Nidern-Flaißstadt mit allem Zugehör an Häusern, Scheuern, Gärten, Aeckern, Wiesen, Gülten, Zinsen pp, den sie von Rudolf von Cleen ererbt und seither in ruhigem Besitze gehabt haben, an Prior und Convent des

Klosters zu Hirtzenhayn für 700 rheinische fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden. Die Auflassung erfolgte vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Nider Flaißstadt «mit hude und mit halme, als dan das Gericht einen lauf vnd gewonheit hat», nämlich vor Johs. Fischer zu Staden, Schultheis, und Henn Drusing dem Jungen, Smyt Henchin und Gotz Blafuß, Schöffen.

Siegler: Für Agnes ihr Sohn Caspar Forstmeister; Elße Brendeln für sich; es siegelt für sie noch mit Jorge, ihr ältester Sohn; Emerich von Hoewissel für sich und Gerußen; für das Gericht: Juncker Henne von Buches, der Sohn des † Hartmans.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Sämtliche Siegel hängen gut erhalten an. 133 v

199a. 1474. 17. v. — Prior und Convent des Klosters Hirtzenhayn wollen sich den Junckern Eberhart und Philips, beide von Eppensteyn, Herrn zu Konigsteyn, für alles Gute, das sie dem Kloster getan haben, insbesondere für den Verkauf des Weinzehnten zu Bergen und der Wüstung Nidern Niderns dankbar beweisen. Sie verpflichten sich deshalb für Anne, Gräfin zu Nassauwe, die † Hausfrau Juncker Eberharts; deren verstorbene Tochter, Frauen Margareten, eine Frau von Renecke; und der Frauen Margareten, geb. Gräfin von Wyrtenberg, Juncker Philips † Hausfrau, und alle deren Angehörige eine tägliche ewige Messe zu lesen und 5 mal jährlich Vigilien und Seelenmessen. Außerdem erlassen sie ihren gnädigen Junckern «ganz gegen ihren (deren) Willen und mit ihrem Widerstreben» 492 fl. Forderungen, nämlich einen Schuldbrief von Herrn Henrichs Appeln über 200 fl. Hauptgeld, wovon 10 fl. jährl. Gülte auf Ortenberg verschrieben sind; dann 150 fl. auf Vrsel versessener Pension, auch von dem † Appel, Pfarrer zu Hirbsteyn, herrührend; 50 fl. auf Ortenberg versessener Pension von Herrn Henrichs Pfleger wegen; 46 fl. von dem † Pfarrer Johs. Eygelßhain von Ortenberg; 16 fl. von des † Priesters Conrat Dietzels wegen von Hirbsteyn und 30 fl. Darlehen an Johs. Milsingen, derzeit Eppsteynschen Kellner.

Siegler: Johann, Prior, und der Convent mit dem gem. Conventssiegel. 176 v

200. 1474. 17. v. — Eberhart und Philips von Eppensteyn, Herrn zu Konigsteyn, bestätigen die an das Kloster Hirtzenhayn geschehenen Verkäufe des Weinzehnten zu Bergen und der Wüstung Nidern-Niderns, die sie aus besonderem Wohlwollen für dasselbe anerkannt haben, und wofür sich das Kloster laut eines Briefes — ins. Urk. Nr. 199 a — durch Messen, Vigilien und Seelenmessen, sowie das Erlassen von Schuldforderungen erkenntlich zeigen will.

Siegler: Die Aussteller. 176 v

201. 1474. 2. VI. — Lysa Forstmeistern und ihr Sohn Johann bekennen, daß sie an den Schöffen Henn Fellen von Gronenberg* und Elßen, dessen eheliche Hausfrau, eine von ihm gekaufte Gülte um 20 fl. zurückverkauft haben. Die Gülte bestand in 1 fl. Jahres-

zins, den Henn Morhart von einem Gut zu Merlauwe zu geben hatte, und beruhte auf einer Schuldverschreibung der ehrbaren Frau Ermeln von Buchenawe über ein von Merlawesches Gut zu Langesdorf.

Siegler: Henn Forstmeister für sich und seine Mutter Lysa. * Grünberg.

Vgl. Urk. Nr. 204. U. durchstrichen. 183

202. 1475. 9. VIII. — Philips, Graf zu Nassawe und zu Sarbrucken, verwilligt seinem lieben Getreuen, Emmerich von Hoewißel, der seine Tochter dem Ritter Gilbrecht Weise von Fuerbach zur Ehe gegeben und ihm eine Summe Geld «zu hymelichs gelde und heymsture» verwilligt hat, auf dessen Nachsuchen 500 fl auf die folgenden Lehen anzuweisen: auf die Gülte zu Langenhayn bestehend in 20 Achtel Korn, 18 torn., 40 Käsen; auf seinen Teil des Weinzehnten «an dem Bohemer Berge» und auf eine halbe Hube Land zu Oistheym.

Siegler: Der Aussteller. Vgl. Urk. Nr. 279. 172

203. 1476. 15. VI. — Henrich, Landgraf zu Hessen, Graf zu Ziegenhain und zu Nidd, gibt dem Fricken Barteln die Glashütte in Strythain in seinem Gericht zu Nidd als Erblehen mit dem Recht, sich des Gehölzes in seinem Gericht dazu zu gebrauchen, so, wie es der † Herman von der Rabenauw, sein ehemaliger Amtmann, und Herman More, sein Rentmeister zu Nidd, vormals verliehen haben. — Fricke hat als Erbzins X fl jährlich und 100 Gläser in die Kellerei zu Nidde zu liefern.

Siegler: Der Aussteller.
Urk. durchstrichen. 62 v

204. 1476. 15. XI. — Henrich Pedersheym, Vicar der Pfarrkirche «vff der Aldenstat Grunberg», und Tileman von Sassen, Schultheis daselbst, sind von dem † Henn Fell zu Testamentsvollstreckern bestellt worden, der ihnen zu seinen Lebzeiten befohlen hat, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn als Seelgerät eine jährliche Gülte von 1 fl., mit 20 fl. Hauptgeld ablösbar, zu überweisen, die der † Henn Fell von Lyse Forstmeistern und ihrem Sohne Johann zurückgekauft hat.

Siegler: Die Aussteller.
Vgl. Urk. Nr. 201. U. durchstrichen. 183

205. Geißnidda. — 1476. 29. XI. — Henn Waßmut, Bürger zu Nidde, und Katherin, seine eheliche Hausfrau, wohnhaftig zu Nide, bekennen, daß sie Hof, Haus, Scheuer, Hofraite, Aecker, Wiesen und Garten, in und vor Gißnedt gelegen in der Terminei, an Prior und Convent zu Hirtzenhayn um eine «mirckliche» Summe, die bezahlt ist, verkauft haben.

Bei der Auflassung erklären die Verkäufer: «wir setzen sie vnd ere nochkommen darin vnd vns darvß mit hudt vnd halm nach des Gerichts zu Gißnet gewonheit» vor Schultheis und Schöffen.

Zeugen: Contz Moßer, Schultheis; Peder Hoppener, Henn Hoppener, Jacob Alhen, Steghenn, Heppe Henn, Jost, Schöffen.

Siegler: Für die Aussteller: das Gericht zu G., das seinerseits siegeln läßt, durch Jost Hantzel, Pfarrer zu Gyßnidt. 92

206. 1476. 13. XII. — Henn Waßmut, Bürger zu Nide, und Katherina, seine eheliche Gemahlin, vermachen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn: Haus, Scheuer und alles, was sie zu Nide in der Stadt und darum besitzen, als Seelgerät. Die Auflassung erfolgt vor dem Gericht zu Nide «mit Hand und Mund» und die Schenkung wird in das Buch der Stadt eingeschrieben. Die Schenker werden für ihre Lebenszeit oder, so lange es ihnen genehm ist, alsbald gegen 6 torn. jährlich Pächter des Klosters auf ihrem früheren Besitze.

Siegler: Die Stadt Nide mit ihrem großen Siegel. 139 v

207. 1477. 20. I. — Der Stadtschreiber Wilhelm von Bodenheim zu Gelnhusen bezeugt, daß ihm die Urkunde v. 21. XII. 1425 unversehrt vorgelegen und daß er von ihr eine getreue Abschrift gefertigt habe. (Urk. Nr. 39.)

Siegler: Der Aussteller. 159

208. Steinheim — 1477. 3. IX. — Erzbischof Diether von Mainz ermächtigt den Prior zu Hirtzenhain und dessen Stellvertreter auch in erzbischöflichen Reservatfällen Absolution zu erteilen, und zwar nicht nur an Ordensgeistliche, Novizen und alle Angehörigen des Klosters, sondern auch an Geistliche jeden Ranges, die zur Feier der Messe gekommen sind und gebeichtet haben.

Siegler: Der Erbischof mit dem Geheimsiegel.
Lateinisch.
Ort der Handlung: Steynheym. 187

209. 1477. 30. X. — Der Notar Joh. Mentzer von Frideberg, Mainzer Cleriker, bezeugt die Aechtheit der Urkunde von 1440 «Ich Konne von Belderßheym Witwe usw.» und die Treue einer von ihm gefertigten Abschrift. — (Urk. Nr. 84.)

Siegler: Der Notar. 159 v

210. 1477. 14. XI. — Johan von Glauburg, Schöffe, und Conradt Cziehe, Ratsherr zu Gelnhußen, beide Baumeister und Vorgänger der St. Peterskirche, in der Stadt Gelnhußen gelegen, bekennen, die 2 ß Geldes ewiger Zinsen, die diese Kirche als Seelgerätstiftung der † Jungfrau Konne Katzenbißen besitzt und die auf eigen Gut zu Wagenhusen gelegt sind, mit Genehmigung von Bürgermeister und Rat der Stadt Gelnhußen, um 25 fl., die bezahlt sind, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft zu haben, weil ihnen die Beitreibung der Zinsen von dem so entlegenen Grundbesitz zu umständlich ist. — Landsiedel zu Wagenhusen sei zurzeit Hans Schaff.

Siegler: Die Aussteller mit dem geheimen Siegel der Stadt Gelnhusen. 160

211. 1478. 14. II. — Philips Weidlich, Sohn des † Endriß Schuchwertz, der ehemals in Ortenberg wohnte, bekennt, daß ihm der Kaufpreis für etliche Wiesen, die er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft hat, mit 30 fl. rheinisch bezahlt worden ist.

Siegler: Der Aussteller mit dem Siegel des Altaristen Joh. Roden zu Frideberg. 68

212. 1478. 23. II. — Henn von Belderßheym, gen. Grob, und Gude, seine eheliche Hausfrau, bekennen den Verkauf von 6 Achtel Korn Frideberger Maß, auf 2 Huben Land in Byenheymer Feld und Terminei gelegen, an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für 60 fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, auf Wiederkauf.

Siegler: Der Aussteller für sich und Guden.
Bem.: redempta und durchstrichen. 111 v

213. 1478. 23. II. — Henn von Belderßheym, gen. Grob, und Gude, sein eheliche Hausfrau, schenken den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn von ihrem Hofe zu Berstat eine jährliche Korngülte von 4 Achteln Fredeberger Maß mit 60 fl. wiederkäuflich als Seelgerät für sich selbst, ihren † Bruder Konrat und ihre † Eltern.

Siegler: Der Aussteller für sich und Gude.
Rand-Bem. «Vacat, redempta.» Urk. durchstrichen. 98 v

214. Ortenberg. — 1479. 6. IX. — Claiß Glyme und Else, seine eheliche Hausfrau, die sich in die Bruderschaft des Ordens hatten aufnehmen lassen und in dem Hause, das das Kloster Hirtzenhayn in Ortenberg hatte, den ganzen Lebensunterhalt, wie er den anderen Brüdern zukam, hatten finden sollen, vereinbaren mit dem Kloster eine schiedlich friedliche Trennung. Hierbei vermittelt der Schultheiß Peter Wolf zu Ortenberg. Die Eheleute verzichten dem Kloster gegenüber auf alle ihre Ansprüche, das ihnen 100 fl. und 60 Achtel Korn gibt, ihnen den ganzen Hausrat überläßt, besonders aber das gesamte Handwerkszeug. Aller Unfriede soll vergeben und vergessen sein.

Siegler: Für die Eheleute: Bürgermeister und Schöffen der Stadt Ortenberg und der Schultheis Peter Wolf als Schiedsrichter. 66

215. 1479. 13. XII. — Kemp Henn, Bürger zu Ortenberg, Kuntze, seine eheliche Hausfrau, und Eylchen, die We Happen Henns, beide des † Hennichen Vnmuß Töchter, verkaufen ihre Wiese, in Hirtzenhayner Terminei gelegen, die ihnen von ihrem Vater und Swern erblich angefallen ist, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für 64 fl., die quittiert werden.

Siegler: Für die Aussteller: der feste Hans Beheme, Amtmann su Wenigiß. 54

216. 1480. 3. I. — Arnoldus de Berit, Abt des Benedictiner-Klosters St. Jacob zu Lüttich, Judex und Conservator der Wyndesheimer Congregation, Utrechter Dioecese, und der übrigen regulierten Augustiner, ermächtigt die Decane des S. Peters-Stifts zu Mainz und Aschaffenburg und des S. Bartholmaeus-Stifts zu Frankfurt, sowie den Scholaster von S. Stephan zu Mainz bis auf Weiteres zu seiner Vertretung und zwar auf Grund der ihm durch die päpstliche Bulle Eugens IV. (1431. Novbr. 11.), die wörtlich inseriert ist, gewordenen

Ernennung zum Conservator in allen Fällen, bei denen es sich um den Schutz der Klöster und Stifte gegen die Uebergriffe weltlicher Machthaber handelt.

Zeugen: Arnoldus de Berit, Scabinus von Löwen, Cleriker und die Laien: Symon Permans (!) (pmans) de Dyest in Lütticher Dioecese und Hugo Gerhardi von Lüttich.

Notariatsvermerk des Servatius de prato.

Lateinisch.

Inseriert ist Urk. Nr. 47a — 1431. 11. XI. — eine Bulle des Papstes Eugen IV. 18 v

217. Nidda. — 1480. 4. I. — Der Notar Sifridt Vßiner von Londorf, Cleriker Mentzer Bißtums, errichtet in dem Hause, «bie der Kapelle S. Georgen» zwischen den Häusern von Joist Birgkes und Hertten von Ortenberg, beide Bürger zu Nidde, gelegen, ein Instrument über ein Zeugenverhör. Er protocolliert die Aussagen des Hermann More, Rentmeister des Landgrafen Heinrich zu Hessen, Grafen zu Katzenellenbogen, Dietz, Czigenhain und Nidde, und des Schöffen Eckart Schniders daselbst. Deren Aussagen gehen dahin, daß zwischen dem Gebiete von Ließberg einer-, und Hirtzenhayner und Hortzhayner Gebiet andrerseits, sowohl zu Landgrafen Henrichs, des jetzigen Fürsten Zeit, als auch zu der seines verstorbenen Vaters, des Landgrafen Lodewig, durch den Junker Herman von Nordecken zu der Rabenaue, Amtmann zu Lisberg, Landscheidungen erfolgt seien und zwar im Beisein des Herman Mőrs, Eckart Schniders, Dichter Hens, Hillebrandes und Knodges, von denen die beiden letzteren die Vorbesitzer der Wüstung Hortzhayn gewesen seien. Zur Vermeidung künftiger Irrungen habe man nach Landes Gewohnheit Lochbäume gehauen und gezeichnet. Später seien dann auf Befehl des Landgrafen Henrich von Hessen durch den Eppsteynischen Schultheis von Ortenberg Steine dazwischen gesetzt worden unter Mitwissen der geistl. Herrn. Damals habe der † Eybart (!) von Eppensteyn, Herr zu Konigsteyn, Lisbergk zur Hälfte von Amts wegen als Hessisches Mannlehen, zur Hälfte von Erbes wegen besessen. Auch unter dem Junker Lodewick Doringk, Amtmann des † Grafen Johann von Cciegenhayn, zu Liesberg, und Bechtolt Meroldt, gen. Fulhaber, sei es ebenso gewesen, wobei Dichters Henn von Oißenborn, Thornles Henn von Gelnharren und a. m. Zeugen gewesen seien. Die Errichtung des Instruments erfolgt im Auftrage des Priors Johann Aschauwe durch den Canoniker Johann Kempe und den Bruder Ewalt von Brungeshayn, beide Donate des S. Augustin-Ordens zu Hirtzenhayn.

Zeugen: Johann Magei Altarist zu Echczel, Conradt Bawe, Schöffe zu Nidda und Conradt Gobel von Weniges.

Es folgt: Notariatsformel und -zeichen. 37

218. 1480. 7. I. — Die Nuheymer Einwohner: Hetten Contz, Hilthens Jörge, Ruckerhenn, Lubenhenn, Fugen Claß, Frowinshenn der Alte, und Mußerhenche bekennen, daß ihnen die Weingärten, die Johs. Schiltknecht, zurzeit Wirt im Kaufhause der Stadt Wormes, zu Nuheym by Frideberg

liegen hat, und die sie seither von ihm um eine Weinpension in Pacht kaben, weiterhin nach Lauf, Herkommen und Gewohnheit des Gerichts zu Nuheym verliehen worden sind.

Pächter, Grundstücke, Flächengrößen und Weinabgaben sind folgende: Hetten Contz, «oben am helligen Huse» (1/2 M.) und «an der Walern» (3 R.) weinb. = 6 Viertel. — Hilthen Jorge neben Hetten Contzen, «daselbst»; weinb. (1/2 Mg. 1 R.) = 6 Viertel. Ruckerhenn neben denselben «daselbst»; weinbg. (1 V. 5 R.) = 2 Viertel. — Luben Henn; weinb. (1 Mg. weniger 15 R.) = 6 Viertel. — Fugen Claß; weinb. (1/2 Mg. 8 R.), «an Happen Henn neben Krynfuogeln» = 6 Viertel. — Frowins Henn der Alte, «by dem Engelnoßbaume zwischen den Arnspurgern und Henn Leschen.» weinb. (1/2 m) = 7 1/2 Viertel. — Mußerhenchen, «vff dem Burggrafen zwischen dem großen Frowyn und Ruckerßhartman» weinb. (3 V. 5 R.) «vnd ein Schlüsselchen daran», weinb. (5 R.) = 7 Viertel.

Die Pächter verbürgen sich solidarisch und selbstschuldnerisch für die ganze jährliche Weinschuld. Zeigen sich dieselben trotzdem säumig, dann darf der Verpächter in der Stadt Frideberg «mit den hoesten zu zappen ginge, zu welchem wirt ine das ebent. Nemen so vill wyns als ine, wie verunderscheiden vßstunde.» Geht ein Pächter mit dem Tode ab, so treten seine nächsten Erben für ihn ein.

Siegler auf Ersuchen der Pächter: der feste Jungher Endres von Langßtorfe, der Sohn des † Junghern Johannes.

Vgl. Nr. 227.

Randbemerkung: «Diser Hauptbrif ist noch ritlicher verkäufung und vereüsserung der 2 ohm wyns in anno 1574 Wolf Kempen, Bürger zu Fridburg, zugestellt worden und gefallen die 2 ohm hinfurter nit mehr». 170

219. Gelnhausen. — 1480. 14. 11. — Stephanus Stephan, Pfarrer zu Gelnhußen, Prämonstratenser Ordens und Altarist der Pfarrkirche daselbst, bekennt für sich und seine Herren, daß sie dem Conrat König, Schöffen und Rat zu Gelnhußen, und Annen, seiner ehelichen Hausfrau, alle ihre Gerechtigkeit auf den zehnten Teil einer Soden zu Orbe, gen. Gernert Beckers Soden, die dem h. Crutzaltare in der Pfarrkirche gehörte, um eine ungenannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben.

Siegler: Der Aussteller. Vgl. Urk. Nr. 104 und 292. 156

220. 1480. 21. 11. — Peter Happen, Aheln Sohn, gibt zu dem Verkaufe einer, in Hirtzenhayner Terminei gelegenen, Wiese seitens seiner Mutter an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn seine Zustimmung. Für seine minderjährigen Geschwister leisten die Bürgen Bertollus Urtzel und Peter von Dorfelden, Bürger zu Ortenberg, einstweilen Verzicht und zwar Dulde für Dulchen, seinen Petter, und Peter für Katheryn und Elßgyn. Sobald die drei Kinder muntbar sind, sollen sie den Verzicht selbst aussprechen. Bis dahin können die Käufer 20 fl. vom Kaufpreise zurückhalten.

Zeugen: Johann Ingelnheym, ein Priester Johann Hergot, Altarist zu Ortenberg, und Johs. Ganß, Schulmeister daselbst.

Siegler: für die Bürgen: Johan Baumeister, Pfarrer zu Ortenberg. 55

221. 1480. 17. IV. — Bernhard Groß, Scholaster von St. Stephan zu Mainz, Judex und Conservator, als Subdeputierter des päpstlichen Bevollmächtigten Arnolds de Berit, befiehlt dem Klerus der Mainzer Diöcese, auf Anrufen des mit ungerechten Auflagen beschwerten Klosters Hirzenhayn, gegen die Bedränger des Klosters unter Androhung der Excommunication vorzugehen. Er lädt dieselben mit Frist von 14 Tagen nach Mainz zu etwaigem Einspruch gegen dieses Exhibitionsmandat und zum Nachweis seiner Befolgung.

Siegler: Der Aussteller. Vgl. Urk. Nr. 216.
Lateinisch. 21 v

222. 1480. 21. IV. — Johann Wolfe zum Sterne, Bürger zu Franckfurt, und Elschin, seine eheliche Hausfrau, einer-, und Johann von Perne gen. Sipelhenn, ein weltlicher Richter zu Franckfurt, und Hans und Joist von Perne, seine Söhne, andrerseits bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihren Anteil — ein Viertel — am großen Weinzehnten in Seckbacher Gebiet mit allem Zugehör an Hofstatt, Boden und Keltern um 300 fl. guter Franckforter Währung, die quittiert werden, verkauft haben.

Die Auflassung soll geschehen vor Schultheis, Schöffen und Gericht zu Seckbach mit Halme und mit Munde.

Siegler: Johs. Wolf für sich und Elschin; Joh. von Perne für sich und seine Söhne, und für beide Parteien: Jungherr Ruß von Thungen, Schultheis zu Franckfort.
Vgl. Urk. Nr. 223. 224. 245. 246.
Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen, ungesiegelt aber mit Handzeichen. 179

223. Seckbach. — 1480. 2. V. — Vor dem Gericht zu Seckbach erscheinen «by dem helligen wege husse» vor dem Notar Johannes Clebsatel von Wartborgk, einem Cleriker Paderborner Bistums: Johann Wolfe zum Sterne, Bürger zu Franckfort, Elschin, seine eheliche Hausfrau, einer-, und Johann von Perne, gen. Sipelhenn, ein weltlicher Richter zu Franckfort, für sich und seine Söhne Hans und Joist von Perne andrerseits, mit dem Ersuchen an den Schultheis Griffehenn und die Schöffen: Horroßhenn, Kellerhenn, Friderichshenn, Wyleßhenn, Adam More und Hens Friderich, sie aus dem großen Weinzehnten in Seckbacher Terminei und Gebiet nach Gerichts Recht und Gewohnheit heraus und die durch ihre gegenwärtigen Procuratoren vertretenen geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn laut eines versiegelten Briefs einzusetzen (ins. Urk. Nr. 222. v. 21. IV. 1480). Vollzug: «Angesehen gotlichkeit vnd erlichkeit solichs kauffs vnd verkauffs hait sich der genant Schultheis geneget zu der erden, eynen halmen in sin hand genommen vnd in der genannten Scheffen bywesen geheißen die genanten verkeuffer, als Juncker Johann Wolf vnd Johann von Perne, das sie mit iren selbs henden an den halmen gegriffen haben vnd derselbe Schultheis in soli-

chen geuorde sie daruß gesatzet offenberlich vß alle irer gerechtigkeit der vorberorten beschribunge. Darnoch der Schultheiß mit demselben halme noch ordenung, wyse vnd gewonheit des Gerichts, hat sich gewant zu den procuratoren des vorgenanten closters vnd convents; sie auch an den halmen han gegriffen vnd sie inn vnd zu aller gerechtigkeit hait ingesaczt.»

Zeugen: Hollehenn; Heintz Honckel, Gerichtsknecht; Contz Horruß, Mitwoner daselbst.

Notariatsinstrument.

Vgl. Urk. Nr. 222. 224. 245. 246. 180

224. 1480. 2. v. — Johann von Perne, weltlicher Richter und Bürger zu Franckfurt, verspricht den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für seine Söhne Johann und Joist baldigst einen Verzichtbrief auf den Zehnten zu Seckbach, den er an sie mit seinem Schwager zusammen verkauft habe, erbringen zu wollen.

Siegler: Der Aussteller.

Vgl. Urk. Nr. 222. 223. 245. 246. 181

225. 1480. 13. vi. — Johs. Wackerwalt, Else, seine eheliche Hausfrau; Rupgin von Carben, des jungen Conrats Sohn, und Dorothe, dessen eheliche Hausfrau, verkaufen ihren Hof* zu Rorbach mit allem Zugehör an Aeckern, Wiesen, Weingärten und Garten in Dorf und Feld für 140 fl, die quittiert werden, an Snyder Henn, Bürger zu Budingen, und Mergen, seine eheliche Hausfrau. Die Auflassung geschieht vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Rorbach.

Siegler: Johs. Wackerwalt für alle Verkäufer.

* Die Ueberschrift nennt ihn: «der Schribers Hof.»

Vgl. Urk. Nr. 270. 146

226. 1480. 24. vi. — Gotfrid, Herr zu Eppensteyn und zu Myntzenberg, bekennt, daß sein lieber Getreuer, Johann Schiltknecht, des † Wernhers Sohn, ihn darum gebeten habe, ihm das Eigentum an dem auf den 6 Huben und 8 Morgen Land zu Swalheym liegenden Zehnten, den er von ihm zu Erblehen trage, zu gönnen, um ihn den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn zu verkaufen. Nachdem sich derselbe verpflichtet habe, Widerlage zu tun, so erteile er ihm hierzu die Genehmigung.

Siegler: Der Aussteller. 171 v

227. 1480. 21. vii. — Johann Schiltknecht von Frideberg, wohnhaftig zu Worms, und Agnes, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihren Zehnten auf 6 Huben und 8 Morgen Land in Swalheymer Gericht und Terminei gelegen, sodann 2 Ohm jährlicher Weingülte in Nuheym und 1 Hube Land in Melpecher Terminei, ferner 3 fl Geld und 1 Achtel Weiß- (Waizen) gulte zu Dornmassenheym, um eine nicht genannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben.

Siegler: Für den Aussteller, der sein Siegel nicht bei sich hat, Johann von Perne, gen. Sipelhenn, weltlicher Richter zu Franckfort und Gerlach Hube, Amtmann zu Ofenbach, der Aussteller Schwager und Gevatter.

Vgl. Nr. 218. 170 v

228. 1480. 30. VII. — Lysa, die eheliche Hausfrau Hennen von Dudelßheym, gibt zu einem «schlechten kudt», den ihr Hauswirt hinsichtlich ihres Heiratsguts zu Blafeld mit den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain gegen deren Güter zu Ober-Morlen gemacht hat, ihre bedingungslose Zustimmung. Die Auflassung soll vor dem Gericht zu Duernheym geschehen.

Siegler: Der feste Emmerich von Hoenwyßel.
Vgl. Nr. 230. 231 und 263. 96

229. 1480. 14. VIII. — Gele Armbruster, und Margareth Snyder, beide Witwen, bekennen, daß ihre † Mutter Meckel Knußen, des † Peter Knußen eheliche Hausfrau, «noch toter hand vnsers genant vatters seligen», den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn eine jährliche Gülte: 2 ℔ Heller und ein Huhn von einem Gute zu Bintzensassen, dessen Pächter der Schultheis daselbst ist, als Seelgerät vermacht habe. Da nunmehr diese Verpflichtung durch Erbgang auf sie und ihren Bruder Johannes, einen Mitbruder der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, übergegangen ist, so bestätigen sie die Stiftung ausdrücklich.

Durch Hentzen Schrammen und Hentzen Henn, den Waldschmied, bitten sie den festen Juncker Hansen Behem, Amtmann zu Wenіß, für sie zu siegeln.

Siegler: Der Amtmann. 153

230. 1480. 4. IX. — Henn von Dodelßheym und Lisa, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ausdrücklich das Recht eingeräumt haben, ihre nachbenannten in Obermorler Terminei belegenen Güter an sich zu ziehen, sobald etwa die den Herren in Blafelter Terminei verkauften Güter hinterfällig würden. Sollten sie jedoch von ihrer Mutter und Schwiegermutter Demuth, der We Helferichs von Trahe, einer gebornen von Winthusen, einen Verzichtbrief über die Blafelter Güter erbringen, dann soll dieser Brief hinfällig sein und die Herren im ruhigen Besitze dieser Güter verbleiben.

Die Grundstücke sind folgende: Item zum ersten: 2 Huben Land hat Stangenhen um das recht seile entnommen; item 1 Hube Land hat Wentzel auch um das recht seile entnommen; item diese nachgeschriebene Wiesen, alle «im Grunde» gelegen: 5 Morgen, an einem Placken «die Palewiese»; item $^1/_2$ Mgn daselbst; item 1 Morgen «vor der Kranßpach» (Kraußpach?); item $2^1/_2$ Morgen «vor Burgheyn»; item $^1/_2$ Morgen «bei der Schlincken». — Item diese nachgeschrieben Wiesen sind allesampt gelegen «in der Ertzenbach»: Zum ersten 2 Morgen «off der Lantwerunge»; item $3^1/_2$ Morgen «in der Miette» daselbst; item 7 Viertel das., item nochmals 7 Viertel das., item $^1/_2$ Morgen «neben der Ertzenbach». — Item diese nachgemelten Wiesen sind alle gelegen «in der Fuerbach»: item $^1/_2$ Mg. «das Wyfer»; item $1^1/_2$ Mgn. «by den Augustiner Hern»; item $2^1/_2$ Mg. «in dem Riede neben den Jungfrauen vom Throne»; item 7 Viertel «in der Heyn(m)bache» neben Schultheisen Johannes; item 1 Mg. das. neben Geltzhen; item $3^1/_2$ Mgn. vff der Bließen neben Dufelhens Kinden, hart hinter dem Dorfe.»

Siegler: Der Aussteller; für Lise siegelt Henrich Hesse, Altarist in der Burg Frideberg.
Vgl. Nr. 228. 231 und 263.
Urk. durchstrichen. vacat. 184

231. 1480. 13. IX. — Henn von Dudelßheym und Lise, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie alle ihre Güter in und um Blafelt an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft haben und zwar 1.) um die Korngülte und die Zinsen, die den genannten Herrn zu Ober-Morlen jährlich fielen; 2.) um 210 fl., die quittiert werden. Sie bekennen weiter, daß sie das Kloster in ihre Güter vor Schultheis und Schöffen zu Duernheym hätten einsetzen lassen.

Siegler: Der Aussteller für sich und Lise; Mitsiegler: deren Bruder und Schwager Jungher Mengeß von Dudelßheym.
Citiert: Wagner, Geistl. Stifte, 86, vgl. Darm. Archiv Isenb. Acten. Repet. ohne Tag (Aszg.).
Vgl. Nr. 228. 230 und 263.
Rand-Bemerkung: «Hessen zugestellt ut supra» (1572). 95 v

232. Leidecken. — 1480. 26. X. — Wirners Henn Contz, Scheffe zu Leitecken, Elbracht Henn, Rudolf Peder, beide Nachbarn daselbst, und Pherners Fritz zu Blafelt erklären in der Wohnung und dem Hofe des Henn Marn vor dem Notar Eberhard Rympenheymer von Butzbach, in Gegenwart des Ritters Gilbracht Weisen von Fuerbach und der Zeugen, auf ihren Eid, daß die nachbenannten Aecker und Wiesen schon im ruhigen Besitze des † Ritters, Gilbracht Weisen von Fuerbach, des Vaters des jetzigen Gilbracht, und nachher in gleicher Weise des † Eberhart (W. v. F.) gewesen seien. Keiner derer von Dudelßheym habe irgend welche Rechte daran gehabt. Es sind: die 24 Morgen Wiesen, die da ziehen «off den Czegenhalse erüß und stoßen off den Geren, off den Bornphade»; Item 22 Morgen stoßen «off die Kese-Wiesen»; Item 7 Morgen, stoßen «off Jungfrauen Getzeln»; Item 34 Morgen, sind genannt: «die Bunden» und stoßen «off den Hernweg»; Item 1 Morgen, «stoßt off den gemein Weg, der in die klein Schwein geht»; Item 3½ Morgen «ziehen off der Schweins erüß und stoßen off das Molnstucke»; Item 6 Morgen, «stoßen off Juncker Henn Buches»; Item 5 Morgen Weingarten; Item 18 Morgen Wiesen «liegen hinder Staden»; Item 6 Morgen, «stoßn off den Richelßheymer Kreppen»; Item 1 Morgen, «stoßt vff den Spisse und Graßeweg» «in Stanstader und Duernheymer Terminei gelegen».*

Zeugen: Mar Henn, Schultheis zu Leitecken und Fritz Romersheymer, Laie des Mentzer Bistums.
Notariatsinstrument (s. o.).
* NB! Diese Bemerkung bezieht sich, wie aus Nr. 233 hervorgeht, auf den ganzen Wiesenbesitz der letzten 3 Gewanne, der teils in Stanstader teils in Duernheymer Terminei belegen war. Vgl. Urk. Nr. 233 und 235. 129

233. 1480. 3. XII. — Pherners Fritz zu Blafelt, Werners Henn Contz, Schöffe zu Leytecken, und Elbracht Henn mit Rudolf Peder, Nachbarn daselbst, bezeugen: Es sei ihnen wolbekannt, daß der † Gilbracht Weise, Ritter, der Vater des

jetzigen Gilbracht Weise, die Güter zu Stanstad — etwa 4 Huben — und die Wiesen bei Staden, in Stanstader und Duernheymer Terminei gelegen, etwa 20 Jahre lang bis zu seinem Tode in ruhigem Besitze gehabt und gebraucht habe, und daß sie nach seinem Tode der † Eberhart Weise mit anderen Gütern des † Gilbracht an sich genommen habe. Es sei ihnen auch nicht bekannt, daß je einer von Dudelßheym Mitrechte daran gehabt habe.

Siegler: Juncker Conrat Sprekast von Waltmanßhusen.
Vgl. Urk. Nr. 232—235. 129

234. Hirzenhain. — 1481. 30. I. — Im Capitelhause des Klosters findet vor dem Prior Johann von Eschauwe, dem Procurator Johann Budeler von Gelnhusen, und Johann Kempe, Kleidermeister, alle geistliche Herrn zu Hirtzenhayn, ein Verhör von drei hochbetagten Männern statt. Als erster erscheint Herman More, Rentmeister zu Nidde, des Landgrafen Henrich zu Hessen, Grafen zu Katzenelbogen, Dietze, Czigenhayn und Nidde und sagt aus: er sei vor 50 Jahren und eine gute Zeit davor Diener der † Juncker Jacobs von Eschbach und darnach Ludwig Dorings, beide Amtleute des † Grafen Johann von Czigenhayn, gewesen. Als solcher sei er zu deren Lebzeiten gewandert gen Hortzhain in Feld, Holz, Wasser und Weide und habe daselbst «gegaugeth vnd gefischet» und immer nur gehört, daß Hortzhayn mit allem Zugehör dem † Juncker Bechtold Mernolfs von Babenhusen gewesen sei, der es von dem Hause zu Lisperg zu Lehen trug.

Darnach sagte aus Peter Isenberg, der Kellner der Herrschaft von Konigsteyn: Er sei vor 40 Jahren in Ortenberg bei dem † Juncker Wyprecht von Rosenbach gewesen, dem damaligen Amtmann des † Gotfardes von Eppensteyn, der seiner Zeit an Juncker Franck, den Alten, genannt der Reiche, seine Rechte an Ortenberg auf Wiedereinlösung verpfändet habe. Damals habe der † Wyprecht v. Rosenbach und Phie, seine Hausfrau selige, Hortzhayn und alles Zugehör pfandweise von Bechtold Mernolf von Babenhusen inne gehabt. Schließlich habe es dann dieser zusammen mit seinem Sohne Vlrich Mernolf an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft.

Hierauf erklärte Henchen Wolferam, Bürger zu Ortenberg, auf seinen Eid an Herrschaft, Stadt und Schloß Ortenberg: er besitze ein elterliches Gut zum Schonberge, der an Hortzhayner Zugehör stoße, sei 50 Jahre und länger daselbst gewandert und wisse nichts anderes, als daß Hortzhayn dem † Juncker Bechtolt Mernolf und pfandweise Wiprechts von Rosenbach gewesen, dann aber von ersterem und seinem Sohne Vlrich den geistl. Herrn zu Hirtzenhayn verkauft worden sei.

Schließlich erklärte Peter Wolferam, Bürger zu Ortenberg, auf denselben Eid wie Henchen, daß er vor 50 Jahren als des † Bechtoldes Mernolfs gebrodeter Knecht demselben habe Heu machen und Holz hauen helfen zu Hortzhayn und schließt sich ganz Henchen an.

Zeugen: Contze von Mitte, Bürger zu Nidda, Heyntzen Henn, der Waldschmied zu Niddern Niddern, Bechtolt Nagelsmidt von Fuerbach und Sigelhenn von Eschenrade.

Das Verhör geschieht vor und wird protocolliert von dem Notar Sifridt Usiner von Londorf, Cleriker Mentzer Bistums.

Notariatsformel und -zeichen. 55 v

235. 1481. 15. IV. — Gelbracht Weise von Fuerbach, Ritter, hatte den festen Menguß von Dudelßheym wegen Güterbesitz zu Steynerstadt bei Leytecken, in Duernheymer Terminei gelegen, vor dem Gericht zu Duernheym verklagt. Die Parteien einigen sich dahin, daß Mengeß die zwei Huben Land, die Gelbracht angesprochen hat, in den Grenzen erhalten soll, die vor Abfassung dieses Briefs festgesetzt worden sind. Was darüber hinausgeht, soll Gelbracht gehören, jedoch unbeschadet der Ansprüche von Mengeß und seinen Erben an die zu Steynerstadt gelegenen Güter, die von denen von Cleen herrühren.

Siegler: Gelbracht für sich und Margareten, seine eheliche Hausfrau, und Mengeß von Dudelßheym. Mitsiegler: Der feste Walter von Vilbel.

Die Mengeß zugeteilten Grundstücke sind folgende:
12½ Morgen artacker, das oberstteil «der vndersten bunden» zwischen Herrn Gelbrachten teil und «der mittelsten bunden» und stoßt oben «geyn dem berge» vff myns gnedigen Herrn von Isenberg gelende vnd vnden am boden vff Jungfrauen Getzeln seligen siner swieger wiesen.

Item das vnderste halbteil «der mittelsten bunden» hält 10 Morgen artackers und 20 Ruden, stoßt vnden am boden vff Walter von Vilbels ecker und wißen. Item das oberst teil «der obersten bunden», stoßt vnden «off den Hernweg und oben vff Walter von Vilbels gelende» und hält 20 Morgen artackers weniger 1 Viertel.

Item 6 Morgen artackers, stoist gen Duernheim vff Jüngelß von Leitecken acker vnd geyn Staden vff Henn von Buches acker.

Item von «den 4 Morgen vnder den wyngarten» artackers, die an beiden teilen stoßen vff Walter von Vilbels ecker, die oberste helfft geyn Duernheym gehört Mengeßen.

Item 1 Morgen artackers «an der Swanse» gehört Mengeßen und stoßt vff siner swieger gut.

Item 4½ Morgen 25 Ruden liget «vor der Juden Kirchoff» und stoßt geyn Blafelt vf Schutz Kontzges acker von Duernheym.

Item 3 Morgen minner 30 Ruden, stoßt vff die Dotelßheymer wiesen.

Item 2 halbe Morgen «by dem Juden Kirchoff»; die vnderscheit, eyn halb Morgen gebort em auch.

Item der 4 Morgen wiesen, die man nennet «die breite wieße», geboren 3 Morgen geyn Richelßheym Mengessen von Dodelßheym in die 2 Huben Land.

Vnd was dan derselbigen gueter «in Duernheymer terminey zu Steynerstat gelegen by Leithecken» . . . sei . . ., soll Henn Gilbracht sein. Vgl. Urk. Nr. 232 und 233. 130

236. Friedberg. — 1481. 9. VI. — Katherina, Witwe des † Leffel Henn, — «itzt eyn byseßeryn zur Burge Frideberg» —, und ihre Töchter Katherina und Anna verkaufen an Johann Hasen vom Wolnstat ½ Achtel jährlicher Korngülte Fridberger Maß, die ihnen auf Grund von 2 Briefen Irmegartens, der Witwe

Volmars von Katzenelnbogen, Edelknechts, und ihres Sohnes Philipsen, des Aelteren, vom 17. VII. und 25. VII. 1420 — unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Briefe — von der Mühle zu Girbernheym, in der Terminei von Bruchenbrucken gelegen, jährlich zu liefern ist, für eine ungenannte Summe die quittiert wird.

Die Auflassung erfolgt mit «Hand, Halm und Mund» vor dem Gericht zu Bruchenbrucken und zwar dem Schultheis Heintz Kemp und den Schöffen Heintz Schefer und Jacobsen von Wierheym.

Siegler: für das Gericht: Johann Lotther und Johann Wynnecker, beide des Reichs Gerichts Schöffen und jetzt Burgermeister zu Frideberg. 119

237. 1481. 1. VIII. — Vidimus des Reichs Gerichts Schöffen zu Frideberg Hartman Gyße über die vorhergehende Urkunde (Nr. 236).

Siegler: Hartman Gyße. 119 v

238. 1481. 24. VIII. — Johannes Lotze, Pastor zu Rodeheym, verkauft den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn den Anteil seines Zehnten zu Niderlang, Oberlang, Romerhusen und in dem Scherwert, der, «secundum literam separationis desuper confectam», zur Mutterkirche zu Rodeheym gehört, für eine Jahresgülte von 2 fl. — Ausgenommen bleibt der kleine Zehnte «in villa Langt», der «das gegungtz»* genannt wird, und den er selbst sammeln will.

Siegler: Der Aussteller.

Lateinisch.

* fol. CCVIII findet sich dieselbe Urkunde wörtlich gleichlautend nochmals, doch steht hier «geguntz». Diese Form erinnert unwillkürlich an ein substantiviertes Particip von gunnen («gegunntes»). Vgl. J. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

Urk. durchstrichen. 97

239. 1481. 3. XI. — Contz Schriber und Catharina, seine eheliche Hausfrau, bitten, da sie ein eigenes Siegel nicht haben, den festen Juncker Enderes Gipelln, Zentgreffen zu Aschaffenburg, für sie zu siegeln.

Siegler: Enderes Gipell.

NB! Schluß einer Urkunde — der Anfang ist herausgeschnitten — mit dem Anhang: «Auscultata et fideliter collationata est hec presens copia per me Conradum Myntzenberg clericum Maguntine diocesis publicum sacra imperiali auctoritate notarium et concordat de verbo ad verbum cum suo vero originali in cuius testimonium has manus meae traxerunt figuras.» 204

240. 1481. 31. XII. — Johannes Merger, Schulmeister zu Wonnecken, vidimiert die Urkunde Nr. 129 v. 9. VI. 1449.

Siegler: Der Aussteller. 185

241. 1482. 3. I. — Henn Kriegk und Katherin, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn eine Gülte von 6 Mesten Korn und 4 torn. Geld jährlich um 14 rheinische Gulden, die quittiert werden, verkauft haben. Die Gülte liegt auf dem (Pacht-) Lande der Gebrüder Sippeln Henn, Heidolf, Contzgin und Heintzgin zu Blafelt.

Siegler: Conradt Gewender, Schultheis der Juncker von Nassawe zu Echczel.
Vgl. Nr. 134. 96 v

242. 1482. 26. I. — Menges Byßigel bekennt, daß er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn als Seelgerät 1 fl. jährlicher Gülte von seinem Hofe zu Bernsfelde, mitten im Dorfe gelegen, genannt «Byßigels Gut», — mit 20 fl. ablösbar — geschenkt hat.
Siegler: Der Aussteller.
Die Urkunde ist durchstrichen.
Es folgt die Anmerkung:
«Hec litera prescripta extendebat se dumtaxat ad unum medium florenum, qui circa multis annis fuerat retardatus, hinc vendidimus hunc semiflorenum annuum cuidam ciui grunebergensi nomine Johanni Cülberger pro VII. florenis, quibus addidimus tres et comparauimus VI tornos in Stockheym, quo tenemur adhuc ad anniversarium Byssigels.» 124 v

243. Ortenberg. — 1482. 7. III. — Scheffers Tiel zu Dieppach und Gele, seine eheliche Hausfrau, stiften den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für «das Geluchte» 2 Sechter Oelgülte von ihrem eignen Garten zu Rorbach, «auf der untersten Hohle, neben des Baues Garten» gelegen.
Siegler: Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Ortenberg mit dem Stadtsiegel. 147 v

244. 1482. 27. III. — Dietherich Specht von Bubenheym und Anna, seine eheliche Hausfrau, bekennen an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihr eignes Gut mit allem Zugehör, nämlich 2½ Huben, 2 Morgen Land und eine Hofraite, in Richelßheymer Dorf und Terminei gelegen, um 320 fl. rheinisch Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft zu haben. Die Auflassung geschah vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Richelsheym «mit hude und mit halme», «als das gericht ein lauf und gewonheit hat». Schultheis: Dieß von Atsbach; Schöffen: Cleynhenn, Waßmuthhenn, Gernant Stolle, Henn Kuelborn, Walters Enders und Peder Schutze.
Siegler: Der Aussteller für sich; Anna siegelt durch ihren Bruder Philipp von Buches und das Gericht durch Juncker Adam von Rymberg, Amtmann zu Bingenheym. 127

245. 1482. 2. IV. — Johann von Perne, der Junge, der Sohn Johanns von Perne, weltlichen Richters zu Franckfurt, verzichtet nach dem Tode seiner Mutter Elßen auf seinen ihm hierdurch angefallenen Erbteil an der Verkaufssumme des Zehnten zu Seckbach.
Siegler: Der Schwager* des Ausstellers Johann Wolf zum Sterne. Bürger zu Franckfurt.
* Joh. v. P., der Vater und Joh. Wolf sind ebenfalls Schwäger?, vgl. Urk. Nr. 224. — vgl. auch Urk. Nr. 222. 223 u. 246.
Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Ein Bruchstück des Siegels hängt an. 181

246. 1482. 2. IV. — Elße, Johannis Wolf zum Sterne eheliche Hausfrau, erteilt zu dem Verkaufe des Zehnten zu Seckbach an

die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, da sie bei der Auflassung nicht hatte zugegen sein können, ihre schriftliche Zustimmung.

Siegler: Joh. von Perne, weltlicher Richter zu Franckfurt, der Bruder der Ausstellerin.

Vgl. Urk. Nr. 222—224 u. 245. 181 v

247. Hirzenhain, «vff dem Kirchof». — 1482. 25. IV. — Meckel, die Witwe von Heintz Schramm, läßt ihr Vermächtnis an das Kloster Hirtzenhayn, das sie vordem bereits vor Schultheis und Schöffen zu Ortenberg gemacht hat, sowie ihre lebenslängliche leibliche Versorgung durch dasselbe in Gegenwart des Priors Johann notariell beurkunden.

Zeugen: Peter, Pfarrer zu Osenborn; Claß Sipe, Schultheis zu Fuerbach; Meister Peter Nüemann von Gelnhusen.

Notariatsinstrument durch den Notar Johs. Lotz, Priester Mentzer Bistums. 139

248. Hirzenhain, «vff dem Kirchof». — 1482. 25. IV. — Henn Waßmudt von Nidde, ein Witwer, läßt ein Vermächtnis an das Kloster Hirtzenhayn, das er vordem bereits vor Schultheis und Schöffen zu Nidde gemacht hat, sowie seine lebenslängliche leibliche Versorgung beurkunden.

Zeugen: Peter, Pfarrer zu Osenborn; Claß Sipe, Schultheis zu Fuerbach und Meister Peter Nüman von Gelnhusen.

Notariatsausfertigung wie bei Nr. 247. 140

249. 1482. 17. V. — Clara, Priorin und der Convent der Klosterjungfrauen zu Molhen im Dail, Koblenz gegenüber, regulierten St. Augustins Ordens, quittiert zur freien Verfügung ihres Klosters von Prior und Convent zu Hirtzenhayn 90 fl. als das Erbteil der zwei Schwestern des Johannes Krebser empfangen zu haben.

Siegler: Die Aussteller.

Vgl. Nr. 267. 272 bis 274. 153 v

250. 1482. 21. X. — Der Prior Albertus St. Johannis Ordens zu Nidde und die Conventbrüder Rudolf Ringhußen, Wyrner Wolf und Friderich Wynther bekennen, daß der † Henn Waßmudt, Bürger zu Nidde, dem Altar St. Nicloß in der Pfarrkirche zu St. Johann zu Nide, «geyn der rechten Hand gelegen» 40 fl. vermacht hat, und zwar mit Willen und Gunst der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, denen er sich vormals «gebrudert» und mit allem, was er hatte, ergeben hat. Hierfür haben sie zu Nider-Widderßheym eine auf dortigen Aeckern, Wiesen und Gärten liegende jährliche Rente von 2 fl. gekauft. Für dieses Vermächtnis soll für den Stifter am St. Nicolaus Altare jeden Freitag eine Seelenmesse gelesen werden, an hohen — auf Freitag fallenden — Festen aber, den Tag zuvor oder hernach.

Siegler: Der Prior. 141

251. 1482. 21. X. — Herman Graidt zu Duernheym und Henn, Herman, Aßmus und Gele, seine Kinder, stiften dem Kloster Hirtzenhayn als Seelgerät für ihre † Mutter 7 torn. jährlicher Gülte auf ihrer Hofraite zu Duernheym liegend, zwischen Cloppen Henne und Contze «vff dem Riede», die jetzt Schutzhentz und Schererßmadern besitzen.

Siegler: Der Aussteller für sich und seine Kinder. Mitsiegler: Joist (Jodocus) Waßmudt, Pfarrer zu Duernheym.

Randbem.: «Dises briffs original, so off pergament geschryben mit 2 anhangenden sigilin ist Reinhard Abeln, diser ziit Cammermeistern, als welcher diß zins erkauffte, zugestelt worden. 1580 vide infra fol. 211.» 89

252. 1482. 21. x. — Henn Waßmut, Bürger zu Nidde, stiftet dem Bau der Pfarrkirche zu St. Johannis zu Nidde, mit Zustimmung der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn, die Besserung von 2 benannten Gärten zu Nidde bestehend in einem «mudt» Korns (jährlich) in die Hände des Priors Albertus und der Brüder Rudolf Ringeshußen, Werners Wolf und Friderich Wynter des St Johannis Ordens zu einer jährlichen Seelenmesse auf den nächsten Montag nach Quasimodogeniti für sich u. a. m.

Die Gärten lagen beide «by dem Koder Wege». An den obersten Garten stößt Snyder Henches Garten von oben und Wasen Henns Garten von unten. Der unterste ist gelegen zwischen Johs. Lotzen und Herten Storks Garten.

Siegler: Der Prior Albertus zu Hirtzenhayn. Orig. Perg. im Arch. z. Darmstadt, Kommende Nidda Nr. 52. Die 2 Siegel hängen an. 140 v

253. 1482. 30. xi. — Jungker Dithert von Isenberg, Amtmann zu Bersteyn, Jungker Hans von Morlin, Amtmann zu Weniges, und Jungker Vlrich von Mernolfs, Burgmann zu Wenigs entscheiden einen Streit zwischen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn einer-, und den Baumeistern unser lieben Frauen Kirche zu Wirniß und der Kirche St. Laurencii zu Merckenfritzs andrerseits. Die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn waren laut Kaufbrief verpflichtet von einer Wiese — «vndem Schellerns Lohe vffen gelegen» — die sie von dem Geluchte der Kirche zu Wirniß gekauft hatten, neben anderem, an die Kirche St. Laurencii zu Merckenfritzs 2 torn. jährlich zu geben, was seit einigen Jahren unterblieben war. Der Herr von Isenburg wird als rechter Lehensherr der genannten Capelle (zu Wirnis.) bezeichnet.

Es wird dahin entschieden, daß das Kloster den Baumeistern der genannten Kirchen 10 fl. an Gold, womit jede Forderung — auch die «versessenen» Zinsen beglichen sein soll, zu geben hat. Diese 10 fl. sollen (zu 5%) verzinslich angelegt werden. Von dem ½ fl. Jahreszins erhält die Kirche St. Laurencii 2 und unser l. Frauen Kirche zu Werniß 4. torn. an das Gelucht.

Siegler: Die Aussteller.
Vgl. Urk. Nr. 142. — 12 torn. sind also = 1 fl. 38 v

254. 1482. 29. xii. — Gilbracht Weiß von Fuerbach, Ritter, und Margareta, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an Johann Reichemer, genannt Frangk, ihre frei eigene Mühle — die Kirchmühle —, zu Swalheym bei Fridbergk gelegen, mit allem Zugehör, wie sie des Verkäufers Vater, der † Gilbracht Weise, schon besessen hat, um 410 guter, rheinischer Gulden Frangkfurter Währung, verkauft haben.

Siegler: Gilbracht Weise für sich. Für Margarete siegelt deren Vater Emmerich von Hoewißel und für beide Adam Weybelle in der Burg zu Fridberg.
Vgl. Urk. Nr. 257. 163

255. 1483. 8. II. — Peter Gotze, Henn, Jorge und Claß, Nalsmyde und Bürger zu Ortenberg, geben zu der Verschreibung ihrer Schwester und Wase Meckel, der Witwe des Schramm Heintzen, für ihre Person und ihre ganze Habe an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihre Zustimmung.
Siegler: Peter Isenberg der Aeltere, Kellner der Herrschaft zu Konigsteyn zu Ortenberg. 139 v

256. 1483. 12. VII. — Der Notar Conrad Huchelnheym genannt Schlencker, von Frideberg, bekennt, daß er von Dongißen, dem Schultheis der Herrschaft von Nassauwe zu Oberrospach, gehört habe, daß dessen Schwager Margkolf seiner Zeit das Rosen-Gut in Bruchenbruckenheymer Gericht und Terminei für frei eigen Gut gekauft habe. Zu diesem Gut gehöre ein Fleckelchen Wiese bei der Mühle zu Girbernheym, das die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn hätten kaufen wollen. Dongiß und sein Schwager hätten es ihnen jedoch als Seelgerät geschenkt. Weiter habe er gehört, daß das Rosen-Gut «St. Albans Irben sei»* und nicht in Bruchenbruckenheymer Gericht und Terminei gehöre.
Zeugen: Cune Aluber von Riffenberg, jetzt Burgermeister, und Claß Blatzhamer, Bürger der Stadt Frideberg.
Siegler: Der Notar. Vgl. Urk. Nr. 281.
* Soll damit eine Immunität des St. Albans Stifts zu Mainz gemeint sein, durch die der eximierte Gerichtsstand begründet wird? Ich finde die Bestätigung dafür in Grimm Weist. V, 297, wo eine «Gerichtsordnung über des Mainzer St. Albanstifts Hubgericht zu Friedberg v. 1468» verzeichnet ist, in der es S. 299 im § 23 heißt: «ob ein husgenoisz mit dem andern rechten wurde umb sant-Albanserbe.» Der Oberhof war in Bodenheym bei Mainz. 118

257. 1483. 22. VIII. — Johann Reicheymer genannt Franck Cantzel, bekennt, daß er an den Ritter Gelbert Weisen von Fuerbach, von dem er nach Ausweisung des Hauptbriefs dessen Mühle zu Swalheym, «im Dorf gelegen», um 400 fl. Franckfurter Währung gekauft habe, noch 336 fl. schuldig sei, da er erst 64 fl. bezahlt habe.
Siegler: Der Aussteller.
Die Urk. ist durchstrichen. Bem. vacat. Vgl. Urk. Nr. 265 und 266. 164 v

258. 1483. 1. IX. — Valentin, Altarist zu Echtzel; Conrad, Bruder des St. Benedicten Ordens; Phil Henn der Alte; Phil Henn der Junge, und Hert Smyt, aller vorgenannten Schwager mit Greda, seiner ehelichen Hausfrau, bekennen, daß sie an Prior und Convent des Closters zu Hirtzenhayn ihre eigne freie Hube Land, zu und um Bingenheym in derselben Terminei in Dorf und Feld liegend, um eine ungenannte Summe, die quittiert wird, verkauft haben.
Siegler: Herman Graidt, Kellner zu Bingenheym; Conradt Gewende, Schultheis zu Echtzel.

Orig. Perg. in Archiv zu Darmstadt Urk. (Bingenheim). Siegel 1 hängt an, 2 ist abgefallen. 108 v

259. 1483. 24. x. — Valentin Pfile, Altarist zu Bingenheym, quittiert für seine Brüder und seine Schwester von den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn für die an dieselben in Bingenheymer Terminei verkaufte Hube Land den Kaufpreis mit 126 fl. Gold erhalten zu haben.

Siegler: Eberhard Rymppenheymer von Butzbach, Glöckner zu Echtzel.

Original-Papier im Ges. Archiv zu Büdingen. Das Papiersiegel ist gut erhalten, aber undeutlich. 109

260. Frankfurt? — 1483. 8. xi. — Der Probst Engelbrecht, Graf zu Nassauwe, mit Decan und Capitel des Stifts St. Bartholomei zu Franckfurt und die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn vergleichen den bei einem geistlichen Gericht wegen gewisser Weinzehnten zu Bergen anhängigen Streit. Er betrifft etliche Morgen «vor der Oberpforte gelegen», genannt «an dem Wober» und weiter «biß vff die Kutze», «vff dem Monchefelde» und «vff andern Enden». — Jede Partei wählt drei Schiedsrichter und beide einen 7. als Obmann: den Pfarrer zu Kronenberg, Meister Johann Kannegießer.

Die Entscheidung geht dahin: Das Kloster Hirtzenhayn behält den Weinzehnten, den es bisher «vff dem Wober» und auf 9 Vierteln Weingarten «in dem Kutz», die jetzt Wißhenn, Scheffer Endreß und Gußkeller inne haben, nebst dem kleinen Zehnten von den Bäumen, die dazwischen «an der Halt» stehen.

Dagegen sollen beide Parteien den Weinzehnten von 9 Vierteln Weinberg «an der Halde» zwischen «dem Wober» und «dem Kutze», die jetzt Nesen Kontz mit 1 Viertel, Endresen Hert mit 2 V; Holtz Henn mit 2 V; Volmershenn mit 2 V. und Karle mit 2 V. inne haben, zu gleichen Teilen mit einander teilen. Ebenso soll es bei künftigen neuen Weinbergsanlagen gehalten werden. Insoweit, als Weinberge wieder zu «Ardackern» gemacht werden, fällt davon Fruchtzehnte, dieser aber als großer Zehnte an den, dem er gebührt.

Siegler: Probst Engelbrecht und das Capitel. 177 v

261. Ortenberg? 1483. 4. xii. — Junghenn Bruner und Elßgin, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie ihren frei eigenen Hof zu Rorbach mit Hofreite, Aeckern, Wiesen und Gärten mit Ausnahme von 1 Morgen Wiese, der zu Hengen St. Margareten versetzt ist, an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um 120 fl, die quittiert werden, verkauft haben. Sie bestätigen die geschehene Auflassung vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Rorbach «mit hut und halmę, als denn das Gericht eyn lauff vnd gewonheit hat». Schultheis war der junge Snyderhenn; Schöffen waren: Meisterhenn, Snyderhenrichart, Sanhen, Ditzeln Bechtolt.

Siegler: Juncker Henn Bleichenbach für die Verkäufer und für das Gericht: Peter Isenberg, Keller des Junckers von Königsteyn, zu Ortenberg. Vgl. Urk. Nr. 271. 145

262. 1484. — Die Brüder Heñ und Wirner von Echczel bekennen, daß sie nach Landsiedelrecht an Contzen Felius und Greden, seine eheliche Hausfrau, ihren Garten, «vor der Nider Porten» «gen Gettenawe* gelegen», für 18 torn., 2 Gänse und 2 Sommerhühner verliehen haben. Eine Pachtübertragung ist auf Ansuchen des Pächters zulässig. Doch entfällt dann die Entschädigung für die Besserung. Kündigt der Verpächter, so hat der Pächter darauf Anspruch mit Ausnahme einer solchen für «den neuen Zaun oben an der Gassen».

Siegler: Henn für sich und Wirner.
* an anderer Stelle steht Getthennaw. 112

263. 1484. — «Henn von Dudelßheym den Ersamen vnd geistlichen Herrn, Pater Prior vnd Conventzu Hirtzenhayn, meyn besundern guten Freunden».

Der Schreiber bittet um eine versiegelte Abschrift seines Briefes über den Verkauf bezw. Tausch seines Landes zu Blafelt gegen das Land der vorgenannten geistlichen Herrn zu Obermorlen. Er bedarf einer solchen dringend, da seine Schwäger von Drahe ihn sonst nicht in den Besitz der ihm von seiner Swegerfrauen jetzt auferstorbenen anderen Güter kommen lassen wollen.

Siegler: Der Schreiber.
Vgl. Nr. 228. 230. 231. — Urk. durchstrichen. 96

264. 1484. 22. I. — Johann Moer von Lünen und Gutta, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie etwa 12 Morgen Wiesen und ein Fleckchen Garten, in Leytheckener Terminei gelegen, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um 120 fl., die quittiert werden, verkauft haben. Die Auflassung geschah vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Leythecken «mit hude vnd mit halme».

Siegler: Für die Aussteller deren Vater und Swere Philipps Moer.
Fußnote: Dises briffs original, so vff pergamen geschryben, mit eynem anhangenden sigill, ist Reinhard Abelen, Hessischem Camermeister, zugestellt worden 1580. 131 v

265. 1484. 6. II. — Johann Reichheymer genannt Franck Cantzel, bekennt, daß er den mit Gilbrecht Weise von Fuerbach abgeschlossenen Kauf der Mühle zu Swalheym bei Frideberg — der Kirchmühle — auf die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um 410 fl. rheinisch Franckfurter Währung, die quittiert werden, übertragen habe. Die Käufer sind vom Verkäufer und Gilbrecht vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Dorheym in den Besitz der Mühle eingewiesen worden.

Siegler: Der Aussteller; Mitsiegler: Juncker Henne Weise, des † Burggrafen Sohn. Vgl. Urk. Nr. 257 und 266. 165

266. 1484. 18. III. — Gilbrecht Weiße von Fuerbach, Ritter, und Margareta, seine eheliche Wirtin, bescheinigen, daß ihnen Johs. Reycheymer genannt Franck Cantzel, der die von ihnen gekaufte Mühle im Dorf Swalheym an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn weiter verkauft hat, den Kaufschilling ausbezahlt hat.

Siegler: Der Aussteller für sich und Margareta. 165 v

267. 1484. 24. VII. — Friderich Ott, Priester des Augustiner Ordens, Professus zu St. Michael, Trentner Bistums, der Sohn des † Johanns Otten, Ratsmannes zu Gelnhußen, bekennt, daß ihm nach dem Tode seiner Mutter Annen Krebserngen. Otte mit seinen Geschwistern ihr elterliches Erbteil angefallen sei, das für ihn 40 fl. betrage. Da er seither außer Landes und nicht leicht zu finden gewesen sei, habe man diese 40 fl. beim Prior und Convent zu Hirtzenhayn hinterlegt, von wo sie ihm jetzt richtig ausbezahlt worden seien. Sollte sein Stiefbruder bis zum Jahre 1488 nicht zu Lande kommen, so möge man das von dessen Erbteil ihm Zufallende einem Probste von Triffensteyn überliefern.

Siegler: Wilhelm von Badenheym, Schöffe und Stadtschreiber zu Gelnhußen.
Vgl. Urk. Nr. 249. 272. 273. 274. 154

268. 1485. 29. III. — Philips, Graf zu Nassauwe und Sarbrücken, für sich und als Vormund seines Sohnes Lodewig, mit seiner Tochter Elizabeth, Landgräfin zu Hessen, tut kund, daß er das Anrecht des Johann Wolffskele zu Lauchschat (l. Lauchstat) an den Zehnten zu Großen Duernheym mit einer jährlichen Korngülte von 14 Achteln Korn von seinem Hofe daselbst abgefunden habe. Ist der Hof nicht leistungsfähig, dann soll seine Kellerei zu Bingenheym für den Ausfall eintreten.

Die Tochter des Grafen, Elizabeth, Landgräfin zu Hessen, der die Kellerei zu Bingenheym als Wittum verschrieben ist, gibt ihre Zustimmung.

Siegler: Der Aussteller für sich, Lodewig und Elizabeth. Mitsiegler: Die Mitvormünder seines Sohnes: Eberhart von Merenberg, gen. Rubesam, und Eberhart Stummel, Vogt zu Glippurgk.

Rand-Bem. (stark abgekürzt und sehr undeutlich): «Copey diser vnd negst folgend virschrybung ist dem Keller zu Hirtz? (Hirzenhain?) Caspar Konig? oder Krieg? zugestellt vnd daneben im bevelch geben worden von Königstein? diselbige nit von sich zu geben. Nassau will bericht haben. Nemo. . . titulum possesionis domus. 9. Dezembris 81 (1581) vide infra vber die 32 fl. pension. Vgl. Urk. Nr. 354. 89

269. 1485. 19. V. — Johann Wolffskele von Voitspergk, des † Clasen Sohn, und Else, seine eheliche Hausfrau, tun kund, daß sie an den Prior Johann Eschauwe und den Convent zu Hirtzenhayn 14 Achtel Korn Fridberger Maß für 140 fl., die quittiert werden, verkauft haben. Diese 14 Achtel seien die Abfindung ihres Anteils am Zehnten zu Duernheym, wie sie denselben von den Grafen Philips und Lodewig zu Nassauwe und zu Sarbrucken und des ersteren Tochter erworben hätten; sie seien entweder von des Grafen Hof zu Duernheym, oder aus seiner Kellerei zu Bingenheym zu liefern.

Siegler: Der Aussteller für sich; und Else, seine Frau, durch ihren Bruder, den festen Philips von Buches. 89 v

270. 1485. 22. XII. — Schinder (l. Schnider) Henn und Merge, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihren Hof, genannt «des Schribers Hof» zu

Rorbach, mit allem Zugehör an Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, im Dorfe und Felde, für 140 fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. Die Auflassung ist erfolgt vor Schultheis und Schöffen zu Rorbach «vnder den 4 Schirnen» und zwar vor Lotter Peter an Stelle des Schultheißen und den Schöffen: Schniderßhennrichart, Sanne Peder, Dieln Contzen, Dietzeln Bechtolt, Sañhenn und Contz Kolben.

Zeugen: Der Aussteller für sich und Merge; und für das Gericht, der Pfarrer zu Rorbach, Johann Snyder.
Vgl. Urk. Nr. 225. 146

271. 1486. 3. I. — Lotter Peder, ein geschworener «Heymriche» zu Rorbach an Stelle dés Schultheisen daselbst, und die Schöffen des Gerichts: Snyderhenrichart, Ditzeln Bechtold, Sanne Henn, Dieln Contzen, Sannepeder und Contz Kolben bekennen, daß Henn Bruner genannt Jungehenn, zu Rorbach den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn Werschaft und Insatzung getan hat «unter den vier Schirnden», wie da gewonlich und recht ist.

Siegler für das Gericht: Der Pfarrer zu Rorbach, Johann Schnyder. 145 v

272. Gelnhausen. — 1486. 26. V. — Bürgermeister und Rat der Stadt Gelnhusen bekennen, daß Enderes Semer und Elschin, seine eheliche Hausfrau, an die Erben der Anna Ottin 2 fl. jährlicher Gülte Gelnhuser Währung auf ihre «Husung am Dringthore, hinten an der Molle gelegen», um 40 rheinische Gulden Franckfurter Währung, die bezahlt seien, verkauft hätten. Wiederkauf auch in Teilzahlungen wird vorbehalten. «Diße dinge sint gescheen dem helligen Rich, dem Radt vnd der Stadt Gelnhusen an irn rechten, gnaden, fryheiten, dinsten vnschedlichen.»

Siegler: Die Aussteller mit dem Secretsiegel.
Vgl. Nr. 249. 267. 273. 274. 59

273. Gelnhausen. — 1487. 31. III. — Peter Wißgerber, Bürger zu Gelnhusen, und Else, seine eheliche Hausfrau, haben auf das Haus des † Hans Otten, «am Drengthor gelegen», das Enders Semer jetzt inne hat, eine Forderung von 8 fl. Sie bekennen, daß sie von den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn mit einer ungenannten Summe dafür abgefunden worden sind.

Siegler: Wilhelm von Rodenheym (l. Bodenheym) Schöffe und Stadtschreiber zu Gelnhusen.
Vgl. 267. 272. 274. 59 v

274. 1487. 31. III. — Friderich Otte von Gelnhusen, regulierter Augustiner, erklärt, sein Erbteil an seines † Vaters «Hußunge zu Gelnhusen, byme Drengkthore gelegen», erhalten zu haben, und verzichtet auf alle weiteren Ansprüche. Dabei nimmt er Bezug auf einen Brief an seinen Probst zu Driffensteyn, worin Wilhelm von Rodenheym (l. Bodenheym) Schöffe und Stadtschreiber zu Gelnhusen, als Vormund seiner (des Fr. Otte) zwei Schwestern auf einen Vertrag zurück kommt, nach dem die geistlichen Herrn

zu Hirtzenhayn, unter Abfindung des Peter Weißgerber, sein elterliches Haus erworben hätten.

Siegler: Wilhelm von Rodenheym (l. Bodenheym).
Vgl. Nr. 249. 267. 272. 273. 59 v

275. 1487. 7. IV. — Gilbricht Weise von Fuerbach, Ritter, und Margarethe, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn $1^1/_2$ Huben Land, frei eigen Gut, zu Leythecken und in Leythecker Terminei gelegen, mit allem Zugehör um 150 fl. an Golde, Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben.

Siegler: Der Aussteller für sich und Margarethe.
Citiert: Wagner, Geistl. St., S. 86; vgl. Darmst. Arch., Isenb. Act. Repert. ohne Tag (Auszug). 131

276. 1487. 4. IV. — Wigant Waßmudt, Bürger zu Ortenberg, und Else, seine eheliche Hausfrau, bestätigen das Seelgerät ihres † Vaters und Sweren bestehend in 3 Morg. Wiesen, «gelegen obendig Kaden und stoßen an die Gemeyn», an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn und verzichten auf alle erdenklichen Ansprüche.

Dasselbe tun sie hinsichtlich aller Schenkungen ihres «fitters und mogk» Henn Waßmut.

Siegler: Der Aussteller für sich und Else. 161 v

277. 1488. 11. IX. — Henn und Wernher von Echtzel, Gebrüder, bekennen den Verkauf ihrer Hofstätten, Gärten, Wiesen und Zinsen in und um die Dörfer Echtzel und Gettenauwe an den Prior Johann Eschauwe und das Kloster Hirtzenhayn um 70 fl. Franckfurter Währung. Es sind an Zinsen: 19 torn., 7 Mesten Oel, 7 Sommerhühner, 3 Fastnachtshühner und 6 Gänse.

Siegler: Henn für sich und Wernher.
Rand-Bem.: «Eyne papirn Copie diser Copie ist Reinhard Abeln, Hessischem Cammermeyster, welcher diß zins an sich erkauft, zugestelt worden vnd mangelt das original» vide sup. fol. 89. 1580. 101 v

278. Konradsdorf, «in der Probstei». — 1489. 5. I. — Probst Johann Silgenstadt entscheidet als Vorsitzender eines geistlichen Gerichts einen Streit zwischen dem Kloster Hirtzenhayn einer-, und Johann Soder, Schulmeister und Canoniker zu Moxstadt, sowie Altarist zu Gaudern, beide Mentzer Bistums, andrerseits. Streitgegenstand ist die «Schußelers Wiese» gelegen zu Nidern-Nidern. Soder erklärt: diese Wiese gehöre unser lieben Frauen Altare zu Gaudern, dem sie von den † † Johs. Schelwigk und Schnatzhengen vor Gericht, Schultheis und Schöffen zu Gaudern als Seelgerät aufgelassen und übertragen worden sei. Gar manches Jahr seien die Besitzer des gen. Altars Lehensherren der fragl. Wiese gewesen und noch heute erhöben sie den Zins davon. Die Vertreter des Klosters dagegen: der Prior Johann von Eschauwe und Johann Budeler von Gelnhusen stützen sich auf ihren, von Johann Soder unwidersprochen gelassenen Erbkaufbrief der Herrschaft von Konigsteyn über Grund, Gefälle und Gelände zu Nider-Niddern und beanspruchen deshalb die Wiese.

Probst Johann zu Constorf entscheidet dahin: Das Kloster Hirtzenhayn gibt dem Altar zu Gaudern von der Wiese jährlich 18 torn. — je 18 Heller Franckfurter Währung für 1 torn. — deren Ablösung mit 35 fl. der Altar jederzeit verlangen kann. Doch müssen die Besitzer des Altars, die Baumeister, dafür wieder eine Gülte kaufen.

Zeugen: Johann Becker, Canoniker zu Moxstadt; Johann Bumeyster, Pfarrer zu Ortenberg; Gernant von Grunenberg, Pfarrer zu Selters.

Der Notar Sifridt Usiner von Londorf, Cleriker Mentzer Bistums, errichtet hierüber ein Instrument und unterschreibt. 76

279. 1489. 26. I. — Gilbracht Weise von Fuerbach, Ritter, und Margareta, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um 180 fl. rheinisch Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben:
1.) 20 Achtel Korn Bauernmaß (buer maiß) = 16 Achtel Frideberger Maß. Dazu 18 torn. und 40 Käse, die jährlich fallen zu Langenhayn «vß der gemeyn eckere», die der Verkäufer «swegerher und vatter selige» von Philips, Grafen zu Nassauwe und Sarebrucken, erworben und ihnen zu ihrem «Hemelich» erblich gegeben hat, laut eines versiegelten Briefs und ihres «Hemelichs Briefs.»
2.) 1 Achtel Korn, 1 Gans und 1 Herbsthuhn von 1 Hube Land in Fuerbecher Terminei und Hoewißeler Gericht gelegen, die Herr Johann von Schonborn inne hat.

Die Auflassung erfolgt vor Schultheis und Schöffen der Gerichte zu Czigenberg und Hoewißel «nach lauft mit hude und mit halme gewohnlicher ordenunge» daselbst.

Zeugen zu Czigenberge: Gobeln Contz von Werum, Schultheis; Rudolf, Platz Tiel, Henchen Odenweller, Hans Odenveller, Kochs Peder und Hermann Snyder, Schöffen;
zu Hoewissel: Heintz Agkerman, Schultheis; Hirberts Sipel; Hirberts Contz und Dorrehenn, Schöffen.
Siegler: Gilbrecht für sich; für Margareta deren Bruder Herman von Hoewisseln, und für die zwei Gerichte: Der Schultheis Heintze Agkermann zu Hoewissel.
Urk. durchstrichen. Vgl. Urk. Nr. 202. 172

280. 1489. 22. IV. — Gilbracht Weise, Ritter, bekennt, daß ihm Henrich Schelhaber, Pfarrer zu Huchelnheym, im Auftrage der Herrn von Hirtzenhayn 38 fl. übergeben habe. Auch gestattet er ihm, seine Kiste aufzuschließen und darin nach Briefen zu suchen, auch die mitzunehmen, die sich etwa auf seinen Verkauf an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn beziehen sollten.

Siegler: Der Aussteller. 173 v

281. Alt-Weilnau 1489. 13. VI — Die Brüder Johann und Adam, Söhne des † Marckolfs Rosen zu Alten-Wilnaue, verzichten gegen eine Abfindung von 1 fl. auf die jährliche Lieferung von 2 Hühnern seitens der geistlichen Herrn zu Hirzenhayn als den Besitzern eines «Placken by der molne zu Girbernheym» in Bruchenbrucker Gericht.



Siegler: Johann von Waldendorfe, Amtmann der gnädigen Herrn zu Nassauwe zu Alten-Wilnauwe, und Adam, Kelner unsers gn. Herrn von Hessen daselbst.
Vgl. Nr. 256. 118

282. Rohrbach. 1489. 6. VIII. — Philips von Dodelßheym und Demudt, seine eheliche Hausfrau; Lysa, die Witwe des † Henrichs von Karben, und Adam Weybel, als Bevollmächtigter der Kinder des gestrengen Herrn Eberharts von Husenstam, Eberhart, Mertin, Philips und Vrsel, Geschwister, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihren Hof zu Rorbach, «by dem Kirchoffe» gelegen, — den Schwalbacher Hof — mit allem Zugehör an Land, Wiesen, Aeckern, Gärten, Weingärten, Hofreite u. s. w. und weiterhin die nachbenannten Zinsen um 210 fl. rheinisch Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. Die Gefälle sind folgende: von einer Hofreite, die Diln Else innehat, 3 torn. und 1 Gans; von Jungehenn 3 torn. und 1 Huhn; von Lappehenn 3 torn. und 1 Huhn; von Schnidershennrichart 1/2 fl. von einem Weingarten; von Diln Contz 2 torn. von einem Hoppegarten; von Contz Kolbe 3 torn. von einem Kappusgarten; von Hofrichters Henn 2 torn. von einem Wiesenplacken; von Contz Engel 1 Huhn von einem Wiesenplacken und 1 fl. von einem Kappusgarten. — (Die Verkäufer) «han sie auch (die Käufer) mit Gericht und Recht vor dem ersamen Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Rorbach inlassen setzen mit hude vnd mit halme noch desselben Gerichts Ordnunge.»

Zeugen: Diln Contz, Schultheis, Schniderhensrichart, Ditzeln Bechtolt, Contz Kolbe, Mien Girlach, Sanner Peter, Conrat Henn, Schöffen.
Siegler: Philips v. D. für sich und Demud; für Lysa: Walter von Filbel; für die Husenstamschen Kinder: Adam Weybel als Bevollmächtigter; für das Gericht: Johann Darmstat, Erzpriester und Pfarrer zu Rorbach.
Citiert: Wagner, Geistl. Stifte, 86; vgl. Darmst. Arch., Isenburg. Act. Repert. ohne Tag (Ausz.). 146 v

283. 1490. 8. I. — Die Schiedsrichter Asmus Doring, Amtmann; Peter von Linden, Rentmeister, und der Rentschreiber Thomas Widderßheym zu Nidde entscheiden einen Streit zwischen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn und ihrem seitherigen Landsiedel Wigel Prafender zu Duernheym, der Ersatz der Besserung verlangt, obwohl er die Pachtung selbst aufgegeben hat, dahin, daß ihm von seiner Gesamtschuld, die auf 56 Achtel Korn berechnet wird, 26 Achtel nachgelassen werden und daß er den Rest zur Hälfte im laufenden, zur Hälfte im nächsten Jahre in der Herren Hof zu liefern hat. Was er an Geld schuldig ist, soll er den Herrn «vergnogen mit Korn, Habern, Weißen, Gersten oder Noßen, wie das leufftig ist.»

Zeugen: Herman Moer zu Nidda, Walther Jungher zu Burgkartz, Schultheis und Nuwehenne.
Kerbzettel
Rand-Bem.: «zugestellt Hessen ut supra» (1572). 90 v

284. Orb. — 1490. 17. IV. — Henn Wymer bekennt, daß er an Konradt Konig, Schöffen zu Gelnhußen, und Annen, dessen eheliche Hausfrau, 1/8 einer Sode zu Vrbe im Born, genannt Goltsteyns Soden, die um 20 fl. guter rheinischer fl. Franckfurter Währung an die Käufer verpfändet war, um diese Summe an dieselben auf Wiederkauf veräußert habe.

Siegler: Enderes Hornchin, Schultheis zu Orbe, der Vetter des Ausstellers. 156 v

285. Ortenberg. — 1491. 20. IV. — Kemp Henn, Bürger zu Ortenberg, und Katheryn, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie sich, als frühere Pächter der Schenckstatt des Klosters Hirtzenhayn, wegen Forderung und Gegenforderung mit diesem dahin verglichen haben, daß ihre Schuldigkeit auf 16 fl. festgesetzt wird, wovon sie an der nächsten Herbstmesse 4 fl. und an jeder folgenden Franckfurter Messe denselben Betrag bis zum Abtrag zahlen wollen.

Schiedsrichter und Zeugen: Johann Bumeister, Pfarrer; Jungher Henn von Bleichenbach, Engel von Langstorf, der Keller Henn Isenburg und Wigand Waßmudt.
Siegler: Johann Bumeister, Pfarrer zu Ortenberg. 55

286. Dorheim. — 1492. 11. III. — Elße Weißen, die We Gunthrums Schencken zu Sweinßberg, und ihre Söhne, die Ritter, Donges, Johan und Herman, Schencken zu Sweinßberg, bekennen, daß sie ihren frei eignen Hof, zu Swalheym bei Frideberg gelegen, mit allem Zugehör und ihre Molen, die Steynmolen oder die Burgmoln genannt, mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Nutzen, wie sie alles von ihren Eltern ererbt haben, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um 1100 fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben.

Die Auflassung erfolgt vor dem Gericht zu Dorheym vor Schultheis und Schöffen.

Zeugen: Claiß Hulehecke, Schultheis; Russerhenn, Doppehenn, Adam Moller, Rudolf Russer, Heintz Marulf, Contze Marulf, Henchen Swartzmule, Kregel Heintz von Byenhheim.
Siegler: Für Else: Ludewig von Nordecken zur Rabenauwe, Deutsch Ordens, ihr Schwager, und ihre drei Söhne. 165 v

287. 1492. 4. X. — Ludewig, Friderich und Vlrich von Hutten, Gebrüder, bekennen, daß sie dem Prior Johann Eschauwe und dem Convent zu Hirtzenhayn 3 Malter Salz auf einer Soden, die man nennet Glomers Soden, und die sie als jährliche Gülte zu Orb besessen haben, nach Ausweis von 2 versiegelten Briefen, die sie übergeben, für 100 rheinische fl. Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben.

Siegler: Ludewig und Friederich von Hutten, für Vlrich aber, «Brestung halber seines Siegels», dessen Vetter Hans von Hutten. 155

288. Widdersheim. 1493. 3. VI. — Katherina, die Witwe Stoßhens zu Widderßheim, hatte zu Lebzeiten ihres Mannes mit diesem «vmb ehafftiger node willen» den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn 10 Achtel Korn und 3 fl. Geld als Jahresgülte auf ihre Güter in Vnder- und Ober Widderßheymer Terminei gelegen, für 160 fl. verkauft, sie waren jedoch bei der Geldgülte mit 29 fl.

19 Schillingen, bei der Korngülte mit 17 Achteln rückständig geblieben, so daß das Kloster sehr wohl die verpfändeten Güter hätte aufholen können, auch war das Winterfeld nicht ausgestellt worden. — Auf Vorschlag des Junckers Asmus Doring, Amtmann zu Nide und Liebßburck, und der Juncker Johann und Wilhelm Weise von Fuerbach, Brüder, Amtleute zu Bingenheym und zu Stormfelß,* übernimmt das Kloster die verpfändeten Güter käuflich um 235 guter rheinischer fl. Franckfurter Währung. Davon werden 5 fl. einbehalten für 3 torn., die nach Schotten an unser lieben Frauen; 3 torn., die nach Nide an unser lieben Frauen Altar und 1 Meste Leines, die für den Bau daselbst von den verkauften Grundstücken jährlich zu liefern waren. Der Verkauf geschieht auf den Rat ihrer Magen, der Wiedersheyme, «itzt Ampthaber zu Nide», und mit Zustimmung ihrer Söhne: Henn, Peter, Paul, Jacob, Philipp und Johan; ihrer Eiden: Mathias und Elbrecht und ihrer Töchter: Else und Barbara, die noch Maiden sind. Für die außer Landes lebenden Geschwister wird Bürgschaft geleistet. — Der Verkauf geschieht vor dem Gericht zu Widderßheym.

Zeugen: Conradt Widderßheym, Schultheis; Greben Henn, Dynhenn, Wysselhenn, Husen Elbrecht, Husen Gerlach, Anneheintz, Alnhenn, Wigel Lebsack, Johs. Stegk, Schöffen.

Siegler: Juncker Wilhelm Weise für Katherina und für das Gericht der Schultheis.

Urk. durchstrichen, vacat. redempta. * Storinfels? 114

289. 1493. 26. VI. — Philips von Dudelßheym und Demudt, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihre Besserung von einem Haus und einer Scheuer in Nider-Flaßstadt, bei dem Hofe der geistlichen Herrn gelegen, um 24 fl., die quittiert werden, verkauft haben. Für den Rechtsanspruch an einer Gasse, den sie fallen lassen, bedingen sie sich die Fürbitte der Käufer aus.

Siegler: Der Aussteller für sich und Demudt.

Citiert: Wagner, Geistl. Stifte H., vgl. Darmst. Arch., Isenb. Act. Repert. S. 54 ohne Tag (Aszg.). 134 v

290. 1494. 1. IV. — Asmus Doring, Amtmann zu Nidd und Lispurgk, schenkt den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn als Seelgerät eine Wiese, «zu Hauspach gelegen», die ihm jährlich 16 torn. bringt, die jetzt Herman Rimant (Runant?) und Brelheintzgin zu Fuerbach geben.

Siegler: Der Aussteller.

Not. Item habebantur ad huc due literae, prima Asmandi Doringk super donatione prati prope Geylnhußen, que incepit «Gut ist das aneheben, do man etc». Istam litteram emit Hans Marbar pro XXVIII fl., quibus emimus $1^1/_2$ fl. in Effellerbach. Et legauit pro testamento LXXX fl. Misereatur sui Deus.

Item secunda litera, domicelli Ludowici Doringk super donatione IX torn. in Fell prope Grunbergk, que similiter sic incepit «Gut ist das aneheben etc». Hanc literam vendidimus pro 15 fl. Et comparavimus cum augmento plus pecunie XV fl. in Grünberck. Et isti duo domicelli praefati, Asmus et Ludwig Doringk, debent habere nichilominus anniversarium perpetuis temporibus duraturum. 62

291. Orb. — 1495. 24. III. — Henn Wymer und Philips Steffan mit seiner ehelichen Hausfrau Cristina bekennen, daß sie $^{2}/_{16}$ einer Salzpfanne «im neuen Sudhause» und $^{1}/_{20}$ einer solchen «im Hornchins Sudhause», zu Orb gelegen, mit Witstadt (-Holzplatz) die, — abgesehen von der gewöhnlichen Bede an die Stadt Orba — völlig frei sind, für 350 fl. in Gold Franckfurter Währung, die quittiert werden, an den Prior Johann Eschauwe und den Convent zu Hirtzenhayn verkauft haben.

Siegler: Henn Wymer, Philipp Steffan und Cristina, die Schwester Henn Wymers, durch Endres Hornchin, Schultheis zu Vrba.

Vgl. Urk. Nr. 299 und 300. 157 v

292. Gelnhausen. — 1495. 28. III. — Conradt König, Schöffe zu Gelnhußen, und Anna, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie $^{1}/_{10}$ der Soden zu Orbe im Born, genannt Gerhart Beckers Soden, die sie von «den geistlichen hern pherner vnd die hern gemeynlichen im pharhof zu Gelnhusen» gekauft haben, mit allem ihrem Recht den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn um eine nicht genannte, bereits bezahlte Summe verkauft haben.

Siegler: Der Gevatter der Aussteller, Wilhelm Bodenheymer, Schöffe und Stadtschreiber zu Gelnhusen.

Vgl. Urk. Nr. 104 und 219. 156 v

293. Gelnhausen. — 1495. 28. III. — Conrad König, Schöffe zu Gelnhußen, und Anna, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie $^{1}/_{8}$ einer Sode zu Orbe im Born, genannt Goltsteyns Sode, die sie pfandweise von dem festen Henn Wymer innehaben, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn verkauft haben.

Siegler: Wilhelm Bodenheymer, Schöffe und Stadtschreiber zu Gelnhußen, «ihr lieber Gevatter». 157

294. Nidda. — 1495. 5. XII. — Ludewig Snyder, Bürger zu Nidde, und Elße, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an Johan Gronner, Pastor zu Waldernhusen, Fuerbach und Leyße, $^{1}/_{2}$ fl. Geldes Franckfurter Währung jährlicher Gülte um 10 fl. derselben Währung, die quittiert werden, auf Wiederkauf verkauft haben. Zur Sicherheit verpfänden sie Haus, Scheuer, Gärten und Wiesen.

Zeugen: Peter Muttebuer, Terminarius des Franziscaner Ordens; Henn Schibe, Bürger zu Nidde, Contz Otten, des † Henns (Otten) Sohn.

Siegler: Waßen Henn, Burgermeister der Stadt Nidde. 221 v

295. Ortenberg. — 1498. 11. XI. — Sparnhenn, Bürger zu Ortenberg, und Katherina, seine eheliche Hausfrau, verkaufen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ihre $1^{3}/_{4}$ Morgen große Wiese «die luter eigen ist vnd niemand nichts gibt», «gegen dem Crahenberge vber», «an Peter Czanen von Selters gelegen» und «stoßet wider Mirtz Heintzen Wiesen», um 26 fl. guter Franckfurter Währung.

Zeugen: Herr Balthazer, Pfarrer zu Osenborn, Heintz Becker, Wirth zu Hirtzenhayn und Bertullus Vrtzel, Schreiber zu Ortenberg.

Siegler: Jungher Wiprecht von Roßenbach, Burgmann zu Ortenberg. 68

296. Büdingen. — 1500. 8. VII. — Heintz Kemp und Girlach Zymerman, Hofmänner der Jungherrn Riprechte von Budingen, bekennen, daß sie an den Amtmann Jungherrn Jorgen Riprecht von Budingen und Katheryn Brendel von Hoenburg, dessen eheliche Hausfrau, die Besserung zweier lediger Flecken verkauft haben, die sie mit anderen Gütern des Hofs zu Dodenraidt von ihnen nach Landsiedelrecht in Pacht hatten. Auf diesen zwei Flecken haben die Käufer der Besserung einen Garten und einen Weiher angelegt, auch einen Viehhof gebaut. Die Kaufsumme wird nicht genannt, ist aber bezahlt.

Siegler: Der Pfarrer von Budingen, Thilmann von Belderßheym und Jungher Ditter Fleckenboel.
Vgl. Urk. Nr. 305. 220

297. Büdingen. — 1501. 10. XII. — Contz Bruner von Budingen, wohnhaftig zu Volmanes unter dem Stegelberge, und Katherina, seine eheliche Hausfrau, glauben an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn wegen ihres früheren an diese verkauften Hofs zu Rorbach — des Bruners Hof — noch Ansprüche zu haben und bestellen als Schiedsrichter Orthen Dieln und Contzen Waner, Bürger zu Budingen, die geistl. Herrn aber Heilin Bussenmeistern, «Diener unser gnädigen Herrschaft zu Hanawe», zu Ortenberg und Bertuldus Ortzel, Schreiber daselbst. Dieses Schiedsgericht bestimmt, daß die geistlichen Herrn die Bruner Eheleute mit 5 fl abfinden sollen und daß diese keinerlei Ansprüche mehr machen dürfen, wofür ihre Schiedsrichter selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Beide Parteien mit den Schiedsrichtern erbitten als:

Siegler: den Juncker Jorgen Ripprecht, Amtmann unsrer gnädigen Herrschaft von Isenburg zu Budingen.
Vgl. Nr. 261 und 271. 148

298. Hirtzenhain. — «im Closter». 1502. 28. III. — Der Notar Johannes Boßße von Frideberg, Cleriker Mentzer Bistums, beurkundet, daß ihm der Subprior Ewald von Hamelburg, mit Genehmigung des Priors Johann Eschauwe, gebeten habe, zum Nutzen des ganzen Convents zu Hirtzenhayn alle ihre Briefe über Renten, Gülten, Zinse u. s. w. «vßzuschreiben vnd in eyn Buch zu copieren», «vff das sie eyn zulauff vnd zuflucht mochten haben zu dem buch, so sie eyns briffs ader mehrer bedorffen worden vnd die haubtbriffe still laßen ligen vnd nit vil lude darober laßen gheen, vff das sie nit beschediget mochten werden an sigeln vnd schrifften».

Der Notar bezeugt, daß er «gesehen, gelesen und geschrieben hat 295 Briefe, alle mit seiner eignen Hand, und daß er ein Register darüber gemacht hat «vier ganzer bogen bappier», das alle Briefe mit Titel und Anfang enthält. — Er bezeugt weiter, daß er «soliche briff alle zumall gesehen vnuerletziget, gantz vnd vnuerseret an schrifften vnd an Sigeln».

Es folgen Notariatsformel und -zeichen. 187 v

299. Seligenstadt. — 1502. 17. IX. — Thomas, Abt des Klosters St. Marcellini und Petri des St. Benedicten Ordens zu Silgenstat der Mainzer Diœcese, schreibt an den Prior und Convent zu Hirzenhayn: Nachdem die ihnen durch einen ewigen Kauf von dem † Henne Wymer und Philipp Steffan verpfändeten Nutzungen der Salzsoden in Orb nunmehr durch Erbfall auf den geistlichen Bruder Ewald Wymer und Philipp, seinen Schwager, gekommen seien, erteile er, insoweit sein (geistlicher) Bruder Ewald beteiligt sei, zu diesem Kaufe seine Genehmigung.

Siegler: Der Abt.
Lateinisch.
Vgl. Urk. Nr. 291 und 300. 188 v

300. Orb. — 1502. 24. IX. — Philips Steffan und Cristina, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie $^{2}/_{16}$ einer Salzpfanne im neuen Sudhause mit Witstat und allem Zugehör und $^{1}/_{20}$ in Hornches Sudhause, zu Orbe gelegen, dem Prior zu Hirtzenhayn, Ewald von Hamelburg, für frei eigen, unversetzt und unbeschwert mit Ausnahme der jährlichen gewöhnlichen Bede an die Stadt Vrba, um 450 fl. in Golde Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. — Die Auflassung und die Einsetzung in die Pfannteile geschieht vor Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Orba.

Ferner bekennt Ewald Wymer, der Schwager und Bruder der Verkäufer, ein «begeben geistlicher Manne zu Selgenstat St. Benedicten Ordens», daß dies alles mit seiner und seines Abtes, Thomas Zustimmung geschehen sei, dessen Consensbrief er ihnen behändigen werde.

Siegler: Philips für sich, und für Cristina, ihr Schwager, der feste Henn Steffan, Schultheis von Orba.
Vgl. Urk. Nr. 291 und 299. 158

301. Ranstadt. — 1502. 1. XI. — Hune Henn zu Ranstaidt und Katherine, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 6 Achtel Korns jährlicher Gülte Ransteder Maß an Hentz Begkern und Lucken, seine eheliche Hausfrau, um 40 fl. Franckfurter Währung, gut von Golde, auf Wiederkauf verkauft haben. Auch die Käufer können mit $^{1}/_{4}$ jährlicher Kündigung aufsagen.

Als Unterpfänder werden bestellt zu Wolfertzhusen «by dem Born und stoßen an Budel Henn» a. (7 m); «By dem Stroßen Born daselbst», a. (2 m); «Die Antzemorgen daselbst». a. (2 m); «Im Nieder Gronde und stoßen vff Peter Obeln». a. (2 m); Zu Roßen (Reßen?) und wenden vf Mirtes Cuntzen». a. (2 m); «An den Gilbrechts Hecken und wenden vf Johannes Blome». a. (2 m); «Vff dem Eichewalt das.» a. (3 m); «In der dorre Wesen». wi. (5 m).

Siegler: Peter Isenberck der Junge, Schultheis zu Ronstat. 199 v

301 a. 1504. 26. XI. — Der Prior Ewald von Hamelburg und der Convent zu Hirtzenhayn bekennen, daß sie von den Baumeistern der St. Marcus Pfarrkirche und ihres Baues zu Swalheym Adam Zockwolf und Ruff Henn einen Teilzehnten um $2^{1}/_{2}$ Achtel Korn gekauft haben. Die Baumeister hatten seither von des Baues

wegen von dem Bintheymer Erbe 1/2 Achtel Korn an die Käufer jährlich zu liefern, worauf diese jetzt verzichten, indem sie sich gleichzeitig verpflichten, den Baumeistern 1 Malter Korn jährlich in das Dorf zu Swalheym auf «ein bone (Bühne) vnd spicher» kostenfrei zu liefern. Als Unterpfand bestellen sie ihre Güter in Swalheym.

Siegler: Jungher Herman Weyse von Fuerbach als Gerichtsherr für die Parteien.

Vgl. Urk. Nr. 318. 188 v

302. 1505. 13. II. — Das Kloster Hirtzenhayn besaß in Fuerbecher «zirk, gericht und terminei» einen an zwei Stücken liegenden Acker von 4 Morgen, und der † Peter Monsterer, ein Bürger zu Fridberg, in Swalheymer «felt, gericht und terminei» einen solchen, ebenfalls an zwei Stücken liegend, von 4 1/4 Morgen, die der † Mars Henn der Aeltere, unter seinem Pfluge hatte, und damals des † Mars Contzen We «zackert, ast vnd buwet». Letzterer hatte mit Peter Monsterer, unter Zustimmung des Klosters, unter dem vorderen Prior selig die Grundstücke vertauscht. Damit nicht Vergessenheit, «eyn mutter des Irthums», dazwischen komme, geben der Prior Ewald von Hamelburg und der Convent zu Hirtzenhayn dazu ihre Bestätigung und machen zugleich mit Melchior Molich, Bürger zu Fridberg, einem Nachkommen aus einer anderen Ehe Peter Monsterers, über die Aecker einen endgiltigen Tausch.

Siegler: Der Prior und Hartman Molich, der Vater Melchiors, ein Bürger, Schöffe und Rat der Stadt Fridberg. 189 v

303. 1505. 26. III. — Conrad von Beldersheym, genannt Grop, und Sophia, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß Henn von Belderßheym, genannt Grop, und Gude, dessen eheliche Hausfrau, ihr lieber Vater und Mutter, Schweher und Schwieger selige, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn einen Zehnten zu Gyßeneth laut eines Briefes mit 4 anhangenden Siegeln verkauft haben, was sie ausdrücklich bestätigen.

Siegler: Conrat v. B. für sich und Sophia.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Das Siegel hängt am Rande leicht beschädigt an.

Vgl. Urk. Nr. 188. 94 v

304. 1505. 3. V. — Dieln Henn, Bürger zu Nidde, und Elße, seine eheliche Hausfrau, bestätigen, daß sie dem Pastor zu Waldernhußen, Johann Gronner, 5 fl. Geld Franckfurter Währung schuldig sind, wovon sie ihm jährlich 3 torn. Zins geben wollen, sowie, daß sie ihm zur Sicherheit ihr Haus, das zwischen den Häusern von Peter Spengeler und Ludewigk Becker gelegen ist, verpfändet haben.

Kerbzettel. 222 v

305. Büdingen. — 1505. 6. X. — Gyrlach Zymerman und Henrich Kemph, Hofmänner der Jungherrn Ryprecht von Budingen, zu Dodenrade bescheinigen den Empfang von 10 fl., die sie von Jungher Jorg Riprecht von Budingen erhalten haben.

Siegler: Tylman Bellerßheym, «vnser» Pfarrer zu Budingen und Ludwigk Peißer genannt Wolf, Schultheis zu Budingen.



NB! Die Urkunde ist inhaltlich dieselbe, wie Nr. 296; doch ist nicht von einem Viehhof, sondern von einem Haus die Rede, das auf dem freigegebenen Pachtlande erbaut ist.

Vgl. Urk. Nr. 296. 221 v

306. Ortenberg. — 1506. 3. II. — Ein Streit «der Waltschmitten halber vff den Nidern» zwischen dem Prior Ewalt von Hamelburgk und dem Convent zu Hirtzenhayn einer-, und Hans Horwan, dem Waldschmied, Katherine, seiner ehelichen Hausfrau, und ihren Kindern und Schwiegerkindern: Contzen Horwan und Elßen, seiner ehelichen Hausfrau; Henn Horwan; Petern Horwan; Cuntze Giern und Barbara, seiner ehelichen Hausfrau; Hagers Johs. und Elße, seiner ehelichen Hausfrau; Henne Funcken und Metzen, seiner ehelichen Hausfrau; Helffericht und Elße, seiner ehelichen Hausfrau; Osana und Anna, den hinterbliebenen Erben und Erbnehmern Hentzenhenns Hentzen seligen andrerseits wird durch die Schiedsrichter Peter Isenberger, Dechant zu Moxstadt, und Henn Isenberger, Keller zu Ortenberg, geschlichtet. Die Besitzer und Mitbesitzer der Waldschmiede verzichten auf dieselbe und alles Zugehör an Aeckern, Wiesen, Gärten, Haus, Scheuer u. s. w. zu Gunsten des Klosters, dem sie auch «den Schmytgeczugk mit aller gereytschafft vnd zugehorunge zu der Schmitten» übergeben. Das Kloster dagegen überträgt ihnen wiederum alles «zu iren handen vnd gebruch.»

Hierfür bezahlt das Kloster an die vorgenannten Erben, Kinder und Erbnehmer Hentzenhens Hentzen seligen 331 fl. Franckfurter Währung.

Zeugen: Johann Duernnemer (Duernheimer?), Keller zu Wenigs; Wassenhenn, Schöffe zu Nida; Hentz Becker und Hans Schnider, beide Bürger zu Ortenberg.

Siegler: Peter Isenberger, Dechant zu Moxstadt, und Henn Isenberger, Keller «unser gnäd. Herrschaft zu Konigsteyn zu Ortenberg», schließlich der Bürgermeister und Rat zu Ortenberg.

Vgl. Urk. Nr. 307. 79 v

307. Ortenberg. — 1506. 3. II. — Hans Horwan, Waldschmied und Katherina, seine eheliche Hausfrau, Conrat, Henne, Peter, Contz Gyer, Hagers Johannes, Henne Franck, Helffericht, Hentzenhens Hentzen seligen Kinder und Eyden, nachgelassen Erben, bekennen, daß sie «eyn gruntlichen Scheyd und Rechtsprach der Schmitten vf den Nidern halber» eingegangen haben und leisten den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn gegenüber für Osanna* und Anna, ihre Kinder, Schwestern und Sôstern (Schwägerinnen?) die «nach jungk sin», Verzicht auf alle erdenklichen Ansprüche.

Siegler: Bürgermeister und Rat zu Ortenberg.

* Vgl. Urk. Nr. 306 und wegen Osanna Nr. 352. 190 v

308. Büdingen. — 1506. 1. III. — Gerlach und Henchen, Gebrüder, Zymerhenches Söhne, bekennen den Verkauf von etwas über $^1/_2$ Morgen Wiesen zu Dodenradt, «vff der Bach» gelegen, zu einem Bauflecken für 3. fl. weniger 2 tornoß guter Franckfurter Währung, die quittiert werden an Jorgen Riprecht von Bu-

dingen und Katheryn Brendeln von Hoemburg, dessen eheliche Hausfrau, behalten sich jedoch das Wässern aus dem Graben vor, der in der verkauften Wiese liegt.

Siegler: Tylman Bellerßheym, ihr Pfarrer; Ludewig Peyßer genannt Wolf, ihr Schultheis. 220 v

309. Orb. — 1506. 14. IX. — Philips Stephan von Orba und Cristina, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 1/16 einer Salzpfanne im Sudhause auf dem Platz zu Orba mit Wittstaidt dem Prior Ewald von Hamelburg und dem Convent zu Hirtzenhayn als frei eigne Pfanneteil, mit Ausnahme der jährlichen gewöhnlichen Beth der Stadt Orba, um 180 fl. Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben.

Siegler: Der Aussteller für sich; für Cristina: Bechtolt Gerhart der Junge, zu Orba. 60

310. Hirzenhain (in der Gaststube des Klosters). — 1507. 20. II. — Vor dem Notar Johs. Balistarii von Franckfurt, Cleriker der Mainzer Dioecese, erscheinen der Prior Ewald von Hamelburg des Klosters Hirtzenhayn in seinem, des Klosters und ihres Canonikers Georg Heym aus Franckfurt Namen einer-, und Petrus Heyn, des letzteren leiblicher Bruder, Professus des St. Brigittenordens in einem Kloster bei Lübeck, andrerseits wegen eines Streites um das väterliche Erbe der Brüder Heyn. Fünf Forderungen, die Petrus geltend macht, werden von Georg bestritten. Der Streit wird von dem Onkel der Parteien, dem Frankfurter Schneider Nicolaus Kirchberger, der zugleich als Vormund ihrer minderjährigen Neffen handelt, unter Mitwirkung des Wirts Kemp Henn zu Hirtzenhayn, dahin erledigt, daß Georg an Petrus 12 fl. herauszahlt. Die üblichen Förmlichkeiten werden gewahrt. Genannt werden der † Vater der Brüder, der Franckfurter Schneider Georg Heym, eine Schwester, die in das Weißfrauenkloster Mariae Magdalenae zu Franckfurt gegangen war, und Wertheym, wo Georg für Petrus Geld erhoben hatte. Als Zeugen fungieren außerdem der Subprior Nicolaus von Grunberg und Hans Berger aus Franckfurt.

Notariatsinstrument.
Lateinisch.

Anmerk. Unter der Hinterlassenschaft werden silberne Becher genannt, die verschwunden sind, und ein goldgestickter, seidener Gürtel im Werte von 10 fl., der nach Hirzenhain gekommen sei. 191

311. Marburg. — 1508. 4. V. — Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Czigenhain und zu Nidde, verleiht an den Prior Ewalt von Hamelburg und den Convent zu Hirtzenhayn, «solange sie in irem geistlichen reformiertem leben, darin sie itzt sein, beharren vnd pleiben», für allen Wein, den sie selbst in ihrem Haushalte trinken, Freiheit von seinem neuen Guldenzoll mit Ausschluß von allem Schankwein. Dafür soll das Kloster ständige Fürbitte tun für das fürstliche Haus und 4 Jahresmessen halten, zu jeder Fronfasten eine, und eine tägliche Messe in der Capelle des Klosters mit einer besonderen Collecte «von dem bittern lydenn vnsers seligmachers».

Siegler: Der Aussteller, der auch sein Handzeichen beifügt. Ist der folgenden Urk. inseriert. 192

312. Marburg. — 1508. 4. v. — Der Prior Ewalt von Hamelburg und der Convent zu Hirzenhayn reversieren sich dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen gegenüber für seinen Gnadenbrief von demselben Datum, der inseriert wird. (Urk. Nr. 311.)

Siegler: Der Prior. 192

313. 1508. 20. VIII. — Zymmershenchin und Margaretha, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an ihren Amtmann, Jorgen Riprecht von Budingen, und Katheryn Brendeln von Hoenburg, seine eheliche Hausfrau, 2 Morgen Wiesen, «an irm krauttgarthen vnd hoiffreyde zu Dodenrade gelegen», gegen 2 Morgen Wiesen «fryes Rittersguts» genannt «die Wan-Wieße, by Dodenrade gelegen,» vertauscht haben. Erstere stoßen am andern Ort an Heinrich Kemps Wiesen, dazwischen der Bruder und Schwager der Vertauscher Girlach 1 Morgen Wiesen höfisches Gut liegen hat.

Siegler: Henrich Alpach, «pherrher» zu Weninx, und Juncker Wilhelm von Clebergk; Mitsiegler: Jorge Riprecht von Budingen für sich und Katheryne. 219 v

314. Orb. — 1508. 25. IX. — Anna Rutzmul, des † Henn Rutzmul Witwe, und ihr Sohn Caspar Rutzmul bekennen, daß sie dem Prior Johan Nidd und dem Convent zu Hirzenhayn eine Geldgülte von 5 fl. Franckfurter Währung um 100 fl. verkauft haben und daß sie dafür als Sicherheit 1/16 einer Salzpfanne im Sudhause auf dem Platz in Orba mit Widtstaidt und Zugehör samt Gerechtigkeit verpfändet haben. Das Unterpfand ist, abgesehen von der jährlichen gewöhnlichen Beth der Stadt Orba, frei und unbeschwert. Wiederkauf bleibt vorbehalten.

Siegler: Bürgermeister und Rat der Stadt Orb.
Urk. durchstrichen. — Randvermerk: Anno 1518 Reminiscere redempta est litera hec in Margburg. 193

315. 1509. 11. III. — Hanß von Hutten bekennt, daß er mit Genehmigung seiner Brüder, Jacob und Frobe von Hutten, dem Prior Johan Nyde und dem Convent zu Hirtzenhayn 6 fl. Geldes guter Franckfurter Währung aus und auf seinen zwei unbeschwerten Gütern, um 120 fl. derselben Währung und um dieselbe Summe wiederkäuflich, verkauft habe. — Es sind die Güter:
1.) zu Alleßberg, wovon Fritz Allendorf 3 fl. und 1 torn. Jahreszinsen und Weck Heintz 2 fl. und «schone brot» im Werte von 1 torn. jährlich geben;
2.) zu Bermetzhayn, wo von Henn Raubsch und anderen 11½ torn. Jahreszinsen gegeben werden.

Siegler: Die 3 Brüder von Hutten. 192 v

316. 1509. 21. XII. — Jorge, Johann, Melchior und Baltazar, Gebrüder und Vettern, alle, Riprechte von Budingen, bekennen, daß sie ihren Hof, zu Dodenrade gelegen, mit Haus, Hofreite, Gärten, Wiesen, u. s. w., wie ihn der † Henz Kempf und dann dessen Sohn Contz bisher von ihren Eltern gehabt haben, an Hentz

Kempfen, Richarts seligen Sohn, und Girlach Zimerman zu Landsiedelrechten verliehen haben. Die Pächter müssen das Gut ordnungsmäßig «asten und buwen» und dürfen nichts wüst liegen lassen. Verboten ist die Errichtung von Gebäuden ohne Genehmigung der Verpächter. Pachtübertragung ist bedingungsweise gestattet. Der jährliche Pacht ist nach Budingen zu entrichten und beträgt: 10 fl. weniger 3 Schillinge Heller, 1 Malter Korn, 1 Malter Habern Budinger Maß, 2 Fastnachtshühner und 4 Sommerhühner. Bei jeder Pachterneuerung ist der Weinkauf zu entrichten.

Siegler: Jorg und Johann, Brüder; Melchior und Baltazar, Brüder.

Fußnote: Item habetur litera in archa de alterna permutatione inter domicellos Georgen vnd Johann Riprecht fratres ex parte domus ante arcem* et cujusdam orti ante portam inferiorem* ex una et partis curie in Dodenrade ex altera. In qua litera clare habetur, quod Johann Ryprecht omnia jura sua in Dodenrade resignauit etc.

* Das Haus «vor dem Schloß» und der Garten «vor dem Unterthor» können ebensogut in Büdingen, wie in Ortenberg gesucht werden. Die Vermutung spricht für Büdingen. 218 v

317. 1511. 22. II. — Bruder Johan Nidd, Pater zu Hirtzenhayn, und der Convent verleihen den Weinschank für 1 Jahr an Peter Becker von Ortenberg derart, daß das Kloster ihm für ein Fuder 18 torn. Franckfurter Währung Zapfgeld gibt und den Wein liefert. Er muß Ortenberger Maß geben, die leeren Fäßer aichen lassen und den Erlös abliefern, braucht jedoch kein Ungeld zu bezahlen. Andere Weine oder Bier darf er nebenher nicht führen. Nur dem Wirt und seinem Gesinde ist als Haustrunk Bier gestattet. Der Pächter darf 6 «rintnoßere» und 12 Schweine halten, die mit der Herren Vieh gehütet werden. Den Garten, «die Koche Wiese» und «den Hain-Acker» soll er gebrauchen, wie sein Vorgänger. Er darf auch fischen vom Wirtshaus an hinter der Mauer bis zum nächsten Zaun vor der Wiesen und «im Mühlgraben» und sonst nicht um Hirtzenhayn. Er hat das Schenkhaus baulich zu unterhalten, Tanzen und andere unziemliche Dinge darf er nicht dulden. Ins Kloster darf er, ohne besondere Erlaubnis, keinen Wein liefern und die Herren und Brüder nicht «orten» d. h. nicht auf Rechnung trinken lassen. Die Herren können mit monatlicher Frist kündigen.

Kerbzettel.
Citiert, Wagner, Geistl. St. 87. Orig. im Darmst. Arch. 232

318. 1511. 10. VII. — Eberhart Weyße von Fuerbach, Burggraf zu Fridburg, bekennt, daß er auf Ersuchen der geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn einer-, und der Baumeister der Kirche zu Swalhem andrerseits, zwischen beiden einen Vertrag vereinbart habe, nach dem künftig die Herren zu Hirtzenhayn der Kirche jährlich 2 Achtel Korn Fridtberger Maß geben. Die Kirche soll der Lieferung des $^1/_2$ Achtel Korns, das sie vordem als eine Last des Bentheymer Erbes nach Hirtzenhayn jährlich zu leisten hatte, enthoben sein, nachdem das Kloster den Zehnten, soweit er der Kirche zustand, erworben habe.

Siegler: Der Aussteller.
Vgl. Urk. Nr. 301 a. 193 v

319. Widdersheim. — 1512. 21. XI. — Caspar Rietheßel von Joyßbach und Johann Reytheßel, sein Sohn, bekennen den Verkauf ihres Hofs zu Boißdorf mit Aeckern, Wiesen, Sträuchen und Gärten, «des Arnoltzhenshoif», den jetzt Anhenczen Claiß als Landsiedel inne hat, für 46 fl. Franckfurter Währung an den Pater Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhayn. Der Hof ist gänzlich frei und unbeschwert, abgesehen von den Abgaben an «unsern gnädigen Herrn von Hessen», und dem Besserungsanspruch des Pächters. Die Abgaben an den Landgrafen bestehen in einer «Hobenbethe» von 6 turn. weniger 4 Heller; 2 Mesten Korn, ebensoviel Habern und dem üblichen Dorfdienst. Verkäufer setzen die geistlichen Herrn «mit hoit und halmen» ein und sich daraus vor Schultheis und Schöffen zu Widderßim. Das Gericht besteht aus: Elbert More, Schultheis und den Schöffen: Gilwert Wander, Stegk Johannes, Kleynpel Henn und Peter Elbert.

Siegler: Caspar Rietheßel; für seinen Sohn Johann dessen Schwager Johann von Mirlaw und für das Gericht der Schultheis Elbert More.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Die drei Siegel hängen gut erhalten an. 198 v

320. Ortenberg? — 1512. 26. XII. — Peter Ztane und Elße, seine eheliche Hausfrau, und Henn Ztane mit Katherinen, seiner ehelichen Hausfrau, alle von Effellerbach, bekennen, daß sie auf Wiederkauf an die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn 1 fl. 6 torn. jährlichen Geldes guter Franckfurter Währung um 30 fl. derselben Währung verkauft haben. Sie verunterpfänden ihr frei eigen Gut nämlich, «widder dye Bune gelegen», wi. (3 m) und «vff dem Bornflaiß» wi. (3 m), das nur mit den gewöhnlichen Abgaben an ihren gnädigen Herrn von Konigsteyn belastet ist.

Siegler: Henn Ißenbergk, Amtmann zu Ortenberck. Urk. durchstrichen. Randbem. redempta est. 198

321. Marburg (Marpurgk.) — 1513. 16. VIII. — Landhofmeister und Regenten des Fürstentums Hessen an Statt der Churfürsten und Fürsten, alle Herzoge zu Sachsen, als Tutores und Curatores beider Landgrafen, Wilhelmen und Philippsen zu Hessen, gestatten Bürgermeister und Rat zu Grunberg bei den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn ein insgesamt mit 12 fl. verzinsliches Anlehen von 300 fl. aufzunehmen und zwar auf ihre Renten, «so sy vnd gemeyn Stadt vf ire Raidthuß fallen haben», um damit 15 fl. Jahreszinsen, die sie an Cuntze Speckwinkeln zu Treyße schulden, durch Capitalrückzahlung los zu werden.

Siegler: Landhofmeister und Regenten mit dem Regementz-Ingesiegel. 202 v

322. Grünberg. — 1513. 30. IX. — Burgermeister und Rat zu Grünberck reversieren sich den Vormündern der Landgrafen Wilhelm und Philipp gegenüber wegen des Anlehens von 300 fl. zum Brief vom 16. VIII. 1513.

Siegler: Die Aussteller. Vgl. Urk. Nr. 321. 201 v

323. Ranstadt. — 1514. 7. III. — Hentz Vlner, Schöffe zu Rainstaidt, und Katherina, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie auf Wiederkauf 2½ fl. guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte um 50 fl. derselben Währung, die quittiert werden, an den Prior Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhayn verkauft haben. — Die Auflassung erfolgt vor Schultheis und Schöffen zu Raynstadt «mit Hut und Halmen». Verunterpfändet werden nachstehende Grundstücke, die, abgesehen von der gewöhnlichen Bethe an «unsern gnädigen Herrn» und von 5 Mesten Korn an den St. Margareten Altar zu Ortenberg, unbeschwert sind. Es sind: «an dem langen Stein, stoßt vff das Duernßem (wohl Duernhemer?) Gericht» wi. (1 m.); «an der Pfaffen Hube vff den Dornweßen» wi (1 m.); «in der Smerbach neben Henn Ißenberck vff eyner Seiten, der andern Peter Vbel» a (1 m.); «für der Leytzschet neben Bechtold Steffan von Orb vff eyner, der andern siten des jungen Gotfridts Hens Erben.» a. (2½ m.); «an dem Eichwalt neben Henn Ißenberch vnd Mirtens Kontzen.» a (1½ m); «neben Junffrawe Gelen Struche vff eyner, der andern Siten vnßer genediger Herr von Konigstein.» a (2 m); «vff dem Moxsteder Wege, stoißt vff Sant Michels Acker und des jungen Gotfridts Hens Erben» a (1½ m.); «vff dem Sehe, stoißen vff Henn Ißenberg und Johannes Wintern.» a (1½ m); «vff dem Moxsteder Wege neben Bechtold Steffan vnd des jungen Gotfrids Hens Erben.» a (½ m); «hinder dem Dorf Ranstaidt neben Conradt Roßenbach vnd Peter Ißenberg.» a (1 m); «an der Hart neben Blumes Erben und Heñ Ißenberg.» a (3 m); «in der Smerbach neben Conradt Roßenbach und Heñ Ißenberg.» a (1½ m); «vff dem Leiße an dem Glockacker und Bechtolt Steffan.» a (1 m); «vff dem Margstein, stoißt vff Sant Michels Gut und Hirman Smydden von Echtzell» a. (1 m); «neben Hentz Scherern tzucht vff dye Leiße.» a. (1 m).

Siegler: Peter Ißenberg, Schultheis zu Ranstadt. 229

324. Ortenberg. — 1514. 9. III. — Claiß Haiß zu Stockim und Gele, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an Hentz von Layß, itzunt Knecht zu Hirtzenhayn, 6 torn. guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte für 10 fl. derselben Währung, die bezahlt sind, verkauft haben und verpfänden dafür vor Schultheis und Schöffen zu Ortenberg folgende Grundstücke: «an der Roden» a. (3 m); «leit an des Pferres (l. Pferrers) Hoiffmans Acker» a. (1 m); «lyt neben Henrichs von Filbels Acker.» a. (1½ m). Wiederkauf bleibt vorbehalten.

Siegler: Hans Gotwaltz, Schultheis zu Ortenberg.

Urk. durchstrichen.

Not. Item anno 1519 exposui adhuc X fl. in augmentum pensionis et est erecta altera litera. 207

325. 1514. 18. V. — Jorg von Huß, Comptur zu Rudicken, Receptor zu Nidderlandt, verleiht den Anteil — ¼ — am großen

und kleinen Zehnten zu Fuerbach bei Nidd gelegen, in Dorf und «Felle» an den Prior Johan Nidd und den Convent zu Hirtzenhayn auf 10 Jahre um 4½ fl. guter Franckfurter Währung jährlich.

Siegler: Der Aussteller.

Fußnote: Notandum bene. Iste litere Comitatoris non presententur postulate, postquam decem anni fuerint elapsi valebunt ad probandum et testificandum. Qoniam non nisi sexta pars decime in Fuerbach debeatur comitatori vel loco ejus plebano. 207 v

326. 1514. 17. VI. — Johan Weiße von Fuerbach, Herrn Gilbrachts Sohn, bekennt, daß er an Prior Johan Niedda und den Convent zu Hirtzenhayn 6 Achtel Korn Frideberger Maß und Währung, die nach Ortenbergk zu liefern sind, für 60 rheinische fl., die quittiert werden, auf Wiedereinlösung verkauft hat. Als Unterpfand versetzt er 4 Huben Land — «die freien Huben» — in Echtzler Terminei, die Gotzenharich zu Echtzel «um den halben teil zu eren» inne hat, und die Fuldisches Lehen sind.

Siegler: Gilbracht Weise, der Vater des Ausstellers. 210

327. 1514. 14. VII. — Gilbracht Weiße von Fuerbach, Ritter, vermacht als Seelgerät für sich, seine Hausfrau und ihre zwei Kinder den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn 1½ fl. rheinisch und 1 Schilling Franckfurter Währung, die als jährliche Zinsen aus etlichen Weingärten zu Duernheym fallen. —

Siegler: Der Aussteller.
Vgl. Urk. Nr. 328 und 356.

Rand-Bem. «Dises briffs original, so vff Pergament geschriben mit anhangendem sigil, ist Reynhard Abeln, Hess. Cammermeister, als welcher diß zins erkauft, zugestellt worden» 1580. vide sub fol. 206. 211 v

328. 1514. 14. VII. — Gilbracht Weiße von Fuerbach, Ritter, bekennt, daß er an Gerhart von Kydderich, Amtmann zu Staden, Vollmacht erteilt habe, an seiner Statt die geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn laut eines Registers in die Zinsen einzusetzen, die er zu Duernheym fallen hatte. —

Siegler: Der Aussteller.
Vgl. Urk. Nr. 327 und 356. 212

329. Büdingen. 1514. 16. X. — Jorg Ripracht von Budingen und Katherin, geb. Brendeln von Homberg, seine eheliche Hausfrau, vermachen den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain letztwillig ihren freieignen Hof zu Dodenraidt, den Jorg an Katherinen vorzeiten als Morgengabe gegeben habe und wovon ihren Vettern und Schwägern, den Riprechten, ein Drittel zustehe, mit Wiesen, Gärten, Scheuern und Ställen als Seelgerät für die Schenker und die † † Cuno Ripracht von Budingen, Ritter, und Frauen Kontzeln, dessen eheliche Hausfrau, ihren Vetter, Schwager und Schwägerin. Die Stifter wollen in ihrem Erbbegräbniß in der Klosterkirche begraben sein. Die Schenkung ist unveräußerlich. Im Uebertretungsfalle geht das Gut an ihre nächsten Erben zurück. —

Siegler: Der Aussteller für sich und Katherina. Mitsiegler ihr Schwager, Balthazar Kochenmeister.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Beide Siegel hängen gut erhalten an.

Ein Concept zur Urkunde ebendaselbst. 216

330. 1514. 21. x. — Die Brüder Bastian u. Johann, beide Riprecht von Budingen, bekennen, daß sie an den Pater Johan Nidd und den Convent zu Hirtzenhain ihren ganzen Anteil an dem Hofe zu Dodenraidt — ein Sechstel — mit Aeckern, Wiesen, Sträuchern und Gärten, der freieigen und kein Lehen ist, für 46 fl. Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. —

Siegler: Für Bastian: Caspar von Mernolf* (!) und für Johan: Johann von Luter, sein Schwager.

Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Beide Siegel hängen gut erhalten an.

* Vgl. Urk. Nr. 330a, wo es heißt «C. Bubenhußen, gen M.» 217

330a. Büdingen. 1514. 22. x. Johann Riprecht, der Sohn Melchior Riprechts, übergibt vor dem Notar Henricus Belderßheym von Fridberg dem Procurator des Klosters Hirtzenhayn Heinrich Rubesamen, in Gegenwart des Priors Johann Nidda, den von Johannes Lutern u. Caspar Bubenhußen genannt Mernolfs besiegelten Brief Bastians u. Johannis, beide Riprecht von Budingen, vom 21. x. 1514 (No. 330), den der Prior beanstandet hatte, weil darin nicht ausdrücklich die Zustimmung ihrer Stiefbrüder und Brüder ausgesprochen sei. Nachdem Johann Riprecht die für erforderlich gehaltenen Erklärungen und Sicherheiten abgegeben bezw. geboten hat, zahlt der Prior den Kaufpreis mit 46 fl. aus.

Zeugen: Johann Jeckel von Gaudern, Schatzmeister; Peter Bußbaum, Hospitalbruder, und Conrad Smyck, Presbyter und Laien der Diöcese Mainz.

Ort: Die Pfarre zu Büdingen,

Lat. Notariatsinstrument. 217 v

331. 1514. 13. XI. — Jorge, Graf zu Konigsteyn, Herr zu Eppensteyn u. Myntzenberg, bekennt, daß er an den Prior Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhain aus Bethe, Renten, Sture u. Gefelle zu Rainstaidt 40 fl. jährlicher Gülte um 1000 fl. guter Franckfurter Währung verkauft hat, womit er eine jährliche Rente von 50 fl., die bei den Erben des † Aßmus Doring steht, ablöst. Wiederkauf wird vorbehalten. Schultheis und Schöffen bestätigen den Kauf und stehen den Käufern für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers ein. —

Siegler: Der Aussteller mit Bestätigung durch das Gericht; Mitsiegler: Eberhart, Graf zu Konigsteyn und Dietz, Herr zu Eppensteyn und Mintzenberg, der Bruder Jorgens. 212 v

332. 1515. 17. I. — Johann Witerßhußen, Schultheis zu Duernheym, und Barbara, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie dem Prior Johann Nidd und dem Convent zu Hirtzenhayn ½ fl. jährlicher Zinse guter Franckfurter Währung um 10 fl. derselben Währung, die quittiert werden, verkauft haben; die sie laut Brief und Siegel darüber «mellende» von den Eheleuten Ludewig Snydern und Elßen zu Nidd fallen hatten.

Siegler: Der Aussteller für sich und seine Hausfrau. 222

333. Ortenberg. 1515. 23. I. — Kemphen, Bürger zu Ortenberg, und Elße seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an den Prior Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhain 1 fl. Geldes jährlicher Gülte Franckfurter Währung, für 20 fl. derselben Währung, die quittiert werden, verkauft haben. Als Unterpfand bestellen sie 1/2 Mgn. Weingarten, in Ortenberger Terminei gelegen, genannt «an dem Jacoph». — Zugleich bestätigen sie, daß von den geistlichen Herrn ihrem † Vater und Swere Waßen Henn aus einem Verkaufe von Gelände in Reychelßamer Terminei der Kaufpreis mit 84 fl. seinerzeit richtig bezahlt worden sei, worüber man keinen besonderen Brief gemacht habe.

Siegler: Hans Gotwaltz, Schultheis zu Ortenberg.
Urk. durchstrichen.
Bem. Nota, Kemphen dedit XX. fl. anno 1523 circa festum pasche, quo redemptus est florenus annuus. 72

334. Ober-Olm. — 1515. 6. III. — Schultheis und Schöffen des Gerichts zu Ober-Vlmen, nämlich Oberbachs Cleße, Schultheis, und die Schöffen: Johannes Neiße, Hartmans Jeckel, Probest Henn, Peter Swartz, Pauls Philipps, Henn von Mersfelt (Morsfelt?) und Peter Ruß bekennen, daß Peter von Budingen und Neße, seine eheliche Hausfrau, vor dem Gericht, letztere mit der Erklärung erschienen seien, daß sie dem Verkauf durch ihren Hauswirt Peter in Rorbacher Gemarken, in Dorf und Felde, zustimme. —

Siegler: Eberhart Lapp, Frühmesser und Gerichtsschreiber zu Ober Vlm. 185 a

335. Rohrbach. 1515. 10. III. — Cuntz Lofft zu Rorbach und Grede, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 6 torn. guter Franckfurter Währung an den Procurator Henrich Robeszamen und an den Convent zu Hirtzenhain um 10 fl. derselben Währung verkauft haben und quittieren. Sie erklären dies, vorbehaltlich des Wiederkaufs, vor Schultheis und Schöffen und verpfänden als Sicherheit einen Baumgarten zu Rorbach, bei Henn Vlner gelegen, und alle Beßerung, die sie auf den Gütern des Klosters haben, oder gewinnen mögen. —

Siegler: Johann Kone, Pfarrer zu Eckerßhusen. 185 v

336. Ortenberg. 1515. 12. IV. — Gerlach Geris zu Stockeym und Elße, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an den Pater Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhain ihre Güter, in der Feldmark zu Stockim gelegen, um 49 fl. 6 torn. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. Die verkauften benannten Grundstücke sind völlig frei, eigen Erbe, kein Lehen, unversetzt und unbeschwert, geben keinen Zehnten noch Bethe oder Zinse und Dienst und sind gelandscheidet und gemessen durch die Landscheider Conradts Henn und Hentz Kneller von Rorbach, beide Schöffen. Die Auflassung und Einsetzung geschieht vor dem Schultheis Henn Gotwaltz des Landgerichts zu Ortenberg und den Schöffen Conradts Henn von Rorbach und Claß Daniel von Stockim «mit Huidt und Halme». — Die Grundstücke sind folgende: 1) «Im Moln Felde»: a (2 M. 2 R.) zwi-

schen Wirners Hentzen und Fiddern Kinde; daselbst a (1½ M. 12 R.). Item a (1 M. weniger 6 R.) an Thogentz Hentzen. 2) «Im Felde hinter dem hogen Walt»: a. (3 M. weniger 1 V.) an Wirners Hentzen «hinter dem hogen Walt». Item a (1 M. 1 V. weniger 8 R.) «Vff dem Kieße» an Brues Petern. Item a (1½ M.) «nehest hinter dem hogen Walt», hat geraidt Peter Knade. Item a (2½ M.) an Enders Koch. Item a (3 V.) liegen widder Enders Koch «hinter dem Griengarthen.» Item a (3 V. 9 R.) «am Mittelbergk» an Wirners Hentzen. 3) «Im Glauberger Felde»: a (3 M. 13 R.) «by dem Alpers Born» widder Enders Koch. Item struche (1½ M. 24 R.) an Hobe Hentzen. Item a (1½ M. 13 R.) «Im Leib Loch «zwischen Wirners Hentzen und Brues Petern. Item a (3 V.) daselbst. Item a (1 M.) «by der Dodelßheymer Lucken vff dem Weg oben», stößt unten auf Jungker Henrich von Filbel. Item wi (3 V.) «in der Lochwießen» an Hentz Thogent dem Jungen. Item wi (½ M.) zwischen Koch Claißen und Wirners Hentzen. Item wi (1½ V. 7 R.) «vff der Mare» an Hentz Thogent. Item eyn Crudtgarth vnd eyn plack wießen (1 V. 12 R.) daselbst. Item Krautgarten (1½ V.) zwischen Koch Claiß und Geriß Gerlach. Item ga (1 V.) «der Benegarthen»; daselbst hofraite (1 V. weniger 1½ R.). Item ga (1 V. 2 R.) «im obersten Benegarthen» an Claiß Haißen.

Siegler: Der Schultheis Henn Gotwaltz zu Ortenberg. 194 v

337. Mainz. — 1515. 17. VI. — Albert, Erzbischof von Mainz und Erzkanzler beauftragt den Prior N. (Nidd) des Klosters Hirtzenhain mit der wiederholten Visitation und der Reformation des Nonnenklosters in Werbergk und überträgt ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter, erzbischöfliche Reservatrechte. Gegeben in der Martinsburg zu Mainz. —

Siegler: Der Aussteller.
Lateinisch.
Eußnote: Mandato domini reverendissimi Johannes de Dalheym, v. j. doctor Cancellarius Moguntinus subscripsit. 204 v

338. 1515. 2. VIII. — Conradt Buck zu Haun bekennt für sich und Katherin, seine eheliche Hausfrau, daß er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain den Ankauf ihm verpfändet gewesener Güter, zu Stockem gelegen, sonderlich aus dem sechsten Teil am Lehen, das Geriß Gerlach inne hat, frei gegeben habe, mit Ausnahme eines Baum- und eines Krautgartens, die Geriß vom Verkaufe ausgeschloßen habe. —

Siegler: Jungherr Johann von Hune. 195 v

339. Ortenberg. 1515. 2. X. — Geyß Lotz zu Ortenberck gibt ihm verpfändete Güterstücke, zu Stockem gelegen, für sich und seiner Hausfrau wegen, den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain zum Ankaufe frei und dankt, daß sie ihn dafür in ihre Bruderschaft aufgenommen haben.

Siegler: Hans Gotwaltz, Schultheis zu Ortenberck. 196

340. 1515. 10. XII. — Philipps Breytzuck, Rentmeister zu Nidd, bekennt, daß er einen Streit zwischen dem Pastor Niclaus zu

Gyßenet und den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn über einen Krautzehnten in Gyßeneter Feldmark, von dem letztere 1/3 beanspruchen, geschlichtet habe. — Er entscheidet in dem Termine, zu dem das Kloster seinen Procurator Henrich Rubesamen entsandt hat, dahin, daß der Pastor, so lange er lebt und die Pastorei besitzt, den dritten Teil des Krautzehnten = 1 Achtel Habern, Nidder Maßes an das Kloster zu liefern hat. Sobald ihm die Pfarre nicht mehr zusteht, oder nach seinem Tode, wird das Abkommen nichtig und das Kloster hat seinen Zehnten dann wieder selbst aufzuheben. —

Siegler: Der Aussteller. 223

341. Büdingen. 1516. 22. VII. — Johan und Balthazar Ryprecht von Budingen, Brüder, beide Amtleute zu Redelim und Gelnhußen, und Bernhart von Swalbach, Amtmann zu Steynheym, als Vormund von Philipsen, Jorgen und Balthazars Reyprechten, Gebrüdern, ihren Vettern und Bastian Ryprecht von Budingen, für sich und seine Brüder, bekennen, daß sie an Pater Johan Nidd und den Convent zu Hirtzenhayn ihren ganzen Anteil am Hofe zu Dodenrodt, bei Budingen gelegen, der frei eigen und kein Lehen, nicht verpfändet und ohne Beschwerung sei, mit allem Zugehör, jedoch mit Ausnahme des Zehnten, für 166 fl. guter genehmer Korefursten Währung, die quittiert werden, verkauft haben. —

Siegler: Johan und Balthazar R. v. B., Bernhart von Swalbach und Bastian Reyprecht v. Budingen für sich u. seine Brüder.
Original-Pergament im Ges. Archiv zu Büdingen. Die 4 Siegel hängen gut erhalten an. 214

342. Burg Friedberg? 1516. 31. VII. — Die Erzpriester, Diffinitoren und Kämmerer des Stuhls und Capitels zu Fridebergk bekennen, daß sie den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain des Capitels Gut: Aecker und Wiesen, in Widderßheymer Terminei und Felde, wie solche bisher «vnuerteylich» Hußen Hentz zu Widderßheym in Pacht hatte, gegen eine jährliche Abgabe von 1/2 Achtel Korns Fridberger Maß von deren Hof zu Swalheym, nach Frideberg in des Capitels Haus lieferbar, verliehen haben. —

Siegler: Conradt Steib, Pfarrer in der Burg Fridberg. 115 v

343. Hirzenhain. 1516. 1. VIII. Joh. Nidd, Prior, und der Convent zu Hirtzenhayn bescheinigen von Brigitta Raben «itzunt wohnhaftig» zu Frydbergk 40 fl. guter Franckfurter Währung erhalten zu haben, wofür sie derselben jährlich auf Lebenszeit 2 fl. geben wollen und zwar von ihrer Mühle —, der Kirchmoln — zu Swalheym. Nach ihrem Tode gehört das Kapital dem Kloster. Dafür übernimmt dasselbe Seelenmessen für Pauel, ihren seligen Hauswirt, und nimmt Brigitta in ihre Bruderschaft auf. —

Siegler: Joh. Nidd mit dem Prioratssiegel. 208 v

344. Widdersheim. 1516. 10. VIII. — Hußen Heintz vermacht vor dem Schultheis Elbert More und den Schöffen Gilbert Wanner, Johannes Stegk und Peter Elbert zu Widderßheym alle «syn erbe, lehen, bareschaft und schult» den geistlichen Herrn

zu Hirtzenhayn als Seelgerät unter der Bedingung, daß ihn die Klosterbrüder auf Lebenszeit halten und versorgen wollen, wie ihre anderen Brüder. —

Siegler: Der Schultheis. 113 v

345. Friedberg? — 1516. 16. IX. — Der Priester Johannes Loer, Canoniker zu Omelburg, bekennt, daß er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhayn alles, was er in Widderßheymer Terminei an Lehen und Gut, es seien Aecker oder Wiesen, besitze, so, wie es seither Hußen Heintz inne gehabt habe, geliehen habe. Davon sollen sie jedes Jahr an Zinsen 1/2 Achtel Korn Fridberger Maß Pacht geben. —

Siegler: Der Schöffe Johannes Dorreblatz zu Fridberg. 115 v

346. 1517. 17. I. — Hentz Koler zu Vnder Leiß und Gele, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an den Prior Johann Nydd und den Convent zu Hirtzenhain 9 ß. Geld guter Franckfurter Währung für 7 1/2 fl. derselben Währung, die quittiert werden, verkauft haben. Sie verunterpfänden auf Wiedereinlösung, Haus und Hof, Gärten und Aecker. —

Siegler: Hans Vylrader, Waldfurster zu Nydd. 223 v

347. Büdingen. 1517. 20. I. — Gred, Zcymerhenches von Dodenradt eheliche Hausfrau, Rauchs Wypert mit Katheryn, seiner ehelichen Hausfrau, und Contz Keün, Henns Sohn, mit Zcymer Elße, seiner ehelichen Hausfrau, bekennen, daß sie an Jorgen Ryprecht von Budingen, Amtmann daselbst, 2 Morgen Wiesen, an Hartmans Smyth Wiesen, «by den Wildenhußern» gelegen, «die Wanne Wiesen» genannt, für 15 1/2 fl. guter Franckfurter Währung, die bezahlt sind, verkauft haben. —

Siegler: für Grede: der Jungherr Diethert Fleckenbogil; für die übrigen Henrich Belderßheym, Pfarrer zu Budingen.
Vgl. Urk. Nr. 349. 214 v

348. 1517. 26. I. — Cuntze Bucke von Stockem, jetzt zu Hune, und Katheryn, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie alles, was sie an freien Lehen und eignen Gütern um und zu Stockem hatten, an den Pater Johann Nydd und den Convent zu Hirtzenhain für 20 fl. guter Franckfurter Währung, die bezahlt sind, verkauft haben. —

Zeugen: Jungherr Gyß und Jungherr Fryederich von Hune und Hans Hunemoller, Bürger zu Hune.
Siegler: Jungherr Gyß von Hune. 197

349. 1517. 6. II. — Jorge Ryprecht von Buddingen, Amtmann daselbst, und Kathreyn Brendel von Hombergk, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an den Pater Johan Nidd und den Convent zu Hirtzenhain ihre frei eigen Wiese zu Dodenraidt, «die Wanweße», für 18 fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, verkauft haben. —

Siegler: Der Aussteller für sich und Kathreyn.
Vgl. Urk. Nr. 347. 215 v

350. Ortenberg. 1517. 5. III. — Die Eheleute: Wyrners Hentz und Elße, Hentz Thogent der Junge und Elße, Peter Brueß

und Katheryn, Fritz und Gele, Claiß Koch und Katheryn, alle zu Stockem, bekennen, daß sie ihre frei eignen Güter an Aeckern, Wiesen, Gärten, Hofreiten und Sträuchern, in der Feldmark um und zu Stockem gelegen, 113 Morgen um 244 fl. guter Franckfurter Währung, an Pater Johann Nydd und den Convent zu Hirtzenhayn verkauft haben. Die Güter sind frei eigen Erbe, keine Lehen, unversetzt und unbeschwert, geben weder Zehnten, Beth, Dienst noch Zins mit Ausnahme von 3 Simmern «feydthabern» (Vogthafer); sie sind gelandscheit und gemessen laut eines Registers durch die Landscheider und Schöffen Conradts Henn und Hentz Kneller von Rorbach. Verkauft sind auch 25 Morgen und ein Baum- und Krautgarten von Girlach Geriß. Die noch unmündigen Kinder von Hentz Thogent sind verbeistandet durch den alten Hentz Thogent, Schultheis zu Stockem, und Wyrners Hentz als Vormünder. Die Einsetzung ist erfolgt «mit Huidt und Halmen» vor Schultheis und Scheffen des Landgerichts zu Ortenbergk nach Lauf und Gewohnheit dieses Gerichts, was Schultheis Conradts Henn von Rorbach und die Schöffen Henrich Smydt von da und Wygeln Hentz von Wippenbach bestätigen.

Siegler für alle Verkäufer: Henn Ißenbergk, Amtmann zu Ortenberg. 196 v

351. 1517. 27. VIII. — Hens Vlle zu Raidt (bei Gelnhausen!) und Katherin, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie an den Pater Johann Nydd und den Convent zu Hirtzenhain auf Wiederkauf — auch in Abschlagszahlungen — um 15 fl. guter Franckfurter Währung, die quittiert werden, ein Viertel Weingarten aus ihrem eignen halben Morgen «vff dem hogen Reyne» gelegen und stoßen an Krayth Henn, verkauft haben. Die Verkäufer versprechen das Viertel in redlichem Bau und Besserung zu halten und dem Kloster jährlich den dritten Teil des Ertrags «an Drubeln» oder Wein davon zu geben, auf ihrer Kelter oder im Weingarten, auch dem Diener des Klosters lesen zu helfen und ihn nach Notdurft zu verköstigen. Das Unterpfand — ihr Viertel Weinberg — ist abgaben- und lastenfrei bis auf 3 Heller «Nunergeld». —

Siegler: Pfarrer Conradt von Haunawe, Pfarrer «vff dem Berge Grynde».*

* Es handelt sich um die Bergkirche bei Niedergründau Kreis Gelnhausen und ihren Pfarrer, wohin heute noch das hessische Mittelgründau eingepfarrt ist. 209 v

352. Gedern. — 1517. 4. XII. — Adams Henn zu Geudern und Metze, seine eheliche Hausfrau, und Fryderich Moller zu Merckenfrytz mit Osanna, seiner ehelichen Hausfrau, bekennen, daß sie an Pater Johann Nidd und den Convent zu Hirtzenhain auf Wiederkauf 1 fl. jährlicher Gülte Franckfurter Währung für 20 fl. verkauft haben. Zum Unterpfand gibt die eine Partei die Besserung ihrer Waldschmiede zu Geudern, die andere ihrer Mühle zu Merckenfritz. —

Siegler: Johann Isenberg, Schultheis zu Geudern.
Wegen Osanna vgl. Urk. Nr. 306 und 307. 209

353. Ortenberg. 1518. 21. VI. — Henne Blume von Rainstadt

wohnhaftig zu Effellerbache und Elße, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an Pater Johan Nidde und den Convent zu Hirtzenhain eine Jahresgülte von 3 fl. für 60 fl. Hauptgeld, erhalten dieses jedoch nicht in bar, sondern durch Verpachtung eines Hofes, dessen Feld in Effellerbecher und Lausteder Terminei liegt, das seither Henn Craft, ein Mitbruder zu Hirtzenhain, eigentümlich besaß. Der Wert des Gutes ist durch den Schultheis Heintz Lochmann und die Schöffen Alhenn und Rompelhenn zu Effellerbach und den Einwohner Mollerhenn von da auf reichlich 60 fl. geschätzt. Kloster und Crafthenn werden durch Verpfändung eigner Güterstücke sichergestellt. — Scheidet der Letztere aus der Bruderschaft aus, so geht der Brief auf ihn allein über und ist ihm zu behändigen. —

Siegler: für die Aussteller und für Craft der Amtmann Henn Isenbergk zu Ortenbergk. 224 v

354. 1518. 11. XI. — Ludwig, Graf zu Nassaw bekennt, daß er 32 fl. guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte an den Prior Johann Nidda und den Convent zu Hirtzenhayn auf seine Einkünfte der Kellerei Bingenheim für 800 fl. derselben Währung wiederkäuflich verkauft habe, um damit 50 fl. Jahresgülte abzulösen, die er an des † Rudolf Brendels Erben auf seine Renten zu Rychelßheim zu leisten hatte. Als Sicherheit verpfändet er seinen freien eigen Zehnten zu Duernheim. —

Siegler: Der Aussteller und sein lieber Vetter und Bruder, Graf Johann Ludwig zu Nassaw und zu Sarprucken, als Curator.

Fußnote: Copei dem Hirtzenhainer Keller zugestellt. Nassau daraus hat? (haben?) zu berichten. 9. Dezembris (15)81 vide sup fol. 89. Vgl. Urk. Nr. 268. 233

355. Ortenberg. 1519. 6. I. — Claiß Haiß zu Stackheim und Gela, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 1 fl. Gelds guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte für 20 fl. derselben Währung an den Prior Johan Nyde und den Convent zu Hirtzenhain verkauft haben. Als Unterpfand bestellen sie, mit Zustimmung ihrer Söhne Henne und Jorge, vor Schultheis und Schöffen ihr frei eigen Land: «an der Roden». a (3 m); «an des Pherners Hofmanns* Acker» a (1 m); «neben Henrich von Filbels Acker». a (1½ m); «obendig dem Dorf». wi. (3 V.). —

Siegler: Veltin Oistricher, Schultheis zu Ortenbergk.

* = Hübner = Pächter. 225 v

356. 1520. 14. IV. — Gilbrecht Weyße von Fuerbach, Ritter, bekennt, daß er den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain letztwillig vermacht habe: 2 fl. 11 ß. h. «von den fryhen Garten vff dem Wirde geygen dem Speleborn» zu Echzel und 6 torn. und 1 Gans von einem Hause daselbst «bei der Kirche» gelegen, welche letztere mit 11 fl. guter Franckfurter Währung ablösbar sind; ferner 5 Gänse vom Acker Johannis Dithmans und von Haus und Hofreite des Roßen Hens zu Getthennaw: 2 Mesten Oel, Fridberger Maß und schließlich 2 Gänse von 3 Viertel Acker daselbst «vff den neune Morgen» des Roßin Cuntzgin, alles als jährliche Zinsen. — Diesem Vermächtniß stimmt sein Sohn Philips zu, der

auch eine frühere Stiftung von 10? torn. jährlich, auf Weingärten zu Duernheim liegend, bestätigt.

Siegler: Gilbrecht und sein Sohn Philips Weiße v. Fuerbach. Vgl. Urk. Nr. 327 und 328.
Randbemerkung: Dises briffs original, so vf pergamen geschryben mit 2 anhangenden sigeln ist Reinhart Abeln, Cammermeister zugestellt worden 1580. 226 v

357. 1520. 4. VII. — Apoll von Vilbel, Probst; Johann, Dechant, und der Convent des Closters zu St. Peterßbergk bei Fulde bekennen, daß sie mit den geistlichen Herrn zu Hirtzenhain einen Tausch gemacht haben, indem sie diesen für deren kleine Zehnten zu Melpach, Byenhem und Weckeßheim, die innerhalb ihres großen Zehnten in der Wetteraw lagen, — die «enthe»-Zehnten —, die darin bestanden, daß auf etwa 240 Morgen je von 18 Seilen 2 Seile zehntbar waren, jährlich 25 Achtel Frucht Frideberger Maß und Währung, 1/2 Korn, 1/2 Habern, aus ihrem Zehnten zu Leydthecken zu liefern versprechen. Weiter treten sie den großen Zehnten von einem etwa 7 Morgen großen Acker «in der wißen Erde», der zum Hirtzenhainer Hof zu Swalheym gehörte und nach Melpach zu geben war, an die Herrn von Hirzenhain ab. — Als Unterpfand bestellen sie, falls der Zehnte zu Leydthecken versagt, ihre eignen Güter.

Siegler: Der Probst vom St. Peterßbergk, und der Convent zu Hirtzenhain.

Orig. Perg. im Ges. Archiv zu Büdingen. Beide Siegel hängen gut erhalten an. 227

358. Hirzenhain. — 1520. 4. VII. — Der Pater Johan Nidd und der Convent zu Hirtzenhain reversieren sich dem Kloster auf dem St. Petersbergk gegenüber wegen des Abkommens über den Enthen-Zehnten von demselben Tage.

Siegler: Das Kloster Hirtzenhain mit dem Conventssiegel. 228

359. Dauernheim. 1524. 13. XII. — Henn Keller, wohnhaftig zu Duernhem, und Anna, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 1 fl. 3 torn. Geld guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte, an den Pater Johan Nidd und den Convent zu Hirtzenhain um 25 fl., die quittiert werden, verkauft haben. Wiederkauf wird vorbehalten. Als Unterpfänder werden bestellt die Grundstücke: «vff dem Crutz neben Johannes Klein, stoßt vff den Buwe». a (1 m); «im Gyßner Grund neben Friederichs Greden, stoßen vff Groishenns Erben» a (3 V.); «vorm Wyngarten, neben Margarethe, stoßen vff Olrichen Hoiffmann». a (3 V.); «lyt vff der Holen neben Henchin Schulten» weing. (1 V.); «an Luncker Peters, ist ein getheyln mit Lunckerhenn» krautga. (1 1/2 V.) «ihr eigner Hof zu Duernhem, stoßt vff Adam Ercken».

Siegler: Aßmus Moller, Schultheis zu Duernheym. 230 v

360. Dauernheim. 1524. 13. XII. — Martin Scheffer zu Duernheim und Else, seine eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie 1 fl. Geld guter Franckfurter Währung jährlicher Gülte auf Wiederkauf an Johan Nidd, Pater, und den Convent zu Hirtzenhain um

20 fl. verkauft haben. Als Unterpfänder werden vor Schultheis und Schöffen zu Duernheim folgende Grundstücke bestellt: 4 Morgen Acker in Duernhemmer Terminei nämlich: «vnwendig der Auwe und stoßt vff den Steder Wegk und lydt neben Engeln» a (1 m); «obendig der Neln Bune und stoßt vff Vlrich Hoiffman» a (½ m); «vorm Bonesack, lyt neben der Froemesse, stoßt vff Johan Witerßhußen» a (1 m); «vff dem Kroen Berge, stoßen vff die Heresstraßen und liegen neben Kollen Heintzen» a (1½ m). —

Siegler: Aßmus Moller, Schultheis zu Duernheim. 231
Urk. durchstrichen.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Die Berichtigungen gründen sich, von unbedeutenden Druckfehlern abgesehen, durchweg auf nochmalige Einsicht des Kopialbuchs. Die Zeilenangabe bezieht sich jedesmal auf das einzelne Regest. Alle Berichtigungen und Ergänzungen haben im Inhaltsverzeichnis bereits Berücksichtigung gefunden.

26. 8. Z. v. o. ergänze: König, Heinz von Mittelau.

38. 9. und 10. Z. v. o. statt «wofür» lies «für die sie», statt «der Junge» lies «dem Jungen» und statt «gab» lies «gaben».

52. statt Eintritt lies Einritt.

69. 2. Z. v. o. lies Hoinfels. Das Copiar hat falsch «Hornfels».

85. 3. Z. v. u. lies statt Junge Heintz, Cuntz: «Jungeheintz Cuntz».

92. l. Juncker Henne Ripracht.

139. 7. Z. v. o. hinter Entrichtung ergänze: «nach Duernheym» und hinter Pächter: «Johs. Ercke».

139. u. 140. — Zu Burriß u. Borriß vgl. Urk. v. 1264. Kommende Nidda, Staatsarchiv Darmstadt, wo ein Hermanus de Husen gen. Burrus vorkommt.

147. das Kopialbuch hat fälschlich «Willach», lies «Wilbach» (Weilbach).

168. 20. Z. v. u. lies «am Hoenstein, an dem Baue.»

175. 7. Z. v. o. lies «Henn von Echczel».

186. 2. Z. v. o. streiche das †.

188. 7. Z. v. u. lies «Hepp Henn.»

195. 4. Z. v. u. hinter Jacob setze ein Komma.

205. vorletzte Z. desgl.

210. hinter Schaff ergänze: «beziehungsweise seine Erben».

223. 9. und 10. Z. v. o. lies: «Wyleshenn Adam, Morehenns Friderich.»

227. letzte Z. lies statt Schwager «Sweher».

232. 9. Z. v. u. lies «Krebben».

234. 4. Z. v. u. lies «Engelhenn von Eschenrade».

235. vorl. Z. statt Henn lies «Herrn».

248. 4. Z. v. u. ergänze hinter Versorgung: «in Gegenwart des Priors Johann.»

250. 3. und 4. Z. v. o. ist «der †» zu streichen und hinter Waßmudt einzufügen «vorzeiten».

252, 3. Z. v. o. hinter Zustimmung füge ein «des Priors Johann und», 2. Z. v. u. hinter zu «Nidda und der Prior Johann zu».

307. 3. Z. v. o. lies Funk statt Frank.

Personen-, Orts-, Wort- und Sachverzeichnis.

K suche unter C, T unter D, V unter F, J und Y, auch im Inlaut, unter I. — Cz steht unter Tz oder Z. — Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Regesten. Alle Ortsnamen und die Vornamen der Personen sind, soweit möglich, in den heutigen Namensformen verzeichnet.

Abkürzungen: Fln. = Flurname, n = nördlich, ö = östlich, R = Ritter, S = Siegler, Z = Zeuge, s = südlich, w = westlich.

A.

B.

C. K.

D. T.

E.

F. V.

G.

H.

I. J. Y.

L.

M.

O.

Q.

R.

S.

U.

Z.

Nachträge zu den Berichtigungen.

26. 4. Z. v. u. ergänze: König von Mittela. — 26 a. steht hinter 191 a. — 92. 1. Z. statt Töchter lies dichter = Enkel. — 110. Ort der Handlung: Zespir = zu Speier. — Seite 419 ergänze vor Amthaber: Amöneburg w. Marburg (Omelburg) 345. — von: — Loer. — Seite 458 beachte man, daß die unter R. v. Büdingen hinter Georg u. Johann in () angeführten Zahlen lediglich Kenn- und keine genealogische Ziffern sind.

Bücheranzeigen.

Mainzer Chronik 1892—1917. Zusammengestellt von Alfred Börckel. Mainz 1917. Verlag J. Diemer.

Im Jahre 1890 veröffentlichte Hofrat Professor Börckel das Werk „Mainzer Geschichtsbilder, Skizzen denkwürdiger Personen und Ereignisse von 1816 bis zur Gegenwart" (d. h. bis Ende 1889). Ihm schließt sich die „Mainzer Chronik" an, allerdings mit zwei Vorbehalten. Es wird nämlich in Rücksicht auf das Regierungsjubiläum des Großherzogs nur die Zeit 1892—1917 behandelt; ferner ist diesmal von einer zusammenhängenden Darstellung abgesehen. Die Ereignisse sind in zeitlicher Folge aneinandergereiht und je nach ihrer Wichtigkeit mit größeren oder kleineren Berichten versehen.

Wer selbst schon gezwungen war, die Tagesblätter für bestimmte Zwecke zu durchsuchen, weiß, welchen Fleiß und wie große Urteilskraft ein derartiges Buch erfordert. Dafür ist aber auch der Verfasser des Dankes vieler sicher. Die Mainzer Chronik wird ebenso wie die Geschichtsbilder ein gern begehrtes Nachschlagebuch für jene werden, die in die jüngste Vergangenheit der Stadt Mainz eindringen wollen. Über die Grenzen der Auswahl läßt sich natürlich rechten. So bleibt es eine offene Frage, ob nicht da oder dort ein literarischer Wink am Platze gewesen wäre. In den Einzelheiten bewährt der Herausgeber Genauigkeit und Unparteilichkeit. Versehen können trotzdem vorkommen. Beispielsweise ist S. 70 der Ausdruck: „Abgeordnete von Mainz sind zur Zeit", was die Erste Kammer anlangt, mißverständlich. Die genannten Herren wohnen in Mainz, sind aber keine Abgeordnete von Mainz. Übrigens führt Dr. B. nicht den Vornamen Karl, sondern Ludwig. Bei den drei Herren der Zweiten Kammer wäre zweckmäßig nach den Wahlkreisen XII—XIV und Mainz I—III geschieden worden. Doch derartige Ausstellungen sollen den Wert des wirklich verdienstvollen Buches nicht beeinträchtigen. Es ist als einziges Hilfsmittel seiner Art unentbehrlich, außerdem wegen seines vortrefflichen Personen- und Sachregisters leicht zu benutzen.

Mainz. H. Schrohe.

Urkunden zur Geschichte der Waldenser-Gemeinde Pragela. Gesammelt und herausgegeben von Prof. D. Bonin. Band I, 1911, XIX und 310 Seiten.; Band II, 1913, VIII und 207 Seiten; Band III, 1914, XII und 323 Seiten. [= Urkunden-Bücher des Deutschen Hugenotten-Vereins 1911, 1913, 1914.] Magdeburg, Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung.

Der Herausgeber dieser umfangreichen Urkundensammlung ist der wissenschaftlichen Welt nicht unbekannt. Ein treuer Nachkomme der Waldenser, hat er im Jahre 1901 „Die Geschichte der Waldenser-Gemeinde Pragela auf ihrer Wanderung ins Hessenland" auf Grund aktenmäßiger Untersuchungen in einer wissenschaftlichen Beilage zum Jahresberichte des Großh. Gymnasiums zu Worms (Worms, A. K. Boeninger, 1901, 63 Seiten) überaus anschaulich und anziehend dargestellt. Durch den Deutschen Hugenotten-Verein und die Société d'histoire vaudoise in seinen Forschungen auf diesem Gebiete bestärkt und gefördert, hat Bonin dann jahrelang der Zusammenstellung und Veröffentlichung des hier vorliegenden Stoffes gewidmet, den er an Ort und Stelle in unermüdlichem Eifer aus Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Privatarchiven

entdeckt und zusammengetragen. Wie reich der so gewonnene Stoff ist, zeigt ein Blick in die am Schlusse des III. Bandes stehende Übersicht, die die Zeit, den Ort, die Unterschrift und den Hauptinhalt jeder einzelnen Urkunde in sehr praktischer Anordnung gibt.

Gehen wir nun auf die einzelnen Bände genauer ein. Der erste befaßt sich mit der Geschichte der Waldenser-Gemeinde Pragela vor der Auswanderung. Die hier veröffentlichten Urkunden entstammen sämtlich dem Gemeindearchiv zu La Rua, dem Hauptorte der jetzigen Gemeinde Pragelato, dessen Lage durch ein Kärtchen im II. Bande veranschaulicht wird. In konkreten Bildern werden uns die Einzelheiten der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse sowie die Kämpfe mit dem herben Schicksal vorgeführt, das die friedlichen Bewohner des weltentrückten rauhen Alpentals zuletzt veranlaßt, die alte Heimat ihrem Glauben zuliebe aufzugeben. Für die Namenforschung wichtig ist hier besonders die „Procédure et dénombrement des revenus du Dauphin dans ses terres de Briançonnois, Cezanne, Cluzon“ aus dem Jahre 1265; denn germanische Namen, wie die hier vorkommenden Allemand, Arnaud, Bernard, Brun, Falcoyn, Gautier, Girard, Giraud, Guyot, Lantelme, Odo, Reynaud bestätigen wohl die schon früher von Bonin ausgesprochene Ansicht, daß die schon durch ihre Körperbeschaffenheit von den Romanen sich unterscheidenden Bewohner des Tales Pragela ursprünglich Teile des burgundischen Stammes sind, der im Laufe der Jahrhunderte allerdings im Romanentum Südfrankreichs unterging. Andrerseits weisen Namen wie Sarracin, Sarracel, Maurus und Morin auf jene Zeit hin, wo im 10. Jahrhundert sarazenische Scharen Teile der Westalpen in Besitz nahmen, während die romanischen Namen der Täler, Dörfer und Weiler selbst erkennen lassen, daß es sich um altromanisches Siedlungsgebiet handelt. — Den größten Teil des Bandes füllen dann die Registres des baptesmes, mariages et sepultures de Pragela aus den Jahren 1674, 1678, 1679, 1680, 1682 und 1684. — Daran schließt sich Procédure de Monsieur de Tourres pour les inondations de 1685, die protokollarische Aufzeichnung der furchtbaren Verheerungen, die die tosenden Fluten des Chisone im Jahr der Aufhebung des Edikts von Nantes im Tal Pragela angerichtet und die in Verbindung mit einer Mißernte die Bewohner veranlassen, die Regierung zu bitten, ihnen entweder einen Steuernachlaß oder Hilfe bei Ausbesserung der Schäden und Wiedererrichtung der weggerissenen Dämme zu gewähren. — Es folgt dann das vom 19. April 1688 stammende amtliche Verzeichnis der Güter, die von den ausgewanderten Waldensern in Pragela zurückgelassen worden, eine Urkunde, die Bonin schon in seiner oben genannten Programmarbeit vom Jahre 1901 eingehend besprochen. — Den Abschluß bildet „Mémoire concernant les usages et l'administration économique de la vallée de Pragela“, eine aus 1737 stammende Urkunde, die auf die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zurückgeht und die politischen und wirtschaftlichen Rechte und Verhältnisse in Sachen der Wahl der Gemeindevertreter und Gemeindeverwaltung festlegt. Die Vorrechte, die Landgraf Ernst Ludwig von Hessen 1699 den in seinem Lande angesiedelten Waldensern bewilligte, erinnern mehrfach an diese Urkunde.

Der zweite Band zeigt die glaubensstarken Alpenbewohner auf der Suche nach einer neuen Heimat. Die hier gegebenen Urkunden geben besonders Verhandlungen zwischen den evangelischen Kantonen der Schweiz (Zürich, Bern), den Niederlanden und deutschen Fürsten, die die armen Flüchtlinge mit Geld oder diplomatischer Hilfe oder durch Überlassung von Siedlungsgebieten zu unterstützen bereit waren. Besonders fesselnd ist dabei die Rolle, die Peter Valkenier, seit 1690 holländischer Gesandter in Zürich, der edle, unerschrockene und

unermüdliche Sachwalter und Fürsprecher der Waldenser, spielt. In dem Seite 48—53 mitgeteilten Schreiben z. B. an den Rat zu Zürich brandmarkt er mannhaft die Politik Frankreichs, die stets darauf gerichtet sei, den protestantischen Glauben zu vernichten; und in einem Seite 64—67 abgedruckten Schreiben von 1694 an den Kanton Bern fordert er zum Vorgehen gegen die französische Anmaßung und Barbarei auf, die zur Verwüstung der Pfalz geführt. — In religiöser Hinsicht ist besonders das Glaubensbekenntnis der in Hanau weilenden Waldenser (Seite 8—13) interessant.

Der dritte Band endlich schildert die Ansiedlung in der neuen Heimat und die ersten Jahre der Mühen und Kämpfe, die eine Verpflanzung der Flüchtlinge auf ganz neuen Boden notwendigerweise mit sich brachte. Auch hier spielt der holländische Gesandte Valkenier eine große Rolle als Fürsprecher und Vermittler, und ihm verdanken die in Hessen angesiedelten Waldenser nicht zum geringsten Teil die Rechte, wie sie in den 33 Artikeln der „Déclaration de Son Altesse Serenissime Monseigneur Ernest Louis, Landgrave de Hesse, en faveur des Vaudois“ (Seite 30—43) niedergelegt sind. Daß der treffliche Beschützer der Hugenotten sich bei seiner auf alle Einzelheiten eingehenden Fürsorge für seine Glaubensgenossen einen klaren Blick und scharfe Einsicht in die Wechselbeziehungen der europäischen Großmächte bewahrte, zeigt besonders das Seite 137—141 abgedruckte Sendschreiben, das er kurz vor Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs an die evangelischen Fürsten und Stände richtet, und das auch gerade jetzt gegenüber der heutigen Lage Europas sehr lesenswert ist. — Aus dem sonstigen so reichen Inhalt dieses Bandes seien folgende Einzelheiten hervorgehoben: Nr. 8 (Seite 10—15) enthält eine überaus anschauliche und warmherzige Schilderung des Auszugs und der Fürsorge der evangelischen Staaten in französischer Sprache von der Hand des Pfarrers Papon aus dem Jahre 1699. — Da die meisten Waldenser der Gemeinde Pragela in Hessen sich niederließen, so spielen in den ausgewählten Urkunden natürlich die Siedlungen Arheilgen, Merfelden, Gundhof, Raunheim, Rüsselsheim, Kelsterbach, Neu-Isenburg, Offenbach, Rohrbach-Wembach-Hahn eine hervorragende Rolle. — Für die Namenforschung sind Verzeichnisse, wie die der Waldenser in Offenbach, Merfelden, Rohrbach (Nr. 31, 32, 105, 166) besonders dankbar. — Nr. 167 enthält aus der Zeitschrift „Ephemeriden der Menschheit“, Bd. I vom Jahre 1777, zwei beredte Zeugnisse über den Fleiß und Erfolg, mit dem die Waldenser der Gemeinde Rohrbach sich teils der Strumpfweberei, teils dem Ackerbau widmen.

Der einzige Ausstand, den wir an der so sorgfältigen Arbeit Bonins zu machen haben, ist das Fehlen von Hinweisen auf den sachlichen Zusammenhang, der öfters zwischen verschiedenen Urkunden besteht, z. B. zwischen Nr. 61 und 73. Eine Fußnote des Herausgebers an Ort und Stelle oder im Inhaltsverzeichnis würde dem Benutzer des Werkes das Verständnis in solchen Fällen erleichtert haben. — Unter dem Einfluß des gewaltigen Krieges, in dem jetzt unser Volk einer Welt von Feinden standhaft trotzt, und der seine Gedanken auf andere Fragen lenkt, hat Bonins kurz vorher veröffentlichtes Werk nicht die Beachtung gefunden, die es verdient. Am besten kennzeichnen wir sie durch die Worte, mit denen Pfarrer Correvon-Frankfurt a. M., Vorsitzender des Deutschen Hugenotten-Vereins, auf der Rohrbacher Tagung dieses Vereins im Jahre 1913 den Abschluß des zweiten Bandes feierte: Wir freuen uns, daß durch die Veröffentlichung dieses Buches den zukünftigen Historikern, die über diesen Stoff schreiben werden, ganz außergewöhnlich kostbare Materialien geboten worden sind, ohne die es einmal kaum möglich sein wird, eine wissenschaftliche Geschichte

der Waldenser-Kolonien in Deutschland zu schreiben. Das Werk legt ein beredtes Zeugnis ab von der Sachkenntnis und Pietät des Verfassers. Wir hoffen bestimmt, daß Bonin die wärmste Anerkennung nicht nur der Waldenser-Kolonien in Hessen und Deutschland, sondern auch der ganzen wissenschaftlichen Welt als Lohn seiner schwierigen und gediegenen Arbeit ernten werde. Dr. A. Sturmfels.

Ahnentafel Seiner Durchlaucht des Prinzen Wilhelm Karl von Isenburg zu 4096 Ahnen, nebst 20 angefügten Stammtafeln, aus denen die Abstammung des Prinzen von zahlreichen, teils erloschenen oder heute noch blühenden Dynastien und von einzelnen historischen Persönlichkeiten ersichtlich ist. Nach gedruckten Quellen und Archivalien bearbeitet und herausgegeben von Wilhelm Hammann, Prof., Dr. phil., Darmstadt 1913.

Die Ahnentafel ist bei Betrachtung einer Persönlichkeit für den wissenschaftlichen Genealogen, insbesondere einen Anhänger der Vererbungstheorie, von weit größerem Wert wie der Stammbaum. Denn sie läßt uns die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Probanten nicht, wie der Stammbaum, nur von einigen Gliedern einer einzelnen Familie herleiten, sondern von einer mit jedem weiteren Grad sich verdoppelnden Anzahl von Ahnen aus lauter verschiedenen Familien der verschiedensten Stände und Länder. Zwar herrschen nach allgemeiner Ansicht bei den meisten Menschen gewisse Eigenschaften der väterlichen oder mütterlichen Familie vor, wohl dadurch veranlaßt, daß die einzelne Familie länger in ein und derselben Gegend und gesellschaftlichen Stellung dahin lebt. Aber es ist auch nicht zu leugnen und aus der geistigen und körperlichen Verschiedenheit der einzelnen Personen einer bestimmten Familie sofort ersichtlich, daß ein jeder Probant auch von anderen weiblichen Seiten einen ganzen Teil seiner Person, sprungweise und mehr oder weniger stark entwickelt, geerbt hat. Treten dann noch Ahnenverluste ein, so werden gewisse Eigenschaften des mehrfachen Ahnen einer Person oft bei dieser und ihren Nachkommen in stärkerem Maße gefunden werden, als sie sich bei den übrigen Nachkommen dieses Ahnen fortzupflanzen pflegen. (Aus der Einleitung zu einer vom Besprecher demnächst zu veröffentlichenden Ahnentafel.)

Wegen des hier hervorgehobenen Wertes der Ahnentafel ist das vorliegende Werk für die sich mit der Genealogie befassende Wissenschaft von allgemeiner Bedeutung. Besonderes Interesse bietet es aber für weitere Kreise unseres Hessenlandes, weil der Probant und seine väterlichen Ahnen zu einer alteingesessenen standesherrlichen Familie unserer Heimat, dem Birsteiner Zweig des Hauses Ysenburg-Büdingen, gehören. Es darf daher an dieser Stelle nicht länger unbesprochen bleiben, wenn auch oder gerade weil seit seinem Erscheinen schon fast drei Jahre verflossen sind.

Das in Großfolio gedruckte, vornehm ausgestattete Buch enthält zunächst auf 44 Tafeln die Ahnen des jungen Prinzen bis zur dreizehnten Generation mit ganz geringen Lücken. Wenn ich erwähne, daß auf den Tafeln insgesamt 8150 Personen enthalten sind, so kann man leicht ermessen, mit welchem Fleiße das Material gesammelt wurde, um so mehr, als nicht nur der deutsche hohe Adel, sondern auch zahlreiche Adelsgeschlechter des Auslandes beteiligt sind. Da die Mutter des Probanten dem Großherzoglich Sächsischen und die väterliche Großmutter dem Kaiserlich Österreichischen Hause angehören, sind auch zahlreiche regierende Häuser Europas vertreten.

An die Ahnentafeln reihen sich 20 Stammtafeln an, die uns die Abstammung des Prinzen von einer großen Zahl Kaiser- und Herren-

geschlechtern des Mittelalters nachweisen. Von besonderem Interesse sind die vielfachen, aus diesen Stammtafeln noch mehr als aus den Ahnentafeln ersichtlichen Ahnenverluste (d. i. mehrfachen Abstammungen von einer Persönlichkeit).

Wenn die Stammtafeln wegen ihrer teilweisen Entnahme aus älteren gedruckten Quellen in den ältesten Generationen nicht immer der heutigen Kritik standhalten, so ist doch in Anbetracht des in der Vorrede dargelegten Zwecks der Arbeit gegen ihre Darbietung nichts einzuwenden.

Wie Dr. Hammann einleitend ausführt, soll das Werk lediglich eine Übersicht über die Ahnen des Prinzen und eine Vorarbeit für weitere wissenschaftliche Studien sein. Dazu wurden die einschlägigen Archivalien des Hauses Isenburg und gedruckte genealogische Werke benutzt. Wenn nicht alle Daten urkundlich festgelegt werden konnten, so liegt dies daran, daß nur eine bestimmte Zeit und bestimmte Mittel zur Verfügung standen. Ein Werk in diesem Umfang vollständig urkundlich zu belegen, hätte einer jahrzehntelangen Arbeit bedurft. Ebenso hätte ein Quellennachweis, dessen Fehlen von manchen Seiten als Mangel gerügt wurde, beträchtliche Mehrarbeit verursacht. Er erscheint aber, ohne seinen tatsächlichen Wert hier abzuleugnen, wie Dr. Wecken in seiner Besprechung des Werkes in den „Familiengeschichtlichen Blättern" mit Recht ausführt, für Arbeiten der vorliegenden Art nicht unbedingt erforderlich.

Dagegen muß das Fehlen eines Registers bei der Fülle der Namen unangenehm empfunden werden. Es wäre zu wünschen, daß uns der Verfasser noch nachträglich ein solches bescherte.

Alles in allem ist das Werk trotz mancher, nach Kenntnis seiner Vorrede aber nicht als Tadel anzusehenden Kritik sowohl für die Familienforschung wie für soziologische Studien von ganz hervorragender Bedeutung und es wird dauernd seinen Platz in der ersten Reihe derartiger Zusammenstellungen behaupten. Die offenen Ausführungen in der Einleitung über den Zweck des Buches und die benutzten Quellen machen das Entstehen von Irrtümern bei seiner Benutzung unmöglich.

Rudolf Schäfer.

Geschichte des 1. Kurhessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 und seiner Stammtruppen. Auf Veranlassung des Regiments bearbeitet von Dr. Wilhelm Has, Stabsarzt beim Kadettenhaus Oranienstein, mit Beiträgen von G. Eisentraut, Generalmajor z. D., und M. von Knoch, Hauptmann. Enthält: 12 Textbilder, 88 Tafeln mit Porträts, Bildern, Skizzen sowie Karten und 14 farbige Uniformtafeln. Marburg 1913. Preis 16 M.

Die flott und frisch geschriebene Geschichte des ruhmreichen alten Artillerie-Regiments hat auch für uns Hessen-Darmstädter großes Interesse. Ist doch die Geschichte der kurhessischen Artillerie in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens ihr und der Großherzoglich Hessischen Artillerie gemeinsam gewesen. Es ist dies die Zeit von 1460 bis zum Tode Philipps des Großmütigen, der für seine mächtig aufblühende Artillerie so viel getan hatte. Von hier aus gehen die Geschicke der beiden Artillerien weit auseinander. —

Das vorliegende Werk schildert die herrlichen Taten des Regiments und seiner Vorläufer in dem Dreißigjährigen Krieg, in den Kriegen gegen Frankreich am Anfang des 18. Jahrhunderts, im Siebenjährigen Krieg unter dem Herzog von Braunschweig und in den Kriegen gegen die französische Republik. Aus der neueren Zeit werden die Ereignisse der Jahre 1814/15, 1849, 1866 und insbesondere sein ruhmvoller Anteil in 1870/71 geschildert.



Das Jahr 1872 brachte unsere Darmstädter Artillerie fast auf ein Jahr in nächsten Zusammenhang mit dem kurhessischen Regiment, dem das Großh. Artillerie-Corps unterstellt wurde. Das nunmehr 23 Batterien starke Regiment zerfiel bei seiner Trennung in das Hessische Feldartillerie-Regiment Nr. 11 (Corps-Artillerie), Nr. 11 (Divisions-Artillerie) und das Großh. Hessische Feldartillerie-Regiment Nr. 25. So war in gewissem Sinne die Artillerie Philipps des Großmütigen für kurze Zeit noch einmal vereinigt.

Die Ausstattung des Buches ist reich und schön, insbesondere durch die zahlreichen mit Geschmack und Geschick ausgewählten Textbilder und sonstigen Abbildungen. Ernst Beck.

Ludwig Bergsträßer, Reinhardt Carl Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte, II.

Zu der reichen Fülle des Quellenmaterials über die bewegte Zeit der deutschen Revolution ist mit Bergsträßers Publikation ein neues Buch hinzugetreten, welches sich einordnet in jene Reihe der Lebenserinnerungen, die uns für die Geschichte des 19. Jahrhunderts die wesentlichsten und tiefsten Kenntnisse vermitteln. Was uns eben noch zum großen Teil versagt bleiben muß, die Ausbeutung der Aktenbestände, das finden wir fürs erste fast hinreichend ersetzt durch das Streben der führenden Geister in jenem Geburtsjahrhundert der deutschen Einheit, ihre Erlebnisse, ihr Schaffen und ihr Kämpfen schriftlich niederzulegen, sich gewissermaßen selbst Rechenschaft zu geben über ihr politisches Dasein. Uns, die wir lange Zeit an eine gewisse Unfertigkeit und Unbestimmtheit in dem politischen Leben unserer Tage gewohnt waren, zeigen sich die Männer des 19. Jahrhunderts als klare, festumrissene Charaktere, die alle demselben hohen Ziele nachstreben, der Verwirklichung des Einheitsgedankens in großdeutschem oder kleindeutschem Sinne.

Als größte Lücken in unserer Kenntnis der achtundvierziger Ereignisse stellen sich uns heute noch dar der gegenwärtig noch vorhandene Mangel eines bis ins Einzelne gehenden Wissens über die Person Heinrichs von Gagern und die unsichere Anschauung, die wir von den Plänen und Absichten der Bundesregierungen haben. Die Eigenbrodtschen Erinnerungen können wohl dazu beitragen, uns in diesen beiden Richtungen ein bestimmteres und klareres Urteil zu ermöglichen. Nützliche Angaben über Gagerns Persönlichkeit und Programm finden sich schon bei Sybel (I, p. 134) und Ernst II. (I, p. 271). Darüber hinaus bringen uns Eigenbrodts Erinnerungen Gagern, mit welchem er eng befreundet war, in vieler Hinsicht menschlich näher; wir erfahren Neues über die Stellung dieses Mannes zum Radikalismus (Eigenbr. Erinn., p. 12 u. 17) und sehen überall bei der Lektüre des Buches im Hintergrunde der Bilder, die sich vor unseren Augen entrollen, seine Gestalt. Für Forscher, welche sich mit der Stellung Gagerns zur Frage der preußischen Hegemonie befassen, und ganz besonders für einen Biographen Gagerns werden die Erinnerungen von hohem Werte sein. Zu welcher Höhe der Darstellung sich Eigenbrodt stellenweise erhebt, zeigt die meisterhafte Charakteristik Camphausens (p. 278 ff.), die uns eigentlich wünschen läßt, daß wir ein gleich zusammenhängendes Bild auch von der Person Gagerns hätten, aber die vielen einzelnen Seiten, in denen wir diesen kennen lernen, genügen wohl, um uns eine eigentliche Schilderung des Politikers und Menschen Gagern zu ersetzen.

Aktuelles Interesse für unsere Tage erwecken die Erinnerungen, wenn sie Schlaglichter auf Männer wie Bruck und Schwarzenberg werfen (vgl. p. 129 ff.). Das philosophische Denken des Mannes, der

der bedeutendste österreichische Handelsminister der neueren Zeit geworden ist, scheint uns seiner Zeit weit vorausgeeilt, wenn wir zum Beispiel hören, wie er schon am 5. Oktober 1848 als Bevollmächtigter seiner Regierung bei der Zentralgewalt seinen Frankfurter Kollegen einen Artikel vorliest, welcher ein einiges Österreich unter einem Ministerium mit Gemeinschaftlichkeit des Heeres, der Finanzen und der Politik in engem Bündnis mit einem einigen Deutschland fordert, zugleich eine Korrektur Beselers, der keinen besonders günstigen Eindruck von Bruck in Frankfurt gewonnen hatte (vgl. Beseler, p. 78). Heute erscheint uns jener Satz des Programms von Kremsier, auf dessen Grundlage der kluge und zielbewußte Fürst Schwarzenberg die Formen für die Erbauung seines Jung-Österreich schaffen wollte: „Erst wenn das verjüngte Deutschland und das verjüngte Österreich zu neuen und festen Formen gelangt sein werden, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen", als eine Selbstverständlichkeit. Zu jenen Tagen aber war die in ihm ausgedrückte Frage äußerst umstritten, und die Erinnerungen zeigen uns die Anfänge der zahlreichen und mühsamen Wege, die man in den Sturm- und Drangjahren der deutschen Nation und in der darauf folgenden Zeit des Rückschlages ohne Erfolg beschritt, um zu dem heiß erstrebten Ziele einer staatlichen Gestalt für die Einheit zu gelangen. Das Bestreben der Regierungen, in der Zentralgewalt des neuen im Werden begriffenen Staatswesens ein Wort mitzureden, der aussichtslose Versuch, neben der glänzenden, gelehrten Nationalversammlung, die ohne alle wirkliche Macht so anmaßend und herrisch auftrat, die Rechte der überlieferten Staatsformen in Deutschland zu betonen, das ist das schwierige Ziel, welches Eigenbrodts politische Tätigkeit zu Frankfurt bestimmt. Die im Anhang veröffentlichten Berichte aus Frankfurt ergänzen die Erinnerungen aufs beste und führen uns hinein in den stillen Kampf, den der maßvolle Politiker, einer jener tüchtigen Verwaltungsbeamten, wie sie zu jener Zeit in den deutschen Mittelstaaten so zahlreich gediehen, mit warmem Herzen für Deutschlands Wohl und Wehe, um die staatliche Existenz seiner engeren Heimat führte. Inmitten der schwierigen Lage, in welcher sich damals die kleineren deutschen Staaten, eingeklemmt zwischen Preußen, Österreich und dem politischen Radikalismus befanden, erkennen wir es als begreiflich, wenn da und dort im Lager der Mittelstaaten Mediatisierungsbestrebungen auftauchen, die eine Stärkung des nationalen Bewußtseins, freilich auch eine solche des dynastischen Sondergedankens, zum Ziele haben (p. 231, vgl. die Mediatisierungsbestrebungen der Württemberger). Aus diesem ganz natürlichen Bedürfnis heraus, inmitten der allgemeinen Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse im Falle einer durchgreifenden Umwälzung wenigstens für den eigenen Staat eine feste Stellung zu bewahren, ist auch sicher der Gedanke einer Vereinigung der beiden Hessen entstanden, ein Plan, der im Laufe des 19. Jahrhunderts bei verschiedenen Gelegenheiten erwogen worden ist (vgl. p. 230). Die Haltung Hessens zur Oberhauptsfrage (p. 283 ff.) und die Sendung des Generals Schäffer von Bernstein nach Berlin (p. 294 ff.) sind diktiert von der Besorgnis, daß die mittleren Königreiche eine zu starke und die anderen Staaten überragende Stellung erhalten konnten.

Das Problem, welches die Stellung Eigenbrodts in Frankfurt bezeichnet, nämlich das Verhältnis der Einzelregierungen zur deutschen Zentralgewalt, leitet über zu dem nicht minder wichtigen des nationalen Kampfes innerhalb des deutschen Sonderstaates. Die Erinnerungen zeigen deutlich, wie an den deutschen Höfen die nationalen Ideen Eingang gefunden haben (vgl. p, 259 ff.). In Hessen selbst war die nationale

Gärung, wie überall in Deutschland, zum großen Teile mit sozialen Gegensätzen durchsetzt. Der Kampf, den die Verwaltung gegen die Überreste des alten Feudalsystems richtete, eine Fehde, die vielen Persönlichkeiten der Staatsleitung die heftige Feindschaft mancher ritterschaftlicher und standesherrlicher Vertreter zuzog, wird uns vor Augen geführt. Wie inmitten der hauptsächlich von Mainz ausgehende Radikalismus sich rührig zeigt, wie Männer wie der Volkstribun Zitz und der „talentvolle jüdische Demagog" (p. 53) Bamberger, die Führung im öffentlichen Leben Hessens an sich zu reißen suchen, wie sie die erregte Odenwälder Bauernschaft zur Parteinahme wider das Ministerium Gagern beeinflussen, kurz, das ganze unfertige politische Leben, das ganz Deutschland in einen chaotischen Zustand versetzte, zieht in den kleineren Verhältnissen unseres Heimatlandes an uns vorüber. Die Sympathien für den Deutschkatholizismus fielen zu dieser Zeit zusammen mit den nationalen, und die Konflikte zwischen diesem und der päpstlichen Richtung in der hessischen Kirchenpolitik geben uns ein Abbild des Streites im ganzen Vaterland.

Die Publikation ist also fraglos ein wesentlicher Beitrag zur Kenntnis der „Sturmjahre", sowohl für ganz Deutschland als auch für Hessen. Die am Schlusse des Buches untergebrachten Anmerkungen bieten wertvolle Unterstützung für die wissenschaftliche Arbeit, und der Exkurs über die Quellen zur Geschichte Hessens in den Jahren 1848/49 ist geeignet, Forschern, die zum ersten Male an jenes Arbeitsgebiet herantreten, eine leichte und übersichtliche Einführung zu gewähren. Dr. E. Götz.

Bernard Müller, Bilderatlas zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1916, Diesterweg. Geh. M. 8. —, geb. M. 10. —

Der aufschlußreichen Geschichte von Frankfurt aus der Feder von Friedrich Bothe (1913) ist trotz der Schwierigkeiten, die der Krieg allen wissenschaftlichen Unternehmungen in den Weg stellt, jetzt der umfangreiche Bilderatlas zur Geschichte der Stadt gefolgt, herausgegeben von der Städtischen Historischen Kommission. Auf 123 Tafeln hat der unserem Verein von seiner Darmstädter Tätigkeit her wohlbekannte Frankfurter Museumsdirektor weit über ein halbes Tausend Abbildungen zusammengebracht, ein gewaltiges Anschauungsmaterial zur geschichtlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt, von den vorgeschichtlichen und römischen Siedlungen der Gegend angefangen und herabreichend bis zum Untergang der staatlichen Selbständigkeit im Jahre 1866. Ein besonderes Heft soll Erläuterungen zu den Bildern aus Bothes Feder bringen.

Bei der großen Bedeutung, die Frankfurt als Wirtschafts- und Verkehrsmittelpunkt auch für die im heutigen Hessen zusammengefaßten Territorien seit ältester Zeit gehabt hat, bedarf es kaum eines Hinweises auf die Wichtigkeit, die dem Werk auch für unser Arbeitsgebiet zukommt. Hinzu tritt das Interesse, das die Reichs- und Volksgeschichte an der Wahl- und Krönungsstadt der Kaiser, dem Sitze des Bundestags und des ersten deutschen Parlaments nehmen muß. Die prähistorischen Abbildungen und die aus römischer und fränkischer Zeit bieten zudem vieles auch für unser Land Typisches; die erstaunliche Serie der Pläne und Ansichten (Tafel 20—25!) liefern dem Liebhaber städtischer Siedlungsgeschichte reiches Material. Den zahllosen Einzelansichten aller Zeiten sind Abbildungen einzelner Ereignisse und Institutionen (Militär, Handwerk) zugefügt; Münzen, Porträts bekannter Persönlichkeiten fehlen nicht; schließlich sind auch typische oder bemerkenswerte Erzeugnisse des Kunsthandwerks (z. B. Höchster Porzellan) wiedergegeben. Daß unter so vielen Bildern auch manches uns überflüssig Erscheinende steckt, und manches, das nur dem Lokalpatriotismus wichtig scheint, darf nicht wundernehmen.

Das Werk wird dem Liebhaber der Frankfurter Heimatgeschichte eine unerschöpfliche Fundgrube denkwürdiger Tatsachen, dem Lehrer ein wertvolles Hilfsmittel sein. Für eine eigentlich schulmäßige Verwendung ist es freilich zu umfangreich und verwirrt durch seine übergroße Fülle und Mannigfaltigkeit. Vielleicht läßt die Frankfurter Schulbehörde einen Auszug des Wichtigsten und Typischen herstellen?

Uns Hessen sollte das Frankfurter Vorbild (wie die Bilderatlanten von Sachsen, Württemberg usw.) eine Anregung bieten, daß die Pläne zu einem hessischen Bilderwerk aus der Versenkung, in die sie vor einiger Zeit verschwunden sind, wieder auftauchen, sobald die Zeiten eine solche Unternehmung wieder zulassen. W. M. Becker.

Würth, Viktor, Das Großh. Hessische Wappen in seiner geschichtlichen Entwickelung, mit zwei Farbentafeln und Abbildungen nach Zeichnungen von A. Schädel; 1917.

1. Einfache Ausgabe, broschiert, Oktav, Preis 3 M.
2. Vorzugsausgabe, in blau Leinen gebunden, Quart, Preis 15 M.
3. Prachtausgabe, auf Japan gedruckt und in Japan gebunden, Quart, Preis 30 M.

Das 25 jährige Regierungsjubiläum unseres Landesherrn hat eine erfreuliche heraldische Veröffentlichung gezeitigt. Die Ungunst der Kriegszeit ließ freilich fast ein Jahr verstreichen, bis das Werk an dieser Stelle besprochen werden konnte. Der Wunsch, daß ihm weite Verbreitung beschieden sein möge, ist deshalb nicht weniger herzlich gemeint. Würths Schrift verdient es, gelesen und beachtet zu werden. Es gibt wenig volkstümliche Arbeiten über das Gebiet der Wappenkunde, die etwas taugen. Wieviel haben Dilettanten auf diesem Gebiete gesündigt, wieviel dazu beigetragen, daß die schwache Flamme des Interesses, das heute noch unserer Wissenschaft zuteil wird, nicht heller auflohte! Der Verfasser hat dennoch recht, wenn er sagt, daß der Öffentlichkeit auch heute noch heraldische Beziehungen und Begriffe durchaus geläufig sind. Man kann das bei jeder vaterländischen oder heimatlichen Feier erleben. Es fehlt nie an Versuchen, im heraldischen Symbol möglichst allgemein verständlich Sinn und Zweck der Veranstaltung auszudrücken; die Mißgriffe sind freilich oft ebenso rührend wie der gute Wille. Der Wunsch, heraldischen Schmuck anzubringen, wird eben nicht von der nötigen Kenntnis der einfachsten Grundsätze des Wappenwesens begleitet. Diese aber vermittelt uns die vortrefflich geschriebene, dem Hauptteil notwendigerweise weit überlegene Einleitung des Würthschen Buches in einer für jedermann faßbaren und doch gleichzeitig wissenschaftlichen Form. Es ist sehr zu begrüßen, daß über die Anfänge der Heraldik in so klaren Worten das Wichtigste richtig gesagt wird. Dieses Lob darf aber auch für die Entwicklungsgeschichte des Hessischen Wappens und seiner Teile gelten, die gewissermaßen eine populär gehaltene Geschichte der fürstlichen Heraldik überhaupt bietet. Denn wer die Vermehrungen des Schildinhalts und der Helme, wie sie Hessens Fürsten führten, durch die Jahrhunderte verfolgt hat, wird auch als Laie fähig werden, anderen Wappendarstellungen gegenüber mehr zu empfinden als naives Erstaunen über die Fülle unverständlicher Bilder. Darin liegt meines Erachtens Zweck und Wert der kleinen Schrift vornehmlich begründet, daß sie den Uneingeweihten lehrt, bei Wappen lasse sich auch etwas denken.

Und es läßt sich viel nachsinnen über Aufbau und Wachsen des mittelalterlichen Territoriums und seinen Übergang in ein Staatswesen der neueren Zeit bis zum souveränen Bundesstaat, wenn man Würth auf seinem Gang durch die Jahrhunderte folgt. Er erzählt uns von der Abstammung des Hessischen von dem Thüringer Löwen, dem ersten literarisch belegten Wappen in Deutschland; er zeigt uns, wie mit den Grafschaften Ziegenhain, Nidda, Katzenelnbogen, Schaumburg, mit dem Fürstentum Hersfeld,



einem Teile des Isenburger Landes, der Hanauischen Erbschaft Hessens Wappen an Schilden, leider nicht immer an Schönheit zunahm, wie endlich die Rheinbundszeit, nach einigen abenteuerlichen Versuchen noch größerer Belastung des Wappens mit neuen Emblemen, zu einer dem neuen Staatsgedanken entsprechenden Vereinfachung des Landeswappens schritt, die bis vor kurzem anhielt. Der verständige Leser, auch wenn er nicht vom Fach ist, wird aus der Schilderung erneut die Lehre ziehen, daß die Heraldik eine bequeme Führerin ist, wo es sich um die Datierung von Altertümern und Kunstdingen handelt. Man braucht sich die leicht im Gedächtnis haftenden Veränderungen der Schilde nur einzuprägen, um einen stets greifbaren Anhalt für die ungefähre Zeitbestimmung zu haben. Die hübschen und zahlreichen Darstellungen und Wiedergaben der verschiedenen Wappen erleichtern die Orientierung und werden manchem willkommen sein, dem der Text vielleicht schon zu fachmännisch erscheint. Für solche, die sich eine Geschichte des Hessischen Wappens schon lange gewünscht haben — und deren sind viele —, ist die fachliche Genauigkeit, die Würths Autorschaft verbürgt, ein Grund mehr zum Genuß des Buches.

Darmstadt, im Februar 1918. Strecker.

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Erster Band. Bearbeitet von Friedrich Küch. Mit vier Lichtdrucktafeln. (Quellen zur Rechtsgeschichte hessischer Städte. Erster Band = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck. XIII, 1.) Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, 1918. Preis 20 M., geb. 23 M.

Vor mehreren Jahren hat die Historische Kommission für Hessen und Waldeck auf Antrag des damaligen Archivrats, jetzigen Archivdirektors Dr. F. Küch beschlossen, ein Quellenwerk zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte im Mittelalter herauszugeben. Dr. Küch hatte in einer Denkschrift den Plan zu dem neuen Unternehmen aufgestellt. Er selbst wurde beauftragt, die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Quellen der Stadt Marburg herauszugeben. Heute liegt der erste Band trotz des Weltkriegs in der gewohnten guten Ausstattung der Marburger Kommissionsveröffentlichungen im Drucke vor. Die Stadt Marburg, deren Stadtgeschichte in ihm eine erste sichere Grundlage erhält, nicht weniger aber auch alle Freunde der hessischen Geschichte sind dem Herausgeber für seine wertvolle Gabe zu großem Danke verpflichtet. Über die wichtigen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse seines Buches hinaus hat er unsere Kenntnis von dem Leben und Treiben, von Handel und Wandel in einer mittelalterlichen hessischen Landstadt vertieft und erweitert. Die Stellung Marburgs als zeitweilige Residenz und als Oberhof für die übrigen Städte Oberhessens, seine engen Beziehungen zu Gießen und Alsfeld, Grünberg und Schotten, Homberg und Butzbach bringen es mit sich, daß Küchs Marburger Rechtsquellen auch bei uns volle Beachtung verdienen, zumal der Herausgeber in diesem ersten Bande eine Anzahl von Urkunden von allgemeiner Bedeutung für sämtliche hessischen Städte aufgenommen hat. Die Reihe der hessischen Stadtrechtsquellen mit denen Marburgs zu eröffnen, empfahl sich deswegen, weil der für die Hauptstadt des Landes an der Lahn vorliegende Urkunden- und Aktenstoff so reich und vollständig war, wie wohl für keine andere hessische Stadt. Dem steinernen Rathaus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts hat Marburg es zu verdanken, daß sein Archiv nahezu vollständig auf unsere Zeit gelangt ist.

Der erste Band des neuen Quellenwerks bringt in seinem ersten Teile in nicht weniger als 315 Nummern die rechts- und verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Urkunden und Akten Marburgs teils im Wortlaut, teils in Auszügen und Regesten. Er reicht von 1311—1573,

von dem Privileg Bischof Ludwigs von Münster bis zur „Zusammenstellung der Erbrechtsgewohnheiten in Oberhessen“, die, wie außerdem noch eine große Anzahl von Nummern, auch für unsere oberhessischen Städte bedeutsam ist. Im zweiten Teile werden die beiden Städtebücher abgedruckt, das 1391 angelegte und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fortgesetzte große und das in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts entstandene kleine Stadtbuch. Der zweite Band soll die ältesten Ratsprotokolle, die städtischen Hauptrechnungen und die sehr erwünschten Register enthalten. Der Abdruck und die Bearbeitung der Quellen ist mit all der Sauberkeit und Sorgfalt erfolgt, die wir von den früheren Veröffentlichungen des Herausgebers her kennen. Die treffliche Einleitung, die er ihnen vorausgeschickt hat, gibt auf 40 Seiten, knapp aber um so inhaltreicher, eine Entwicklungsgeschichte der Stadt von ihrer Entstehung bis zu der Reformation und den Bauernkriegen. Die Grundlinien, die Küch hier zieht, haben mutatis mutandis auch für die übrigen hessischen Städte Geltung. Seine Darstellung der einschlägigen rechts- und verfassungs-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Verhältnisse bedeutet eine beträchtliche Vermehrung unserer Kenntnisse. Eine Zusammenstellung der Stadtschreiber und die inhaltreiche Charakteristik der in dem ersten Bande veröffentlichten und der dem zweiten vorbehaltenen Quellen leitet zu dem Abdruck der Texte über.

In zwei Anhängen werden die Marburger Stadt- und Bürgersiegel und die Notariatssignete der Stadtschreiber behandelt. Namentlich der erste Aufsatz, dem 42 Siegelbilder von Privatsiegeln in Holzschnitt und vier vorzüglich ausgeführte Lichtdrucktafeln mit etwa 90 klaren Siegelabbildungen beigegeben sind, verdient besondere Beachtung. Er verrät auf Schritt und Tritt den Kenner der hessischen Familiengeschichte und den gewiegten Heraldiker. Die Ausführungen über die Marburger Schöffenfamilien, über die Löwenwappen hessischer Familien, über Wappenänderungen usf. werden namentlich in den Kreisen der Familienforscher Beifall finden. Das Siegelverzeichnis umfaßt rund 100 Familien, von denen eine größere Anzahl, wie schon die Namen von Gambach, von Gießen, von Grünberg, von Sassen (Saasen) andeuten, aus dem heutigen Großherzogtum stammt.

J. R. Dieterich.

Geschichte der Familie Widt. Ein Beitrag zur Stammesgeschichte der Freiherren Heyl zu Herrnsheim. Die elsässische Zeit. Aus Urkunden und gedruckten Quellen zusammengestellt von Professor Dr. Adam Schneider. Straßburg 1916. Druck und Verlag von J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel).

An guten Familiengeschichten sind wir in Hessen arm. Es fehlt uns namentlich an guten Darstellungen der Entwickelung unserer führenden Familien. Solche Darstellungen sollen mehr geben, als bloße Sammlungen von Personalnotizen. Sie sollen sich abheben von dem geistigen, politischen und wirtschaftlichen Hintergrund der Gesamtheit unseres Volkes. Wird ihre Aufgabe so gefaßt, dann bringen sie außer der Familiengeschichte im engeren Sinne wertvolle Beiträge zur Zeit- und Kulturgeschichte. Dann können sie auch, wenn anders die Verfasser ihrem Stoffe auch literarisch gewachsen sind, Anspruch auf literarische Bedeutung erheben.

Ein Buch dieser Art stellt die kurz vor Kriegsausbruch herausgekommene Geschichte der Familie Widt dar. Sie bezeichnet sich selbst als ein Beitrag zur Stammesgeschichte des Geschlechts der Freiherren Heyl zu Herrnsheim und ist als erste einer Reihe von Werken gedacht, die auf Veranlassung des Freiherrn Cornelius Wilhelm Karl H. z. H. auf breiter Grundlage die Geschichte seines Hauses schildern sollen.

Der Besucher des Wormser Stadtarchivs freut sich der vorbildlichen Art, in der der derzeitige Senior des Geschlechtes Freiherr Wilhelm Cornelius für das Archiv seiner Vaterstadt gesorgt hat. Seiner Heimatsliebe und vorbildlichen Freigebigkeit verdanken wir u. a. das monumentale Quellenwerk zur Wormser Geschichte von Heinrich Boos (3 Bände, Berlin 1886—93), die von Joseph Sattlers Meisterhand illustrierte Geschichte der rheinischen Städtekultur (4 Bände, Berlin 1897ff.) und neuerdings D. Bonins Urkundenbuch der früheren freien Reichsstadt Pfeddersheim (Frankfurt a. M. 1911).

Wir begrüßen es, daß der geschichtliche Sinn des Vaters auf den Sohn übergegangen ist und jetzt auch der Geschichte des eigenen Hauses, das, wie mit der Geschichte der Stadt Worms, so auch mit der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung Hessens so enge verknüpft ist. Der vorliegende erste Band, der die Geschichte der Familie Widt bis zur Übersiedelung nach Worms behandelt, fällt nicht in unser Arbeitsgebiet. Es ist deshalb hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen. Nur eine heraldische Bemerkung sei erlaubt: das Wappen der Familie Widt, ein gebildeter Halbmond über einem Dreiberg, dürfte nicht als das der erloschenen elsässischen Ritterfamilie de Wide, sondern eher als das aus einer Hausmarke hervorgegangene redende Wappen eines Silberbergwerkbesitzers zu deuten sein, als den wir den ersten bedeutenden Vertreter der Familie, Reinhard Widt, kennen lernen. Der gebildete Halbmond ist das alchymistische Zeichen für Silber.

Die vornehme Ausstattung des Buchs mit Bildern, Druck, Papier und Einband wird jedem Freunde der Buchkunst eine Freude sein.

J. R. Dieterich.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu dem Aufsatz über Tiecks Beziehungen zu Darmstadt, Bd. 11:

Zu S. 261. Dem Kreis, worin Tieck in Darmstadt verkehrte, gehörte auch der Hoftheaterintendant Karl Theodor von Küstner (1784—1864) an. Er wirkte vom Sommer 1830 bis Mai 1831 in Darmstadt, und er war die Veranlassung von Holteis Berufung dorthin. Seine Darmstädter Zeit hat er in dem Buche „Vierunddreißig Jahre meiner Theaterleitung in Darmstadt, München und Berlin (Leipzig 1853, S. 61—90)“ geschildert. Nach seinen Angaben gehörte ferner der Oberforstassessor Franz von Brandis auch zu jenem Kreise. Auch August Wilhelm von Schlegel war einmal als Gast des Generals von Dalwigk daselbst. Von diesem Besuche handelt Holtei (Vierzig Jahre, 2. Aufl., Breslau 1859, S. 208 f.) ausführlich.

Zu S. 262 ff. Die hier mitgeteilten Gedichte zu Goethes Geburtstag in den Jahren 1830 und 1831 rühren von dem Justizrat Karl Buchner her, der auch schon im Jahre 1829 ein Gedicht zu derselben Gelegenheit gemacht hatte. Der Urheber und Veranlasser dieser Feiern war Ministerialrat Wilhelm Hallwachs. Bei der Feier im Jahre 1829 war auch der Tenorist Franz Vetter und seine Gattin, die Schauspielerin Wilhelmine Miedke, zugegen. Das Mitglied, das die Besorgung der Goethebüste (S. 263) übernommen hatte, war Heumann, die Melodie des Liedes „Frankfurt dort am Maine“ stammte von G. Weber. Vgl. Goethes Geburtstagsfeier in Darmstadt. Die Muse. 1853, S. 108—112.

Zu Note 13. Heumann kommt unter dem Namen „Hickmann“ als Nebenfigur vor in Otto Müllers den Prozeß Weidig behandelnden Roman „Altar und Kerker“ (Stuttgart 1884); es wird dort von ihm gesagt, daß er „seinen berühmten Freund Ludwig Tieck so hoch verehre, daß es fast an Abgötterei grenze“ (Bd. 3, S. 154); vgl. auch Bd. 2, S. 17; Bd. 3, S. 149 f.

S. 274 Z. 8 v. u. lies: Helwig Bernhard Jung statt Helfrich Bernhard Jung.

Register.

Von Else Lauckhard.

(Personen- und Ortsnamen des Beitrags von K. Th. Müller: „Das Aschaffenburger Kopialbuch des Klosters Hirzenhain in Regesten" finden sich im besonderen Inhaltsverzeichnis am Schlusse dieses Artikels.)

A.

B.

E.

F.

G.

I.

J.

K.

N.

O.

P.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Greßen

enheim

nrektor

w. Jä-
nrektor

59.
87.
on 83.
73.





